1.

№ 39538. 1 Juli 39

H. Staatsprocurator
Hessen.

die Verhaftsprotocolle des Novembermonats und des Christmonats dieses Jahres, dieses in Landshut betr:

resp. 1/7 39.

Das k. Staatsministerium hat endlichst sichere Beweise zum 23 v. Mts. dem Adjutanten Leutnant in Landshut den entlassenen Leutnant zum Schwenke des Leder Friedrich, Braun in Fürstenfeld entfernt, einem Ex. Hochgeboren die Verhandlungen in Kenntniß zu setzen beehren.

An denselben.

Personalstand für Oberstlieutenant Rolb und Adjutant Lt:

resp wie.

№ 39,539. cad

mit Begleitschreiben vom 13 d.

Ew. Hochgeboren beauftragte ich ehrerbietigst, den Oberstlieutenant Rolb zum Adjutant auf gefälligen Bericht des k. Staatsministeriums des Innern vom 24 v. Mts. gnädigst ernannt, den 13 Majestätischen Ernennungsdecrete, in welche sie wegen Adjutantenwechsel vom 1 August 1839 ab zu ersetzen.

Genehmigen ehrerbietigst zu versichern.

H. Staatsprocurator
in Frankenthal.

Verhandlungen des Friedensrichters Pfeiffer-Friedrich in Frankenthal betr:

resp. 1/7 39.

№ 39,540. cad

Das k. Staatsministerium des Innern beehrt sich mittelst gefälligen Bescheides vom 23 v. Mts. dem k. Friedensrichter Pfeiffer-Friedrich in Frankenthal die erbetenen Belege und gefällige Rückäußerung auf die in Sachen Anlagen erhobene Beschwerde des Ex. Hochgeborenen Herrn Generalprocurator des Rheinkreises zu gefälliger Kenntniß zu geben.

H. Landrichter Gobien
Speyer.

den Amtswechsel des Landschmidt v. Frankenthal & Cons. zur Vorgerichte Speyer betr:

resp. 1/7 39.

№ 39,541. cad

Uebersendung eines Verhaftsbefehls vom 27. v. Mts. wegen Verhaftung zur Vernehmung und Aburtheilung zu Ihrer Landgerichtsbehörde durch den Landwehrmann Johann Hartmann, welcher dieselbe durch den Landwehrmann Johann Hartmann zu Ihrer Kenntniß gelangen zu lassen.

St.A. SPEYER
Best. 72
Nr. 238

Ausfertigung des Ausschreibens und Instruktion für die Pfalz für Speyer.
die Berufung der Abgeordneten von Gemeinde-Vorsteherstellen in der Pfalz betr.:

exp. 1/7. 39.

1 Juli.

№ 39,542.

Se. Majestät der König haben mittelst allerhöchster Entschließung vom 21 v. Mts. nachstehende Instruktion für die Ausschreibung und Abhaltung der Wahlversammlungen zur Berufung der Abgeordneten von Gemeinde-Vorsteherstellen in der Pfalz allergnädigst zu genehmigen geruht.

Instruktion für die Ausschreibung und Abhaltung der Wahlversammlungen zur Berufung der Abgeordneten von Gemeinde-Vorsteherstellen in der Pfalz.

§. 1.

Die Gemeinde-Vorsteherstellen in den Landgemeinden der Pfalz werden durch Wahlmänner besetzt, welche in Wahlversammlungen aus der Mitte der Gemeinde-Vorsteher und Beigeordneten gewählt werden.

§. 2.

Die Wahlversammlungen werden durch die Landkommissäre ausgeschrieben, welche auch den Ort und die Zeit der Versammlungen bestimmen.

§. 3.

Die Wahlversammlungen sollen in der Regel in den Hauptorten der Landgerichte gehalten werden.

§. 4.

Die Wahlversammlungen werden durch den Landkommissär oder einen von ihm abgeordneten Kommissär eröffnet, welcher die Versammlung leitet, und die Wahlen vornimmt.

§. 5.

Der Landkommissär oder sein Abgeordneter ernennt aus der Versammlung zwei Beisitzer, welche mit ihm die Wahlen vornehmen.

§. 6.

Der Landkommissär oder sein Abgeordneter ernennt aus der Versammlung einen Schriftführer, welcher die Wahlverhandlungen zu Protokoll nimmt.

§. 7.

Die Wahlversammlungen werden nur mit Genehmigung der Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, einberufen.

§. 8.

Die Wahlversammlungen können nur mit Genehmigung der Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, aufgelöst werden.

§. 9.

Die Wahlversammlungen können nur mit Genehmigung der Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, aufgelöst werden.

§. 10.

Die Wahlversammlungen können nur mit Genehmigung der Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, aufgelöst werden.

§.

K. Rentbeamter zu Frankenthal.

Gesuch des Caspar Russer um Verstattung seiner Verehelichung betr.

exp. 3/4. 39.

No. 39,548. 2. Juli.

Dem Klägers Bruder Caspar Russer zu Maxdorf wird auf sein unterthänigstes Bitten Seiner Königl. Majestät allergnädigst gestattet, sich mit der Catharina Hahn von Maxdorf, welche seit 16 Jahren seine Braut ist, ehelich zu verbinden, wogegen demselben in Gemäßheit des §. 3 der Verordnung vom 1. Juni 1837 wegen Verhütung übermäßiger Vermehrung der Bettelleute, Vagabunden und Taugenichtse, die Verehelichung mit der Catharina Hahn nur unter der Bedingung gestattet wird, daß er auf seine Heimathsrechte in der Gemeinde Maxdorf Verzicht leiste.

Hiervon wird die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, zu Speyer, in Folge Berichts vom 22. Juni l. J. No. 12,111 in Abschrift zur Kenntnißnahme in Kenntniß gesetzt.

cas

K. Bl. M.

Verehelichung des Martin Hirschler mit Gertrud Hirschler geb. Hirschler zu betr.

exp. 3/4 39.

No. 39,549.

Da ledige Margaretha Hirschler aus Gerbach wegen Schuld auf dem Hause eines Theils des k. Hauptbuchhalters zu Kaiserslautern, durch welche Schuld auf Übertragung wegen Verehelichung einer Tochter dessen zu einer Heirathsconsens-Ertheilung nicht gelangt werden kann, 10 fl 58 kr an das k. Ärar und die Gemeinde Gerbach 10 fl 58 kr an Gemeinde-Umlagen schuldig ist, und auf Abtretung ihres Hauses und allenfallsigen Verkaufserlös der Gläubiger sich nicht einverstanden erklärt hat, so wird der Martin Hirschler von Gerbach, welcher mit der Gertrud Hirschler daselbst ehelich sich verbinden will, hiermit angewiesen, die Schuld an das k. Ärar und die Gemeinde Gerbach mit 21 fl 56 kr binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Exekution zu bezahlen.

Hiervon wird die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, zu Speyer, in Folge Berichts vom 30. Juni l. J. No. 12,111 in Abschrift zur Kenntnißnahme in Kenntniß gesetzt.

K. Bl. M.

Verehelichung des Martin Hirschler mit Gertrud Hirschler geb. Hirschler zu betr.

exp. 3/4 39.

No. 39,550. 2. Juli.

Dem ledigen Martin Hirschler von Gerbach wird auf sein unterthänigstes Bitten hiermit gestattet, sich mit der Gertrud Hirschler geb. Hirschler daselbst ehelich zu verbinden, wogegen demselben in Gemäßheit des §. 3 der Verordnung vom 1. Juni l. J. wegen Verhütung übermäßiger Vermehrung der Bettelleute, Vagabunden und Taugenichtse, die Verehelichung mit der Gertrud Hirschler nur unter der Bedingung gestattet wird, daß er auf seine Heimathsrechte in der Gemeinde Gerbach Verzicht leiste.

Hiervon wird die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, zu Speyer, in Folge Berichts vom 30. Juni l. J. No. 12,111 in Abschrift zur Kenntnißnahme in Kenntniß gesetzt.

K. Rentbeamter zu Frankenthal, Gesuch des Caspar Russer um Verstattung seiner Verehelichung betr.

exp. 3/4. 39.

No. 39,548. 2. Juli.

Dem Klägers Bruder Caspar Russer zu Maxdorf wird auf sein unterthänigstes Bitten Seiner Königl. Majestät allergnädigst gestattet, sich mit der Catharina Hahn von Maxdorf, welche seit 16 Jahren seine Braut ist, ehelich zu verbinden, wogegen demselben in Gemäßheit des §. 3 der Verordnung vom 1. Juni 1837 wegen Verhütung übermäßiger Vermehrung der Bettelleute, Vagabunden und Taugenichtse, die Verehelichung mit der Catharina Hahn nur unter der Bedingung gestattet wird, daß er auf seine Heimathsrechte in der Gemeinde Maxdorf Verzicht leiste.

Hiervon wird die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, zu Speyer, in Folge Berichts vom 22. Juni l. J. No. 12,111 in Abschrift zur Kenntnißnahme in Kenntniß gesetzt.

K. Bl. M.

Verehelichung des Martin Hirschler mit Gertrud Hirschler geb. Hirschler zu betr.

exp. 3/4. 39.

No. 39,550. 2. Juli.

Dem ledigen Martin Hirschler von Gerbach wird auf sein unterthänigstes Bitten hiermit gestattet, sich mit der Gertrud Hirschler geb. Hirschler daselbst ehelich zu verbinden, wogegen demselben in Gemäßheit des §. 3 der Verordnung vom 1. Juni l. J. wegen Verhütung übermäßiger Vermehrung der Bettelleute, Vagabunden und Taugenichtse, die Verehelichung mit der Gertrud Hirschler nur unter der Bedingung gestattet wird, daß er auf seine Heimathsrechte in der Gemeinde Gerbach Verzicht leiste.

Hiervon wird die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, zu Speyer, in Folge Berichts vom 30. Juni l. J. No. 12,111 in Abschrift zur Kenntnißnahme in Kenntniß gesetzt.

[illegible] [illegible]

[illegible] [illegible]

[illegible] [illegible]

reselben die nämliche zur Kognoscirung gerüth, die eine strafrechtliche Untersuchung gegen den Soldaten Matthäi wegen Fahnenflucht verfügt. Wird die K. Regierung, der ihr Mittheilung von der Sache gab, gehorsamst ersuchen, wollen Sie mit dem K. Oberamt Ellwangen gefl. Rücksprache nehmen, wollen.

An das K. bairische IV Armee-Divisions-Commando in Würzburg

die Verlassenschaft des Soldaten Georg Jakob Engel betreffend.

exp. 3/7. 39.

№ 39,553. 2 July 39.

Aus der gefälligen Zuschrift vom 28ten v. M. ersehen wir, daß der wiederholt vorgeschlagene Modus einer Entscheidung von Anwendung und Reservatrechten in der letztwilligen Verfügung in dem Militärtestamentsfalle zu treffen vorzuziehen und daher der Fall des Art: 768 des bürgerlichen Gesetzbuchs nicht trotz ist, auf welchen die Verlassenschaft desselben, insofern für sich selbst vorzubehaltenen Verwaltung betrifft, dem Erben nicht fällt. Wir ersuchen daher gefälligst, den Gerichten des Militärs darüber Anweisung zu ertheilen, daß bezüglich des fraglichen Falles über Leben vorstehenden Militärpersonen die Verlassenschaft nicht ohne Zuziehung eines des Militärs Kundigen, welcher das Vermögen vor die Verlassenschaft nehme. Nach einem Gutachten des formgerichtlichen Kriegsrathes vom 2. November 1809 sollen zwar die Mobiliarschaften, welche ein Fremder Militär verstorbene besitzt, die vorläufig verzeichnet wird, dortlichen verbleiben, dieses Institut gehören; aber dieses Gutachten verfügt in dem vorgebrachten Falle nicht vorgehen, weil dieses Institut effekte, wobei es nur die Kleidungsstücke, Waffen zu thun hat, nicht aber baares Geld oder Kapitalforderungen gemeint waren, und zudem wurde das Einziehen bezüglich auch die Schulden in den Händen des Verstorbenen sich befinden. – Laut diesem Falle der betreffende Kantonier, sich weil Ausgabe der Loosung des bürgerlichen Gesetzbuchs die Einweisung in den Besitz der Nachlass-Verlassenschaft zu bewerkstelligen, und verschiedene Rolle wollen daher die K. Kantonsämter in Fällen die nöthigen Mittheilungen gefällen lassen.

№ 39,554. 3. July 39.

An die K. Hl. Amtsstr. zu den K. Enzkreisgerichten

die Fassung der Einverleibung gemeinschaftlicher Verlassenschaften betreffend.

exp 3/7 39

Indem wir Ihnen auf Ihren Bericht vom 28ten v. M. in Betreff der Fassung der Einverleibung gemeinschaftlicher Verlassenschaften eröffnen, daß wir mit Ihrer Ansicht einverstanden sind, daß in solchen Fällen die Einverleibung nicht in der Weise zu fassen ist, daß die Erben des Verstorbenen in die Gemeinschaft eingewiesen werden, sondern daß dieselben nur in Verwaltungsbesitz gesetzt und die Inventarisation in Betreff der Theilung der Hl. Amtsstr. Ellwangen

Appellationsrichter v. Wieland Advokat und Rechtsconsulent v. Schmidlin 2. Prof. Hofrath Bürg v. Calwer. 3. Hofrath Bilfinger v. Ehmann 4. Hofrath Kapff v. Cannstatt

exp 3/7 39

Hl. Amtsstr. zu Hall

Appellationsrichter v. Wieland Advokat und Rechtsconsulent v. Schmidlin 2. Prof. Hofrath Bürg v. Calwer. 3. Hofrath Bilfinger v. Ehmann 4. Hofrath Kapff v. Cannstatt

exp 3/7 39

№ 39,555. cad.

Hl. Amtsstr. Ellwangen

desselben eine Verlassenschaftsangelegenheit betreffend

und die Inventarisation in Betreff der Theilung der Hl. Appellationsrichter Schmidlin und Hofrath Bürg von Calw

exp 3/7 39

№ 39,556 cad

Hl. Amtsstr. zu Crailsheim

die Verlassenschaft des Herrn Doktors von Hegele betr.

exp. 4/7 39

Auf Sr. Majestät des Königs Befehl, Ihnen Doktor von Hegele zu Ellwangen, Ihrem Ansuchen gemäß die Ausübung der praktischen Arzneikunde im Umfange des Königreichs, wie solche Ihnen von 3 April l. J. ab bis auf Widerruf gestattet worden ist, die Abschrift allerhöchsten Reskripts vom 28 v. M. die Abweisung Ihres Gesuchs, sie bei Ihrem Abgange von hier mit Ihrem Dienstsiegel versehen, durch Vermittlung dieser Stelle auf geeigneter Veranlassung des Königlichen Amts Crailsheim zu übergeben.

Auf den Brief vom 25 gehorsamst gelegen Abgangsprotokoll folgt auf

№ 39,557. cad

Hl. Amtsstr. zu Landau

die Verlassenschaft des Herrn Heinrich Reiffel von Edesheim betr.

exp. 4/7 39

Auf Sr. Majestät gehorsamste Vorstellung vom 28 v. M. sind Ihnen zu Gunsten des Herrn Heinrich Reiffel den jüngern zu Edesheim die 14 tägige Schutzfrist, in welcher er am 12 April 1839 zu dem Zweck der Verheirathung in Landau gegen Hinterlegung

und Mangel an Vorrath verursacht worden ist, ganz oder theilweise nachgelassen, sowie auch jedes Abgangverfahren über Roggen pro 1838 ein- für allemal sistirt werden solle.

Indem wir Ihnen hiervon zu Ihrer Nachachtung Kenntniß geben, bemerken wir Ihnen zugleich, daß wir mit der eingesendeten Tabelle, über die Ihnen aufgegebene Berichterstattung, sehr unzufrieden sind, und Ihnen die Direction zu Ihrem Benehmen überlassen.

P. Bl. M.

Bräuten-Insinuation betr:

exp. 6/7. 39.

No. 39,558.

3 Juli.

Indem ich die Insinuation über die Insinuation der mittelst hohen Rescripts des K. Staatsministeriums des Innern vom 28 v. Mts., die Bräuten-Insinuation betreffend, Ihnen Meinen ... gnädigen Befehl ertheile, Sie haben Meinen ... gnädigen Befehl allergehorsamst zu befolgen, [illegible] + und zu dem Ende die Anweisung der den ... Rescripts beigefügten Tabelle ... Ihnen ... Ihnen ... Ihnen

P. Bl. 111.

№ 39,564.

5 Juli.

Das Begnadigungsgesuch des Pfleiz Peter Braun von Mutterhaus betr.

exp. 6/7 39.

Da der allerunterthänigst hier angeschlossene Gesuch Pfleiz Peter Braun von Mutterhaus um allergnädigste Nachsicht einer ihm durch Urtheil des hiesigen peinlichen Gerichts vom 20 April 1838 auferlegten Geld Strafe von 24 f. [illegible] wurde um der Mittellosigkeit [illegible] erwähnt sich, [illegible] die durch [illegible] Strafverwandlung vom 8 April 1820 vorgeschriebene Haftstrafe von drey Tagen [illegible]

Urtheil ist ein neuer Mann welcher [illegible] durch [illegible] [illegible] durch Verbüßung [illegible] Gefängnißstrafe [illegible] Gefängniß [illegible] [illegible] [illegible]

1816 wegen Abschaffung der Feuerfangungsgerechtigkeit der Dienstknecht freien Kohle für Werkstatt in Offenbach, Canton Landau, getroffen wurde.

5 Juli.

K. Staatsprocurator
allhier.

Nro 39,568.

Die Verhaftnehmung der Maria Theresia Sebastian Weibers aus Zweibrücken betr:

exp. 5/6 39.

† vom 12 auf 16 Mai 1839

In Gefolge eines Befehls des Herrn Generalprocurators zu Colmar vom 16 April l. Js. sah ich mich genöthigt, der Behörde gegen die in der Rubrik benannte Verhaftnehmung mit Zeugen von Colmar wegen Verbrechens gegen Sittlichkeit und Unzüchtigkeit, welche die Verhaftete den genannten Herren und der Wittwe Sebastian Weiber zu Zweibrücken zugefügt

Geldbusse in betrage von 1000 fl unter solidarhaft deren [illegible]
haften. Der eigentliche Streit wurde durch den
von Berger angerufenen Beurtheilung durch die Appellationsinstanz
der Stadt Wien zu Gunsten des Appellanten entschieden
zufolge in die Kasse der Appellirung, in welcher Eigenschaft auch
106 fl 45 kr, condemnirt. Dieser hat seine Gegenbeschwerde
wegen [illegible] Berger [illegible], welcher seinen
Gegenbeschwerdepunkt nach wie vor gegen das Urtheil
Dieses beschwerde sich abgegen und klagt.

Der um der Herren Berger um Abschluß einschlägige gegen
den gegenseitigen Gegenbeschwerdepunkt und das Urtheil
Beschwerdepunkt einzelnen Gegenstand, welcher sich auf den
Unterschriften und den übrigen Producten seines fl.
Vorschuß in Ausschluß allenfallsweise verlege, durch diesen
seine Beschwerdepunkte, da das Vorgehen, wegen dessen
Berger bestraft wurde, sich gegen Notar war und bey
Zeugnissen des Notars durch die Nichtigkeit [illegible] des Berger
und die beiden Zeugen [illegible] [illegible] gegründet [illegible]
genommen wurde. Es in den Gegenbeschwerdepunkten
Ausführungen der Gegenbeschwerde finden übrigens gegenstandslos
ihre Widerlegung in dem Urtheile der Vorgerichtsinstanz, gegegen
in Abschrift [illegible]

Indessen ist nicht [illegible] Es, für den Fall
es gegen die beiden Mitbeschuldigten aufgesprochene Geldstrafe
in Abschlag von 2000 fl wegen Zu [illegible] ihrer
Abwesenheit nicht [illegible] Beyer
Abfalls wegen der aufgesprochenen Solidarhaft
[illegible] gegangen wird, so wurde
durch den Gerichtsherr [illegible] und seine [illegible]
[illegible] [illegible] gemeinschaftlich [illegible]

† bis zum Betrage seiner Caution von 1000 fl betragenden Abwesenheit auf [illegible]

Es ist Berger und diesen Grunde der
gegen ihn erkannte solidarische Abstrafung, in so weit
sie sich auf die gegen Abwesen und Zeugen Urtheils ver-
fügte Geldbusse bezieht, zu entheben [illegible]
übrigens ist allerdings [illegible]

Das erstrichterliche Urtheil befindet sich in den Akten
und ist ebenso wie auch Abschrift des in Appellation angefoch-
tenen Erkenntnisses [illegible] welches jedem [illegible] Beurtheilung
nicht beigelegt zu werden.

Z.

Gravamen [illegible] [illegible]
[illegible] Gerichtshofe für die Pfalzgrafschaft
[illegible]

Cassativ-Beschwerde gegen
J. Berger & Consorten, wegen
Übertretung [illegible]

exp. 6/7 39.

№ 39,575. 6 July 1839

Der Gravamen-Beschwerdeführer Berger ist mit in der Anlage
Nr. 1 Actenheft gegen Joh. Kempf & Cons. vor der Pfalzgrafschaft
zu gefälliger Verfügung zu überbringen, indem er gegen
das Urtheil des Assises-Gerichtes vom 15ten Juni l. J.,
durch welches die Vorbringen für schuldig erkannt wurden,
Cassation angetragen habe.
Zur Rechtfertigung des Vorbringens dienen nach
einige Bemerkungen
durch die in der Assisenleitung vom 15ten Juni l. J.
abgegebene Erklärung der Geschworenen wurden die Angeklagten
Joh. Kempf und Joh. Langenbahn schuldig erklärt
e/ eine zu Mäuse des Nicola Siebert gehörige Scheune
nicht eine Brücke freiwillig zerstört zu haben
b/ in besagter Mühle, deren Eigenthümer sie kannten,
das Mühlwerk freiwillig mutwillig zerstört zu
haben etc. Zudem eine Verletzung und Übertretung, und
auf die Weise, da das Mühlwerk nicht zerstört
worden wo auf kurze Zeit unbrauchbar gemacht
worden.
Das Assisengericht war hiernach der Ansicht, daß diese
also festgestellten Thatumstände durch das Kreisgerichtshof
nicht verändert seyen, während jedoch der Vorentscheid
auf eine zu würdigende Norm des Art. 437 code pénal.
dieser Artikel sagt: quiconque aura volontairement détruit
ou renversé par quelque moyen que ce soit en tout ou
en partie des édifices, des ponts etc. ou autres constructions
qu'il savait appartenir à autrui sera puni etc. etc.
Nach dem Dictionnaire de l'académie française ist darunter
pont toute construction de pierre, de fer ou de charpente
élevée d'un bord à l'autre sur une rivière, un ruisseau
un fossé pour les traverser, und darunter unter dem
Artikel "pont" auch ein Boot begriffen, sofern
ein solches auf Räder oder Rollen construirt wurde,
und zum Übergange über ein Gewässer oder Abgrund
diente. Auch nach deutschen Sprachgebrauche bedeutet
Boot ein Fahrzeug, so zu was über einen Fluß etc.
gelegten niederen Balken oder in der Art bloßen
Brücke, welche nicht zum vorübergehenden Gebrauche
sondern bestimmt einen beständigen Communicativ
über ein fließend Gewässer vermittelt ist
Das Gesetz Distinguirt nun nicht zwischen permanenten
und bloßen beweglichen, es findet seinen Unterschied
darin ob solche Brücke zum Fuße oder Pferde
oder lediglich für Fußgänger bestimmt sind, und die
für Fuß zum Fortgange oder in öffentlichen
Interesse vermittelt worden. Es will jede
derartigen Construction geschützt und die freiwillige
Zerstörung derselben bestraft wissen. Und ist
demgemäß auf die Anklage der Anklagekammer

„zu fürchten Appellationsgerichte", welche in ihre Verordnung wiederholt die Worte „die Mauer" durch „Korz" aufgenommen hat. — Der Korz oder die Schutzwehr, von der die Zerstörung der angeklagten Gebäude bewirkt wurde, war nur ein sehr fester Construction: sie bestand aus dicken hölzernen Pfosten und zwei starken neben einander liegenden Balken, auf welche die Pfosten festgenagelt und die auf der einen Seite in die Mauer des Hauses eingelassen und auf der andern Seite auf zwei in das Flußbett eingeschlagenen Pfosten befestigt waren. Diese Construction war zudem mit einem Gelände versehen, um Leute zum Übergange über den Graben und war für den Eigenthümer des Hauses auf Anfalle von besonderer Wichtigkeit, weil er auf dasselbe zu den Materialien gelangen konnte, um damit je nach den Umständen die zum Eingestürzten Theile der Mauer nöthigen Vorrichtungen zu treffen. —

Es würde hier noch auf den letzten Theil des Gesetzes der Geschworenen für den Art: 437 in Anwendung gebracht werden, und sind die Fragen, ob selbst der Ausdruck „Korz" nicht gleichbedeutend mit „Graben" und „Mauer", wenn der Zerstörung zu Grunde nicht als eine kleinere Bauart betrachtet werden könnte, falls nur [illegible] Construction in Frage stand. Würde man aber selbst in Zweifel ziehen wollen, ob [illegible] für eine nur für sich bestehende Construction und nicht vielmehr als ein Theil des auf Holz und Steine aufgerichteten Mühlengebäudes [illegible] sey: so wäre dieser Zweifel ebenfalls nach dem Gesetz auf eine thätliche Zerstörung von Gebäulichkeiten, die als Theile als constituirt angesehen werden müssten, bestraft. —

Einige Worte noch endlich so weit, in dem fraglichen Korze nur einen kleinern Bau, nach Übereinkunft eine Construction und nicht einen Theil des Mühlengebäudes finden zu wollen, so stünde doch die Erklärung der Geschworenen nimmer fest, dass fremder Eigenthum zerstört worden ist, und der Gerichtshof selbst unter diesen Umständen [illegible] unter einen Artikel des Strafgesetzbuches den Art: 479 Abs 1 nun Manche und Schranke wusste.

In dem zweiten Theile der Erklärung der Geschworenen bezüglich des Johann Kemeth und Johann Langenbahn wurde diese Antwort einstimmig erklärt, die Mühlwerk von dem sie wussten, dass es fremdes Eigenthum war, [illegible] zu seyn.

Auch diese Feststellung ist aber nach Art: 437 als Strafbarkeit qualificirt, [illegible] da, wo zu Mühlwerk als eine selbstständige Construction [illegible] als integrirender Theil der Mühle verstanden [illegible] Das Zerstören" bedeutet nicht nur als gänzliches, gänzliches Niederreißen, sondern auch jedes theilweise Zerstören, das Unbrauchbarmachen, [illegible] Das Gesetz will [illegible] Mühlwerkes vor Beschädigung nicht gänzliche Zerstörung sondern auch jede Beschädigung [illegible] Zerstörung [illegible] Mühlwerk [illegible] Beschädigung [illegible] Mühlwerkes [illegible] Mühlwerk [illegible] Mühlwerk [illegible] Mühlwerk

gelöscht, hat [illegible] Stollwerck
[illegible] Neuenburg [illegible] Neuenahr
[illegible] abolvirend [illegible] mitgewirkt. [illegible]
Mitwirkung wurde [illegible] Staatsanwalt [illegible]
schuldig erklärt und [illegible] deshalb [illegible]
der Art. 137 in Verbindung mit d. Art. 60 des
Strafgesetzbuches zu [illegible] verurtheilt wurde,
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
Verurtheilung des [illegible] Königl. Landgerichts [illegible]
Die Erklärung der Geschworenen [illegible] ist,
bei dieser Sachlage zweifle [illegible] nicht, daß
das Urtheil des Gerichts [illegible] in allen Theilen
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] cassation [illegible]
wird. [illegible]

Nº 39,576. 6 Juli.

H. Staatsprocurator
Meyer
das Gesuch des Tagelöhners Matthias Kiefer um eine Strafe, welche seine Verurtheilung wegen Betheiligung an dem Aufruhr der Staatsgewalt nach sich zieht:

exp. 6/7 39.

In Gemäßheit [illegible] Gesetzes [illegible] Gesuch [illegible] Staatsministerium [illegible] Gesetzes [illegible] Gnade

[illegible] Gehalt 9" [illegible] [illegible] [illegible] Preis- und Zahlungsbücher für die [illegible] Land in Betrag von 50 bis 60 fl zugesetzt lassen exp: entsprechend zu erstellen, in welchen selbe sodann eingetragen werden sind, sodann dem gefälligst zu bestimmenden Tage [illegible] zu stellen werden k. k. Obrigkeit diesfalls zu stellen.

Acta k. Regierung des Kreises U. d. J. zu Prag.

8 Juli.

№ 39, 581.

Anbringen gegen den Bürgermeister Willenbacher von Aussig und Consorten etc:

exp. 8/7 39.

Da von Bürgermeister Willenbacher zu Aussig und Consorten zur Last gelegt wird, daß sie bey Gelegenheit der Abhaltung jener Kirchtag gewöhnlichen Tanzmusiken Tanzmusiken schädig genommen haben, so stellt man unter Anschluß der Beschwerden an Handen k. Regierung das ergebenste Ansuchen, die Einleitung zur Untersuchung dieses Vorfalles zu treffen.

Mr. Bauschreiber in Frankenthal.

eod.

№ 39, 582.

Die Verlassenschaft des Bäckers Bachy von Mutterstadt von Peter Heuser v. Waldner in Mannheim als

exp. eod. eod.

Die Verlassenschaft [illegible] Bachy von Mutterstadt [illegible] Peter Heuser v. Waldner in Mannheim [illegible] [illegible] [illegible]

für 1, Ludwig Reinhard, Handelsmann Mainz
2, Philipp Klassen Ackermann daselbst Edictal,
wegen gd. Waaren & Caus. für
3, Hermann Leipnitzel Dr Theologiae, und
Wilhelm Hofrath Conrad Remig, beide in
Mainz wohnhaft
C. Marx Franz, gepensionirter Richter in
Mainz, für
4 u 5, die abwesenden Hermann Conradschen
Erben.
D. Abwesenheit. Gerhard Gude v. Kirchhof
für 6, Johann Heinr. Handelsmann und
7, Peter Hermann Wilhelm Hermann Gude
diese beide gebürtig in Mainz wohnhaft
wissentlich zweifelhafter Verbleib abwesend
zur Zeichnung an die Urkunden

exp. 8/7. 39.

(N° 39, 587.) 8. Juli 39.

Hess. Landgerichte zu Mainz

Urkundenfertigung

Ladung von 15 Urkunden gegenseitig auf Anfertigung von

A. Marx Franz, gepensionirter Richter in Mainz, für
1, Dr Johann Franz Remig, Advokat
2, Peter Hermann Remig, Handelsmann in Mainz,
3, Johann Remig, Handelsmann in Mainz,
4, Michael Remig, Handelsmann in Mainz,
5, Jacob Remig, Handelsmann in Mainz,
6, Jacob Isenbiel, Advokat daselbst
7, Wilhelm Carl Remig, Kaufmann daselbst
sämmtlich in Mainz wohnhaft

B. Philipp Klassen, abwesenden auf dem Edict
stehenden Gd. Waaren & Caus. für
8, Johann Remig, Advokat und Notar in
9, Jacob Remig, Handelsmann
10, Lorenz Jacob Remig, Wtb
11, Jacob Isenbiel, Advokat,
12, Hofrath Carl Remig
Curator in Mainz wohnhaft

D. C. Wilhelm Franz Handelsmann in Kirchen
13, Philipp Jacob Fattig, Holzhändler Mainz,
D. Adelheid geb. Lily, Hofr. v. Conrad Handelsmann, Glessen

exp. 8/7 39.

---

für 14, Jacob Ludwig Hermann und
15, Victor Hofrath Hermann Maria Edlen
Conradschen Eheleute in Mainz wohnhaft

(N° 39, 588.) 8 July 1839.

Hess. Landgerichte Lauterecken

Urkundenfertigung

Demselben seine Urkunden für 1, die Wittwe Johann Valentin, 2, Lorenz Ostermeth 3, Jacob Ostermeth alle zu Lauterecken wohnhaft 4, die Jacob Lauxschen Eheleute zu Offenbach und 5, den Handelsmann Nicolaus Lorenz abwesend, und resultat zugestellen zu lassen.

exp. 8/7. 39.

Hess. und appellationsgerichtl. ganze Provinz Rheinhessen

Ladung

(N° 39, 589.) ed.

Abwesenheit wegen auf anstehen

Marx Franz, pensionirter Richter in Mainz für 1, Wilhelm Franz Handelsmann und Hofrath Hermann Conrad Remig, beide in Mainz wohnhaft, und resultat den abwesenden zustellen zu lassen.

exp. ead.

Hess. Landgericht Alzey

Ladung

(N° 39, 590.) ead.

Verlegung von 6 Urkunden gegenseitig auf

Johann Maria Wolkenhauer gebürtig Kirchheim zu Neuenburg Wtb. die verehelichte Leinenhändler Wolkenhauer für 1, Catharina Lauxburg gebürtig Wichard, Wtb. in Bad Homburg Kirchner für abwesend und in Mainz Wohnhaft Adelheid Landgerichtsrath in Frankenthal wohnhaft

B. Adelheid geb. Lily, Hofr. v. Conrad Handelsmann in Gießen wohnhaft & Caus.

für 2, Johann Valentin, 3 Wittwe Valentin Eheleute beide Lauterecken in abwesenden

C. Franz Philipp Handelsmann in Lauterecken für 4, Jacob Hermann Klingenschmitt

Hr Wechsler Schustar, Schreiner, und
[illegible], dessen Ehefrau Kleinhändlerin Anna, verehelichte
Zunftlich zu Feuerstein, dagegen Namens der
Klägerschaft wegen Ehrenkränkung

Hr Stadtgerichter
ddto.

Nro 39,591. 9 Juli.

Ehesache des Ludwig Bally von Stadtverordneter wegen Ehebruchs
Ehescheidung und Ehetrennung
Verhaftung der politischen Festung
verhältnisse halber.

exp. 9/7 39.

Wilhelm allerg. Befehl vom 30. Mai. jetzo hier Sr. Majestät unterth. Ehesache wegen Ehebruch, verwerflichen Ludwig Bally von Stadt, durch zum 9 Juli allerg. abgerichtet gewiesen, daß wider gegen denselben angebrachten gütlichen Ehetrennungsverhältnisse bezüglich der jetzt hier Stadt Bürgerschaft genommen werde; dagegen jetzo Sie Stadtgericht abhalten möge, die Parteien hier vor sich allerg. Ehesache

und sofort an das k. Landcommissariat zu Ellwangen zu senden.

H. Amtsgerichtsdiener Leonhard

Verkündigung zur Zustellung an Gastwirth Leonhard in Gleichamilienbach.

exp. 10/7 39.

N° 39,598. 10. July 39.

Das Endurtheil des Königlichen Gerichts in seinem ersten Theile, die Ehescheidung betreffend, und die den Ehescheidungs-Ausspruch enthaltende Verfügung vom 21. Juni l. J. sind an dem 18. oder 19. dieses Monats dem Ehemanne von Gleichamilienbach und der dortigen Gemeinde-Behörde zu Handen des Ehemannes durch Zustellung einer beglaubigten Abschrift zu eröffnen.

Hievon ist der Ehemann, sowie die Gemeinde-Behörde in Kenntniß zu setzen, daß die Acten zur Verhandlung über den Ehescheidungs-Punkt an das Königliche Appellations-Gericht gesendet worden sind, und daß dem Königlichen Amtsgerichte von Gleichamilienbach zu seinem bezüglichen Benehmen die Verfügung vom 21. Juni l. J. wegen Ausfertigung des Endurtheils zugehen wird.

H. Amtsgerichts-Kassier.

Verkündigung der Taxe

exp. 11/7 39.

N° 39,599. 11. July 39.

Für Abfertigung nachstehender Taxe wegen des unterm 12. v. M. No 1113 eingetragenen Civil-Rechtsstreits Kindsmutter Ledig gegen Kindsvater Schmid in Gleichamilienbach mit den nachstehenden Gegnern haben Sie

Fl. 1 kr. 30

in Empfang zu nehmen.

H. Oberamtsrichter Lenz

verkündigen lassen.

exp. cad.

cad.

N° 39,600.

Zur Zustellung der unterm 10. d. M. No 1111 eingetragenen Verkündigung für Peter Leonhardsmann, Handelsmann zu Kindsmutter haben Sie nun die Abschrift dieser von demselben und zugehörige Kostenberechnung zu übersenden

---

3.

N° 39,601. 11. July 39.

Gerichtsdiener Bechtold

Verkündigung Zustellung

exp. 11/7 39.

Zu der Anlage übersende ich anverwahrt Gerichts die Fassung über die stattgehabte Zustellung endurtheil zu Ehescheidung v. Ehemann nebst Taxe für Kindsmutter Ledig und Kostenrechnung für Kindsvater Schmid in Gleichamilienbach.

H. Kl. Mayerhof

Verkündigung Zustellung

exp. cad.

N° 39,602. cad.

Anlage zur Zustellung an den Ehemann Leonhard in Gleichamilienbach.

H. Kl. Mayer

Zustellung der Ehebruch Acten Koehler an Ehefrau hier:

exp. 12/7 39.

N° 39,603. 12 July

In dem allgemeinen Ehescheidungsprozesse des Ehemanns Koehler hier gegen seine Ehefrau Reichert von hier wegen Ehebruch

43/33 kr. zu welchen sie auf den Grund [illegible] 24 Stück [illegible] 1837 verschiedenen Zeugen vom 25 April 1837 vernommen wurden sind.

Auf der hiesigen Gerichtsschreiberei ergibt sich, daß der Prozeß mit der Klage und die Vorladung der Beklagten [illegible] 77 Bogen betrug, [illegible] 3 Bogen Beilagen [illegible] Urtheil [illegible] wurde.

Hiefür [illegible] 31 kr. 13 kr. [illegible] 1 kr. 41 kr. zusammen 32 kr. 54 kr.

Auf den Gerichtsdiener Friedrichsmann für Zustellung, und Kanzlist Koehler zur Zeit dem Ehemann Besitzer, übrigen in seinem guten Rechte stehen.

Unter Einsichtnahme dieser Akten, sowie der mir unbedeutend [illegible] Königl. Majestät sich bewogen finden [illegible] dritten Theile der Kosten allergnädigst zu erlassen und die Abtragung der [illegible] Kosten, einzelne [illegible]

6 Monate zu gestatten.

12 Juli.

K. Staatsprokurator in Landau.

No. 39,604.

Die Hypothek der Gebrüder Jakob Schuß auf Stein und Gewerbkammer wird gelöscht:

exp. 12/7 39.

Klausen eine Hypothekenbestellungsurkunde wegen nöthig seyn der Verbürgung zur Hypothek eingetragenen Forderung: Löschung der abgetreten.

Meurer Johann Schuß zu Stein

Lötzbeck

cad

K. Kl. M.

No. 39,605.

Prozeßtaxordnung für den Zuchtpolizeistaffel Nicolaus Paul von Hagenmyer betr:

exp. 12/7 39.

Unter genehmigter Rechnung wird der k. Staatsprokurator zu Landau beauftragt die allerhöchste Genehmigung der von Advocaten bis zum 1 Januar 1840 und der entworfenen Gebühren Prozeßtaxordnung.

cad

K. Kl. M.

No. 39,606.

Prozeßtaxordnung für den Zuchtpolizeistaffel Paul Boos von Hochstein betr:

exp. 12/7 39.

Die von dem Zuchtpolizeistaffel Boos von Hochstein durch den k. Staatsprokurator zu Landau gestellte Prozeßtaxordnung von 4 Bogen rechtfertigt sich auch die Genehmigung nachgesucht Niederkunft seiner Ehefrau, erstellt ist unterschrieben eines Beamten des Staatsprokurators zu Landau und zur Bescheinigung des Bürgermeisters Amtes Hochstein die nachträgliche allerhöchste Genehmigung erhielt.

cad

K. Kl. M.

No. 39,607.

Prozeßtaxordnung für den Zuchtpolizeistaffel Andreas Rossel von Obersteinbach betr:

exp. cad.

Der k. Staatsprokurator zu Landau hat den Zuchtpolizeistaffel Andreas Rossel von Obersteinbach welcher seit 2 Jahren wegen Mißhandlung und Verletzung eines Forstwarts in Kirch Brückenhaft eine 2monatliche Gefängnißstrafe verbüßt, wegen des Gesuchs der Gemeinde Obersteinbach um Verleihung des Bürgerrechts Heimath und Aufenthalt dieser Gemeinde übrigens auf Grund des Zuchtpolizeigesetzes in das Gefängniß zurückgebracht.

In diesem Gesuche sind angebracht, daß die Gemeinde Obersteinbach der dürftigen Verhältnisse nach Ledige ohne Vermögen bleiben würde, für den Fall der Staatsprokurator Rossel, welcher gegen 6 Wochen in Untersuchungshaft befindet, auf Grund des Zuchtpolizeigesetzes eine Strafe von 6 Wochen Gefängniß verhängt werden sollte, und daß Rossel Frau und 4 Kinder hinterlassen würde, welche der Unterstützung der Gemeinde anheimfallen würden, was indessen zur Folge haben würde, daß die Gemeinde des Verurtheilten mit ihren armen Kindern sich belasten müßte und dadurch genöthigt wäre, auf diese ihre Heimathsrechte zu verzichten.

Im Hinblick auf diese Verhältnisse und daß [illegible] den Gemeinde Obersteinbach den Staatsprokurator zu Landau beauftragt, [illegible] allerunterthänigsten Antrag, daß die gegen den k. Staatsprokurator Rossel verhängte Gefängnißstrafe von 6 Wochen auf 4 Wochen herabgesetzt und diesem zugleich in Betracht seiner Familienverhältnisse Urlaub ertheilt werden möge.

Der Vorstand des Staatsprokurators kommt heute für allergnädigst [illegible]

12. Juli 1839.

No. 39,608.

Ob. Polizeidirektion in Landau

Uebertragung gegen Christoph Volk von Landau und Georg Hirtmann von Berg wegen Jagdfrevels betreffend.

exp. 12/7 39.

Es ist mittelst Berichts vom 9ten dieses l. J. unter Vorlage der Akten die Uebertretung gegen die Gebrüder Volk in der Anlage gerügt, da sich die Fortsetzung der beschuldigten für zweckmäßig erwies. Gestern wurde vollbrachte die Kanzlei des Zuchtpolizeigerichts in Landau, auf welcher in der vorliegenden Untersuchungssache die nöthige Abschrift gefertigt und zu besorgen ist, und da uns von Seiten des Appellhofes eine Reservation gegen Volksfeste in der von Hochmoschel angedeuteten Weise nicht zu vernehmen ist, so wurde die Fortsetzung der beschuldigten und [illegible] Zeugen-Vorladungen [illegible] Gerichtsstelle [illegible] allerunterthänigster Antrag, daß die gegen den k. Staatsprokurator Rossel verhängte Gefängnißstrafe von 6 Wochen auf 4 Wochen herabgesetzt und diesem zugleich in Betracht seiner Familienverhältnisse Urlaub ertheilt werden möge.

Der Vorstand des Staatsprokurators kommt heute für allergnädigst [illegible]

6 Monate zu gestatten.

12 Juli.

K. Staatsprokurator in Landau.

No. 39,604.

Die Hypothek der Gebrüder Jakob Schuß auf Stein und Gewerbkammer wird gelöscht:

exp. 12/7 39.

Klausen eine Hypothekenbestellungsurkunde wegen nöthig seyn der Verbürgung zur Hypothek eingetragenen Forderung: Löschung der abgetreten.

Meurer Johann Schuß zu Stein

Lötzbeck

cad

K. Kl. M.

No. 39,605.

Prozeßtaxordnung für den Zuchtpolizeistaffel Nicolaus Paul von Hagenmyer betr:

exp. 12/7 39.

Unter genehmigter Rechnung wird der k. Staatsprokurator zu Landau beauftragt die allerhöchste Genehmigung der von Advocaten bis zum 1 Januar 1840 und der entworfenen Gebühren Prozeßtaxordnung.

cad

K. Kl. M.

No. 39,606.

Prozeßtaxordnung für den Zuchtpolizeistaffel Paul Boos von Hochstein betr:

exp. 12/7 39.

Die von dem Zuchtpolizeistaffel Boos von Hochstein durch den k. Staatsprokurator zu Landau gestellte Prozeßtaxordnung von 4 Bogen rechtfertigt sich auch die Genehmigung nachgesucht Niederkunft seiner Ehefrau, erstellt ist unterschrieben eines Beamten des Staatsprokurators zu Landau und zur Bescheinigung des Bürgermeisters Amtes Hochstein die nachträgliche allerhöchste Genehmigung erhielt.

cad

K. Kl. M.

No. 39,607.

Prozeßtaxordnung für den Zuchtpolizeistaffel Andreas Rossel von Obersteinbach betr:

exp. cad.

Der k. Staatsprokurator zu Landau hat den Zuchtpolizeistaffel Andreas Rossel von Obersteinbach welcher seit 2 Jahren wegen Mißhandlung und Verletzung eines Forstwarts in Kirch Brückenhaft eine 2monatliche Gefängnißstrafe verbüßt, wegen des Gesuchs der Gemeinde Obersteinbach um Verleihung des Bürgerrechts Heimath und Aufenthalt dieser Gemeinde übrigens auf Grund des Zuchtpolizeigesetzes in das Gefängniß zurückgebracht.

In diesem Gesuche sind angebracht, daß die Gemeinde Obersteinbach der dürftigen Verhältnisse nach Ledige ohne Vermögen bleiben würde, für den Fall der Staatsprokurator Rossel, welcher gegen 6 Wochen in Untersuchungshaft befindet, auf Grund des Zuchtpolizeigesetzes eine Strafe von 6 Wochen Gefängniß verhängt werden sollte, und daß Rossel Frau und 4 Kinder hinterlassen würde, welche der Unterstützung der Gemeinde anheimfallen würden, was indessen zur Folge haben würde, daß die Gemeinde des Verurtheilten mit ihren armen Kindern sich belasten müßte und dadurch genöthigt wäre, auf diese ihre Heimathsrechte zu verzichten.

Im Hinblick auf diese Verhältnisse und daß [illegible] den Gemeinde Obersteinbach den Staatsprokurator zu Landau beauftragt, [illegible] allerunterthänigsten Antrag, daß die gegen den k. Staatsprokurator Rossel verhängte Gefängnißstrafe von 6 Wochen auf 4 Wochen herabgesetzt und diesem zugleich in Betracht seiner Familienverhältnisse Urlaub ertheilt werden möge.

Der Vorstand des Staatsprokurators kommt heute für allergnädigst [illegible]

12. Juli 1839.

No. 39,608.

Ob. Polizeidirektion in Landau

Uebertragung gegen Christoph Volk von Landau und Georg Hirtmann von Berg wegen Jagdfrevels betreffend.

exp. 12/7 39.

Es ist mittelst Berichts vom 9ten dieses l. J. unter Vorlage der Akten die Uebertretung gegen die Gebrüder Volk in der Anlage gerügt, da sich die Fortsetzung der beschuldigten für zweckmäßig erwies. Gestern wurde vollbrachte die Kanzlei des Zuchtpolizeigerichts in Landau, auf welcher in der vorliegenden Untersuchungssache die nöthige Abschrift gefertigt und zu besorgen ist, und da uns von Seiten des Appellhofes eine Reservation gegen Volksfeste in der von Hochmoschel angedeuteten Weise nicht zu vernehmen ist, so wurde die Fortsetzung der beschuldigten und [illegible] Zeugen-Vorladungen [illegible] Gerichtsstelle [illegible] allerunterthänigster Antrag, daß die gegen den k. Staatsprokurator Rossel verhängte Gefängnißstrafe von 6 Wochen auf 4 Wochen herabgesetzt und diesem zugleich in Betracht seiner Familienverhältnisse Urlaub ertheilt werden möge.

Der Vorstand des Staatsprokurators kommt heute für allergnädigst [illegible]

N. Bl. 877.

N. 39, 609.

12 Juli.

Zur Begnadigungsgesuch des Felix Peter Hector von Lunstein betr:

Dem Actuar Felix Peter Hector zu Lunstein wurde unterm 1835/6 ein quantitat Begnadigungsgesuch auf den Kirchenbaute zugesichert, welche zur Aufführung eines Thurmes mit Uhrwerk verwendet werden sollte. Hector erwarb sich seine bedrängte Lage selber gänzlich, sein Gesuch wurde daher abschlägig beschieden, und Allerhöchst Ihro Majestät geruhten, mit Allerhöchster Entschließung vom 27 Juni d. J. zu befehlen, daß ihm aus Gnaden ein Beitrag von 100 fl. zu seinem Hausbau verabfolgt werden solle.

exp. 12/7. 39.

Nachdem nun Hector diesen Betrag erhalten, und sich nun um die Bewilligung eines Beitrages zu seinem Kirchenbaue bewirbt, so wird unterthänigst gebeten, Seine Majestät wollen Allergnädigst geruhen, ihm auch zu diesem Baue einen Beitrag von 100 fl. zu bewilligen.

Aus den Acten ist ersichtlich, daß Hector bei seinem Hausbaue 2000 fl. Schulden gemacht hat, wovon er bis jetzt 1200 fl. abgetragen hat, und noch 800 fl. schuldig ist. Sein Vermögen besteht in einem Hause, welches er um 3000 fl. gebaut hat, und in einem Garten, welchen er um 300 fl. gekauft hat. Sein Einkommen als Actuar beträgt 400 fl. Conv. Münz. Hector hat 4 Kinder, wovon das älteste 12 Jahre alt ist.

Da Hector sich durch Fleiß und Sparsamkeit sein Vermögen erworben hat, so wird unterthänigst gebeten, Seine Majestät wollen Allergnädigst geruhen, ihm zu seinem Kirchenba

K. Kl. M.

Nº 39,613. 12 Juli.

Der Schwerdtfeger Johann Adam Müller von Bruchmühlbach

exp. 13/7 39:

Wird wegen Verkaufs eines Schlachtpferds von 20 th, zweier Wasch- und Reitpferde jedes von 6/300 th und der Letzteren mit 144 th, eingereichte Vorstellung, heute in Kl. Mgrichts Termin, mit Zuziehung des Kl. Amtsgerichts Arztes Dr. Neulgerichtlichen Gutachtens, über die Frage: ob die Thiere an der Lungenseuche gelitten haben, oder gesund gewesen sind, verhandelt werden.

Zu welchem Behufe alle Betheiligten, besonders aber

Der Kl. Amtsgerichts Arzt Dr. Neu

Der Kläger Adam Müller von Bruchmühlbach

Der Beklagte Metzger Peter Klein zu Rheinzabern

Der Zeuge Metzger Jacob Schmitt

zu Ottweiler zugenommen gewesen sey, sie hierdurch ein dasselbige (strittiges) Recht entschieden der Herr Kläger zuzuweisen ~~und dem sämmtliche Kosten zu verurtheilen sey~~ der entscheidliche Theil aufgegeben hätte, ~~wurde~~. Hierauf der Herr Advocat Stadel ist bereits abgetreten Herr Assessor Schiffy zum 12 d. Mts. gnädigst constituirt.

Actum d. 13 Juli.

Actum d. Regierung des Rheins, d. d. f. zu Speyer.

Nro 39,620.

Rechtsache der preußischen Bergwerks-Direction zu Wiebelskirchen im Kreise Ottweiler

exp. 13/7. 39.

Rechtsache der Regierung des Rheins, d. d. f. zu Speyer, ~~gegen~~ contra den preußischen Bergwerks-Direction zu Wiebelskirchen im Kreise Ottweiler wegen Wiederherstellung eines Forstweges

exp. 13/7. 39.

Actum d. 13 Juli.

Actum d. Königlichen Rentamtes Ottweiler der Bürgermeisterei des Rheins.

Nro 39,621.

Ausgabe über die Einnahmen der Königlichen Rentamtes Ottweiler des Jahres 1839 betr.

exp. 13/7 39.

Ausgabe über die Einnahmen der Königlichen Rentamtes Ottweiler des Jahres 1839 betreffend, ~~bestehend~~ bestehend in Folge Verfügung der Königlichen Regierung des Rheins vom 26 Juni 1839 No 36 des Amtsblattes. --- Einnahme über die Ausgabe über die Einnahmen des Königlichen Rentamtes Ottweiler des Jahres 1839 laut Verfügung.

Zweibrücken	22.
Kusel	18.
Landau	17.
Frankenthal	17.
zusammen	75.

Actum d. 13 Juli.

Actum d. Bürgermeisterei des Rheins zu Kaiserslautern.

Nro 39,622.

Verschollenheit betreffend.

exp. eod.

Jacob Ulrich ~~Bauer~~ Bäcker von Kaiserslautern ist zur Verschollenheit gegen Hinterlassung der Akten über die Einnahmen des Königlichen Rentamtes Ottweiler des Jahres 1839 zu übersenden.

---

eod.

Rent- und Rechtsanwalt Münch zu Rockenhausen

Nro 39,623.

Vorladung mit gerichtlichen Urkunden beizusetzen mit Beschluß von Gottfried Zimmer v. Hainstadt für Carl Lahnbacher, Bäcker in der k. Vorstadt zu Münchweiler

---

15. Juli 39.

Hr. Rentzwack. Rechtsanwalt. zu Rockenhausen

exp. 13/7 39

Nro 39,624

denselben zwecks Einsicht der Akten Rechtsanwaltschaft Hr. Rentzwack. Rechtsanwalt. zu Rockenhausen

exp. 13/7 39

---

eod.

Vor denselben

Nro 39,625

Vorladung mittels gerichtlicher Urkunden für Herrn Münch und Oswald Jacobs, beide in Duchroth wohnhaft

exp. eod.

---

eod.

Hr. General-Fr. Münch, zu Rockenhausen

Nro 39,626.

denselben zwecks Einsicht der Akten Hr. General-Fr. Münch, zu Rockenhausen

exp. eod.

Vorladung mittels gerichtlicher Urkunden

1, J. Grünebaum Handelsmann zu Eppelborn

2, Hr. Conrad Sauer Amtmann zu Ottweiler für

3, Franz Jung, Wirthen von Hr. Conrad, Nutznießerin zu Münchweiler, Beide zuletzt Verhörten wohnhaft.

---

eod.

Hr. L. Mayer Hr. Landrath zu Homburg

Nro 39,627.

Vorladung mittels gerichtlicher Urkunden

1, Christian Lauer, Hofbesitzer v. Hainstadt, Hofbesitzer zu Hainstadt, für

2, den Handelsmann Johann Martens zu Harnekamp, Provinz Utrecht,

3, Emund Levi, Handelsmann zu Utrecht

für Hr. Maria Wetzlar Hofbesitzer zu Coblenz

exp. eod.

№ 39,628. 15 July 1839.

An
das Commando
des k. 1. Artillerie
Regiments
zu
München
rechtsrheinischen Antheils

exp. 17/7 39.

Demselben wird auf ersuchen von Gottfried Riemer, Schreinermeister zu Deinstadt für diesem dahier, Obergefreiten bei dem 1. Artillerie Regiments zu München rechtsrheinischen Antheils zum Invalidenzug gehörend

---

№ 39,629. ead.

Landgerichts Hengstfurt
links Antheils

exp. ead.

Uebereinstimmend zeugnisse, auf ersuchen von Gottfried Riemer v. Deinstadt für seinen diesigen Lehrling, Wagnerlehrling und dessen Stellvertreter Jenkinson beide zu Hengstfurt, rechtsrheinischen Antheils.

№ 39,630. ead.

K. Rentbeamten
Lemberg
rechts Antheils.

exp. ead.

Beiliegende Urkunde wollen Ihnen dem Georg Glaser zu Lindenfeld zum einzuhändigen Empfangsbescheinigung zustellen Lassen.

---

15 Juli.

An Obigen.

№ 39,631.

das Wagnerlehrlingszeugniß des Georg Glaser von Lindenfeld Koenig Amts. von hiesiger

exp 15/7 39

Nachdem in meiner Zuschrift vom 5 d. Mts. wurden Ihnen die mit Erlaß vom 15 November v. Js. eingesendete Akten hierher remittirt.

---

ead

K. Rentbeamten
Rhein
das Wagnerlehrlingszeugniß des Heinrich Glaser von Lindenfels betr.

exp. 15/7 39.

№ 39,632.

Mittelst gefälligen Rescripts vom 9. Mts. haben Sie mir K. Majestät allergnädigst bewilligen wollen, den Heinrich Glaser von Lindenfels welcher am 4 März dieses Jahrs wegen Zurückversetzung dreier 38 der Forstwachtordnung zu 30 kr. Mark, 81 44 kr. Kopf- und Pferdesteuer, dann 14 kr. Porto zusammen 81 88 kr. die Kopf- und Pferdesteuerkommune unter der Bedingung zu belassen, daß derselbe alles noch erforderliche Lehrgeld entweder zurückstelle oder binnen einer Frist

bestimmungsmäßig verwende.

Hiernach haben Sie hochgeborne gefälligst das weitere zu veranlassen.

---

15 Juli.

An d. k. Bezirksgericht
K. d. I.
zu Speyer.

№ 39,633.

Das Wagnerlehrlingszeugniß des Heinrich Glaser von Lindenfels betr:

exp. 16/7 39.

Ew. Hochgeboren beehrt man sich K. Regierung mittelst anbei folgender Entschließung d. d. 7 Juli 1839 zur gefälligen Verfügung ergebenst zu übersende.

---

ead

K. Rentbeamten
dahier

Das Wanderbuch des Schreinergesellen Adam Müller von Kleinwenger betr:

exp 16/7 39.

№ 39,634.

Ew. Hochgeboren benachrichtige ich hiermit, daß das k. Rentamt mittelst gefälligen Bescheids vom 9 d. Mts. den wegen Verlegung des Wanderbuchs zu Ehrigen Gesellen Adam Müller von Kleinwenger einen Reisepaß bis letzten Oktober laufender Jahrs gestattet hat.

---

ead

K. Rentbeamten
zu Landau.

Das Wanderbuch des Bäckergesellen Friedrich Lobstein von Landau betr:

exp. ead.

№ 39,635.

Der Bäckergeselle Carl Lobstein zu Landau hat sich mittelst Gesuch bei der Rentamtsverwaltung d. d. 15 d. Mts. um Ertheilung eines Wanderbuchs für seine Reise nach Obermoschel beworben, welchem Gesuch in Berücksichtigung der Sache

---

ead

K. Bez. Bezirksamt.

Verhaftsbefehl für den Forstwachtlehrling Jacob Jungmann aus Steinheim betr.

exp. ead.

№ 39,636.

Der k. Forstinspektion zu Germersheim und dem k. Bezirksamte Landau sind die Gutachten rechtsgeschätzten Forstwachtlehrlings Jacob Jungmann aus Steinheim zu Erledigung der resp. Ersuchen d. d. 15 d. Mts. hier zurück mit dem Anfügen, daß der Forstwachtlehrling Jacob Jungmann aus Steinheim

in Abschrift zur gefl. Kenntnis allergnädigst beigelegt werden wird, so wird der Endesgefertigte, dass seine Clag[ent]in [illegible] wegen gehörigen Vermögens [illegible] besitzender liegender Güter der Abschätzung ihres Nutzens bedürftig ist.

---

15 Juli.

K. Bl. Mag.

Stadtgerichtsrath Gross in Kaiserslautern zu Protokoll

exp. 16/7 39.

No 39,637.

Der gegen Abschrift zu folgenden Conscription einer Gebäude zu 233/200 versteuerlichen Immobilien Hainweiler zu Rockenhausen sich in Besitz zu setzen allergnädigste Befehl dieser Stelle zugekommen, welchem sich Königl. Majestät nachstehende Abänderung der beigefügten Abschätzungs-Hauptverhandlung vom 25 Februar d. J. und der Abschätzungs-Nachtrag vom 20 Juni d. J. zu genehmigen geruhet haben, als

1) Sollen die Gebäude des Bauern Nicolaus Schaffner zu Hainweiler, welche in der Abschätzung mit 1400 fl. angesetzt worden, auf allergnädigste Verfügung um 400 fl. herabgesetzt werden.

2) Diese Abänderung findet ihre Anwendung in der in der Abschätzung vom 20 Juni d. J. [illegible] Immobilien-Steuer-Capitalien [illegible] Abschätzung, welche [illegible] Nachtrag dieser Conscription [illegible] Gebäude [illegible] Abänderung [illegible] Abschätzung der [illegible] Gebäude [illegible] Abänderung [illegible] Abschätzungsmaßstab bestimmt ist.

---

cad

K. Stadtgerichtsrath zu Kaiserslautern.

exp. cod.

No 39,638.

Ew. Wohlgeboren werden den Gerichtsboten Johann Georg Nachtigall zu Steegen auf sein allerunterthänigstes Gesuch vom 8 d. M. unter Rückgabe des Originals hiermit allergnädigst ermächtiget, sich von dem Königl. Landgerichte zu Kaiserslautern [illegible] 27 Juli 1819 zu Frankenthal verlassene allerhöchste Entschließung d. d. 5 Januar 1825 Kraft der Ordonnanz vom 30 März 1808 art: 10 zu [illegible] und zu [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] wurde [illegible] abgehalten [illegible], [illegible] wurde
der Strafwürdigkeit des [illegible] der [illegible] Strafe
[illegible] Ausgeschlossenheit in Zweifel [illegible] Strafe [illegible] gelegt [illegible]

16 Juli.

H. Staatsprokuratur
hier.

Die Beschwerde im Betreff
der Zeugnisse übersende:

exp. 17/7 39.

N°. 39,642.

Im Allgemeinen empfangen und [illegible] Beschluß des k. Commerz-
Tribunals hiesiger vom 14 C. Mts. nebenbemerkt zurückstellung
zum [illegible] Ausstellung der Gegenstände derselben.

ead

K. Kl. Majestät.

Auf Berufung der Frau,
deren Ehemann Friedrich Wendt
zu Kaiserslautern bete:

exp. ead.

N°. 39,643.

Wegen verweigerter Zurückgabe gegen den Artikel 22 des Mayer-
gesetzes vom 13 Brumaire wurde der Ehefrau des Friedrich Wendt
zu Kaiserslautern vom 23 September 1836 durch das k.
Landgericht daselbst auf Antrag der Regierung des Rheinkreis
K. d. F., und in Gemäßheit des Artikels 26 loc. cit. gedachten
Gesetzes, [illegible] 140 fl verurtheilt.

Diese verschiedenen Contraventionen haben auf Grund
in einer strafbaren Handlung des k. Gesetzes als vielfache
in einer [illegible] Concurrenz und Rückfälligkeit des
Strafbaren ihren Grund. Diese Lasten ist [illegible] zu
so [illegible] gesetzlich [illegible] [illegible] regelmäßige
in [illegible] [illegible] [illegible] Akten [illegible] einer
Prüfung der Schuld desselben [illegible] [illegible] Erkennung
Erkennung ist [illegible] Mangel [illegible] [illegible] nothwendig
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

genehmigter Abschrift [illegible] / [illegible] über die Appellation demnächst verfügt werden wird.

---

16 July 39.

№ 39,647.

Hr. Rentsgerichtsactuar Lutz in Klage des Schreinermeisters Mörsel zu Kusel gegen Pfarrer Schröder wegen verlorener Urkunde betreffend.

exp. 17/7 39.

die von dem Pfarrer Schröder dahier wegen verlorener Urkunde bei der k. Regierung eingereichte Beschwerdeschrift gegen den k. Forstwärter in Kusel und dessen Ehefrau betreffend die Citirung einer verlorenen Urkunde, wird in Folge höchster Entschließung vom 12ten d. Mts. hiemit zurückgegeben.

№ 39,648.

ead.

Königl. Landcommissariat Landgericht Kusel.

exp. 16/7 39.

des Königl. Landcommissariats-Bezirks Commando dahier mit Bezug auf die Verfügung vom 9ten d. Mts. die Verhaftung und Einlieferung des Conscribirten Wendel Schäfer von Frankenschwal betreffend.

№ 39,649.

17 July 39.

Hr. Rentsgerichtsactuar Klautern.

Anmeldung des Peter Theobald von Steinbach betr:

exp. 18/7 39.

die mit Verfügung vom 12 d. Mts. zurückgegebenen Actenstücke folgen anbei zurück mit dem Anzeigen daß nach dem Tode des k. Appellationsgerichts-Präsidenten Hofrath Schaab von Zweibrücken am 31 August 1833 in Kusel der Peter Theobald [illegible] Peter Theobald den Acht von Steinbach erbetene Erbtheil, worauf die von Ihnen gefertigte Anzeige sich bezieht, [illegible]

Hr. Rentsgerichtsactuar Klautern.

Entscheidung gegen den Bürger Wilhelm Willenbacher in Alsenborn betr:

exped. 18/7 39.

№ 39,650.

17 July

Hr. Rentsgerichtsactuar Klautern.

Beschwerde gegen die Verfügung der k. Regierung der Pfalz vom 12. Mts. wegen Verweigerung der Verabfolgung der Urkunde für Wilhelm Willenbacher in Alsenborn betreffend.

exped. 18/7 39.

Hr. Rentsgerichtsactuar Kusel.

Gemeinschaftlicher Anzeigeschein betr.

exp. 18/7 39.

№ 39,651.

ead.

Königl. Landcommissariat Landgericht Kusel.

Anzeigeschein wegen Verhaftung des Conscribirten Wendel Schäfer von Frankenschwal betreffend.

№ 39,652.

18. July 39.

Hr. Rentsgerichtsactuar Lutz dahier

Verhaftung des Conscribirten Wendel Schäfer von Frankenschwal betreffend.

exp. 18/7. 39.

Königl. Regierung der Pfalz wünscht eine Abschrift von dem Einberufungsgesetze in der Angelegenheit des Conscribirten Wendel Schäfer von Frankenschwal und Verhandlung über Verhaftbarkeit und Verhaftung [illegible] Conscribirten zu haben, [illegible] Königl. Regierung gefällig [illegible] dem [illegible] Königl. Regierung gefällig [illegible]

№ 39,653.

ead.

Hr. Rentsgerichtsactuar Kusel.

Verhaftung des Conscribirten Wendel Schäfer von Frankenschwal betreffend.

exp. 18/7 39.

[illegible] Königl. Regierung [illegible] Abschrift des Einberufungsgesetzes vom 10ten Juni 1839 [illegible] Conscribirten Wendel Schäfer von Frankenschwal [illegible]

Nº 39,654. 18ᵗᵉ July 39.

Grossh. Bad. Landamt Mosbach
für Boxberg
Verkündungsurkunde

Johannes Rees

Demselben wird die Kundmachung
über den # einfachen Zuschlag v. Ehrgeiz. für
die Gemeinden Ballenberg, Hainstadt
y. b. Aubert zu Boxberg unter gestrigem Datum
zugefertigt

Nº 39,655. ad dem

Grossh. Forstamt Adelsheim
Verkündigung zu Johannes
Dietenau und Oberwittstadt
wegen Mißhandlung betreff.

exp. 18/7 39

Der unterzeichnete verwahrloste seinen Hund
vom 7. Juni l. Js. Nº 10,688. für Johannes

Dietenau und Oberwittstadt, zumahlen auf den
Johannes bei Morgens früh aufstehend, unser
zugewandten Hund, welcher auf vielfältiges
Ansuchen das Einzugswirthshaus Mosbach
demselben nicht zugestellt worden, weil
derselbe krankheitshalber in sein Heimath
Oberwittstadt zurückgekehrt sey, sich
bemüßigt sahen, auf Verhaftnahme Lobeli.
zeug der Forstknechte zu verbieten

Nº 39,656. 18 July.

Verkündigung des Ernennungsdekrets der Communal-Landförsterey Friedrich Loebs von Buchheim dto:

exp. 19/7 39.

Friedrich Loebs, Communal-Landförster des Buchheim, wurde
von nächstiger Forstsection Schweinhof wegen dass d. Forstpflegerpflicht
zu Buchen am 26 October v. Js. ~~in einer Geldstrafe von~~ [illegible]
~~mit 37/30 kr~~ belegt worden ~~sey~~ sey, weil er ~~sich~~ dieselbe
am 23/30 kr mit einer Abgabe einer Beschuldigung
zu einer ~~Geld~~ Strafe im Betrage von 1 fl verurtheilt und
dadurch widerrechtlich entehrt, seinem Gewerbe auf der Gemeinde
zu Buchen vorstehen oder eben selbe besorgen zu können
am 23/30 kr zu bestrafen. Gegen dieses Erkenntniß
hat der ergangene Urtheil auf der Grund der vorliegenden
richtigen Beweise bestätiget.

† Endurtheil dato d. 17

Indem ich dem Kl. Majestät als einem Nachfolger der gegebenen
~~entgegengesetzten~~ Condemnation eigentlich ~~Berufungsschrift~~ des
gemeldt, doch nachdem Urtheilsspruch aber mit nachstehender
Modification ~~andern~~ Urtheilen allergehorsamst zu überlassen bitte
da ich mit der von dem k. Amtsgerichte zu Buchen
gefällten Urtheil ganz wohl zufrieden bin, als bitte
Ich gehorsamst um allergnädigste Entscheidung, und werde
ich übrigens allen ~~Anderen~~ Anordnungen der
Obrigkeit ~~Gehorsam~~ gehorsamst Folge leisten.

Gehorsamst

und zur Bekräftigung des Ausstellers
des Siegels, das natürlich zu Jedermann
seinen eigenen Gebrauch unterschiedlich
dessen Ehre seinen Credit
verletzen soll.

Die Verfügung dessen # bezeuge ich mit allem Gehorsam

18 Juli.

Fr. Adl. Mayschütz.

Nº 39,657.

Nachdem das hochlöbliche Tribunal des 1. Appellationskreises durch sein Urtheil vom 11 d. Mts. rechtskräftig ausgesprochen, daß Johann Nepomuk Wagner gebürtig aus Offingen, Bezirksamts Günzburg, des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, dann der Hehlerei im Rückfalle, begangen in der Nacht vom 19 auf den 20 Januar d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 29 auf den 30 Januar d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 2 auf den 3 Februar d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 4 auf den 5 Februar d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 6 auf den 7 Februar d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 8 auf den 9 Februar d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 10 auf den 11 Februar d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 12 auf den 13 Februar d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 14 auf den 15 Februar d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 16 auf den 17 Februar d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 18 auf den 19 Februar d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 20 auf den 21 Februar d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 22 auf den 23 Februar d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 24 auf den 25 Februar d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 26 auf den 27 Februar d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 28 auf den 1 März d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 2 auf den 3 März d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 4 auf den 5 März d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 6 auf den 7 März d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 8 auf den 9 März d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 10 auf den 11 März d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 12 auf den 13 März d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 14 auf den 15 März d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 16 auf den 17 März d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 18 auf den 19 März d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 20 auf den 21 März d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 22 auf den 23 März d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 24 auf den 25 März d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 26 auf den 27 März d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 28 auf den 29 März d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 30 auf den 31 März d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 1 auf den 2 April d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 3 auf den 4 April d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 5 auf den 6 April d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 7 auf den 8 April d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 9 auf den 10 April d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 11 auf den 12 April d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 13 auf den 14 April d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 15 auf den 16 April d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 17 auf den 18 April d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 19 auf den 20 April d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 21 auf den 22 April d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 23 auf den 24 April d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 25 auf den 26 April d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 27 auf den 28 April d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 29 auf den 30 April d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 1 auf den 2 Mai d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 3 auf den 4 Mai d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 5 auf den 6 Mai d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 7 auf den 8 Mai d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 9 auf den 10 Mai d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 11 auf den 12 Mai d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 13 auf den 14 Mai d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 15 auf den 16 Mai d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 17 auf den 18 Mai d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 19 auf den 20 Mai d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 21 auf den 22 Mai d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 23 auf den 24 Mai d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 25 auf den 26 Mai d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 27 auf den 28 Mai d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 29 auf den 30 Mai d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 31 auf den 1 Juni d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 2 auf den 3 Juni d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 4 auf den 5 Juni d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 6 auf den 7 Juni d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 8 auf den 9 Juni d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 10 auf den 11 Juni d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 12 auf den 13 Juni d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 14 auf den 15 Juni d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 16 auf den 17 Juni d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 18 auf den 19 Juni d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 20 auf den 21 Juni d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 22 auf den 23 Juni d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 24 auf den 25 Juni d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 26 auf den 27 Juni d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 28 auf den 29 Juni d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 30 auf den 1 Juli d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 2 auf den 3 Juli d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 4 auf den 5 Juli d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 6 auf den 7 Juli d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 8 auf den 9 Juli d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 10 auf den 11 Juli d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 12 auf den 13 Juli d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 14 auf den 15 Juli d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 16 auf den 17 Juli d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 18 auf den 19 Juli d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 20 auf den 21 Juli d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 22 auf den 23 Juli d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 24 auf den 25 Juli d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 26 auf den 27 Juli d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 28 auf den 29 Juli d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 30 auf den 31 Juli d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 1 auf den 2 August d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 3 auf den 4 August d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 5 auf den 6 August d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 7 auf den 8 August d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 9 auf den 10 August d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 11 auf den 12 August d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 13 auf den 14 August d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 15 auf den 16 August d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 17 auf den 18 August d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 19 auf den 20 August d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 21 auf den 22 August d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 23 auf den 24 August d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 25 auf den 26 August d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 27 auf den 28 August d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 29 auf den 30 August d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 31 auf den 1 September d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 2 auf den 3 September d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 4 auf den 5 September d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 6 auf den 7 September d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 8 auf den 9 September d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 10 auf den 11 September d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 12 auf den 13 September d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 14 auf den 15 September d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 16 auf den 17 September d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 18 auf den 19 September d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 20 auf den 21 September d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 22 auf den 23 September d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 24 auf den 25 September d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 26 auf den 27 September d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 28 auf den 29 September d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 30 auf den 1 Oktober d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 2 auf den 3 Oktober d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 4 auf den 5 Oktober d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 6 auf den 7 Oktober d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 8 auf den 9 Oktober d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 10 auf den 11 Oktober d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 12 auf den 13 Oktober d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 14 auf den 15 Oktober d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 16 auf den 17 Oktober d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 18 auf den 19 Oktober d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 20 auf den 21 Oktober d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 22 auf den 23 Oktober d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 24 auf den 25 Oktober d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 26 auf den 27 Oktober d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 28 auf den 29 Oktober d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 30 auf den 31 Oktober d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 1 auf den 2 November d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 3 auf den 4 November d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 5 auf den 6 November d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 7 auf den 8 November d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 9 auf den 10 November d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 11 auf den 12 November d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 13 auf den 14 November d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 15 auf den 16 November d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 17 auf den 18 November d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 19 auf den 20 November d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 21 auf den 22 November d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 23 auf den 24 November d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 25 auf den 26 November d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 27 auf den 28 November d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 29 auf den 30 November d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 1 auf den 2 Dezember d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 3 auf den 4 Dezember d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 5 auf den 6 Dezember d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 7 auf den 8 Dezember d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 9 auf den 10 Dezember d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 11 auf den 12 Dezember d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 13 auf den 14 Dezember d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 15 auf den 16 Dezember d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 17 auf den 18 Dezember d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 19 auf den 20 Dezember d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 21 auf den 22 Dezember d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 23 auf den 24 Dezember d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 25 auf den 26 Dezember d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 27 auf den 28 Dezember d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 29 auf den 30 Dezember d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 31 auf den 1 Januar d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 2 auf den 3 Januar d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 4 auf den 5 Januar d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 6 auf den 7 Januar d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 8 auf den 9 Januar d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 10 auf den 11 Januar d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 12 auf den 13 Januar d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 14 auf den 15 Januar d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 16 auf den 17 Januar d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 18 auf den 19 Januar d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 20 auf den 21 Januar d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 22 auf den 23 Januar d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 24 auf den 25 Januar d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 26 auf den 27 Januar d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 28 auf den 29 Januar d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 30 auf den 31 Januar d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 1 auf den 2 Februar d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 3 auf den 4 Februar d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 5 auf den 6 Februar d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 7 auf den 8 Februar d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 9 auf den 10 Februar d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 11 auf den 12 Februar d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 13 auf den 14 Februar d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 15 auf den 16 Februar d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 17 auf den 18 Februar d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 19 auf den 20 Februar d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 21 auf den 22 Februar d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 23 auf den 24 Februar d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 25 auf den 26 Februar d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 27 auf den 28 Februar d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 29 auf den 30 Februar d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 31 auf den 1 März d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 2 auf den 3 März d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 4 auf den 5 März d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 6 auf den 7 März d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 8 auf den 9 März d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 10 auf den 11 März d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 12 auf den 13 März d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 14 auf den 15 März d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 16 auf den 17 März d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 18 auf den 19 März d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 20 auf den 21 März d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 22 auf den 23 März d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 24 auf den 25 März d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 26 auf den 27 März d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 28 auf den 29 März d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 30 auf den 31 März d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 1 auf den 2 April d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 3 auf den 4 April d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 5 auf den 6 April d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 7 auf den 8 April d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 9 auf den 10 April d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 11 auf den 12 April d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 13 auf den 14 April d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 15 auf den 16 April d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 17 auf den 18 April d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 19 auf den 20 April d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 21 auf den 22 April d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 23 auf den 24 April d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 25 auf den 26 April d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 27 auf den 28 April d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 29 auf den 30 April d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 1 auf den 2 Mai d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 3 auf den 4 Mai d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 5 auf den 6 Mai d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 7 auf den 8 Mai d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 9 auf den 10 Mai d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 11 auf den 12 Mai d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 13 auf den 14 Mai d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 15 auf den 16 Mai d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 17 auf den 18 Mai d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 19 auf den 20 Mai d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 21 auf den 22 Mai d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 23 auf den 24 Mai d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 25 auf den 26 Mai d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 27 auf den 28 Mai d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 29 auf den 30 Mai d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 31 auf den 1 Juni d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 2 auf den 3 Juni d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 4 auf den 5 Juni d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 6 auf den 7 Juni d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 8 auf den 9 Juni d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 10 auf den 11 Juni d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 12 auf den 13 Juni d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 14 auf den 15 Juni d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 16 auf den 17 Juni d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 18 auf den 19 Juni d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 20 auf den 21 Juni d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 22 auf den 23 Juni d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 24 auf den 25 Juni d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 26 auf den 27 Juni d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 28 auf den 29 Juni d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 30 auf den 1 Juli d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 2 auf den 3 Juli d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 4 auf den 5 Juli d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 6 auf den 7 Juli d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 8 auf den 9 Juli d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 10 auf den 11 Juli d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 12 auf den 13 Juli d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 14 auf den 15 Juli d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 16 auf den 17 Juli d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 18 auf den 19 Juli d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 20 auf den 21 Juli d. J. zu Offingen, dann des Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit, begangen in der Nacht vom 22 auf den

An die Gerichtsbarkeits Amts- und Polizeyverwaltung des Pfalz

Zweybrücken.

Fusserade Amtsblatts Extract:

exp. 18/7. 39.

№ 39,660. 18 Juli.

Die eingeschalten 16 Exemplare des Amtsblatts vom 14 Julius № 28 wurden anbey mit dem Ersuchen remittirt, daß selbes diesseits nicht verrechnet werden darf, indem [illegible] dessen Versendung überflüssig nicht nothwendig war.

№ 39,661. 19 Juli 39.

An H. Meyerhof Verhörer bey dem Landcommissariat Zweybrücken

Vorladung wegen Entwendung einer Schaafheerde in Contumaciam

H. Rentkammer Commissair Lauckhard

№ 39,662. ead.

Demselben zwey Schaafheerden von Steinwald, gehörig in Ixheimer Bann, ganz allein Bann zu Contumacia Verhör, wegen Entwendung einer Schaafheerde zu Steinwald

---

№ 39,663. ead.

H. Rentprocurator Frankenfeld

Zu den Anlagen wegen des Mosbacher Bann Umfangs

a) Jacob Becker, Schultheissen zu Mosbach

Citation für

1) Johann Becker, Schultheissen zu Mosbach

2) sämmtliche Beklagte, und welche denselben zu Assistenz beigetreten.

H. Rentprocurator Lauckhard

№ 39,664. ead.

Demselben zwey Vorladungen wegen Lazard, Handelsmann in Bischweiler für Moses Lauch, Handelsmann in Ixheim wegen Contrafaction

---

H. Rentprocurator wegen Contrafaction

Untersuchung gegen Conrad Küffel von Rodalbe wegen Vorenthaltung eines Feldschützen

exp. 19/7 39.

№ 39,665. 19 July 39.

Verhör die obbemeldte Untersuchung betreffend.

1.) ist zu vernehmen, daß die zu jeder einmal Untersuchung der Beschuldigten und Zeugen die beschuldigten selbst belangt sind, und das hierüber besonders Zeugniß von der Gerichtsbarkeit Amts- und Polizeyverwaltung des Pfalz Zweybrücken vorliegt, welches nicht schon vorliegen sollte, nicht in dieser Untersuchung nicht der Fall, und sie werde dasselbe nachträglich zu solchen Zeugniß von der Gerichtsbarkeit zu Rodalbe erfahren. Ein nähliches Zeugniß hätte der Bürgermeister von Gemmelshein über den Feldschützen Michael Müller einzuziehen.

2.) der beschuldigte Küffel von sich eine Alibi-Vorkehrung: es ist dieses nöthig, daß eine Beschreibung der Localitäten vorliege in welcher insbesondere die Entfernung der Mühle des Vorfalls in Rechnung der Schelch Graben zu den Gemeinden Ixheim von Gemmelshein von letzteren Orte und der Besitzung des beschuldigten zu Rodalbe eingegeben ist. Wie dieser Punkt abzuthun werde konnte ist wirklich unverständlich: Sie werden diese den Friedensrichter in Gemmelshein mit Beyziehung dieses Beyamtes beauftragen.

3.) die Ehefrau Küffel zu stand von drey Polizeibeamten in Gemmelshein und in der Vorgesetzt wegen nicht bedeutenden Zeugen sie, da der entgegen Frevler ist Ehemann gewesen sey, befürchtete über sie neue Exzesse, daß sie nicht die Wahrheit zu sagt habe, und diesen Angabe durch Zeugen stark bemerken gegen sagen möchte. Wegen dem die Zeugenschaft vernehmen die letztbenannte Ehefrau Küffel und der Polizeibeamten und die andere Zeugen, mit Ausnahme der beiden Feldschützen vernommen werden. Der Friedensrichter sollte diese auf den Polizeibeamten und einen gewissen Autor Reinhard hierüber nachträglich zu vernehmen.

4. der Feldschütz Müller zieht an, daß Küffel mit angefeuchtete weggenommen habe und Wunde behalten gewesen sey, und die Ehefrau Küffel behauptet dagegen sie Thränen besitze wenn solche Wund. die Sache bescheinigung zurückgerufen steht mit der gegentheiligen Behauptung des Beschuldigten der Ehefrau Küffel, so wäre es zweckmäßig gewesen, sogleich eine Untersuchung in der Wohnung derselben vorzunehmen. Auf jetzt sind diese Mittheilungen zu einem Resultate führen werden und sie werden diese selbst derselben vornehmen, und sehen ein angefeuchtete weggenommen Wund

desselben vorgeschrieben worden stellte, denselben in Verhaft
nehmen lassen. –
Ausserdem wurde die Fortsetzung der Untersuchung über diesen Punkt zu vervollständigen und ferner die Akten darüber in Verhaft zu nehmen, da
etwaige belastende auf denselben, die gewesene
Indicien sollten abgegeben können. Ueberhaupt
sollen die Maßregeln, welche zur Störung der
Ruhe dienten, immer zu Gemüthe geführt gewesen
werden.
Schließlich ist noch zu erwähnen, dass auch die Gewehre
und Pistolen überflüssig vorhanden sind, und 6. die
beiden Feldstücke müssen einmal darüber gefeuert werden,
ob sie brauchbar seien, dass Mullet verwundet wer-
den könne.
Auf Vorgabe dieser auftragsliche Instruction
wurde Sr. Excellenz [illegible] in Antwort ertheilt.

19 Juli.

S. Kl. III.

Vorstellung des Landrichters Brodesser um Entlassung:

Copt. 20/7 39.

(№ 39,666.)

Der Landrichter von Hochheim bittet um die Entlassung
weiter eine Ihnen polizeiliche Strafgerichtsbarkeit abzutreten
und sich dessen Person in dem Gerichtsgefängniß des
Hauptortes, seinen Festen die Strafe
verbüßen zu lassen, weil er während seiner Detention
eine Gefängniß in Ehrenfest bezahlt und [illegible]
er am Schlusse dass einzelnen wiederholt werden
Klagen seiner Aufseher bezahlt werden kann.
Indem ich Ihnen allergehorsamst Vorgetragen
erwähne, verfehle ich nicht die unterthänige
Genehmigung zu erbitten.

20 Juli.

S. Kl. Mag.

Act. Hypothekenbuch des Gerichts Gut Müller um Entlassung bitt:

Copt. eod.

№ 39,667.

Der Gutsbesitzer Müller um Entlassung aus dem Amte
Gut Müller um Entlassung aus dem Amte bittet. Ueber
Antrag des Gerichtsamts Hochheim vom 4 März d. J. einge-
reichte Nachweisung [illegible] der Hypothekenbuch zu-
folge Schulden in Betrage von 2 Thalern Gerichtsgebühren zu 23 f 36 Gr
und der Taxe mit 14 Gr, zusammen 25 f 40 Gr.
Gutsbesitzer ist ein wohlhabender Herr, Vater von
10 noch minderjährigen Kindern und nicht ohne
Vermögen.

Ertheilt wurde, dass er einen Theil der ihm durch
übrigen Hypothekenbuch auf seine Besitzung gewandt
wandt und dadurch seinem ungetheilten Vermögen
Verschuldung zu 23 f 36 Gr zugezogen resp. das Amt
nicht dazu befugt sei.
Die gerichtliche Entscheidung ist nach der Untersuchung
Hypothekenbuch, und ist in Anbetracht der unmittelbaren Auflösung
dass diese nicht erlassen und der Antrag auf Verlust
der Gerichtsbarkeit und dessen Übertragung an
Gericht.

20 Juli.

S. Kl. Mayerhöfer

Act. Hypothekenbuch des Gerichts Beckh um Entlassung bitt:

Copt. 20/7 39.

№ 39,668.

Unter allergehorsamster Rückgabe des Hypothekenbuches des Gerichts Beckh nimmt Endesunterschriebener Gelegenheit, sich der gefälligen Entscheidung der Kgl. Kl. Regierung unterthänigst zu empfehlen.
Die Verfügung der Kammer und des Amtes kommandirt der Gerichtsbarkeit des Gerichts- und Hypothekengesetzes vom 10 f 36 Gr zu entlassen, da vom 4 März 1839 dieses Gesetzbuch [illegible] wegen Verordnung gerichtlicher Documente [illegible] Hypothekenbuch [illegible] und allergehorsamst Gnade [illegible] zu wünschen.

S. Kl. Mayr.

Act. Hypothekenbuch des Gerichts Hochheim [illegible] bitt:

Copt. eod.

№ 39,669.

Berichtet wurde am 4 März d. J. dass die Forderung [illegible] zu einer Gesammtsumme von 2 f 30 Gr, einer [illegible] Forderung von 2 f 24 f 48 Gr und den Kosten mit 14 Gr, zusammen 26 f 32 Gr betrage, [illegible] Schulden und den Hypotheken [illegible] Hypothekenbuch [illegible] in der gerichtlichen Instanz vorgetragen worden sei.
Dass in dem [illegible] angeführten Hypothekenbuch [illegible] angeführten Ablösung und dass die [illegible] Forderung [illegible] Ablösung vorgetragen [illegible] Amt des Gerichts sich zu dem [illegible] zu thun und [illegible] Ablösung [illegible] Forderung [illegible] Gesetzes zu machen, [illegible] Gr [illegible] Amt [illegible] vorgetragen worden [illegible] und [illegible] Hypothekenbuch

müssen abgeschafft werden.

Es bleibt aber allerdings wünschenswerth, eine Norm zu haben, wie die Taxe der Zeugen-Gebühren [illegible] soll, und die Festsetzung [illegible] Falle [illegible] des [illegible] Gebühren [illegible] Zeugen [illegible] Gebühren [illegible] Gebühren [illegible] Gebühren

4 Landwehrmänner, Martin Schmitt, Johann Schmitt
Heinrich Schmitt, sämmtlich Gutsbesitzer zu Heimsheim
für 4 Morgen 2 Ruthen Gras- Hutungen auf dem Heimsheimer Esel

Eo: Julius 39.

Kr. R. Magistrat

Verhaftungsgesuche

№ 39,676.

Vorlage um vier Verhaftungsbefehle
und Ersuchen um
a) Carl Fritz, Rothgerber in Zavelstein
für 1) Leonhard Schönborn, Schneider in Calmbach
2) Konrad Schönborn, Schneider in Calmbach
3) Johann Georg Katzenmaier, Gutsbesitzer in Heimsheim
4) Carl Jakob Schönenberger, Zimmermann in Calmbach
wegen Betrugs verhaftung
b) Christian Friedrich Mayer, Taglöhner
von Hemmingen, Amts Leonberg, Handlungs Kinder
in Ebingen sein
c) Johannes Schmid, Bauer, Kuchen, und
Christian Schaffer, Schuhmacher beide
in Lutz in Haftnehmungsverhaft

K. Kr. Magistrat

№ 39,677.

22 Juli

Ersuchen um Abhaltung des
Jacob Weisbrod von Ostelsheim
betr:

exp. 22/7. 39.

Auf das Gesuch und Ansuchen Jacob Weisbrod
von Ostelsheim eingereichte Gesuch um Verabfolgung seines ererbten
Vermögens (Aktivrest aus Tagschaft) [illegible] Verlassenschaft
des Bäckers Johann Georg Weisbrod von Ostelsheim, welcher
Gesuch mit Bericht des Oberamts Calw vom 18 d. Mts.
Vorgelegt wurde, liegt über K. Magistrat
unter Rückschluß des Gesuchs des K. Amtsgerichts
Calw und Einsicht
mit dem allerunterthänigsten Antrag, daß Abzug
weisen [illegible] wolle, daß die Gläubiger
ein Verzeichniß ihrer Forderungen binnen
und in Hinsicht derselben, der gerichtlichen Anordnungen
gewärtigen, [illegible]

5.

[illegible] ergangene Verfügung wegen Verabfolgung
[illegible] Vermögens an Weisbrod, Maria Elisabetha
[illegible]

K. Amtsgericht
in Calw.

Akt Ordnung mit Gesuch
Abgabe von Ursula Barbara
Gaiser Wittwe in Calw
betr:

exp. 22/7. 39.

№ 39,678.

22 Juli

Im Anschluß folgt die mit Bericht vom 20 April d. Js.
vorgelegte Akten der Untersuchung gegen Agathe
Waidelich in Calw zurück.

K. Amtsgericht
Calw.

Verhaftsbefehl
gegen
Christian Friedrich Mayer
von Hemmingen

exp. ed.

№ 39,679.

ad

Der Vorgeführte wurde heute vernommen, er
heißt Christian Friedrich, Maria Elisabetha geborene
Krieg und Vorname Vorf. Ehefrau ist
in Malmsheim im Amt Leonberg Ortsbürger
Gerber und Lohnarbeiter allein und der Muttersprache
ihres Vorbringens Maria Elisabetha Krieg verheirathet
Vorgeführte ist 5 Fuß 5 Zoll groß
Vollmond, dem Ostwestwind der Gemeinde
Oberwiesenthal [illegible] Vorgeführte und nie Kassenstrafe
Bestrafung [illegible]

K. Kr. Magistrat

№ 39,680.

ad

Abstehender Antrag.

exp. ed.

Ich ersuche mich die gefällige Rückgabe des
K. Staatsministeriums des Innern vom 15 d. Mts.
betreffend die K. [illegible] Gesuch
vom 7 hiesigen [illegible] Ehefrau mich
gefälligst zurückgeben zu wollen.

K. Amtsgericht
Calw.

Verhaftsbefehl
gegen
Christian Friedrich Mayer
von Hemmingen

exp. ed.

ad

№ 39,681.

Der Vorgeführte wurde heute gegen Revision
vom 18ten d. K. Amtsgericht Calw vom
21. Mts. wiederholt betreffend wegen der Gesuche des Christian Welsch in Löwen in Bayern

gutheißung mit den Anstrengen, das Ergebniß seiner früheren
Anzeigen.

22 Juli.

An kön. Regierung des Isarkr.
K. d. J.
zu Speyer.

In Verwendung eines französischen Fuhrmanns, gutheißend, endlich
[illegible] den Fortgang selbst betreffend
zu Verhaft bit:

cap. 22/7 39.

In Erwiderung auf die gefällige Note vom 13 dieses Mts. beehrt
man sich Hochlöbl. K. Regierung zu benachrichtigen, daß der
beschuldigte Schiffer Jakob Schmitt in der Nacht des vorigen Monats
Augusts, während seine Frau gegen die Visitation des Zollamts
Germersheim protestirte, mit dem Schiffe entfloh, ohne den Zoll-
betrag zu bezahlen, welcher den Betrag von 20 Gulden
[illegible] erreichte, weshalb gegen ihn
[illegible] eine Untersuchung eingeleitet wurde.

ead.

№ 39,683.

Hr. Emanuel Golsen
Lehrer

Denselben die Ordonnanz rezp. Vorschlag der Katharina
Barbara Knoll von Speyer um d.

exp. ead.

Denselben die Ordonnanz wegen Vorschlags der Katharina
Barbara Knoll von Speyer als Taufzeugin.

№ 39,684.

Franziska Luisa
Lehrer

Untersuchung gegen Martin
Kabra v. Belgrano
betr.

exp. ead.

Denselben die Strafverfügung rechtl. Anhängig gegen den Inculpaten
zur Vollziehung zu übergeben.

ead.

№ 39,685.

Hr. Rentzgrafen
Lamen

Untersuchung gegen Conrad
Küffel von Sondernheim
betreffend

Denselben die Strafverfügung rechtl. Anhängig gegen den Inculpaten
zum nochmaligen Vollzug.

№ 39,686.

12 Juli 39.

Hr. L. Wagenbuch
Verhandlungsgehilfe der Akten.
Culmann

Vorlage des Verhandlungsprotokolls über Culmann mit Antrag auf Genehmigung desselben

exp. 22/7 39.

ead.

№ 39687.

Hr. L. Wagenbuch
verhandlungsgehilfe der Akten.
Pauli

Dasselbe Hr. L. Wagenbuch mit Antrag auf Genehmigung vorgelegt.

exped. ead.

ead.

№ 39,688.

Hr. Generalprokurator
Mainz
Rechnungs-Instruktion

exp. 22/7 39.

Liquidation von 20 preußischen von
der Leistenschaft Mainz, Hofgerichtsrath Franz Karl
Joseph Gudenus, beide in Obligationen für
1, Wendelin Hoffmann, Schneider
2, Wilhelm Hoffmann Ackersmann,
3, Hermann Jäckel, Posthalter
4, Peter Jakob Leistenschneider Hoffmann
5, Philippina Hoffmann, Hebamme
6, Franziska Scholl Witwe
7, Peter Johann Wagenbauer gnb. Hoffmann
8, Joh. Heinrich Hoffmann Wirthen
Hemlich in Oppenheim wohnhaft
9, Heinrich Weigel, Schullehrer
10, Peter Jakob Conr. Hoffmann beide in Oberolm
11, Leistenschneider Meister von Mainz
12, Friedrich Theodor Conrad Hofr. Hille von
Klankenhausen, für
13, Jakob Heinzer,
14, Peter Johann Heinr. Maria Wilhelmine
geborene Hoffmann
Ehefrau Johann Friedrich Gudenus in Darmstadt, für
15, Joh. Ludwig Richard, Hofkanzlei Einnehmer
16, Peter Jakob. Silvius Hindenstein, beide
zu Mainz wohnhaft
17, des Leben von Philipp Ludwig v. Graffenberg
16, Johannes Schmitt, Ackersmann
17, Peter Johann Ludwig Conrad, beide in
Hemmerzheim

Valentin Strenk Hafn. v. Ludwig Walther,
Bürgermeister in Hengasien ausgestellt Heir
ry Theiss Haus, Hausnummer
19, gegen Johann Christoph Krenk Bauer in Wolke.
heim restituirt,
2. Friedrich Johann Ludwig Linnenbach Einsiedlern Hau
20, Joseph Loeb, Handelsmann in Schneiderhausen Hausnr
insinuirten Pfandklage Verhandlung zur Zustellung
an die Gutsherrschaften

---

22 Juli

Nº 39,689.

Ad Mandatum ddto
in Landes-

ddto Bürgermeisterey Amt
Neuhaus Stall wegen Hirtenjacht
Ausgabe in Hengasien betr

expt. 23/7. 39.

sey Klägerin den Befehl ertheilen, über die in der anliegenden Specification
der Neuhaus Stall zu pfändenden, denselben in Specie
nach seiner Beschaffenheit, und seinem Werthe nach
bezeichneten Effecten die Pfandklage anzustellen, und
selbige vor dem Amte Neuhaus Gerichtlich zu Commercial
sache zu geben.

Nº 39,690.

Ad dict. Appellationsgericht
für Oberbergen
zu Freyung

Ausfertigung eines Mandatoriums
pro 1100 fl für die Herrschaftliche
Commission des Pfandlassen-Stell
wagen- und Pferden-Ausstell
des Pfalz betr:

exp. cad.

Zur Erledigung des gefälligen Zuschrift vom 6 November v. Js.
wegen Verabfolgung Hochdasselben auf dem dict. Appellationsgericht
zum Behufe der Commission zweier Gerichtsbeisitzer
nach Bürgstadt die Summe von 15 Juni: 1839 ergeben zu übergeben
Acta de 15 Januar 15 Juli: 1839 worauf zu nehmen wäre wolle, erlaube sich die gefertigte
Hofstelle - Citation unterm 6 Monathe an den
gefertigten Herrn dict. Appellationsgerichts Rath Pfalz zugestellt
mor. Zugleich erlaube sich die gefertigte Hofstelle
Hochdasselben, für die gnädige Unterstützung, die in der
anliegenden Angelegenheit anzusprechen hierher in
Betreff zu 3 f 32 kr gefälligst Belege zugehen
zu wollen.

Nº 39,691.

22 Juli.

Dict. fl. Bürgstadt
die Ablieferung der zweyten
Garben ausgeschrieben
betr:

exp. 23/7. 39.

dem fl. Bürgstadt gnädigen und dem anliegenden Briefe
dict. Mandatorium zu entnehmen, daß zur
die zweyte Garben aus Zweibrücken zum
Einzuge einer neuen Diätsche aufgefordert ist und
diese sich deshalb dem dict. Einzuge beizu
gesellen gedenken, daß aber die Diätsche
gleichen Bewandtnisse, daß sie sämmtlich
krankheit, oder an derselben in Bergzabern
zu Verfall sich befindet, entgegen sey.

Die Ursache der eingetretenen Diätsche bildet
gänzlich Abwesenheit, welche auf einen Criminalfall
beruht sind.

Ich stelle dieses unter Aufforderung an dict. Gerichts
hochgeneigtes entgegenkommende Verfahrungsart (mandat Vorrath)
den allerunterthänigsten Antrag, daß die Ablieferung
dieses fürstlichen Fuhrgedinges bey der b. Herzog Wallerz
regierung veranlaßt werden möge.

Ad dict. Bergzabern
Regierung dict. Commercialsache

Nº 39,692.

ddto

dict. Gerichtsbeisitzer im Bürgstadt,
Pfalzgrafen ddto hier:

† statt dessen Herrn den
# abgeforderten Bürgst v. 20. d. Mts.
zu übersenden, gewesenen
obigen Commercialsache

exp. cad.

Das Ersuchen dieser gefälligen gnädigen Zuschrift vom 14. d. Mts.
wegen die vorgedachte Commercialsache mit dem hier anliegende
Einsiehe dict. Bürgstadt Gerichtsbeisitzer ddto hierher #
die Ablegung dessen, und die Ausstellung zweier
Ausfertigung eines neuen Gutachtens, weil demselben
der Auftrag gemacht werden soll, unmittelbar nöthig
wendig ist.

Ad dict. M.

die Abgabe dessen des Falter
Urschel wegen betreffend hier:

exp. cad.

Nº 39,693.

Das Gesuch des dict. Gerichtsbeisitzers Klauten
wegen Ertheilung einer Urschel, Müller betreffend,
des Gutachtens wegen dict. Forstmeisters Klauten ddto
Klauten ddto hierher erstattet und zu weiterer gefälligen Beschl

zum [illegible] Monate pünktlichen Gehalte von 46 Thlr. 40 Sgr. anzuweisen. Die Regierungsakten sind der k. Appellationsgerichts-Präsident [illegible] 11 d. Mts. nach Trier zurückgesandt.

Da in dem Gesuche zum Ersatze der Regierungsakten [illegible] Aufschub, oder vielmehr wenigstens [illegible] Verfügung für die gesetzte Frist [illegible] in den Motiven des obenerwähnten Erkenntnisses [illegible] gefunden. Auf [illegible] k. Appellationsgerichts [illegible] der Beweis alle [illegible] Umstände, [illegible] gute Gründe [illegible] [illegible] in Betreff gegen [illegible] Gesuche [illegible] [illegible] Gesetz [illegible] [illegible] [illegible]

Unterschrift dieser Vorstellung haben nun zu wiederholtenmalen gegen den Inhalt des Begnadigungs von Heilbigert Recklamationen [illegible] [illegible] gründliche Beweise gegeben, welche aber [illegible] angegebenen Gründen [illegible] werden kann.

Ich erlaube mir daher auf abermaliges [illegible] Allerhöchsten Begnadigung des Pfarrers [illegible] Hochgeborenen Herrn, die Begnadigung des Pfarrers Niederhauser auf die obwaltenden Verhältnisse gefälligst [illegible] zu wollen, daß [illegible] nach den Vorschriften des art: 55 lor. cit. [illegible] Restitution [illegible] Reclamationen [illegible] bestätigen zu wollen.

Genehmigen Euer Hochgeboren die Versicherung der vorzüglichsten Hochachtung.

P. Kl. Mz.

Vorstehende Begnadigungsbescheid des Pfarrers Burkhard an Schmieden betr.

expd 26/7. 39.

24 Juli.

N: 39,699.

Pfarrer Burkhard, Ankläger gegen Pfarrer Schneider, seit der über den Letzteren verhängten Amtsentsetzung provisorisch mit der Verwaltung der Pfarrei Schmieden beauftragt, hat mit Bericht vom 4 März l. J. um die Bestätigung zu einer Gehaltszulage von 25 fl. und einer Holz- und Wohnungsentschädigung von 45 fl. 20 kr. und der Nutznießung von 14 Jauchert 48 fl. 84 kr. nachgesucht.

Euer Kl. Majestät

haben in Folge meines unterthänigsten Berichts vom 1. Novbr. vorigen Jahres die Begnadigungsbescheide meines treuen Dieners des Pfarrers Niederhauser zu Schmieden, und des Pfarrers Burkhard zu Hirschhorn, [illegible] [illegible] [illegible]

Reklamen betreffen [illegible] [illegible] [illegible]

An die k. Regierung des Kreises
d. L. d. S.
zu Speyer.

die Entziehung von Waffen und Gewehrschein wider Bürgerliche betr:

+ gewerbsmäßig verübten Diebstahls, in den gesetzlichen Formularien die Worte der bürgerliche Gesetzbuch wegen gestohlene Gelds-Summen und Gewehrschein

Nº 39,709. 28 Juli.

In der Anlage beehrt man sich K. Regierung einen Bericht des k. Land-gerichts vom 22 l. Mts. zur klaglosen Verfügung mit dem ergebensten Ersuchen zu übertragen, daß [illegible] allerdings + ein Gewerbsmäßiger Diebstahl der [illegible] Bürgerliche Gesetzbuch [illegible] Gewehrschein [illegible] gleichmäßig [illegible] seyen.

cad

exp. 26/7 39.

H. Landgerichtsrath
Lichtenberger

Anzeige gegen den Gemeindeschmied zu Gemünden wegen Mißbrauch eines obrigkeitlichen Gewehrs betr:

exp 26/7 39.

Nº 39,710.

Ist auf die wegen Anzeige gegen einen Gemeindeschmied zu Gemünden wegen Mißbrauch eines obrigkeitlichen Gewehrs betr. Anzeige des k. Regierung des Kreises vom 26 l. Mts. zur klaglosen Verfügung mit dem Bemerken zurückgegeben, daß wenn die Anzeige begründet ist, [illegible] Gewehrschein [illegible] gleichmäßig [illegible] entzogen werden müsse.

An denselben.

Untersuchung gegen Joseph Baldauf von Oberwittbach wegen Nothzüchtigung gegen einen Fischbrunnstuben und Mißbrauch desselben im Trunke betr:

exp. ead.

Nº 39,711.

wie

Ihrer Ansicht wird wegen der gegen Joseph Baldauf von Oberwittbach wegen Nothzüchtigung gegen einen Fischbrunnstuben und Mißbrauch desselben im Trunke betr. Untersuchung [illegible] gleichmäßig [illegible]

ead.

H. Landgerichtsrath
Fuchs
Untersuchung gegen Blankenhorn in Fuchs.

Nº 39,712.

Demselben in seiner Vorladungs-Sache gegen Rebenhorst von demselben in Sitzung der k. Appellationsgerichts v. J. angesetzt wird [illegible] 3 Zeugen [illegible]

6/

d. franz. H. Landgerichtsrath in Miltenberg

Beschwerde des Polizeikommissärs Zeller von Miltenberg betreffend.

exp. 26/7 39.

Nº 39,713. 26 July 39.

In Antwort auf die in rubrik betreffe gestellte Anfrage von 12 l. M. beehre ich mich Ihnen hiermit beiliegend Akten gehorsamst zu übersenden, welche der Beschwerde des Polizeikommissärs Zeller, gegen Landgerichtsrath Fuchs, wegen Verletzung seiner Amtsehre, entstanden sind. Ich habe diese Akten sorgfältig durchgangen, und finde, daß die Beschwerde des Zeller, gegen Fuchs, nicht gegründet ist, indem Fuchs, in seiner Eigenschaft als Untersuchungsrichter, nicht befugt ist, Zeugen, welche vor ihm erscheinen, zu befehlen, daß sie ihre Aussagen nicht machen sollen, und daß Fuchs, in seiner Eigenschaft als Untersuchungsrichter, nicht befugt ist, Zeugen, welche vor ihm erscheinen, zu befehlen, daß sie ihre Aussagen nicht machen sollen, und daß Fuchs, in seiner Eigenschaft als Untersuchungsrichter, nicht befugt ist, Zeugen, welche vor ihm erscheinen, zu befehlen, daß sie ihre Aussagen nicht machen sollen.

H. Landgerichtsrath
Lichtenberger

Gesuch des Bezirksamtsdiener Schuler in Hammelburg um die Landwirthschaftliche Prüfung aufgenommen Aufstellung in Frankenwein betr:

exp 27/7 39.

Nº 39,714.

Ein Königliches Bezirksamt Hammelburg wolle dem Bezirksamtsdiener Schuler von hier auf sein Gesuch vom 22 April d. J. um Ertheilung [illegible] Prüfung aufgenommen Aufstellung in Franken vom 20 April d. J. anstehen lassen, und der k. Regierung mittelst Berichts vom 20 l. Mts. Ihr gehorsamst beantragen, auf einige Monate als Bezirksamtsdiener in Hammelburg zu belassen, mit dem Anfügen, daß er sich auf seine Kosten über die Beschaffung und seine gehörige Befähigung zu machen habe.

cad

K. Kl. Regierung.

des Bezirksgerichts des Herrn Schaefer von Hofheim betr:

exp ead.

Nº 39,715.

Georg Jaeger Schaefer von Hofheim war nicht anstehen, der Aufnahme [illegible] von dem k. Bezirksgerichte zu Hammelburg zu Bezirksgerichts-Schaefer [illegible] wurde, in dem für denselben [illegible] Gesuche [illegible] Abgangsprüfung, als Aktuar [illegible] seinen [illegible] worden zu wollen. Diesem gegebenen Befehl [illegible] hat derselbe [illegible] Gesuche [illegible] Bezirksgerichte [illegible] Aktuar [illegible] und zwar [illegible] seine [illegible] Aktuar [illegible] und [illegible] Aktuar [illegible] nicht [illegible] Gesuche [illegible] Gesuch, [illegible] Auf den Grund [illegible] Gesuch [illegible] Bezirksgerichte [illegible] Bezirksgerichte [illegible]

und einen 25 Mai exhib. einen Heimathschein vom 3/12 [illegible], einen Verehelichungsschein vom 3/12 [illegible] und die Geburtsscheine mit 4/18 [illegible] Scheinen über Beides am 14/7 [illegible] gegen [illegible] Quittung, einen Dienstbrief [illegible] und einen Paß [illegible] zurückgegeben, [illegible] Gesuche bittet.

Dieses Bitte [illegible] muß seinem [illegible] Gesuche bezüglich der Arrest und der Strafe und Abschubsache vollständig entsprechen und den Gesuchsteller [illegible] und die Kosten der Untersuchung [illegible] Antrag belassen werden, da [illegible] sich [illegible] Zuwiderhandlungen [illegible] gegen [illegible] Gesetze [illegible] Strafen als die [illegible] vorgesehenen [illegible] Strafen [illegible] [illegible] [illegible]

zu 3400 ℔ in 1600 ℔ sowie der Unterschuldsbetrag ist nun mit Genehmigung fürstlicher Regierung dahier die Abmachung getroffen haben.

---

16. Neustadtgroßenwerber
Lieferung
des Hannoverschen Infanterie-Gewehrs
Acta:

expt. 27/7. 39.

27 Juli.

№ 39,725.

Fürstl. Ministerium hiesiges Fürstenthums Birkenfeld hat mit Schreiben d. d. Birkenfeld den 20 Januar 1839 allergnädigst Anzeige gemacht, daß dem hiesigen Infanterie-Gewehr-Lieferungs-Contract gemäß 25 Stück auf 1ste Lieferung und 25 Stück auf 2te Lieferung, also die ganze Anzahl 50 Stück in zwei gleichen Terminen als 1 August und 1 September dieses Jahres hier eintreffen werden.

Hiervon bleiben Hochgedachte Königliche Regierung gefälligst in Kenntniß zu setzen.

N. Bl. III.

Neustadtverordnung für den Fürstlich Birkenfeldischen Commissair Carl Anton zur Empfangnahme der

trifft der Empfang einer Kiste des Herrn Assessor

expt. ead.

ead

№ 39,726.

Der Neustadtgroßenwerber hat dem Königlichen Landrathsamte Bergzabern unter Vorlage einer gerichtlichen Bescheinigung Anzeige gemacht, daß er am 22 d. Mts. auf 4 Stück seiner Heerde, welche in Folge Ansteckung der Klauenseuche gefallen, und 4 Stück seiner Heerde, welche wegen Ansteckung getödtet werden mußten, Entschädigung in Anspruch genommen habe.

Indem ich Hochgedachtes Königliches Landrathsamt hiervon in Kenntniß setze, bemerke ich zugleich, daß ich wegen Neustadtverordnung Assessor in Amtsstelle, für Abhaltung der Visirung der Pässe [illegible] Commissair Bergzabern, [illegible] Bezirk [illegible] Amtsstelle [illegible] Neustadtverordnung [illegible] Amtsstelle [illegible] Bezirk [illegible] Amtsstelle [illegible] Bezirk [illegible] Amtsstelle [illegible] Bezirk

nahezu zweitgleichen.

No 39,730. Ef: 39.

Hr. Generalprokurator
Cöln.

Vorbemerkungen

exped. 27/7 39.

Übersendung zum Aufschlusse neuen
Attestes Lenzgeld, Grundsteuer in Gemünstedt für
1) Jacob Wanz, Grundsteuer in Gemünstedt
2) seine Ehefrau Caroline Margarethe in
Wittlicher Casten klein.
3) Pastor Gerhard, Einkommensteuer zu Kirchmenden
4) Johann Wilhelm Feldmann, Mahlgeld Kirchmenden
durch Landrath Simmern,
5) Johann Gros, Mahlgeld zu Lautzenbrück &
6) Jacob Meurer, Mahlgeld zu Ostenburg.
mit einander Vorbehalten.

No 39,731. eod.

Hr. Kreisgerichtsrath Schmitz
in Cochem.

Vorbemerkungen

exp. eod.

Denselben und Protokoll der Lokalinstruktion
gegen Forderung Hengel zur Einkommensteuer
übersendet

No 39,732. eod.

Hr. Rentgerichtsrath
Klenkner
Vertretung Forderung
Hessler zu Cassel

exp. eod.

Denselben einen Pfändungsbefehl übersendet
mit der Aufforderung Hessler in die Strafe der
Zwangshaft zu nehmen, wenn
16. August nächsthin nicht

28. July 39.

No 39,733.

K. Regierung, Kammer
d. Innern

Wiederholung von Pfalzburg
durch Lehrer betreffend.

exp. 27/7 39.

Nach vorliegendem Protokolle des Polizeikommissärs Bin
Grevenich ist der Lehrer Wirtz daselbst von
Grevenich der Widersetzlichkeit gegen Polizeidiener Berg schuldig
so gerade diese Widersetzlichkeit keine nachtheilige Folgen
hatte, so erscheint es nicht angemessen, auf eine
Kreisgerichtliche Rolle die Ahndung gegen
Verfügung

No 39,734. 28. July 39.

K. Regierung, Kammer d.
Finanzen zu Speyer.

die Concessionirung des Gastwirths
Hellwig und Branntweinbrenners
Wepfler als Branntweinbrenner zu
Speyer betreffend.

exped. 29/7. 39.

Auf den an den K. Rechtsanwalt in Frankenthal
in obiger Sache betreffs vorgängige Aufforderung erstatteten
Bericht vom 18ten laufenden Monats hat derselbe unter Beifügung
des Gesuchs des Gastwirths Wepfler, sowie Protokolls
und Kaufvertrags der Schiller'schen Wirthe, anfolgige
Untersuchung noch nicht beendigt sey, und es sich
dasselbe unter Anderm besonders darum handle,
darüber Aufschluß zu erhalten
ob Wepfler das Wirthsgewerbe
bereits über sechs Monate
betreibe, und wann
dasselbe
begonnen habe.

Ich habe den K. Rechtsanwalt deßhalb angewiesen
sogleich nach erfolgter Instruktion und Untersuchung
hierüber Aufschluß
Bericht zu erstatten, damit
K. Regierung baldmöglichst
in Stand gesetzt werde, hierüber
Beschluß zu fassen.

No 39,735. 28. July 39.

Hr. Rechtsanwalt in
Frankenthal.

Vorbemerkungen

exp. eod.

Sie wollen auf die Ihnen gewordene Aufforderung
des Wepfler unterm Untersuchung bedacht
nehmen, und wie oben
bereits Aufschluß
K. Regierung in ihrer Erlaß vom 18. July l. J.
nähere Bemerkungen Wirthe gewünscht entgegen
sehen.

Hr. Rechtsanwalt in
Frankenthal

Vollzug des Hülfspolizeigebrauchs
zu den Rechtsanwalt betreffend.

exp. eod.

No 39,736. eod.

Der K. Polizeikommissär in Grevenich hat
gegen den israelitischen Schullehrer Isaac
wegen Widersetzlichkeit mehrere
Vorwürfe
gerichtet
und wurde
zur regelmäßigen Vollzug
Vollzug des Hülfspolizeigebrauchs
nach Hülfe des Rechtsanwalts gegeben
nach Hülfe getroffen sollen. Hr. Rechtsanwalt
wollen deßhalb gefl. veranlassen, daß gegen
beschuldigte Lehrer

S. Ex. Minister
Vorbemerkungen
Verfügung Ehrenbürgerrechts für den
Fürsten Metternich
Castelborg etc:

exp. eod.

29 July.

No 39,737.

Ich bringe unter Anschluß einer Eingabe der K. Regierung
zu Trier vom
Ihnen
zu Ihrer Kenntniß, daß
Ihnen
Ihnen
Ihnen

An das großherz. hessische Landgericht zu Offenburg

Ablehnung gegen Kreisnotar Weber in Offenburg wegen betreffs betr:

exp. 29/7. 39.

№ 39,738. 29 Juli.

In Folge der gefälligen Zuschrift vom 8. l. Mts. übersende ich Ihnen anbei die von großherz. Landgerichte in der Anlage des dort. Freundschaftsbuch zu Kinzigzimmerlanden über die Ablehnung des Notars Weber zu Offenburg aufgenommenen Protokoll.

ad

An dasselbe.

Standes- Privatnotar Johann Philipp Kraft in Gallenweier betr:

exp. ad.

№ 39,739.

Auf Ansuchen des verwittweten Herrn Notar Kraft dahier hat der Notar Gebrüder Kraft von Offenburg aus Gallenweier für H. Casimir Kraft von Offenburg aus Gallenweier für J. H. Kraft in Fautenbach sämtliche Akten, welche [illegible] dieselben in der Amtswohnung des Notars Kraft dahier abgegeben worden, [illegible] Gallenweier [illegible] Kraft [illegible] Notar Kraft

H. Generalprokurator
Mainz.
Verkündigte Zustellung

exp. 29/7. 39.

№ 39,746 29. July 39.

Verhandelt Mainz den 29ten July 1839.

Vor mir Unterzeichnetem Notar Joseph Jacob Loeb, Gerichtsschreiber im Königreiche für Hessen, wohnhaft zu Mainz, und in Gegenwart der unten benannten Zeugen, ist erschienen der Herr Generalprokurator Mainz, welcher dem Unterzeichneten Notar vorzeigte und zustellte eine Ausfertigung über die Entscheidung Sr. Majestät des Königs, unsers gnädigsten Herrn, vom 15ten d. M., wodurch demselben zwei Monate Urlaub, nämlich vom 15ten Juny d. J. an gerechnet, und zwar zu einer Badekur nach Ems, bewilligt worden ist.

Worüber Gegenwärtiges, in Gegenwart der Herren Peter Lenz zu Frankfurt, und Johann Nicolaus Lenz zu Mainz, als Zeugen, requirirt, in Mainz, in der Wohnung des Requirenten, Nachmittags um 3 Uhr, aufgenommen, dem Requirenten vorgelesen, und von ihm, den Zeugen und dem Notar unterschrieben worden ist.

Mainz, wie oben.

Jacob Loeb, Notar.

H. Staatsprokurator
zu Kaiserslautern.

Verhandelt Speyer den 30ten July 1839.

Vor mir Unterzeichnetem Notar Joseph Jacob Loeb, Gerichtsschreiber im Königreiche für Hessen, wohnhaft zu Mainz, und in Gegenwart der unten benannten Zeugen, ist erschienen der Herr Staatsprokurator zu Kaiserslautern, welcher dem Unterzeichneten Notar vorzeigte und zustellte eine Ausfertigung über die Entscheidung Sr. Majestät des Königs, unsers gnädigsten Herrn, vom 15ten d. M., wodurch demselben zwei Monate Urlaub, nämlich vom 15ten Juny d. J. an gerechnet, und zwar zu einer Badekur nach Ems, bewilligt worden ist.

Worüber Gegenwärtiges, in Gegenwart der Herren Peter Lenz zu Frankfurt, und Johann Nicolaus Lenz zu Mainz, als Zeugen, requirirt, in Speyer, in der Wohnung des Requirenten, Nachmittags um 3 Uhr, aufgenommen, dem Requirenten vorgelesen, und von ihm, den Zeugen und dem Notar unterschrieben worden ist.

Speyer, wie oben.

Jacob Loeb, Notar.

H. Staatsprokurator
zu Landau.

Verkündigte Zustellung
der Entscheidung Sr. Majestät des Königs, unsers gnädigsten Herrn, vom 15ten d. M., wodurch dem Herrn Präsidenten des Appellationsgerichtshofes zu Zweibrücken, Freiherrn von Stengel, ein Urlaub von zwei Monaten, nämlich vom 15ten Juny d. J. an gerechnet, zu einer Badekur nach Ems, bewilligt worden ist.

exp. 30/7. 39.

№ 39,747. 30 July

Verhandelt Speyer den 30ten July 1839.

Vor mir Unterzeichnetem Notar Joseph Jacob Loeb, Gerichtsschreiber im Königreiche für Hessen, wohnhaft zu Mainz, und in Gegenwart der unten benannten Zeugen, ist erschienen der Herr Staatsprokurator zu Landau, welcher dem Unterzeichneten Notar vorzeigte und zustellte eine Ausfertigung über die Entscheidung Sr. Majestät des Königs, unsers gnädigsten Herrn, vom 23ten d. M., wodurch dem Notar Friedrich Christian Heinrich Schmitt zu Landau die nachgesuchte Dispensation zum Eintritte seines Schwagers des Notars Adam Moritz Crossant daselbst, klein zu Annweiler, bewilligt worden ist, nebst 8 Thlr. Brief vom 27. M. beigelegten Gesuchsakten mit Rückgabe zurückgegeben.

Worüber Gegenwärtiges, in Gegenwart der Herren Peter Lenz zu Frankfurt, und Johann Nicolaus Lenz zu Mainz, als Zeugen, requirirt, in Speyer, in der Wohnung des Requirenten, Nachmittags um 3 Uhr, aufgenommen, dem Requirenten vorgelesen, und von ihm, den Zeugen und dem Notar unterschrieben worden ist.

Speyer, wie oben.

Jacob Loeb, Notar.

H. Staatsprokurator
zu Landau.

Verkündigte Zustellung
der Dispensation von Erfordernis des Assessorats vom Landrichter zum Notar.

exp. ead.

№ 39,748 ead

Verhandelt Speyer den 30ten July 1839.

Vor mir Unterzeichnetem Notar Joseph Jacob Loeb, Gerichtsschreiber im Königreiche für Hessen, wohnhaft zu Mainz, und in Gegenwart der unten benannten Zeugen, ist erschienen der Herr Staatsprokurator zu Landau, welcher dem Unterzeichneten Notar vorzeigte und zustellte eine Ausfertigung über die Entscheidung Sr. Majestät des Königs, unsers gnädigsten Herrn, vom 23ten d. M., wodurch dem Notar Christian Diehl zu Kaiserslautern die nachgesuchte Dispensation vom Erfordernisse des Assessorats bewilligt worden ist, jedoch unter der Bedingung, daß derselbe binnen 2 Jahren, vom Tage der Ausfertigung dieser Entscheidung an gerechnet, sich in Kaiserslautern als Notar niederlasse, widrigenfalls diese Dispensation als nicht ertheilt angesehen werden soll.

Worüber Gegenwärtiges, in Gegenwart der Herren Peter Lenz zu Frankfurt, und Johann Nicolaus Lenz zu Mainz, als Zeugen, requirirt, in Speyer, in der Wohnung des Requirenten, Nachmittags um 3 Uhr, aufgenommen, dem Requirenten vorgelesen, und von ihm, den Zeugen und dem Notar unterschrieben worden ist.

Speyer, wie oben.

Jacob Loeb, Notar.

An die k. Regierung der Rhein-Pfalz, K. d. F.
zu Speyer.

Verkündigte Zustellung
der Entscheidung Sr. Majestät des Königs, unsers gnädigsten Herrn, vom 23ten d. M., wodurch dem Antrage der k. Regierung der Rhein-Pfalz, K. d. F., vom 22ten d. M., zufolge welchem der Notariatscandidat Friedrich Christian Heinrich Schmitt zu Landau die nachgesuchte Dispensation zum Eintritte seines Schwagers des bisherigen Notars Adam Moritz Crossant daselbst, klein zu Annweiler, bewilligt worden ist, nebst 8 Thlr. Brief vom 27. M. beigelegten Gesuchsakten mit Rückgabe zurückgegeben.

exp. ead.

№ 39,749 ead

In Gemäßheit hoher Entschließung Sr. Majestät des Königs, unsers gnädigsten Herrn, vom 23ten d. M. zur gefälligen Wissenschaft und Nachachtung.

H. Staatsprokurator
zu Landau.

Verkündigte Zustellung
der Entscheidung Sr. Majestät des Königs, unsers gnädigsten Herrn, vom 23ten d. M., wodurch dem Antrage der k. Regierung der Rhein-Pfalz, K. d. F., vom 22ten d. M., zufolge welchem der Notariatscandidat Friedrich Christian Heinrich Schmitt zu Landau die nachgesuchte Dispensation zum Eintritte seines Schwagers des bisherigen Notars Adam Moritz Crossant daselbst, klein zu Annweiler, bewilligt worden ist, nebst 8 Thlr. Brief vom 27. M. beigelegten Gesuchsakten mit Rückgabe zurückgegeben.

exp. ead.

In Gemäßheit hoher Entschließung Sr. Majestät des Königs, unsers gnädigsten Herrn, vom 23ten d. M. zur gefälligen Wissenschaft und Nachachtung.

H. Staatsprokurator
zu Kaiserslautern.

Verkündigte Zustellung
der Entscheidung Sr. Majestät des Königs, unsers gnädigsten Herrn, vom 15ten d. M., wodurch dem Herrn Präsidenten des Appellationsgerichtshofes zu Zweibrücken, Freiherrn von Stengel, ein Urlaub von zwei Monaten, nämlich vom 15ten Juny d. J. an gerechnet, zu einer Badekur nach Ems, bewilligt worden ist.

exp. ead.

№ 39,750. 30 July

Verhandelt Speyer den 30ten July 1839.

Vor mir Unterzeichnetem Notar Joseph Jacob Loeb, Gerichtsschreiber im Königreiche für Hessen, wohnhaft zu Mainz, und in Gegenwart der unten benannten Zeugen, ist erschienen der Herr Staatsprokurator zu Kaiserslautern, welcher dem Unterzeichneten Notar vorzeigte und zustellte eine Ausfertigung über die Entscheidung Sr. Majestät des Königs, unsers gnädigsten Herrn, vom 26ten Januar 1839, wegen Verschiebung der 20tägigen Frist zur Einreichung der Appellationsschrift gegen das Urtheil des Assisenhofes zu Kaiserslautern, vom 23ten d. M., dahingehend, daß diese Frist bis zum 15ten Februar 1839 verlängert worden ist.

Worüber Gegenwärtiges, in Gegenwart der Herren Peter Lenz zu Frankfurt, und Johann Nicolaus Lenz zu Mainz, als Zeugen, requirirt, in Speyer, in der Wohnung des Requirenten, Nachmittags um 3 Uhr, aufgenommen, dem Requirenten vorgelesen, und von ihm, den Zeugen und dem Notar unterschrieben worden ist.

Speyer, wie oben.

Jacob Loeb, Notar.

H. Staatsprokurator
zu Landau.

Verhandelt vor dem Notar Loeb zu Mainz, als Gerichtsschreiber im Königreiche für Hessen, und in Gegenwart der unten benannten Zeugen, am 29ten July 1839.

№ 39,751. ead

Herr Staatsprokurator Mainz zu Landau, welcher dem Unterzeichneten Notar vorzeigte und zustellte eine Ausfertigung über die Entscheidung Sr. Majestät des Königs, unsers gnädigsten Herrn, vom 15ten d. M., wodurch demselben zwei Monate Urlaub, nämlich vom 15ten Juny d. J. an gerechnet, und zwar zu einer Badekur nach Ems, bewilligt worden ist.

Worüber Gegenwärtiges, in Gegenwart der Herren Peter Lenz zu Frankfurt, und Johann Nicolaus Lenz zu Mainz, als Zeugen, requirirt, in Mainz, in der Wohnung des Requirenten, Nachmittags um 3 Uhr, aufgenommen, dem Requirenten vorgelesen, und von ihm, den Zeugen und dem Notar unterschrieben worden ist.

Mainz, wie oben.

Jacob Loeb, Notar.

An das k. Rentamt
Grünstadt.

Verkündigte Zustellung
der Verfügung des Herrn Präsidenten des Kleinkinderschul- und Armenvereins zu Kleinkinderschulen, vom 1ten d. M., wegen gestattender Abänderung der Statuten dieses Vereins.

exp. ead.

№ 39,752. ead

In der heutigen öffentlichen Sitzung des k. Tribunals der ersten Instanz zu Landau ist mittelst Zuschrift vom gestrigen Tage die mittelst Verfügung vom 29ten d. M. gestattete Abänderung der Statuten des Vereins für Kleinkinderschulen und Armenkrankenpflege zu Landau zur gefälligen Wissenschaft und Nachachtung mitgetheilt worden.

H. Generalprokurator
zu Zweibrücken.

Verkündigte Zustellung
der Entscheidung Sr. Majestät des Königs, unsers gnädigsten Herrn, vom 15ten d. M., wodurch dem Herrn Präsidenten des Appellationsgerichtshofes zu Zweibrücken, Freiherrn von Stengel, ein Urlaub von zwei Monaten, nämlich vom 15ten Juny d. J. an gerechnet, zu einer Badekur nach Ems, bewilligt worden ist.

exp. ead.

№ 39,753. ead.

Denselben mit gegenwärtiger Benachrichtigung wohlgemeinter Befehl, demselben der Zuchtpolizeikammer des Appellationsgerichtshofes zu Zweibrücken zum Behufe seiner Vorladung zum Verhöre zu übersenden.

H. Staatsprokurator
zu Landau.

Verkündigte Zustellung
der Entscheidung Sr. Majestät des Königs, unsers gnädigsten Herrn, vom 15ten d. M., wodurch dem Herrn Präsidenten des Appellationsgerichtshofes zu Zweibrücken, Freiherrn von Stengel, ein Urlaub von zwei Monaten, nämlich vom 15ten Juny d. J. an gerechnet, zu einer Badekur nach Ems, bewilligt worden ist.

exp. ead.

№ 39,754. 31. July 39.

Verhandelt Speyer den 31ten July 1839.

Vor mir Unterzeichnetem Notar Joseph Jacob Loeb, Gerichtsschreiber im Königreiche für Hessen, wohnhaft zu Mainz, und in Gegenwart der unten benannten Zeugen, ist erschienen der Herr Staatsprokurator zu Landau, welcher dem Unterzeichneten Notar vorzeigte und zustellte eine Ausfertigung über die Entscheidung Sr. Majestät des Königs, unsers gnädigsten Herrn, vom 27ten July laufenden Monats, wodurch dem Herrn Ludwig Friedrich Carl Beaujré, Präsidenten der Assisen zu Landau, die erbetene Urlaubsbewilligung zu einer Badekur nach Ems, bei unveränderter Besoldung, ertheilt worden ist.

Worüber Gegenwärtiges, in Gegenwart der Herren Peter Lenz zu Frankfurt, und Johann Nicolaus Lenz zu Mainz, als Zeugen, requirirt, in Speyer, in der Wohnung des Requirenten, Nachmittags um 3 Uhr, aufgenommen, dem Requirenten vorgelesen, und von ihm, den Zeugen und dem Notar unterschrieben worden ist.

Speyer, wie oben.

Jacob Loeb, Notar.

H. Staatsprokurator
zu Landau.

Verkündigte Zustellung
der Entscheidung Sr. Majestät des Königs, unsers gnädigsten Herrn, vom 27ten July laufenden Monats, wodurch dem Herrn Präsidenten der Assisen zu Landau, Beaujré v. Adelungsfelden, die erbetene Urlaubsbewilligung zu einer Badekur nach Ems, bei unveränderter Besoldung, ertheilt worden ist.

exp. 31/7 39.

Ihro Hochgebohrne Edmund v. Cossel ertheilt worden, [illegible]
nebst den [illegible] den beiliegenden producirten Abtheilungs [illegible]
[illegible]. pro 1839.

(№ 39,755.) 31. July 39.

Hr. Rentgerichtsactuar
zu Klarstein
und Ertheilung ungünstigen Bescheids
des Cammer Landschikal
von Marxheim betr.

exp. 31/7. 39.

Ihro Hochgebohrnen wollen dem Cammer Landschikal
von Marxheim rescribiren, daß Ihro K. K. Majestät
[illegible] mittelst allergnädigster Entschließung vom
[illegible] Ihr: d. mtl. genehmigt haben, die Besoldung der
35 jährigen Gerichtsdiener Schaffner und Hellwig der
Gemeinde Klarstein, in welche sie vermöge Verordnung
Herrschaft vom 23: May, und 24: April d. 19: Januy
1839 versetzt worden ist, ein Abkommen treffen
lassen.
Für die [illegible] der [illegible]
[illegible] eod.

(№ 39,756.)

Hr. Rentgerichtsactuar
zu Hattstadt.
Anzeige der Resignation
Lorenz Hch. Mayr zu
Algesheim und Ernennung
[illegible] Schmerumbaters

exp. eod.

Ihro Hochgebohrne Peter Berger, gewesener Mayr in Algesheim
wollen Ihro Hochgebohrnen resolviren, daß Ihnen
Kgl. Majestät mittelst allergnädigster Entschließung vom
24: d. mtl. auf sein Gesuch, seinen Schwiegersohn Martin
Berger, Maltzyer zu Algesheim mit Theil vom 13ten.
nächstkünftigen gnädigst ernennt haben, wie solches derselbe vom 8. September 1838. und 7. Februar
1839. in original zu Handen Ihro Excellenz eingegeben
Schein von einer Krallerei genommen ist,
ein Abkommen getroffen haben.

(№ 39,757.) eod.

Hr. Rentgerichtsactuar
zu Hattstadt
Verabfolgung des Gesuchs
Müller von Erbenberg
und Ertheilung ungünstigen Bescheids betr.

exp. eod.

Ihro Hochgebohrnen wollen in der Anlage einen
allergnädigsten Entschließung d. d. Bad Ems 24:
October 1839 nebst 8 Beilagen, worunter dann Bittsteller
Gesuch Müller, von Erbenberg ein erbetenen
Landesherrlichen Dispensscheine zur Wiederverheirathung
mit seiner Nichte verstorbenen Ehefrau Tochter
von Gemeinderath Hattstadt einen Zeugen
zur Verfügung.

7)

Kgl. Reg. der Pfalz
Verabfolgung
Zeugen.

exp. 31/7 39.

(№ 39,758.) 31. July 39.

Demselben 3 Zeugnisse und den auf den k. Appellationsgerichtsrath der Pfalz, in seiner Zustandigkeitsangelegenheit, am 19: Dec. 1838 daselbst gegen 1 Johann Reiser v. Albersweiler
& Nicolausmarkt, Metzger und letzten Gastwirth daselbst, Bauern von Leimersheim, und 3, andern
Landrath von Glaidweiler, welchseinen Wohnsitz
zur Abnehmung übersendet

(№ 39,759.) eod

Hr. Rentgerichtsactuar
zu Landau.
Verabfolgung Gesuch des
Simon Maurer von Obersteinbach betr:

exp. eod.

Ihro Hochgebohrnen wird auf das von Simon Maurer
von Obersteinbach bey Seiner Majestät dem König unterthänigst überreichte Gesuch um Nachsicht gegen
Zusammenziehung von 99/100 Thlr, welche derselbe
mit dem Ansatze zurückerstattet, die Ausfertigung des
Gesuchs + nebst Vorlage [illegible] zu lassen und [illegible]
sich solchem nach Befinden der Umstände
über das Gesuch gutachtlich zu äußern.

+ so wie dessen Familien- und Vermögensverhältnisse

eod

Hr. Rentgerichtsactuar
zu Klingenmünster.
Verabfolgung des Gesuchs Landschad
Barthaard zu Hochstadt um
Dispensation von Ehehindernis betr:

exp. eod.

(№ 39,760.)

Ihro Hochgebohrnen wollen in der Anlage
gegen Rückgabe
das Gesuch Landschad Barthaard, Bürger zu Hochstadt, um Dispensation von Ehehindernis
zur verschwisterten Tochter, [illegible]
[illegible] gefällig zurückgeben.

eod

Hr. Rentgerichtsactuar
zu Frankenthal.
Taufschein für die minderjährigen
Kinder des verstorbenen Hoch
Dessau in Herxheim betr:
nachgesuchte Dimissionen

exp. 31/7 39.

+ in Form Hochfürstl. gegen Adlig
Mayer in Mannheim

(№ 39,761.)

Ihro Hochgebohrnen wollen [illegible] Dackermann,
[illegible] Gemahl [illegible] Mathias zu Hochstadt Dessau
und minderjährige Kinder zu schicken Leidenthal in
Herxheim, zu der hier anliegenden Beilage des
k. Appellationsgerichts, wodurch [illegible] in [illegible] Eigenschaft
als Vormünderin über ihre minderjährige Kinder anher
[illegible] unterthänigst Anzeige gemacht wurde,
unter Rückgabe der hier mitgebrachten Beilagen
[illegible] gefällig geben.

H. Amtsl Petri
abgeht
das Armenarztgehalt des Landarzt Gerstäcker zu Mittelbrunn betr:
exp. 1/8. 39.

№ 39,761. 1 August.

Bestätigung einer Abschrift des k. Appellationsgerichts, wodurch der Landarzt Gerstäcker zu Mittelbrunn gegen Gemeinde Colbang und Ostweiler bewilligt wird.

H. Amtsgerichtsarzt
Landau.
hat den gewöhnlichen Gehalt des Landgerichts Arzts zu Bergzabern bekommen
exp. 2/8. 39.

№ 39,762. 2 ejusd.

Hr. Physikus Heller soll den Landgerichts Arzt zu Bergzabern mit seinem Eleven unterrichten, das Physikat provisorisch mitbesorgen, wofür ihm 26 fl. Mzg. vom 1. Aug. 1838 zu bezahlen sind, da ihm vom 30 Juli 1838 wegen Gehaltsverbesserung 100 fl. statt 70 fl. zu bezahlen sind.

An die k. Regierung des Rheinkreises K. d. d. I.
zu Speyer.
Abschrift

№ 39,763. ead

Der Abschrift soll von der Königl. Regierung Abschrift der unterm 26 fl. Mzg. die obigen Gehalts Verbesserung betreffenden Verfügung beigefügt werden.
exp. ead

H. Amtsgerichtsarzt
Landau.
abgeht.
die Entlassung des Friedrich Schweigert von Edesheim mit Dispensation von Ehehindernis betr:
exp. ead.

№ 39,764. ead

Hr. Physikus Heller wird in der Anlage eine Abschrift vom 26 fl. Mzg. zugesendet, wornach dem Friedrich Schweigert von Edesheim die nachgesuchte Dispensation zu Verehelichung mit seiner Cousine Christine Hertel gnädigst ertheilt worden ist, damit derselbe von dem Königl. Landgerichte Landau Abschrift erheben und sich verehelichen könne.

An die k. Regierung des Rheinkreises K. d. d. I.
zu Speyer.
Abschrift

№ 39,765. ead

Indem man sich beehrt vorstehende k. Regierung eine in obigen Betreff an den Landarzt Gerstäcker zu Landau erlassene Verfügung zur gefälligen Kenntnißnahme beizufügen
exp. 2/8 39.

An die k. Regierung des Rheinkreises K. d. d. I.
zu Speyer.
Abschrift

№ 39,766. 2 August.

Königliche Regierung beehrt man sich durch die k. Staatsgutsverwaltung zu Landau nunmehr abschriftlich zu verfügen, wie der dortige k. Landgerichts Arzt Gerstäcker für das Jahr 1838/9 den dortigen Ortschaften nebst den gegen dem Abschlag mit den sogleich zu entrichtenden Petitionen die Genehmigung ertheilen zu wollen.

H. Dr. M.

№ 39,767. ead

das Gesuch des Hebammen Becker zu Obermoschel um Ertheilung des Titels Geyer von da betr:
exp. ead.

die Hebammen Becker Ehefrau zu Obermoschel den Titel Hebamme des Amtsbezirks Geyer und zu Rockenhausen den Titel Geyer wurde am 23 März, 24 April und 29 Mai l. J. durch die Hebammen Kirchhübel wegen fortgesetzten mißbrauchs Strafe von 55 Tagen, eines Verweis- und Strafe-Arrests in Dauer von 2 so 2 Tage und der Gemeinde mit 4 Tage eingesperrt, welches ich Ihnen k. Regierung gefällig in Kenntniß allergehorsamst zu bringen beehre.

Hebamme Geiger ist ein verheirathetes, in gutem Rufe stehendes Subjekt, welches die prüfungs + und in Kusel getrunken
Zeugniß erhalten hat, welche Mutter wegen Kränklichkeit verhindert wird, selbe mit der Milch ihrer Kinder zu versehen und solche mit derselben ernähren könnte, weshalb diese Kinder gezwungen sind, fremde Milch zu trinken, welche ihnen sehr schädlich ist, und oft Krankheiten verursacht, welche nicht selten den Tod der Kinder nach sich ziehen.

in Gemässheit mit ihrer Pflicht obliegt, ...

Ihnen diese zur Abgebung des weiteren Gehorsams allerunterthänigst zu Anzeige stellen.

2 August.

K. Kl. Majestät.

Nro 39,768.

Das Abgeordnetenhaus der freien Gemeinde von Cappenheim etc:

exped. 2/8 39.

In dem allerunterthänigsten Gesuche ... bittet der Ackersmann Johann Georg von Cappenheim, ... die Gestattung von 10 fl. ... 60 fl 26 kr, ... Vorenthaltung einer Pfändung ... allergnädigst erlassen werden möchte.

Aus dem Protokolle und den vorliegenden Belegen ergibt sich, ... daß ... 60 fl 26 kr ... 28 Januar l. J. ... Pfändung ... allergnädigst erlassen werden müsse.

Die ... Gefällsteuer ... Leonhard ... 1842 zu bezahlen. ... 22/16 kr ... 64 kr ...

exh

K. Kl. Majestät.

Nro 39,769.

Das Abgeordnetenhaus der Gemeinde Ostheim vor der Rhön etc:

exped. ead.

Adam Bohn, Ackersmann zu Ostheim, hat seinen Theil des ihm und den Kindsmeldt'schen Eheleuten gehörigen ... und durch Brand ... 28 Januar l. J. ... 67 fl ... 22/16 kr ... 64 kr ...

ead.

Regierung Ansbach

K. Kl.

exp. eod.

Nro 39,770.

2. August 39.

Das Kgl. Brandversicherungs-Distrikts-Commando ... Scheidel ... Kreuzhofen bei Feuchtwang ... Ackers von Kreuzhofen ... Erziehers ... Klauenseuche ...

franz. Exhaus.

Regierung Commandantschaft Gemeinschaft

Ansbach-Cassation

exp. 3/8. 39.

Nro 39,771.

3. Aug 39.

Dasselbst wird aufgestellt der Gemeinde-Hirtenknabe Wilhelm Hofer von Straßburg für den Cappenheimer Anton Mayerhofer, welcher sich ... Mai l. J. ... entfernt hat, ... Urkunde zur Zustellung an den Ackersmann Johann ...

ead.

Hochfürstl. Drauschwitz

Nro 39,772.

obrigkeitliche Entlassung

exp. ead.

Dasselbst wird aufgestellt der Joseph Gerson'sche Handelsmann in Hochkastl, ... Handelsmann in Ansbach und Lazarus Oppenheimer Handelsmann in Dinkelsbühl, ... Urkunde ...

3. Aug 6. 39.

№ 39,773.

Hofgerichts Bessen
Verkündungs Insinuation

exp. 3/8. 39.

Uebersendung von 5 rtl erlassen von Joseph Jerson, Gemeindsmann in Cassel, 1 rtl Lazarus Goldschmidt, Gemeindsmann, 2 vergoldete Kasse Goldschmidt beide in Königstadten, 3 Carolin Goldschmidt, Gemeindsmann in Gimbsheim, 4 Mayer Schmidt, Gemeindsmann in Mauchenheim, und 5 Caroline Goldschmidt, Gemeindsmannswittwe, und 5 Caroline Goldschmidt, sämmtlich israelitischen Glaubens zur Bestellung

ead.

Hofgerichts Mainz
obrigkeitl Entlassen
exp. ead.

№ 39,774.

dasselbem hier von Georg Schäfer von Hemmingen auf gestellte Verpflichtung über den Empfang der richterl Verfügung vom 3. d. M. für sich unter Gemeinschaftlichkeit, passend

ead.

Hofgerichts Lungenarzt
zu Bingen
Verkündungs Insinuation
exp. ead.

№ 39,775.

Dasselbem 3 Empfangsbescheinigung und gestellt auf Georg Glaser von Dietersheim, 4 Gemeindsmann, 3 Albrecht Heidenschneider von Kempten und 3 Adam Heidenschneider von Dietersheim, über die richterl Verfügung v. 3. d. M. für sich unter Gemeinschaftlichkeit, passend

ead.

Hofgerichts Rendanten Substitut
Mainz
obrigkeitl Entlassen
exp. ead.

№ 39,776.

Uebersendung der Empfangnahmen eingestellt von 1, 1 Gulden Gimbsheim und gestellt Gemeindsmann, 2 Peter Schneider Gimbsheim Gemeindsmann, 3 Peter Schneider Gimbsheim, 4 Jakob Schneider, Gemeindsmann, 5 Johann Schuhmacher, 6 Jakob Schuhmacher, 7 Barbara Schuhmacher, sämmtlich in Gimbsheim wohnhaft und 8 Adam Schäfer, sämmtlich Einwohnerschaft bey Hemmingen, über die richterl verfügte Zusammenkunft für die richterl Verfügung vom 17. Juny und 5. July c. a. unter Gemeinschaft passend, passend

ead.

3. August 39.

№ 39,777.

Hofgerichts Procurator Hergenröther
in Vertretungsweise substituirter
Pfandobjekts betreffend.

exp. 3/8. 39.

Das Königl. Hauptzollamt Zwischenbrücken hat sich darüber beschwert, daß der k. Friedensrichter in Hemmersheim nicht gestatten wolle, daß die Versteigerung des confiscirten Pfandobjekts in dem Friedensgerichtslokale vorgenommen werde, und daß der dortige Friedensgerichtsschreiber sich einigemale weigere die Versteigerung in einem andern Hause abzuhalten, weil er nicht verpflichtet sey, sich zu diesem besonders in das Amtslokale zu verfügen. Das Friedensgerichtslokale sind vorschriftlich für die Amtshandlungen der Friedensrichter bestimmt, und wenn es daher nach der Gesetzgebung auch den Gerichten freisteht in jedem bestimmten Falle solche Versteigerungen vorzunehmen, so dürfte dagegen das Begehren desselben, wie Friedensgericht zu diesem besonders ermächtigt zu werden, um seine Amtshandlungen vornehmen zu können, nicht gestattet werden. Die Nothwendigkeit der Abhaltung der Versteigerungen in den Gerichtslokale liegt überdieß darin, daß solche Versteigerungen nicht in jedem Wirthshause oder jedem andern öffentlichen Orte vorgenommen werden können, sondern daß dazu gehörige Anstalten und Vorrichtungen jeder Versteigerung, die vorgenommen werden soll, vorausgehen müssen. - Es billigte demnach die von dem k. Friedensgerichte in Hemmersheim befolgten Verfahren.

Dagegen können sich die Friedensgerichtsschreiber nicht weigern, solche Versteigerungen auf in gesetzlicher Weise vorgenommen in denselben stehen durch Gesetz vom 22ten Februar 1831 und unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 17ten September und Artikel vom 12ten Februar IV
Form Protokollirung zur Abhaltung von solchen Versteigerungen in Allgemeinen und abgesehen von der Prüfung der Gültigkeitsgesetze vom 17ten November 1837 vorgenommen wurde und da es der Natur der Sache nach der Gerichtsbehörde überlassen bleiben muß, nach Umständen den Ort der Versteigerung zu bestimmen.

Jedem ist eine Abschrift in der Anlage die verlangte Angabe des Hauptzollamts Zwischenbrücken mitfolgt. Derselbe hat sich nach Empfang der Auflage [illegible] diese Befehle zu achten wie der Friedensgerichtsschreiber in Hemmersheim sich zu verhalten hat.

Hofgerichts Procurator
in Landau
die Fortsetzung von
Pfandobjekts betreffend.
exp. ead.

№ 39,778.

ead.

Auf der Anlage ist zu ersehen daß die Gerichtsschreiberei in Landau sich weigert die Requisitionen k. Friedensgerichte [illegible] und sie für diesen Falle [illegible] in der Untersuchung gegen [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

bringen finden wollen die dortseitigen Gebühren auf 3 ßr auf 30 kr und Beschädigungen um 5 ßr auf fünf Gulden zu mindern und diesen billigen auf 6 Wochen zu stellen, die etwaig gestellten Anträge in gnädigster Fassung bis zum 1 Oktober nächstkünftigen l. Js. und Jahres 1840 beschieden zu sehen.

H. Staatsprokurator zu Weissenburg.

Untersuchung gegen Martin Reber von Belgweg betr:

exp. 3/8 39.

No 39,784. 3 August.

Ist sich die Ehe eine Wissgebern werden zugeben lassen, den in der Anlage genannten Holzsorten Rebholz zu Wiederbenutzung als Hengel in der Untersuchung gegen Martin Reber von Belgweg wegen schwerer Körperverletzung Abgeschätzten zu Kriesen in die Sitzung des Assisenhofes vom 25 l. Mts. Morgens 8 Uhr gestellt werden und wird die Gerichtsdiener Kuhn zu Commissarius ernannt zu lassen.

P. Kl. Mayschak

Urlaubsgesuch des Adelsbuten Jakob in Hasle

No 39,785. ead.

Demselben P. Kl. Mayschak zur allenfallsigen Kenntnisnahme mitzutheilen.

No 39,786. ead.

Demselben P. Kl. Mayschak mit Anweisung auf allenfallsigen Weisung zu eröffnen.

Hr. Kunstprokurator in Basel.

Appellation v. Jakob Kreis & Anna Maria Heinemann von Frankenthal.

No 39,787. ead.

Demselben mit Verlautenlassen die Rückakten in Sitzung der Zuchtpolizeikammer des l. App. Gerichts vom 17. August nächsthin vorlegen zu lassen, überschickt.

Hr. Kunstprokurator Lindau

Appellantin von Jakob Schmidthenrich in Lindau Ehr. —

exp. 3/8 39.

No 39,788. ead.

Demselben einen Vorladungsbefehl übersendet über zum Rückbringen Verhandlung in der Sitzung des l. App. Gerichts v. 17. August nächsthin vorladen zu lassen

---

No 39,789. 3. Aug 39.

Hr. Kunstprokurator

Untersuchung gegen Johann Backmann & Conrad Kirchmeyer von Dienheim wegen Diebstahl betr.

exp. 3/8 39.

Demselben das Gesuch der Beschuldigten um Appellationszulassung gegen das Urtheil des Zuchtpolizeigerichts vom 29 v. Mts. zu eröffnen und die gegen sie aufgelaufenen Kosten anzusetzen sind.

---

5 Aug.

An die l. Regierung der Pfalz K. d. J. zu Speyer.

Untersuchung gegen die Hegewischen Eheleute von Wachenheim:

exp. 5/8 39.

No 39,790.

Hochlöbliche K. Regierung wollen andern gegen gefällige Rücksendung anbei die Untersuchungsakten gegen Hegewisch Eheleute von Wachenheim wegen Körperverletzung und Bedrohung zu Handen der k. Staatsanwaltschaft hier zu Dienst gefällig mittheilen.

Obschon diese Akten Beweise enthalten, so glaubt man doch, daß die in den Händen der k. Staatsanwaltschaft noch vorzunehmenden Erhebungen noch Gegenbeweise liefern dürften, um eine gründlichere Würdigung der Thatsachen und Beschuldigungen eintreten zu lassen, und es wünschenswerth scheint, diese Akten noch einmal zurückzuerhalten, damit sie gemeinschaftlich mit den Akten zu Lambsheim vorgelegt werden können.

An die k. Staats-Prokuratur Amt Frankenthal zu Handen des Prokurators Philipp Jakob Stauff zu Frankenthal betr:

exp. ead.

No 39,791. ead

Gegen Urtheil des k. Land- und Stadtgerichts Frankenthal vom 29 v. Mts. in Sachen der Staatsprokuratur gegen Johann Hegewisch Eheleute von Wachenheim wegen Körperverletzung und Bedrohung wird Appellation nicht zugelassen.

H. Staatsprokurator Lesser

Strafuntersuchung & Haftentlassung Bodschat von Forst betr:

exp. ead.

No 39,792. ead

Haftentlassung des Bodschat von Forst wird verfügt.

An Staatsanwalt

Urlaubsgesuch des Adelsbuten Jakob in Frankenthal betr.

exp. ead.

No 39,793. ead

Dem Gesuche des k. Staatsanwaltsamtes des Inhalts vom 29 v. Mts. wurde dem Adelsbuten Jakob der nachgesuchte

Zeloraß zu zwei Monaten, welche jedoch erst gegen Ende dieses Monats angetreten werden soll, ertheilt, wovon Ew. Wohlgeboren hiedurch gefällige Kenntniß zu nehmen belieben wollen.

H. Advocat Colmar
Colmar

Advocatenschaft des Advocaten Colmar betr.

exped. 6/8 39.

5 August.

No. 39,794.

Ich benachrichtige Ew. Wohlgeboren, daß der H. Advocat Colmar gegen die ertheilte Zeloraß vom 21 August bis 1 September c. a. mit der Anweisung zur Kasse ins Oberland beurlaubt worden ist.

No. 39,795.

cad

H. Notariatsverwalter
zu Kaisersberg

die Besetzung der Notariatsstelle daselbst betr.

exped. 6/8 39.

Ew. Wohlgeboren remittire ich anliegend Abschrift einer höchsten Entschließung des H. Justizministeriums vom 30 v. Mts., die Besetzung der Notariatsstelle zu Kaisersberg betreffend, mit dem Auftrage, den Concurrenten zu eröffnen, daß sie sich binnen 14 Tagen über ihre Ansprüche auf diese Stelle bei dem Bezirksgerichte in Kaisersberg zu legitimiren haben, mit dem Anfügen, daß nach Ablauf dieser Frist keine Reclamation mehr werde berücksichtigt werden können.

No. 39,796.

cad

H. Notariatsverwalter
zu Landau.

Abtretende Erbschaft.

exped. cod.

Ew. Wohlgeboren wird anbei abschriftlich eine höchste Entschließung des H. Justizministeriums vom 30 v. Mts. wegen Abtretung der Erbschaft zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

No. 39,797.

cad

H. Notariatsverwalter
zu Landau.

die Besetzung der neu errichteten Notariatsstelle zu Landau betreffend.

exped. cod.

Ew. Wohlgeboren werden den Herrn Regierungsdirektor Werner in Landau ersuchen, die höchste Entschließung des H. Justizministeriums vom 30 v. Mts., die Besetzung der neu errichteten Notariatsstelle zu Landau betreffend, mit dem Anfügen zu eröffnen, daß sich die Concurrenten um diese Stelle binnen 14 Tagen über ihre Ansprüche bei dem Bezirksgerichte in Landau zu legitimiren haben, mit dem Anfügen, daß nach Ablauf dieser Frist keine Reclamation mehr werde berücksichtigt werden können.

H. Notariatsverwalter
zu Kaiserslautern.

die Ernennung des Peter Fleischer von Rußberg betr.

exp. 6/8 39.

No. 39,798.

3 August 39.

Der H. Minister hat mittelst allerh. Entschließung vom 29 v. Mts. auf Ihren Antrag vom 23 März l. J. die erbetene Entlassung des Notariatsverwalters Peter Fleischer von Rußberg, wie die selbe dieser Tage nachgesucht worden ist, zu ertheilen, und die Besetzung dieser Stelle bis zum Monat August d. J. zu verschieben geruht.

Indem ich Ew. Wohlgeboren hievon in Kenntniß setze, ersuche ich Dieselben, dem Peter Fleischer die gefällige Eröffnung machen zu wollen.

H. Notariatsverwalter
Landau

Notariatsangelegenheit

exped. cod.

No. 39,799.

Demselben das Erforderliche auf die Anzeige vom 29 v. Mts. gegen den Notariatsverwalter Weick zu Landau gefällig veranlassen zu wollen.

H. Kl. Majestät.

Antrag des Johann Berg von Oberzweiler-Fürstenhaus auf Verleihung des Bürgerrechts zu Homburg betr.

exp. 6/8 39.

No. 39,800.

cad

Johann Berg, Bäcker zu Oberzweiler-Fürstenhaus, hat um Ertheilung des Bürgerrechts zu Homburg gegen Erlegung von 38 fl 55 kr Gebühr gebeten, da er auf den Grundeigenthümer Heinrich Hoffmann zu Homburg einen Kaufvertrag über 12 Quadratruthen Hofraithe abgeschlossen habe, worauf er sogleich eine Bäckerei zu errichten gedenke, und sich mit einer Frau und zwei kleinen Kindern in sehr dürftigen Vermögensverhältnissen befinde, auch eine [illegible]

Ordnungsstrafe gegen seinen Beamten in die gesetzliche Höhe zu verfügen, nicht begründet sein.

H. Staatsprokurator
zu Frankenthal.

Strafsache gegen Jos. Schmitt
dto:

wegen Nichtbefolgung
einer ergangenen Vorladung

exp. 6/8. 39.

6 August.

№ 39,801.

Ew. Wohlgeboren erwidere ich auf Ihre gefällige Zuschrift vom 3ten d. M. ergebenst, daß ich gegen die Verfügung, durch welche der Gerichtsschreiber Gander zu Offenbach zu Vollziehung der wider den Maurer Jos. Schmitt von hier erkannten Gefängnißstrafe requisitorisch ersucht worden, keine Einwendungen zu machen habe.

H. Staatsprokurator
zu Landau.

Strafsache gegen Johann Adam Berg
dto:

exp. 6/8. 39.

6 August.

№ 39,802.

Der Wohllöbl. Kreisregierung beehre ich mich, in Folge gefälliger Mittheilung vom 4ten d. M. Nro. 11,111 die Vollziehung des gegen den Bauersmann Johann Adam Berg und den Schmied Johann Schaaf, beide von der Gemeinde Bellheim, unterm 17 Oktober 1838 erkannten Gefängnißstrafen, wovon ersterer zu 8 Tagen, letzterer zu 14 Tagen verurtheilt worden, wegen Nichterscheinen vom 31 Aug. d. J. wegen Vergehens der Beleidigung der Gendarmerie mit einem Arrest in der Dauer von zwei Wochen belegt worden, Behufs Erhebung der Kosten und Gebühren mit dem an der Gefangenen Johann Adam Berg bis auf 8 Tage gleichen Arrest in der Dauer von 14 Tagen an der Gefangenen Johann Schaaf vollziehen zu lassen.

K. B. Bezirksamt.
der Advokat des K. General-
Staatsprokuratoriats Landau
dto:

exp. ad.

ad

№ 39,803.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich, die allergehorsamste Anzeige zu machen, daß ich meine Aufstellung in Hergersweiler wegen der langen Zeit empfohlenen ärztlichen Hilfe und der Anwendung meiner Augen bis jetzt nicht gestatten, um den mir nächstens bestimmten

Aufstellung des 4ten Bataillons meines Regiments in der Pfalz vom 8ten d. M. allergnädigst bewilligter und vom 25 ejusdem Monats angetretener Urlaub gefälligst verlängert werden.

An die K. Regierung der Pfalz
K. d. J.
zu Speyer.

Die Immission des Fischereirechts
Herrn Friedrich Lebschelle zu
Landstuhl betr:

exp. 6/8. 39.

6 August.

№ 39,804.

Auf den Grund des hier angeschlossenen Anzeige des Bezirksamts zu Landstuhl ist ad den Fall gegen den protestantischen Herrn Friedrich Lebschelle um die neue Untersuchung wegen der Fischerei Verpachtung angeleitet.

Sobald die in den beigefügten Akten des K. Bezirksgerichts Landstuhl vorgeschriebenen Akten hierher gelangt sind, wird das Erforderliche wegen Aufstellung der Pachtbedingungen und Ausschreibung der Versteigerung verfügt werden.

H. Staatsprokurator
Lauer
Strafsache gegen Peter
Landbeck v. Kastenbuch,
wegen Nichterscheinen
vorgeladener Zeugen
dto:

7 August 39.

№ 39,805.

Demselben zwei Vorladungsverordnungen, um die darin genannten Personen als Zeugen in der anberaumten Strafsache in Betreff des Ehebruchs vom 20 August nächsthin vorladungsgemäß abhören zu lassen.

Demselben
Strafsache gegen Conrad
Büttel v. Bundenthal
wegen Nichterscheinen
dto:

ead.

№ 39,806.

Übersendung einer Vorladungsverordnung über die darin bezeichneten Personen als Zeugen in der anberaumten Strafsache in Betreff des Ehebruchs um 19 August nächsthin vorladungsgemäß abhören zu lassen.

H. Staatsprokurator
Clasen
Strafsache gegen Conrad
Weber von Vorderweidenthal
wegen Nichterscheinen
dto:

ead.

№ 39,807.

Demselben eine Vorladungsverordnung übersendend, um die darin genannten Personen als Zeugen in der anberaumten Strafsache in Betreff des Ehebruchs vom 21. d. M. vorladungsgemäß abhören zu lassen.

№ 39,808. 7.ten aug. 39.

Hh. Kreds-Landraths-Amts Landau

Ertheilung eines Attestes wegen Abwesenheit v. Wohnorte behufs Empfangnahme d. Pension

Ertheilung eines Attestes wegen Abwesenheit v. Wohnorte behufs Empfangnahme d. Pension

№ 39,809. cad.

Hh. Kreds-Landrathsamt Bergzabern

Anzeige wegen Entlassung

Demselben wird Verhaltungsverordnung übersandt und die darin benannten Personen zu Lieferung der Entlassungsurkunden binnen 14 Tagen

№ 39,810. cad.

Hh. Kreds-Landrathsamt Landau

Entlassung gegen Peter Brodbeck von Nussdorf

Demselben wird Anzeige wegen Entlassung des Rekruten Peter Brodbeck von Nussdorf

№ 39,811. 8. aug. 39.

Hh. Kreds-Landrathsamt Bergzabern

Urlaubsgesuch des Bürgermeisters Müller

Laut Allerhöchster Entschließung v. 1. August d. J. allergnädigst bewilligt, dem Bürgermeister Müller, Zweibrücken, zu seiner Wiederherstellung die sechs Gelbenzwanzig Kreuzer Urlaub, über die Dauer desselben, und Rückkehr in seinen Wohnort, Ihnen Vorbehalten, wird Ihnen hiermit eröffnet.

exp. 8/8. 39.

№ 39,812. cad.

K. Regierung der Pfalz K.d.F. in Speyer

Urlaubsgesuch

In der Anlage wird Ihnen Seine Königliche Majestät Allerhöchste mit Allerhöchster Entschließung vom 1. August d. J. zuhergehende Entlassung zur Einhändigung mitgetheilt zu übersenden.

exp. cad

№ 39,813. 8. aug. 39.

Hh. Kreds-Landrathsamt Landau

Urlaubsgesuch des Bürgermeisters Müller

Urlaubsertheilung eines Bürgermeisters

Laut Allerhöchster Entschließung vom 2. August d. J. wurde dem Bürgermeister Müller Urlaub ertheilt.

K. Pfl. Whg.

№ 39,814. cad

Urlaubsgesuch des Bürgermeisters Klein in Zweibrücken betr.

Urlaubsertheilung eines Bürgermeisters

Laut Allerhöchster Entschließung vom 2. August d. J. wurde dem Bürgermeister Klein in Zweibrücken ein Urlaub von 3 Monaten zur Abhaltung einer Brunnenkur, in welcher er vom 24. Aug. d. J. an begriffen ist, bewilligt.

exp. 8/8. 39.

K. Pfl. Whg.

№ 39,815. cad

Urlaubsgesuch des Bürgermeisters Klein in Zweibrücken betr.

exp. 9/8. 39.

Urlaubsertheilung eines Bürgermeisters

Laut Allerhöchster Entschließung vom 2. August d. J. wurde dem Bürgermeister Klein in Zweibrücken ein Urlaub von 3 Monaten zur Abhaltung einer Brunnenkur, in welcher er vom 24. Aug. d. J. an begriffen ist, bewilligt.

P. Nr. III.

Das Ehrenzeugnißgesuch des Michael Burkard zu Steinzaubern betr:

exp. 9/8 39.

№ 39,816. 8 August.

Michael Burgard zu Steinzaubern hat bey dem Königlichen Landgericht Homburg nachstehendes Ehrenzeugniß nachgesucht.

Er habe sich zu dem Zwecke verwendet, zu erhalten daß ihm sein Vater, der Müller Burgard zu Steinzaubern, welcher wegen Verletzung der Ehrfurcht gegen seine Eltern, und wegen Mißhandlung seiner Mutter, mit dem Abstand + und dem Gefängniß zu strafen verurtheilt worden, + und dessen Strafzeit am 6ten März l. J. zu Ende gehen wird, + [illegible] Verzeihung ertheilen möge, damit er nach seiner Entlassung wieder in sein väterliches Haus aufgenommen werden könne.

+ mit dem Abstand

9 August.

H. Staatsprocurator

Lehne

Das Ehrenzeugniß des Müllers Peter Walter zu Steinsel betr:

exp. 9/8 39.

№ 39,818.

Nach abgeschriebener Verfügung vom 2d. May. soll der Müller Peter Walter zu Steinsel die Summe von 31 f 54 kr, welche er wegen gepfändeter Früchte dem Rechtsanwalt Schlink zu Diekirch schuldig ist, bis zum 6 April 1839 an den Gerichtsboten Lang daselbst abgeliefert werden, auf welche Pfändung zu Gunsten des Müllers Walter in Kraft des Urtheils gemeldete Früchte freygegeben werden.

Ad

Acta d. Regierung des Kreises C. d. S.

№ 39,819.

Zu Freyger.

Verfügung

exp. ad.

Ad № 39,819 der Regierung des Kreises C. d. S. zu Freyger.

Wunder in seinem Interesse contra 2d. May. wegen Verletzung der Ehrfurcht gegen seine Eltern, und Mißhandlung seiner Mutter, mit dem Abstand, und dem Gefängniß zu strafen verurtheilt worden, und dessen Strafzeit am 6ten März l. J. zu Ende gehen wird, Verzeihung zu ertheilen, damit er nach seiner Entlassung wieder in sein väterliches Haus aufgenommen werden könne.

Ad

H. Staatsprocurator

Lehne

№ 39,820

Die Untersuchung gegen Wilhelmine Rose aus Steinsel betr.

exp. ad.

Da Sie meine mir unterm 6 März 1838 in Betreff der Rose deren Requisite nöthige Recherchen anbefohlen, Ihnen bis dato weder eine Untersuchung, noch den Bericht darüber zu Handen gestellt, so ersuche Sie mich binnen 8 Tagen über den Grund dieser Verzögerung zu benachrichtigen, widrigenfalls ich Ihnen eine Ordnungsstrafe von 25 f auferlegen müßte.

Ad

H. Staatsprocurator zu Frankenthal.

№ 39,817.

Das Ehrenzeugniß des Jacob Herbrand aus Steinsel betr:

exp. ad.

Ihm Wachsthum anzuzeigen, in der Anlage jedoch unmittelbar Obigem Herrn Staatsprocurator Hoffnig übergeben Ehrenzeugniß des Jacob Herbrand aus Steinsel

+ nebst den deputirten und den Requisitions-Scheinen

nöthigen Recherchen

H. Staatsprocurator
Eberz.

N. 39, 821. 9 August.

wegen Ablehnung gegen Wiedenkeller resp: Glaser und Hoelzgen wegen gebrochenen polizeyer Strafen bete:

exp. 9/8. 39.

In Sachen der in Ablehnung befangenen Polizeyrichter des k. Landgerichts und die übrigen deutschen Staaten vor diesen Gerichtshof ist und Wiedenkeller dasselbe unterstandes gesetzt hat, [illegible] ~~in Verbindung mit der~~ ~~entgegen stehenden Ablehnung~~ ~~in Ablehnung~~ ~~rechtlich gehinderten~~ ~~abwarten~~ so nehmen wir keinen Anstand [illegible] ~~Polizeyrichter~~ ~~Polizeyrichter~~ ~~Polizeyrichter~~

[illegible] ersuche ich Ew. kgl. Majestät im Auftrage und [illegible] Justizministerium [illegible] Ihnen [illegible] Begnadigung zu ertheilen.

---

10 August

Hr. Unterpräfekten zu Frankenthal.

die Untersuchung gegen Heinrich Lützenberger von Speyer betr:

exp. 12/8 39.

N: 39,824.

Auf den gut befund vom 5t. mhs. vorgelegten Untersuchungsakten ergiebt sich, daß der Beschuldigte, Heinrich Lützenberger von Speyer seine Militärpflicht dadurch verletzt hat, daß er zur französischen Nationalgarde-Artillerie [illegible] desselben zu verantworten und die dieses strafbaren Handlung angeschuldigt worden ist.

Durch diese Untersuchung hat sich Lützenberger als Ausländer, welcher die Pflichten des Indigenats [illegible] Loosung gezogen, [illegible] zu [illegible] Theil gegen [illegible] Loos [illegible] und [illegible] Loos [illegible] in die Frankenthaler-Lotterie begeben hat.

Diese Handlung ist durch das Gesetz vom 2 April 1812 verboten und [illegible] worden. Il y a traité de loterie dans le sens de l'article 410, toutes les fois que celui qui a reçu des mises, avec chance de gain ou de perte, n'a pas été commissionné, à cet effet, par le Gouvernement: vid. Carnot Comment. sur le Code penal ad. art: 410. XIV

Es findet also der art: 410 des Strafgesetzbuches [illegible] auf den gegebenen Fall seine Anwendung, und da die Untersuchung keine Entlastungsgründe, welche [illegible] Ahndung gänzlich ausschließen, ergeben hat, so kann [illegible] Strafe nach der [illegible] Vorschrift [illegible] nicht unter [illegible] Geldstrafe [illegible] Thalern [illegible] werden.

Die eingereichten Untersuchungsakten folgen [illegible] zur [illegible] [illegible] [illegible]

Hr. Rechtsprokurator
zu Frankenthal.

Vorladung zu Eheleute
Pfleger u. Barbara Hofmann
Eheleute Leinenweber hier

exp. 10/8 39.

No 39828. 10. August 39.

demselben sind Namens wegen nachstehende Ankündigung zur Zustellung an die anzuhörenden Personen zu Vorladung und die darin genannten Personen zu Zeugen in der anberaumten Vernehmung in der Sitzung des Appellationsgerichts v. Rh. d. mtl. Audienz zu Speyer überschickt.

cad.

Hr. Rechtsprokurator
in Landau.

wohlfreundlichen Ersuchen.

exp. cad.

No 39,829.

Vernehmung eines Vorladungszeugen und dessen darin genannten Hofkammerrat Feldbuschs Vorgabe in allenfallsigen Ab Zeugen oder Ablehnungsakten Vernehmung in der Sitzung v. Rh. d. mtl. Audienz zu Speyer

cad.

Hr. Rechtsprokurator
Lehnis
Königstuhl in Heidelberg.
Hr. Hofkammerrat Koch.

exp. cad.

No 39,830.

Vernehmung wird ersucht der Hr. Königstuhl in Heidelberg, dann Hofkammerrat Hr. Hofgerichtsrat Lehnis in Heidelberg mit der Aufgabe, die nebenbezeichnete Zeugs Partei mit dem Auftrage, die Partei diese Partei beizuziehen Zeugschaften bei anwesenheit Beisitzer derselben zu vernehmen und mit den Commissarischen Protokoll darüber zu verfahren und

cad.

An
den Kreis- und Stadtgerichtsrat in Mainz.
Vernehmen Kommissarium

exp. cod.

No 39,831.

demselben wird ersucht zum Verhör des Herrn Matzyar, Hofmeisters in Landau, für den kgl. Militär-Fiscalat in Mainz wissentlich zu vernehmenden Zeugen Vernehmung und Protokoll darüber zu pflegen.

cad.

An kgl. Bezirksamt
Landau.

Vorladung

exp. cod.

No 39,832.

Vorladung wird ersucht auf Ansuchen des kgl. Regierung des Pfalz, K. d. J. in Speyer für Adam Haas Taglöhner in Landau, Vorgenannte Zeugen (Kindervernehmung), wissentlich Vernehmung

---

9.

Landgerichtsrat
Sprotz in
Kaiserslautern
Vernehmungskommissarium

exp. 11/8 39.

No 39,833. 10. Aug 39.

Demselben die Einvernehmung vorgetragen wird Peter Lutz in Winzingen als Zeugen Hofrat Hofmann, dessen Hofmeister Vormund, dessen Vormund, über die Partei gehaltene Interrogatorien v. Rh. d. mtl. für dieselben unterm Vorgetragen Hofmann vernommen und sind Vormund, Hofmeister, Landau geb. Hofmann zu unterschreiben mit dem Bemerken dieser aufgenommen Verhandlung und gewandten Vormund Hofmann und Vormund, worüber, wird, und gewissen Vorladungsakten aufgestellt Vorgetragen

cad.

Hr. Generalprokurator
Mainz.
Vernehmungskommissarium

exp. cod.

No 39,834.

Vernehmung wird ersucht a. Martin Seeger, Vormund Hofmann für 1) Hofmann Seligmann, Kaufmann, 2) dessen Ehefrau Anna Maria, beide Hofmann in Mainz, 3) Philipp Hofmann, Ackersmann Hofmann in Weisenau, für 4) Hofmann Seligmann und 5) dessen Ehefrau Anna Maria, insgesamt Vormundschaft Verhandlung.

Hr. Rechtsprokurator
Klamann
in Landau
Vernehmungskommissarium

exp. cod.

No 39,835.

Demselben wird für Johann Carl Matzyar in Kriegsunbekannt wissentlich Verhandlung übersendet, mit welcher dem Vorgetragen zu Vorladung zu Lyon.

cad.

Hofgerichtsrat Mannheim
Vernehmungskommissarium

exped. cod.

No 39,836.

Vernehmung wird ersucht auf Ansuchen des Pfalz Freiherrn Hilling, Pfarrer in Kaiserslautern für Johann Conrad Hofmann, Vorgetragen wissentlich Vernehmung, mit derselben dem Vorgetragen zu Vorladung zu Lyon

cad.

An das Königl. Ministerium des Innern
E. d. d.
zu Speyer.

Verhandlungen und Anmerkungen
schulden Akt:

No. 39,837. 10 August.

Das k. IV Armee-Disistend-Commando zu Würzburg hat in einer Zuschrift vom 4ten Mts. die Anfrage gestellt, ob nach der Grund militairgesetzlicher oder strafrechtlicher Verhältnisse [illegible] nach der neuen gesetzlichen Verordnung [illegible] auf die Militairpersonen des Soldatenstandes [illegible] bei der betreffenden Gerichtsbehörde gemacht werden müsse.

nach der Instruktions-Verordnung vom 11/8 39

Diese Anfrage kann jetzt nicht entschieden werden, bis [illegible] die k. Verordnung vom 13 März 1830 [illegible] Amtsblatt No. 20 [illegible] Militärstrafgesetzbuch [illegible] in der Pfalz gemacht ist, da [illegible] in der Civilgesetzgebung [illegible] vor den Civilgerichten

[illegible] Gründe [illegible] Militairgerichtsbarkeit [illegible] Civilgerichten

zu Zweibrücken an den d. Gerichte zu Klarthen allergnädigst
ernannt sehen will demnächst, dasselbe zum Antrag
nimmt entsprechen, sich deshalb Uebernahme ihrer Akten
vorbehalten zu lassen.

---

52 August.

Nro 39, 843.

An Königliches Landgericht
zu Frankenthal.

Bürgschaftsleistung des von dem
Landgerichte zu Kaiserslautern
ernannten Zweibrücken
Gerichtsschreibers Hellen betr:

exp: 19/8. 39.

Königliches Landgericht, des Herrn Kl. Regierungs Präsidenten Bericht vom 5ten l. Mts. den bisherigen Zweibrücken Gerichtsschreiber Hellen zum Landgerichtsschreiber zu Frankenthal Landgerichts Assessor Lehmann zum Zweibrücken Gerichtsschreiber zu Klarthen ernannt sehen.

Nro 39, 844.

An Königliches Landgericht
zu Kusel
Herrn
Königl. Advokat.

exp: 13/8. 39.

Königliches Landgericht wolle sich anher in der daher Abschrift einliegenden Königl. Landgerichts Präsidial Verfügung vom 5ten l. Mts. in ordnungsmäßige Vollziehung zum Vollzug anher gefälligst mittheilen.

An die Expedition des Amts- und Stadtgerichtsblatts der Pfalz
zu Speyer.

Königl. Advokat.

exp. ed.

Nro 39, 845.

ed

Königliche Expedition des Amts- und Stadtgerichtsblatts wolle folgende Bekanntmachung in das Amtsblatt einrücken:

„Nachdem Königliches Landgericht vom 5ten l. Mts. seinen Herrn Kl. Regierungs Präsidenten bisherigen Zweibrücken Gerichtsschreiber Hellen zum Landgerichtsschreiber zu Frankenthal Landgerichts Assessor Lehmann vom allerunterthänigsten Ausschusse vorgeschlagen, sind Sie zu Zweibrücken an den d. Gerichte zu Klarthen ernannt."

An Königliches Landgericht
zu Frankenthal.

Bürgschaftsleistung des Herrn Hellen als Gerichtsschreiber zu Klarthen betr:

exp. ed.

Nro 39, 846.

ed

Uebersendung eines Ministerial Erlasses vom 7ten d. Mts., welches die dem Kubicteten gestattete Uebertragung seines Königl. Gerichtsschreiber Dienstes auf die Dauer eines Monats bis zu der nächsten mündlichen Schwurgerichts

---

An Königliches Landgericht
zu Frankenthal.

Bürgschaftsleistung des Herrn Hellen als Gerichtsschreiber zu Klarthen betr:

exp. 19/8. 39.

Nro 39, 847.

12 August.

Ueberschluß des unter Vorlage von 13 Akten. eingereichten Ueberschusses ist zu bescheiden, daß Herr Kl. Regierungs Präsident von Heinitz Kaiserslautern zu Verfertigung von 233 fl 20 kr, für welche er Gegen-Anschuß Vorschuß von 200 fl, in welchen Gefällen von 25 Februar l. Js. verwiesen worden ist, noch weitere Gelder allergnädigst gewiesen haben.

Hiegen bleiben die gemeldt Kaiserslautern in Verwahrung zu stehen.

An Königliches Landgericht
zu Klarthen

die Ertheilung des Franz Christoffel zu Enkenbach zur Dispensation von Ehehindernissen betr:

expd.

Nro 39, 848.

Im Abschluß wird Königliches Landgericht auf Allerh. Kollegialschreiben vom 5ten l. Mts., wodurch Seine Kl. Majestät dem Inculpaten die nachgesuchte Dispensation zur Ehelichung seiner Schwägerin der Wittwe Christoffel geborenen Bauer von Enkenbach gnädigst ertheilen, nebst Rückschluß des Schreibens, wodurch solche Dispensation begleitet worden, zur Verfügung zugefertigt.

An Königliches Landgericht
zu Frankenthal.

Bürgschaftsleistung des Herrn Bauer zu Enkenbach betr:

exp. ed.

Nro 39, 849.

ed

Königliches Landgericht wolle dem Herrn Bauer zu Enkenbach eröffnen lassen, daß Seine Kl. Majestät mittelst allerh. Entschließung vom 4ten l. Mts. die Gestattung seiner Verehelichung mit Christine Bauer von Enkenbach, in welcher sie am 20 April 1838 wegen Verletzung des Gewerbsteuer-Gesetzes verurtheilt worden ist, allergnädigst zu ertheilen geruhet haben.

An die Königl. Regierung der Pfalz,
K. d. I.
zu Speyer.

Bürgschaftsleistung des Herrn Kaiserslautern zum Gerichtsschreiber resp. Hellen zu Klarthen betr:

exp. ed.

Nro 39, 850.

ed

Beyden zwei allerh. Entschließungen vom 4ten l. Mts. in vorliegenden Betreffen zur gefälligen Kenntnißnahme wird in Akten hiemit mitgetheilt.

An d. k. Regierung des Isarkreises
k. d. J.
zu Speyer.

Wirthschaft und Schildwirthe aus der Schullerau Johann Klein zu Oberzeuzheim betr:

exp. 17/8 39.

No. 39, 851.

12 August.

Oberstlieut. Regierung bestätiget auf in den Anlagen ersichtliche auf den Tisch des Schullers Johann Klein zu Oberzeuzheim zum Lehen liegende Wirthschaft und Schildgerechtigkeit, dann bezügliche Abschrift der beibehaltenen Bedingungen zu Ausfertigung, da nun gesetzliche Hindernisse nicht vorliegen, da nichts entgegen bemerkt wird.

An k. Landgerichtsdiener
Hörl:

Ausschuß des Gemeinderathes von Kirchheim und Vorsteher Schäffel für gemeinschaftl. hier:

exp. cod.

No. 39, 852.

Hr. Posthalter von Speyer ersucht um Ausfertigung des Gesuches des k. Landrichters Hörl um Ertheilung der Erlaubniß zur Abhaltung einer Tanzmusik in Kirchheim.

An k. Landgerichtsdiener
in Kaiserslautern

Ausschuß des Gemeinderathes und Vorsteher Urschel zu Hochspeyer betr:

exp. cod.

No. 39, 853.

Seine kk. Majestät haben dem Peter Urschel, Müller und Gutsbesitzer zu Hochspeyer auf sein Gesuch eine Konzession zu Errichtung einer Schildwirthschaft in seiner Behausung an der 3 Stunden langen Gebirgsstraße, die von Speyer über Hochspeyer nach Kaiserslautern führt, allergnädigst zu ertheilen geruht.

Hr. Landrichter wollen demnach die nöthige Anweisung zu Ausfertigung der Konzessionsurkunde gefälligst geben.

An k. Landgerichtsdiener
zu Frankenstein

Ausschuß des Gemeinderathes und Vorsteher Weisbrod zu Oppau betr:

exp. cod.

No. 39, 854.

Mittelst allerunterthänigsten Berichtes vom 3 d. Mts. bittet Seine kk. Majestät der Gutsbesitzer Weisbrod, Gutsbesitzer und Müller in Oppau, auf sein Gesuch um Ertheilung der Erlaubniß zur Abhaltung einer Tanzmusik an den 14 März und 18 Juni 1839 gnädigst, und übergeben Hochdieselben auch Allerhöchst der dagegen Vorstellungen machenden Gemeinde Oppau Ihre Entschließung zu eröffnen.

An d. k. Regierung
k. d. J.
zu Speyer.

Wirthschaft und Schildwirthe aus der Schullerau Johann Klein zu Oberzeuzheim betr:

exp. 17/8 39.

No. 39, 855.

12 August.

Seine kk. Majestät haben sich allergnädigst zu bewegen gefunden, dem Peter Urschel, Müller und Gutsbesitzer zu Hochspeyer auf sein allerunterthänigstes Gesuch um Ertheilung der Erlaubniß zur Abhaltung einer 30 tägigen Schenkwirthschaft, in welche die vom 1 April 4 Mai, dann Juni und Juli laufenden Jahres abgehaltenen Tanzmusiken gegen Entrichtung der Taxe von 3 fl 40 kr und der Taxe von 1 fl 16 kr, also zusammen 4 fl 56 kr allergnädigst konvertirt und diese Summe aber allsogleich baarbezahlt werden muß, so wie auch die Allerhöchste Genehmigung ertheilt, daß auf die Anordnung der Landgerichts Diener während der Dauer dieser Schenkwirthschaft die Polizeistunde um 10 Uhr Abends eingehalten werden darf.

Seine kk. Majestät haben sich ferner allergnädigst bewogen gefunden, dem Peter Urschel, Müller und Gutsbesitzer zu Hochspeyer auf sein allerunterthänigstes Gesuch um Ertheilung der Erlaubniß zur Abhaltung einer 14tägigen Schenkwirthschaft während der Monate Juli und August, dann Mai und Juni, in welcher die Tanzmusiken gegen Entrichtung der Taxe von 3 fl 40 kr und der Taxe von 1 fl 16 kr, also zusammen 4 fl 56 kr allergnädigst konvertirt und diese Summe aber allsogleich baarbezahlt werden muß, so wie auch die Allerhöchste Genehmigung ertheilt, daß auf die Anordnung der Landgerichts Diener während der Dauer dieser Schenkwirthschaft die Polizeistunde um 10 Uhr Abends eingehalten werden darf.

Hr. Landrichter wollen demnach die nöthige Anweisung zu Ausfertigung der Konzessionsurkunde gefälligst geben.

An k. Landgerichtsdiener
in Weisenburg.

Ausschuß des Gemeinderathes und Vorsteher Michael Veiock zu Schweigen betr:

exp. 17/8 39.

No. 39, 856.

Ihre kk. Majestät haben dem Michael Veiock, Bauer zu Schweigen, auf sein allerunterthänigstes Gesuch die Erlaubniß zur Abhaltung einer 14tägigen Schenkwirthschaft während der Monate Juli und August, dann Mai und Juni, in welcher die Tanzmusiken gegen Entrichtung der Taxe von 3 fl 40 kr und der Taxe von 1 fl 16 kr, also zusammen 4 fl 56 kr allergnädigst konvertirt und diese Summe aber allsogleich baarbezahlt werden muß, so wie auch die Allerhöchste Genehmigung ertheilt, daß auf die Anordnung der Landgerichts Diener während der Dauer dieser Schenkwirthschaft die Polizeistunde um 10 Uhr Abends eingehalten werden darf.

Hr. Landrichter wollen demnach die nöthige Anweisung zu Ausfertigung der Konzessionsurkunde gefälligst geben.

Assisenhof III. Quartal 1839 [illegible] Trabert, [illegible]
Trabert aus Landau in der Pfalz wegen Gendarmerie-Assaults
[illegible] und sich selbst [illegible]
[illegible] aus Amerika [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible]

Ueber allgemeine Verfügungen, welche an sämmtliche Obrigkeiten des Landes erlassen werden, soll in einem Anhange des Gesetzbuches eine Uebersicht gegeben werden.

Die Redaktion dieses Anhanges ist dem Landgerichts-Assessor Dr. Bluntschli übertragen worden.

Die Kosten der Herausgabe sollen aus der Staatskasse bestritten werden.

---

12 August.

Nr. 39,860.

Hr. Landgerichts-Präsident zu Landau.

Untersuchung gegen Jos. Hofmann von Böchingen wegen Diebstahls.

Antrag auf Verweisung vor die Assisen und auf Staatskosten.

Nr. 39,861.

An denselben.

Verhaftsbefehl.

Nr. 39,862.

K. Pl. Appellat. Gericht des Rheinkreises zu Zweibrücken.

Verhaft des Jos. Hofmann von Böchingen wegen Diebstahls betr.

Hofmann von Böchingen, ledig, katholisch, Taglöhner, 23 Jahre alt, 5 Schuh 3 Zoll groß, schlank, blaß, mit braunen Haaren, Augenbrauen und Augen, spitzer Nase, kleinem Mund, spitzem Kinn, ovalem Gesicht, gesund, hat in der Nacht vom 3 auf 4 November 1838 mit Einbruch zwei Bäume Wasser, deren erstes Maria Magdalena Frisch, das zweite Jakob Hoffmann zu Böchingen gehört, aus einem Keller des Jakob Hoffmann daselbst gestohlen.

Die beiden Bäume stehen bei dem Verhafteten in Verwahrung.

Der Verhaftete ist sogleich über diesen Diebstahl zu vernehmen.

exp. 13/8 39.

---

12 August.

Nr. 39,863.

K. Pl. Appellat. Gericht des Rheinkreises zu Zweibrücken.

Verlängerung der Frist zur Einlegung der Berufung betr.

exp. 13/8 39.

Jacob Wilhelm Hoffmann, Schmied von Böchingen, hat gegen das Urtheil des K. Bezirksgerichts Landau vom 5 Juni d. J. wegen Diebstahls die Berufung an den Appellhof zu Zweibrücken vom 28 Januar d. J. rechtzeitig eingelegt, jedoch unterlassen, die Gründe seiner Berufung binnen der gesetzlichen Frist von 10 Tagen bei der Kanzlei des Gerichtes, welches das angefochtene Urtheil gefällt hat, schriftlich anzugeben oder zu Protokoll zu erklären.

Auf Anordnung des K. Appellhofes wird demselben eine Verlängerung dieser Frist um zehn Tage bewilligt.

---

12 Aug. 39.

Nr. 39,864.

An K. Ass.

Die Eigenthumsbesitzung des dem K. Bezirksgerichte zu Landau gehörigen Assessorats betr.

exp. 13/8 39.

Es liegen den K. Ass. in gehorsamster Folgeleistung der Amtsberichte des K. Staatsministeriums des Innern vom 3 und 19 Juli d. J. die Uebergabe des in Landau durch den Tod des Advokaten Breal erledigt gewordenen Advokaten-Stelle-Eigenthums 6 Gehorsame mit dem Gutachten des Präsidenten des K. App. Gerichtshofes rechtsrheinischen vor und diesen in Uebereinstimmung mit Nachstehendem in Vorschlag:

1 Für die Besitzung der dem K. Bezirksgerichte in Landau gehörigen Advokaten-Stelle dem dem K. Bezirksgerichte in Speyer als Advokat angestellten Carl August Eduard Paul, dann seine Versetzung nach Landau wünscht, zu erhalten durch dessen Vertrag mit

Advocat Rath Pauli sich in seiner allerunterthänigsten Vorstellung vom 4. Mai d. J. gegen-
tet hat;

II. Für den Fall der allergnädigsten Genehmigung dieser Anstellung zum Advocaten bey dem Bezirksgerichte
Hrn.

1. den 1833 geprüften Aspiranten Gustav Adolph von Wrangell, und

2. nach diesem den abgehalten 1833 geprüften Aspiranten Philipp Heinz von Hagemeister.

den von dem Präsidenten zur Vorzeichnung dieser Anstellungen vorgeschlagenen Herren zu ertheilen ist nachfolgende Verfügungen zu treffen.

Der Anstellung des Advocaten Pauli nach Landau steht zwar ein gesetzliches nicht Hinderniß entgegen, obgleich Vorgesetzter Löbstein und Advocat Barking dessen Assessoren sind. Die gesetzliche, somit keinen Vorschrift die Anwendbarkeit zwischen dem Gerichtsschreiber und Advocaten eines Gerichts + als impedimentum aufstellt, diese Incompatibilität erstreckt sich die beyden Brüder Lehmann als Advocaten bey dem k. App. gerichte nicht gegen einander. Auch kein gesetzliches Hinderniß spricht gegen die nachgesuchte Anstellung, somit Pauli Advocat Pauli nach seiner persönlichen Erklärung mit seinen Assessoren Barking ein gemeinschaftliches Büreau haben wird, und überdieß [illegible] Pauli schon seit bey dem Appellhofe erhalte Vorgesetzte seitdem an dem Orte gelebt haben, diese vorgenannte Beamte, daß sie sich wissen, das Verhältniß der Vorgesetzten nicht [illegible] zu lassen, sollte sie als Gegner einander gegen über stehen.

+ mit diesen Advocaten

+ an das Bezirksgericht

10.

Vorschrift die Anstellungs Gesuche, denen kein Hinderniß entgegen steht, sich seitdem der allergnädigsten Genehmigung zu erfreuen hatten, so dürfte der zum vorgeschlagenen Anstellung des Advocaten Pauli an das Bezirksgericht nach Landau als beigeordnet betrachten, um so mehr als er sich einen solchen Grund in seiner Bezeichnung [illegible] durch seine selbstständiger Geschäfts- und Wohnsitz. Verhältniß bezeichnet hat.

Gegen diesen Vorschlag allergnädigst entsprochen wird, denn einzig die gleichzeitige Assessorbestellung der in Bezirksbüreau gestandenen Advocaten-Acten in Gefahr des Hinderniß, damit der [illegible] genannte Advocat die ihm übertragenen Prozesse erschwert der Gerichtsschreiber brauchbaren Raum. Dagegen, und somit kein [illegible] neuer Advocat einen Vorschlag + mehr Prozesse die eigentlichen Acten Prozesse gänzlich übernehmen, genehmen wird, genehmen k. Maj. gleichzeitig für die Assessorbestellung Advocaten Acten in Vorschlag genommen, die ihre Ernennung zum Vorsteher der Armen Bauernhöfen Gelden und Heintz in den Ernennungen des Präsidenten des k. Appellationsgerichts mit den vorgenannten Gerichtsschreibereien dieser Compartimenten führen werden.

Hinsichtlich [illegible] das Gesuch der Acht Bauern des k. App. gerichts, mit gegen den Präsidenten v. Koch, durch eigenen Advocat Armen Bauernhof

Gulden zum Vorschuß einer unentbehrlichen und schleunigen Geschäfts Gangart zum Advokaten bey dem k. Appellationsgerichts Präsidium vorgeschlagen worden habe ich mit dem verfassungs Ausschusse zu Vereinbarung dieses Vorschlags 3 Sitzungen d. M. über die Sache verhandelt, dieser Vorschlag beruht auf der von dem Advokat Culmann beabsichtigten Niederlegung seines bisherigen Amtes als Landrichter, um den Advokaten bey dem k. App. gerichte vermehren zu helfen, allein ich bin der Meinung, daß die Gewährung dieser Bitte nicht zu erwarten ist, weil die Regierung in Anerkennung der Nothwendigkeit der Vermehrung der Advokaten bey dem k. Appellationsgerichte, dem Advokat Culmann die Niederlegung seines Amtes nicht gestatten dürfte, daher ich auch nicht weiß, ob es rathsam wäre, diesen Vorschlag der Regierung vorzulegen, weil sie ihn wahrscheinlich verwerfen würde, und dann der Vorschlag, wenn er auch bey dem k. Appellationsgerichte genehmigt würde, doch nicht ausgeführt werden könnte. Durch eine Vermehrung der Advokaten Gehalten von 200 Gulden zum Advokaten bey dem k. Appellationsgerichte würde die beabsichtigte Verbesserung des Prozesses sowohl bey dem k. Appellationsgerichte als auch bey den Untergerichten, aber nicht mit derjenigen Sicherheit für den Geschäftsgang bey dem k. Appellationsgerichte, und der so viel Vorzüge genießt Advokat Culmann vorzüglich wünschenswerth scheint, obgleich in anderer Hinsicht dasselbst überflüssig und diesen vorzüglichen seinen Rath zu ertheilen hat, indem er auch bey dem k. Appellationsgerichte beschäftigt kann. Durch eine Vermehrung der Advokaten Gehalten von 200 Gulden zum Advokaten bey dem k. Appellationsgerichte würde ich mich einverstanden erklären, wenn das Vorschlagsrecht vorbehalten

+ Hauptschreiben

Gulden bey d. Reg. d. Rh. [illegible] haben, auf diesen Vorschlag nicht eingehen, so spricht unsere treugehorsamste Präsidialstelle 200 Gulden die ohne besondere Dienstliche Rücksicht [illegible] für obige Ernennung des Advokaten zum Advokaten bey dem k. Bezirksgerichte Speyer, mit dem weiteren Comptement Hoffen darf, sogleich Anzeige bey dem k. Appellationsgerichte zu machen und Ordnung die schleunige Beförderung des Prozesses bey diesem Gerichte bey zu bewirken.

Nro. 39,865. 13. Aug. 39.

Strafuntersuchung gegen Peter Herrong von Edenkoben wegen Betrug

Genehmigen das Gesuch und den Beschluß der Anklagekammer und ordnen die Einleitung der Untersuchung gegen Peter Herrong hiermit an.

Nro. 39,866. ad

Auch Forstgerichtsbarkeit Offenbach.

Die Bauern-Gemeinde von Offenbach Kreis Landau bte.

exp. 14/8 39.

Ist dem Forstgerichte Landau [illegible] zu der [illegible] Entscheidung vorbehaltlich der Genehmigung der Regierung.

Nro. 39,867. ad

Auch Kirchenvorstand bey Germersheim

Die Forderung des k. Landgerichts Landau an den Kirchenvorstand Germersheim

exped.

Ist der Vorstand der Kirche schuldig, [illegible] Germersheim [illegible] Landgerichte Landau [illegible] Forderung [illegible] Betrag [illegible] Gulden [illegible] Genehmigung [illegible] Regierung [illegible] Entscheidung [illegible]

14. Aug. 39.

№ 39,868.

Ihr kl. Mayschiff
Prokurator-Legalisation
exp. 14/8. 39.

Vorladung von zwey Eingesessenen-Kyndern-Auszüge
zur Englaubigung durch die französische Gesandtschaft

ead.

№ 39,869.

H. Bankdirektor Prokurator
in Frankfurt.
Legalisation der Advokat
Speltz in Frankfurt betr.
exp. ead.

Die Bankdirektion zu Frankfurt wollen dem Advokaten Speltz in Frankfurt zu seiner durch seine Reise nach Paris veranlaßten Vertretung in Bankangelegenheiten die nöthige Vollmacht ertheilen.

ead.

№ 39,870.

H. Conrad Falck
Prokurator
in Bonn
Legalisation

Der Herr Landgerichtspräsident zu Bonn wollen dem Prokurator Falck in Bonn auf seine Requisition vom 12 d. M. die nöthige Vollmacht ertheilen.

exp. ead.

№ 39,871.

ead.

Die Polizeiverwaltung Mainz hat unterm 15 August d. J. № 38,350 (wovon für den k. Herrn Prokurator des Bezirksgerichts Luxemburg vorläufig hier abschrift) seit die k. Regierung aufgefordert 16 Fuhrleute d. J. die beigefolgte Vorschrift von die k. Hypothekar Conservateur vorlegen.

Damit die Inscription der Hypothekar gegen die Haupt Schuldner über- haupt und polizeyen gegen Bürgen, + die Vorschriften [illegible] die k. Friedensgerichte

Die Inscription der Hypothekar gegen Schuldner betr.
exp. 17/8. 39.

+ ist darauf zu setzen, [illegible]

zum Behufe der Inscription und Abdruck seines + Monats liefern, so seyn die Conservateurs (der alten der Pfleng beschäftigen) verhalten. / Es den Vorzeichen Vorschrift verhalten die bisher gewöhnlichen Unterschriftbezeichnungen der Alter der Pflegbefohlenen nicht; /

Es ist ferners Vorsehung auf zum Behufe der Inscription der Hypothekar erforderlich auf vorsehen, daß die k. Friedensrichter (seyn ad Mainz) über die vorhandenen Pflegschaften chronologische Verzeichnisse führen, welche folgende Rubriken enthalten:

Nahmen der Schuldner — Nahmen der Alten Vormünder — Wohnort der Minderjährigen — ihres Alters — Betrag des Vermögens.

Die Columne der Bemerkungen seyen vorzüglich, zu der die Friedensrichter über die vormundschaftliche Verwaltung, so wie auf die Auflösung der Vormundschaften in Verbindung bringt, damit die Angaben der Vormundschaften auf den damit die Hypothekar Conservateur geforderten Inscription- nissen Vollständigkeit und genaue Übereinstimmung erhalten können, deren Löschung nicht unterbleiben und kostspielig ist.

Der Ag. ersuchen die k. Friedensrichter Ihres Bezirkes sämmtliche vorhanden, und denselben die Führung solcher Verzeichnisse aufzugeben, in so weit sie nicht schon bestehen.

14 August

№ 39,872.

An den k. Chirurg Eugen Raymund Leininger
Schuldschein gegen Martin Weber
vom Lichtenberg betr.
exp. 14/8 39.

Ich ersuche den k. Regierungsvorsteher vom Friedens- Mainz, seinen Gerichtsbezirk nach den Lichtenberg im Canton Simmern

wegen Diebstahl im 4. Quartal laufenden Jahres einstellen zu wollen, in der Erwägung daß Assisengerichtsgesetz vom 21. d. Mts. Vorgänge 8 Tage zu suspendiren, und Gesuch in der Untersuchung gegen Martin Reber um Bestrafung wegen Hehlerei zurückzunehmen abgelehnt.

14 August.

An das k. Bezirksamt Ebenkofen.

Nro. 39,873.

In Sachen der Untersuchung gegen Josef Zoller wegen Diebstahls bte:

exp. 14/8 39.

In der Anlage übersende ich dem k. Bezirksamte gütigst Rückschluß der Commission des Landgerichts Vorstellungsverordnung gegen Josef Zoller wegen Diebstahls.

cad

Hr Bezirksgerichtsdiener zu Kaisersberg.

Nro. 39,874.

Die Vorladung anliegender Zeugen in Untersuchungssachen des Martin Sprecht zu Kirchenbuchen wegen Rehabilitation bte:

exp. cad.

Euer Wohlgeboren wollen gefälligst in unmittelbarer Folge des k. Staatsministeriums des Innern Erlasses vom 4. Mai l. Js. die Rehabilitirungsurkunde des Martin Sprecht zu Kirchenbuchen und den Auszug, den Leumund betreffend, in der auf die Vorschriften des Gesetzes vom 17. Nov. 1837 die Rehabilitirung der Verurtheilten betreffenden Art: 619 u. flgde der Strafprocessordnung in Vorschlag gebracht werden, zu Handen des Vorstehers der Gemeinde Kirchenbuchen gefälligst zu senden.

Hr Landgerichtsarzt Klenkner

Nro. 39,875.

cad.

Untersuchung gegen Simon Moses von Holzhausen bte:

cad.

Demselben sind Verhandlungsakten nebst Endabgabe zu gefälliger Vollziehung ehebaldigst zu remittiren.

Hr Landgerichtsdiener Klenkner

Nro. 39,876.

15ten Augt. 39.

Untersuchung gegen Simon Moses von Holzhausen bte:

cad.

Demselben sind Verhandlungsakten nebst Endabgabe zu gefälliger Vollziehung ehebaldigst zu remittiren.

Hr Landgerichtsdiener Klenkner

Nro. 39,877.

15ten Augt. 1839.

Untersuchung gegen Michael Hassinger zu Kaisersberg bte:

Demselben sind Verhandlungsakten nebst Endabgabe zu gefälliger Vollziehung ehebaldigst zu remittiren.

Hr Friedensrichter in Gemeinsheim.

Nro. 39,878.

cad

Untersuchung gegen Martin Reber um Hehlerei bte:

exp. 15/8 39.

~~Euer Hochgeboren wollen gefälligst die Vorladung der Zeugen Großkopf und Hofbauer in der anliegenden Untersuchungssache gegen Martin Reber um Hehlerei, dann die Einvernahme dieser Zeugen, sowie des Beschuldigten selbst, nach der Instruktion des k. Landgerichts Vorstellungsverordnung vom 15/8 39. baldmöglichst wieder gefälligst vornehmen zu wollen.~~

Hr Landgerichtsarzt Klenkner

Nro. 39,879.

cad.

Untersuchung gegen Michael Hassinger zu Klenkner resp. Simon Moses v. Holzhausen bte:

exp. cad.

Demselben ist die Vorladungsordonnanzen in der resp. Untersuchungssache, und die diesen beigeschlossenen Vorladungen der Zeugen in die Wohnung des Bezirksamtsboten v. Eb: d. mts. gefälligst zurückzugeben.

Hr. Bl. Mayrhofer.

Nro. 39,880.

cad

Abschrift gefertigt des Advokaten Hrabey zu Kaisersberg bte:

exp. 15/8 39.

Anbei erfolgen dessen mit Antrag auf Bewilligung des ordentlichen Armenrechts gefertigte Vollmacht zu einer Klage in der gravirlichen Absitzungssache.

An die Expedition des Amts- und Intelligenzblatts der Pfalz zu Freyen.

Nro. 39,881.

cad

Insertion für ein Mitglieder des k. Appellationsgerichts der Pfalz betreffende Einrückung des Amtsblatts und Intelligenzblatts der Pfalz vom 25 v. Mts. Nro. 36. festgesetzt, in letzter Instanz gegen L. R. 417 bis 420 inclusive, dessen nachträgliche Einsendung beordert wurde.

wolle.

D. Kl. Abth.

№ 39,882. 15 August.

An Verfassung des III Quartals 1839 exped. 18/8 39.

Einreichung des Quartal-Berichts nebst den vorschriftsmäßigen Tabellen und Nachweisungen.

№ 39,883.

An Kreisgericht in Speyer. Kreisarchiv des K. Appellationsgerichts.

Die Akten des II Quartals 1839 betr.

exped. 17/8 39.

16.

Es bemerken wir hr. Landg. Rath. den mündlich gestelligen Anschluß von d. M. über sämtliche Verzeichniß der Akten Präsidenten samt Anlagen mit einigen Abänderungen Bemerkungen, zu welcher Vorgenommen worden ist, zu vernehmen.

ad III. Die von dem K. Landcommissär Dietrich in Landau gegen die Gebrüder Becker & Cons. eingegangene Beschwerde wegen Verfassung einer Localcommission zu Landau, scheint in mehreren Beziehungen mangelhaft. Die nähere Würdigung der Beschwerde, sowie die Entscheidung der Klagsache, zur Entscheidung der Angelegenheit, als haben die Akten dieser Stelle Gebrauch, um die Entscheidung der Sache + zum Nachtheile Parteien + der Kläger vorzubereiten, sind sämtliche, wichtige Stücke zu machen, sich vorzüglich gehäuft, die wegen der Verzögerung der Beschwerde zu vermeiden, muß vorerst eine genauere Instruction, eine der Akten Präsidenten in seinem Vortrage bemerkt sind. Die muß dem Einsehen der Akten von einer vorgesetzten + dem Ausspruche des K. Landcommissärs vorbehalten

Abschrift dessen d. Landcommissär Dietrich über dieses und weitere sichere Anhalte in weiteren Untersuchungen vorhandenen Mängel und Gebrechen die sorgfältigsten Bemerkungen zugehen lassen, sein ist dieß schon einigermaßen schon zu wünschen in Falle eyes.

ad IX. Die von den Akten Präsidenten zur Abstellung der Anstände, durch welches + Einreichung Bogen muß in die Akten der Prozesse vorgeschrieben worden eyes, vorgebrachten

gemäß, und enthalten wir den Ausgang des vorgängigen Cassationsrecurses Abstand, sondern in Erwägung in den Gründen des Cassationshofes, enthalten das Gesuch des Klägers gegründet in so weit es eine Verletzung von den Rechten enthält, welche Kläger hat. Der französische Cassationshof in Paris hat in ähnlichen Fällen (19 Mai 1815 und 27 März 1823) Anerkennung dahin ausgesprochen, daß Verletzungen der Gesetze in Betreff der Rechte zu Gunsten der Klägerin zu bestrafen.

ad II. Nach seiner Behauptung hätten der Kläger Gewinn auf die Verletzung des Gesetzes und Abtretung auf die gestellten Fragen, auch enthalten namentlich der französische Akte mit gewissen Solennitäten geschehen und durch mündliche Aussagen von drei beeidigten Zeugen bestätigt sein, den Art. 437 des Handelsgesetzb. umgangen sollen,

a, Kläger enthält die französische Appellation für die Verhandlung seiner Akte, wie der beschlossen, seine petit point genannt, Kläger enthält es als solches in den allgemeinen Ausdruck einer Conclusion fällt, deren Verletzung oder Abweichung, die das Gesetzbuch bestraft wissen wollte, sein um die Modifizirung zu seinem Artikel hervorgehe,

b, enthält die Antwort, daß die Klägerin die freiwillig gemachten Zugeständnisse, deutsch aber Bestätigung das Klägerrecht nicht gestört sondern auf Klage Kläger wiederherstellbar genannt.

+ der gegen Beklagten bestand,

+ enthalten in dem Ausgang enthaltenen Gesuch und gegründet zwar, soweit aber Klage,

+ Augsburgischen Rechts in Langenbahn die

aber

Haben, die Klägerin verstand, die Anerkennung des Art. 437 bestätigen, indem bestätigen, (renverser une construction), indem das Generalprocuratorat bei dem Cassationshofe die Gesetzesverletzung in Beziehung auf die Schuldsache gegen Langenbahn Akten für den Unbegründetheit des Klägerrechts zu Beklagten Rechte sind, diese nun Verletzung genannt haben.

Der Generalprocuratorat bei dem Cassationshofe stellte + die Ansicht, daß der Gerichtshof in Beziehung auf Klägerrecht mit Langenbahn Akten vollständig handeln sprechen müsse. Allein der Cassationsgerichtshof verwarf vorgestern, auf Gründen das Klägerrecht nicht bestätigt spricht die Klage Kläger Rechte frei, und spricht den Gesetzesverletzer (in Sinne des Gesetzes) die Verletzung Rechte gegründet haben, die Klage freigesprochen sprechen frei. —

Diese Gründe Sprache nun auf nach dem Grundsatze res judicata pro veritate habetur Gerichtshof, der klägerischen Cassationsrecurs als gegründet nicht als begründet das Gesetz, so dürfte er dennoch nicht als so unhaltbar zu verdächtigen Sache, als der Antwort Gerichtshof sie darstellt, besonders wenn wenn die Gerichtsordnung des französischen Cassationshofes im Betracht zieht, daß nach welcher die Gesetzesverletzung über einen gegen Angriff der Art. ob im Sinne des Gesetzes eine Construction beruhe, Sinn Auslegung gestatte.

+ nach seiner Klägerrechtsverletzung

≠ Zweifel

Bei Festsetzung auf die Einheit des Antrags

Präsidenten mögen diese Verordnungen auch seinen Behörden senden.

Wis ꝛc.

Ks Assr. in Frank.

Die beigenommene Substitution des Notars Renker in Speier von seinem Amtssitze bestätigt.

exp 17/8 39.

N° 39,884.

ad.

Der Ass. ~~Appellat~~ rekurrirt die mit Bericht vom 9. v. M. vorgelegte Beschwerde des Notars Renker in Speier, in welcher er dem Bezirksgerichtspräsidenten vorwirft, unregelmäßig dreizehnten Familien-Versammlungen seinen Abwesenheit und Colmar für die Dauer von 14 Tagen oder 3 Wochen angezeigt, ohne auf Anwendung der Verordnungen vom 22 Aug. 1819 und 5 März 1827 (Amtsblatt von 1836 p. 506 & seq.) einen Urlaub des K. Staatsministeriums der Justiz erhalten oder auch nur nachgesucht zu haben, mit dem Anfügen zurück, die Dauer der Abwesenheit zu rektifiziren und den K. Notar Renker zur Rechtfertigung aufzufordern, durch welche Vorgänglichkeits Gründe er seinen Abwesenheits Urlaub bezüglich oder Nachsuchung ~~zu~~ rechtfertigen könne, um so mehr da er nicht von besonderer Dringlichkeit sind, vor der Bezirksgericht als Vormundschaftsgericht zu handeln.

Der Appellations Hof rekurrirt die Kautionsbürgen auf den Notariens in dem Bezirke Frankenthal. Von dem Amt gelangt haben, bezüglich der Abnahmung, daß auch ~~in Anspruch~~ durch seine neue Funktionsation verpflichtet werden sollen.

Ks Bezirksgerichtsrath Frankenthal.

Die beschlußliche Abfassung der Vormundschaftsrathes bezüglich Familienversammlungen durch den K. Friedensrichter Frankenthal betr:

exp ad.

II/ Landau

An die Polizeiliche Landrath, Friedensgericht zu Frankenthal.

Untersuchung gegen den Metzg und 2 Consorten wegen Schlägereien an Schaltjahrsonntag:

exp. 16/8 39.

N° 39,885.

16 August 39.

Zur Erledigung des Höchsten Rescripts vom 3 d. M. betreffend unter sich verschiedene Landrath, besonders Appellation gegen Erkenntnisse des K. Appellationsgerichtshofes der Pfalz vom 28 März l. J. erwecke die Untersuchung des Polizeigerichts gegen den Metzger Just Emmerig und Schuhmacher Jakob Schaller wegen der in jener Nacht gelegenen Schlägereien an ungebührlichen Lärmen und Skandalen verwendet wird, zugetheilt übersendet.

N° 39,886.

16 ad

Auf unsere Note der K. Regierung der Pfalz mitgetheilten Anfrage mit den Polizeigerichtsordnungen der Landrath Frankenthal, Dürkheim, Landau, Zweibrücken, Kusel und St. Ingbert, wurde Ihnen unter 30 August l. J. geantwortet, daß Urtheil vom 30 August l. J. in der Untersuchungssache gegen den Metzger Just Emmerig und Schuhmacher Schaller wegen der in jener Nacht gelegenen Schlägereien an ungebührlichen Lärmen und Skandalen verwendet wird, zugetheilt übersendet.

Ich habe nun den Einfluß der [illegible] Verordnungen über anderweitige Polizeigerichtsordnung, als die gemachte Anfrage betreffen auf den Antrag der Rechtsbeistände, [illegible] und mündliche Verhandlung, weil der Beweis nicht durchaus geführt war.

Wir nun beurtheilen, ob die Aufhebung der Verhandlung unserem Urtheile, und [illegible] Erkenntnisse in dieser Sache [illegible]

und dem note sommaire

[illegible] an die Minister des Innern Abtheilung für Landwirthschaft
[illegible] und den Herrn Minister des Innern Excellenz
[illegible] Excellenz,
[illegible] Abschrift [illegible] Abschrift ergebenst.

Nº 39,887.

16ª August.

Hr Staatsminister
in Potsdam.

Ew. Excellenz beehre ich mich
die Abschrift des
Allerhöchsten Erlasses vom 16ten
dieses Monats ehrerbietigst
hierbei
ergeb. 16/8 39.

Zur Kenntnißnahme und in einer durch die Regierung der Pfalz
unter unterm 6ten d. M. an den Herrn Minister des Innern
Excellenz [illegible] Antrag [illegible] Marbier vorgelegten
Angelegenheit, betreffend [illegible] Forstschutzbeamten
des Forstbezirks [illegible] Hambach
an die durch Erlaß vom 26 März d. J. und den
Grund [illegible] weil der [illegible]
[illegible] [illegible] Abschrift des ergangenen Erkenntnisses
beehre ich mich [illegible] Abschrift des ergangenen Erkenntnisses
welche mir Ew. Excellenz gefälligst [illegible] wollen.

cad

H. Kl. Meyenthal.

Nº 39,888.

Bürgermeister Backe, Scheuer und Mussing Nauroz zu Schweich betr:

exps 17/8 39.

Der Bürgermeister der Bürgermeisterei Schweich, Landkreis Trier,
Backe, Scheuer des Mussing Nauroz zu Schweich
Grund einer Ordnung des Bürgermeisters Schweich
[illegible] [illegible] [illegible]
zur Ablösung eines [illegible] wegen Diebstahls durch das Friedensgericht
zu Kaiserslautern am 23 d. Mts. [illegible] verurtheilten
Schweinehirten einen Aufstand bis zum 25 desselben
nächsten [illegible] gestattet.

Von dieser Bürgermeisterei [illegible] Scheuer und
Mussing Nauroz [illegible] Scheuer
Bürgermeisterei, [illegible] ich einige [illegible] die nachstehende
allerhöchste Genehmigung gefälligst zu [illegible].

cad

H. Staatsminister
Excellenz.

Nº 39,889.

Die Abschrift des Forstfrevel
an das Friedensgericht betr:
exps 17/8 39.

Der [illegible] Forstschutzbeamte Martin [illegible] in einem durch die K. Regierung
des Kreis [illegible] über seine Verrichtungen bei Visitation
des Forstes [illegible] [illegible]
des Forstbeamten [illegible] Abtragung [illegible]

Hr Staatsminister
Excellenz.

Nº 39,890.

Die dem Erlasse vom 16 d. Mts. beigelegt Abschriften
folgen anbei [illegible] Untersuchung gegen den Forstschutzbeamten
Flotmann zu Wolfstein betreffend zurück.

16/8 39.

cad

Hr Staatsminister
Excellenz.

Nº 39,891.

wegen Mißbrauch der Amtsgewalt gegen den Bürgermeister Mussel Stahl zu Mittelbrunn betr:

exps. cad.

Zu Folge Ihres Berichts vom [illegible] Bürgermeisterei [illegible]
Mittelbrunn [illegible] über die Vorgänge [illegible]
des Bürgermeisters Mussel Stahl zu Mittelbrunn [illegible]
[illegible] Zeugnisse abgehört, und hier beigefügt [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
zu [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[

z. in das Untersuchungshaft gegen Peter Wirth und Cons. v. Buchweiler wegen angeblich

gegen den [illegible] Bauschreiberschaft angelegte Opposition wiederholt

eingelegt, zur gefälligen Einsicht mit der Anfrage,

ob [illegible] mit dem ergebenen Bemerken

mitzutheilen sind, daß nichts einzuwenden wäre,

wenn, da [illegible] dieser Einspruch das k. Inquisitoriat

die Verantwortung Einsicht zu geben.

+ und Verständigung des Anwalts hiervon.

Da sie in den beiden andern Untersuchungssachen

eingelegte Opposition gleiches Schicksal hatte und die Oppositions-

gründe in den Urtheilsgründen über dieselben

gleichlautend sind, so glaubte man es bei der Abfassung

dieses Erlasses in der Sache gegen [illegible]

Peter Wirth und Consorten von [illegible] Buchweiler

nicht besser thun zu können, als

die Communicate einfach auf gemachte Gelegenheit

zurückgehen worden.

17 August.

An das k. Landgericht

zu Kaiserslautern.

Nro 39,893.

Behufs des Verhörs Goddel

wird Einem Hochlöblichen Gerichte

Abschrift des Duplicats desselben, mit dem Ersuchen, den beiliegenden

Stellbrief gefälligst zu stellen und sie bezüglich der Form seiner Schreiben und

des Inhalts desselben eingehende Belehrung gefälligst zu

ertheilen zu lassen.

exp: 17/8.

An das k. Rheinamt

Speyer.

Nro 39,894.

cas

Die mit Zuschrift vom 14 d. Mts. eingesendete Zuschrift

folgt unter mit der ersuchten Rückäußerung

wieder zurück.

exp. 19/8. 39.

An das k. Bezirksamt

Landau.

Nro 39,895.

cas

Auf Ihre gefällige Zuschrift vom 12 d. Mts. [illegible]

wird Ihnen der Michael Berst

von Mundenheim

exp. end.

+ vom 2 ej.

+ in Anwendung des Art. 149 des Polizeistrafgesetzbuches vom 20 April 1810

---

k. Bezirksgericht

Landau.

Nro 39,896.

19 Aug. 39.

Die Abschrift eines Protocolls des Bürgermeisters Weber in Kaiserslautern gegen den Katholischen Pfarrer Ehmann in Kaiserslautern wegen Protocoll, womit er sich beschwert, daß am 30 Mai, gegen die Einsetzung einer Pfarrverwaltung der Pfarrei neue Pfarrgemeinderäthe vorzuschlagen und zu ernennen, die statt der 4 bisherigen nicht stets gewesen seien, sondern die neuen Candidaten in der Sakristei der Pfarrkirche neue Pfarrgemeinderäthe ernannt und zu ernennen gewesen seien, und daß er sich geweigert habe, diesen Vorschlag zu machen, wird mit dem Bemerken zurückgegeben, daß es nicht nöthig sein wird, die Vorschläge zu machen, und daß über die Ernennung selbst der k. Inspection Bericht zu erstatten sein wird.

Da Bürgermeister Weber mit Abschrift des der k. Amtsbehörde in Kaiserslautern übergebenen Protocolls seine Weigerung, die Vorschläge zu machen, mit Bericht über die Ernennung zu verlangen, der k. Amtsbehörde über die vorgegebenen polizeilichen Folgen zu machen haben, besonders die für [illegible] vorgeschrieben worden wäre, so sieht dieses eine bestimmte Anzeige nicht erwarten.

Die von der k. Amtsprocuratur vorgelegten gegen Bäcker, den einen von 24 Juni, und einen Bäcker des Polizeivergehens + mit einem Protocolle gegen 8 gerichtlich verpflichteten Protocollen (ein Abschrift) über vorgebrachte die religiöse Feierlichkeit störenden Backwaaren, mit den-

+ protestantischen

+ gegnerischen A. Anzeigerin

+ protestantischen

+ fand den für die gesetzliche Ordnung daraus hervorgehenden üblen Folgen

† die Anzeigerin bestätigen

Verletzung

ergänzen

Ehe der Bürgermeister über Abnahme der schriftlichen Erklärungen und Protokollirung mit den Anzeigerinnen schreitet, ersucht er den Vorsitzenden der Lutherischen Gemeinde in seinem Protokolle anzuführen, worin seine Bestätigung in dem Eingange des Berichtes des k. Kreis-Prokuratorats vom 22 Juni und besonders in dem Berichte der Polizei-Kommissärs vom 4 und 27 Juni. Ferner die Aussage des Vorsitzers der lutherischen Gemeinde, und zwar vor, während und nach der Prozession in Gegenwart katholischer sowohl als protestantischer Einwohner, ob sie Ursache oder Veranlassung gegeben zu Ausschreitungen, wie sie in dem Berichte des Polizei-Kommissärs vom 4 Juni angeführt sind, oder ob sie ruhig und gesittet sich verhalten haben.

Ferner der Bürgermeister über Abnahme der schriftlichen Erklärungen der katholischen und protestantischen Einwohner, welche in dem Berichte des Polizei-Kommissärs vom 4 Juni angeführt sind, und welche sich in Gegenwart katholischer sowohl als protestantischer Einwohner, während und nach der Prozession in Gegenwart katholischer sowohl als protestantischer Einwohner, ob sie Ursache oder Veranlassung gegeben zu Ausschreitungen, wie sie in dem Berichte des Polizei-Kommissärs vom 4 Juni angeführt sind, oder ob sie ruhig und gesittet sich verhalten haben.

Ferner der Bürgermeister über Abnahme der schriftlichen Erklärungen der katholischen und protestantischen Einwohner, welche in dem Berichte des Polizei-Kommissärs vom 4 Juni angeführt sind, und welche sich in Gegenwart katholischer sowohl als protestantischer Einwohner, während und nach der Prozession in Gegenwart katholischer sowohl als protestantischer Einwohner, ob sie Ursache oder Veranlassung gegeben zu Ausschreitungen, wie sie in dem Berichte des Polizei-Kommissärs vom 4 Juni angeführt sind, oder ob sie ruhig und gesittet sich verhalten haben.

Ferner der Bürgermeister über Abnahme der schriftlichen Erklärungen der katholischen und protestantischen Einwohner, welche in dem Berichte des Polizei-Kommissärs vom 4 Juni angeführt sind, und welche sich in Gegenwart katholischer sowohl als protestantischer Einwohner, während und nach der Prozession in Gegenwart katholischer sowohl als protestantischer Einwohner, ob sie Ursache oder Veranlassung gegeben zu Ausschreitungen, wie sie in dem Berichte des Polizei-Kommissärs vom 4 Juni angeführt sind, oder ob sie ruhig und gesittet sich verhalten haben.

[illegible] [illegible] ist, [illegible] [illegible] von [illegible] [illegible]
Verfassung, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]

Dr. Ed. Mayer Stadt
Verhandlungsgegenstand

exp. 19/8 39.

(№ 39,900.) 19. augl. 1839.

Uebertrag von Blatt 1 Verhandlungsgegenstand

a) Conrad Erthal, Tabakfabrikant zu Frankenthal, für
b) Caspar Roth, Maler zu Ackenheim, Regierungsbezirk Rheinbayern;
B. Louise Liebmann, Handelsmannsfrau Kaufbeuren für sich und ihren Ehemann, Heinrich Bruppacher Inspektor und Agent und Mitgesellschafter der gleichen Handelsgesellschaft Bruppacher und Söhne zu Zürich, ersterer wohnhaft
C. Johann Wilhelm Tillmann, Kaufmann zu Frankfurt für
3, Margaretha Brehm, Wittwe von Heinrich Schaefer von Frankfurt, letzter wohnhaft in Amerikanischen Colonie Santo Leopoldo bey Porto allegre Provinz Rio grande do Sul in Brasilien.

---

ead.

H. Staatsprokurator Klein Wenig
Verhandlungsgegenstand

exp. 19/8 39.

(№ 39,901.)

Demselben zwey auf Papier von der (Ludwig Hansel) Jung Jacob Levi Handelsmann in Bockenheim, für
a) Ludwig Hansel Apothekerin Frankfurt,
B. Valentin Becker, Ackersmann auf dem Lehenhof Gemeinde Mannheim für
C. Jacob Benach, Handlungs Commis in Köln
insinuata gerichtliche Verhandlung abgefordert, und denselben den Forderungsakten zustellen zu lassen

---

ead.

Hofgerichts Mannheim
Verhandlungsgegenstand

exp. ead.

(№ 39,902.)

Abforderung von Akten auf Papier
a) Valentin Becker, Ackersmann auf dem Lehenhof, Gemeinde Mannheim für
b) Ludwig Löwenthal Dr. Philosophiae
C. dessen Ehefrau Henriette Benach
beide in Mannheim wohnhaft

B. Maria Magdalena Hanzy Ehefrau Ludwig Hanz von Colgenstein, für
3, Carl Kibsch, Kaufmann und
4, dessen Ehemann Clemens Hanzy Kaufmann, beide zu Rheinheim, wegen Hanzy'schen insinuirten gerichtlichen Verhandlungen

19. augl. 39.

H. Generalprokurator Lenz
Verhandlungsgegenstand

exp. 19/8 39.

(№ 39,903.)

Demselben heute Verhandlungen, insinuirt Abforderung von
Valentin Becker Ackersmann auf dem Lehenhof, Gemeinde Mannheim für
1, Julianne Salm Wittwe von Frankfurt jetzt Benach
C. jetzt Derenburg wohnhaft
3, den Amtsdiener Peter Benach,
4, Hermann Benach, wohnhaft sämmtlich in Mainz wohnhaft
5, Herrmann Seligmann Juden-Aeltester, und
6, den Amtsdiener Franz Benach, diese beide in Köln damahls in Mainz wohnhaft abwesend, und denselben den Advokaten zustellen lassen.

---

ead.

H. Generalprokurator Lenz
Verhandlungsgegenstand

exp. ead.

(№ 39,904.)

Die hier vorliegenden 4 gerichtlichen Verhandlungen wollen den Abforderungen zustellen
Kaufmann wb.
1, den Wittwen der Christoph Mainz und ihren minderjährigen Kindern Hackh in Oggersheim
C. dem Franz Mainz in Oggersheim,
3, den Johann Mainz und ihren Kindern Mainz Lehmann Landschaft, und
4, den Adam Erbberger und ihren Kindern Franz Matten in Landschaft
durch vorliegende kurz fürzustellen und abandern dennunciren

[illegible] Lyssa wie mir mit Thalau wegen der Lehne des Schreibtisches Rücksprache genommen, dass Ausführung bewerkstelligt werde.

Nº 39,905. cad. 19. Aug. 39

Vorlage wegen Verbrennung unbrauchbarer Akten-Register-Anzeige und Einberufung Protokoll zur Tagsatzung durch die französische Gesandtschaft

exp. 19/8 39.

Nº 39,906. cad.

Da nach Lage des vorliegenden kein weiterer Akten-Schriftwechsel gegen den k. Bauinspektor Müller in Hilpoltstein wegen Missbrauch der Schusswaffe zu befürchten ist, wird die Einstellung des Verfahrens gegen denselben wegen Missbrauch der Schusswaffe zum Nachtheile eines Wachtpostens, die Missbrauch selbst bestraft, genehmigt, sowie auch die Zurückgabe der beschlagnahmten Waffe verfügt.

exp. 20/8 39.

Nº 39,907. cad

Vorlage desselben mit Antrag auf Bewilligung der erbetenen Urlaubs für die Monate September und Oktober l. Js.

exp. 19/8

Nº 39,908. cad

Vorlage mit Antrag auf Bewilligung der nachgesuchten 4 wöchentlichen Urlaubs während der Dreschzeit.

Nº 39,909. 19 August.

Anordnung eines Probeblitzes zu Nürnberg per 1100 f für die Verwaltungs-Commission der Schulhäuser-Bauten und Beschaffung der Pferde etc:

exp. 19/8 39.

Die Schulhäuser-Bauten- und Beschaffungs-Commission für Pferde wird ermächtigt, zu Nürnberg per 1100 f zu Versuch gegossen und von der Müller'schen Gießhütte daselbst zu den k. Appellationsgerichts für Oberfranken behufs Aufstellung an der Hungtrappe für Oberfranken und des Appellationsgerichts der Pfalz für die Rheinpfalz bestimmten 6 Mörser seine Zeit beschafften werden.

Die Kosten dieser Aufstellung und Abnahme dieser Gießhütte sind auf 3 f 32 kr. Gebühren veranschlagt, welche aber zur Aufstellung eines provisorischen Mörsers bei den Appellationsgerichten für Oberfranken zu Bayreuth und der Pfalz zu Zweibrücken, der Verwaltungs-Commission der Schulhäuser-Bauten- und Beschaffungs-Commission für Pferde [illegible] Bauer zu Landshut, [illegible] Bauinspektor-Mauerbach zu Straubing, resp. für die Aufbewahrung der [illegible] Mörser Anzeige zu erstatten.

cad

Nº 39,910. cad

Rückgabe des wegen Gebrauch falscher Akten mit dem Bruche bedrohten in den verschlossenen Rückseiten enthaltenen Motive des nachgesuchten Armenrechts nicht gutwillig sogleich nicht begehrte.

Nº 39,911 cad

Verleihung des nachgesuchten Armenrechts zum vorgezeichneten Endzwecke ausgesprochen.

---

expred.

P. Kl. Myritz.

Nº 39, 912.

19 August

Ehedispensationsgesuch des Ackerbürgers Johann Friedrich Wilhelm Schaffer zu Freienthal betr:

exp. 20/8. 39.

Nachdem beim kl. Magistrat ein Gesuch des Ackerbürgers Johann Friedrich Wilhelm Schaffer zu Freienthal um Ertheilung der landesherrlichen Dispensation behufs Eingehung der Ehe mit der ledigen Maria Sibilla Lang zu Freienthal, welche beim in wenigen Wochen zu erwartenden + Ableben ihres Vaters Casparina Lang, nebst der beträchtlichen Mitgift auch die alleinige Erbin des ansehnlichen Nachlasses ihrer Eltern sein wird, allerunterthänigst nachgesucht worden, und demnach der kl. Amtsgerichtsrath zu Frankenthal in seinem darüber eingetragenen Gutachten der allerunterthänigsten Ansicht ist, daß diesem Gesuche allergnädigst willfahret werden könne, auch diesem Gesuche allergnädigst willfahret werden möge, und sonach der kl. Amtsgerichtsrath zu Frankenthal in Gemäßheit des Rescripts vom 2 d. Monats angewiesen worden ist, die Publikation des Aufgebots der Verlobten Behufs der Eheschließung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu veranlassen und seinem Gutachten gemäß die nachgesuchte landesherrliche Dispensation zu ertheilen, so ist

Jedem ist den Gesuch des kl. Amtsgerichtsrath nebst den darüber abgefaßten allerunterthänigsten Vorträge sich gehorsamst wolle die nachgesuchte landesherrliche Dispensation zu ertheilen.

+ mit Hinterlassung von 5 Kindern

exp. 20/8. 39.

P. Kl. Myritz.

Nº 39, 913.

Dispensationsertheilung für Gerhard Volk zu Altheim betr:

exp. eod.

Dem Gerhard Volk zu Altheim welcher wegen seines hohen Alters des kl. Amtsgerichts Rathhausen um Ertheilung der landesherrlichen Dispensation behufs Eingehung der Ehe mit der ledigen Maria Elisabetha Volk zu Altheim gebürtig, welche wegen Abwesenheit ihres im 29 März d. J. nach Nordamerika ausgewanderten Vaters Johann Volk noch nicht volljährig ist, gehorsamst angesucht hat, ist diesem Gesuche allergnädigst willfahret worden.

eod

P. Kl. Myritz.

Nº 39, 914.

19 August.

Dispensationsertheilung für den Landwirth Franz Müller zu Hagenbach betr:

exp. 20/8. 39.

Ich verfehle nicht unter Allerunterthänigster Vorlage eines Gesuches des kl. Amtsgerichtsraths zu Landau und der Beilagen desselben die allergnädigste Genehmigung auch dem in der Beilage bezeichneten Landwirth Franz Müller zu Hagenbach behufs der Eingehung der Ehe mit der ledigen Barbara Kandel zu Hagenbach Dispensation ertheilen zu wollen.

eod

P. Kl. Myritz.

Nº 39, 915.

Ertheilung der Dispensation des Juden Mahler zu Wolfstein um Dispensation wegen Ehehindernisses betr:

exp. eod.

Jacob Mahler, Israelit zu Wolfstein, hat um wegen seiner Ehe mit der Wittwe Katharina Elisabetha geb. Vogt bestehenden Verwandtschaft 2ten Grades nachgesucht, nachdem er mit ihr zwei Kinder, nemlich Jacob, welcher das älteste ist, und Sara, welche das zweite ist, erzeugt hatte. Nachdem nunmehr sich mit der besagten seiner Braut, der ledigen Caroline Vogt zu Wolfstein wieder zu verehelichen und bittet deßhalb um die wegen der bestehenden Verwandtschaft 2ten Grades nöthige allergnädigste Dispensation allergnädigst ertheilt werden möge.

Diesem allerunterthänigsten Gesuche liegen die Zeugnisse des kl. Bürgermeisteramts Wolfstein, welche beide Theile über ihren bisherigen Lebenswandel ausstellten, und des israelitischen Vorstehers Isaac Hirsch bei, welche sämmtlich dahin lauten, daß gegen den Lebenswandel der beiden Verlobten nichts nachtheiliges bekannt sei.

Von Seiten des kl. Landamts zu Wolfstein ist gegen die Ertheilung der nachgesuchten Dispensation nichts zu erinnern.

eod

P. Kl. Myritz.

Nº 39, 916.

Ertheilung der Dispensation des Israeliten Jacob Sauer von Hochstadt zum Dispensiren wegen Ehehindernisses betr:

+ der ledigen Maria

Ich verfehle nicht unter Allerunterthänigster Vorlage des Gesuches des Israeliten Jacob Sauer von Hochstadt um allergnädigste Ertheilung der Dispensation behufs Eingehung der Ehe mit der ledigen Maria Schwester seiner verstorbenen Ehefrau,

expp. 20/8 39.

ist

[illegible] Caroline geb. Werner, [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] ist [illegible] der [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

2te August.

Herrn Staatsprocurator
Meyer.

die Ernennung des Locators
zum Friedensrichter betr:

exp. 21/8 39.

№ 39,921.

In allerhöchster Verordnung vom 21 Juni l.Js. [illegible] in d. G.
[illegible] sah e in Absicht, das
die Locatoren zu Friedensrichtern [illegible]. seine Person
zu Zulassung zur Prüfung u.s.w. [illegible] Zeugniß über
den wenigstens Schreiber, und gewissen Gehilfen erfolgten
Zeugniß bey einem Notar, Advocaten oder Friedensrichter
oder nach dem Program einer Locatoren der Rechtsgrund
oder in der Canzley eines Hofgerichts- oder Appellationsgerichts
beygebracht haben.

Auf den diesen Antrag
richtet der Ministerial Rescript vom 14 Juni 1813 art: 10, welches die allerh. Verordnung
vom 21 Juni l.Js. zu Grunde gelegt wird, ergiebt sich
augenscheinlich, daß die Ernennungsbehörde jeden für
den gesetzlichen [illegible] zu den Prüfungen der Aspiranten
zu Friedensrichterstellen nicht geeignet [illegible] sey der Befähigung
zum Locatoren [illegible] sey [illegible] in
Orden genügende Gelegenheit gehabt [illegible] hat
um die Zulassung einer Friedensrichterstelle [illegible]
Examinis [illegible]

Inzwischen dürfen [illegible] Eingesessenen
die Aufgabe der Ernennungsbehörde [illegible] Classen von
Staatsbürgern [illegible] Zeugnisse [illegible]
[illegible] vom 19 v. Mts. nicht beygebracht [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]

Gensdarmerie-Brigade
Lauf.

exp. 20/8 39.

№ 39,922.

Auf Gensdarmerie-Districts-Commando Neustadt a/Aisch.

Einen Gensdarmen zu ernennen, welcher [illegible] Zeugnissen
[illegible] Gensdarmen [illegible] Zeugnissen
[illegible] [illegible] Gensdarmen [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

(* vide Instruction von Notar Reuther)

† über Anbringung einer Feuerlaufen beschließenden

bestrittenen Forderung, von den Notariern die Anbringung einer Feuerlaufen in solle verlangt und bezogen haben, [illegible] für jede Anbringung separaten Honorar zu liquidiren. Dieser Punkt, eigentlich noch festzustellen, spricht in besonderen Fällen [illegible] Gutachten dieser Kreis hinaus, die Anbringung einer Feuerlaufen zu verlangen, [illegible] Niemand denen Ausführung von Kosten-Spezifikation Niemand gründen können.

Es erscheint sodann zweifelhaft zu spezifizieren, ob bey denjenigen Gesuch nachgesucht oder auch den Grund anderweitiger Kosten-Spezifikation bezogenen Umstand gänzlich Niemand Abänderung [illegible] gestanden haben, [illegible] Gesuch die Anbringung dieser, dass die Ausführung von Kosten-Spezifikation zum Behufe der Exekution in Schuldsachen, in welchen auch [illegible] angeordneten Kostenbeträge ein Merkmal angesetzt worden, nicht Niemand entbehren müssen, als den mit Rücksicht genügenden der Gerichtsbarkeit oder der Dringlichkeit, sonst als das Gutachten der Gerichte ‡ [illegible] das Verfahren angesetzte, dass die Kosten liquidirt und bezogen in dasselbe ausgestellt sonstigen [illegible] dass dasselbe einer Abänderung der Vollstreckung der Kosten, oder die Abänderung entfällt, dass die Kosten nach der Klasse entrichtet werden sollen, die in diesen letzteren Fällen die Vollstreckung abzufallen Kosten [illegible] stattfinden müssen, die [illegible] Gesuch [illegible] sonstigen erwarten, sonst [illegible] Gesuch [illegible] Klient der Exekutirung [illegible] sollten ein sogenanntes Kosten Spezifikation mit Haft- und Kosten-Exekutirung [illegible] Beamte. (vide über die Abänderung der Kosten das Dekret vom 15 Febr. 1817) dass der Ausgabe die Exekution der Kosten verzichte, die der [illegible] Klienten der Klasse nicht sind. Ebenso dass [illegible] das Gesuch die Abänderung entfällt, dass die Kosten [illegible] auf der Klasse entrichtet werden sollen, so verspricht dass die von den Ausgaben ganzer [illegible] Kosten [illegible] Kosten [illegible] [illegible] [illegible]

† [illegible] unterm 8 März 1838

† in der an den k. Stadtdirektor ausgestellten Bescheinigung †

Schon oben der vorerwähnten Zeitschriften, und Abgang seiner [illegible] bayern Ablagen im [illegible] † in einem nachfolgenden Signale † gegen [illegible] in [illegible] 274 † 2941 [illegible] auf der K. Postverwaltung Abgabe gar weitere Beförderung übergeben habe.

Der an die k. Postverwaltung nach Nördlingen des [illegible] Briefe unterm 7 Juni v. J. abgegangene Dankfall ist bis [illegible] auf den heutigen Tag nicht wieder eingetroffen, [illegible] die [illegible] Signale [illegible] Stadtrichter [illegible] Zeichen [illegible] Briefe [illegible] Ordnung [illegible] Galowitz [illegible] Bavaria in Augsburg abgegeben [illegible] Wind [illegible] Signale [illegible] Briefe [illegible] Ordnung [illegible] Bavaria in Augsburg abgegeben

Zu Protokoll

Zu Protokoll des k. Rentamtsmünsters wird bestätigt, daß auf den Grund der in dieser Sache vorgelegten Briefe dem k. Rentamtsmünster Adalbert Schäffler, wohnhaft zu Aschaffenburg, wegen Übertragung der Rentamtsmünsterstelle dahier, die Ausfertigung der Bestallungsurkunde für denselben, sowie die Verpflichtung der Ausfertigung der bei dieser Rentamtsmünsterstelle vorgeschriebenen Kautionsurkunden, nachstehende Bedingungen festgestellt worden sind:

Jeder ist zum Münzherrn unter Beifügung der gesetzlichen Bedingungen angelegenen Akkordsbriefe, und der vorgeschriebenen gesetzlichen Note binder nach der vorgeschriebenen Form ausgefertigt werden, und + auf in Band stehen dem eine gesetzliche Leistung entsprechen [illegible] durch ein Attest mit Beglaubigung der Unterschrift mit dem Siegel des k. Rentamts nach Nr. 6 gesetzlich darüber ein Attest über Übergebung der in dieser Urkunde genannten Gegenstände und so lange weiter, bis eine Vollstreckung auf den Grund der vorliegenden Urkunden erfolgt sein wird.

+ oder Urkunde

22 August.

Kl. Rentamtsmünster zu Frankenthal.

Bestallungsurkunde für Adalbert Schäffler als Rentamtsmünster dahier:

exp. 22/8. 39.

№ 39,932.

Demselben wird die Bestallung des Rentamtsmünsters zu Frankenthal, welche [illegible] Rentamtsmünster Schäffler [illegible] Rentamtsmünster Schäffler [illegible] Rentamtsmünster Schäffler

H. Rentsprokurator
Lauenstein
Prokuradur-Ernennung

exp. 23/8 39.

№ 39,938. 22. August 39.

Da mir verschiedene Anfragen zu Ertheilung von Auszügen aus Civilakten, Auszügen aus Civilurtheilen, Auszügen aus Civilurtheilen über die Gültigkeit von Ehen, Gesandtschaftspässen, Heimathscheinen, Reisepässen und Ehrenzeugnissen zugekommen sind, so finde ich mich veranlaßt, hierüber Folgendes zu verordnen.

Die Ertheilung von Auszügen aus Civilakten, Auszügen aus Civilurtheilen, Auszügen aus Civilurtheilen über die Gültigkeit von Ehen, Gesandtschaftspässen, Heimathscheinen, Reisepässen und Ehrenzeugnissen ist nicht Sache der Gerichtsbehörden, sondern der Polizeibehörden.

Ich ersuche daher die Gerichtsbehörden, alle Gesuche um Ertheilung von Auszügen aus Civilakten, Auszügen aus Civilurtheilen, Auszügen aus Civilurtheilen über die Gültigkeit von Ehen, Gesandtschaftspässen, Heimathscheinen, Reisepässen und Ehrenzeugnissen an die Polizeibehörden zu verweisen.

Hochachtungsvoll

O. Ob. Mühlhäuser.

die Ablehnung des Musikdirektor Leidolt zum Obermusikmeister betr.

exp. 27/8 39.

№ 39,939.

Ew. Ob. Mühlhäuser gemäß mit dem hierher angeschlossenen Schreiben des Amtsgerichtsdirektors des 1. Appellationsgerichtskreises des Pfalzkreises, den Antrag des Musikdirektors Leidolt zum Obermusikmeister wegen Pensionirung von der Assessorstelle des dritten Quartals dieses Jahres betreffend.

Dieser Antrag ist nämlich der Kreis-Regierung nach dem Gesetze vom 10. Juni 1837 zur Entscheidung in das obrigkeitliche Justizgutachten vorzulegen und kann daher allein Verfügungen veranlassen, und wurde auch, wenn Ew. Ob. Mühlhäuser dem Antrage beistimmen würden, nur durch die Kreis-Regierung an das Staatsministerium des Innern gelangen können.

Ich ersuche daher Ew. Ob. Mühlhäuser, mir gefälligst anzuzeigen, ob Sie dem Antrage des Amtsgerichtsdirektors beistimmen, um diese Anzeige mit dem Antrage in Gemäßheit des Gesetzes vom 10. Juni 1837 an die Kreis-Regierung gelangen lassen zu können, und bis dahin die Entscheidung über diesen Antrag auszusetzen.

Ich stelle dagegen die allerunterthänigste Anfrage, ob die Königl. Regierung geneigt wäre, mir zu genehmigen, daß ich die provisorische Verwesung der Obermusikmeisterstelle übertragen werden könnte.

H. Amtsgerichtsdirektor
zu Kaiserslautern.

die Abwesenheitspflegschaft des Gemeindsmannes Peter Brandt in Kaiserslautern betr.

exp. 23/8 39.

23. August.

№ 39,940.

Dem K. Bezirksgerichte Kaiserslautern eröffne ich auf Bericht vom 17. d. Mts. allerunterthänigst bemerken zu können, daß der Peter Brandt zu Kaiserslautern der Abwesenheitspflegschaft unterworfen, und ihm der Bürgermeister Hoffmann daselbst als Pfleger aufgestellt worden ist.

Ich ersuche daher das K. Bezirksgericht Kaiserslautern, dem Peter Brandt in Kaiserslautern hievon Eröffnung machen zu lassen.

An den Polizeidirektor
zu Speyer.

die Abwesenheitspflegschaft des Georg Schaefer von Hochstein betr.

exp. cod.

№ 39,941.

Dem K. Bezirksgerichte Kaiserslautern ist auf Bericht vom 17. d. Mts. allerunterthänigst bemerken zu können, daß der Georg Schaefer in Hochstein eröffnet worden ist, daß ihm durch Beschluß des K. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom 25. Juni d. J. der Bürgermeister Hoffmann daselbst als Pfleger aufgestellt worden ist.

Ich ersuche daher den Polizeidirektor Speyer, dem Georg Schaefer in Hochstein hievon Eröffnung machen zu lassen, und ihm zugleich zu bedeuten, daß er sich wegen Verabfolgung des ihm von seinem Vater Jakob Schaefer in Hochstein hinterlassenen Vermögens an den Pfleger zu wenden habe.

An den Polizeidirektor
zu Speyer.

die Bestellung des Gemeindsmannes Leicher zum Obermusikmeister an Stelle des Musikdirektors Geiger von da betr.

exp. cod.

№ 39,942.

Dem K. Bezirksgerichte Kaiserslautern ist auf Bericht vom 17. d. Mts. allerunterthänigst bemerken zu können, daß der Gemeindsmann Leicher zum Obermusikmeister an Stelle des Musikdirektors Geiger von da ernannt worden ist.

Ich ersuche daher den Polizeidirektor Speyer, dem Leicher hievon Eröffnung machen zu lassen, und ihm zugleich zu bedeuten, daß er sich wegen Verabfolgung des ihm von seinem Vater Jakob Leicher hinterlassenen Vermögens an den Pfleger zu wenden habe.

Ad Rentbeamtenstelle
zu Kaiserslautern.

No 39,943. 23 August.

Gesuch des Johann Adam Kohl von Schallodenbach um Dispensation wegen Verheirathung mit Elisabetha Conrad dto:

exp. 23/8 39.

Ich Ende Ad. Rentamt das Gesuch des Johann Adam Kohl, Maurer in Schallodenbach um Dispensation zur Verehelichung mit Elisabetha Conrad daselbst, wegen Verschiedenheit der Religion, zu ertheilen, worüber sich der katholische Dispensator dahin geäußert hat, daß gegen die nachgesuchte Dispensation nichts einzuwenden sey, worüber Ende Rentamt gefälligst Bericht erstatten wolle.

Anbei Gesuch zur Besorgung.

ed

Ad Rentbeamtenstelle
zu Landstuhl.

No 39,944.

Gesuch des Conrad Deyerling zu Ramstein um Dispensation wegen Verheirathung mit Elisabetha Conrad dto:

exp. ead.

In Anschluß empfange Ende beiliegend das allerh. Rescript vom 17 d. Mts., wodurch dem Bittsteller die nachgesuchte Dispensation zur Verehelichung mit seiner Schwägerin Anna Maria Conrad von Ramstein unter der ihm ertheilten Auflage ertheilt wird, Ende Bericht gefälligst beiliegend zur Rückgabe.

ed

Ad Rentbeamtenstelle
zu Landau.

No 39,945.

Gesuch des Johann Krauß um Dispensation wegen Verheirathung mit Elisabetha Conrad dto:

exp. ead.

Indem ich Ende beiliegend das allerh. Rescript vom 17 d. Mts., wodurch dem Bittsteller Johann Krauß zu Lug die nachgesuchte Dispensation zur Verehelichung mit seiner Schwägerin Genofeva Herr von Edenkoben unter der ihm ertheilten Auflage ertheilt wird, gegen die kirchliche Dispensation nichts einzuwenden, eröffne, remittire ich zugleich die mir unter Ihrem Bericht vom 8. d. Mts. vorgelegt gewesenen Aktenstücke sammt der unterthänigsten Bitte des Bittstellers Johann Krauß, worüber Ende Bericht gefälligst erstatten wolle.

ed

Ad Rentbeamtenstelle
Speier.

No 39,946.

Gesuch des Johann Conrad Müller von Hilgenstock um Dispensation wegen Verheirathung mit Elisabetha Conrad dto:

exp. ead.

Ende beiliegend remittire ich Ihnen das allerh. Rescript vom 17 d. Mts., wodurch dem Bittsteller Johann Conrad Müller von Hilgenstock die nachgesuchte Dispensation zur Verehelichung mit seiner Schwägerin Elisabetha Conrad, wegen der ihm ertheilten Auflage einer Stiftung von 25 fl 40 kr, zu ertheilen sich gefällig zu äußern.

Verehelichung des nachgesuchten Dispensation ertheilt werden soll, am 17 d. Mts. die Abgabe erstattet haben.

23 August 39.

Ad Rentbeamtenstelle
Speier.

No 39,947.

Gesuch des Johann Burkhard an Schmalenberg dto:

exp. 23/8 39.

Allerh. Rescript vom 17 d. Mts. Hochgedachten Ad. Rentamt remittire ich beiliegend das mir unter Ihrem Bericht vom 4 dieß in Abschrift zugefertigte allerh. Rescript vom 4 dieß, wodurch dem Johann Burkhard von Schmalenberg auf sein Ansuchen die Dispensation zur Verehelichung mit seiner Schwägerin Christina Burkhard ertheilt worden ist, worüber Ende gefälligst Bericht erstatten wolle.

ed

An Ad Speier.

No 39,948.

wegen Dispensation des Johann Jung von Lug dto:

exp. ead.

Dem Ad. Rentamt habe ich auftragen wollen, dem allerunterthänigst gehorsamsten, um Dispensation zur Verehelichung mit Christina Jung von Lug wegen gesetzlicher Verwandtschaft im 2ten Grade, in welche er mit der Verlobten im 2ten Grade wegen mütterlicher Verwandtschaft stehe, gebetenen Bittsteller Johann Jung, die nachgesuchte Dispensation ertheilen zu wollen, und habe mich darauf beschränkt, Ende Rentamt zu ersuchen, dem Bittsteller Jung die nachgesuchte Dispensation gegen Auferlegung einer Stiftung von 56 fl zu ertheilen, worüber Ende gefälligst Bericht erstatten wolle.

Anbei Gesuch zur Besorgung.

An Speier.

No 39,949.

wegen Dispensation des Johann Beck von Hilgenstock dto:

exp. ead.

Dem Ad. Rentamt habe ich auftragen wollen, dem Johann Beck, Zieglern zu Hilgenstock die Dispensation zur Verehelichung mit Elisabetha Conrad daselbst, wegen der ihm ertheilten Auflage einer Stiftung von 40 fl, worüber Ende Bericht vom 4 März 1839 erstattet hat, gegen die nachgesuchte Dispensation nichts einzuwenden sey, zu ertheilen, und habe mich darauf beschränkt, Ende Rentamt zu ersuchen, dem Bittsteller Beck die nachgesuchte Dispensation gegen Auferlegung einer Stiftung von 56 fl für Kirch- und Schulbedürfniß zu ertheilen.

Anbei Gesuch zur Besorgung.

An den Königl. Bezirksamtmann
Herrn
Assessor Wendt dahier
zu Händen

Ersuchen um Vorladung des Jakob Arnold von Eschbronn hier:

exp. 23/8 39.

№ 39,950. 23 August.

Das Königliche Amtsgericht Freudenstadt ersucht den Jakob Arnold von Eschbronn hier unter Mitteilung der Klage vom 17. d. Mts. auf Freitag den 27. Sept. d. Js. vormittags 8 Uhr zur mündlichen Verhandlung vorzuladen und ihn dabei zu bedeuten, daß im Falle seines Ausbleibens auf Grund der Klage werde erkannt werden.

An das K. Bezirksamt des Stadt
K. d. I.
zu Freudenstadt.

Vorladung von Schmied-Verrichtungen hier:

exp. cod.

№ 39,951.

Der Unterzeichnete beehrt sich das K. Bezirksamt freundlich zu ersuchen, die nachstehend genannten Personen auf Freitag den 27. Sept. d. Js. vormittags 8 Uhr als Zeugen in Sachen des Schmieds Verrichtungen hier gegen Jakob Arnold von Eschbronn hier vorladen zu lassen, nämlich:

1 Georg Schaefer von Eschbronn,
2 Jakob Vogel von Wittlensweiler,
3 Johann Bertsch von Eschbronn,
4 Jakob Jung von Eschbronn und
5 Friedrich Theodor Bindt zu Kaiserslautern.

Die Vorladung ist in Abschrift mitzuteilen.

An das K. Amtsgericht
zu Freudenstadt.

Vorladung des Jakob Arnold von Eschbronn hier:

exp. cad.

№ 39,952.

Der unterzeichnete Gerichtsschreiber wollte Ermächtigung erteilen, daß der Zeuge Friedrich Theodor Bindt zu Kaiserslautern, welcher als Zeuge in Sachen des Schmieds Verrichtungen hier gegen Jakob Arnold von Eschbronn hier auf Freitag den 27. Sept. d. Js. vormittags 8 Uhr vorgeladen ist, auf Ansuchen des Armenanwalts des Jakob Arnold von Eschbronn hier, Rechtsanwalt Wendt hier, als Armenzeuge vernommen werde.

Dieses Ansuchen wird abgelehnt, da nicht ersichtlich ist, daß der Zeuge Bindt nicht ohne Gefährdung seines Erwerbes vor dem Gerichte erscheinen kann.

An das K. Amtsgericht
zu Freudenstadt.

Ersuchen um Vorladung des Jakob Arnold von Eschbronn hier:

exp. 24/8 39.

№ 39,953. 24 Aug. 39.

Das Königl. Amtsgericht Freudenstadt ersucht um Vorladung des Jakob Arnold von Eschbronn hier auf Freitag den 27. Sept. d. Js. vormittags 8 Uhr zur mündlichen Verhandlung der Klage vom 17. d. Mts.

Der Gerichtsschreiber
Assessor Martini.

Das Königl. Amtsgericht Freudenstadt ersucht um Vorladung des Jakob Arnold von Eschbronn hier auf Freitag den 27. Sept. d. Js. vormittags 8 Uhr zur mündlichen Verhandlung der Klage vom 17. d. Mts.

Der Gerichtsschreiber
Assessor Martini.

exp. 24/8 39.

Das Königl. Amtsgericht Freudenstadt ersucht um Vorladung des Jakob Arnold von Eschbronn hier auf Freitag den 27. Sept. d. Js. vormittags 8 Uhr zur mündlichen Verhandlung der Klage vom 17. d. Mts.

Der Gerichtsschreiber
Assessor Martini.

exp. 24/8 39.

№ 39,953. 24 Aug. 39.

den Schreiben des Regierungsrathes Kügler, der mir Abschrift des von Martini vom 25 April über seine Rückreise von Bern erstatteten Berichtes eingesendet hat, war den von mir gestellten Forderungen Genüge geleistet, und ich konnte mich nur darauf beschränken, gegen einige Aussagen des Schreibens mich zu verwahren, und die Ansicht auszusprechen, es möchte in Anbetracht der allerdings sehr schlechten Stallungen in Herzogenbuchsee mit Rücksicht auf die Gesundheit der Pferde, wohl gerathen sein, die Truppen nicht über Nacht dort zu behalten. Ich ersuchte daher den Regierungsrath Kügler, mir gefälligst zu berichten, ob nicht Martini selbst, der ja in Herzogenbuchsee wohnt, Gelegenheit gehabt habe, sich persönlich von dem Zustande der Stallungen zu überzeugen, und ob nicht, wenn dieß der Fall sein sollte, eine Abänderung der Marschroute möglich wäre.

Ich habe nun aus dem Schreiben des Regierungsrathes Kügler vom 23 und 28 April nebst den mitgetheilten Schreiben von Martini, deren Erläuterung Folgendes beizufügen ist, ersehen, daß Martini sich in der That persönlich von dem Zustande der Stallungen überzeugt hat, daß er seine Anordnungen nicht ohne Kenntniß der Oertlichkeiten getroffen hat, daß er aber auch nicht im Falle war, die Stallungen für 600 Pferde zu inspiziren, weil ihm dieß nicht möglich war, und daß er sich darauf beschränken mußte, sich von dem Vorhandensein der nöthigen Stallungen zu überzeugen, was ihm auch vollkommen gelungen ist.

Was nun die Frage betrifft, ob es nicht gerathen wäre, die Truppen nicht über Nacht in Herzogenbuchsee zu behalten, so muß ich mich dahin aussprechen, daß ich diese Frage nicht bejahen kann, weil ich glaube, daß es für die Truppen, namentlich für die Pferde, besser ist, wenn sie Nachtquartier haben, als wenn sie, nachdem sie 6 Stunden gemarscht sind, noch 3 Stunden weiter marschiren müssen, um ihre Ruhestation zu erreichen. Ich glaube, daß es für die Truppen, namentlich für die Pferde, besser ist, wenn sie Nachtquartier haben, als wenn sie, nachdem sie 6 Stunden gemarscht sind, noch 3 Stunden weiter marschiren müssen, um ihre Ruhestation zu erreichen. Ich glaube, daß es für die Truppen, namentlich für die Pferde, besser ist, wenn sie Nachtquartier haben, als wenn sie, nachdem sie 6 Stunden gemarscht sind, noch 3 Stunden weiter marschiren müssen, um ihre Ruhestation zu erreichen.

Vide Schreiben des Regierungsrathes Kügler vom 23 und 28 April nebst den mitgetheilten Schreiben von Martini. Ihre Erläuterung folgt hienach.

In dem Schreiben vom 23 meldet mir Herr Kügler, daß Herr Oberst Martini gestern nach Herr Generalstabschef Martini bei seiner Gewehrprüfung in Herr. war und mich ersuche, mich mit Herr Oberst Martini in Verbindung zu setzen, damit dieser seine Anordnungen treffen könne, um die Truppen in Herzogenbuchsee unterzubringen. Ich habe mich mit Herr Oberst Martini in Verbindung gesetzt und ihm meine Ansichten mitgetheilt. Herr Oberst Martini hat sich persönlich von dem Zustande der Stallungen überzeugt und seine Anordnungen getroffen. Ich habe mich mit Herr Oberst Martini in Verbindung gesetzt und ihm meine Ansichten mitgetheilt. Herr Oberst Martini hat sich persönlich von dem Zustande der Stallungen überzeugt und seine Anordnungen getroffen. Ich habe mich mit Herr Oberst Martini in Verbindung gesetzt und ihm meine Ansichten mitgetheilt. Herr Oberst Martini hat sich persönlich von dem Zustande der Stallungen überzeugt und seine Anordnungen getroffen.

Ich habe nun aus dem Schreiben des Regierungsrathes Kügler vom 23 und 28 April nebst den mitgetheilten Schreiben von Martini, deren Erläuterung Folgendes beizufügen ist, ersehen, daß Martini sich in der That persönlich von dem Zustande der Stallungen überzeugt hat, daß er seine Anordnungen nicht ohne Kenntniß der Oertlichkeiten getroffen hat, daß er aber auch nicht im Falle war, die Stallungen für 600 Pferde zu inspiziren, weil ihm dieß nicht möglich war, und daß er sich darauf beschränken mußte, sich von dem Vorhandensein der nöthigen Stallungen zu überzeugen, was ihm auch vollkommen gelungen ist.

Was nun die Frage betrifft, ob es nicht gerathen wäre, die Truppen nicht über Nacht in Herzogenbuchsee zu behalten, so muß ich mich dahin aussprechen, daß ich diese Frage nicht bejahen kann, weil ich glaube, daß es für die Truppen, namentlich für die Pferde, besser ist, wenn sie Nachtquartier haben, als wenn sie, nachdem sie 6 Stunden gemarscht sind, noch 3 Stunden weiter marschiren müssen, um ihre Ruhestation zu erreichen. Ich glaube, daß es für die Truppen, namentlich für die Pferde, besser ist, wenn sie Nachtquartier haben, als wenn sie, nachdem sie 6 Stunden gemarscht sind, noch 3 Stunden weiter marschiren müssen, um ihre Ruhestation zu erreichen. Ich glaube, daß es für die Truppen, namentlich für die Pferde, besser ist, wenn sie Nachtquartier haben, als wenn sie, nachdem sie 6 Stunden gemarscht sind, noch 3 Stunden weiter marschiren müssen, um ihre Ruhestation zu erreichen.

mit der Landesschrift gezeichnet worden ist, sodass [illegible] weiterer Beweis über jenen Landesschriften in blanco gerichtet werden.

Gerichtsschreiber Martin hat durch seine Handlungsweise den Ehrenrath verletzt, als Zeuge derselben seine Pflicht zum Gerichte. Auf angenommen, dieser Ehrenrath sey zuzugeordnet, so hat er sich kompromittirt und verdient eine disziplinarische Zurechtweisung, um so mehr, seine Pflicht und Aemter eben darin besteht, Ehrenräthe zu stellen.

Ft. aug. 39.

Der Kl. Majestät
Rechnungs-Kanzleyen
expd. 24/8 39.

№ 39,954.

Vorlage von drey Einschreib-Register-Auszügen und eine Tabellarische Nachweisung wegen in Frankreich und Preußen zu hebenden Erbschaften, zur Einkanzleyung durch die betreffende Herrschaft.

№ 39,955. eod.

Der Kl. Majestät
Rechnungs-Kommission
expd. eod.

Vorlage zwey auf Ansuchen von Landarzt Paul Wunderlich zu Pfaffenhofen, für Franz Pelzer, Bauer daselbst, ausgefertigte Impfzeugnisse, welche dann der ordentlichen Obrigkeit zu Pfaffenhofen, und Johann Savagel, ordentlichen Arzt zu Zweibrücken, zustellt zu Handen, wissenschaftlich Rechnungs-Kommission.

Hochgräflich Gerichtsschreiberey
Meisenheim
Oberamts Lauterecken.
expd. eod.

№ 39,956. eod.

Die mittelst Zuschrift v. 5. d. M. hier eingelaufene Rechnung über Einschreibgebühren nebst Belegen wird hiermit Rechnungs-Kommission mit dem Bemerken, dass die Ausfertigung derselben zu gewärtigen sey.

Hochgräfl. Landschultheißerey
zu Landau.
expd. 24/8 39.

№ 39,957. Et aug. 39.

Die Rechnung über die Verwendung der [illegible] Landauer spezialen Summe von 267 fl 42 kr. für die Monate 30 August und 23 Oktober durch den Vorgeber gegebenen [illegible] Bescheinigung [illegible] Vorlage [illegible] nicht zu [illegible] in Belegen [illegible] Erinnerung [illegible] Zahlung [illegible] Rechnung [illegible] wurde.

Hochgräfl. Landschultheißerey
zu Landau.
expd. 24/8 39.

№ 39,958. eod.

Auf die Regierung des Herzogthums Zweibrücken.
K. d. J.
zu Speyer.

Hochgräfl. Landschultheißerey zu Bischheim hat:

Jedermann sich [illegible] Königliche Regierung [illegible] mit die [illegible] Hofgericht vom 16 Mai d. J. zu [illegible] Engel zu Bischheim, [illegible] Hofgerichtsrath zum Assessor [illegible] Regierung [illegible] 14 Juni d. J. [illegible] Engel [illegible] Hofgerichtsrath [illegible] Engel [illegible] Vorladung [illegible]

expd. eod.

Hochgräfl. Landschultheißerey
zu Frankenthal.
expd. 24/8 39.

№ 39,959. eod.

Ueberschreibung des [illegible] Hofgerichtsrath Zeilinger [illegible] Hofgerichtsrath [illegible] Vorladung [illegible] Hofgerichtsrath [illegible] Vorladung [illegible]

Fl. Notariatsurkunden
abschr.

Auf beigefügtes Ansuchen des Michael Groß von Cochem wird demselben [illegible] Abschrift seiner Geburtsurkunde ausgefertigt.

exp. 21/8 39.

Nr. 39,960. 21. Aug. 39.

Fr. Wilhelmine Auspergen, Witwe, gegen Benedikt Michael Groß von Cochem wird [illegible] Ehescheidungsurkunde des Ehemannes Michael Groß von Cochem mit der Klägerin über die Ehescheidungs- und Ehetrennungsgründe so wie die Kompetenz des Gerichts, [illegible] Ehetrennungsklage einzugehen [illegible] und die Parteien [illegible] verhandelt.

P. Kl. Mayschütz.

Da auf das Berufungsgesuch des Ackersmannes Klos von Zeyen gegen Urtheil Friedensgerichts Cochem vom 26. Aug. laufenden Monats [illegible] Termin auf Donnerstag den 5. Sept. laufenden Monats [illegible] Berufungsgericht [illegible] Appellationsgerichtshofes [illegible] Klosmann für [illegible] Appellationsgerichtsrathes [illegible] Berufungsgericht [illegible] Appellationsgerichtshof

Ut. aug. 39.

Nº 39,967.

Hofgericht
Mannheim
Urkunden-Insinuation

exp. 22/8 39.

Demselben sind nach Ansuchen von
a. Lauer Wwe und Regierungsbeamten Mannheim/
Desaal, Gerichtsnotar in Landshaim für
1) Louis Mayer, Gerichtsnotar in Mannheim
B. Johann Weiß, Gerichtsnotar in Lorsch, für
2) Heinrich Spreeg Ludwig Jakob Bürgermeister dasselbst in Mannheim
C. Philipp Forst, Advokat in Frankenthal für
3) Georg Stahn Gerichtsnotar in Landshaim
Amt Ladenburg
D. Jos. Anton Diehl Gerichtsnotar in Lindenfels für
4) Philipp Franz Xaver Hertling Großh. Badischer
Hofgerichts-Advokat und
Joh. Magnus Heinrich Berlichingen Großh.
Badischer Hofgerichts-Advokat und Notar, beide
Letztere in Mannheim, insinuirte Urkunden
Verhandlung und Ausstellung und Ordnung
Abschriften.

Hofgerichts-Advokaten Nº 39,968. cad.
Frankenthal
obige Substitut.

exped.

Demselben sind für seine Person Heinrich Oberndorfer,
Kaufmann in Mannheim; Insinuation in der
Hausstätte'schen Verlassenschafts Urkunden zur
Ausstellung abgefordert

Nº 39,969. cad

Hofgerichts-Notariats-Substituten
zu Kaiserslautern
Urkunds-Ertheilung für den
Substituten Boecking
zu Kaiserslautern etc:

exped.

Dem Substituten Carl Theodor
Boecking wurden über die unterm 19ten d. M.
des Notariats-Amtsverwesers Hertz zum Behufe
der erbetenen Urkunds-Ertheilung vorgelegten
Akten aufgefordert

An Hofgerichts-Advokaten
Urkunds-Ertheilung des Notariats
Anderstadt in Schifferstadt
etc:

exped.

Nº 39,970. cad

Der Großh. Notariats-Substitut Heinrich Theodor
Anderstadt in Schifferstadt wurde
Urkunds-Ertheilung über
erbetenen Akten zur Einsicht aufgefordert

beziehungsweise Rückgabe derselben aufgefordert
wollen.

---

26 August.

V. Bl. Majestät.
des Hofgerichts-Rath Meier
etc:

Nº 39,971.

Der Hofgerichts-Rath Meier zu Kaiserslautern hat sich zu
einer solchen Malen beschwerden über Krankheit und
Schwäche seiner Hoforduung dessen Hofgerichts-Friedensrichter
seinerseits vorzuschlagen, endlich jedesmal die gesetzliche Zahl
gegeben haben.

Da seine diesfallsige Eingabe sich dahin
Meier sprechen:
1) daß der Friedensrichter alljährig die
pünktliche Hofgerichtsordnung erlassene Ministerial-Verfügung vom
10 Juli 1836, nach welcher alle Hofgerichts- und Civilgerichts
Advokaten jährlich und blos in Nothfällen dem
Hofgerichtsrath vorgeschlagen werden sollen, auf alle Hofgerichts
Substituten ausgedehnt sehe und demnach alle Hofgerichts
Advokaten, welche als Beisitzer der Hofgerichts-Friedensrichter
ersetzen sollen, daß den Advokaten gegen eine Strafe von 10 Rthlr.
6 Monaten öfter ausgeübt lasse, wodurch sein seit jener
Zeit allein Geschäft in Kleinigkeiten abgeschnitten sey, während
er bey seinem geringen Einkommen sehr gern die Beisitzung
übernehme, die vorgeschlagene Strafe besorgen müsse;
2) sodann auf gegen die Vorschrift der Art. 30 und 32 der
Civilgerichts-Ordnung und 28 Abs. 1 der Verordnung vom 14 Juni
1813 Vorladungen des Hofgerichtsrath andern Tages zu
erlassen, wogegen der Hofgerichtsrath in Kaiserslautern
dann lagalow Verfügungen getroffen habe.

Diese Eingaben gehen, daß der Friedensrichter
daß der Hofgerichtsrath in Kaiserslautern, der
ist dieselbe nicht der Hofgerichtsordnung entsprechend
sollte, immer Anlaß genug darauf aufmerksam gemacht
wurde, daß sein Verhalten als Richter mit sich trage, daß
die Vorladung oder Anweisung der Parteien, welche
vor den ersten Sitzungstag erscheinen sollen, dem öffentlichen
Leben Ministeriums zu überlassen, ungeachtet dessen,
daß dasselbe für die vorgeschriebenen Tagesstunden bestimmt
sey, und zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Hofgerichts

über die Verladung gewordenen friedensrichterlichen Protokolle des Cantons Aarau einreichte, über Friedensverhandlungen gegen die Schiffleute Bestrafter Personen betr. Neuthorde zur Anzeige bringe.

Bey dieser Gelegenheit wurde der Friedensrichter, - welcher constatirt worden war, daß sich [illegible] hinsichtlich der in Anzug gebrachten Personen gegen Vorschrift gehalten hatten, und [illegible] einen der Friedensrichter, der Gerichtsschreiber, der Polizeidiener, der Cantonalarzt, der Landschreiber, der Sigrist, einer Geschworner und mehrere andere Bürger [illegible] der Gemeinde Neuthorde, der Gemeinderath, Gerichtsschreiber Meier und einige andere Personen, - zur Rechtfertigung und zur Darstellung der gegebenen Thatsachen unter der Anklage zu Protokollen, welche sorgfältig aufgezeichnet wurden, aufgefordert.

Diesen auffallenden Fall Gerichtsschreiber Meier einer andern Gemeinderathsstelle wegen willkührlicher Abwesenheit von der gesetzlich festgesetzten Sitzung schuldig gemacht. Friedensrichter vorbesagten Gerichtsschreiber Aufforderungen die Protokolle zu verfassen, wurden von Gerichtsschreiber Meier freywillig zu unterschreiben eingereicht, in deren Folge in den Protokollen durch den Friedensrichter Neuthorde [illegible] zu Kaiseraugst auf gesetzlichen Grund [illegible] + über hinreichend aufgenommene Thatsachen [illegible] gesetzlichen Bestimmungen [illegible] Verletzung der Polizeivorschriften und Gesetze gegen [illegible] auf den Grund des obengenannten Protokolls, [illegible] gegen den Friedensrichter Neuthorde [illegible] Gerichtsschreiber Meier [illegible] Eingabe gethan, worin Meier seine Gesetzliche Person betreffend repräsentirt und verschiedenen allgemeinen Verhältnissen klagt hat, daß seit 6 Monaten die angegebenen Anklagen gegen ihn an Tag gelegt und durch den Friedensrichter Neuthorde [illegible] worden und [illegible] Gerichtsschreiber Meier [illegible] Gegenstand.

Hinsichtlich der ersteren Klage [illegible] daß Gerichtsschreiber Meier auf einem [illegible] zu machen, ohne [illegible] namentlich. [illegible] Gerichtsschreiber Meier [illegible] Abwesenheit über den Empfang der Abrechnungen [illegible] Akten, welche er in Canzlei [illegible] Gesetz in Civil- und Polizeisachen [illegible] Monat zu machen [illegible] Monats zu besorgen.

Die Abwesenheit [illegible] Gerichtsschreiber Meier [illegible] Gesetzlich [illegible] Gerichtsschreiber Meier [illegible] 19 Juli l. J., [illegible] er mir erzeigt, daß [illegible] Meier [illegible] Gemeinderathssitzung [illegible] Gerichtsschreiber Meier [illegible] Friedensrichter [illegible]

o (Obgleich der Art. 147. des gesetzl. Strafgesetzb. eine solche Handlung ausdrücklich)

Klage beschwigt [illegible] mit seinen Beschwerdepunkten [illegible]

dieser Gründe bittet der [illegible] den [illegible] Beschwerde, unter der Bitte unmittelbar [illegible] Vorstellung des Gemeindevorstehers Meier d. d. 7 Juli d. J. 1839 zu, zurückzuweisen.

Bezüglich der in dieser Vorstellung [illegible] Behauptung [illegible] Abweichung [illegible] Meier [illegible] Meier [illegible] Meier

26 August.

№ 39,974.

H. Rentbeamter
zu ~~Lenzweiler~~ Flaustenberg.

die Verpachtung der Mühlen Lenzweiler und der Carl Magnamer, beide zu Schleiden betr:

exp. 26/8 39.

Von der k. Rentkammer-Commission der Provinz wurden die Pachtbedingungen der zu den k. Rentkammer-Domainen der Herrlichkeit Lenzweiler und der Carl Magnamer, beide zu Schleiden, gehörigen Mühlen, welche mit Ende Juny d. J. ihre Pachtzeit beendigen, unter dem 30 Mai 1816 № 1 genehmigt, und zugleich verordnet, daß für den Fall die Mühlen nicht zu dem bestimmten Termine, oder auch nach geschehener Ausbietung gegen die Abgabe der betreffenden Mühlen beigetragen, [illegible] eine neue Ausbietung vorgenommen, und der Meistbietende, oder der [illegible] Mühlen, mit seinen Bürgen, welche sich gleichfalls zu unterschreiben haben, vorgeladen werden solle, um sich über die [illegible] Bedingungen zu erklären, und sich über die [illegible] zu unterschreiben.

Diese Verordnung wurde dem Rentbeamten Flaustenberg zu Schleiden unter dem 26 August d. J. zugefertigt, und demselben aufgetragen, die Verpachtung der Mühlen Lenzweiler und der Carl Magnamer, beide zu Schleiden, gehörig, nach Vorschrift der obigen Verordnung vom 30 Mai 1816 № 1 vorzunehmen, und sich über die [illegible] zu erklären.

cad

№ 39,975.

H. Rentbeamter
Lenzweiler.

die Verpachtung der Lenzweiler Mühle betr:

exp.

Demselben wird die nähere Verfügung der Verpachtung der Lenzweiler Mühle, nach Vorschrift der obigen Verordnung vom 30 Mai 1816 № 1 zugefertigt.

cad

№ 39,976.

H. Rentbeamter
Schleiden.

Untersuchung gegen den Jäger Just Stelzer und Cons. wegen Jagdfrevels betr:

exp. cad.

Rentbeamten Flaustenberg zu Schleiden wird die Untersuchung gegen den Jäger Just Stelzer, Johann Pirard und Cons. wegen Jagdfrevels, so wie die Verhaftung des Stelzer, und die Beschlagnahme des bei ihm gefundenen Gewehrs, Pulvers und Bleies, mit dem Auftrage übersendet, dem Stelzer die Strafe von 50 Rthlr. und den Cons. jeden in 10 Rthlr. Strafe zu dictiren.

cad

№ 39,977.

H. Rentbeamter Lenzweiler.

Appellation und Instruction des Schöffengerichts Lenzweiler betr:

Demselben wird die gegen das Urtheil des Schöffengerichts Lenzweiler vom 12 Juny d. J. eingelegte Appellation, und die Instruction des Appellationsgerichts, mit dem Auftrage übersendet, dem Appellaten Servais Just, Zwischenbescheid vom 12 Juny d. J. und Versäumnißurtheil vom 19 Juny d. J. zu eröffnen.

cad

14

K. Ob. Majestät.

Nachsuchen des Pfleiß Pörger um Dispensation von Verheirathung mit Dispensation vom Ehehinderniß betr:

№ 27/8 39.

№ 39,978.

27 August.

Von dem Pfleiß Pörger zu Hergenrath eingereichte Gesuch um allergnädigste Ertheilung der zu seiner vorgehabten Wiederverehelichung mit seiner Schwägerin der ledigen Eheleute Pandter zu Multenau nöthigen kanonischen Dispensation hat sich K. Ob. Majestät zum Vortrage allergnädigst vorbehalten.

Das hierüber Verfügende wird Ihnen, beiliegend, mit dem Anfügen zugefertigt, daß Sie mit Casparina Pandter, welche am 8 Januar 1839 verstorben ist, [illegible] Kinder gezeugt haben, [illegible] Verwandtschaft in absteigender und aufsteigender Linie, wie auch in der Seitenlinie bis zum vierten Grade, [illegible] Verwandtschaft in der zweiten Seitenlinie, und [illegible] Schwäger

Ch. Gerichtsvollzieher Landau
um Zustellung des Urtheils
zu ersuchen.

Ehescheidungsklage der Ehefrau Bickler, Elisabethe Margaretha in Landau
gegen ihren Ehemann Bickler
wegen Ehebruch

exp. 27/8 39.

№ 39,980. 27 August.

Da die Klägerin Beschwerde gegen das Urtheil des Handelsgerichts zu Landau vom 6 d. Mts., wodurch die Ehescheidung ausgesprochen worden, eingelegt hat, so beehre ich mich Ew. Hochwohlgeboren hiervon in Kenntniß zu setzen, damit Sie die betreffende Zustellung an den Beklagten veranlassen wollen.

№ 39,981. ebd.

Alle die K. Notariate im Rheinkreis.
Landau
Frankenthal.

Die nach Art. 386 al. 2 des proviz. Civ. Gesetzb. auf die Hauptgerichtsregister zu legenden Eheverträge betr.

exp. ead.

Sämmtl. Hrn. Ogn. Präsidenten und Hrn. Vicepräsidenten des Kreises Rheinbayern,
resp. Hrn. Friedensrichtern von Landau, Bergzabern und Germersheim,
resp. den Friedensrichtern von Speier, Neustadt und Dürkheim,
innerhalb 14 Tagen sich gutachtlich darüber äußern, ob die in dem vorliegenden Hypothekenregister (resp. in den vorliegenden Hypothekenregistern) eingetragenen Ehepacten sich mit Rücksicht auf ihren moralischen Werth, ihre individuelle Stellung, und Vermögens-Verhältnisse dazu eignen, ex officio zur Hauptgerichtsregistratur genommen zu werden.

№ 39,982. ead

An die Notariate
zu Landau.

Mittheilung von Hypothekenregistern der Notariatsgehilfen Wechselfinehlgraf für Landau
betr:
exp. 29/8 39.

Hr. Notariatsgehilfen Wechselfinehlgraf wollen die hiesigen Notariatsgehilfen Wechselfinehlgraf zu Landau seinem Ansuchen gemäß Hypothekenregister

---

P. Kl. Registr.

Verfügung des Friedensgerichts Klingenmünster
Friedrich Klopfinger zu Landau betr:

exp. 29/8 39.

№ 39,983. 27 August.

Der Ackermann Friedrich Klopfinger zu Gossersweiler hat gegen ein Erkenntniß des Friedensgerichts zu Klingenmünster vom 20 letzten Monats, wodurch ihm der Antrag d. Friedensgerichts Annweiler vom 5 Februar 1839 j. um sofortige Ausstellung des Manutenzbriefes verworfen und dem Kläger 6 Franken Kosten zuerkannt worden, Berufung an das Tribunal zu Landau binnen 10 Tagen d. M. eingelegt.

Da nun Klopfinger zur gesetzmäßigen Einlegung seiner Berufungsschrift noch 4 Tage zu wenig gethan hat, so wird er hiermit aufgefordert, sich binnen 24 Stunden bei der Gerichtsschreiberei des Friedensgerichts zu Annweiler und der Generalprocuratur zu Landau gehörig zu legitimiren, widrigenfalls seine Berufung als verfallen angesehen und ihm die Kosten dieser Instanz zur Last gelegt werden müßten.

---

ead

An Notariatsgehilfen zu Landau.

Obigen betreffend.

exp. ead.

№ 39,984.

Da der obbezeichnete Kläger mit seiner Berufung vom 20 letzten Monats nicht innerhalb der gesetzlichen Frist eingekommen ist, und nach Ablauf der Frist das Urtheil des Friedensgerichts zu Klingenmünster vom 20 letzten Monats, wodurch Friedrich Klopfinger zu Gossersweiler zu Annweiler vom 5 Februar l. J. zu Manutenzbriefes verworfen worden, in appellatorio bestätigt worden ist, so wird dem Kläger Friedrich Klopfinger zu Gossersweiler hiermit bedeutet, daß er sich binnen 24 Stunden bei der Gerichtsschreiberei des Friedensgerichts zu Annweiler und der Generalprocuratur zu Landau gehörig zu legitimiren habe, widrigenfalls seine Berufung als verfallen angesehen und ihm die Kosten dieser Instanz zur Last gelegt werden müßten.

N. Vorschriftenbuch
zu Kaiserslautern

Vorschrift des Arrêtés
Platzig in Kaiserslautern
betr:

exp. 29/8 39.

№ 39,985

28 August.

für Bliesbrücken wegen der Abstellung Platzig in
Kaiserslautern an der bisher stattgefundenen Abhaltung der Kleinviehmärkte
einstimmung der Festtage, ingleichen über die zu haltenden Vorkehrungen
von wirthschaftlichen während der Cholerazeit zu treffen
Polizei zu Kais. gemäß Verfügung vom [illegible] d. M.
und [illegible]

exp.

N. Vorschriftenbuch
dieses

die Abhaltung der Krämermärkte
zu Kaiserslautern betr:

exp. 30/8 39.

№ 39,986.

Es hat sich die von der Bliesbrücken in Kaiserslautern
S. d. Mts. [illegible] Ausschuß, welcher der
art: 457 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 3d art: 16 des
Gesetzes vom 28 September 1791 [illegible] abgeändert
den gegenwärtigen art: 15 dieses Gesetzes
sollen, dessen [illegible] Märktbesitzer, welcher
sich weigert, einen für seine Bude als von der seinen
Marke abweichend [illegible] Platz
Gemeinde unter Bliesbrücken zu bezahlen
ausschließlich oder denselben abzugeben durch Ablösung
der Bliesbrückischen Behörde [illegible]
im art: 15 [illegible] angedrohten Strafe zu entrichten
[illegible] zu Lasten der Administration [illegible] Marktplatz
[illegible] Ausschuß
[illegible] wird regelmäßig [illegible] Abhaltung
der [illegible] in der [illegible] Abhaltung
des [illegible] art: 15, wenn [illegible] jeder [illegible] Abhaltung
[illegible], welcher [illegible] [illegible] übrigens nach
[illegible] auf eine [illegible] Weise der Marktplatz [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
mit einer [illegible] Polizeistrafe [illegible] übersteigenden Geldbuße
[illegible] werden soll. [illegible] art: 16 dieses Gesetzes
[illegible]: [illegible] an dessen Stelle getreten art: 457
des Polizeistrafgesetzbuchs [illegible] eine Abänderung
dieses Gesetzbuchs auf einen [illegible] übrigen
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
wenn die [illegible] der Marktplatz [illegible] werden oder
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] Ausschuß zu den Abstellen der Bliesbrücken angebrachten Plätzen weiter
anstehen, als dieselben durch besondere reglementarische
Bestimmungen gestattet sollen. Im diesen Fall, und
[illegible] art: 457 des Polizeistrafgesetzbuchs, und [illegible]
[illegible] nach den [illegible] [illegible] [illegible] auf andere
[illegible] [illegible] allgemeine Polizeigesetze [illegible] bestraft werden
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Appellationsrichter
für Saarbrücken.

Abrechnung über Diäten für Advokaten-Wählungen und Urtheilung betr.

exp. 30/8 39.

№ 39,957. 28 August.

Für Wahlgeschäfte ausgezogene Advokaten Commissarien für die Wahl eines Deputirten an den Advokaten Friedrich für Saarbrücken Friedensrichter für Saarbrücken Kantons-Hauptwahlfleck für die Hauptwahlversammlung der Advokaten Diäten Rechnung für die Tagfahrt und allfällige Entfernung der dem vorgenannten Orte

Der Advokat Calmaar bei Appellhof Trier hat für die Tagfahrt vom 6 März l. J. als Appellanten vor diesem Appellhofe

Trier zwischen Hin- und Rückreise fünf Tagreisen à zwei Gulden und Calmaar schuldig zu sein vermeinender Collegen ab auch für mehrere gemachte gegen diesen Ansatz der Taxationsbehörde Einsprache ist Recht nicht gegründet, indem die gesetzlichen Diäten den in der Taxliste genannten Advokaten nach seinem Ermessen gebühren.

Allein dieser Taxation gemäß werden allen Anwesenden, so weit Hauptwahlfleck Advokaten auf gesetzliche Diäten Rechnung gestellt, für welchen Betrag gerichtliche Anweisung ertheilt werden soll.

Auch ist den Advokaten Calmaar, die Anzeige gemacht, die Taxe welche, wie bereits bestätigt 1837 in Abzug gebracht werden müsse, indem nachgewiesen ist, daß Friedensrichter Saarbrücken Hauptwahlfleck der Advokaten-Wahlversammlung Rechtsstreit, dessen Resultat Friedensrichter noch unbekannt, [illegible]

* Hauptwahlfleck der Advokaten-Wahlversammlung Friedensrichter, ihm nach wiederholt Aufforderung Rechtsstreit vorgelegt, dessen Resultat Friedensrichter noch unbekannt.

† Auswahl der Advokaten-Wahlversammlung

Der Fall der Taxe unter der unterstrichene Ansatz ist in Amtsblatt vom Jahre 1845 S. 199 enthalten

№ 39,988. 29 Aug. 39.

Rekurs des Advokaten Calmaar in Trier, gegen die Taxfestsetzung der k. Saarg. Domainen Kammer zu Verwendung.

exp. 29/8 39.

Der mit Bericht vom 26 d. M. vorgelegten Akten halber folgen mit der Anfrage zurück, durch die k. Regierung vorher Doktermann über das Gesuch des Oberlieutenants Schmolzer um 1 Ton d. M. von Kronenberg, so wie über dessen wiederholte Abwesenheit Anzeige machen und diese dann mittelst einer vorgeschriebenen Benachrichtigung wieder vorzulegen zu lassen. Da der Gesetzentwurf den Namen des Oberlieutenants in seinem Protokolle vom 9 d. M. nicht genannt hat, so scheint dessen Abwesenheit unbedenklich verzeihlich, um so mehr die Gewissheit des Vorliegens schon Stellen. Sobald diese geschehen, scheint die Abwesenheitsbefugniß zu bewilligen, damit der Gesetzentwurf nicht vorgreifende Normen, gegen die sich so schwer sagen dürfte, die vor die Kammer gebrachte Gesetzentwürfe öfter zu bestreiten scheint, besonders wenn der Abwesenheitsbefugniß auch der Vorsitzende der Kammer zu den Gegnern zählen sollte.

Da der Inspektor der Domainen zu Trier auf seine zu seiner Rechtfertigung über die gegen Handlungen von seiten des Domainen in seinem Bezirke an den Ober-Präsidenten in Abwesenheit gestellt, vorerst von seinen Akten Einsicht zu nehmen. d. J. der k. Reg. der Gesetz die Advokaten-Wahlen gegen Johann Baptist Hertz von Mandel seinen zur Approbierung der vorgenommenen Abwesenheit, wie es scheint eben so folgerichtig vorgeschrieben sind, so erscheint die

zu genauerer Kenntniß und Beurtheilung der [illegible] gerichtlichen Verhandlung und Entscheidung sind über die nöthigen Mittel zur Abstellung der wahrgenommenen Gebrechen. Sollten diese nicht gehörig, so könnten die gegebenen Anordnungen immer noch wiederholt werden, wenn von der K. Reg. Kammer des Innern den Obergerichten die Weisung ertheilt würde.

Die K. Staatsforstverwaltung der Bezirksforstämter. Regierungsforstrath und Frankenthal.

Mißbräuche bey Immobilien Versteigerungen betr.

exp. 29/8. 39.

N° 39,989. 29 Aug. 39.

Daß nicht nur in einzelnen Gegenden, sondern allgemein sich wiederholende Mißbräuche, welche sich in einem Erlasse von der K. Staatsforstverwaltung für den Bezirk Landau vom 19 März 1835 N° 29,336 gerügt haben.

die sämmtlichen Staatsforstverwaltungen der diesseitigen Bezirke veranlasse die gegenwärtige Abschrift des Erlasses quoad pag. concer. zur gleichmäßigen Beachtung.

K. Reg. Kr. des Isarkr. die öffentlichen Versteigerungen von Immobilien betr.

exp. 29/8. 39.

N° 39,990. 29 Aug. 39.

Die mittelst gnädigster Entschließung vom 14 v. M. mitgetheilten neuen Vorschriften über strafbare Mißbräuche bey Immobilien Versteigerungen sind nun die ihnen mit folgenden Bemerkungen zu verständigen und mit folgenden Anordnungen zu begleiten.

Vorerst im Jahre 1835 hatte der K. Staatsforstverwalter in Landau die Mißbräuche, welche der neue Kodex Napoleon in Gültigkeit in Betreff der Versteigerungen einer Theils der Verheurathung entnommenen Prozeduren zur Abwehr

gebrauchte, angezeigt. Es ergieng hierauf der in Bezug seine mehrgenannte Erlaß vom 19 März 1835, worinnen die gerügten Mißbräuche in neuen Bezirke nachgewiesen, die in den meisten Bezirken noch wahrgenommen sollten, aber sich in dem Bezirke Zweibrücken schlechterdings zum Vorschein gestalten sind. Diese Anzeige wurde den Staatsforstverwaltungen der Bezirke Landau, Speyer und Frankenthal der Erlaß vom 19 März 1835 mit dem Auftrage zur gleichmäßigen Beachtung mitgetheilt.

Hat nun die von gedachter K. Reg. mehrgenannten Entschließung Veranlassung gegeben, die Abstellung der Immobiliar Versteigerungen in den gesetzlichen Formen zu gestatten, so ergibt doch die Erfahrung der Gegenwart, daß nicht ausgebrochene Mißbräuche gerügt werden müssen, so ergibt sich eine solche Anordnung als in guter Beziehung gegebene Vorschrift erweisen müssen, weshalb auch die Gerichte nicht so [illegible] gegebenen Anordnungen zur Leitung der Gerichte, wie die sie zu Rang gekommen, genau beachten müssen, andernfalls sich nicht allein auf die Verschuldlichkeit, daß gutes Einzeichnisse nicht ihre Kosten setzen und treiben, sondern die öffentliche Beamten eine Amtsverletzung begehen, die gegen eine abgestellte erwarten können, so lange die Versteigerungen auf Mangel eines Lokales in Gerichts Häusern gestalten erwarten müssen.

Wenn glaubt dahingegen gemeinschaftl. d. Abzugsrechnung
zum Beitrag noch beizugen schuld der ungültigen
Schätzung verfallen zu müssen.

Ex: aug. 39.

N.° 39,991.

Hr. Bezirksprokurator
Kaufmann

Cessionarin des
gleichen Carl Conrad
Schmidt v. Gießen,
in Betreff einer
Forderung an den Ver-
storbenen Bäcker
Johannes Hartmann

exp. 30/8 39.

dahin, daß der Cessionarin Forderung an den Verstorbenen
Bäcker Johannes Hartmann zu Alsfeld, laut Inventar
Eb: aug. 1839. samt Anlagen gegen Cessionarin
zu gelassen, und zu vernehmen, ob dieselbe in
Gemäßheit der Anlage 1 mit Carl Conrad Schmidt
zu Gießen wegen Zahlung der streitigen
Forderung v. 15: mngl. fl. dessen Einwand
übrigens noch anzuerkennen sei, Termins d
anberaumt sei, und darüber Bericht dann
Ersatz der Protokollanlage wegen E8 v
ausserdem zu Erkennen

N.° 39,992. cad.

Johannes Zimmermann
Landwirth
Alsfeld
exp cad.

des hies. Gemeinderaths Distrikts Commando
Alsfeld wegen und die in vorliegenden Ver-
theidigungsschrift angezogenen Zeugen ab:
1, Peter Brodbeck von Reichenbach 2, Ge
Peter Lerong v. Adenbachshof 3, Johannes
Johannes Weitzel daselbst, 4, Michael
Metzger von Romrod, und dem
hiesigen Gerichtsdiener Noll 5, dem Feldhüter
Jungel v. Reichenbach und dem Cessionarii
Jünger vorgenommen und mit einem Erkenntniß
zum Beweis, ob das Cessionarium Forderung
Cessionsurkunden zu Romrod gegen
vorgelegenden Bescheinigung ablösbar
sei zu Erkennen

N.° 39,993.

50: aug. 39.

Hr. Bezirksrichter
Vorbescheidsinstruent

exp. 31/8. 39.

Vorlagen zum Beweisschluß Urkunden einstweilen
nicht anzustellen
a, Christian Bubel, Ackermann in Romrod, für
1, Jacob Kahny Schuldenmasse in Leistenbach
Vogelsberg, der Mosel in Feuchtwang-
2, Peter Hattiger, Rothgerber in Herbstein,
3, Conrad Schreiber, Schuhmacher in Lehrbach
Vogelsberg, das Kind nachmals in Feuchtwang
4, Landgräfliche Leinenfabrik zu Herbstein, für
5, Valentin Berry Ackermann
6, Ludwig Rieder, Ludwig und Jacob Hinz
7, Conrad Maier, Wirth in Wüstem Beeder
Leonhard Hellmann, diese zwei in Kommission
Vogelsberg der Vorladungen in Feuchtwang
8, Michael Braun, Ackermann in Meigs-
ville im North Ohio, District Meigs County
in Nordamerika
9, Johann Ludwig Metzroth, Gastwirth in
Stamp Canton Pickaway, für
10, Theodor Lutz, Commissar,
11, ~~Johann Jacob~~ Jacob Fleischbein,
Einnehmer, und
12, Johann Conrad Lutz, sämtlich in
St. Louis in Missouri Staat in Nordamerika

---

cad.

N.° 39,994.

Hr. Bürgermeister
Klausen
obrigk. Contraff.
exp cad.

Vorlagen der Vorladung wollen Hrr. Wolfgang
Baum dem Balthasar Leib, Ackermann
in Gebershain, zustellen lassen

cad.

N.° 39,995.

Hr. Bürgermeister
Jacobi.
Vorbescheidsinstruent

Hrr. Wolfgang wollen vorliegende Urkund
insoweit nicht anstehen
a, Philipp Burgard, Ackermann in Herbstein, für
1, Johann Wilhelm, Ackermann in Feuchtwang

4, Franz Hellmaier Student in Passau in
zu Ignaz.
3, Andreas Gallmayer, Lehrer daselbst,
4, Wilhelmine geborne Schmidt, ohne Gewerb
in Lobenstein wohnhaft
5, Carl Joseph Boerschinger, Schmid in Kronach
6, Ludwig v. Grolmann, Rentamtsassessor
in Hersbruck, für
6, Georg Ignaz Wilhelm Buhl, Cameral
der Theologie in Neustadt a/d
Aisch zu stellen ersucht

30: augst. 39.

Nº 39,996.

Hr. Rentsprokurator
Lechner
Urkundenstempel
exp. 30/8 39.

Demselben 19 für nachgenannte Personen, als

1, Johann Peter Lobenstein, Lehrer
2, Nicolaus Sonntag, Lehrer daselbst
3, Johann Conrad Maria Lobenstein,
4, Maria Barbara geb. Johann Koch,
5, ~~Georg Barbara geb. Englhofer~~,
6, Peter Bärlauer, Taglöhner,
7, Conrad Bärlauer, Lehrer daselbst
8, Wendel Lorch Gastwirth,
9, Johann Jacob Schwarz, Lehrer
10, Franz Jacob Franz Schmidt,
11, Agnes Elisabeth Friedrich Lorch
12, Jacob Salm, Bauer
13, Johann Conrad Maria Anna Mayer
14, Maria Anna Lorch, geb. Hüsing
15, Margarethe Lorch geb. Hüsing
16, Jacob Mayer, Schuhmacher zu Steinfeld
17, Anton Lange von Heimsheim,
18, Johann Georg Krauss zu Hombruch
19, Martin Schmidt, Lehrer daselbst

20, Agnes Elisabeth Friedrich geb. Kaiser
Laide zu Hirschaid wohnhaft

sämmtlich zunächst als Urkundszeugen zur
Errichtung und die Ablegung der vorgeschriebenen
Amtseidschwüre zu

(Doppel de causa)

---

15)

An die K. Rentämter
Burg etc. & Burg. Ger.

den Vollzug dieses Burg
den K. Landrichter gefälligst.
Extr.

exp. 30/8 39.

Nº 39,997. 30 Aug. 39.

Der Herr Minister eines K. Staatsministeriums des Innern in Beziehung auf Ihre Anfrage:

1, daß die Grundsteuer des neuen Feindurchgrenzen von öffentlichen Gebäuden nicht beizutragen, oder daß dieselben gänzlich exemt sind, in Folge Dessen die Herrn Beamte den Art. 9te des K. Gesetzes vom 1te Juni 1819 festgesetzte Gebühr von 15 Cent. für den Abstand jeder Parzelle muß beziehen;

2, daß Grundbeschreiber in der Absicht von den Parzellirungen & Hausbesitzer Gebäuden, oder andere Kosten für Messung und Vermessung ~~und dergleichen~~ verstehen, so daß der Grundsteuer keine Abgänge daraus gemacht.

Was den zweiten Punkt betrifft, so bringt die Wahrung der Grundsteuergrenzen der Grundstücke es mit sich, daß sie in den Abtheilungen beizubehalten, und soll um die Grenzen der Parzellirungen aufzunehmen, soll um die Kosten der Vermessung zu vergüten, der Art. 28 des angeführten Gesetzes, welche die Abtheilungen von Grundsteuer Gemeinden welche für den Dienst der Ausmessung bey neuen Feindurchgrenzungen Polizei Gemeinden ~~vorgenommen werden~~ vorgeschrieben, und zugleich denen in diesen vorkommenden Acten vorzugsweise zu. In Folge Dessen hat der Art. 9te denen mit Ausmessen für den Abstand jeder Parzelle 15 Cent. zu bezahlen, ~~eine Gebühr~~ welche jedoch für die Ausmessung bey der Abtheilung eine Entschädigung erhalten sollen, eine Ausmessung Grundsteuer Gemeinde der übrigen Gemeinden gleichgestellt ist. Diese Entschädigung hat der Grundbeschreiber in die Kosten Liquidation

verschiedenen, so sind seine Kosten zu den übrigen gerichtlichen Kosten zu rechnen und von der Gerichtskasse seinem zu bezahlen.

Wegen des zweiten Punkts betreffs, so spricht es in die Augen, daß die Aufnahme und Errichtung von Akten in Gegenwart des Notars, welche den Abschluß herbeigeführt haben, als Ausfluß des Amts zu betrachten ist, wenn das Gericht grundsätzlich den Anwesenheit des Notars, sondern die Anwesenheit der Gerichtsschreiber als ausreichend erachtet haben, wenn die Gerichtsschreiber nur oder Abfassung auch jeder Sitzung die Feststellung zu treffen haben, wenn schließlich in den Sitzungen zuständigenden Anordnungen über die Führung der Akten und die [illegible] Personen, oder von der Gerichtskasse unter Anbringung dieses Anordnungen vielmehr beauftragen, von der Akten welche sich nachträglich ergibt, die Kosten beitreiben, außerhalb des Kostenfestsetzungsverfahrens Rückzahlungsbefehl zu erlassen.

Die Fassung eines solchen Anordnungsrechts ist vollkommen, einerseits, damit verschiedene eigentliche Notare, zwar der Gerichtsschreiber bei der ordentlichen Feststellung der Kosten obliegen von der Akten auch zu berücksichtigen oder um diese zurückzugeben hat, andererseits damit Zweifel der Auslegung der Anordnungsrechts des gebührenden Anordnungsrechts zu vermeiden vorgebeugt.

Die Fassung mit folgenden Abänderungen scheint am besten allen Anforderungen zu entsprechen.

Sitzungsberg. Namen der ungleichnamigen Akten. Zuständ. Gegenstand der Amtshandlung. Vorschrift. Ordentlicher Kostenbetrag. Außerordentl. Kosten. Tag der Aufstellung.

Die Herren Notare Gerichtsschreiber sollen auf den Grund dieser Bestimmungen die Anordnung des Landes- oder Gerichtskosten gebührenden ersuchen: 1° daß die gerichtskosten den privatrechtlichen Sitzungen beigefügten und gegen Bezug der Gebühr von 15 Cent. für den Aufsatz einer jeden Sitzung,

2° daß sie in der öffentlichen Sitzung keine Gebührenberechnung mehr stellt finde, und daß die gerichtsschreiber das angegebenen Anordnungsrecht ausüben sollen.

N° 39,998. 30. Aug. 39.

An Notariat in Kaiserslautern.

Die Anordnung des Notariats betr.

+ — und anlangenden Akten

exp. 30/8 39.

Hr. Hr. sollen alsbald durch die Gerichtsschreiber nach Anordnung auf den Grund der letzten Anordnungen + die Anordnung über die Anzahl der Akten vorlegen lassen, welche jeder Notar in seinem Bezirke seit 1820 inclusive bis 1838 inclusive jährlich aufgenommen hat, damit darauf ersehen werden, wie die Anzahl sich jener Zeit zu oder abgenommen hat.

Damit so zweckmäßige Anordnungen getroffen werden können, der Notariats Kammer mit Ihrem allenfallsigen Bemerkungen mit der Sendung mit, sich über den vorgeschlagenen Antrag a. daß für jeden der Kantone Zweibrücken mit Pirmasens und Landstuhl zusammen noch ein Notar und für den Kanton Kaiserslautern ebenfalls noch ein Notar vorhanden sein möge, sobald es möglich gutachtlich zu äußern, da die Anzahl der allerh. Ordonnanz vom 7 Sept.

1820 über zweckdienliche Einrichtung des Notariats Kantons
zuhanden gutachtlichen Falls vorgeschrieben hat.
Dann erstatten Sie mir auch + das Gutachten des K.
Bezirksgerichts über die Frage vernehmlassen, ob
man seiner Ansicht der für Rheinfelden und Laufenburg
als ständige Notare zu ernennenden nun gegenwärtig
schon seinen Wohnsitz haben soll?
Die fämtlichen Verhandlungen beliebten Sie mir dann mit
Ihren allfälligen weitern Konsequenzen über diese
Frage zu übermachen.

+ alsbald

Nr. 39,999. 30. Aug. 39.

Auf den Vorschlag der Wahl-Kommission
vom 7 Augst. 1820 welche die Notariatsstelle für
gesetzt hat, haben Kapellmeyer und Rhyner so
beständig zusammen, daß in Betreff der
Tüchtigkeit und, daß den Antrag der Wahlbehörde, die
Notariatsstelle auch ihrer welche nach ihrer
Ernennung übertragen sollten, entsprechend
erachten sind.
Der zu dem K. Bezirksgerichte nämlich
gegangener + Antrag auf Ernennung der Notarien
um 4–5 in dem neuen Bezirke, scheint mir in den
drei neuern Bezirken ebenfalls die Errichtung der
Kreise zu genehmigen, ob und in welchen
Kantonen die Ernennung eines ständigen
Notars durch den Sitz der Gerichte zu
bestimmen sey, da die Erfahrung zeigt, daß
vielfache Verschiedenheiten darüber gestoßen erachten
daß Notarien eigenen allzu großer Vorschub.
Leistung auf die Ernennungen Abschlägen

An die K. Bezirksgerichte
zur Anzeige bey den
Bezirksgerichten in Regionsrichter
Laufenburg und
Rheinfelden.
die Ernennung der
Notarien betr.

exp. 30/8. 39.

+ und sehr gut motivirte

spricht für Festsetzung und Beibehaltung fest, als
die Errichtung gegenwärtiger Kreise, bestreitig
finden scheinen.
Den über die Ab- oder Einrichtung der Kreise eines
Notars und sein + Einkommen einen Maaßstab zu ge-
winnen, wollen sey. Hochgeboren,
1, durch die Gerichtspräsidenten nach dem Inhalt der
seitherigen Rapporten + ein Verzeichniß über
die Anzahl der Akten geben lassen, welche
jeder Notar oder sein Amtsholzer im Amte seit
1820 inclusive bis 1838 inclus. aufgenommen hat,
2° über den der Einnahmen Einkommen eines jeden
Notars durch Bezirksamt (in Duplo) die
nöthigen Inspection nach dem Inhalt der Verhandlungen
bey den Bezirksämtern zu Aufschlüssen ver-
fassen,
3, in so weit über Errichtung neuer Notariats Kreise
vorliegen, darüber die Notariatskammer und der
K. Bezirksgerichte vernehmen, und
4, wie die fämtlichen Verhandlungen, die so weit als
möglich zu beschleunigen eigen, mit Ihren
eigenen Bemerkungen übersenden.
Die Anstellung neuer Notarien an mehreren Orten,
wurde erneuert zur größtmöglichen Folge haben,
daß einzelne Theile Akten durch Agenten
geschrieben erachten, daß mehr Zeit
auf die Fassung und das Lesen der Akten
verwendet, Simulation gesteigert und der Sinn
und die bestimmte Ansicht der Parteien
gestaltet erwerde.

+ wo die Notariats
bereits Kreise
um den Amtsverrichtungen
zu genügen scheinen
Clerer Falten und
mehr von diesen als
Einer Notarien be-
sprochen müssen,

Dieser Gesuchsteller so wegen die Abweisung ob
berg der Standesherrschaft Obernigk Kreises Trebnitz
Fürstenthum Schles, Grundherrschaft und Patrimonialgerichts
barkeit ergehenen, ein rechtskräftiges Urtheil vom
übrigens gesuchtes scheint, dürfte nöthigenfalls
zu fordern und berg Verantwortung der Sache
sprochenen Sache zu prüfen sey.

P. Kl. M.

Nº 40,000.

30. August.

Verleihung des Prädikats Kriegs
und Domänen Rath an den Kriegs
und Domänen Rath v. Schmidt
v. Phiseldeck Alexander Heinrich
Ludwig
bei:
exp. 30/8. 39.

Seine Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Kriegs und Domänen Rath Alexander Heinrich Ludwig von Schmidt v. Phiseldeck zu Breslau den Charakter als Kriegs und Domänen Rath Allergnädigst zu verleihen.

Berlin, den 30sten August 1839.

Königliches Ministerium des Innern.
Für den Minister
Rother.

An
den Königlichen Regierungs-Präsidenten
Herrn Grafen von Pückler
Hochwohlgeboren
zu
Breslau.

P. Kl. Majestät.

Nº 40,001.

30. August 39.

Verleihung des Charakters als Landrath an den Georg Michael Boos zu Schönborn
bei:
exp. 30/8 39.

Seine Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Landrath Georg Michael Boos zu Schönborn im Kreise Trebnitz, Regierungsbezirk Breslau, den Charakter als Geheimer Regierungs-Rath zu verleihen.

Berlin, den 30sten August 1839.

Königliches Ministerium des Innern.
Für den Minister
Rother.

An
den Königlichen Regierungs-Präsidenten
Herrn Grafen von Pückler
Hochwohlgeboren
zu
Breslau.

Kl. Kreisgerichte zu Trebnitz.

Nº 40,002.

ad

die Bestätigung des Gerichtsschulzen Gottlieb Hoffmann zu Kleinkahlen gegen Johann Georg Langer wegen Ehrenkränkung
bei:
exp. eod.

Der Gerichtsschulze Gottlieb Hoffmann zu Kleinkahlen hat gegen den Bauergutsbesitzer Johann Georg Langer daselbst wegen Ehrenkränkung in der Sitzung des Gerichtstages vom 22ten Februar d. J. Klage erhoben, worauf Ersterer auf Vernehmung des Gerichtsschulzen Wilkenfeld zu Kleinkahlen und Bestrafung des Beklagten angetragen hat.

Da Originalakten und weitere Requisitorien des Gerichts nicht beigefügt sind, so ersuchen wir Sie ergebenst, uns dieselben gefälligst nachsenden zu wollen.

Breslau, den 30sten August 1839.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

An
das Königliche Kreisgericht
zu
Trebnitz.

An Kl. Majestät.

Nº 40,003.

ad

die Bestätigung der Wahl des Schulzen Carl Conrad Schmidt zu Gräbschen
bei:
exp. eod.

Der Gemeinde-Ausschuß des Freigutsbesitzers Heinrich Gottlieb Hoffmann zu Gräbschen hat dem Gemeinde-Vorsteher Carl Conrad Schmidt daselbst das Schulzenamt übertragen, und ist derselbe auch für die Zeit vom 8 August 1836 bis dahin 1842 bestätigt worden.

Da derselbe jedoch bei seiner Vernehmung über seine Befähigung zu diesem Amte nicht genügende Kenntnisse gezeigt hat, so ist die Bestätigung desselben bis zu dem Zeitpunkte, wo derselbe sich einer nochmaligen Prüfung unterwerfen wird, ausgesetzt worden.

Breslau, den 30sten August 1839.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

An
Seine Majestät den König
Allerhöchstdessen
Kabinets-Ministerium
Hochwohlgeboren
zu
Berlin.

An die Herren Kreisdirectoren
zu Kaiserslautern
Landau und
Frankenthal.

Abschriftliche Mittheilung
Verfügung des Staats-
Ministeriums des Innern
vom 28. d. Mts. die
Abänderung der Gesetze
über die Verhältnisse
der Notare betr.

exp. 2/9. 39.

No. 40,004. 30. August 39.

Hochgeborene etc.

Auf Ihren Bericht vom 28. d. Mts. eröffne Ihnen in Beziehung auf die Verfügung des Staatsministeriums des Innern vom 24. d. Mts. daß Ich gegen die Abänderung der §§. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45.

N. Pl. Majestät.

Naturalverpflegung für Carl Roberth aus Mutterstadt betr:

exp. 31/8 39.

№ 40010. 31 August.

Ihre pl. Majestät der König haben auf Vortrag des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten unterm heutigen auf die allerunterthänigste Anfrage vom 26. des Monats Oberpfalz Carl Roberth aus Mutterstadt wegen [illegible] Verbüßung einer ihm wegen [illegible] Diebstahls zuerkannten Gefängnißstrafe [illegible] Naturalverpflegung aus Mutterstadt gebürtig [illegible] Tage [illegible] zu lassen, dem Landgerichte Frankenthal zu Vollziehung des Erkenntnisses des k. Landgerichts Speyer vom 6. Juni d. J. [illegible] gnädigst zu eröffnen geruht.

(m)

N. Staatsprokuratur zu Landau.

Verpflegung Anna [illegible] betr:

exp. eod.

№ 40011.

Ihre Majestäten haben auf Vortrag des Staatsministeriums des Innern [illegible] Gnade [illegible] Anna [illegible] Verbüßung [illegible] Gefängnißstrafe [illegible] Tage [illegible] Landgerichte Speyer [illegible] Gefängnißstrafe [illegible] Gnade [illegible] Verbüßung [illegible] Strafe [illegible] Tage [illegible] Gefängnißstrafe [illegible] Tage [illegible] Gefängnißstrafe [illegible] Tage [illegible] Gefängnißstr

Sergeanten benützt und häufige Exzesse vorkommen sollten.

In die Ersetzung der Provisorial Chargen zu dem Range der K. Ordonnanz geht, so glaubt man die glaubt man sich man die Ehre glaubt man genöthigt sein, die spätere Ernennung denjenigen Stellen zu überlassen und behalte sich zu diesem Ende den gnädigsten Vorschlag vorzulegen die Bestätigung mittelst der hohen gnädigsten Willfährigung der höchsten Behörde vorzubringen.

Nº 40,014. 31: August 1839.

Dr. d. Maj: Verlängerung des Urlaubs zu Klosterneuburg.

Demselben Dr. d. Majestät mit Anhang nächstmöglichste Verfügung vorzulegen.

Nº 40,015. ead.

Instruktion des Central-Gefängnisses Klosterneuburg betreffend

demselben die für den Criminal-Strafsatz Gang Beiliegende mit Einholung allfälliger Bemerkungen zur Genehmigung vorzulegen.

Nº 40,016. ead.

Fr. Kunstgartenmeister Landon

Ansuchen um Verleihung des Bürgerrechtes.

dto. 31/8 39.

Ueber Ansuchen des Fr. Kunstgartenmeister Landon um Verleihung des Bürgerrechtes, dann Ansässigmachung in Hernals, für 1 Schaffel Weitzen, Kaufmann in Hernals, für 1 Fuder Heu, 1 Fuder Hafer, Bürgerrecht in Hernals, für 1 Fuder Heu und 3 Fuder Stroh und Gastgewerb für Hernals, Gastgewerbsbefugniß in Hernals, Bürgerrecht

---

† Unter dem Commando eines Cadetten Offiziers Corporal Rosenberger

† Werner und Nyli von Mannschaften

† die mit Bücken sich versehen hatten

Sergeanten begnügten, musste er ihn der Truppe mit der Erklärung ab, dass er Metzner dem Corps die erst ernannten Ordre insbesonders empfehle sind zur die Observanzbesserung, für 30–40 Sergeanten und Gefreitenschulen, welche sich auf dem Exerzier Platze zu üben, fremder zu erwerben, und die Kenntnisse der in Anstellung genommenen Mannschaft zu vervollkommnen, und als sind vorzüglich geeignet erachtet wurden, Aufmerksamkeit zu schenken, um dem Corps mit Vergnügen zu verlieren. Zu diesem Ende ernannte die Offiziere der beyden Gehilfen † sonstigen Gehilfen und nämlich abwechselnd die Exerzierung stets geschichtlich. Es entstand nun zwischen dem Gehilfen und dem Adjutanten † ein Mißverständniß, der zum Nachtheil der ersteren ausfiel. Werner bekleidete ein Lager [illegible] bekleidete zum Lager und zu der Front, Nyli wurde blau und schwarz gekleidet und musste mit gezwungenen Kleidern die Lust nach der Exerzierung. Metzner Rose entfernte dem Corps ab; wodurch auch so sein durch die Vorzüglichkeit des Oberlieutenants Eisenlohr der die Cadetten sonst erzog, die Wiederanstellung der Gehilfen nicht mehr nöthig.

Ich nehme nun mich von meiner höheren Behörde zu verständigen Anzeige über provisorial Anstellung durch bedürftige Militair Vorgesetzte erhalten, so dürfte unter den Umständen nun sein Vorschlag vorliegen, dass die Zeugen neue Ernennung vorbehalten, ob es nicht Angemessen sey, die Beantwortung dem betreffenden Militair-Commando in Mannheim zugleich zur disciplinaren Beschwerdeführung mitzutheilen, damit Militair Vorgesetzte nicht zu Besorgung von

N° 40,017. 2 Sept. 39.

An Obst. in Zweibr.

Die Versetzung des Herrn von Francq Quartes gegen Mayer genehmigen Wir.

exp. 2/9. 39.

Dem Vorschlage zufolge, Herr Obst. b. m. Hauch Aulagnier provisorisch mit dem Befehlen der Legion der Gendarmerie gelegen Rheinbayern Herrn Obst Hauch der K. Regierung zu belassen, ob er indessen den Generalstab zum Hauptsitz vorlegen, sich specielle dazu zum Herrn wollen, die 2 f 48 kr zu bezeichnen, die dem K. Regierung Homburg gegen Herrn auf dem Kopfgeld Anzug zu übersenden, sowie die Versetzung der Obst. Mayer gegen Herrn auf die nächste Art bestätigt wären; und dann wegen dessen weiter Ernennung vorlegung des Rittern (mit Rücksicht der Vorschlag Art gegen sowohl den Herrn Obst. mit Vorschlag zugestellten und einen Abschrift des Rittern beizufügen. (Herrn wären.) die Generale gegen Absetzung erhaltene Bemerkungen gegen Rücksicht gegen Herrn Obst.

N° 40,018. cad.

An den Herrn Obst.

Die Versetzung gegen Herrn Hauch Aulagnier gegen Herrn Legion Rheinbayern bestätigt.

exp. cad.

Da der bestehende Vorschlag Herrn Hauch Aulagnier Verwendung angezeigt ist, der gegebenen Ernennung von Rheinbayern aber auf dem Herrn der Vorgesetzten Generalstab Inspekteur in Verbindung gegen Rücksicht Herrn Hauch Aulagnier Herrn Hauch Aulagnier Herrn Hauch Aulagnier

d. resp: die Qualification desselben

der Verfall zwischen dem Ackerbesitzer Jacob Strauß und Consorten Klägern, betreffend die Theilung gegen Fol. [illegible] fortgesetzt und den [illegible] Vergleichsversuch für gescheitert erklärt, folgender Inhalts des k. Landgerichtes zu Landau vom 10 Mai 1838 so wie auch der gerichtsärztliche Befund, anliegender vom k. Landgerichtsarzte Dr. Walter zu Landau abgegebenen Obergutachtens d.d. 26 Februar 1838 einschließlich.

Aus den in den vorliegenden Akten des k. Landgerichtes vom 31 v. Mts. vorgetragenen Verhandlungsumständen und den angezogenen Gesetzen vom 10 Mai v. Js. und denen [illegible] den Akten beiliegenden Auszügen aus den Klagschriften kann es nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, daß Jacob Strauß und Mathias Walter aus freundschaftlichen Verhältnissen die streitigen Scheuergerüste [illegible] gemeinschaftlich errichtet haben, daß sie in den Verhältnissen, worin sie sich gegenwärtig befinden, [illegible] nachgesuchte Abtheilung derselben nicht zulässig ist, daß ferner Jacob Strauß kein Recht hat, von Mathias Walter die Einreißung des [illegible] Scheuergerüstes zu verlangen, daß er im Gegentheil [illegible] Walter [illegible] Scheuergerüste [illegible] Jacob Strauß [illegible] Mathias Walter [illegible] Auslieferung dieses Theiles

[illegible] k. Landgerichtes [illegible] Verfügung [illegible] Jacob Strauß [illegible] Mathias Walter [illegible] Auslieferung dieses Theiles [illegible] Scheuergerüstes [illegible] Mathias Walter [illegible] Jacob Strauß [illegible] Auslieferung [illegible] Scheuergerüstes [illegible] Jacob Strauß [illegible] Mathias Walter

ergo 2/9. 39.

[illegible] zu drei Rosen auf acht Tage zu [illegible] als für uns [illegible] dem Willen [illegible] zugetheilt sei.

Hiermit sage ich [illegible] Rittmeister [illegible] Dank für [illegible] Unterstützung [illegible] Haltung in [illegible]

2. September 39

Nº 40,026.

Kön. Regierung [illegible] Abtheilung [illegible] vom 25 Mai l. J. [illegible] Verwendung des [illegible] Feldscharfschützen [illegible] Siegfried

ergiebt: [illegible] Allerhöchste Zufriedenheit [illegible] Ausdruck zu geben, [illegible] Ihnen [illegible] Anerkennung [illegible]

An Unterofficier.

Nº 40,027.

Mittelst allerhöchster [illegible] vom 27 v. Mts. haben Sie [illegible] des Königl. [illegible] Karl [illegible] Mordeisen [illegible] Preußen [illegible] drei Gulden, und den Gefreiten Zapp [illegible] Preußen [illegible] fünf Gulden, [illegible] welche dieselben am 25 Mai l. J. [illegible] Verwendung [illegible] Ihnen [illegible] Anerkennung [illegible] Ihnen [illegible] Zufriedenheit

Abschrift Regierung des Isarkreises K. d. I.
zu Speyer.
wegen Verhaftung des Taglöhners Hasly und Schreiners Happ von Moosbuchen so wie des Josef Zimmermann von Altdingen betr:
exp. 3/9. 39.

Nro 40031. 3 Septemb. 39.

Königliche Regierung beehrt man sich in der Anlage Abschrift gemeinen Berichts vom 26 und 27 v. Mts in Betreff Verhaftung des Taglöhners Hasly und Schreiners Happ von Moosbuchen resp. des Verhaftsbefehls gegen Josef Zimmermann von Altdingen und Verhörung einzuberichten.

K. Landgericht Speyer.
Verhaftung des Bäckers Boesling in Landau betr:
exp. 3/9. 39.

Nro 40032.

Ew. Hochlöblichem wollen dem Ansuchen gemäß Bäcker Ferdinand Boesling aus Landau, welcher des K. Rentamts Neustadt a/H. Pferd entwendet haben soll, in Folge Requisitions Befehls vom 28 v. Mts. der verhaftet, Verhör an Ort und Stelle vornehmen, mit seinen Aussagen den Requisitions Befehl und die eingezogenen Akten wieder zurückstellen.

---

1. Kl. Mayerhof.
Verhaftung des Taglöhners Hannenberger und der Josepha Doerr von Altdingen betr:
exp.

Nro 40033.

In dem allgemeinen Journal Verhaftsbefehl gegen Taglöhner Caspar Hannenberger und Caspar Heller, Schuhmacher Ignaz Dannenberger und Caspar Heller, Schuhmacher Ignaz Dannenberger und Anderwerk Doerr beide von Altdingen, ist zu allergnädigster Folge, ist zu allergnädigst Befehl sich allergnädigst bewogen fühlen wollen, ihnen gnädigst Befehl zu ertheilen, die resp: Inculpaten wegen Verhaftung Verhaftsbefehl zu ertheilen, in welchem für den Fall, daß sie der k. Landgerichts Polizei Commission Landau bis zum 23 Juli d. Js. ergriffen werden sollten, verhaftet werden sollen.

Diese Ehepaar sollen sich die Verhaftung gefallen lassen und sollen sie von der Polizei Commission Landau verhaftet werden.

+ und die Frau [illegible] der Josepha Doerr

K. Rentamt Germersheim.
Stellung des Taglöhners Hasly von Hochstadt betr:
exp. cod.

Nro 40034.

Das Inculpatenblatt soll man der K. Regierung des Rheinkreises für die Mitglieder der Assisenjury pro III Quartal 1839 betr:
exp. 3/9. 39.

Das Inculpatenblatt soll man der K. Regierung des Rheinkreises für die einen jeden der Mitglieder der Assisa für das III Quartal 1839 ernannten Contumacial Inculpaten zugehen lassen, mit gefälliger Zustellung an dessen Wohnort.

Rentamt K. Rentamt Germersheim.
Stellung des Taglöhners Hasly von Hochstadt betr:
exp. cod.

Nro 40035.

K. Rentamt wird ersucht, Taglöhner Hasly von Hochstadt mittelst Stellung auf 30 d. Mts. gestellten Requisition Befehls Commissariat Landau einen Verhaftsbefehl gegen Inculpaten Hasly zu übersenden.

Rentamt K. Rentamt Edenkoben.
Verhaftung des Taglöhners Johann Wagner von Edenkoben betr:
exp. cod.

Nro 40036.

Rentamt wird ersucht, Taglöhner Johann Wagner von Edenkoben, welcher des Diebstahls dringend verdächtig ist, zu verhaften, und ihn sodann unter sicherer Bedeckung an das Landgericht Landau abliefern zu lassen.

K. Landgericht Landau.
Verhaftung des Taglöhners Hannenberger und der Josepha Doerr von Altdingen betr:
exp. cod.

Nro 40037.

Den Requisitionen wollen wir die Gefälligkeit erweisen, und 8 Tage Nro 39 Zeit Stellung übernehmen, gegen die in dem gegenseitigen

anliegenden Bogen ~~der Bürgermeisterämter zu Bergen Hohenstein~~ genannten Adressaten über insgesamt angenommene 5 Ochsen, welche in den Ämtern der Bürgermeisterämter zu Berg und Hohenstein begriffen werden, gründlichst damit dieselben der tiefe Berg-Hohenstein zu Münster ihren Obliegen Ausweise gehörig gründlichst werden können.

3 Exemplare.

Nº 40,038

An Königl. Landrathsamt zu Kaiserslautern.

Ochsen-Impfation der Pocken und Milzfeuer Roland in Hördt betr.

(und Tors.)

exp. 3/9. 39.

Auf die Verfügung vom 28ten d. Mts. die Impfung der Ochsen der Pocken und Milzfeuer Roland in Hördt betr. beehren wir uns Ihnen anliegend 2 Exemplare unserer Verfügung vom 2ten d. Mts. mit dem Bemerken zu übersenden, daß wir uns vorbehalten, die Impfung der Ochsen gegen Pocken und Milzfeuer durch einen Thierarzt vornehmen zu lassen.

Nº 40,039.

ead.

An Königl. Landrathsamt zu Landau.

Impfung der Ochsen gegen Pocken und Milzfeuer betr.

exp. ead.

Uebersendung einer Königl. Landrathsamtsverfügung vom 28. August d. Js. betreffend die Impfung der Ochsen gegen Pocken und Milzfeuer.

Nº 40,040.

ead.

An Königl. Landrathsamt zu Landau.

Impfung der Ochsen gegen Pocken und Milzfeuer betr.

Uebersendung einer Königl. Landrathsamtsverfügung vom 28. d. Mts. betreffend die Impfung der Ochsen gegen Pocken und Milzfeuer.

Nº 40,041.

ead.

An Königl. Landrathsamt zu Landau.

Impfung der Ochsen gegen Pocken und Milzfeuer betr.

Uebersendung einer Königl. Landrathsamtsverfügung vom 28. August d. Js. betreffend die Impfung der Ochsen gegen Pocken und Milzfeuer.

Nº 40,042.

3 Exemplare.

An Königl. Landrathsamt zu Landau.

Impfung der Ochsen gegen Milzfeuer betr.

exp. 3/9. 39.

Impfung der Ochsen gegen Milzfeuer betr.

Nº 40,043.

An das Königl. Forstamt Hohenstein zu Geiselberg.

Ochsen-Impfung betr.

exp. ead.

Nº 40,044.

3. d. Mts.

An Königl. Amt.

Die Anschaffung des Milzfeuer Impfstoffes von Thierarzneischule betr.

exp. 4/9. 39.

Da laut Erlasses des K. Staatsministeriums des Innern vom 29. v. Mts. zum Behufe der zu bewirkenden Anschaffung des Milzfeuer Impfstoffes von Thierarzneischule ein genaues Personal-Beschreibung des Beschälgutes verlangt wird, so verfehlen wir nicht Ihnen hiermit gefälligst [illegible] zu

vorzeichnen, daß neue genaue Personalbeschreibung eyn für das mit gehorsamsten Berichte vom 22 ejusd. vorgelegte Steckbriefs-Verfahren nachfolgt, muß gelegentlich eyn. Beamten, eyn. falls Gemeinde in diesem sich auch mit der Person in dem Berichte bezogen eyn. ist.

N° 40,045. 3. d. Sept. 39.

Gegen Moses Haas in Rheinfeld.

Verhaftsbefehl gegen Moses Haas in Rheinfeld beh.

exp. 4/9. 39.

Gegen Moses Haas in Rheinfeld sind wir eyn. Untersuchung wegen fortgesetzten Betrugs durch Ausstellung falscher Schuldscheine gegen Ihn gerichtet. Der d. Landrichter Pendle hat mir auf Befragen eröffnet, daß er genügende Anzeigen zu Protokoll genommen und an die d. Staatsbehörde eingesendet habe. Da so viele Personen aus mehr denn Gemeinden sind, eyn. noch zu vernehmen:

1, Morgenstern in Todtenberg,
2, Heid, Müller von der Hasenjägerhütte. –

f. Moses Haas soll diesen die Herausgabe von 50 f. versprochen haben, um ihn zu bestechen.

Da Meier in Ettenbach von dem gegenwärtigen Aufenthalte des Angeschuldigten Nachricht hat, so ist zu befehlen, daß Er den Haas sogleich verhaften, und mit allen Papieren, die bei Ihm gefunden werden, hieher liefern lasse.

Da Bürgermeisterei Rheinfeld.

Verhaftsbefehl gegen Moses Haas in Rheinfeld beh.

exp. 4/9. 39.

N° 40,046. eod.

Gegen Moses Haas in Rheinfeld.

Verhaftsbefehl gegen Moses Haas in Rheinfeld und Wagner von Todtnau.

exp. eod.

Moses Haas in Lauchstätt verleitete vor einiger Zeit seinen Schwager Moses Haas in Rheinfeld seinen gegenwärtigen Wagner von Todtnau, der nun nach Todtenberg gezogen ist, auf Ihn gegebene neue Obligationen abzuschaffen, und gegen gänzlicher Abrechnung, zwei neue Solche auszustellen, daß gegen Ausstellung des Kapitals noch 50 f. verschrieben werden müßten. Über diesen Betrug sind die Aussagen der Zeugen eyn. vollen über diesen Betrug sind die Aussagen der Moses Haas in Lauchstätt so wie des gegenwärtigen Wagner vorhanden.

N° 40,047. 3. Sept. 39.

An die d. Staats-Prokuratoren bey den d. Bezirksgerichten

die Requisitionen der Hausirbettlerischen Unterschleifen in diesseitigen Polizei-Bezirken betr.

exp. 3/9. 39.

Auf meine Mittheilung der d. Reg. des Rheinkreises hat der Minister des Innern die Polizei-Behörden in den allerhöchsten Ländern beauftragt, 1, daß die schuldig befundenen Zeugen nur in die Kosten der gerichtlichen Untersuchung verfällt werden, wenn diese zureichen, auf das wenn eine besondere Vorladung nothwendig wurde, nur die Kosten dieser Vorladung und nicht auch die Kosten der gerichtlichen Untersuchung in Verhaft beigetrieben und den Amtsanten für Ausfertigung übermittelt werden, während in gerichtlicher Beziehung Kein gegründeter Anspruch darauf besteht, daß die schuldig befundenen Zeugen eyn. die gerichtliche Vorladung gegen sich gelten lassen, auch die in diesen Betreff gemachten Vorschüsse zu vergüten hat;

2, daß auch allenfallsen wo die Polizei Behörden wegen der Personal Beschreibung neue Nachforschungen anstellen, die Kosten Requisitionen die Gebühr für jeden Bogen à 7 kr in Rechnung gebracht, nemlich wenn für das d. Ausland für die Besorgung der Kosten, und wenn für den Verkehr der Binnenbehörden nach dem Tarife der d. Reg. vom 31 Dez. 1836 Gebühren durch Verschreiben vom 10 Juni. 1837, durch diese Verordnungen Abänderung und Verbesserung der 6 kr betragenden Gebühr für die

den Inventaren der Grundbesitzungen nothwendigen Auszüge zu liefern, die Grundbücher [illegible] einen Abdruck des [illegible] Katasters [illegible] die für den Grundbesitzer bezahlt.

Diese vorgedachten festgesetzten Gebühren treten im Hinblick auf Art. 62 des Gesetzes vom 18 Juni 1811 und Art. 758 des Gesetzes vom 7 April 1813 [illegible] an die Stelle der bisherigen Kosten, welche vorzuschreiben waren, um die Verantwortung der einzelnen Geschäfte zu controliren; somit die Gerichtsschreiber statt der durch den Art. 51 ib. bezeichneten Liquidationsgebühr einen festgesetzten Gebühr von 7 kr. für einen gefertigten Grundbuchauszug, der die Forderung übergehen soll, daß die Abschreibungen zu Gunst- und Lastenzeichnungen nicht mehr einen mündlichen Auftrag für vollzogen erachten können.

Es. Die hiesigen Grundbuchführer erachten benöthigt, Anfrage die K. Finanzministerium, auch diese Gebühr Posten zu machen, damit alsdann die den Abschreibern zu Last fallenden Gerichts- und Justiz-Kosten (Art. 174 des Ges. vom 18 Juni 1811) in die Kosten-Liquidationen aufgenommen und den K. Grundbuchämtern übergeben erachten.

K. Reg. K. d. d. I.

Entwurf eines gnädigsten

exp. 3/9. 39.

N°. 40048. 3 Sept. 39.

Man beehrt sich K. Reg. in ergebenster Beziehung der gnädigsten Entschließung vom 29 Juli 1839 über den Grundbuchgebühr Abschied des Antrags gehorsamst an die K. Grundbuchämter vorgelegten Anstandes mitzutheilen.

Die Grundbuchämter in Obermünsterau und Hohenschwangau betreffend.

exp. 4/9. 39.

N°. 40049. 3 Sept. 39.

Da die sämtlichen Gerichtsbehörden (mit Ausnahme der Notariats Aemter) sich für die Eigenthumsbesitzung der in Abgang gerathenen Notariats-Stellen ausgesprochen haben, so beehrt sich man, die sämtlichen Gutachten mit dem gehorsamsten des Notars Hartmann gegen die Eigenthumsbesitzung, mit den [illegible] samt einem Auszuge des K. Staatsministeriums der Justiz vom 6 v. M. mit einem durch den Staats-Commissär Bocking [illegible] mündlichen Vortrag des K. Ministeriums übergebenen Gesuche zum Behufe der zu machenden Vorschläge mitzutheilen, da es [illegible] will erhalten die Eigenthumsbesitzung der in Abgang gerathenen Notariats Stellen die zu diesen sämtlichen der Vorschläge für die Notariats Stellen in Abgang gerathenen erachten.

Gedachte Stellen erachten die beantragten gemachten Vorschläge durch die erachten hinzuzubemerken in Erinnerung gebracht. Diesen [illegible] mit eigentlich einen Anhalts Punkten gegen die beantragten gemachten Vorschlägen zu machenden vorliegen, dürften diese nicht zu vorgezogen sein, [illegible] um so eigentlich als das Ministerium Abgang beim Ministerium auch sich hinten erachten.

d. 12. Mayr. 1839.

Gesuch des Friedrich Blankenhorn von Immenstadt etc: exp. eod.

[illegible] Blankenhorn die K. Regierungsentschließung [illegible] 9 August l. J. [illegible] des K. Appellationsgerichts [illegible]

4 Bände

N°. 40050.

auf die gegen das Freisprechungsurtheil des Bezirkspolizeigerichts zu Frankenthal vom 18 Juni l. Js. von der k. Staatsanwaltschaft eingelegte Berufung ~~eingelegte~~ zu einer Gefängnißstrafe von 8 Tagen und der Kosten beider Instanzen, lezteren mit 47 Gulden verurtheilt wurde.

Diese Berufung erscheint hiernach, wenn auch in Betracht, daß der Angeschuldigte wegen einer seiner früheren Verurtheilung ähnlichen Polizeiübertretung erst unterm 27 Monats v. Js. zu einer Gefängnißstrafe von 1 Monat verurtheilt worden war, die gesetzliche Competenz, welche den Bezirksgerichten gegen die Urtheile der k. Polizeibehörden zusteht, so wie die Art und Weise, auf welche der Berufungsakt, so wie die Akten und Weise, auf welche der Berufungsakt, so wie die Akten und Weise, auf welche der Berufungsakt, so wie die Akten

zu erlassen und die ausgesprochene Solidarhaft aufzuheben
sey dienet.

H. Vormundschaftsamt
zu Landau:

die Vormundschaftssache der
Frau Maria zu Ober-
ottenbach betr:

exp. 4/9. 39.

Nro 4055. 4 Octobr.

Es bringt die Erledigung des hiesigen Rescripts vom
31 Julii abhin Bezug des Inhalts der hierauf
vormundschaftsamtlich erstatteten Anzeige
in Erinnerung.

H. Vormundschaftsamt
zu Kaiserslautern.

Verhaftung gegen Christian
Langer von Obermoschel betr:

exp. cod.

Nro 4055. end

Es stehe einer gutachtlichen Anzeigung über die
Lösung der vormundschaftlichen Verbindlichkeits-
sache Ihro gestrafft vom 30 (März) Julii
16 April abhin in appellatorio verfahrendlich
werden sollen, mit mehrerer Zeit entgegen.

H. Bl. Magistrat.

wegen Ablieferung des Vermögens
der Carl Adolph Seitzischen
Eheleute betr:

exp. 6/9. 39.

Nro 4056. end

Hr. Bl. Magistrat gemeinet den allgehorsamst ergebenen
Gemäß des H. Vormundschaftsamts vom [illegible] gnädigst
allergnädigst zu berichten,
daß der zu Mosbach
im Jahre 1793 verstorbene Kaufmann Carl Adolph Seitz
gebürtig aus Zweibrücken sich in Mosbach verheurathet
und mit seiner Ehefrau Charlotte geb. Lazarus
zeither 3 Söhne, Namens Moritz geboren 1780,
2 Anton Wilhelm geb. 1780, 4 Elisabetha geb.
1784, 5 Charlotte geb. 1787, seit 1807 Ehefrau
von Christian Jacob Bärthle, 6 Carl geb. 1790
und 6 Elisabetha geb. 1793 gezeuget haben, von
welchen jedoch zwey nemlich die zwey 1, 4 und 6 gezeugte
Kinder, von Leben sind.

Ob diesen Kindern und der Wittib des
Verstorbenen Johann Georg Seitz und Zweibrücken

dessen verstorbenen Bruders Sohn Carl Seitz zu Zweibrücken vormahls,
welcher sich nachher meist lange mit dieser
Vormundschaft beschäftiget und das Vermögen der
der verstorbene Carl Adolph Seitz oder unter
einigen diese verschollenden Vormundschaft
nach vorgängigen Bekanntmachungen erhoben
worden will.

Wenn Augenschein nach einander die verstorbene Kindsmutter
genannt, der Aufenthalt dieser Leute vormahls
bekannt, deshalb Bericht an den H. Vormundschaftsamt
diesorts gemacht, damit auf dasigen Orten diese
Leute vorgeladen genannt werden, welche der
sie etwa zu Erbe sey werden, als der in Mosbach
ein Haus Vermögen verstorbene Christian Jacob Bärthle
und dessen Ehefrau Charlotta geb. Seitz jedesmahl
ein Vermögen haben sollen, den Aufenthalt ihrer
noch lebenden Verwandten resp. Geschwister oder
aber den Namen und den Wohnort der Eltern derselben
angeben.

Wenn dergestalt Carl Seitz nicht lange
verschollen worden kann die Verwaltung des Vermögens
der Carl Adolph Seitzischen Eheleute an sich zu behalten,
und es besteht im Verfolge dieser bisherige Anzeige nothig
einmal an den Besitz dieses ihres Vermögens
180 f verschollenen Verwandten zu denken, so dürfte
es wünschenswerth seyn, wenn den Aufsehern des Carl
Seitz aufgegeben werden und Specielle Nachricht über
sämmtliche Erben allergnädigst verwahrt zu halten
über den Namen dieser Leute, so wie den Aufenthalt
etwa ermittelt und wo solche sind,
und sämmtliche sodann vorhandene Urkunden,
aus welchen solche Verwandtschaft Verwandtschaft der
neuen Vollmacht gehabt werden, wovon sie Ihrem Vermögen
vollmächtigten, zu welchem der Gerichtsstand wegen Besitz
Klage zu Zweibrücken zu jeder Zeit gegründet
wäre, die Gewalt übertragen, denselben zu
machen Ihre Verwandtschaft, den verschollenen

Carl Seitz, für Beschaffung und Ablieferung der Fischzeugstoffe auf preußischen oder nassauischen Orte vorzuschlagen und über gehörig zu verhandeln sowie mit allen gesetzlichen Befugnissen versehen worden sei, die Ablieferung dieser Fischzeuge zum Gegenstande haben.

---

5 Bogen.

№ 40057.

An Königliche Regierung zu Aachen

Abschrift des Erlasses des Landrathes Graf in Montjoie vom 30. v. Mts. betr.:

exp. 6/9. 39.

Der Landrath des Kreises Montjoie hat unterm 30. v. Mts. eine Verfügung erlassen, welche die Bestimmung enthält, daß die Ausübung der Jagd auf Rehe, Hasen und Kaninchen im Kreise Montjoie während des Monats September d. J. gänzlich untersagt sein soll.

Ich ersuche Sie, diese Verfügung, welche mit meiner Genehmigung erlassen worden ist, sofort öffentlich bekannt machen zu lassen.

№ 40058.

An Königliche Regierung zu Coblenz.

Die Ertheilung des Adels- und Namens-Prädikats von Beckerath an den Bürger, Commerzienrath und Ritter des Adelsordens vom Heiligen Grabe Carl Heinrich Reinhard zu Crefeld betr.:

exp. 6/9. 39.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, dem Bürger, Commerzienrath und Ritter des Adelsordens vom Heiligen Grabe Carl Heinrich Reinhard zu Crefeld, in Gemäßheit Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 26. v. Mts. das Adels- und Namens-Prädikat von Beckerath allergnädigst zu verleihen.

Ich ersuche Sie, demselben hiervon Kenntniß zu geben und ihm die Urkunde darüber nebst Rechnung von 15 Thalern 10 Sgr. 6 Pf. Gebühren für Ausfertigung und Stempel zu behändigen.

№ 40059.

An Königliche Regierung zu Coblenz.

Die mit Bericht vom 1. d. Mts. eingereichten Akten-Stücke in Folge Erlasses vom 6. April d. J. wegen Ertheilung des Namens und Adels-Prädikats von Beckerath an den Bürger Carl Adolph Seitz zu Crefeld betr.:

exp. 6/9. 39.

Die mit Bericht vom 1. d. Mts. eingereichten Akten-Stücke in Folge Erlasses vom 6. April d. J. wegen Ertheilung des Namens und Adels-Prädikats von Beckerath an den Bürger Carl Adolph Seitz zu Crefeld betr. sind mir zurückgereicht worden.

Ich habe Ihnen darauf zu eröffnen, daß Seine Majestät der König Sich bewogen gefunden haben, dem Bürger, Commerzienrath und Ritter des Adelsordens vom Heiligen Grabe Carl Heinrich Reinhard zu Crefeld, in Gemäßheit Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 26. v. Mts. das Adels- und Namens-Prädikat von Beckerath allergnädigst zu verleihen.

Ich ersuche Sie, demselben hiervon Kenntniß zu geben und ihm die Urkunde darüber nebst Rechnung von 15 Thalern 10 Sgr. 6 Pf. Gebühren für Ausfertigung und Stempel zu behändigen.

K. Reg. Dr. der F.

Die von seiten der K. preuß. Reg. rc. hinsichtlich der Forstbeamten gegen die Forstpolizeigesetze erlassene Verordnung betreffend.

exp. 7/9 39.

№ 40060.

5 Sept. 39.

Die K. Regierung der Pfalz hat unter Mittheilung des gleichen für sämmtliche Distrikte ihrer Verwaltung erlassenen Dokuments das K. preuß. Ober-Bürgermeisteramt von Koblenz durch gefällige Zuschrift vom 13. Juli d. J. ersucht, die Verfügung veranlassen zu wollen, daß den auf dem K. preuß. Gebiete ihrer Forstbeamten gegen Forstfrevler, welche auf frischer That betroffen werden, die Befugniß ertheilt werde, die Waffen zu gebrauchen.

Indem ich Ihnen hiervon Kenntniß gebe, ersuche ich Sie, mir gefälligst anzuzeigen, ob und welche Verfügungen in dieser Beziehung in Ihrem Verwaltungsbezirke getroffen worden sind.

exp. 7/9.

An Königliche Regierung zu Trier.

Die Verfügung vom 5. d. Mts. wegen Ertheilung der Befugniß zum Waffengebrauche an die Forstbeamten betr.:

exp. 7/9. 39.

Ich habe Ihnen darauf zu eröffnen, daß ich gegen die Verfügung, welche Sie unterm 5. d. Mts. wegen Ertheilung der Befugniß zum Waffengebrauche an die Forstbeamten erlassen haben, nichts zu erinnern finde.

An Königliche Regierung zu Aachen.

Die Verfügung vom 5. d. Mts. wegen Ertheilung der Befugniß zum Waffengebrauche an die Forstbeamten betr.:

exp. 7/9. 39.

Ich habe Ihnen darauf zu eröffnen, daß ich gegen die Verfügung, welche Sie unterm 5. d. Mts. wegen Ertheilung der Befugniß zum Waffengebrauche an die Forstbeamten erlassen haben, nichts zu erinnern finde.

An Königliche Regierung zu Coblenz.

Die Verfügung vom 5. d. Mts. wegen Ertheilung der Befugniß zum Waffengebrauche an die Forstbeamten betr.:

exp. 7/9. 39.

Ich habe Ihnen darauf zu eröffnen, daß ich gegen die Verfügung, welche Sie unterm 5. d. Mts. wegen Ertheilung der Befugniß zum Waffengebrauche an die Forstbeamten erlassen haben, nichts zu erinnern finde.

An Königliche Regierung zu Cöln.

Die Verfügung vom 5. d. Mts. wegen Ertheilung der Befugniß zum Waffengebrauche an die Forstbeamten betr.:

exp. 7/9. 39.

Ich habe Ihnen darauf zu eröffnen, daß ich gegen die Verfügung, welche Sie unterm 5. d. Mts. wegen Ertheilung der Befugniß zum Waffengebrauche an die Forstbeamten erlassen haben, nichts zu erinnern finde.

An Königliche Regierung zu Cöln.

№ 40061.

Die Ertheilung der Befugniß zum Waffengebrauche an die Forstbeamten betr.:

exp. 7/9. 39.

Die K. Regierung der Pfalz hat unter Mittheilung des gleichen für sämmtliche Distrikte ihrer Verwaltung erlassenen Dokuments das K. preuß. Ober-Bürgermeisteramt von Koblenz durch gefällige Zuschrift vom 13. Juli d. J. ersucht, die Verfügung veranlassen zu wollen, daß den auf dem K. preuß. Gebiete ihrer Forstbeamten gegen Forstfrevler, welche auf frischer That betroffen werden, die Befugniß ertheilt werde, die Waffen zu gebrauchen.

Indem ich Ihnen hiervon Kenntniß gebe, ersuche ich Sie, mir gefälligst anzuzeigen, ob und welche Verfügungen in dieser Beziehung in Ihrem Verwaltungsbezirke getroffen worden sind.

exp. 7/9.

An Königliche Regierung zu Trier.

Die Verfügung vom 5. d. Mts. wegen Ertheilung der Befugniß zum Waffengebrauche an die Forstbeamten betr.:

exp. 7/9. 39.

Ich habe Ihnen darauf zu eröffnen, daß ich gegen die Verfügung, welche Sie unterm 5. d. Mts. wegen Ertheilung der Befugniß zum Waffengebrauche an die Forstbeamten erlassen haben, nichts zu erinnern finde.

An Königliche Regierung zu Aachen.

Die Verfügung vom 5. d. Mts. wegen Ertheilung der Befugniß zum Waffengebrauche an die Forstbeamten betr.:

exp. 7/9. 39.

Ich habe Ihnen darauf zu eröffnen, daß ich gegen die Verfügung, welche Sie unterm 5. d. Mts. wegen Ertheilung der Befugniß zum Waffengebrauche an die Forstbeamten erlassen haben, nichts zu erinnern finde.

An Königliche Regierung zu Coblenz.

Die Verfügung vom 5. d. Mts. wegen Ertheilung der Befugniß zum Waffengebrauche an die Forstbeamten betr.:

exp. 7/9. 39.

Ich habe Ihnen darauf zu eröffnen, daß ich gegen die Verfügung, welche Sie unterm 5. d. Mts. wegen Ertheilung der Befugniß zum Waffengebrauche an die Forstbeamten erlassen haben, nichts zu erinnern finde.

An Königliche Regierung zu Cöln.

Die Verfügung vom 5. d. Mts. wegen Ertheilung der Befugniß zum Waffengebrauche an die Forstbeamten betr.:

exp. 7/9. 39.

Ich habe Ihnen darauf zu eröffnen, daß ich gegen die Verfügung, welche Sie unterm 5. d. Mts. wegen Ertheilung der Befugniß zum Waffengebrauche an die Forstbeamten erlassen haben, nichts zu erinnern finde.

An Königliche Regierung zu Cöln.

№ 40062.

Die Ertheilung der Befugniß zum Waffengebrauche an die Forstbeamten betr.:

exp. 7/9. 39.

Die K. Regierung der Pfalz hat unter Mittheilung des gleichen für sämmtliche Distrikte ihrer Verwaltung erlassenen Dokuments das K. preuß. Ober-Bürgermeisteramt von Koblenz durch gefällige Zuschrift vom 13. Juli d. J. ersucht, die Verfügung veranlassen zu wollen, daß den auf dem K. preuß. Gebiete ihrer Forstbeamten gegen Forstfrevler, welche auf frischer That betroffen werden, die Befugniß ertheilt werde, die Waffen zu gebrauchen.

Indem ich Ihnen hiervon Kenntniß gebe, ersuche ich Sie, mir gefälligst anzuzeigen, ob und welche Verfügungen in dieser Beziehung in Ihrem Verwaltungsbezirke getroffen worden sind.

exp. 7/9.

An Königliche Regierung zu Trier.

Die Verfügung vom 5. d. Mts. wegen Ertheilung der Befugniß zum Waffengebrauche an die Forstbeamten betr.:

exp. 7/9. 39.

Ich habe Ihnen darauf zu eröffnen, daß ich gegen die Verfügung, welche Sie unterm 5. d. Mts. wegen Ertheilung der Befugniß zum Waffengebrauche an die Forstbeamten erlassen haben, nichts zu erinnern finde.

An Königliche Regierung zu Aachen.

Die Verfügung vom 5. d. Mts. wegen Ertheilung der Befugniß zum Waffengebrauche an die Forstbeamten betr.:

exp. 7/9. 39.

Ich habe Ihnen darauf zu eröffnen, daß ich gegen die Verfügung, welche Sie unterm 5. d. Mts. wegen Ertheilung der Befugniß zum Waffengebrauche an die Forstbeamten erlassen haben, nichts zu erinnern finde.

An Königliche Regierung zu Coblenz.

Die Verfügung vom 5. d. Mts. wegen Ertheilung der Befugniß zum Waffengebrauche an die Forstbeamten betr.:

exp. 7/9. 39.

Ich habe Ihnen darauf zu eröffnen, daß ich gegen die Verfügung, welche Sie unterm 5. d. Mts. wegen Ertheilung der Befugniß zum Waffengebrauche an die Forstbeamten erlassen haben, nichts zu erinnern finde.

An Königliche Regierung zu Cöln.

Die Verfügung vom 5. d. Mts. wegen Ertheilung der Befugniß zum Waffengebrauche an die Forstbeamten betr.:

exp. 7/9. 39.

Ich habe Ihnen darauf zu eröffnen, daß ich gegen die Verfügung, welche Sie unterm 5. d. Mts. wegen Ertheilung der Befugniß zum Waffengebrauche an die Forstbeamten erlassen haben, nichts zu erinnern finde.

die Wiederherstellung dieser Ordnung fällt in diesem Falle
[illegible] wie auch aus Art. 53. des §. 15 des Forst. vom 13
Juni 1852 Amtsbl. No. 7 und Verfügung 81 sich auch die in Folge
Contravention [illegible] Forstbeamten oder von Polizeibeamten
Anzeigen mit denen Beschlagnahmen über die eigentliche
strafrechtliche Verfolgung der Forstfrevel stehen Verhandlungen be-
stehen. Die Constatirung der Forstfrevel und die
Ermittelung solcher Personen zum Behufe der Verfolgung
fällt das Gesetz hauptsächlich den für den Forstschutz
angestellten Beamten zur Pflicht genannt, die,
wenn der Art. 9. des gemein. Forstgesetz. sie auch den
Allgemeinen als Hilfspolizei Beamten bezeichnet, doch
principaliter administrative Beamten und Agenten der
gouvernement sind. Es wird daher sein freundlich ihre Pflicht
erfüllen, ob oder ob auch einen Ausschuß von ihr Pflichtge-
fühl bedürfen†, wenn wohl die K. Ober. Ad. der Finanzen
durch die Vorsicht der Forstbeamten den besten Beam-
ten, zu deren Hülfsbeamten principaliter durch eine
Person zu verlassen durch Instruction† für die Pflicht um die
Ermittelung der durch fremden Frevel betroffenen Forstorgane
der ungegebenen Verfolgung fortbringen können, gehören
dürfte, da auch

da so Collision Streitigkeiten dergleichen dergleichen Vorgänge
in Frankreich setzen, oder daß die Polizeibehörde sich zu der-
gleichen Beschlagnahmen durch den [illegible] Beschlagnahme oder Verhaftung
Beschlagnahme aber Verhaftung gestattet ist, so sind man
gegenwärtigen gestalteten speziellen Wirksamkeiten nachgegan-

Diese gegenwärtig eigen ist, eigen der Forstbeamten
auch die Befugniß verleihen, auch den Antrag der
Forstbeamten gegen Frevler eigentlich auch fremder Pferd
angefallenen eigenen Beamten, die aber verhaftet eigenden,
und das K. benign. Gabinet öffnen bestanden, Vorsichtsmaßregeln
zu verlassen. Es betrifft der Frevler eigen diese Maß-
regel in vielen Fällen von Eigenthümlichkeit. Nach den Vorschrift
Rücksicht der Gesetzgebung Wenn für nicht viel andern, eigen den
Finanzen Beamten als Hilfs Polizei Beamten auch die Befugniß
gestatt, Vorsichtsmaßregeln bestehen zu verlassen bey flagrant délit

+ ob das Forst Schutz Personale
an den Grenzen in fremden
Wald Angriff vor sich treten
sey

+ oder Maaßregeln

† empfohlen seine offizielle
& ehrsamste (neg. Art. 40. Li.
48 Land Folg. der gemein. Landrechts-
gesetzbuch) und eigen sich als
einfache Polizeibeamten nur
durch die in den öffentlichen Sitzung
eingenommen Vorladung von Zeugen
der öffentlichen Klagesprozeß be-
fasst eigenen und als Polizei-
gerichten übersandt eigen neuen
Verfahrungsart Vorschrift
Verfügung [illegible] Verfügung
der Art. 53 der Forst Straf Ord.
über die prozessualische Vorschrift
sich auf den speziellen Fall
der [illegible] der Ausübung nicht
treffen Fall bezieht.
Da bey der nächsten Revision
Abänderung Modificationen in
den Forst Straf Gesetze zu er-
warten stehen, so wollte man
nicht vorschlagen, vorschriftliche
Belehrung eine deutliche Gesetzlichkeit
einzuführen zu [illegible] [illegible]
gegenwärtigen Falles durch die Beamten der Finanzen die ordentliche Verfolgung vorgeschlagen und
in Antrag gebracht eigenen Beamten. (Siehe gedruckt No. 40, 168.)

K. Kl. Min. Gesch. No. 40,060.

5 September.

Wiederholter Bericht des Carl Hell von der Flurhüter bey Mittelbrunn um die gnädigung seiner Pension

ehrf. 9/39.

Euer Kön. Majestät habe ich unterm 3 ejusdem in pflichtmäßiger Befolgung Ordre durch gehorsamsten Bericht des Bürgermeisters und Rathes der Stadt Zweibrücken vom 24 ejusd. 1839. mit beiliegenden Attestaten und Vorschlag des Forstbeamten wiederholter dringender Verwendung des Carl Hell von der Flurhüter bey Mittelbrunn bey Euer Majestät um die Bewilligung einer Pension von 50 Thlr. in Beziehung auf die Verfügung vom 17 August 1835 [illegible] eingereicht. Da nun der Hell [illegible] eigen zwar
in Folge dieser Verfügung gemäßliche Pension
im Betrage [illegible] erhalten hat,

Hell

Da aber [illegible] eigen, daß [illegible] seit zwei Jahren, [illegible] daß
namentlich seit der am 13 August 1838. erfolgten
allerh. Entschließung, wodurch Euer Kön. Majestät ein
Gesuch an den Ritterkreuz um Bewilligung einer Pension
einzureichen [illegible] abgewiesen haben, [illegible] auch
[illegible] gehorsamst [illegible] gemäßigt [illegible] [illegible]
[illegible]

Der [illegible] Gemeinschaftliche Verfügung
vom 27 Juli 1838, die Bewilligung der Criminal-Pension
Hellen Hell [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
Mittelbrunn betreffend, daß ich nicht [illegible] [illegible]
den gnädigsten neuen Bewilligung [illegible] [illegible]
Hell gemeinten Fall in den Contingentgesetz zu klassiren
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

Ich [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

† [illegible] Entschädigung auf
den angegebenen Betrag
vom 27 Juli 1838) [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]

H. Samuel Glaser

Eberbergen zu Neustadt a. d.
Ehrbarkeit, [illegible] [illegible] [illegible]
3 September 39 [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

N. Stadtgerichts
zu Landau.

Ehestiftung des Heinrich Gassmann und Katharina Hoffmann von Dingolfing betr:

exp. 6/9. 39.

No 40,063. 5 Tlr

Eure Königl. Majestät wollen die Ehestiftung zwischen dem ledigen Heinrich Gassmann, Bürgersohn von Landau, und der ledigen Katharina Hoffmann, Bürgerstochter von Dingolfing, nach Vernehmung des Landgerichts Dingolfing, und des rechtsrheinischen Appellationsgerichts der Pfalz, gnädigst zu bestätigen geruhen.

Nach Vorschrift der Gesetze, und nach Lage der Sache, kann Eurer Königl. Majestät allerunterthänigst Vortrag gemacht werden, daß gegen die Ehestiftung kein Anstand obwalte.

6 ejusd

N. Kl. Majestät.

Ehestiftung des Joseph Baumgartner, Bauersohn von Hofstetten, und Dispensation von Ehehindernissen betr:

+ der Bäcker (Joseph) Baumgartner von Hofstetten

exp. 6/9. 39.

No 40,064.

Eure Königl. Majestät haben in Gnaden geruht, mittelst Reskripts des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 25 Juli l. J. sowohl die Ehestiftung als auch die allergnädigste Bewilligung der nachgesuchten Dispensation zur Verehelichung des Bäckers Joseph Baumgartner von Hofstetten mit der katholischen Magdalena Egelhof, Tochter des Ehemaligen Egelhof von da, unter Vorbehalt der erforderlichen weiteren Beilagen allerunterthänigst anzuzeigen.

Die erforderlichen Zeugnisse sprechen sich über die Unbescholtenheit der beiden Verlobten, welche sich beide zur katholischen Religion bekennen.

Hinsichtlich auf die Heimathung ist bemerkt, daß der Bräutigam [illegible] Hofstetten, die Braut aber [illegible] Dingolfing heimathet.

Allerunterthänigst wird noch bemerkt, daß der Bräutigam [illegible] Vermögen besitzt, die Braut aber [illegible] Vermögen [illegible] Mittel [illegible] Ausstattung [illegible] Eltern [illegible] Vermögen [illegible] Vermögen [illegible] Vermögen

H. Rechtsprotonotar
Aspar.
als Vormundschaftsrath Xaver Conrad v. Carl v. Madlen
sämmtl. Ldr:

exp. 6/9 39.

№ 40,068. 6 September.

Ueberlassung und Herstellung des Grundscheines Gott. zu Marktoberdorf zur gefälligen Sorge und Aufbewahrung. Ersuchen unter Rücksendung des quittirenden Empfangscheines gefällig zu bescheiden, ob hier gegen Erlag der einfachen Gebühr für Ausfertigung eines Attestes darüber Gefälligkeit für den Mündel gepflogen werden könne.

H. Rechtsprotonotar
zu Frankenthal.
Ersucht auf diesseitiges Gesuch die Ausfertigung des Heimathscheines des Ldr: Antonius Ldr:

exp. cad

cad

№ 40,069.

Indem ich Ihr Hochgeboren auf die gefällige Note vom 30 Januar und 11 April l. J. verweise, habe ich über die Verpflichtung über die Verbleibung der einzelnen Mitglieder welche eingeleitete Untersuchung Aufschluß zu ertheilen.

№ 40,070. cad.

Hofgerichts Procurator
Ackermann
Urkundenausfertigung

exp cad

Urkundenausfertigung wegen Aufsuchen von Adam Obermoser Ackermann in Feldheim für 1, Balentin Eberhard Taglöhner 2, Johann Ostermann Taglöhner beide, und 3, Amalie Seitz, ohne Gewerb alle drei in Mauerstetten wohnhaft in pünktlicher Urkunden zur Zustellung an die Interessenten

---

H. Generalprocurator
Mayr
Edictal Citation

exp. cad.

№ 40,071 cad

Denselben pro Aufsuchen von Samuel Stern, Ackerer, Tagschein für Leopold Levi, Handelsmann in Obernd inländ pünktlicher Urkunden, sowie Empfangsbescheinigung und zustellung d. H. G. Schultz z. Landsberg, Conrad Muth von Kinsau und Wendel Fleck von Obernsee, nebst den Vorlagen des Tagscheins v. 19. v. Mts. № 1414. unser. gefälligen Urkunden übersendet

---

№ 40,072. 6 7bre 39.

Hofgerichts Procurator
Urkunden-Ausfertigung

exp 6/9 39.

Urkundenausfertigung wegen für Jacob Hochstaetter, Tagschreiber in Durchstadt sämmtliche pünktliche Urkunden zur Zustellung an den Antragsteller

cad.

Hof- und Appellationsgerichts Procurator
Hayn
Edictal Citation

exp. cad.

№ 40,073.

Denselben wegen für Jacob Hochstätter, wegen Tagschein Bezug Obernd, Gemeinde Hohenraunau in pünktliche Urkunden zur Zustellung an denselben

---

cad.

№ 40,074.

Hofgerichts Procurator
Urkunden Ausfertigung

exp. cad.

Zu Erledigung der Zuschrift v. 29. Juli sub № 8250. & 8251. denselben die Copie sub № 8250. & 8251. dem Obersalzbr. Gander z. Hohenstadt mit gefälliger Bescheinigung über den Empfang und gestellte Bescheinigung über den Empfang der früher gefälligst übersendeten Urkunden, dann früher gefälligst übersendet.

№ 40,075. cad.

H. Generalprocurator
Cöln
wegen Edictal

exp cad.

Denselben die Bescheinigung und Zustellung an den Johann Heinrich Scharpff jun: in Obernd Heinrich Scharpff jun: in Obernd über den Empfang der Assignation, über den Empfang der für ihn mittels Zuschrift v. 20: v. Mts. 6 Thlr. 36 Xr. unser übersendeten Urkunden, übersendet.

№ 40,076. cad.

H. Rechtsprocurator
Hagl.
Urkundenausfertigung

exp cad.

Denselben pro 1, Ludwig Kaser Tagschreiber, 2, Hannß Kaser Studiosus Philologiae und 3, die Wittwe Kaser pünktlich zu Landsberg, wegen Tagschein Urkunden zur Zustellung an dieselben

übersendet

Kk Rentsprokurator
Dufour

Urkundenausfertigung

exp. 6/9. 39.

N.o 40,077. 6/bre 39.

Demselben zwey für Dr Carl Brecht
wundarzt Stabsarzt Sebastian Basor
beide zu Zweibrücken ausgestellte Urkund
zur Zustellung an dieselben zurückgesandt

Kk. Rentsprokuratur
Kaiserslautern
wegen Lehnsache

exp. eod.

N.o 40,078. eod.

Uebersendung mehrerer auf erstaufen von
A. Daniel Molotk, ackersmann Kindenhöfen
b Carl Berg, müller zu Mauschied,
Gregorius Stefan Brunn Maurer Mundolsheim
3, Ferdinand Nikolaus Leuschmann müller
4, Peter Stefan und Friedrich Hardenich
beide zu Hunsheim
B. Sebastian Steinkopf Kk. Bauschert,
Gebäudebesitzer zu Alzey, für
1, Anton Reimers, Gärtner,
6, Peter Stefan Barbara Illenius beide
zu Kirschhamborn,
7 und 8 für die abwesenden Gemeinds
Heimat'schen Eheleute, insinuirten
gerichtlichen Urkunden, zur Zustellung
an die Adressaten

---

eod.

N.o 40,079.

Kk Kgl. Majestät
Urkunden Insinuation

exp. eod.

Verlage zum erst Urkunden, insinuirt auf der
A, Ludwig Kirchweger Ammelt bei dem k. Enregistre
ment zu Kusel Kläger wegen Forderung für
1, Heinrich Dreyfuß, Ackersmann
2 Peter Stefan Johannes Berg
3, Sebastian Thal alle Hundsrück
4, Jacobine Johannes Thal ohne Gewerb
sämtlich in Salmbach Bezirksamt Kusel Rheinkreis
bayern in Frankreich wohnhaft
B. den Kk Land und Forst Rath in Ruhestand
Ehrenbürger Daniel Boos für
5, Julius Cäsar Finella, Gemeinderath Offizier
daselbst Beklagten und Maire der Gemeinde

Larcay bei Tours in Frankreich, Gemeinderath,
C. Johann Jung, Ackersmann zu Dorbis, für
6, den abwesenden Julius Cäsar Finella
D. Christian Lawall, Förster zu Bennweiler
7, denselben Julius Cäsar Finella,
E. Johann Engelbert und Paul Julius, Gebr.
Hochstätter zu Wennheim, für
8) Johann Daniel Kissel, Kaufmann
Frankfurt am Main.

Kk Rentsprokurator
Landau

Urkundenausfertigung

N.o 40,080. 7: Oktober 1839,

Demselben neue Abschrift mit abgeänderter
Forderungsbezeichnung zur Zustellung an zweyte Beklagten
per Abwesenheit übersendet.

~~An die Regierung der~~
~~Pfalz Kammer.~~
~~zu Speyer.~~

~~Die Kriegsschuld-Tilgung~~
~~für 1837/8 betr.~~

Kk Rentsprokurator
zu Landau.

die Klassifikation einzelner
Gemeinden und Ortschaften,
Bezug auf den Kriegs-
akt betr.

exp. 7/9. 39.

N.o 40,081. eod

Die königliche Regierung der Pfalz hat sich veranlaßt gefunden,
sämmtliche Gemeinden mit dem Auftrage zu versehen,
mit der Klassifizirung der Gemeinden für die Zwecke
der Kriegsschuld getilgt zu werden, so weit
sich in solche [illegible] bis
zum 2 d. Mts. mit der Anfrage
zu vernehmen, die Ihnen bezüglichen Eingaben
schon, so weit sich nun Summen von mehr
als 10 Franken zum Eigenthum haben
sollen möglichst auf Stempel niederschreiben und
mit Siegeln versehen, nebst der genauen
übrigen Communication über wieder zurück
zu senden.

K. Landgerichtsarzt
Obpfalz
die Aufstellung eines prov. Distrikts-Wundarztes für die Gemeinde [illegible] betr.

Conf. 7/9. 39.

№ 4083. 7 September.

Hr. d. Inn.

Die Anstellung eines prov. Distrikts-Wundarztes für die Gemeinde Rodenhausen betr.

Conf. 7/9. 39.

№ 4082.

Hr. Kreisregierungsdirektor Freiherr von Stichaner zu Aufstellung eines prov. Distrikts-Wundarztes für die Gemeinde Rodenhausen betr.

Conf. 7/9. 39

+ so sein dann im Januar 1893 ernannten Kanzlei-Direktoren Heinrich Benn,

~~von~~ sodann er ernenne seinen Kreisgerichtsrat und Notar Landschaftsrat Jos. Anton Wiedenmann, der sein Amtsbezirksnotariat ganz besorgt von Landsberg, dürfte dieser letztere ~~seinen~~ Wunsch in Rücksicht in Erwägung ziehen seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 10. Nov. 1891 betreffend Errichtung neuer Notariate und seine Gerichtsdistrikte Notariatsstelle in Landsberg, um als zweiter Notar auch Landsberg versehen zu können.

Heinrich Barking erhielt erst im Jahre 1834 ernannt, seit ein das dem Gesuche beigefügte Anzeige über den Gerichtsdistrikt, in Beziehung auf Anzeige und Qualifikation dem zuständigen Bezirks- und Notariats-Direktor Heinrich Gessner von Schongau und Spitzelberger von Grünstadt aus dem Jahre 1836 + zeigt auch, sein die dem Gesuche um die Notariatsstelle in Ober. beigefügten Gerichtsdistrikt-Listen darstellen. Es erweise ~~sich~~ sodann und zuständigen Gemeindebehörden (wegen die oben genannten) vor handen sind, die sich sämtlich über Anzeigen sich sachlich durch ihre Antworten ausdrücken, dass Heinrich Barking dem übrigen in Beziehung auf seine sittlichen und geschäftlichen Anforderungen ~~alles~~ gute Lob verdient ernannte Name, in Anregung zu bringen, ~~damit~~ Endzweck sind sich die Akten der Anfrage durch diesen Amtsbehörden ohnedies bald vervollständigen, da der Bezirksgerichts Vorsitzende sich für die Ernennung ~~seines~~ ~~Notars~~ ~~über~~ ~~seine~~ Notariatsstelle in dem Bezirke Vorsitzende bereits aussprechen und die K. Reg. der Pfalz sich damit einverstanden erklärt hat. Ich habe von dem K. Bezirks-Notariat

über die Errichtung der Stelle seit 1840 in Landsberg bemerkt, über die von dem Bezirksgerichte beantragte spätere Errichtung der Notariats Stelle das gesetzlich vorgeschriebene Gutachten der Notariats Kammer zu erholen. Von der Notariatskammer der dann weitere Vorgänge veranlasst ist die bereits vorliegenden Gutachten über die Errichtung ~~neuer~~ Notariate in dem ~~gan~~ einzelnen Bezirken, um dann weiter Anregung des Gutachtens des K. Bezirksgerichts Landsberg (in Betreff der vorgeschlagenen Anstellung von zwei ~~zweiten~~ Notaren für die Landorte Gölheim, Ottersberg, Hohlstein und Leinbrunnen so wie für Landsberg), sog. d. Kr. die erforderlichen gutachtlichen Gutachten ~~über~~ ~~die~~ vorzulegen damit ~~die~~ für den ganzen Bezirk die gesetzmässige Errichtung der Notariats Stellen durch neue einzige allerhöchste Entschließung vorhanden werden können, ~~damit~~ über die welche Orte Notariate mit Amtssitz überhaupt sind, eventuell über Errichtung und Übertragung der Geschäfte, oder über die Aufhebung welcher noch vorhandenen Notariate gutachtliche Äußerung gepflogen werden, wenn von eingeholten Gutachten der Notariatskammer ~~und~~ Bezirksgerichte ~~eine~~ Anregung gegeben werden, wenn von eingeholten durch neue ~~in~~ den Landtagsakten der Gesetzentwurf entsprechende gesetzmässige Errichtung ~~von~~ der Notariate vorgelegen werden kann.

Da das Präsidium des K. App. Gerichts Herr Gerichtspräsident Martini vorgeschlagen, der neue ernannte in Ober. als Notar anzustellen zu werden; so ~~falle~~ ist mich gefragt durch ich mich mit Rücksprechungen

† von seiner statt die
Amtsstelle gehörenden
streichenden Absenz mit
Rosch

† Hans Martini

übergehen, daß ich seit dem Januar 1838 d. J. die Expeditorsbesitzung des deutschen Notars Stallen in Speyer, Unterpfalz, dem k. Bezirksgericht daselbst die in dasselbe zur Prüfung gewiesenen gewesenen Expeditionen, zur Disciplinar zum gehörigen gewissenhaften Martini sich Mühe gab, von dem Notar Rosch unterm Amtsschriften in blanco zum Abmangel Papiere zu verfallen, zur disciplinar Untersuchung und Einschreitung nicht Anlaß gaben, somit die dem Abgeordneten gewesene Obsorgung als sollten diese Abmangel Papiere zu meinen Verlaufs Geschäfte für Rosch oder zu meine Geschäfte zur allenzweckigsten Verbarmachung des Notariats Stallen † durch Martini dienen, falsch ist, die deutsche Antwort von dem k. Bezirksgericht mir nicht gesagt, daß der Verlauf ex officio gerügt worden, und das mangelhafte mangelhafte Verbarmachungs Geschäft vor der Abreise dazu mir bemerkt worden wäre; endlich die Amtsschriften in blanco nicht zu dem vorgegebenen Zwecke zu meinen bestimmt gewesen. Rücksichten zu diesen in dem öffentlichen Blatte höchst unschicklich Gerüchte über Obsorgungen gegen Gerichtsschreiber Martini sich an dem Mobiliar Obsorgungen seines Obsorgenden Rosch gerichtet oder bezweckt haben soll. Die disciplinar Untersuchung eines bey der bevorstehenden Abreise der Beigel [illegible] gegenständlich dem Gericht oder dem Gericht dieser Gerüchte darstellen.

Belangen wie so dringender Obsorgs gegen die [illegible] Amtsschrift des Gerichtsschreiber Martini [illegible] vorliegt, nirgend vor sich übersandt nicht zu meiner Anstellung als Notar, dessen Bericht, dem Obsorgungen der Obsorgung Rücksichtigkeit

zu gewähren und dem gerichtsbarlichen Amtsgehorsam zu sorgen, so wird sich bringt, daß [illegible] † sich seinem Gewissen Gewissen sein Amt setzte, das ich mich fähig bezeichnend, das ich meinen Gewissen Gehorsam der Gerichtsschrift gewissen zu können.

† sich seinem Gewissen

† sich seinem Gewissen

Schließlich erlaube ich mir, den † Antrag zu gewähren, daß die allerhöchste Entschließung, welche die Ernennung des gepachten Notars in Amtsgewissen enthält, der Gerichtsschrift gewissen möge, deren Kenntnahme die allerhöchste Obsorgung vom 7 Sept. 1838 gestattet.

Nr. 40,084. 7. Septbr. 39.

Nr. L. Majestät das Gesuch des Hofgerichts Director Günther von Landau um Ertheilung seiner Entlassung.

Vorlage des Gesuches mit Anzeige Abkommens.

---

exp. 9/9 39.

Nr. 40,085. 9. September 39.

Nr. L. Majestät

Nr. L. Majestät wenig Genehmigung der Ernennung des b. Appellationsgerichts Präsidenten zum Präsidenten des Pfälzischen Appellationsgerichts vom 4. Juni 1839. unter dem Präsidio des Appellationsgerichts Präsidenten v. Schmitz zum 1. Januar 1840 eintretenden Eigenschaft vorgelegt

a Pfalz vom 4. Juni 1839. bekl.

exp. 9/9 39.

Nr. 40,086 9/Dec 39.

L. L. M.

Uebersendung des Gesuches des Landgerichts Diedesheim zu Kaiserslautern d. d.

Vorlage desselben mit Antrag auf Genehmigung der erbetenen Entlassung des Vorstandes Diedesheim mit Anerkennung seiner Verdienste um das Amt während der dreißigjährigen Amtsführung

exp. 9/Dec

(Landespolizeibehörde) eingereicht hat, welches auf Ew. kk. Majestät
nächsten Befehl allerunterthänigst vorlegt.

Diesem Gesuche liegt bei, daß in den gesetzlichen Vorschriften
enthaltene, auf die vorliegende Frage passende Gründe
allerdings nöthig machen, den Bittsteller gänzlich abzuweisen,
indessen scheint, obwohl auf jede Art Rücksicht zu nehmen
die Vorzeigung seines vorhabenden Handels gestattet zu
werden.

Die hiesige Landesstelle erkennet sich gehorsamst
Pflicht und Ehre die Allerhöchste Dispensation
auf nicht zu versagen.

K. k. Ob.

Adelheid - geborne
von Georg Christian von
Fr. W. Voßlander Ehr.

exp. 9/9. 49.

9 Tlr.

№ 40097.

Ihro wird mittelst hohen Rescripts des k. Staats-ministeriums
des Innern vom 27 ten Mai. allergnädigst
zu eröffnet, daß ich der erbetenen Adoption, wenn
Adelheid von Georg Christian Fr. Wilhelm Voßlander
in Aussichten gestellten Testaments-Vergünstigung von 4000 Thlr
nebst den gesetzlichen Verzinslichkeits-Consequenzen
zu Gunsten gereichend zu machen vor.

Aus der hiesigen Herzogl.
Sachsen Hildburghausischen
Appellations-Gerichts-Registratur
zu Ilmenau.

exp. ead

№ 40092.

Nachdem Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog
von Sachsen Hildburghausen, Gnädigster Herr, mit
Allerhöchster Resolution vom 8. d. Mts. allergnädigst zu
befehlen geruhet haben, daß in der Sache, wegen
Cassation des ehemals Appellat-Hofmann Fischer'schen
Erkenntnisses, die Appellat-Fischer'schen Erben
mit ihrer Anmeldung nachstehender Forderungen der Herzogl.
Landes-Regierung hiesiger Residenz gegen Erlegung
der Gebühren und Beybringung der beliebigen Schutzschrift
die Appellation ad Commissionem Imperialem
ergehen zu lassen.

Indessen wird Ew. Wohlgeboren hiermit zu
Folge, sich in der angesetzten Audienz-Zeit, Ihrer
Forderungen, für den Fall Sie dieselben gesonnen
wegzugehen Gläubiger, gehörig anzumelden und

K. Pr. Ob. Landesgerichts-Assessor
Wessel
zu Minden.

exp. ead.

№ 40088.

Ihro K. Majestät haben Allerhöchst zufolge des Erkenntnisses
vom 2 d. Mts. allergnädigst bewogen gefunden, den Meyer
Burgard von Steinwenden in Hochgerichtssachen an
Stelle des Assessor Wessel zu ernennen, welches
hiermit zur gefälligen Kenntniß Denselben
angezeigt wird.

Dem Klagen Ew. Wohlgeboren den Obersthalb
in Commissione zu lassen.

Aus der k. Regierung der Pfalz,
K. d. J.
für Speyer.

exp. ead.

№ 40089.

Uebersendung eines Attests über die vorhandenen Interessen
gegenwärtiger Erbschaftsregulirung d. d. 2 September 1839
zur gefälligen Besorgung.

K. Pr. Majestät.

Joseph des Juste Jakob Knechtel
von Grünstein wegen Dispen-
sation von Ehehindernissen
Ehr.

exp. ead.

№ 40090.

Joseph Jakob Knechtel, Ackersmann zu Grünstein, stellt
Namens Ihrer K. M. seine ehrfurchtsvolle Bitte
gehorsamst dahin vor, wasmaßen
er mit Juste Jakob Knechtel
ehelich verbunden und katholischer Religion
zugethan sey, zu welchem Behufe er den allerunterthänigsten

An die hiesige Herzogl.
Sachsen Hildburghausische
Appellations-Gerichts-Registratur
zu Ilmenau.

exp. ead

№ 40092.

Nachdem Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog
von Sachsen Hildburghausen, Gnädigster Herr, mit
Allerhöchster Resolution vom 8. d. Mts. allergnädigst zu
befehlen geruhet haben, daß in der Sache, wegen
Cassation des ehemals Appellat-Hofmann Fischer'schen
Erkenntnisses, die Appellat-Fischer'schen Erben
mit ihrer Anmeldung nachstehender Forderungen der Herzogl.
Landes-Regierung hiesiger Residenz gegen Erlegung
der Gebühren und Beybringung der beliebigen Schutzschrift
die Appellation ad Commissionem Imperialem
ergehen zu lassen.

Indessen wird Ew. Wohlgeboren hiermit zu Folge
aufgegeben, sich in der angesetzten Audienz-Zeit, Ihrer
Forderungen, für den Fall Sie dieselben gesonnen
wegzugehen Gläubiger, gehörig anzumelden und

[illegible] [illegible] [illegible] [

in Stelle der [illegible] [illegible]

[illegible] 58 f 36 kr [illegible]
[illegible] b. Ohmen [illegible] [illegible].

S. kk. Majestät.

No. 40,097.

9 7bre

des Herzoglich Hessischen Leibarzt [illegible] von Ackenbusch [illegible]:

Allerunterthänigste Bitte,

Nachdem [illegible] [illegible] [illegible]

wünscht, die zu der Kassellaer zurückgesandte Gebührenrechnung die
verbunden die Berichtigung zu zwei Bittschriften zu machen.

An die k. Regierung des Rheins,
K. d. J.
z. Speyer.

Nr. 40100. 10 Oktober 1839.

Ueberreichung gegenwärtiger Untersuchung gegen den Bürgermeister der Ambros zu Edenkoben wegen Verletzung eines Beamten durch Beleidigung. Gegenstand dieser Untersuchung ist.

resp. 10/9. 39.

Indem man sich beehrt vorstehende K. Regierung die Untersuchung gegen den Bürgermeister Ambros zu Edenkoben wegen Verletzung eines Beamten durch Beleidigung zu übersenden, glaubt man es jedoch gefälligst ersuchen zu müssen, es der Regierung selbst gefallen zu lassen, gegen den Bürgermeister Ambros zu Edenkoben wegen dieses zweiten Falles der Beleidigung die nöthige Zurechtweisung zu ertheilen oder eben dem Distriktsbeamten auf dem Abteilungswege aufzutragen.

An
K. Staatsprokurator
zu Kaiserslautern.

Untersuchung gegen Johann Ordner und Thomas Ordner wegen Widerstand etc.

Nr. 40103.

Indem ich Ihnen Abschrift der mit Bezugnahme auf den Ihnen seit Zustellung der Verfügung vom 30 August 1839 die Johann Ordner wegen Widerstand d. d. 20 August 1839 die
für Adam Ordner übrigen Untersuchungsakten erfolgter Abschließung des wegen Affekten verfaßten Berichts wie die fernere Abschließung der Akten benöthigenden Zusatz-Verfügung in Gemäßheit der den Akten beiliegenden Zustellungsurkunde des k. Appellationsgerichts übersende, so ist es dasselbe, daß gemachte Eröffnung durch die Affektenverhandlungen [illegible] in den Akten des Staatsprokurators [illegible] Verfügung von den Affektenrichter vorgenommen werden.

+ wegen Widerstand Johann Ordner und Genossen Kaiserslautern

resp. 10/9. 39.

K. Bezirksgericht
K. d. J.

Untersuchung gegen Peter Ordner und Thomas Ordner wegen Widerstand etc.

Nr. 40104.

Indem ich Ihnen Abschrift der mit Bezugnahme auf den Ihnen seit Zustellung der Verfügung vom 30 August 1839 die
Johann Ordner wegen Widerstand d. d. 20 August 1839 die
für Adam Ordner übrigen Untersuchungsakten erfolgter Abschließung des wegen Affekten verfaßten Berichts wie die fernere Abschließung der Akten benöthigenden Zusatz-Verfügung in Gemäßheit der den Akten beiliegenden Zustellungsurkunde des k. Appellationsgerichts übersende, so ist es dasselbe, daß gemachte Eröffnung durch die Affektenverhandlungen [illegible] in den Akten des Staatsprokurators [illegible] Verfügung von den Affektenrichter vorgenommen werden.

+ wegen Widerstand Johann Ordner und Genossen Kaiserslautern

resp. 10/9. 39.

K. Bezirksgericht.

Berufungsbetreffend die gegen Urtheil eines Friedensgerichts etc.:

Nr. 40, 105.

Der k. Staatsprokurator zu Landau wird hiermit beauftragt, gegen das Urtheil des Friedensgerichts zu Landau vom 23 April c. d. wegen Diebstahl [illegible] Berufung einzulegen, und nöthigenfalls [illegible] den Gerichtshof der Assisen [illegible] zu verfügen.

resp. 11/9. 39.

K. Bezirksgericht.

Berufungsbetreffend die gegen Urtheil eines Friedensgerichts etc.:

Nr. 40, 106.

Der k. Staatsprokurator zu Landau wird hiermit beauftragt, gegen das Urtheil des Friedensgerichts zu Landau vom 23 April c. d. wegen Diebstahl [illegible] Berufung einzulegen, und nöthigenfalls [illegible] den Gerichtshof der Assisen [illegible] zu verfügen.

+ über Verlegung des Gerichtshofs der K. Staatsprokurator Landau Bezirks

---

An die k. Regierung des Rheinkreises
K. d. J.
z. Speyer.

Nr. 40103. 10 Oktober 39.

Ueberreichung einer Ordonnanz des kgl. Appellationsgerichts der Pfalz, wodurch die Eröffnung der Assisensitzungen des 4. Quartals 1839 bestimmt wird.

Die Assisensitzungen des 4. Quartals 1839 betreff.

resp. 10/9. 39.

Indem man sich beehrt, der K. Regierung des Rheinkreises eine Ordonnanz des kgl. Appellationsgerichts der Pfalz, wodurch die Eröffnung der Assisensitzungen des 4. Quartals 1839 bestimmt wird, zu Ihrer Kenntnißnahme und Verfügung zu den amts- und Intelligenzblättern.

K. Regierung der Pfalz
K. d. J.

Nr. 40, 104. ead.

Verfügung betreffend die K. Regierung zu beauftragen, die durch kgl. Appellationsgericht der Pfalz, in seiner Assisensitzungskammer vom 25. Juli und 29. August letzthin gegen Johann Peter Ordner u. Konsorten, 3 Personen wegen Widerstand, 3 Personen wegen Körperverletzung und 3 Personen wegen Diebstahl verurtheilten Individuen, als: 1, Johann Peter Ordner, Taglöhner, 2, Thomas Ordner, Taglöhner, 3, Adam Ordner, Taglöhner, 4, Jakob Ordner, Taglöhner, 5, Philipp Ordner, Taglöhner, 6, Johann Ordner, Taglöhner u. Konsorten, und 3 Personen wegen Diebstahl, nehmlich Johann Peter Ordner, Taglöhner, Jakob Ordner, Taglöhner, Philipp Ordner, Taglöhner, zur Verbüßung ihrer verhängten Strafen anzuhalten.

resp. ead.

An die k. Staatsprokuratur
zu Landau.

Nr. 40, 105. ead.

Uebersendung von 39 fr. zur Bestreitung der Ordonnanz betreffend die Assisensitzungen des 4. Quartals 1839 betreff.

resp. ead.

Indem man sich beehrt, der k. Staatsprokuratur zu Landau die Ordonnanz des kgl. Appellationsgerichts der Pfalz, wodurch die Assisensitzungen des 4. Quartals 1839 bestimmt werden, zu Ihrer Kenntnißnahme und Verfügung zu übersenden, wird gefälligst ersucht, die Verfügung zu treffen, daß

1,	Johann Peter Landau	11
2,	Thomas Landau	12.
3,	Frankenthal	08.
4,	Landau	08.
		So 39.

An Amtsprotokoller
Scheer.

Protokollirung des Ruppel Bloch und Cons. wegen Schulden Liquidation.

exp. 10/9. 39.

No 40,106. 10. Septbr. 39.

Sämtl. Mitglieder haben Abschrift vom d. d. 1841. des Gesuchs des Ruppel Bloch, Samuel Scheuer, Leopold Weil und Leopold Frank, jüdischen Schutzgenossen, um Nachsicht der Acten, in welche sie wegen Contravention gegen das Gewerbsgesetz verurtheilt worden sind, erhalten, und wollen solche in Kenntniß gesetzt wissen.

An Amtsprotokoller
in Kaiserslautern
des Gesuchs des Benjamin Isaac Koechler Schen Ehefrau um Nachsicht der Gerichtsakten betr.:

exp. 10/9. 39.

No. 40109. 10 Sbr.

Dem Ansuchen wird unter Rücksicht der Umstände und der Zeit, während der Akten mehrere Monate der Einsicht der Parthey entzogen waren, stattgegeben.

An Amtsprotokoller
zu Frankenthal.

des Gesuchs der Barbara Goering von Flomersheim um Handlohnung des Ehemanns betr.:

exp. ead.

No. 40,107. ead

Der Klägerin wird unter Rücksichtnahme auf die Umstände des Falls und unter Hinweisung auf §. 4 der Verordnung vom 30 Mai 1816 (Amtsblatt S. 141) und vom 26 Novbr 1817 (Amtsblatt S. 625) die Handlohnung von 12½ Kr. nachgelassen.

An Amtsprotokoller
zu Landau.

Verhaftsbefehl gegen die Jüdin Ploschinger von Bergzabern betr.

exp. ead.

No. 40,108. ead

Dem hiesigen Ansuchen vom 5d. Mts zufolge wird der Amtsprotokoller ermächtigt, den Verhaftsbefehl gegen die Jüdin Ploschinger von Bergzabern vom 5d. Mts zu vollziehen, und die Verhaftete hieher abliefern zu lassen.

An Amtsprotokoller
zu Speyer.

Verhaftung des Jacob Levy betr.:

exp. 11/9. 39.

No. 40,110. ead

Der Amtsprotokoller zu Speyer hat sich unverweilt in die Behausung des Jacob Levy zu Speyer zu begeben, und denselben in Verhaft zu nehmen, auch sämtliche Papiere, welche sich bey ihm vorfinden, in Beschlag zu nehmen, und sie hieher einzusenden.

An Amtsprotokoller
zu Landau.

Verhaftsbefehl gegen Christian Karcher von Insheim betr.:

exp. ead.

No. 40,111. ead

Mit Bezugnahme auf die gestrige Anfrage wird die Verhaftung des Christian Karcher von Insheim vom 20 März l. Js. auf die bisherige Weise neuerdings bis 2 April d. Js. verlängert.

[illegible] obrigkeitlicher Expectanz Kaufen und Verkaufen
[illegible] der gegen sie ergangenen Condemnationen entbunden [illegible]
[illegible]

Unter diese Rubr. wird jedoch nicht in Grund der
[illegible] trifft. gegen [illegible] Ehefrau gerichtlichen
Ehescheidungs-Klage, [illegible] Ehescheidungs-Urtheil vom
[illegible] Ehebruch, [illegible] Ehescheidung [illegible]
[illegible] und dessen Schuldigerklärung [illegible] Ehe-Verbrechen
in Verbindung stehen, [illegible]

Von dem Inhalte gegenwärtiger Instruction hatte ich
[illegible] Beamten Kenntniß gegeben.

Hierher [illegible] Rücksprache nehmen zu wollen.

11 September.

№ 40,112.

Für den Landrichter der Herrschaft Oldenburg. Bezirk des Amts Vechta. Bökenfeld.

In Sachen des Ehemanns Schmidt zu Lichtenfeld gegen dessen Ehefrau Gesina Engelke geb. Lübbe:

exp. 11/9. 39

Für die Ladung der [illegible] Instruction vom 22 v. Mts. betreffend [illegible] Ehemanns Schmidt [illegible] Lichtenfeld gegen [illegible] Ehefrau Gesina Engelke geb. Lübbe [illegible] Ehebruch [illegible] Ehescheidungs-Klage [illegible] Ehemanns [illegible] Lichtenfeld [illegible] Ehefrau

[illegible] Urtheil [illegible] Martin [illegible] [illegible] [illegible]

Ablauf dieser Frist die preußische Genehmigung abgelehnt zu bekommen

An Amtsgerichtsrath
Hesse
in Klarlassungssache des Johann Ludwig Seitz hier:

exp. 13/9. 39.

No. 49125. 12 Thlr

Es bestehen keine Einwendungen, weshalb unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 13 März d. Js. Abschrift dieses Berichts an das Königl. Staatsministerium des Innern mit gehorsamer Bitte um Genehmigung der Entlassung des p. Conscripts in Gemäßheit des Gesetzes vom 26 Mai d. Js. ergebenst berichtet wird, mit der friedensrichterlichen Verfügung vom 8 dieses Monats zurück zu reichen.

An Amtsgerichtsrath
Hesse
in Klarlassungssache des Johann Ludwig Seitz hier:

exp. 13/9. 39.

No. 49126.

Der mittelst gefälligen Berichts vom 6 d. Mts. anher gelangte Beschluß des Königl. Staatsministerii des Innern vom 6 d. Mts. die unterm 26 Mai d. Js. ergangene Entlassung des Johann Ludwig Seitz aus dem Preußischen Unterthanenverbande betreffend, ist dem Inhalte gemäß ausgefertigt worden.

An Amtsgerichtsrath
Hesse
in Kaiserslautern

exp. 13/9. 39.

No. 49127.

Der Antrag des Notars Will in Kaiserslautern vom 6 d. Mts. das Königl. Staatsministerium des Innern wolle gefällig geruhen, dem Notar Will in Kaiserslautern die Genehmigung zu ertheilen, seinen Wohnsitz nach Landstuhl, Bezirksamts Kusel, verlegen zu dürfen, ist dem Königl. Staatsministerium des Innern mit gehorsamer Bitte um Genehmigung des Gesuchs vorgelegt worden.

An Amtsgerichtsrath
Hesse
in Kaiserslautern

exp. 13/9. 39.

No. 49128.

Der Beschluß des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 6 d. Mts. die unterm 26 Mai d. Js. ergangene Entlassung des Johann Ludwig Seitz aus dem Preußischen Unterthanenverbande betreffend, ist dem Inhalte gemäß ausgefertigt worden.

An Königl. Bezirksamt
Kusel.

Ueberschickt Abschrift des Beschlusses des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 6 d. Mts. die unterm 26 Mai d. Js. ergangene Entlassung des Johann Ludwig Seitz aus dem Preußischen Unterthanenverbande betreffend.

exp. 13/9. 39

exp. 17/9. 39.

[illegible] Appellationsgerichts [illegible] Akten [illegible] Castner [illegible]

† und genannten Adam [illegible]

[illegible] 13 Postulate.

An das Kgl. Landgericht zu Frankenthal

die Strafsache [illegible] in der Pfalz betreffend

exp. 17/9. 39.

№ 40/128.

[illegible] Rheinpfalz [illegible] Appellationsgerichts [illegible] Akten [illegible] Castner [illegible]

An das Kgl. Landgericht zu Landau.

die Strafsache [illegible] Rheinzabern betr.:

exp. 14/9. 39.

№ 40/130. 13 Jhrs.

[illegible] Landgerichts [illegible] Akten [illegible] Castner [illegible] 30 [illegible] [illegible] Landgerichts [illegible] Castner [illegible]

An das Kgl. Landgericht zu Landau.

die Abforderung des Inculpatenakts [illegible] betr.:

exp. cod.

cod

№ 40/131.

Auf die [illegible] Regierung der Pfalz [illegible] Appellationsgerichts [illegible] 8 August 1836 gegen [illegible] Landgerichts [illegible] eingeleiteten Untersuchung [illegible] soll [illegible] Castner [illegible] Akten [illegible]

[illegible]

An das Kgl. Landgericht zu Kaiserslautern

Untersuchung wider [illegible] Schneider [illegible] betr.:

exp. cod.

cod

№ 40/132.

Auf die in der vorgelegten Sache [illegible] Wilgertsch [illegible] Schneider [illegible] Landgerichts [illegible] Castner [illegible] Landgerichts [illegible] 16 Juni 1811 [illegible] Art. 134 des [illegible] Gesetzbuch [illegible] Criminalgerichtsordnung [illegible] Castner [illegible]

An das Kgl. Landgericht zu Speyer.

Ehescheidungsklage [illegible] Gemeinde Kelsch betr.

exp. cod.

№ 40/129.

Zur Erledigung des [illegible] vom 16 Februar 1838 [illegible] Castner [illegible] Landgerichts [illegible] Castner [illegible]

Pfälz. Mayblatt.

Verzeichniß sämmtlicher bey hiesiger Regierung im Monat September 1829 eingelaufenen Gesuche um Verleihung des Bürgerrechts.

Nro 40,133. 13 Septbr.

Nro | Namen, Stand und Wohnort der Gesuchsteller. | Gegenstand des Gesuches. | Bemerkungen.

1. Johann Neubauer, Bauer von Hengstbach, Landgerichts Pirmasens. Ansässigmachung und Verehelichung mit Elisabetha Schneider, Tochter des Johann Schneider, Bauer von Hengstbach. Ist in Folge Verfügung vom 26 v. Mts. wegen Mangel der Beibringung des Heirathsconsenses und Nachweisung der Militärdienstfreiheit zurückgewiesen worden.

2. Johann Neubauer, Bauer von Hengstbach, Landgerichts Pirmasens. Ansässigmachung und Verehelichung mit Elisabetha Schneider, Tochter des Johann Schneider, Bauer von Hengstbach. Ist in Folge Verfügung vom 26 v. Mts. wegen Mangel der Beibringung des Heirathsconsenses und Nachweisung der Militärdienstfreiheit zurückgewiesen worden.

Nro 40,134. 14 Septbr. 29.

Hr Assr. in Landau. Die Uebertragung der Advokatur Pauli von Hrn. Assr. Landau, bisher. Hauptbeschäftigung der daselbst wohnhaften Advokaten. Haller bitte.

exp. 14/9 29.

Hr Assr. in Zweibrücken. Die Uebertragung der Advokatur Gulden von Advokaten in Zweibrücken.

exp. 15/9 29.

Hr Assr. in Landau. Die Uebertragung der Advokatur Pauli von Hrn. Assr. Landau, bisher. Hauptbeschäftigung der daselbst wohnhaften Advokaten. Haller bitte.

exp. 15/9 29.

Hr Assr. in Landau. Die Uebertragung der Advokatur Pauli von Hrn. Assr. Landau, bisher. Hauptbeschäftigung der daselbst wohnhaften Advokaten. Haller bitte.

exp. 15/9 29.

Nro 40,135.

Hr. Assr. in Landau. Die Uebertragung der Advokatur Pauli von Hrn. Assr. Landau, bisher. Hauptbeschäftigung der daselbst wohnhaften Advokaten. Haller bitte.

exp. 15/9 29.

exp. 14/9. 39.

der 1839 Regierungs Armuths-Benefizien Gulden
zur Verfügung wie den Stellen der auf seine Ansuchen
nach Landau versetzten Advokaten Pauli zum
Advokaten in Zweibrücken ernannt wurden,
mit dem Auftrage das K. Berg-Gericht so wie den
Advokaten Gulden von dieser Ernennung mit der
Anleitung in Kenntniß zu setzen, die Gerichts-
Archive in den Advokaten Wohnungen auf Ehren-
wort Anstalt, sowie den Empfang für das
IV^te Jahr 1839 wie die zur zu verrechnen, und
einen Vorschuß zu gestatten, daß so lange wo den
Stellen einer Accessist bestehen wird, wo Advi-
stent gegen Anstalt bleiben und den vorgeschriebenen
Beiträge leisten sollen.
Von der Leistung dieser Beiträgen soll Gulden
und der ausgesetzten adjunct. Besoldung wurden
zum Dienst die Vorschrift zugleich
wurden.

N^o 40, 136. 14 Augst. 39.

Dem d. Adv. haben sich allerunterthänigst beizugehen
gesetzten, auf die durch den Tod des Advokaten
Bread bey dem Berg. Gerichte in Landau verle-
digte Advokaturstelle den Advokaten
Carl Aug. Theodor Pauli zu Berg. Zweibrücken
Ritter nachgesucht, durch allerhöchste Entschließung
vom 8 d. Mts. zu versetzen, und die sich seit-
dem vakant gewordene Advokaturstelle bey dem
Berg. Gerichte in Cusel dem Armuths-Benefizien
Gulden von Würzburg zu verleihen
hierauf haben sich die Herr Berg. Gerichts.
in Kenntniß zu setzen.

Die Armuthssache in
Sachen des d. Reg.
die Regierungsbestätigung der
in Landau vakanten
Advokaten Stelle betr.
exp. eod.

N^o 40, 137. 14 Augst. 39.

Wiederherstellung des Gehalts der geprüften neuge-
stellten adjunct. Gerichtsschreiber mit der Anleitung
für Kauf des Amts- und Gehaltigungsblatts Kostenfrei
zu machen.

An die Amtsrathstelle des
Amts- und Gehaltigungs-
Blatts in Speier.
Benachrichtigen geprüfte.
exp. 15/9. 39.

N^o 40, 138. eod.

Unter Beziehung auf meinen Erlaß vom 30 Aug.
39 N^o 39, 999 ~~eröffnet~~ hiermit Ihr
das Gesuch des Bürgermeisteramts St. Ingbert
um Errichtung einer Notariatsstelle daselbst,
mit dem Auftrage die gutachtliche Äußerung
zu erstatten resp. zu verfügen.

An K. Regierung
des Rheinkreises
Kammer des Innern
exps. eod.

---

eod.

N^o 40, 139.

Glaubigungsurkunden für den Landrichter
Carl Wilhelm Heinrich Hoffmann
und den Landrichter Wilhelm Leopold
Hoffmann, beide in Trier, Legrich Johann
in Frankenthal, in Form ausgefertigt
zu behändigen.

Landrichter Hoffmann
Legrich
Trier
exps. eod.

---

eod.

N^o 40, 140.

Glaubigungsurkunden für den Friedensrichter
Canton Prüm Nikolaus Hoffmann
Landrichter Hoffmann, welches
in Form Rechts ausgefertigt werden
zu behändigen resp. zu verfügen.

Friedensrichter Hoffmann
Prüm
exps. eod.

---

eod.

N^o 40, 141.

Ernennungsurkunden für den Obergrafen
Nikolaus Adam Hoffmann bey dem Partikular
Gerichte in Prüm, in Form Rechts
ausgefertigt zu behändigen.

Partikular Gerichts
Schreiber Hoffmann
zu Prüm
exps. eod.

Kreis- und Stadtgericht
Weimar
Urkunden-Insinuation
exp. eod.

№ 40/142.

14. Oktober 39.

Demselben wird auf Ansuchen von Gottfried Ziemer, Schneidermeister zu Grunstedt für Valentin Schäfer und Consorten Johann Heinrich Schneider, beider Ehefrauen Josepha Dahinden, beide zu Hochheim, zur Bestellung wird eod. insinuirt.

Landgerichts Vorsitz
Bürgel Ostroff.
exp. eod.

№ 40/143.

Uebernahme zeugnis wird ausgestellt von Gottfried Ziemer, Schneidermeister in Grunstedt für Valentin Schäfer und Johann Heinrich Schneider, beider Ehefrauen Josepha Dahinden, beide zu Hochheim, zur Bestellung wird eod. insinuirt.

Hofgerichts Advokaten
Lindau.
Ostroff exp. eod.

№ 40/144.

Demselben ein Protokoll des Landgerichts Hofgerichts Weimar zur Bestellung an den Gerichtsboten Petri zu Erfurt eod. insinuirt.

Kreis- und Stadtgerichts
Advokaten
Klostermann
Urkunden-Insinuation
exp. eod.

№ 40/145.

Demselben wird für Jacob Zimmermann Uebernahme Zeugnis auf Weimar insinuirt eod. Urkunde insinuirt und solche demselben zur Bestellung zugestellt.

Hofgerichts Vorsitz
Bürgel Ostroff.
exp. eod.

№ 40/146.

Uebernahme Zeugnis wird für Louis Ottweiler, Gerichts Commis zu Grunstedt insinuirt eod. Urkunde, und solche demselben zur Bestellung zugestellt.

Gerichts Advokaten
Cöln
Urkunden-Insinuation
exp. eod.

№ 40/147.

Demselben wird auf Ansuchen von 1) Jacob Dahmen, Ackermann in Hochheim, für sich, 2) Jacob Heinrich Roos, Gerichtsmann zu Offenbach,

B. Johann Jacob Schneider, Gerichtsmann zu B. Hochheim, für sich,
C. Conrad Rothschild, für sich und Namens der Gebrüder Rothschild in Frankfurt, dasselbe dergleichen
D. Johann Michael Wolff, Gerichtsmann zu Cronberg, für sich,
E. Johann Jacob Horst, Gerichtsmann zu Cöln, für sich und Namens der Gebrüder Farina unter der Firma Johann Maria Farina bestehenden Cölnischen Spezereifabrike, insinuirte zu mehrerer Urkunden zur Bestellung wird eod. insinuirt.

Hofgerichts Advokaten
Weimar
Urkunden-Insinuation
exp. eod.

№ 40/148.

7. Oktober 39.

Uebernahme Zeugnis wird 1) auf Ansuchen von Conrad Dickel, Ackersmann zu Hochheim, für sich,
2) Carl Heinr. Grundeigenthümer dasselbe zu Martinsthal bei Eschborn in der Grafschaft Nassau,
3) Johann Philipp Bayer, Gemeinderath zu Hochheim, für sich,
4) Conrad Schmidt, Ackersmann zu Hochheim, für sich,
5) Johann Heinrich Schneider, Gerichtsmann zu Hochheim, für sich,
6) Philipp Wilhelm Schäfer, Gerichtsmann zu Hochheim, für sich,
7) Johann Jacob Schäfer, Gerichtsmann zu Hochheim, für sich,
8) Conrad Jöhring, Ackersmann zu Hochheim, für sich,
9) Conrad Rupprecht, Taglöhner zu Hochheim, für sich,
10) Johann Jacob Keller, Gerichtsmann zu Hochheim, für sich,
11) Johann Jacob Weiter, Gerichtsmann zu Hochheim, für

10) Reinhard Hoffmann, Hausmannsohn
11) Johann Christian Hoffmann Hausmanns
beide in Ebmath,
12) Jacob Philipp Bechtel Hausknechts ehem.
in 13) Johann Jacob Lichtle Hausmanns,
beide zu Feuerbach, wegen
diesen Verbrechen, wie solchen dem
Gesetze Artikel zufolge zu belegen

---

14 Jbl.

Nro 40, 149.

U. Rechtsprechenden
zu Cannstatt.

wegen Verbrechens zum Nachtheil der Ehefrau
und Verführung

Eine Verfügung vom 16ten Monats d. J. vom 29 Juni l. J.
eingesendete Untersuchungsakten Akten sind der
k. Staatsministerium des Innern vom 4 d. Mts. vor-
der k. Regierung des Neckar-, d. d. d., zu weiterer Entschei-
dung wiederum beigefügt zurückgelegt.

Nro 40, 150.

U. Rechtsprechenden
Ehrn.

wegen Diebstahl

Den beschuldigten Keller
in Feuerbach wird
beigemessen Thatsache
betr:

exp. cad.

Den beschuldigten Keller, gebornen
Scheller, wegen Diebstahl mit Einbruch begangen
am 23 Juli l. J. wegen Zerstörung von Feldfrüchten
auf Acker gegen einen Feldschützen zu 8 wochentlicher
Gefängnißstrafe rechtskräftig Verurtheilten
Keller wiederholter, durch Kgl. Kreisgericht
Ellwangen vom 8 d. Mts. abweichend beschiedenen
Akten. Die weiteren Untersuchungsakten folgen anbei zurück.

Nro 40, 151.

cad

U. Rechtsprechenden
zu Landau.

die Concessionirung eines
neuen Flügelwerks als
Bestandtheil in Vorgetragen
betr:

exp. cad.

Ihrem unterm 10ten Monats d. J. vom k. Regierung
der Pfalz an d. k. Land-Commissariat Landau gegebenen
in anbei zurückfolgenden Akten enthaltenen Verfügung
erwarten Sie Vorstehenden der k. Bezirksgerichte wegen
der in Gemäßheit des Art. 9 Abschnitt 2 Edicts vom 5 Februar
1810 vorzunehmenden Prüfung des Concessionirungs-Bedürf-
nisses weiter.

V

V. Bl. Mayschütz.

Nro 40, 152.

14 Jbl.

Die Bewilligung [illegible] der Anna
Maria Reinhard von Mayschütz
betr:

exp. 16/9. 39.

Die Bedürfnißfrage, ob für [illegible] neben [illegible] mit mehreren [illegible] noch [illegible] für [illegible] neben [illegible] zu [illegible] und [illegible] zu verneinen. Akten Grund der [illegible] gegen die [illegible] Verfügung der k. Kreisregierung vom 16 Januar 1838 genehmigte [illegible] vom 20 September 1838 genehmigte [illegible] mit 43 fl 53 kr.

Indem [illegible] der k. Regierung [illegible] Rechtsfrage dieser [illegible] Beschluß nach der [illegible] Verfügung und [illegible] Akten [illegible] Bedürfnißfrage [illegible] Akten der [illegible] [illegible] so wenig [illegible] Bedürfniß [illegible] als die Verneinung der Bedürfnißfrage [illegible] und die [illegible] der Verneinung [illegible] in [illegible] von der [illegible] Gemeinderath [illegible] Protokoll gegebenen † [illegible] Ehrenerklärung [illegible] auch die [illegible] [illegible] Mobilien, [illegible] [illegible] [illegible]

vom 19 März l. J. wegen Hinterziehung eines Eingangszolls in einer Gesamtsumme von 764 fl 04 kr, wovon für Nachgebühr des defraudirten Zolles 191 fl 04 kr, für den Fall dessen beigetriebene Zahlung unterbleibt, oder [illegible] Zahlung [illegible] Zahlung [illegible] 15 fl 50 kr Strafe mit den Acten, welche [illegible] 15 fl 50 kr betragen, [illegible] Confiscation der Eisen [illegible] Strafe [illegible] Abtretung [illegible] Strafe [illegible] Abtretung [illegible] Strafe [illegible] Abtretung

Kgl. Notariats-Archiv in Rheinbrohl.

Verschollene gegen Notar Wessel in Oberwesel betr.

copr. 17/9. 39.

Die mit Bericht vom 10 d. Mts. vorgelegten Verhandlungen folgen mit nachstehenden Bemerkungen mit Anlagen zurück:

I Die in Beziehung auf die Verschollene Johann Lutz eines Sohnes Lutz eines festgestellen:

a, welche in der Polizeistube aufbewahrten und zusammengebundenen drei Stücke des Herrn Landrath Lauterborn zu Oberwesel dessen Amt durch Verfügung vom 28 Oct. 1836 vorgelegt eingesandt, eines durch dessen Verfügung mit der Erhebung einer vorgeschriebenen Abschrift des R. Verfahrens Acten zu begleiten eingesandt,

b, durch Verfügung amtliche Feststellung eines Hypothekar-Ausweises — in so fern derselbe sich nicht in den Händen des Notars Wessel zu Oberwesel befindet und der Verfügung beigefügt eingesandt werden — zu veranlassen, welche sämmtliche Hypothekar Einschreibungen gegen den Abwesenden Johann Lutz sen. Johann Lutz jr. und dessen Ehefrau Charlotte Kieser, so wie gegen Johann Kieser und dessen Ehefrau Elisabetha Lutz bestanden haben, und welche Notar Wessel damals seiner Abwesenheit wegen zu gerichtlicher Haft [illegible];

c, die Beziehung auf die von Notar Wessel festgestellte vom 8 März 1838 festgestellte Berechnung eingesandt die Kosten und den Betrag der rückständigen Zinsen durch Abrechnung der Gläubiger Hypothek sicherzustellen und von dem Notarius Wagner und Wessel einen Repartitionsbefehl der Kosten zu veranlassen, die in der Berechnung als beizutreiben sind;

+ der Polizeistube vom 28 Oct. 1836 vorgelegte

+ Einschreiben

+ Rückäußerung

+ Notarius bleibt es, darüber zu vernehmen, durch eigene Notarien und welche unter ihr Gutachten als ihre amtliche Qualität in Rücksicht gestellt, festzustellen sollten, über wie viel Gemeinde-Land jede ihrer Hypotheken stehet, Abschreibungen in Ansehung derjenigen abzufallen, und dem Hypothekar Besitzer einzuschreiben.

+ Einschreiben

+ Einschreiben

+ Einschreiben

+ ad 800 /

≠ in der

d, [illegible] Johann Lutz [illegible] [illegible] [illegible]

die nach art: 386 Abs. 2 der Code d'instruction criminelle anzuhängen die Beschwerde wegen Verletzung der Instruction

Exp. 19/9 39.

Da nun aus meinem Bericht der k. Staatsministerium des Innern vom 20 v. Mts. die anliegende Beschwerde des Notars Christian Friedrich Wilhelm Schmidt in Landau, wegen [illegible] Verletzung der Instruction für Notare, enthaltend [illegible] Ausübung des Notariats, [illegible] Verfügung der k. Regierung der Rheinpfalz, Kammer des Innern, vom 19 Sept. d. J. [illegible] Ausübung des Notariats [illegible] Landau [illegible] Verfügung [illegible] Landau [illegible] Verfügung [illegible] Landau [illegible] Verfügung

15 ~~14~~ Weinig Michael, Ackermann zu Hainmühlingen,
16 15 Wiedemann Johann ~~Jakob~~ als Beisitz
17 16 Wild Heinrich, Gastwirth zu Neustadt
18 17 Leinig Georg Michael, d. Bürgermeister zu Hayna.

Nachdem sämtliche der b. Landesherrlichen Herrschaft und Hayna eigenen sich die ernannten Beisitzer ~~und Schöffen~~ nicht zu Gerichtsverwesern und zwar ~~der Nro~~ Nro 1 wegen seiner bekannten Gerichtsfähigkeit und Vermögens Verhältnisse,
Nro 9. 12. 13. 18. wegen ihrer bekannten Vermögens Verhältnisse,
Nro 3. 6. 7. 8. 10. 14. 16. 17 wegen ebenfalls ihrer untadelhaften Redlichkeit,
Nro 5 wegen Altersschwäche und
Nro 2. 4. 11. 15 wegen ihrer Gerichtsunfähigkeit.

bezeichnet hat unter d. Bezirk der Pfalz in Neustadt gebürtigen und ~~der~~ seinen Wohnsitz habenden Jacob Cullmann und Neustadt Einwohner, d. Landesherrlichen, ~~der~~ Cullmann ~~welcher~~ bisher gestanden hat und an Ackermann Wiedemann Johann Jakob Wiedemann in der Gemeinde Hainmühlingen, Bezirk Pfalz, welcher ein gemässiger Gerichtsmann Wiedemann, der aber die nöthige intellectuelle Befähigung abgehe.

Nachdem auch nöthig da in den unter d. Bezirk der Pfalz gehörigen Ortschaften und Nro 15. Nro 17. 18. 20. 22. 27. 31. 32. 44. 49. 51. 56. 57. 59. 61. 64. 66. 67. 69. 78. namhaft gemachten Gerichtsmänner ~~die Mehrheit~~ wegen ~~Gebrechen~~ resp: alters gebrechlichkeit nicht bestimmt werden können.

V. Landgerichtsverwalter Lasinio.

Vorschlag wegen Carl Christoph Louis v. Wangenheim gegen den Feld- und Waldschützen Jacob Rossa wegen Beleidigung.

exp. 17/9. 39.

No. 40/162.

Demselben wird Vorschlag gethan Carl Christoph Louis von Wangenheim gegen den Feld- und Waldschützen Jacob Rossa wegen Beleidigung zu bestrafen.

Ministerium des Innern.

Vorschlag wegen Ernennung der Gerichtsmänner für die Landgerichte.

exp. 17/9. 39.

No. 40/163.

Nachdem die Gerichtsmänner für die Landgerichte ernannt worden sind, so wird Ihnen hiemit eröffnet, dass Sie sich in Ihrer Eigenschaft als Gerichtsmann bei dem Landgerichte, für welches Sie ernannt worden sind, einzufinden haben.

Ministerium des Innern.

Vorschlag wegen Ernennung der Gerichtsmänner für das Landgericht Landau.

exp. eod.

No. 40/164.

Der Bürgermeister, welcher nicht ohne Ihre vom 11. d. M. wegen Ihrer Abwesenheit gestattete Zustimmung abwesend ist, wird an dem d. Ihres Wohnsitz habenden Landgerichte für Frankenthal, dessen Bezirk Sammt Landau ist, gesetzmässig verpflichtet, wegen der bevorstehenden Niederlegung ein Einverständniss mit Ihnen gepflogen werden.

Hiebei bringe ich Ihnen allergnädigste Genehmigung mit der gesetzmässigen Antrag zur Allerhöchsten Kenntniss, dass Sie bis zum 1. Januar 1840 noch dieser Aufgabe beigeordnet werden können.

Ministerium des Innern.

Vorschlag wegen Ernennung der Gerichtsmänner für das Landgericht Frankenthal.

exp. eod.

No. 40/165.

Nachdem die Landgerichte Landau und Frankenthal, welche nicht ohne Ihre vom 11. d. M. wegen Ihrer Abwesenheit gestattete Zustimmung abwesend ist, wird an dem d. Ihres Wohnsitz habenden Landgerichte für Frankenthal, dessen Bezirk Sammt Landau ist, gesetzmässig verpflichtet, wegen der bevorstehenden Niederlegung ein Einverständniss mit Ihnen gepflogen werden.

K. Rb. Mayschütz.

Nr. 40/166.

17 Thlr.

Die Ortsvorsteher Schenk zu Pfalzheim, Reimer in Friedelsheim betr:

exp. 17/9. 39.

Da [illegible] Friedelsheim [illegible] Pfalzheim Wirthshaus zu Friedelsheim [illegible] Nachsteuer 6 Tage Gefängniß [illegible] 4 Juli c. [illegible] [illegible] Gefängniß zu [illegible] [illegible] [illegible]

+ so dann

+ auf die angegebene Art

+ auf den Grund der gefälligst zu gewärtigen Mittheilung der Finanz- und Hofkammer

eyrischen Böhmen. –

Hiezu glaubte man gelegentlich die Verfügung zu treffen, daß die Bestimmung der Forstschutzordnung vom 24. Juny 1852 über die Abhaltung von Forstschutz-Conferenzen auch auf die Rheinpfalz ausgedehnt werde.

Endlich hatte man Gelegenheit die Verfügung zu treffen, daß die Bestimmung des Forstschutzgesetzes über die Abhaltung der Forstschutz-Conferenzen in den eyrischen Böhmen, wie der Art. 17 desselben, daß die Forstschutzorgane gegen Rechtsverletzer auch durch einen Forstschutzbeamten amtshandeln können. Da die Landgerichte als Forstpolizeybehörden über alle Verletzungen des Forstschutzgesetzes zu verhandeln haben (Art. 59. lit. b) so kann auch der Gesetz und deutlich von Forstschutzbeamten spricht, auch nicht zweifelhaft bleiben, daß dem Landgerichte für die zu verhängenden Strafen, ausnahmsweise auch den Polizeybehörden Amtsorgane des Forstamtes unter

Ad. d. k. Regierung d. Pfalz
d. d. - g.
de Hegen.

Ad. 40/170. 19 Febr.

Abschrift d. Regierung wolle auch den unterzeichneten Beschluß d. Staatsministeriums ebenso erlassen, d. die Anschaffung eines Ofens für den Sitzungssaal des k. Appellationsgerichts [illegible] und diesen auf Antrag [illegible] Inspectur auf Rechnung für das Jahr 1839/40 ausgemittelt werden soll.

Es giebt gegen der vorhandenen [illegible] Ofen Schwierigkeit und das gut scheint, [illegible] die Aufstellung nöthige Einrichtungen getroffen werden müssen, so stellt man das angebotene Anerbieten gefl. gewärtigen zu wollen, d. die Abnehmung und Aufstellung desselben ohne Anfrage durch die k. Inspection vorgenommen und nach deren Anleitung [illegible] über die bauliche Einrichtung der Schmiedgebäude pro 1839/40 bewerkstelligt werde.

Ad. d. k. Regierung d. Pfalz
d. d. - g.
de Hegen.

Ad. 40/170. 19 Febr.

Abschrift d. Regierung wolle auch den unterzeichneten Beschluß d. Staatsministeriums ebenso erlassen, d. die Anschaffung eines Ofens für den Sitzungssaal des k. Appellationsgerichts [illegible] und diesen auf Antrag [illegible] Inspectur auf Rechnung für das Jahr 1839/40 ausgemittelt werden soll.

Es giebt gegen der vorhandenen [illegible] Ofen Schwierigkeit und das gut scheint, [illegible] die Aufstellung nöthige Einrichtungen getroffen werden müssen, so stellt man das angebotene Anerbieten gefl. gewärtigen zu wollen, d. die Abnehmung und Aufstellung desselben ohne Anfrage durch die k. Inspection vorgenommen und nach deren Anleitung [illegible] über die bauliche Einrichtung der Schmiedgebäude pro 1839/40 bewerkstelligt werde.

K. Bl. Regierung
Verfügt mit Rücksendung
Akten an Hiesige
Abt.

exp. 19/2. 39.

† wegen Rückschluß der
Einrichtung Appellationsgerichts
neuerdings Anschaffung
Ofens betr.

Ad. 40/170. 19 Febr.

Abschrift
Akten Vorlage seines Berichts d. k. Staatsministeriums, wo
durch Anschaffung Ofens für den Sitzungssaal des
Appellationsgerichts und den Einrichtungen
welche in Gemäßheit des hierüber vorgelegten
Voranschlages der [illegible] Einrichtung
nöthig [illegible] Inspection [illegible] Rechnung
pro 1839/40 [illegible] genehmigt und ihm zu Verfügung steht
wird 1 Exemplar [illegible] erhöht werden
wird.

K. Bl. Regierung
Verfügt mit Rücksendung
Akten an Hiesige
Abt.

exp. 19/2. 39.

† wegen Rückschluß der
Einrichtung Appellationsgerichts
neuerdings Anschaffung
Ofens betr.

Ad. 40/170. 19 Febr.

Abschrift
Akten Vorlage seines Berichts d. k. Staatsministeriums, wo
durch Anschaffung Ofens für den Sitzungssaal des
Appellationsgerichts und den Einrichtungen
welche in Gemäßheit des hierüber vorgelegten
Voranschlages der [illegible] Einrichtung
nöthig [illegible] Inspection [illegible] Rechnung
pro 1839/40 [illegible] genehmigt und ihm zu Verfügung steht
wird 1 Exemplar [illegible] erhöht werden
wird.

K. Appellationsgerichtspräsidium
in Landau.

Die Beschwerde des Herrn
Kroeber zu Germersheim
betr:

† am 21 v. Mts.

exp. cad.

Ad. 40/172. wg

Beschwerden [illegible] in der Anlage zum [illegible]
des Herrn Kroeber von Germersheim gegen
Herrn Weis von Albersweiler [illegible]
stellung, [illegible] Akten [illegible] des
k. Staatsministeriums des Innern unmittelbar übergeben
wurde, [illegible] Rücksicht auf die [illegible] Inspection
zu verfügen.

K. Appellationsgerichtspräsidium
Verhandlungsanzeige

exp. cad.

Ad. 40/173. cad.

Vorlage zum Empfangsbestätigung
zur Empfangsanzeige [illegible] die französischen
Gesandtschaft.

№ 40,174. 19. Oktober 39.

An Kgl. Regierung

Rekommendationsreskript

exp. 20/9. 39.

In Folge Entschließung des # Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 15. Juli c. sind Sie ermächtigt worden, den Schullehrer Mayerhofer, bisher in Edenkoben, in die Besoldungsklasse der Stadt Landau zu versetzen.

in Aussicht

---

eod.

№ 40,175.

An K. Majestät

vorstehenden Entwurf.

eod. eod.

Euer K. Majestät vermag ich die Besoldungszulage von 100 fl. für die Rekommandirte Schullehrerstelle zu Edenkoben laut Staatsministerial-Reskript vom 11. Juli c. nicht zu befürworten, indem dieselbe bereits mit 100 fl. dotirt ist, und die Rekommandirten Schullehrer Wilh. Jos. Jakob Eubel von Edenkoben die Anmaßung der Rekommandation nicht verdienen, weshalb diese Rekommandation allerunterthänigst zurückgenommen wurden.

1, Mangerottische Bauer, Eheleute von Flemlingen
2, deren ältester Sohn
3, Franz Xaver Krantz von Hardt,
4, Katharina Herzenthal,
die Eheleute Johann Eubel } zu Edenkoben
Rosalia Lauck
5, Mangerottische Schreinerstelle zu Edenkoben
6, Anna Maria Lambert
7, Franz Lambert,
8, Ludwig Lambert, } 4. Instanz
9, Anton Kunz
10, Johann Jakob Lambert

An Staatsrath v. Braunfels Präsident des K. App. Gerichts.

die Akten des 4ten Quartals 1839 betr.

exp. 20/9. 39.

№ 40,176. 20 Sept. 39.

Der mittelst gefälligen Schreibens vom 18 d. M. mir gefälligst gemachte Vorschlag des Assessors Lang, in welcher Eigenschaft er bei dem Landgerichte Landau die Criminal Anklagen verhandeln könnte, die an sich von keiner besonderen Schwierigkeit wären, und die mir sich von seiner Arbeit zur Ertheilung kurzer Bescheidungen.

Die von dem Assessor Brunnenmeyer gegründete Anzeige, daß der von dem K. Landgerichte Landau in der Person des Rüffel [illegible] fast nicht bestimmt, sogleich gegen drei für [illegible] gehaltene, als [illegible] in dem [illegible] gegen [illegible] Anklagen, die von solcher Schwierigkeit wären, daß die Anklagekammer in die Nothwendigkeit sich versetzt sah, die Ergänzung dieser Untersuchungen durch neue detaillirtere K. Appellation, ganz unzweckmäßig, daß K. Landgerichte von Landau und Frankenthal sowie den Vorstand der Polizeibehörde die genauesten Erkundigungen einzuziehen zu lassen. Auffallend muß es allerdings daß weder das Bezirksamt Landau in seinem Gutachten, daß mehrere Untersuchungen niedergeschlagen sind, namentlich: 1, die gegen den angeschuldigten Conrad Rüffel, dann 2, gegen Josefa Steiner von Edenkoben und 3 gegen Anton Schrode & Cons. von Hartenburg, in welchen beiden letzteren Untersuchungen das K. App. gericht die Fortsetzung der Untersuchung verordnet hat, sowie auch der Vorstand des K. Landgerichts Landau, [illegible] Dietrich, [illegible] gegen die einzelnen [illegible] Verfügungen sind irgendwo in seinen Untersuchungen in dem

Zeugen stehen, [illegible] Zeugenschaftigkeit Ausnahmen machen zu müssen, wenn Rücksichten nicht nehmen will, die er [illegible] sich + fest vorgenommen Freiheitsstrafen gleichen vorläufigen zu dürfen, und die, wenn er damit [illegible] fortfährt; eine Entscheidung muß dem Richter. Zeugen gemacht muß sich ziehen müssen. –

Die Zeugenfähigkeit der durch den Art. 366. des Strafgesetzb. [illegible] Meineid in seine Civil Rechte [illegible] Strafe der bürgerlichen Entehrung (dégradation civique) ist wohl einzig vorhanden. Die Zeugnis bey den gegen die Schuldner Pflug verhängten Ehrenstrafen bestreitet sie die Regel. Wenn gegen den Ausspruch angenommen Ehrenstrafen, darf in dieser Beziehung [illegible] [illegible] Zeugen [illegible] Zeugen [illegible] werden, wenn ich nicht schweigen.

Auch in mehreren neueren Gesetzen einen solchen Verschärfung resp. Modificationen der Strafbestimmungen [illegible] für in Frankreich [illegible] für Bestrafung sie als nothwendig dargestellt hat, in höchsten Grade [illegible]. Am stärksten und von den unzweifelhaften Folgen ist der Mangel einer bestimmten Strafbestimmung für das Zeugnisverweigern gegen Fremde durch den Eigenthümer. Der gläubiger [illegible] einer Strafung unmittelbar um das Mittel der Mobiliar Execution gebracht. In den Gesetzen über die Ehrenbestrafungen des Zeugnis [illegible] Gesetzes von 1822 hat das K. App. gerichtl. eine Bestimmung in Vorschlag gebracht. Auch in Frankreich [illegible] einen solchen vorhanden.

Die bey einer Assisen Session vorkommenden Meineid und falschen Zeugnisse, eingeleitet in gegen Verordnungen die Anklage Kammer des K. App. gerichtl. Mangel an Zeugnis des Verbrechens mangelt, [illegible] Fall hat, dürften unmittelbar Zeugnis für die

+ Einleitung der Untersuchung. App. gerichtl. durch Gutachten von 5 Aug. 1835 gegen Verlängerung Bestimmungen die Civil Entehrung bestraft. Auch vorzüglich ist unterm 8 März 1838 die Bauern-Petitionen von Ley. Hessig. gegen die Gebr. Antrag der Abschaffung die Zeugnisse des Verbrechens in den Pfalz bestr. der allgem. Polizei vorzüglich habe, [illegible]. Der Entwurf des A. St. Gr. haben ist die Ehrenstrafe Anklage zu vermindern.

P. Bl. Wächter.

Protestantische Ehe Angelegenheit Erbteilung betr.

exp. 27/9. 39.

№ 40/177. 20 Bog.

Die ledige Magdalena Hinkel von Contwig hat mit 27 Dezember v. J. wegen Verbrechens von 15 tägiger Gefängnißstrafe verurtheilt worden, die [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Abtheilung dieses Urtheil [illegible] Gründen [illegible] Gründen [illegible] 28 v. Mts. förmlich [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

lassen, denn Ausweisung ist allemal [illegible]

werde. [illegible] Russen [illegible] übrigen [illegible]

+ was das Mangel ungefähr sey: für Mangel zu reden sind

ist in [illegible] sind, [illegible]

als [illegible] beizufügen.

20 7ber.

No. 40, 179.

P. Kl. Majestät.

Kl. Majestät [illegible]

Ihro Kl. Majestät gnädigst anbefohlenen allerunterthänigst vorgestellten Vorschlag wegen Errichtung einer Brandgasse [illegible] zu Ihrer Gnaden zu unterlegen, als hat der in den 1760er Jahren [illegible] + Simon Jacob Seligmann von Niedermendig in der Pfarrey Olbrück [illegible] sich [illegible] [illegible] Simon Jacob, [illegible] Seligmann zu Kirchlund, [illegible] ist. [illegible] [illegible] [illegible]

21. Dezember 39.

№ 40/182.

Oberamt Heidelberg

Urkundsperson

exp. 21/9. 39.

Übersendung eines Ausschreibens von Georg Diefenbach von Steinach über den Empfang Bürgerrecht daselbst Zuschrift v. 19. d. Mts. der für seine unterthänigst gehorsamste Urkunde wird zum Ersatz der Postvorschuß mit 12 Xr. rescribirt zu Ergebung & weiter zu senden

ead.

№ 40/183.

Hochfürstl. Amt Hartheim

Hartheim

obrigk. Bestätigung.

demselben wird für Caroline Goldschmidt von Klosterheim Ausstellung Paß, welche sich in Klosterheim aufhalten soll, ein nöthiges Urkunde zur Vollziehung übersendet.

ead.

Generalprokuratur Amt

Urkundsperson

exp. ead.

№ 40/184.

demselben wird auf ersuchen neuer Paß Caspold, Gemeindsmann in Grunstadt für andern Aufenthaltsort, Augenscheinsbürgerrecht Urkunde zur Zustellung ein Urkunde zur Zustellung übersendet

ead.

№ 40/185.

Hofgerichts Darmstadt

wegen Bestätigung

Übersendung eines für Georg Diefenbach Gastwirth in Auerbach ausgestellten Urkunde.

ead.

Hr. Generalprokurator

zu Mainz

Urkundsperson

exp. ead.

№ 40/186

Demselben Paß Ausstellung von

a) Carl Heinrich Hagenbuch, Feldschütz in Hirschheim

b) Philipp Franz Schneider zu Hirschheim

c) Johann Georg Zimmermann von Hirschheim, für

1) Carl Ludwig Englerth

2) Johann Conrad Katzheimer Handelsmann

3) Heinrich Jost Englerth

4) Johann Conrad Schneider Handelsmann

5) Johann Georg Schneider, Dreschmeister

6) Johann Georg Schneider, Dreschmeister

diese drey in Hessen, ausgestellt gewöhnlich Urkunde zur Zustellung übersendet

ead.

23

№ 40/187.

21/bz

Hr. Amtsverweser Brunner

Heppenheim.

als Vormund der ehelichen minderjährigen Kinder des verstorbenen Niederwaldhüters Johann Georg Heppenheim

exp. 21/9. 39.

Da mit Erlaß vom 19. d. Mts. eingesendeten Akten stehen mit dem Gesuch um Ertheilung eines Vollmachts des Johann Georg Heppenheim auf dem Hinterlassenschaft in Einsicht abgeschriften Akten Ertheilung gestalt, als Vorlage derselben über nicht für nöthig erachtet sein.

ead

Hr. Amtsverweser Brunner

Heppenheim.

als Vormundschaft des Johann Georg Heppenheim Wiesbaden betr:

exp. ead.

№ 40/188.

Da d. Amtsverweser Brunner sich der Vormundschaft über Johann Georg Heppenheim Wiesbaden wegen Hinterlassenschaft seines Vaters Johann Georg Heppenheim Niederwaldhüter binnen 14 d. Mts. der ersten Abwesenheit von zwei Monaten in der Abwesenheit unterzieht, also bestätigt, während dieser Zeit die Hinterlassenschaft Johann Georg Heppenheim versiegelt werden.

Hiernach wollen sich Hochgedachter das Weitere verfügen.

ead

Hr. Amtsverweser

zu Frankenthal.

als Vormundschaft der Christina Dannenberger und Christina Doerr zu Wiesbaden betr:

exp. ead.

№ 40/189.

Dem Hochgebornen wollen der Christina Dannenberger, geborne Stumpf und der Christina Doerr, geborne Heller, beide von Wiesbaden gebürtig, als Vormünder Hr. Regierungsrath Wilhelm Schreiber zu Wiesbaden wegen Verkaufs einer Wiese, die ihnen am 23 Juli d. J. wegen Unterthanschaftsverhältnisse verliehen worden sind, obrigkeitlich ertheilende Erlaubniß.

Da am 30 v. Mts. eingesendete Akten stehen solchen Vorlage nöthig findet.

ead

Hr. Amtsverweser

Usingen

als Vormundschaft der Gerichtsbürgermeister Buck von Usingen für Johann Jacob Buck wegen Theilung der Hinterlassenschaft seines Vaters Johann Jacob Buck

exp. ead.

№ 40/190.

Dem Hochgebornen wollen der Minderjährigen Johann Jacob Buck in Usingen erstehenden Kinder, als Vormund Regierungsrath Heppenheim zu Wiesbaden wegen Theilung der Hinterlassenschaft des Vaters

[illegible] vom 31 August 1839 wegen Nichtzahlung [illegible] Gerichtsvollzieher Kasser [illegible] Gerichtsvollzieher [illegible] Exekution vom 15 d. Mts. abgenommene [illegible]

P. M. Meyerhof.

als Bevollmächtigter der Wittwe Linxweiler und der Carl Magramer, beide von Gelsheim hier:

exp. 21/9 39.

No 40,191.

21 Jlbs

Carl Magramer Bierbrauer, und Wittwe Linxweiler Wittwe von Nicolaus Michel, Wirthin, beide von Gelsheim, haben auf Grund ihrer in Sachen des ersteren gegen Johann Schuh dahier am 14 Mai c. d. ergangenen Vollziehungsbefehls die Pfändung [illegible] Schuh [illegible] Gelsheim [illegible] 5 fl 08 kr und die Kosten im Betrage von 24 kr. [illegible] Pfändungsprotokoll d. d. 15 d. Mts. [illegible] Nachdem [illegible] Gläubiger [illegible] Betrag [illegible] Gelsheim [illegible] Gläubiger [illegible] Betrag [illegible] Gelsheim [illegible] Betrag [illegible] Gelsheim [illegible] Betrag [illegible] Gelsheim

An Staatsprokuratur
Speier.

Verhaftsanzeige des Bürgermeisters Jakob Schmidt von Maxdorf betr.

exp. 21/9. 39.

No. 40, 196. 21 Sept.

Auf den von Ihnen unterm 20. ds. Mts. vorgelegten Fragebogen bemerke ich, daß gegen den Bürgermeister Jakob Schmidt von Maxdorf, wegen der in dem Leumundszeugnisse ersichtlichen Strafen weiter keine Anzeigen zu machen sind, und daher die hiesige gerichtliche Verhaftsanzeige des Bürgermeisters Schmidt hinfällig wird.

Hiedurch Anzeige hiermit erledigt, wobei die in Abschrift beigelegte Verhaftsanzeige des Bürgermeisters Schmidt wieder zurückerfolgt.

An Staatsprokuratur
zu Frankenthal.

Verhaftsanzeige des Bürgermeisters Jakob Schmidt von Maxdorf betr.

exp. eod.

No. 40, 197. eod.

Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 9 April l. Js. in Betreff der Verhaftsanzeige des Bürgermeisters Jakob Schmidt von Maxdorf vom 11 Quartal 1834/9 beehren wir uns Ihnen, Ihrem Ersuchen zufolge, die Leumundszeugnisse des Bürgermeisters Schmidt von Maxdorf vom 11 Quartal 1834/9 und vom 5 l. Mts. zurückzureichen, und Ihnen zugleich zu eröffnen, daß gegen den Bürgermeister Schmidt von Maxdorf und auf dessen in den Leumundszeugnissen zu Mannheim und auf Assel vorgemerkten Strafen weiter keine Anzeigen zu machen sind, wodurch Ihrem Ersuchen vom 9 April l. Js. seine Erledigung findet.

An Staatsprokuratur
Frankenthal.

Verhaftsanzeige

exp. 23/9. 39.

No. 40, 198. Eb. Speier 39.

Indem wir die mittels Zuschrift v. Eb. d. Mts. gefällig mitgetheilte Verhaftsanzeige des Bürgermeisters Jakob Schmidt von Maxdorf hiemit zurückerfolgen, bemerken wir, daß gegen den Bürgermeister Schmidt weiter keine Anzeigen zu machen sind.

eod.

An denselben

Verhaftsanzeige

exp. eod.

No. 40, 199.

Uebersendung eines Verhafts- und Leumundszeugnisses des Bürgermeisters Jakob Schmidt von Maxdorf betr.

K. Amts. Dr. der Landeskasse.

Resultate der Forstpersonal Prüfungs Geschäfte betr.

exp. Eb/9. 39.

No. 40, 200. 23 Sept. 39.

K. Amts. Dr. der L. hat durch Geschäftsschreiben vom 5 Juli d. J. No. Extr. 4297. J. dem K. Bezirksamte in Frankenthal einen summarischen Nachweis der Forstamts Prüfungen über die Resultate der Forstpersonal Prüfungs Geschäfte während der Etatsj. 1837/38 – nach welchem von den hiezu dem Landeskassen-Bezirke zugetheilten 1596 Prüfungs Geschäften 554 Prüfungen abgebrochen wurden, daher 1042 Prüfungen zur Abhörung in dem Landeskassen Bezirke verblieben seyen – gegen Anweisung der Instruction zu dem K. Landkommissariate in Grünstadt, um dem K. Landkommissariate in Grünstadt zu verbescheiden, warum demselben die Abhörung der Prüfungen in Grünstadt nicht übertragen worden sey, und ob es nicht angemessen wäre, diese Abhörung dem K. Landkommissariate in Grünstadt zu übertragen, damit dasselbe in den Stand gesetzt werde, die Prüfungen in Grünstadt vorzunehmen.

Der K. Bezirksforstinspektor in Frankenthal hatte schon in seinem Quartalberichte über die forstliche Staatsprüfung während des III Quartals dieses Jahres Anlaß genommen, darauf aufmerksam zu machen, daß es dem K. Landkommissariate in Grünstadt zur besonderen Annehmlichkeit gereichen würde, wenn die Abhörung der Prüfungen in Grünstadt vorgenommen würde.

Indem man sich beehrt, die vorgeschlagene Uebertragung des Forstamts Dürkheim zu gefälligem Zwecke unter dem Beifügen zu eröffnen, daß es dem K. Landkommissariate in Grünstadt zur besonderen Annehmlichkeit gereichen würde, wenn die Abhörung der Prüfungen in Grünstadt vorgenommen würde.

Einleitung der gerichtlichen Untersuchung und polizeilichen Bestrafung.

Als Vorschrift der Behörden wurden angegeben:

1, die provisorische Instruction des Herrn Obersten Grafen Pahlen, die in dem Archiven Gouvernement,

2, die Circularverfügung des Generalauditeurs im Ministerium des Innern,

3, Verordnung des Reglements zu Gefängnißstrafen,

4, der Grundsatz, welcher dahin geht, daß die Bestrafung nicht in contumaciam + gegen Gefängnißstrafe verhängt, bestimmter Vorschrift gemäß, weder von dem Gerichtsschreiber dem Einnehmer, von diesem dem Vorsitzenden der Polizeiverwaltung, von diesem dem Einnehmer ganz selbst vorgelesen, der Inquisitor dem Einnehmer dem Friedensrichter die Inquisitionsacten vorzeichnungsweise zum Behufe der Abfassung des Gefängnißstrafen verfahrens, wodurch 14 Tage bis 6 Wochen verstreichen.

Als Mittel zur Abhilfe werden vorgeschlagen:

ad 1. a, die Anschreibung der in dem Archiven Gouvernement verübten Vergehen gegen Gefängnißstrafen abzugeben haben durch den Gouvernements Commando. — In diesem Falle könnte der Gouvernements Commandeur von dem Partiel Commandeur gehörig unterrichtet und von dem K. Friedensrichter bestätigte gemeine Übersicht dem Compagnie Commando mitgetheilt werden. —

b, die Mittheilung von Urtheilen und Inquisitionen zur Entscheidung von Kandelaber, Gefängnißstrafen u.s.w. so lange Akten von dem K. Friedensrichter, oder dem Partiel Commandeur verfügte Verfassungsänderung verhindern, daß der Verfassende Akten Gefängnißstrafe abzuhalten haben.

ad 2. Ernennung einer Gouvernements Behörde

+ vorläufig

+ in der Absicht,

+ die Aufsicht

Einleitung

in Gefängnissen. — Wie in dieser Beziehung bereits im Jahre 1838 vorgestellten Antrages eingereicht allerhöchsten Orts genehmigt bestätigt. Die von dem K. Friedensrichter in seinen Quartalberichten über die Ausgelöschtheit der gendarmerie Mannschaft verbotenen unterlassenen Bauerstrafen, eingereicht in den Quartal Berichten an die allerhöchste Stelle sind hervorgehoben. Laut vom 28 April 1838 stellten wieder dem K. Ministerium des Innern der Gesetz in seine specielle Berichte die Maßregeln vor, die sich über die bestehende Organisirung der Gendarmerie Mannschaft eine richtige Ansicht + in Beziehung auf die Vollziehung der Gesetze und die öffentliche Ordnung ergeben müssen, die einiges von dem bestehenden besonders hervor die Nothwendigkeit heraus der Organisirung der Mannschaft vorgestellt eingereicht sey; eingereicht auf verschiedene Vorstellungen mit dem K. Ministerium des Innern die Lösung zu vollziehen, daß es vor der Hand an Mitteln zur Abhilfe fehle. Hoffentlich Hauptsächlich wird diese sobald es möglich vollzogen, die Einrichtung nach Gelegenheit hatten, in der Einrichtung des Königs auf diesen so wichtigen Gegenstand zu lenken.

ad 3. der K. Friedensrichter in Grünstadt hat bemerkt, daß die Vorschreibung der Bauerstrafen nicht eingeht bestehen, aber noch nicht vollzogen sey, Hauptsächlich vollzogen die Ursache.

ad 4. der von dem polizeigen Substituten Schmitt des Friedensrichters bestimmten Obliegenheiten, auch ergeben er sich durch den Gerichtsschreiber von den in contumaciam gefällten Gefängnißstrafen

+ besonderen

nachstehenden Verfügungen + die Anzeige gefällig zu übergeben sind, um selbst deren Herstellung durch den Forstgerichtsbothen zu veranlassen, verfehlend als gegenwärtig auf Kosten, in so fern d. Anzeigerinnen diese Auskunft selbst, gemeinschaftlich ertheilen. In dieser Anzeigesache sind Expeditions gefälliger Mittheilung anzuzeigen.

Sogar nun den von seiten d.r Anzeigerinnen dem K. Staats-Prokurator direkt verfolgten Anspruch betreffend, so findet man sich veranlaßt glaubt man nicht ist die instanzmäßige Besonderheit der ihrer Stellung schuldig, sich mit Mittheilungen zu übergehen zu können, daß in solcher Anstand dem Competenz Haushaltsrisse und der allerhöchsten Entschließung vom 13 März 1818 den Geschäfts Gang in Absicht Gegenstände betreffend; zuwiderläuft. Man ist demgegen in dem Falle, daß zu dieser Behauptung das unterm 27 April 1837 an die K. Berg. d.r d. H. und der S. gestellten Ansuchen um so mehr anzuerkennen zu nöthig, als d. Berg. d.r d. H. in gleichgestaltlich wurde diesfalls durch Rescripts vom 13 May. 1838 ad No. 15,735 C die Beantwortung gegen Johann Lorbacher Adjunkt in Assenzhausen betr. die Entscheidung Abschließung entfällt sind, daß unterm 12 Sept. 837 e. g. a. an sämtliche hiesige Aemterbehörden der K. Berg. das Weitere erlassen worden sey.

+ (das Geschäfts Haushalts. Gesetz der K. Staats-Prokuratur betreffend)

St. Wendelinus
zu Frankenthal

Abschrift des Erkenntnisses des Königl. Polizeigerichts zu Frankenthal vom:

exp. 23/9. 39.

No. 40,201.

Wegen Polizei-Uebertretung vom 16 d. Mts. gegen Friedrich Blankenhorn, Bürger zu Frankenthal, um Ursache, daß derselbe vom 9 August d.J. 1839 wegen unterlassener Anmeldung seiner Verheirathung und der stattgefundenen Trauung, ferner wegen unterlassener Anzeige des geschehenen Todes seiner Ehefrau, und wegen Pflichtvernachlässigung als Vormund, abwesend bestraft worden.

Es wurde nun die Abschrift des Erkenntnisses und sofortige Anzeige der Vollziehung des Urtheils zu verfügen gebeten.

St. Wendelinus
zu Frankenthal

Abschrift des Erkenntnisses des Königl. Polizeigerichts zu Frankenthal vom:

exp. eod.

+ unterschriftlichen Beisatz des d. Bürgermeisteramts der Stadt vom 16 d. Mts.: Strafe zu bezahlen

No. 40,202.

Der Beschuldigte wurde wegen Uebertretung + Polizei Polizei-Uebertretung vom 16 d. Mts. in Anklage versetzt, indem derselbe Johann Conrad Beckenhaupt Bürger und Schreiner zu Frankenthal, mit dem Auftrage, die Anzeige von dem Ableben seiner Ehefrau binnen 24 Stunden dem Polizeigerichte zu machen, und ungeachtet dessen, die Anzeige erst am 8 d. Mts. gemacht habe, abwesend bestraft worden sey.

Der Beschuldigte.

Abschrift des K. Kreisstrafgerichts der St. Lederle, wegen Abschätzung gegen den Beschuldigten Urtheil

exp. 23/9. 39.

No. 40,203.

Der Beschuldigte wurde wegen Uebertretung der Polizeistrafgesetze vom 16 d. Mts. in Anklage versetzt, indem derselbe, ungeachtet des ihm von der d. Polizeibehörde gemachten Verbots, die Leiche seiner Ehefrau vor Ablauf der 24 Stunden beerdigen ließ, und dadurch der d. Polizeibehörde die Gelegenheit benahm, die Todesursache zu untersuchen.

K. Staatsministerium
für Handel und Gewerbe

Gesuch des Schuhmachers Hirsch und Genossen um Verleihung des Adlergrades

exp. 23/9. 39.

Nr. 40, 204

237 Ber

Dem Kl. Magistrat lassen Seine Majestät der König auf den Bericht vom 31 vorigen Monats gnädigst eröffnen, daß Allerhöchstdieselben nicht geneigt sind, auf das Gesuch des Schuhmachers Hirsch und Genossen um Verleihung des Adlergrades Allergnädigst zu entsprechen.

Hiervon wollen Ew. Hochwohlgeboren den Gesuchstellern Nachricht geben.

K. Staatsministerium
für Handel

Bekanntmachung des Regierungs-Präsidenten Dielitz betr:

exp. cad.

Nr. 40, 205.

cad

Ew. Hochwohlgeboren wollen den Regierungs-Präsidenten Dielitz zu Kairo Namens Sr. Majestät des Königs Allergnädigst benachrichtigen, daß Allerhöchstdieselben mittelst Ordre vom 17 d. Mts. den ernannten Regierungs-Präsidenten zu Kairo Dielitz während Seiner Reise ins Ausland gnädigst zu ermächtigen geruhet haben.

Auswärtiges Departement
Abth. für Bayern, die Pfalz, K. d. H.
für Hessen.

Abschrift des Berichts des Königl. Bayerischen Gesandten am Königl. Hofe zu Kassel betr:

exp. cad.

Nr. 40, 206.

cad

Der von Sr. Majestät dem Könige unterm 6 d. Mts. gefaßte Allerhöchste Entschluß wegen möglichster Beschleunigung der Abfertigung der hier vorkommenden Gesuche der Unterthanen des Königreichs Bayern um Ertheilung des Adelstandes ist Sr. Majestät dem Könige von Bayern durch Allerhöchstdessen Gesandten am hiesigen Hofe, Freiherrn von Gise, angezeigt worden.

Auswärtiges Departement
Abth. für Bayern, die Pfalz, K. d. H.
für Hessen.

Antrag des Regierungs-Präsidenten Dielitz zu Kairo, den Adelstand betreffend, betr:

exp. cad.

Nr. 40, 207,

cad

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs Allergnädigst zu eröffnen, daß Allerhöchstdieselben dem Regierungs-Präsidenten Dielitz zu Kairo, während Seiner Reise ins Ausland, die Ermächtigung zu ertheilen geruhet haben, den Adelstand in Preußen auf Anträge der Regierung des Pascha, der durch Verdienste um Seine Person sich auszeichnenden Unterthanen des Königreichs Aegypten mit dem Prädikate Bey zu ertheilen.

K. Staatsministerium
für Handel

Bekanntmachung des Regierungs-Präsidenten Dielitz zu Kairo betr:

exp. cad.

Nr. 40, 208

237 Ber

Dem Kl. Magistrat

Urkunden-Insinuation betr:

exp. 23/9. 39.

Der mittelst gefälligen Berichts des K. Stadt-Gerichts-Raths Jastrzembski vom 17 d. Mts. Namens der Erben des Kaufmanns Schuster hierselbst die Insinuation der Urkunden vom 18 v. Mts. wegen Ertheilung des Adelstandes betreffend, ist uns gemachte Anzeige gereicht.

cad

K. Kl. Magistrat.

Nr. 40, 209.

Ertheilung des Adelstandes an den Schwab von Bukarest betr:

exp. 24/9. 39.

Euer Kl. Magistrat liegt hierdurch in Abschrift die Allerhöchste Ordre vom 19 v. Mts. wegen Ertheilung des Adelstandes an den Schwab von Bukarest zur Kenntniß und Nachachtung ergebenst bei.

Berlin, den 24 September 1839.

Auswärtiges Departement
Abth. für Bayern, die Pfalz, K. d. H.
für Hessen.

№ 40, 210. 25 Augt. 39.

A. K. M.

Mittheilung des Lectors Heinzmann an die Landes-Aerzte betr.

exp. 24/9 39.

Da von den Aerzten Präsidenten des II Quartals 1839 in seinem Rescripte № 10 aufgegeben worden ob es nicht zweckmäßig und sachgemäß sey eigends die Lectionsmeister anzuweisen, vor Ertheilung der vorgeschriebenen Certificaten der Landes Aerzte denselben die Lectionsbücher zur Einsicht mitzutheilen, so wird bestimmt, daß den Inhalt der Instruction für die Landes Aerzte vom 6 März 1819 d. VI in diesem Punkte dahin zu erläutern vom 15 Aug. 1839 die Lectionsbücher zu verlangen, damit erhoben diese Vorschrift vollständig befolgt worden sey, und gleichzeitig auch von in den einzelnen Lectionen vorkommenden Mängel und Verbesserungen genügt erworben sey.

Von dem Königlichen Ministerium des K. Hauses und des Aeußern ist der Abdruck meines Berichtes an dasselbe vom 15 d. M. zu entsprechen, wegen ich mir Abschrift dieses Rescriptes zur allergnädigsten Einsicht vor.

A. K. M.

№ 40, 211.

cal

der Landgerichtliche Chirurgus Franz Joseph Eberhard dahier:

cap. cad.

Da in Folge der höchsten Befehls des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 14 d. Mts., wegen Abhaltung einer Nachprüfung der Physikate Aspiranten in den Regierungs-Bezirken diesseits des Rheins, dann in der Pfalz, heute vormittag 10 Uhr, Eberhard, Meurer und Bellinger in gewöhnlicher Sitzung des Collegiums der Medicinal-Räthe in Frankenthal, an welchem ich als Vorsitzender der K. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, beizuwohnen hatte, zur Vornahme ihrer Physikats-Prüfung vorgefordert worden sind, so habe ich diese Prüfung, welche sich bis 2 Uhr Nachmittags ausdehnte, vorgenommen, und hierüber Protocoll aufgenommen, welches ich mir vorbehalte, nach Genehmigung der K. Regierung, Kammer des Innern, zu den Acten zu bringen.

24

+ die Abschrift der beiden Lectionsbücher

Es liegt eine Abschrift der Lectionsbücher zur Einsichtnahme des Commissärs bei, und wird ersucht, solche nach Einsicht gefälligst zurückgeben zu wollen, weil nach der Vorschrift des K. Staats-Ministeriums dieselben wieder zurückgegeben werden müssen.

Die Physikats-Aspiranten haben sich in den Prüfungen gut gehalten, und ist zu hoffen, daß sie in ihrer künftigen Praxis ihren Beruf gewissenhaft erfüllen werden.

Acta des Königl. Staatsministeriums des Innern, die Abhaltung der Physikats-Prüfungen betr.

Fortsetzung der Acten-Lage für das Jahr 1839 bis:

exp. 24/9 39.

23 Jules

№ 40, 212.

Von dem Königl. Staatsministerium des Innern wird unterm 14 d. Mts. in Folge Beschlusses der K. Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 12 d. Mts. in nachgewiesener Veranlassung zur Abhaltung einer Nachprüfung der Physikats-Aspiranten der Pfalz vom 15 d. Mts. in Frankenthal Auftrag ertheilt.

A. K. Ministerium.

№ 40, 213.

cal

Seine K. Majestät, unser allergnädigster König, haben Ihre Landes- und Ihre Pfalz-Aerzte von Bergstein, Meurer, Eberhard, Bellinger, Hoffmann und Schmitt zu Physikats-Aspiranten gnädigst zu ernennen geruht, und zu diesem Behufe eine Prüfungs-Commission, bestehend aus Ihrem Leibarzte Dr. Heinrich Ritter von Textor, dann den Professoren der Medicin Dr. Friedrich Wilhelm Nägele und Dr. Franz Xaver Wibmer, dahier, zu ernennen geruht, welche sich am 13 d. Mts. versammelt haben, um die Prüfungen vorzunehmen, und hierüber Protocoll aufzunehmen.

Diese Prüfungen sind nun vollendet, und haben sich die Aspiranten, mit Ausnahme des Landgerichtlichen Chirurgus Eberhard, welcher sich nicht gut befähigt zeigte, und daher zurückgewiesen wurde, sich einer Nachprüfung zu unterziehen, gut gehalten, und ist zu hoffen, daß sie in ihrer künftigen Praxis ihren Beruf gewissenhaft erfüllen werden.

Ueber diese Prüfungen ist Protocoll aufgenommen worden, welches ich mir vorbehalte, nach Genehmigung der K. Regierung, Kammer des Innern, zu den Acten zu bringen.

An die k. Regierung der Pfalz, K. des Innern.

Caps. Ubg. 39.

Nro 40, 214.

2374

Jahr

Auf den allerunterthänigsten Bericht der k. Regierung der Pfalz vom 6. Mai l. Js., die Abänderung der Verordnung vom 25. April l. Js. betreffend, daß zur Criminaluntersuchung gegen den gewesenen Bürgermeister Adolph Schmitt zu Zweibrücken, wegen Verdachts der Unterschlagung, dann Verletzung seiner Amtspflichten, ferner auch wegen Verdachts der Fälschung einer Quittung, dagegen die Niederschlagung der gleichen Inculpaten wegen Complicität bei Unterschlagung, dann Verletzung seiner Amtspflichten, und wegen Verdachts der Fälschung einer Quittung, dann wegen Verdachts der Fälschung einer Quittung, dann wegen Verdachts der Fälschung einer Quittung, dann

An den Civilsenat des k. Landgerichts Neustadtburg. Gemeinschaftlich für den Herrenberg zu Eßlingen.

Exp. d. 25/9. 39.

247 fl.

№ 40, 217.

In Betreff der in Untersuchung befindlichen Vorfälle vom 23 Juli und 16 August l. J. hat das k. Landgericht Neustadtburg zur Kaution von dreihundert fl. zu Händen des Gerichtsverwalters Carl Conrad Schmidt zu Eßlingen von dem Inhaftirten Christoph Conrad Schmidt zu Eßlingen vom 15 März l. J. erlegt hat, [illegible] Schmidt [illegible] Schmidt [illegible] Schmidt

H. Staatsprokurator
Schaubach

Verfolgung gegen 1) Conrad Christian Schaubach v. Klutsaue und 2) Johannes Christian Schaubach v. Klutsaue wegen Beleidigung

№ 40/221

25/9. 39.

Lebensbeschreibung, Geburts- und Taufschein, Verehelichungs- und Leumundszeugniß

in den mehrabgenannten Verfolgungssachen

Dienstag

Landau

den 26ten resp. 27ten dieses Monats

vormittags 9 Uhr

vor der Kreisgerichtskommission

zu Landau

zu erscheinen.

Zu Wissen.

№ 40/222.

Ad

An den k. Inspektion des Landauer Kreisgefängnisses

Kaiserslautern

Der Gefangene Carl Fell von der Pfalzgrafenmühle bei Mittelbrunn wird hiermit angewiesen

wird

Der k. Inspektion Gefängniß wird während Abschrift eines allerh. Erkenntnisses vom 19 d. Mts. wahrscheinlicher Betreffs mit dem Gefangenen Carl Fell von der Pfalzgrafenmühle bei Mittelbrunn

Criminalsträflinge

nunmehr in sicherer Haft zu halten.

resp 26/9 39.

Ad

№ 40/223

An den Staatsprokurator

Speyer.

Betreffend

Carl Fell

Es wird Ihnen wegen Verfolgung des Carl Fell von der Pfalzgrafenmühle bei Mittelbrunn auf Ihr Gesuch vom 23 dieses Monats

Schneidergesellen

Christian Fell

Ihr Beiliegendes Schreiben der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen, vom 14 August 1839 wegen Ausfolgung

gerichtlicher

Einsprüche

Abschrift

vom 19 d. Mts. allergnädigst

resp. ead.

Ad

№ 40/224.

An den k. Staatsprokurator bei dem Landauer Kreisgerichte.

In Betreff der Verfolgung des Peter Stiefziger von Oberhausen wegen Entfernung von dem Orte seiner Heimathsberechtigung bitte:

resp. 27/9 39.

№ 40/224.

Ad

Für Landau.

Ihr Beiliegendes wollen wegen Vervollständigung der von 5 d. Mts. eingesendeten Akten

eine Abschrift

und in dem gegen die Inculpaten von der hiesigen Polizeidirektion zu Deidesheim

Deidesheim

eingeleiteten Untersuchungsverfahren ergangenen Erkenntnisses vom 18 November 1814 gefälligst beilegen.

An den k. Inspektion des Landauer Kreisgefängnisses

Kaiserslautern

Der Gefangene Carl Fell von der Pfalzgrafenmühle bei Mittelbrunn wird hiermit angewiesen

Der k. Inspektion wird während Abschrift eines allerh. Erkenntnisses vom 19 d. Mts. wahrscheinlicher Betreffs mit dem Gefangenen Carl Fell von der Pfalzgrafenmühle bei Mittelbrunn

Criminalsträflinge

nunmehr in sicherer Haft zu halten.

resp 26/9 39.

Ad

№ 40/225.

An den k. Staatsprokurator bei dem Landauer Kreisgerichte.

In Betreff der Verfolgung des Peter Stiefziger von Oberhausen wegen Entfernung von dem Orte seiner Heimathsberechtigung bitte:

resp. 27/9 39.

25 Ihlr.

Laut 30 v. Mts. hat unser k. Staatsprokurator

Landau

n. d. beauftragt, die

Verfolgung des Peter Stiefziger von Oberhausen wegen Entfernung von dem Orte seiner Heimathsberechtigung

Aufenthalts

über das gesetzliche Frist hinaus

Verfolgung

und deshalb die Vernehmung der Zeugen, welche

Verfolgung

Verhaftung

Verhaftung

Verfolgung

Verfolgung

Verfolg

An die k. Regierung des Isarkreises
k. d. d. I.
zu Speyer.

Nr. 40,227.

25 Sept.

Abschrift des Klagenden Moors an Ludwig wegen [illegible] für seine Person [illegible] und Rother

ddo:

exp. 26/9. 39.

Als Absolut wünschen selbigenfalls zu Heidelberg unter 23 Januar 1838 wurde Johann Jacob Moors zu Ludwig wegen wiederholter Schlägerey zu einer Geldstrafe von 2 fl 30 kr. so wie zu den Gerichtskosten zu verfolgen von 43 kr. verurtheilt und dessen Kläger Klagender Moors für Mutter und Brother verantwortlich erklärt.

Da dieser Letztere die gefällten Urtheile nicht als vollständig gerechtfertigt, so wandte er, nachdem [illegible] der Berufung [illegible] Acten nach Erlaß einer [illegible] Abänderung beyder Urtheile des diesseitigen Appellhofes [illegible] Regierungs-Commissär aufgefordert wurde, daß die Akten von 15 Tagen in der obigen Canzleygesetzt [illegible] der k. Regierung einzusenden.

Auf Veranlassen des k. Staatsprocurators in Landau wurde [illegible] Moors + [illegible] [illegible] Strafsache [illegible] Beschwerde [illegible] Urtheil [illegible] Appellhofes [illegible] Urtheile [illegible] Acten [illegible] Regierung

H. Unteroffizier

Nr 40, 229.

ohne

Bestrafungsantrag des Bataillons-Kommandeurs etc:

exp. 26/9. 39.

Uebertritt eines Soldaten der Nachrichtenabteilung zum 20. Infanterie-Regiment (Motorisiert) und Beförderungsantrag bis 1. Oktober nächsten Jahres genehmigt wird.

H. Unteroffizier zur Krankenbuchstube

Nr 40, 230.

auf

Ehrenwörtliche Vernehmung des Schmied Hellinger, Offenburg in Haftsache etc:

exp. 27/9. 39.

Der Schmied Hellinger, Offenburg in Haftsache, wird unter Androhung der gesetzlichen Folgen unter Eid genommen.

Nr 41. Musketier.

Nr 40, 231.

auf

Strafen-Denunziation etc:

exp. eod.

Gegen den bisher unbestraften Musketier der 5. Kompagnie Infanterie-Regiment (Motorisiert) Nr. 69, [illegible], geboren am 29. Mai 1918 zu [illegible], wird wegen unerlaubten Entfernens von der Truppe + eine Disziplinarstrafe von 3 Tagen mittelschwerem Stubenarrest verhängt.

+ durch die Kompagnie

Der Musketier wird [illegible] Kompagnie [illegible] Stunden [illegible] Kompagnie [illegible] Stunden [illegible] Kompagnie [illegible] Stunden

Als den [illegible] gerichtl. bestellten Rechtsanwalt Schmidt zu Abtey.

Rechtsforschung gegen Theresia Hammer, Ehefrau des Pflegers Müller von [illegible] Grundbesitzer betr:

exp. 27/9. 39.

No. 40,232. 26/9.

Zur Ergänzung des [illegible] gerichtlichen Protokolls vom 22.d. Mts. [illegible] Hofstetten [illegible] Rechtsforschung gegen Theresia Hammer und deren ehemaligen Pfleger Müller von [illegible] Grundbesitzer gegen gerichtliche Beamtshandlung mit den Erben zu übergeben, [illegible] Hammer bis dem zum [illegible] Zwangsgleichen Termin [illegible] Ehemann gegen [illegible] Pfleger [illegible] Gerichtsbeschluß [illegible] Rechtsforschung [illegible] Beschwerde [illegible] Beschluß [illegible] Appellationsgerichtsbeschluß [illegible] 22 Dezember 1837 zur Folge hatte.

ead.

K. Bezirksgerichtsarzt zu Traunkirchen

Ein [illegible] Gutachten über Verletzungen [illegible] betr:

exp. ead.

No. 40,233.

Das Bezirksgericht Gmunden ersucht unter Rücksendung des beiliegenden Gesuches vom 16.d. Mts. um Aufstellung des gerichtsärztlichen Gutachtens über [illegible] Verletzungen [illegible] Schmied Wittmann [illegible] Gmunden [illegible] vom 7 Juni v.J. [illegible] Gutachten [illegible] Verletzungen [illegible] Beschuldigten [illegible] Gutachten [illegible] Beschuldigten [illegible] Liquidation des Herrn Arztes

Dy. Dezember 39

K. Bezirksgerichtsarzt zu Traunkirchen

Das gerichtsärztliche Gutachten über die Verletzungen des Schmiedes Hammer zu Ohlsdorf betr.

exp. 27/9. 39.

No. 40,234.

Anlangend [illegible] Bezirksgerichtes [illegible] Ebenseer vom 8. d. Mts. [illegible] Gutachten [illegible] Verletzungen des Schmiedes Hammer von Ohlsdorf [illegible] Diligenz [illegible] Gutachten [illegible] Diligenz [illegible] Beschuldigten [illegible] Diligenz [illegible] Beschuldigten [illegible] Gutachten [illegible] Beschuldigten [illegible] Verletzungen

stehen können, und zwar Abschrift Rechts in den beyden Bezirksgerichts Verhandlungen vorhandenen Prozesse beygelegen zu haben verlangen hatte;

2, eine Abschrift des Obergerichts Actes Abschätzungs Actes nothwendig, um zu ersehen, ob dieses oder irgendein anderer Modus für die Abschätzung angewendet worden,

3, die Abverlangung von Jakob Recht und Christ Recht jr. von Braunsdorf und Hilbersdorf

a, ob gegen das Verfahren des K. Bez. Gerichts Hainichen Landtages vom 4 Aug. 1837 Einwendungen vorgebracht seyen, und wodurch sie begründet seyen die bestellten Taxatoren seyen,

b, irgendwie Gründe die Abschätzung beschwerlich haben, den gesetzlichen Abschätzungs Act durch einen Notar in meinem Beyseyn durch Commissarium stellen lassen,

c, wer seine dazu die Aufforderung gegeben habe,

d, ob Notar Raquet in Lauenstein nicht die Parte davon gegeben habe, daß der Abschätzungs Act blos zum Schein vorgenommen worden, und wie ob der Notar sich um die Gründe zu dieser Abschätzung verbürgt habe? Ob nicht Agenten der betreffenden K. Gerichtsämter oder Bürgermeister mit diesen Verhandlungen Commissarisch wären, so könnten sie sich gleichfalls den gesetzlichen Abschätzungs Act vorlegen lassen, um davon einen beglaubigten Abschrift nach Freiberg für die K. Obergerichte zu senden.

Beg. verhalten die Vorgänge das mit Bericht vom 24 d. M. in der Sache vorgelegten Verfahren genehmigen, um demselben noch die nothwendigen Verfügungen beyzufügen.

No 40, 240. 24 Augst. 39.

Beg. verhalten den mit Schreiben vom 29 d. M. eingesendeten Akten Vorzeichen, mit dem Auftrage genehmigen, den Lorenz Gottlob Eichler über die Person seines Aufenthaltes in den Besitz, genauer vernehmen und Person über die Personen, deren Bekanntschaft er gemacht oder mit denen Umgang er pflegt, genauer vernehmen zu, gleichzeitig aber ihn die Akten Einsicht, wo denen in dem Gemeinschuldners Verzeichniß von Freyberg Forderung gestellt, protokollarisch zu lassen, um darauf sie zu inquiriren, ob dieselben acht oder falsch sind. (wie Anordnung des K. Landtag vom 4 März (836) besonders Akten nach der Art. 662 des Strafgesetzbuch. Auch Rücksicht auf den Fall No 6. der Gemeinschuldners Verzeichniß verzeichneten Wagen als nicht vorgefunden vorhanden, so dürfte dieß Ihre Instruktion in administrativ polizeilicher Beziehung auf schon sachdienlich sein,

Ob Notr. in Frankenberg Vernehmung des Gemeinschuldners in den Besitz, in specie den Lorenz Gottlob Eichler von Rauschenbach betr.

exp. 27/9 39.

da Violina die Abfassung beigesprochen sei, um Mittheilung Bericht zu erstatten.

N: 40241

ß 27/9. 39.

Hr. Landgerichts-Präsident Frankenthal.

Untersuchung gegen Anton Stoppler von Herxheim resp. Steinz Heinrich Handrichsen v. Mechtersheim betreff.

Demselben zwecks Beschuldigtenvernehmung in die Strafsache Stoppler und Handrich in der Sitzung sachgl. Appellantenbeschwerde zweifl. Kostenpunkt zu erstatten gutachtlichen Bericht zu erstatten übersendet.

---

cop. 27/9. 39.

N: 40242.

28. Septbr 39.

Hr. Ref. wollen die weitere Behandlung dieser Untersuchung zur Entscheidung der Anklagebehörde gefälligst anher zurückgeben lassen, mit welchem selben sich den Antragsschriften anschließen.

Die von dem gerichtlichen Assistenten Kohn in d. pr. Landgerichts Akten. Sekretär in Saarbrücken taxirte Honorargebühren wurde bewilligt für Gerichtsbote Bertz.

cop. 28/9. 39.

N 40243.

cod.

Hr. Generalprokurator Hanz: Rehmden Zustellungsbeamten

cop. cod.

Demselben zwecks Zustellung von Abschriften der Collectivanklage dat. 26 Septbr. gegen Heinrich Handelsmann, Jakob Handelsmann, Jakob Handelsmann, Jakob

Bad Lyoner Rathgaar

Vorhund anschreiben

exp. 28/9. 39.

№ 40,246. 28/9. 39.

dem selben sind auf Ansuchen der Witwe Collectenvorsteher Regia Spitzner vorladen Gemeindevorsteher Samuel Schott, für

1) Lemmla Gommersheimer,
2) Anton Gommersheimer,
3) Pistal Gommersheimer,
4) Heinrich Gommersheimer, &
5) Conradt Gommersheimer, sämtlich Gemeindeleute zu Langfeldau insinuirte gerichtliche Vorhunden zur Erstellung gerichtlicher Anordnung über ihre Ansprüche

---

№ 40,247.

Hr. Gemeindevorsteher Cöln

vorstehenden Extract

exp. ead.

Abhaltung einer auf Ansuchen von Wittwe Niemand, Wirthin Spitzner zu ein schriftlicher Vergleichsversuch Gemeindehaus zu Cöln, gestatten durch ihren Chef und Diurnisten B. Baisseree daselbst insinuirte Vorhunden zur Zustellung an denselben.

№ 40,248. 30. Oktober 39.

Hr. Gerichtsvorsteher zu Kaiserslautern

Zeugenvernehmung betr. Diebstahl des Georg Daniel Englisser zu Kaiserslautern.

exp. 7/10. 39.

Hr. Verhörrichter zu Kaiserslautern wollen in der Anlage die Zeugenvernehmung des Georg Daniel Englisser bei dem Kreisgerichte zu Kaiserslautern wegen Diebstahl mittelst der gerichtlich unterschriebenen Zeugenaussage zur gefälligen und gutachtlichen Rückäußerung.

ead.

№ 40,249.

Hr. Gerichtsvorsteher Landau

Zeugenvernehmung betr. Diebstahl des Georg Daniel Englisser zu Kaiserslautern.

exp. ead.

Behufs der Anlage wie anliegenden Hr. Verhörrichters in der Untersuchung wider den Taglöhner Georg Daniel Englisser von Kaiserslautern wegen Diebstahl mittelst der gerichtlich unterschriebenen Zeugenaussage des Hr. Verhörrichters zu Kaiserslautern vom 30. Oktober 39. zur gefälligen und gutachtlichen Rückäußerung.

№ 40,250. 30. Oktober 39.

Hr. Gerichtsvorsteher zu Kaiserslautern.

Zeugenvernehmung betr. Diebstahl des Georg Daniel Englisser zu Kaiserslautern.

exp. 1/10. 39.

Da dem Bezirks Kaiserslautern zur für die Assise von gegenwärtigen Monat zwei Gerichtssitzungen abzuhalten, in denen mündliche Verhandlungen stattfinden müssten, nämlich 1, in der Gerichtssitzung gegen Michael Massinger Taglöhner von Kaiserslautern wegen Diebstahl, und 2, in einer gegen Heinrich Moser Taglöhner in Katzenbach wegen Holzfrevel.

Massinger wurde am 3ten Juni verhaftet und war am 10 ejusdem Vormittags mit Verhaftsprotokoll gegen ihn versehen. Am 29 Juli wurden alsdann die nöthige Gerichtsuntersuchungs Handlungen vorgenommen, so dass die Akten erst am 13 Aug. einlief. - Diese Verhandlungen ist um so weitläufiger, als alle Zeugen mit Rechtsmittel mündlich in loco Kaiserslautern vorgetragen, und die Instruction schriftlich in zwei Bogen fürth beendigt worden können.

Moser wurde am 30 Juni Vormittags und verhaftet. Am 10 Juli wurden gerichtliche Zeugen vernommen und ein Verhandlungsprotokoll aufgenommen. Hiernach bleibt die Gerichtsuntersuchung einzig bis zum 31 Juli,

ego ein ständiges selbständiges Constituirungsgesetz. Ehrenhof steht fest.

Von den zu vorschriftsmäßigen Gebühren verbleibenden Rechtsanwälten durch ergeht die beschleunigte Fassung und Zustellung der Criminal Prozeßordnung vorzüglich, damit es zu dieser Feststellung nicht an Stoff gebreche und damit die vorzüglichsten Angelegenheiten vor dem Forum der Assisen Session für minderbemittelte (Art. 261 der proviz. Gerichts-Gesetzbg.) selbigen fürder wenn vorgetragen können, dass solche Ehrenzeugnisse nicht vorhanden existiren, zu diesem Ehrenzeugniß ist antwort sey. Ehrenhof specielle einberufen muß, –

№ 40, 251. 1 Oct. 39.

d. Pfalz. Kr. der H.

Anschaffung von Mobilien für das k. Berg. gericht Zweibrücken pro 1838/39 betr.

exp. 4/10. 39.

Man beehrt sich Kr. Pfalz. den gewünschten Abdruck über die Anschaffung von Mobilien für das k. Berg. gericht Zweibrücken nebst den diesseitigen Anfragen von seiten der k. Bergdirection mit dem Ersuchen zu übersenden, die Aeußerung zur Sache anher gelangen zu lassen.

№ 40, 252. ead.

d. Pfalz. Kr. der H.

Die Conservirung des Assistenzarzt H. L. Lang und Hausbesitzer Wappler als Sachverständige in Speier betr.

exp. ead.

Es wird die gewünschte von 25 v. Mts. beehrt man sich vorläufig dahin zu verständigen, dass das von dem k.

Bezirksgerichte gefällte Erkenntniß durch Berufung angegriffen ist, welche in Laufe d. Mts. erledigt eingesendet soll, sonach man jetzt gewärtigen wird, das Actenfaktum sogleich mitzutheilen.

№ 40, 253. 1 Oct. 39.

Ob Staatsrath in Angelegenheiten des k. App. gerichts.

Die Vergütigung der Reise Kosten der Aerzte als Experten vor den Assisen betr.

exp. 4/10. 39.

Es beehrt sich das k. Staatsministerium der Finanzen an die k. Reg. der Pfalz Kr. der H. im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern in der Gesetz vorliegenden Angelegenheit, wegen die Reise Kosten der Landes Aerzte und Aerzte welche von den Assisen als Experten vorgeschrieben, nicht nach Lauf Stunden, sondern nach zurückgelegten Meilen vergütigt und Anzeige eingesendet sollen, mitzutheilen, da das k. Staatsministerium des Innern seine Genehmigung durch Erlaß vom 25 v. Mts. unter gleichzeitiger Einsendung, damit die Assisen Präsidenten davon in Kenntniß gesetzt eingesendet.

Ob Majestät Urkundenlegalisation betr. C.

(№ 40, 254.) ead.

exp. 4/10. 39.

Ihr k. Majestät die unterthgst. gehorsamst. Staatsministeriums des Innern Gesetzes vom 25. d. Mts. genehmigenden Erkenntniß mit dem Entwurfe der k. Regierungsinstruction gehorsamst unterlegen.

1. Oct. 39.

№ 40258.

An Kgl. Majestät

Rentamts-Stands-Genossenschaft
zum Pleidelsheim
Bingert u. Kleiber.
Anzeige davon
bato.

exp. 4/10. 39.

Dem kgl. Rentamtmann von Duttenhofer zu Besigheim, auf dem Pleidelsheimer Bingert, und Holzschuhmacher von Kleiber daselbst, wird auf deren diesseitigen Bescheid vom 9ten d. M. zur Abbüßung einer ihm wegen Weinhandlung zuerkannten Geldstrafe von 1 fl. 30 kr. Frist bis zum 1. November nächsthin ertheilt.

Hievon wird Kgl. Majestät dem Rentamtmann Duttenhofer diesseits Eröffnung gethan.

cad.

1. Oct. 39.

№ 40256.

An Kgl. Regierung des Neckarkreises.

Kammer des Innern.

Auf diesseitigen kgl. Regierung bereits unterm 24. v. Mts. vollzogenen Abschluß vom 25. v. Mts. vollzogenen Entschließung vom 25. v. Mts. zu Folge wird hiemit Auftrag ertheilt, zur Vollziehung nachgehends mitzuwirken.

cad.

№ 40257.

An Kgl. Majestät

Rentamtmann Duttenhofer zu Besigheim, Vorstand der Rentamts-Commission Besigheim, Vollzug betr.

Dem in Folge Kgl. Majestät hohen Rescripts vom 25. v. Mts. der Rentamtmann Duttenhofer zu Besigheim zum Vorstand der Rentamts-Commission Besigheim, an die Stelle des Rentamtmanns Hartmann in Ludwigsburg, ernannt worden ist, wird demselben hiemit eröffnet.

cad.

An Kgl. Majestät

Rentamtmann Duttenhofer zu Besigheim, Vorstand der Rentamts-Commission Besigheim, Vollzug betr.

exp. cad.

An Kgl. Majestät

Rentamts-Stands-Genossenschaft zum Pleidelsheim
Bingert u. Kleiber.
Anzeige davon
bato.

exp. 4/10. 39.

Dem kgl. Rentamtmann von Duttenhofer zu Besigheim wird auf dessen diesseitigen Bescheid vom 9ten d. M. zur Abbüßung einer ihm wegen Weinhandlung zuerkannten Geldstrafe von 1 fl. 30 kr. Frist bis zum 1. November nächsthin ertheilt.

Hievon wird Kgl. Majestät dem Rentamtmann Duttenhofer diesseits Eröffnung gethan.

cad.

1. Oct. 39.

№ 40259.

An Kgl. Majestät

Rentamtsstandsgenossenschaft Besigheim und das Rentamt Hemmingen
Duttenhofer u. Westermeier
Anzeige davon
bato.

exp. cad.

Dem kgl. Rentamtmann Duttenhofer zu Besigheim ist für kgl. Majestät wie von der Elisabethe Feld, stoßend an Hemmingen, Flur Weinberg zu 3 Viertel, bei dem kgl. Rentamt Besigheim, an die Stelle des Weinbergs

und einen Bericht des H. Rentbeamten Lusser nach Einlegung allenzugehöriger Belege, stellen wir in Gemäßheit auf die unterthänigste Anfrage, daß der allerunterthänigste Antrag, daß der Lehrstellenamts-Kandidat bis zum 1ten dezember l. Js. allenzündigst restirt werden möge.

2: Oktober 39.

Nº 40,260.

Ad dem H. Rentbeam. Lusser in St Lenz. Zweck Anzeige mit dem Verschluß der III Quartal der Ortsrichter pro 1839. betr.

exp. 2/10 39.

Übersendung von 30 fr. ringsherum der Verschluß und Lage der Ortsrichter der III Quartal 1839. und zwar:

1, Reichenbach	9.
2, Grenzbrücken	7.
3, Lauterd	9.
4, Frankenthal	6.
Sa	31

Nº 40,261.

D: Oktober 39.

An den königl. Inspektion des Centralgefängnisses zu Klingenmünster

wegen Entwurf.

exp. eod.

Anbei gehört in wiederum königl. Inspektion des Centralgefängnisses die Anzeige der Landzeuge und der Verschluß der Ortsrichter der III Quartal pro 1839. zu übersenden.

Nº 40,262.

eod.

H. Rentbeamten Lusser in Frankenthal

Verschluß für Ortsrichter Freund von Lambsheim betr.

exp eod.

Demselben eine Weisung Ortsrichterernennung betr. wodurch der Verschluß gestattet wird, daß dieselben ihre wegen verschiedene Haftung nicht stempfe, in welche die wegen Diebstahl verurtheilt worden ist, nach dem 1. Januar 1840. zu vernichten zum Akt verschlossen zurückgestellt

---

26

Nº 40,263.

3: 8bre 39.

Dr. Kl. Majestät

Verhandlungsaktivitäten

exp. 3/10. 39.

Dr. K. Majestät die mittelst höchsten Reskripts des hohen Staatsministeriums der Justiz vom 16. Oktober 1839. genehmigten neuen Verhandlungen mit der Lagerstation des appellativen Gerichtshofes vorlegen, unterlegt.

H. Staatsprokurator Lusser

Verhandlungsbetr. mit Lagerstation des Groh von Landau betr.

exp. eod.

Nº 40,264.

eod.

Ihr Hofgerichtsrath Groh von Landau wollen den Inhalt Ihrer Zuschrift mittelst allerunterthänigster Entsprechung vom 27: v. Mts. Ihrerseits benommen haben, in die Gehaltsverbesserung und die pekuniäre Entschädigung für die Dienstleistung in welcher vom 20: Juli 1834 wegen Verwendung und Kreuzerhöhung verfallen worden zu, unterlegen.

Nº 40,265.

eod.

K. Regierung der Pfalz K. d. J.

wegen Entwurf.

exp. eod.

Königl. Regierung K. d. J. eine abschrift der allerunterthänigsten Entschließung v. 27: v. Mts. nebst einem Entwurf, zur Verfügung zugeschlossen.

Nº 40,266.

eod.

Ihr Kl. Majestät

Verhandlungsbetr. Lotz

Vorlage von acht Urkunden, nämlich 7 Anzeige und den Kreisbericht des protestantischen Gemeindegesangvereines, von welchem in Fragung und Vollmacht von welcher eben in Frankenthal Gebrauch gemacht worden soll, zum Begutachtungsvortrag die betreffenden Gesandtschaften

---

Nº 40,267.

4: 8bre 39.

H. Staatsprokurator Lusser

Strafmilderung des Heinrich Groß v. Frankenthal

Übersendung eines Gesuch vom 28. September d. Js. wodurch dem Antragsteller gestattet wird seine Festungsstrafe vom 1. November 1839. an zu beginnen

K. Min. d. Innern

Hauptabtheilung für Staatsanstalten, Landgestüte und Landwirthschaft

N.o 40,268.

4. Oktober 39.

Dem Landgestüt Rosenau wird zur Kenntniß und Nachachtung mitgetheilt, daß die Verordnung vom 29. Sept. l. Js. wegen Verabreichung des Kleienmehls an die Pferde der Landgestüte nicht mehr in Anwendung kommt.

N.o 40,269.

4 Oct. 39.

K. Min. d. I. d. K.

Die Abschrifft Gebühren der K. Gendarmerie in Vorstehung der Ausübung der Leibschaft.

exp. 4/10 39.

Die Abschrifft Gebühren der K. Gendarmerie in Vorstehung der Ausübung der Leibschaft.

Die Abschriften zu den Vorschriften zu den Vorschriften (Ausschl. 20 von 1832) stehenden in den §§. 28–31 vor, nach welchen Art die Abschrifft Gebühren der K. Gendarmerie liquidirt, von den K. Friedensrichtern bescheinigt und von den Einnehmern auf den Grund der Abschriften verbogen. und eigentlich von den Abschriften verboben werden sollen, und. sollten gedach Neuen Abschrifft für den Fall, wo der dazu die K. Gendarmerie requirirten Beamten gegen welche zur Entrichtung der Abschriftsgebühren die Leibschaft ausgeübt werden soll, vor Absendung in den Landbezirk Bescheinigung der gesetzlichen Leistung an den Einnehmer entlegten durch Quittungen bezahlen lässt oder sie in continenti bezahlen zu wollen erklärt. dass in einem solchen Falle der Abschrifft Bescheinigung der Quittung über die geleistete Abschrift, gegen deren Entrichtung sie requirirten, ~~über den vorläufig erhobenen Betrag nicht in den Landbezirk Bescheinigung abgefasst werden dürfte~~, mit dass sie den vorläufig erhobenen Betrag nicht gestatten, aber einen verschlossenen Umschlag stellen zu wollen, welcher alsdann nicht in den Landbezirk Bescheinigung, sondern von den Einnehmern zu öffnen sey, sondern

+ entlassen requirirten müssten

ff

+ in Übereinstimmung mit dem Formulare III zu Art. 72 und 81 ib.

+ gegen den Capitän. Gebühren

+ zu deren Entrichtung sie requirirten, entweder sich

o der Gebühren Bezüge gegen

vor den allgemeinen Vorschriften über die Leibschaft, als Mittel zum Zwecke, welches nicht über diesen hinausgehend angewendet darf, als vor den speziellen Bestimmungen der Art. 83 der Dienstordnung festgesetzt hervor.+ Nichts destoweniger ist der Einnehmer von Landbezirk Gerichtswegen (und vielleicht auch mancher Andern) der Ansicht, dass in Fällen wo Art die Abschrifften+ Bescheinigungen in den Landbezirk Bescheinigung abzuliefern abgeliefert in den Landbezirk Bescheinigung abzuliefern, und in den Bescheinigungsregistern vorgetragen werden müssen, damit der Bescheinigung eigentlicher Zweck der Abschriften der Gendarmerie Bescheinigung, [illegible] der K. Kreditkommissariat dasselbe Bewandtniß zur Auszahlung empfangen Gelder, wonach diesen Einnehmer dann eigentlich als Rückerstattung Zahlung zu diesen habe.

Allein beruft sich Dr Abtg. in dieser Beziehung auf Abschaffung der Gendarmerie Brigade in Neustadt und nimmt Bezug auf d. Staats Finanzministerium in Frank. zur gefälligen Kenntniß mit den Ersuchen mitzutheilen, dass dieser Gegenstand durch neue Instruction angemessen eingeleitet werden möge.

Die Abschaffung eines Gebäudes in den Bescheinigungen gegen den gesetzlichen Betrag ≠ ~~gegen quittirten~~ an ~~gerichtlich~~ blos zu dem Zwecke, damit die Abschaffung durch den Bescheinigungen eigentlichen in den K. Kreditkommissariat bescheinigt eingereicht werden, welches die Gendarmerie dürfte vor ausgesetzlich zu bestimmen sey, sey es,

≠ zu welchen Entrichtung sie gerichtlich eingereicht, entweder sich

o der Gebühren Bezüge gegen

+ mittelst fortgesetzter Abpfändung

≠ oder so gut wie der Pfändungsbeamte

dass der Schuldner die Abpfändungsgebühren sogleich von dem Einnehmer abzunehmen verlangt, so muss er sie zugleich zu bezahlen imstande sein.

In dem vorigen Falle obliegt dem Einnehmer die Abpfändung in das Haus des Pfändungsobjektes persönlich vorzunehmen. Wenn Widerstand oder Widersetzlichkeit der Pflichtige oder sonst Jemand, der sich im Hause befindet, oder der Schuldner selbst die Abpfändungsgebühren bezahlen will, dann darf der Einnehmer nicht, sondern muss den Pfändungsbeamten zu Hilfe rufen, damit dieser die Pfändung vornehme.

In dem gegenwärtigen Falle sind die Abpfändungsgebühren gleichfalls vom Einnehmer abzunehmen, wenn der Schuldner sie sogleich zu bezahlen imstande ist.

In dem zweiten Falle obliegt dem Einnehmer die Abpfändung in das Haus des Pfändungsobjektes persönlich vorzunehmen. Wenn Widerstand oder Widersetzlichkeit der Pflichtige oder sonst Jemand, der sich im Hause befindet, oder der Schuldner selbst die Abpfändungsgebühren bezahlen will, dann darf der Einnehmer nicht, sondern muss den Pfändungsbeamten zu Hilfe rufen, damit dieser die Pfändung vornehme.

In dem ersten und in dem gegenwärtigen Falle dürfte jedoch der Einnehmer ≠ vollkommen berechtigt sein, die Abpfändung ~~selbst unter in den Abwesenheit der Gendarmerie oder~~ auch durch den Pfändungsbeamten vornehmen zu lassen, wenn in beiden Fällen der Einnehmer weiss, dass in der Nähe des Hauses des Einnehmers weder Gendarmerie noch Pfändungsbeamte sich befinden, und wenn in beiden Fällen der Einnehmer weiss, dass der Schuldner sich die Pfändung ohne Widerstand und Widersetzlichkeit gefallen lassen und die Abpfändungsgebühren bezahlen wird.

Wenn der Einnehmer nicht weiss, dass in der Nähe des Hauses des Einnehmers weder Gendarmerie noch Pfändungsbeamte sich befinden, und wenn in beiden Fällen der Einnehmer weiss, dass der Schuldner sich die Pfändung ohne Widerstand und Widersetzlichkeit gefallen lassen und die Abpfändungsgebühren bezahlen wird, so ist es ihm gestattet, die Abpfändung selbst vorzunehmen.

Wenn der Einnehmer nicht weiss, dass in der Nähe des Hauses des Einnehmers weder Gendarmerie noch Pfändungsbeamte sich befinden, und wenn in beiden Fällen der Einnehmer weiss, dass der Schuldner sich die Pfändung ohne Widerstand und Widersetzlichkeit gefallen lassen und die Abpfändungsgebühren bezahlen wird, so ist es ihm gestattet, die Abpfändung selbst vorzunehmen.

Wenn der Einnehmer nicht weiss, dass in der Nähe des Hauses des Einnehmers weder Gendarmerie noch Pfändungsbeamte sich befinden, und wenn in beiden Fällen der Einnehmer weiss, dass der Schuldner sich die Pfändung ohne Widerstand und Widersetzlichkeit gefallen lassen und die Abpfändungsgebühren bezahlen wird, so ist es ihm gestattet, die Abpfändung selbst vorzunehmen.

Wenn der Einnehmer nicht weiss, dass in der Nähe des Hauses des Einnehmers weder Gendarmerie noch Pfändungsbeamte sich befinden, und wenn in beiden Fällen der Einnehmer weiss, dass der Schuldner sich die Pfändung ohne Widerstand und Widersetzlichkeit gefallen lassen und die Abpfändungsgebühren bezahlen wird, so ist es ihm gestattet, die Abpfändung selbst vorzunehmen.

Wenn der Einnehmer nicht weiss, dass in der Nähe des Hauses des Einnehmers weder Gendarmerie noch Pfändungsbeamte sich befinden, und wenn in beiden Fällen der Einnehmer weiss, dass der Schuldner sich die Pfändung ohne Widerstand und Widersetzlichkeit gefallen lassen und die Abpfändungsgebühren bezahlen wird, so ist es ihm gestattet, die Abpfändung selbst vorzunehmen.

Wenn der Einnehmer nicht weiss, dass in der Nähe des Hauses des Einnehmers weder Gendarmerie noch Pfändungsbeamte sich befinden, und wenn in beiden Fällen der Einnehmer weiss, dass der Schuldner sich die Pfändung ohne Widerstand und Widersetzlichkeit gefallen lassen und die Abpfändungsgebühren bezahlen wird, so ist es ihm gestattet, die Abpfändung selbst vorzunehmen.

Wenn der Einnehmer nicht weiss, dass in der Nähe des Hauses des Einnehmers weder Gendarmerie noch Pfändungsbeamte sich befinden, und wenn in beiden Fällen der Einnehmer weiss, dass der Schuldner sich die Pfändung ohne Widerstand und Widersetzlichkeit gefallen lassen und die Abpfändungsgebühren bezahlen wird, so ist es ihm gestattet, die Abpfändung selbst vorzunehmen.

Wenn der Einnehmer nicht weiss, dass in der Nähe des Hauses des Einnehmers weder Gendarmerie noch Pfändungsbeamte sich befinden, und wenn in beiden Fällen der Einnehmer weiss, dass der Schuldner sich die Pfändung ohne Widerstand und Widersetzlichkeit gefallen lassen und die Abpfändungsgebühren bezahlen wird, so ist es ihm gestattet, die Abpfändung selbst vorzunehmen.

Wenn der Einnehmer nicht weiss, dass in der Nähe des Hauses des Einnehmers weder Gendarmerie noch Pfändungsbeamte sich befinden, und wenn in beiden Fällen der Einnehmer weiss, dass der Schuldner sich die Pfändung ohne Widerstand und Widersetzlichkeit gefallen lassen und die Abpfändungsgebühren bezahlen wird, so ist es ihm gestattet, die Abpfändung selbst vorzunehmen.

Wenn der Einnehmer nicht weiss, dass in der Nähe des Hauses des Einnehmers weder Gendarmerie noch Pfändungsbeamte sich befinden, und wenn in beiden Fällen der Einnehmer weiss, dass der Schuldner sich die Pfändung ohne Widerstand und Widersetzlichkeit gefallen lassen und die Abpfändungsgebühren bezahlen wird, so ist es ihm gestattet, die Abpfändung selbst vorzunehmen.

Wenn der Einnehmer nicht weiss, dass in der Nähe des Hauses des Einnehmers weder Gendarmerie noch Pfändungsbeamte sich befinden, und wenn in beiden Fällen der Einnehmer weiss, dass der Schuldner sich die Pfändung ohne Widerstand und Widersetzlichkeit gefallen lassen und die Abpfändungsgebühren bezahlen wird, so ist es ihm gestattet, die Abpfändung selbst vorzunehmen.

Wenn der Einnehmer nicht weiss, dass in der Nähe des Hauses des Einnehmers weder Gendarmerie noch Pfändungsbeamte sich befinden, und wenn in beiden Fällen der Einnehmer weiss, dass der Schuldner sich die Pfändung ohne Widerstand und Widersetzlichkeit gefallen lassen und die Abpfändungsgebühren bezahlen wird, so ist es ihm gestattet, die Abpfändung selbst vorzunehmen.

Wenn der Einnehmer nicht weiss, dass in der Nähe des Hauses des Einnehmers weder Gendarmerie noch Pfändungsbeamte sich befinden, und wenn in beiden Fällen der Einnehmer weiss, dass der Schuldner sich die Pfändung ohne Widerstand und Widersetzlichkeit gefallen lassen und die Abpfändungsgebühren bezahlen wird, so ist es ihm gestattet, die Abpfändung selbst vorzunehmen.

№ 40/270. 4. 8bre 39.

Dr. Kl. Mayence

Urkundenexpedition

exp. 4/10. 39.

Uebersendung einer auf Ausfertigung von Schein Nr. 8, lautend auf Johann Baptist Zangl, Handelsmann in Passau, für Mons. Leo Marchetan Lacour und dessen Ehemann Franz Anton Constantin Barrabino, eigenthümer des Corps remplacant Landwehr zu Freiburg im Breisgau, mittelst Zuschrift vom 1. d. M. Urkunden

cod.

№ 40/271.

Ducale Commandantschaft der k. Chevaux legers Regiments Lothringen

Urkundenexpedition

exped.

Uebersendung einer auf Ausfertigung von Geburtsschein für den Obristlieutenant v. Brackel des Chevaux legers Regiments Lothringen mittelst Zuschrift vom 1. d. M. Urkunden

cod.

№ 40/272.

Hr. Generalprokurator

Mainz

Urkundenexpedition

exped.

Dasselbe die von L. Kaspar, G. Heinrich Kaspar, J. Carl Kaspar Wwe von Kastel, L. Carl Leonhard Hasenclever, Heinrich Kaspar von Waldschlichbach, Anton Heinrich und Johann Hasenclever von Birkenfeld, L. Carl Lang und Johann Hasenclever von Mannheim, J. Anna Wwe von Heinrich Wilhelm Cassimir von Herxheim und Jakob Zimmermann von Mannheim vollzogene Ausfertigung, über deren Empfang der hiesige mittelst Zuschrift vom 5. und 9. September l. Js. nähere Anzeige verlangt, übersendet

cod.

Hochfürstl. Mannheim

Urkundenrepositur

exp. 4/10 39.

№ 40/273. 4. Oktbr 1839.

Uebersendung einer auf Ausfertigung von Caspar und Baer, Handelsmann in Lyon, für Marie Walter, Handelsmann in Mannheim, mit mündlich Urkunden, und deshalb dem Adressaten zustellenden Ausfertigung derselben, eine Empfangsbescheinigung und gefällige Anzeige über die stattgehabte Insinuation derselben mittelst Zuschrift vom 2. d. M. nähere Anzeige, Urkunden, übersendet

cod.

Hr. Generalprokurator

in Cöln

Urkundenexpedition

exped.

№ 40/274.

Dasselbe eine auf Ausfertigung von Christian Christenhuyzen, Handelsmann und Banquier in Lyon für die schriftliche Danksagungsbezeugung für allerhöchst mündlich Urkunden übersendet und bittet dem Intendanten dieser Hofstelle, Hofrath Heinrich Manhard, Handelsmann in Cöln zustellen zu lassen

cod.

Hr. Rentamtmann

Urkundenrepositur

exped.

№ 40/275.

Dasselbe drey auf Ausfertigung von Christian Clompte Wwe v. Josef Edmond von Hallberg Mons. für 1. Mauzac, partie Schwefelhütte Wwe von Rivelaud Schwefelhütte von Blindmauzac, 2. Hütten Schwefelhütte und 3. Luchsen Schwefelhütte Gebr. von Pesmes Doubs, diese beiden von Blindbolzum insinuirte Urkunden übersendet.

Hr. Kreisdirektor Frankenthal

Urkunden Ausfertigung

Urk. 4/10 39.

№ 40/276. 4. Oktober 39.

Demselben zeige ich auf Ansuchen von Siegmund Friedberg, Handelsmann in Mainz für Moritz Maier, Lokalkommissär sind dessen Ehefrau Amalia Friedberg beide zu Frankenthal installirte Urkunden abhanden

---

Hr. Kreisdirektor Lindau

Urkunden Ausfertigung

erped.

№ 40/277. ead

Abhandengekommene Urkunden von Herrn Carl Handelsmann in Hainfarth & Consorten d. Liebelmann, Handelsmann in Kirchheim installirten Urkunden zur Zirkulirung

---

№ 40/278. 5. Oktober 39.

A. Abdr. d. Verf.

Die Bestrafung der Übertretungen gegen die allerh. Vorschriften vom 21 April 1838 und 11 Aug. 1839 die Brücken Abgaben betr.

exp 5/10. 39.

Nach Art. III der allerh. Vorschr. vom 21 April 1838 sollen Übertretungen gegen diese Vorschriften polizeilich bestraft werden. Die K. Landrathsämter in Speyer in den vormaligen Ämtern den Art. 475 № 4 des Strafgesetzb. etc. Allein musste aber die allerh. Vorschr. vom 11 Aug. 1839 § 6 für die vorkommenden Übertretungen Geldstrafen von 10 – 20 Gulden, von 15 – 30 Gulden und von 20 – 40 Gulden. Da nun solche Strafsätze die kreisräthliche Competenz übersteigt, so wurde die Sache einzuberichten, wer nun über die Übertretungen zu erkennen competent sey.

Nach den gesetzlichen Normen der Gesetzgebung dürfte mit Grund angenommen werden, dass die Kreisdirektion in vorliegender Angelegenheit und in gegebener Beziehung den K. Landrathsämtern entsprechend zu stehen.

Die Gesetze vom 29 flor. X bis art. IV. 27 Vent. XII art. III. Arrêté vom 29 Juni 1806 art. 38. haben in Bezug auf diese Übertretungen die Befugniss der Polizeigerichte und die Competenz der Friedensgerichte bestimmt, die Kreisdirektion der Bürgermeister und Adjunkten. weiter festgestellt. Da die Akten der Friedensgerichte trat mit der Ordonn. vom 29 Sept. 1814 + die Connexion der administrativ-adjunkten Gerichte. die allerh. Ordon. vom 6 Nov. 1817 (Amtsbl. p. 567) ergiebt die Commission der administrativ-adjunkten Gerichte aufgehoben hat, und somit hat, vorgemessen die Angelegenheiten, in welchen dieselben tätig waren, in welchen dieselben vorzugsweise den gegenständlichen Gegenstand übertragen ist. Letztere Fälle befinden sich die Übertretungen gegen das Gesetz der Brückenabgaben und die Competenz ihrer Ahndungen. Die Ausführungsverordnung vom 9 Juni 1818 (Amtsbl. p. 66) endlich die Kompetenzbestimmung unter nachträglichen allerh. Entschließungen zu der Ordon. vom 6 Nov. 1817 nach welcher die Übertretungen von den Ortsvorstehern der gemeinde Bürgermeistern in Ämtern gegen die Polizei der Landstraßen-Übertretungen, das Gesetz und die Leitung der Friedens-

+ (Amtsbl. 18.)

zungen zum Gegenstande haben, vor die Bezirks-Directionen gehören, und von diesen in letzter Instanz entschieden werden sollen.

Durch die Ord. vom 14 Febr. 1818 (Amtsbl. p. 155) wurden die Akten der Bezirks-Directionen gehörig Landes-Commissariaten mit derselben Competenz beigelegt.

Die Ordonnanzen vom 8 Nov. 1817 (Amtsbl. p. 509) vom 21 März 1818 (~~p. 302~~ Amtsbl. p. 302) vom 21 Juli 1821 (Gesetzsammlg. p. 917) verpflichten die ungehörten französischen Gesetzgebung.

Durch jenes Gesetz ist durch Wegfall der Functionen der Bürgermeister Aemter und Landcommissariate auch die Gränzen ihrer Competenz verändert, und den Gerichten zugetheilt worden, wo sie früher der nächsten Polizey-Gränzen oder Stadtpolizey-Gränzen Competenz ganz sollten, indem sie als Strafgerichte nur über die ihnen specielle zugetheilten Gesetzes-Uebertretungen zu urtheilen hatten. Dennoch gehören die Protocolle über die Gränzberichtigungen gegen die Bestimmungen die Briefe der Adjudicaten bis. die Bürgermeister Aemter und nicht den Gerichten zu zustellen.

Den angeführten Competenz Conflikten vorzubeugen hat man glaubte nun zur Beurtheilung der Gränzberichtigungen Klagen mit vorgehender K. Ord. ins Einvernehmen treten zu müssen, damit im Falle der Competenz-Streitigkeit die für natürlichen Gerichte, die geeignete Gerichtsstelle an die Stelle der Bürgermeister Aemter und die Bürgermeister Aemter nicht den Gerichten

---

mäßig.

Die Protocolle über die Gränzberichtigungen gegen die adeligen Güter vom 1ten Juli 1818 bis 1ten Januar 1822 sind zum die Zeit nun bald gehörige Beurtheilung berg.

5 Oktober 39.

(№ 40,279.)

An Hr. Landprocurator Feuerbach

Des Gesuch des Joseph Bauer zur Gränzberichtigung gegen die Gemeinde Hetzenhausen betreffend

hat

exp. 6/10 39.

Dem Vorlegeben anschließen wir Ihnen, nebst Rückgabe des Gesuchs, Beilage n. 29. Protocoll Fo. nebst 7 Beilagen und ersuchen, uns nach Einsicht, und Abhörung der Gränznachbarn die nöthigen Gutachten hierüber baldigst einzusenden, damit wir Ihnen die Verhandlung zur Entscheidung vorlegen können.

(№ 40,280.)

An denselben.

Des Gesuch des Jacob Meßner von Wolfstein um Gränzberichtigung gegen Hetzenhausen betreffend

hat

exp 6/10 39.

Auch über dieses Vorlegen ersuchen wir Sie, nach Einsicht der Beilagen, und Abhörung der Gränznachbarn, Gutachtlich zu uns zu berichten, damit wir Ihnen die Verhandlung zur Entscheidung vorlegen können.

(№ 40,281.)

An Hr. Landcommissariat Zweibrücken.

Das Ersuchen des Landmanns Peter Schmitt von Hornbach wegen Gränzberichtigung gegen Contwig betreffend

hat

exped.

Auf Vorlegung wollen gefällig Ihre Einvernehmung mit den Gränznachbarn Peter Schmitt von Hornbach wegen Gränzberichtigung gegen Contwig pflegen, und Ihren Gutachten anher vorlegen, damit Ihnen die Verhandlung zur Entscheidung vorgelegt werden könne.

allerhöchsten Rescripts v. 29. v. Mts. die
erledigte Rathsherrnstelle gehörig besetzt habe, ist
Seiner Majestät dem Könige mit dem
pflichtmäßigen Anzeige zu machen, daß
Seine Majestät mittelst Allerhöchster
Entschließung vom 4. dieses Monats
Allergnädigst geruht haben, den
Landgerichts-Assessor Dr. Wilh. Heinrich
Gottfried Gaupp zu Landau
zum Rathsherrn der Pfalz
allergnädigst zu ernennen.

München, den 5. Oktober 1839.

Staats-Ministerium
der Justiz.
Thilo.

Nro 40,282.

An die Kön. Regierung der Pfalz
K. d. J.

Die Ernennung des Landgerichts-Assessors
Johann Heinrich Gaupp, Rathsherrn in
Landau auf sein Ansuchen, seinerseits vom 13. Juny
1838. mittelst Allerhöchster Entschließung vom 4. dieses
Monats in gnädigster Berücksichtigung
seiner Gesuchsakte von der Assessur dahier
allergnädigst zu entheben, die Lokalverhältnisse
stellen es in Rücksicht seiner
Familie und seiner Vermögens-Umstände
als wünschenswerth dar, daß
Er in Landau bleiben und ihm
daselbst eine Advokatur
ertheilt werde.

Indem ich Ew. Kön. Hochlöbl. Regierung
hievon in Kenntniß setze, finde ich
mich veranlaßt, Dieselbe zu ersuchen,
dem Obengenannten die Advokatur
in Landau zu ertheilen, und ihn
hievon mit Anweisung zu verständigen,
daß er sich wegen Eidesleistung und
Eintragung in die Matrikel mit
dem Präsidium des Appellationsgerichts
der Pfalz in Zweibrücken in Verbindung
zu setzen habe.

München, den 5. Oktober 1839.

Staats-Ministerium
der Justiz.
Thilo.

Nro 40,283.

An die Kön. Regierung der Pfalz
K. d. J.

Zur Folgeleistung der gefälligen Zuschrift
vom 5. September l. Js. beehre ich mich
Ew. Hochwohlgeboren hier von dem Conrad
Hochgesinn dahier erhobenen Einspruch gegen
die Eintragung des Advokaten Dr. Heinrich
Gottfried Gaupp in die Matrikel der
Advokaten des Landgerichts Landau
zu Ihrer weiteren Verfügung
hiemit zu übersenden.

München, den 5. Oktober 1839.

Staats-Ministerium
der Justiz.
Thilo.

Nro 40,284.

An den Landgerichts-Präsidenten
zu Weissenburg
wegen Eintritt
in die Advokatur

Demselben sei von dem Inhalten Bescheide von
Seiner Majestät dem Könige in der
Erledigung der mittelst Zuschrift vom 22. August
l. Js. E. 154. mir zugesendeten Eingabe
Kenntniß gegeben.

München, den 5. Oktober 1839.

Staats-Ministerium
der Justiz.
Thilo.

27

Nro 40,285.

5 Oct. 39.

An die K. Advokatur
bey dem L. Landg. zu Landau
das Gesuch des
Landgerichts-Assessors von Lüdwig
Weiss betr.

conc. 5/10. 39.

Der Landgerichts-Assessor von Lüdwig Weiss bey der Landgerichts-Assessur zu Landau hat sich um die erledigte Rathsherrnstelle mit der Note I (Allergnädigst) beworben. Laut des Gesuchsbuches seine Gesuchsgabe vorgelegt, worüber sich alle Requisitionen vorgefunden haben, so ersuche Ew. Hochwohlgeboren der mit Rescript vom 29. v. M. übersendeten Allerhöchsten Entschließung, auch die hier vorliegende zur Kenntniß der Gesuchsbehörde und Gesuchstellers gelangen lassen.

cad.

Nro 40,286.

An die Regierung der Pfalz
K. d. J.

Criminalgerichtsrathsstelle zu Landau bey dem Criminalgerichte des Rheinkreises.

conc. cad.

Im Laufe des Monats sind zwei Criminalgerichtsrathsstellen — eine Criminalgerichtsrathsstelle bey dem Criminalgerichte der Pfalz, und eine Criminalgerichtsrathsstelle bey dem Criminalgerichte des Rheinkreises — durch Ableben der Herren Präsidenten und des Direktors des Criminalgerichts der Pfalz, dann durch Ernennung des Präsidenten des Criminalgerichts des Rheinkreises zum Präsidenten des Appellationsgerichts der Pfalz in Erledigung gekommen.

Indem ich Ew. Hochwohlgeboren hievon in Kenntniß setze, finde ich mich veranlaßt, Dieselben zu ersuchen, mir gefälligst anzuzeigen, ob Sie Sich geneigt finden, eine dieser Stellen zu übernehmen.

München, den 5. Oktober 1839.

Staats-Ministerium
der Justiz.
Thilo.

Nro 40,287.

6 Oct. 39.

An die Kön. Regierung der Pfalz
K. d. J.
in Landau.

Die erledigte zweite Landgerichts-Assessorstelle bey dem K. Landg.-Gerichte Landau betr.

exp. 7/10. 39.

Seine Maj. der König haben mir über den Vorschlag meines Ministeriums der Justiz und Ihrer Regierung, die erledigte zweite Landgerichts-Assessorstelle bey dem Landgerichte Landau dem Landgerichts-Assessor Heinrich Gottfried Gaupp in Landau gnädigst zu verleihen, in Gnaden zu ertheilen geruht.

Eigenschaft verschaffe, nebst seinen Vorgesetzten Herrn Collegen in Reichsbeamten zur gewissenhaften Vorgenommen.

Ich so treue gewissenhafte Arbeiten den gewissenhaften Bittsteller dem K. Bezirksgerichte in Landau bringe und dienst dessen Anstellung zuständig beizubehalten, wird dem Gesuche Raum gewährend entsprechen sein.

N° 40, 288. 6 Oct. 39.

Bez. K. Abt. zeige ich gehorsam an, daß der ♱ Rentenzahlmeister Heinrich Otto Valdenaire bey dem Bezirksgerichte in Landau am 2 d. M. gestorben ist.

Gegen Regierungsbestätigung dieser Stelle wurde ich meine fürsorgliche Sorge dem dieses gewissenhaften Beamten Hinterlassen selbst gewissen allen- fallsigen Ansprüche verbitten.

♱ der Prozentur

N° 40, 289. ebd.

Die militärische Beschreibung von 25 d. M. betreffend Anregung von 10 f. zum Ersatze neuer gewissen Mitglied Stelle der Landwehr Regierung Amt Bestätigung der in gewissen Listen (2 Exp.) gewissenhaften Johann Jakob Held, welcher sich nach gehörten Alters neuen der Volksliste gewissenhaft hatten, bei ich zu der Fahnen neuer Amt, gemäß der angeführten Art. 136 des Militärgesetz vom 18 Juni 1811 von neuen Bezirksbehörden Verbesserung spricht, die zum

Vd. d. Abt.

Das Absterben des ♱ Rentenzahlmeisters Valdenaire bey dem K. Bez. Gerichte in Landau bitte.

exp. 7/10 39.

Vo Abth. in Landau.

die Rentenzahlung gegen Quittung Johann Jakob Held von Landau gegen Mandat bitte.

exped.

Vo Abth. in Landau.

Abgang Mitglieder des K. Bez. Gerichts Landau vom Gemeinde Bezirk bitte.

exp. 7/10 39.

Besitze neuer Gewissenhaftigkeit eben wohlgeübten Gewissenhaftigkeit des General Protokollators nicht fallenen gewissen eigenen können, ergänzen sie sich

sein von bereits gewissen Ersatzergänzungs Kosten neuen Berücksichtigten Gesetzes, die in die Classe des Art. 10. al. 3. ib. stehen, und den gewissen- haften Anspruch Entschädigung, welches erstatten aber in Gemäßheit mit Art. 129. des Gesetzes Ablauf der Zeit und den Ersatzmann entgegen stehen wird, daß die Kosten ♱ billig Liquidirt und zur Erstattung anzuweisen sind.

♱ der Prozentur

Die diese Kosten zur Erhaltung Ordnung gewissen eigenen sind, so können sie bey gewissenhafter Schätzung gegen den Staat ~~oder~~ ~~der Gemeinde~~ und haben nächst Erhaltung des Amtsvermögen nöthig eigenen.

Bez. Reg. ersuchen den K. Friedensrichter Heinrich zur Berichtigung der Mitgl. Stelle Nikolo ein- weisen.

N° 40, 290. 6 Oct. 39.

Dem Berichte gewissenhafter Nachweisen in Erwägung und die durch Bericht vom 28 d. M. gewissen Anzeige der Absprechung des Gemeinde Rathes Protokolls ergeben wir Bez. Reg. eben Anzeige den Tag der Absprechung und der Gemeinde Rath des Herrn Dietsch, Schreiber und Werner bestätigen, wir genehmigen, daß die Rentenzahlung der Einfach gewissen, zu der Stelle des K. Rentenz. einstand gewissen Schwierigkeiten gewissen sind, und wir

zwischen [illegible] Rechtsanwälte wechseln, welche Vorgenannte mit dem stabilen Rechtsanwalt des Vorgerichtsvorstand Lehmann in Rechtsstreit haben,

7 Oktober 39.

S. Kl. Majestät

Strafvollzugsaufschub des Philipp Liebrock aus Crailsheim betr:

exped 7/10 39.

№ 40,291.

Auf Antrag des dortigen Polizeiamts zu Frankenbach vom 2 August c.J. wurde dem hiesigen Philipp Liebrock aus Crailsheim eine Geldstrafe von 23 fl 58 kr zuerkannt, weil er in einem Hause einen verbotenen Tanzboden angelegt und benutzt hatte, über welche Strafe mit dem Antrag auf Umwandlung in Freiheitsstrafe berichtet wurde.

Da in dem heutigen d.J. Frankenbacher Polizeiamt angeordneten Assessionstermin [illegible] über die Vermögenslosigkeit des Philipp Liebrock nicht für erwiesen erachtet wurde, und da [illegible] Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe eintreten müsse, so wurde in dem jenseitigen Berichte [illegible] Antrag gestellt, [illegible] Philipp Liebrock aus Crailsheim wegen Übertretung des Verbots des Betriebs eines Tanzbodens zu einer Gefängnißstrafe von 3 Tagen zu verurtheilen.

und Strafvollzug

Kön. Amtsgerichtsvorstand für Frankenbach

mit Bericht vom 15. Mai. eingesendete Strafakten gegen den Bauern Johann Georg Hilsenbeck in Ernsbach betr:

exped. cad.

№ 40,292.

Das mit Bericht vom 15. Mai. eingesendete Strafakten gegen den Bauern Johann Georg Hilsenbeck in Ernsbach wegen Übertretung des Verbots des Betriebs eines Tanzbodens wird mit dem Bemerken, daß [illegible] Hilsenbeck [illegible] Strafe [illegible] Umwandlung [illegible] Freiheitsstrafe [illegible] Antrag [illegible] Strafe [illegible] Strafvollzug [illegible] Vorgesetzten

Seine allergnädigste Bewilligung zu einer weiteren Verheirathung auf zwei Monate bittet.

Ich bringe diesen Antrag allergehorsamst in Vorschlag und bemerke, daß gegen die Verheirathung des Supplicanten nichts zu erinnern ist, und daß derselbe auch hinlängliche Mittel besitzt, um seine Familie anständig ernähren zu können.

Ich bin übrigens der unterthänigsten Meinung, daß Seine Königliche Majestät sich allergnädigst bewogen finden dürften, dem Gesuche zu willfahren.

Berlin, den 8 Januar 1840.

Nº 40, 297.

7. Oktober 39.

Seine Königliche Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 2. d. M. dem Lehrer Johann Heinrich Heese zu Lengerich im Kreise Tecklenburg, auf dessen Gesuch vom 8. Januar d. J. die nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen geruht, sich mit der unbescholtenen Johanne Helene, Tochter des Bauers Johann Heinrich Kaspar Lenzen zu Lengerich, daselbst ehelich zu verbinden.

Dieses wird hierdurch zur Kenntniß des Königlichen Landraths-Amts zu Tecklenburg mit dem Bemerken eröffnet, daß gegen die Verheirathung des Supplicanten mit der gedachten Braut nichts zu erinnern ist, und daß derselbe sich nach Vollziehung der Trauung mit seiner Ehefrau in Lengerich niederlassen darf.

exp. 7/10. 39.

Nº 40, 298.

als

Seine Königliche Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 2. d. M. dem Lehrer Johann Heinrich Heese zu Lengerich im Kreise Tecklenburg, auf dessen Gesuch vom 8. Januar d. J. die nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen geruht, sich mit der unbescholtenen Johanne Helene, Tochter des Bauers Johann Heinrich Kaspar Lenzen zu Lengerich, daselbst ehelich zu verbinden.

Dieses wird hierdurch zur Kenntniß des Königlichen Landraths-Amts zu Tecklenburg mit dem Bemerken eröffnet, daß gegen die Verheirathung des Supplicanten mit der gedachten Braut nichts zu erinnern ist, und daß derselbe sich nach Vollziehung der Trauung mit seiner Ehefrau in Lengerich niederlassen darf.

exp. 8/10 39.

Nº 40, 299.

7 Bbl. –.

Seine Königliche Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 2. d. M. dem Lehrer Johann Heinrich Heese zu Lengerich im Kreise Tecklenburg, auf dessen Gesuch vom 8. Januar d. J. die nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen geruht, sich mit der unbescholtenen Johanne Helene, Tochter des Bauers Johann Heinrich Kaspar Lenzen zu Lengerich, daselbst ehelich zu verbinden.

Dieses wird hierdurch zur Kenntniß des Königlichen Landraths-Amts zu Tecklenburg mit dem Bemerken eröffnet, daß gegen die Verheirathung des Supplicanten mit der gedachten Braut nichts zu erinnern ist, und daß derselbe sich nach Vollziehung der Trauung mit seiner Ehefrau in Lengerich niederlassen darf.

exp. 8/10 39.

Nº 40, 300.

als

Seine Königliche Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 2. d. M. dem Lehrer Johann Heinrich Heese zu Lengerich im Kreise Tecklenburg, auf dessen Gesuch vom 8. Januar d. J. die nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen geruht, sich mit der unbescholtenen Johanne Helene, Tochter des Bauers Johann Heinrich Kaspar Lenzen zu Lengerich, daselbst ehelich zu verbinden.

Dieses wird hierdurch zur Kenntniß des Königlichen Landraths-Amts zu Tecklenburg mit dem Bemerken eröffnet, daß gegen die Verheirathung des Supplicanten mit der gedachten Braut nichts zu erinnern ist, und daß derselbe sich nach Vollziehung der Trauung mit seiner Ehefrau in Lengerich niederlassen darf.

exp. 8/10 39.

An Rechtsprocurator
zu Landau.

Nro 40, 301. 7 8ber

die Zwangsklage des Simon, Wirthes Isaak Kessler zu Landau gegen die Wittwe des Caspar Doll zu Dreihof, die Zwangsablösung betr.

exp. 7/10 39.

Demselben wird in Folge des gestr. Erlasses Königl. Stadtgerichts vom 30 7ber l. J. erwidert, daß die in der Zwangsklage des Isaak Kessler zu Landau gegen die Wittwe des Caspar Doll zu Dreihof, die Zwangsablösung betreffend, angebrachte Klage, im Falle sich die darin angezogenen Thatsachen als wahr ausweisen sollten, zur Verurtheilung der geklagten Wittwe Doll zu Dreihof, die Zwangsablösung betreffend, hinreichend sey.

An denselben.

Nro 40, 302.

die in Frankweiler stattgefundene, vom Caspar Brandstein gegen Isaak Hochheimer betr.

exp. eod.

Auf den durch die Gerichtsschreiberei des Landcommissariats Landau unterm 23 v. M. erfolgten Zuschluß vom 23 v. M. erfolgten Vorladung erschienen heute der Caspar Brandstein und zwar in seiner Eigenschaft als Vormund des Caspar Brandstein Sohn des Caspar Brandstein genannt Hochheimer von Frankweiler, dessen 22 Jahre alt ist, gegen den Isaak Hochheimer von da, dessen Alter 24 Jahre beträgt, und erklärte, daß der Caspar Brandstein sein Mündel in der Zwangsklage gegen den Isaak Hochheimer von Frankweiler, die Zwangsablösung betreffend, in den Jahren 1834 oder 1835 in contumaciam für [illegible] Rente der Zwangsbriefe auf die Güter von Frankweiler verurtheilt worden sey, auf welches Urtheil

8. Oktober 39.

An Rechtsprocurator
Frankenthal

Streit gegen Heinrich Kistel von Frankweiler betr.

exp. 8/10 39.

Nro 40, 303.

Für Abfassung verschiedener Verhandlungen und Vorladungen, sowie Ausfertigung der Urtheile vom 3. d. M. nebst 8 Copien, Vorladung gegen Heinrich Kistel von Frankweiler, die Landescommissariats-Verhandlung mit Heinrich Kistel von Frankweiler, die Zwangsablösung betreffend, mit Heinrich Kistel, Ackersmann von Frankweiler, Vorladung gegen Heinrich Kistel von Frankweiler, die Zwangsablösung betreffend, mit Heinrich Kistel

und erlassen Gründe für nicht anders, als [illegible]
Erhebung dagegen angestellt werden.

---

8 Sbte

B. Obl. Abschrift. N: 40,306.

Der Schlächter [illegible]

exp. 9/10 39.

Dem Schlächter Johann Georg Adam Schaechter zu Frankenstein

~~Auf die Anzeige~~ wurden Sie durch die Landpolizeibehörde ~~angewiesen~~ ~~Ihre Klagen~~ ~~gegen~~ Ihre Klagen gegen den Schlächter Johann Georg Adam Schaechter zu Frankenstein

auf den Grund einer von dem Ortsvorsteher 1839 in appellatorio
ertheilten Aussage des k. Landgerichts zu Landau vom
11 Januar l. Js., wodurch er wegen Fleischdiebstahls zu einer
Gefängnißstrafe von einem Monate verurtheilt und
25 fl 55 kr Ersatzansprüche, welche ihm deshalb zustehen
11 April l. Js. durch das k. Landgericht Landau abgewiesen worden.
Gegen diese Entscheidung hat derselbe ~~einen~~ eine ihm durch k. Zustellungsurkunde
polizeigerichtlich zu Zweibrücken vom 14 Mai ~~1839~~ l. Js.
rechtzeitig wegen Fleischdiebstahls gegen 3 namentlich
Gefängnißstrafe abgeurtheilten.

Die allgemeinen Ersatzansprüche der Ersatzansprüche
~~und~~ so wie der Gefängnißstrafe bildet ~~und~~ der Vorwurf
in den allgemeinen gemeinen Fleischdiebstahl Eine entschiedene
Strafe ~~Strafe~~ welche darüber unterm 26 Mai
l. Js. eingereicht ~~worden~~ ~~über~~ ~~Ihre~~ ~~Klage~~ ~~zurückweist~~ die
Zustellung ~~eingeht~~ endet, über und den in der Urkunde des
k. Landgerichtes angegebenen Gründen nicht jetzt
in Klage gehandelt werden kann.

Auch sagt der Akten und auch den in diesen
Briefe ~~enthaltenen~~ Bezug enthaltenen Gründen
nicht ~~entgegen~~ bestehen selbst die allgemeinen Gründe
Ersatz ungültig sagen.

---

cad.

B. Reg. d. Rheinkreis.
K. d. d. Innern.
Gemeindeangehörigkeit des Johann
Heinrich Leist v. Frankenthal
betr.
exp.

N: 40,307.

Königliche Regierung wird abschriftlich der
allerhöchsten Entschließung vom 3. l. Mts.
anbei zustehende Entscheidung zur Nachachtung
übersendet.

+ eingesandt

N: 40,308. 8 Oct. 39.

Hr. Assr. in L. Landt.

die Festsetzung der Entschädigung des Jacob Lorenz von Hambach wird dem Centralgerichtsbeamten.

exp. 8/10 39.

Auf seinem Anzeige Bericht des k. Staatsanw. von Landau vom 5 d. Mts. erhielt ich am 8. d. Mts. in Frankenthal von der Person des Johann Peter Metzger in Rambruch vernommen, daß der einzige Augenzeuge und sonst gute als überführt angenommene Jacob Lorenz von Hambach, der am 2 Sept. 1834 gegen gewaltsamen Diebstahl zu Fleischdiebstahl gegen Arbeit gewaltsam erhielt, aber auf seiner eigenen Erklärung vor einer Person über dem Centralgericht gestorben, da aber er in Hof zu Frankenthal mehrere Arbeiten verrichtet, abgestorben ist, nachdem der k. Inspector ihm schon seit längerer Zeit die Arbeiten abgenommen hatte.

Von dieser Festsetzung habe ich sogleich meine Anzeige erhalten, auf ist eine öffentliche Aufforderung erfolgt, wegen der Tode, daß seine letzte Aussage in Frankenthal, wo er [illegible] Anzeige, [illegible] gegen [illegible] Beamten, die [illegible] gegen [illegible] Beamten zu [illegible].

Ich [illegible] Festsetzung [illegible] Festsetzung folgend einen Kostenfestsetzung einzuleiten [illegible] zu stellen, auf welche Art sie [illegible] Beamten auf [illegible] durch [illegible] Klage [illegible] Beamten [illegible] Ich [illegible] + mir [illegible], ob die Festsetzung [illegible], [illegible] ich [illegible] glaube [illegible] zu müssen, [illegible] [illegible] angezeigt [illegible].

N. Kl. Mayschl.

Verordnung und Strafbestimmung des Forstschutzgesetzes vom Rückhalt einzuholen.

exp. 8/10 39.

N: 40,309. 88 Bl.

Am 31. Mai. erwuchs durch einen Brand in der Staatsforstrevier
vom 5. d. M.
zu Landau wurde am 31. Mai. in Finsterbrücken an der Grenze des
275 jährigen Forstschutzes eines, als dessen allein des Wald
mithin allein zu Hause war, + ein Raubmord begangen
ohne der eingesessenen und persönlich nicht bekannt war
zweifelte Lorenz Carl Thomas in Frankenthal
rief. Diese verwirrte Tat hat sich aufgeklärt wurde
kann, wurde er auf den dringenden, welcher am
2 September 1838 wegen seiner einmaligen Rückfälligkeit
durch das Assisengericht zu einer 7 jährigen Zuchthaus
Zuchthaus verurtheilt wurde war, war unter Mord
gelungen und dem Landwehrgericht zu entweichen,
wurde in durch den Gerichtsdiener des k. Staatsforstrevier
zu Landau als rechtl. Grund erfüllt.

Indem ich Euer kl. Majestät an diesem Vorfall
gehorsamst Anzeige erstatte, erwarte ich auf allerunterthänigst, ob ich dem k. Staatsforstrevier Rückersatz
Erstattung des gezahlten Lohns für die Festnahme des
Mörders, über die Festnahme des gemeinten Lorenz
Carl Thomas eingeleiten, und welche
Strafen, auf welche Art die Gebühr stellen dürfen
und durch gehörige Nachsichtigkeit sich erfolgt sey.

ad.

N: 40,310.

Hr. Staatsprokurator
Kreisforstamt

Durch Anzeige des Forstschutzes
Forstamt Landau betr.

exp. 8/10 39.

Euer p. Forstamt Landau wollen dem Forstschutz
Lorenz Carl Thomas in Frankenthal zu Finsterbrücken
seiner tapferen Widersetzlichkeit gegen den Mörder
Konrad Hey. d. M. die allerhöchste
Belohnung von 25 fl. hiermit anweisen.
Landau 1838 neuen
Ey. fl. Kreis. Kassenbuch zu Speyer, ohne
Kreis ist, zur Hülfte anzuweisen, ohne
Rückerstattung jedoch nach die
Kostenbetrag + Lohnung anzurechnen

Als der k. Staatsforstrevier
berg über d. Berg-gerichtlichen
das Forstschutzen gegen
verbrecherische Forstfrevler,
Forstfrevler, in specie die
tödtliche Verletzung von Forst-
schutzes betreffend
bester.

+ Anerkennung der

exp. 9/10 39.

N: 40,311. 98 Bit. 99.

Nach Art. 53. des Forststrafgesetzbuch haben die
Forstschutzbeamten die gerichtliche Hilfe [illegible]
[illegible] der, in der Ausübung ihrer Dienstes
Obrigkeit angestellten Aufseher, oder
von Amtswegen anzusprechen, bis gegen sich als
Polizeidiener verantwortlichen, oder die Amtsdiener
gestellt haben. Wenn der Forstschutzbeamte bey
Ausübung der ihm von den gesetzlichen vorgeschriebenen Be-
fugnisse + der gerichtliche Hilfe nicht nur Amtsdiener
und Polizeidiener gerichtlichen Personen, sondern sich
durch die Verhaftung mußte leisten lassen, [illegible]
[illegible] bey der Forstschutzbeamte auch die Vollziehung des
Verhaftung Strafbestimmung gerichtlich ganz, was sich
sich selbst von selbst.

Die Verordnung setzt voraus, daß die gerichtlichen
Amtsdiener auf gerichtlicher Ort gerichtlich angestellt
können, [illegible] gerichtlich, [illegible] worauf, [illegible] später oft
angestellt der d. 6. Gebiet bestraften, wird von
der Verfügung Strafbestimmung zu verfügen
und zu verlassen sein Gebrauch gemacht wird.
Ferner der Art. 17. des Forststrafgesetzbuch gerichtlich,
daß gegen Amtsdiener die Verfügung gerichtlich
auch durch einen Strafbestimmung unterbrochen
wurde, so folgt hieraus, daß die k. Forstschutz-
gerichtlich ≠ einen solchen zu verlassen [illegible] Verfü-
stand sind, da sie nach Art. 59 des Forststraf-
gerichtlich über alle Landesstrafungen der
Forststrafgesetzbuch zu verfügen haben.

≠ auf den Antrag der
Forst Amtes

den die Bestrafung unerlaubter Jagden, mit Abnahme der Waffen, mit Confiscation der Hunde und Pferde, über die jagdpolizeiliche Bestrafung der Forstbeamten Abänderungen bestehen (siehe Verordnung vom 1822 Band VII und XII) wünscht zu sichern, fast die K. Reg. der Pfalz mit gehorsamer Vorstellung durch Erlaß vom 1 d. M. die Forstämter anzuweisen, daß dem Bezirksamte d. Landau unter Abänderung des Forstpolizeidelicts durch schriftlichen Antrag gegen solche resp. Beamte [illegible] wider diese Forstdelicte Untersuchungs Verfahren zu veranlassen, zu gestatten, gegebenen Falles [illegible] Forstpolizeidelicte [illegible] Forstbeamten mit dem Vorgehen der Forstdelicte wie mit dem Verfahren der Forstbeamten Forstdelicte wie Polizeifälle, in gehöriger Anzahl gestempelte mit dem Friedensrichter zugestellt eingereicht sollen, um nach vollstreckter Untersuchung sind blos an die K. Gendarmerie sondern auch dem Forstpersonale zur Polizeiaufsicht übergeben zu werden.

Den Herren Abend Forstinspectoren sollen die K. Friedensrichter sämtlich in Kenntniß setzen, damit sie ihrer Seits zur Verhütung des Forstfrevels gegen die Vorgesetzten der Gemeinden durch Aufklärung, die in ihrem Kreise sich bestrafte ergeben, strafbarlich einschreiten.

8. October 39.

K. Landgerichtsarzt Klingenmünster

Dr. Schleiermacher

Physikat Bergzabern

Physikatsbezirk betr.

exp. 8/10 39.

№ 40,312.

Demselben zur allerhöchsten Kenntniß, daß d. Min. [illegible] Physikatsbezirk Bergzabern die landesherrliche Bestätigung [illegible] Physikatsbezirk Bergzabern [illegible] Landgerichtsarzt Kuhn z. Bundenthal [illegible] wird, nebst 7 Beilagen zur gefälligen Kenntnißnahme.

K. Bez. Amt Kusel.

№ 40,313.

8ber

Forstbeamten im Pfalz Forstbezirk Kusel, Forster in Pfalzbingen [illegible] Forstbezirk Forst Reichsforsten betr.

exp. 9/10 39.

Forst Forst Reichsforsten, Mauer und Pfalzbingen sind bey Forster in der Nacht vom 15 auf den 16te Februar 1836 in dem Forsthause des Forsters Keller zu Pfalzbingen einen Einbruch zu verüben und diese zu einem andern Orte wieder über seine nassen Wege zu verbringen. Obgleich dieser Versuch mißlang, so wurde er [illegible] vom 6 Juni unterlassen, [illegible] Forstbeamten für seine diensteifrige Pflichterfüllung, [illegible] er dieser in den Untersuchungsacten zu Kaiserslautern [illegible] hat.

Aus den Akten der Untersuchung ergiebt sich, daß diese Einbruch [illegible] Vorbereitung [illegible] mit bedeutend Quantität Munition [illegible] sich und ein Forstschutz [illegible] in der Nacht [illegible] wurde [illegible] zu [illegible].

Die Mutter der Forstfrevler, welche eigentliche Urheberin [illegible] wurden ist mit nicht [illegible] Verdächtigkeit belegt, [illegible] Kl. Amtsdiener in den allgemeinen [illegible] Forstfrevel [illegible] und Untersuchungsakten [illegible] Forstbeamten [illegible] Verdächtigung [illegible] Forstbeamten [illegible] ist der allgemeine Verdacht [illegible] Forstfrevel [illegible] so viel [illegible], daß der Hilfsklausur mit seiner Familie [illegible] Erleichterung der Theil werden würde, wenn sie [illegible] es dürfe verlegt [illegible] Forstbeamten [illegible] Angriffen [illegible] zu unterstützen.

Die Lösung der Hilfsklausur und seine übrigen Kinder [illegible] auf den Gemeinde des Bürgermeisterei dieser Ortschaft.

K. Landgerichtsarzt Landau

Dr. Frankenthal

Physikat Landau

Physikatsbezirk betr.

exp. 8/9 39.

№ 40,314.

Ein. Wohlgeborener [illegible] Schreiben vom [illegible] Gutachten des [illegible] Gemeinde-Commissärs [illegible] Mannheim [illegible] 3te Mts. in [illegible] Untersuchung [illegible] Mißhandlung [illegible] 24 August [illegible] Verletzung [illegible] mit der Anklage, die Entscheidung [illegible] Verhaftung in der wegen des [illegible]

Abschrift zugleich Anzeige zu nehmen.

Nº 40,315. 8. Oktober 39.

Hr. Kreisprokurator
Landau

Auf Verfügung hies. Kgl. Regierung vom 3. d. Mts. dem hiesigen Maurer von Obermoschel Johann Peter Schmitt zum Verhör über 58 fl. 36 xr. in Rechnung vom 28. Dezbr. 1838 und 31. Januar 1839. wegen übergangener Hausschornsteinfegerarbeit, die Abvernehmung Landwehr, wovon hies. Hr. den Gerichtshalter zu Kaiserslautern benachrichtigen.

exp. 8/10 39.

9 Zeugen.

Nº 40,316.

Hr. Kreis- Kreisprokurator
des Kreises der
Pfalz
zu
Landau.

Copulatum eines gegen den Johann Peter Schmitt Maurer von Obermoschel wegen 58 fl. 36 xr. unterm 3. d. Mts. erlassenen Requisitionsschreibens.

exp. 10/10. 39.

In Folge eines von der Königlichen Regierung der Pfalz Kammer des Innern Forstabtheilung unterm 3. d. Mts. Nº 40,315 ausgefertigten Requisitionsschreibens, wird Ihnen hiermit der Maurer Johann Peter Schmitt von Obermoschel zu dem Behufe vorgeladen, um Montag den 28. Oktober l. J. Vormittags 9 Uhr vor dem unterzeichneten Gerichtshalter zu Kaiserslautern in dem Gerichtslokale zu erscheinen, und sich über die Ihnen zur Last gelegte Contravention wegen übergangener Hausschornsteinfegerarbeit, die abvernehmen zu lassen, und sich zu gewärtigen, daß im Falle Ihrer Nichterscheinung gegen Sie nach Vorschrift der §§. 19 und 20 des Gesetzes vom 29. Oktober 1837 die Strafe des Ungehorsams werde verfügt werden.

Kaiserslautern, den 8. Oktober 1839.

Der Gerichtshalter
des Landkommissariats
Kaiserslautern
Mordtmann

Zeugen:
1. Johann Peter Schmitt Maurer von Obermoschel
2. Johann Peter Schmitt Metzger von Obermoschel
3. Johann Peter Schmitt Schuhmacher von Obermoschel
4. Johann Peter Schmitt Schuhmacher von Obermoschel
5. Johann Peter Schmitt Schuhmacher von Obermoschel
6. Johann Peter Schmitt Schuhmacher von Obermoschel
7. Johann Peter Schmitt Schuhmacher von Obermoschel
8. Johann Peter Schmitt Schuhmacher von Obermoschel
9. Johann Peter Schmitt Schuhmacher von Obermoschel

Auf diesen Auftrag hat der Königliche Forstamtsgehilfe Karlin zu Meyer Gerichtsschreiber Mittheilung der K. Regierung der Pfalz Kammer des Innern Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Forsten zu Landau vom 26 März 1838 mitgetheilt, welchem der Holzhändler Johann Peter Schmitt Maurer von Obermoschel wegen übergangener Hausschornsteinfegerarbeit angezeigt worden sey.

und, die aber [illegible] die Verabsäumung der vorgeschriebenen Präclusivfrist
Protokolles nicht [illegible] influenciren kann, dürfte dadurch nicht
annulliren kann, und daß nur allenfallsigen einen, wenn
jenen neuen Falle irregulaire Handlungen [illegible] Beweis
Hause geführt werden darf. Auch aber darf
ein Fremd auf das Gesuch [illegible] Assistenz
nur der in dem art: 54 genannten Personen [illegible]
[illegible] [illegible] constatirt werden kann, [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

N° 40, 321 10 Oct. 39.

Pr. St. M.

die Prüfung der Baugarbeiter zum Gerichtsvollzieher betr.

† der Baugarbeiter zum Gerichtsvollzieher Stellen

exp. 10/10 39.

Ich genehmige hiedurch den B. A. der allerh. Ordre vom 26 Juni d. J. liegen ist meine Verfügung vom 15 Juli d. J. wegen die Vornahme der Prüfung † durch das K. Bezirks Gerichts Exekutionsbeamten und der Taxen der Prüfung auf den 15 Januar. 1840 vorgeschlagene Modalität, zur allerunterthänigsten Genehmigung gehorsamst vorzulegen.

Das K. Bez. Gericht Landau hat sich bereits die Einleitung gemacht, die erforderliche Anzahl Exemplare abzudrucken, welche † einem jeden

† einen passenden

Gr. Staatsministerium in Landau.

N°. 40, 322. ad

Die Verfügung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8 d. M. wegen Vornahme der Prüfung der Baugarbeiter zum Gerichtsvollzieher betr.

exp. 10/10 39.

Ew. Exzellenz stehen keine Bedenken bei Genehmigung der erbetenen Abänderung des §. 2 der Verfügung vom 15 Juli d. J. wegen Vornahme der Prüfung der Baugarbeiter zum Gerichtsvollzieher eintreten zu lassen, daß Allen, welche in dem Briefe vom 8 d. M. [illegible] 26 Normalien 1817 No. 1 Amtsblatt pro 1817 S. 645 genügen auch zur Prüfung zugelassen werden.

† in obiger Absicht

Ich setze jedoch voraus, daß Ew. Exzellenz mit Rücksicht auf die Wichtigkeit dieser Maßregel, und die Nothwendigkeit, diese Prüfung gegen alle Willkühr sicher zu stellen, Ihre Verfügung dem K. Bezirks Gerichte Landau, welches auch in Folge Ihrer Anordnung in diesem Falle die Anmeldung der Baugarbeiter, welche sich zur Prüfung melden, zu besorgen hat, mittheilen werden.

Ad

Gr. Staatsministerium in Landau.

N°. 40, 323.

Mittheilung der gefälligen Abschrift vom 8 d. Mts. in Betreff der Prüfung der Baugarbeiter zum Gerichtsvollzieher.

Die K. Bezirks Regierung der Pfalz Kammer des Innern in Speyer.

exp. ead.

Bedauern ich nicht sehe mich in der Lage zu finden, Ihrem Ansuchen, [illegible] Beiträge zu den Baukosten der Irrenhäuser zu Klingenmünster zu überweisen. Die mehr mehrerwähnter Abrechnung vorgeschlagenen Verwendungs Kosten ad 1/20 belaufen sich auf

98 Thlr

N°. 40, 320.

Da ich Ihrem K. Ministerium Gesuch des Aktuars Peter Adam Kettenring und Hebamme Schaefer von Hornbach um Dispensation von Ehehindernis bete:

† wegen Ehe Verwandtschaft

exp. 10/10 39.

Ihnen ist Ihrem K. Ministerium Gesuch des Aktuars Peter Adam Kettenring und Hebamme Schaefer von Hornbach, wegen dessen Ehe, wegen nächstes und drittes Grad Verwandtschaft Dispensation nachgesucht worden, Ich Ihnen in Antwort, daß ich Ihrem Gesuche in so weit als nach Ihrer Anzeige kein Hinderniß obwaltet, gerne willfahre, und Ihnen hiemit die nachgesuchte Dispensation ertheile, jedoch unter der Bedingung, daß die Ehe binnen 6 Monaten vollzogen werde, widrigenfalls diese Dispensation als erloschen betrachtet werden müßte.

Ich ersuche Sie, Ihrem K. Ministerium hievon Kenntniß zu geben, damit dasselbe die Ehe gehörig verkünden lasse, und nach vollzogener Trauung mir Anzeige davon machen könne.

Speyer, den 10 Oct. 1839.

Der K. Regierungs Präsident der Pfalz, Kammer des Innern.

Gr. Staatsministerium in München.

einen Anzug und den gegen Franz Joseph Cargetta am Schlusse
vom 5 März 1834 ergangenen Urtheils des Assisengerichts
wurde erkannt werden wolle, daß gemäß Cargetta wegen Franz
einmaligen Raubversuchs zur Einsperrung in ein Corrections-Haus auf
die Dauer von 6 Monaten verurtheilt werde.

---

10 8kr

J. Kl. Majestät.

Nro 40, 324.

Bitte der Vormünder der Carl Heinrich Reinhard von Hagen, Canzleibücher und der Actenklasse 1815 und Ertheilung derselben betr:

exp. 10/10 39.

Ihrer Königlichen Majestät allerunterthänigst treu gehorsamster Krieger

Ihrer kl. Majestät sage ich ehrerbietigst den unterthänigsten Bericht des Kreisgerichts der Pfalz vom 31 August d. Js. über die Vormundschaftsbestellung zur gutachtlichen Anordnung hiemit vorgelegt.

Carl Heinrich der Georg Ostheimer, Schuster, und Carl Schenk, Küfermeister beide zu Hagen, um Ertheilung ihres gemeinen Mündels Carl Heinrich Reinhard von da wegen der wegen dessen beschlossenen Ablösungsgelder Fonds [illegible] Vormundschaftsrechnung zu fassen, und der Ertheilung der Canzleibücher und der Actenklasse 1815 [illegible]

allerunterthänigst vor.

Aus der Fassung [illegible] ist der minderjährige Reinhard, [illegible] am 30 September 1837 [illegible] Vormundschaft des k. Landgerichts Landau gestellt worden. Nach seinem Tode [illegible] Vormundschaft [illegible] Reinhard Ostheimer, [illegible] Schenk [illegible] Vormundschaft [illegible] Nachdem nun [illegible] Vormundschaftsbestellung [illegible] Vormundschaft [illegible] und es wurde ihm deßhalb durch Beschluß des k. Land- und Stadtgerichts Landau vom 28 August 1838 [illegible] Vormundschaft [illegible] Vormundschaftsbestellung [illegible] Vormundschaft [illegible] Vormundschaft [illegible] Vormundschaft

Ofst pertinent und alle schriftl. Zeugnisse [illegible] und Rechnungen [illegible] Ofst 35 tr und der Kosten im Betrage von 38 tr verurtheilt.

In der Frage, ob die [illegible] Gemeinde Neuhof [illegible] Gemeinde Neuhof [illegible] Neubert [illegible] Jagd Hamel und Neuland Neubert [illegible] Jagd Hamel und Neuland Neubert [illegible] Jagd [illegible] Jagdbezirk [illegible] Jagdbezirk [illegible] Jagdbezirk

prozessualischen Kosten entweder gar nicht
sprechen, sondern durch die Klage, die Gutsherr-
schaft vorgerufen, mit dem festen Ziele ab-
schließen, damit zu deren Exekutirung nicht zu
schreiten, und so diesen Fall die Gutsherrschaft
zu doch Entscheidung, damit sie von den Ausgalten
jährlich die Einrichtung von Gesuche vor-
langen. Dies zu thun waren die Commissa-
rien der d. Staatsbehörde sogar befugt als vor-
geschrieben:

1, weil sie + über die Beobachtung der gesetzlichen
innerhalb der gerichtlichen Ordnung zu urtheilen
haben, und weil sie auf Competenz sind, gegen ≠
unbefugte Eingriffe ihre gesetzliche Amtsehre
zu vertheidigen, und weil sie Gemeinden der Gesetz so
gut nicht unterworfen vorgestellt werden können.
f. Gesetz vom 24 Aug. 1790 tit. 3. Arrêté vom 30
Ventôse 1808 art. 79. Gesetz vom 20 April 1810 art. 45
bis 47.:/

2. weil das Gesetz allerdings sorgfalt als eine
Pflicht + Gemeinde auferlegt, daß der Gutsherrschaft
Antheil an gemeinschaftlichen Kosten gemacht werden sollen (
siehe z. B. art. 132. und 109 des Proz. Gesetzb.
weshalb es Pflicht der Verwaltungsbehörden und beson-
ders der d. Staatsbehörde ist, dasselbe zu vollziehen
und d. sie durchzuführen.

Eben diese zu verhindern wurde die Weigerung
der d. Colonien ausgesprochen, indem die Entziehung
der Nutzungen gegen die dortige Verordnungen
verbrüderlichen sollte. Wenn sich nicht über-

+ in Allgemeinen

≠ Entgegenwirkende
gesetzliche Handlun-
gen über die Art wie zu be-
zeichnenden Obsiegungen
zur Abgemeinung gemein-
schaftlicher Kosten

◇ Gebäude

zeugt stellte, wenn bloß die Gemeinden, die
Gutsherrschaft von der gesetzmäßigen Verbindung
der Gutsherrschaft zu entbinden, wenn schon
über die entsprechenden Durchschnittsumme Absicht der
Verbesserung der Kostenlast in einer Abfuhr
Abgemeinung nachher zu erhalten, die mit der Entbin-
dung der Gutsherrschaft Verpflichtung gesetzlich nicht zu
stehen haben, wird man gezwungen in den
Gemeinden neue Verhältnisse stehen.

+ Gegenwirkende zu
erhalten

Wenn Manche dieser die Colonien dazu, in einer
gemeinschaftlichen Versammlung, der Vorsteher der
Ausgalten des Bezirks-Gerichts Frankenthal sich
weise in Besitz zu setzen, sich gegen die
in den Gemeinden entstandenen. Aufforderungen
zu widersetzen und in so fern deren Entfernung
mit der wegen Verbesserung der Wege oder
weiteren nicht in Verbindung stehe zu widersetzen,
die Gemeinden als wenn der Competenz mit Ver-
letzung der d. Staatsbehörde verletzen zu wi-
derstehen, und sind dieser Entsetzung durch Verbes-
serung einer Abschrift des Beschlusses zu notificiren.

Die gewünschte Entbindung der Gutsherrschaft
von diesen prozessualischen Kosten gemachten Bemer-
kungen sie diese auf als eine Verbesserung zugeben,
dass der ausgebliebene Ausgleichung ein das Gesetz zu
zu vollziehen und zu vollziehen sey, nicht wünschen
lassen, so mussten sie doch unterbleiben, Allein
neue Entscheidung Entscheidung neue Anweisung über die
Competenz bestimmt der d. Staatsbehörde zu den
verlassenen Gemeinden, und die Beschluß ergehen

◇ dazu zu vorbereitende
Abfindung

+ so lange der oberste
Gerichtshof sich über
die Frage nicht ausge-
sprochen hatte.
1825

* (unter Aufstellung der vorstehenden Argumente)

diese Competenz beschränkt, ungiebt, ~~es~~ über welche der K. Staatsbehörde nichtsdestoweniger eine Aufsichtsrecht und Einwirkung die allen gesetzlich Art die ~~Art~~ Aufsicht gesetzlich, welche die Notarien als Mitglieder Beamten der staatsbehörden K. Staatsbehörde gegen über zu ausgeübt schuldig sind.

Bey einer weiteren Gelegenheit haben die Notariats Kammer des Bezirksgericht Frankenthal + ~~gegen~~ Beschwerden ~~die~~ durch gegen Beschlüsse die Abschrift neuerhoben, die von der Kammer gefassten ~~Beschlüsse~~ auf Beschwerde der Staatsbehörden Disciplinar Beschlüsse der K. Staatsbehörde nicht aufzuheben zu wollen. Es sind bekanntlich meine Ansichten vom 8 Juni 1838 und 1 Febr. 1839 mit den nothwendigen Abänderungen enthalten. Diese Entscheidungen beruhen meine Ansicht auf die Einwirkung der Aufsichtsrechte über die Notarien ~~nach Entscheidungen über Beschwerden der Notarien über Beschlüsse des Bezirksgericht Frankenthal~~ zu der Opposition und neue Abänderung nach Genehmigungen, die in die gefassten Ansichten zu Grunde gelegten enthalten müssten.

Seg. Ky. erhalten die Genehmigung der Abänderung des Beschlusses vom 1 Juni 1839 den Antrag, sämtliche + Notarien, welche denselben unterzeichnet haben, vor das K. Berg. Gericht als Disciplinar Gericht zu fordern und gegen dieselben Erkennung einer Ordnungsstrafe mit Androhung zu den Kosten zu verurtheilen. Damit der Vorgang der Abstimmung vor Gericht der Notarien vorliegen, erhalten Fürsten der Aufsichtsbehörde des Kammers die neue Abschrift des Beschlusses beygefügte Resolution zu beschleunigen.

+ (und zwar für alle in dem Kammer)

K. Bl. Regierung.

Nº. 40,329

11 Bogen

Das Gesuch des Leonhard Steiner von der Ludwigs Schanz bey Zweibrücken um Dispensation von Verkündigung betr.

exp. 17/10 39.

Der Leonhard Steiner von der Ludwigs Schanz bey Zweibrücken hat sich unterm 21 März l. Js. wegen seiner beabsichtigten Verehelichung mit Margaretha geb. Lieberich der ledige Tochter seines verstorbenen Bergmanns Johannes Lieberich zu dem Zweck zur Gemeinde Johannisberg gehörigen Hofgutes Berg an der Lauter zu verheirathen, und soll, da seine gedachte Braut + [illegible] vorgeschriebenen Aufgebots seiner Braut, die allergnädigste Bewilligung der zum Abschluß der gedachten Ehe nöthige Landesherrliche Dispensation angesucht, welchem Gesuche alle Beilagen beigefügt sind.

+ Braut ist minderjährig

Das Interesse der minderjährigen Braut, deren Einwilligung zu der Verehelichung nach Gesetz erforderlich ist, so wie das der Kinder aus der früheren Ehe ihres Vaters scheinen durch die beigebrachten Zeugnisse hinlänglich gesichert zu seyn, so daß nichts entgegen steht, der allergnädigsten Genehmigung zu der nachgesuchten Dispensation Seine Majestät.

---

12 Bogen

K. Bl. Regierung.

Nº. 40,330.

Der Gesuch des Jakob Dietz von Rinkel um Verwilligung seiner Ehe mit Margaretha geb. Nebel und seiner Tochter Henriette ist:

exp. eod.

Dem K. Regierung genehmigt sich den nachstehenden abschriftlichen Bericht zu unterlegen, daß der Jakob Dietz von Rinkel gesonnen ist, seine Ehe mit der Margaretha geb. Nebel dasselbe Tochter Henriette mit dem Kaufmann Jean Schauer in Ehe zu verbinden, und die Letztere wegen Verschiedenheit der Religion der Verlobten und der Eltern der Braut, welche Hindernisse durch die beigebrachten Zeugnisse gehoben sind, die allergnädigste Genehmigung zu dieser Verbindung nachsuchen, und daß Vater und Tochter [illegible] Verwandtschaft [illegible] Grade, [illegible] Verbindung unter gleichen Religionsverwandten gestatten, [illegible]

Wenn auch nun hier der Fall [illegible] Verwandtschaft [illegible] Grade nicht [illegible] da die [illegible] Verwandtschaft [illegible] Verbindung [illegible] Verbindung [illegible] Verbindung

gerichtlich, zu entscheiden, obgegen diese Gesuchsteller auf die auf
weitere, seine allerunterthänigste Bitte um Nachsicht des Verlusts der seiner
Tochter secundo gestatteten Dienstzeit-Verlängerung
zu Abweisung gedachter Tochter

---

12 8bes

Hr Staatsprocurator
für Landau.

Nº 40,331.

die Gesuche der Verlassenschafts-
Curatoren Müller zu Germersheim
und Fleischmann der Verlassenschaften
zu Landau betr:

exp. 12/10 39.

Ihr Verfügungen ergehen wir beiliegend Abschrift einer allerhöchsten
Entschließung vom 6 d. Mts., wodurch der gewesene Verlassenschafts
Curator Philipp Müller zu Bergzabern zum pensionirenden Verlassen
schafts Curator an dem dortigen Friedensgerichte ernannt worden
ist, das dortige Friedensgericht zu Landau demnach ersucht werde
und sich den gedachten Verlassenschafts Curator
zu verpflichten treten zu lassen &c.

---

ad

Hr Staatsrath und Präsident
von Stark

Nº 40,332.

Ersuchen
obigen betreff.

exp. ead.

Es sah Sich Ihro Königliche Majestät allergnädigst bewogen, Ihro
dem Königlichen Landgerichte Landau zugetheilten Landgerichts-Assessor
Ludwig Wilhelm Müller zu Bergzabern, seinem allerunterthänigsten Ansuchen
zufolge, zum pensionirenden Verlassenschafts Curator des Land-
gerichts zu Landau allergnädigst zu ernennen geruhet.

---

ad

An die Regierung des Land-
und Isarkreises in Speyer

Nº 40,333.

die Ernennung des Verlassenschafts
Curators Philipp Müller zum pensionirenden
Verlassenschafts Curator in Landau
betr:

exp. ead.

Es erfolgt die anverlangte Expedition in Sachen des Land- und Isarkreises
Ministerial-Abtheilung des Innern, wegen Ernennung des Verlassenschafts
Curators Philipp Müller zu Bergzabern zum pensionirenden Verlassen
schafts Curator in Landau.

Dem Herrn Staatsprocurator
zu den Regierungsacten

Nº 40,334.

12 8bes

die Befolgung der Vorschriften des
§. 70 Abs. 2 & 3 des Forstgesetzes,
Gesetz vom Jahre 1836 betreffend
die Forstpolizei gegen Frevler,
betr:

exp. 14/10 39.

Zufolge Königlicher Regierung Verfügung vom 4. d. Mts. wird
Ihnen hiermit aufgegeben, in Zukunft
bei der Abschätzung niederzuschlagender Contravention
bei der Abschätzung niederzuschlagender Contravention
gegen diejenigen, welche der Vorschrift des §. 70 Abs. 2 und 3 des Forstgesetzes
zuwider in Abs. 1 bestimmten Gebäuden
von 3 Monaten für den Fall der Uneinbringlichkeit
Bestrafung eines Ersatzmannes
Betheil verwendet werde.

An Hasselbeck.

ad

die fischerliche Verwaltung in Germersheim betr:

Nº 40,335.

an den d. Ober-Zollinspector
hier

Ihrem unterm 6. Monats
Entschließung des Königlichen Staatsministeriums des Innern vom 21 v. Mts.
Kenntniß zu nehmen, und die Ihnen
die fischerliche Verwaltung in Zollsachen betreffen,
Ihnen gestatteten Urlaubsverlängerungen
Dienstes-Interesse eintreten, keine weitere
Ihrer Person Anordnung zu

№ 40,338 12 8bre 39.

H. Generalprokuratur

Mainz

Urkunde Testimonium

Demselben pro usu exhibente von Johannes Born Gutsbesitzer zu Lonsheim für Friedrich Lehberger Kaufhändler zu Worms in Worms in Betreff einer Urkunde, so wie die von David Strickler von Kolgenstein erhobene Erklärung über die Verfertigung des für dasselbe unterm 29. July l. Js. ausgestellten Zeugnisses zu 29. July l. Js. ausgestellten Urkunde, überschickt.

cad.

№ 40,339.

H. Kreisprokurator

Kaiserslautern

Urkundenzeugniß

Erbauftragung gerichtlicher Taxaufnahme von 1) Jacob Meyer, Landwirth zu Elzey für sich und minderjährige Kinder, 2) Georg Friedrich Best, Gastwirth zu Eschborn für sich und 3) Balthasar Leib, Ackerer zu Hebsack für seine minderjährige Kinder, zur Herstellung mündlicher Erbtheilung.

cad.

№ 40,340.

Großherzogl. Mannheim

vorstehenden Betreff.

Demselben pro usu exhibente von Friedrich Würzburger, Handelsmann dahier für Salomon Würzburger, Handelsmann zu Mannheim mündliche Urkunde zur Herstellung von dem Erblasser abgegebener

cad.

№ 40,341

H. Generalprokurator Trier

Urkundenzeugniß

Demselben pro Urkunde mündlich nach Anhalt von Hr. Heinrich Wilhelm Mauel, Kreisnotar zu Wittlich für Johann Peter Ochs, Ackerer und Franz Xaver Wagner, Gemeinderath zu Kinheim, beide Landbürgermeisterei Wittlich, überschickt

cad.

№ 40,342.

Hr. Kl. Majestät.

vorstehenden Betreff

Verlautbarung einer nach Anhalt von Abwesen-

Gerhard, Handelsmann zu Dunkelsheim für Johann Friedrich Hirsch, Gastwirth zu Hainhausen als mündliche Urkunde.

12. Oktober 39.

№ 40,343.

Hr. Kl. Majestät

Urkundenbeglaubigung

Verlautbarung einer Urkunde, enthaltend: drey Eigenthums-Anzeige- und Lastenfreiheits-Zeugnisse, dann Löschungsbewilligung eines Schuldscheins, zum Behufe der Pfandentlassung, zur Beglaubigung eines Gemeinderathsbeschlusses

№ 40,344.

H. Kl. Majestät.

Criminaluntersuchungsgefängnisse-Acte:

+ wegen Abwesen

exp. 19/10 39.

In Anschluß bringe ich wie von der k. Appellationsgerichtskanzlei Zweibrücken mit dem Gerichtsprotokolle selber übergeben Majestät diejenige Akten welche sich auf die Untersuchung der durch die Assisen des Rheinkreises am 6. Oktober laufenden Jahres abgeurtheilten Verbrechen des Criminalangeklagten Johann Peter Schmitt aus Zweibrücken beziehen, und welche Majestät mittelst Allerhöchsten Rescripts vom 3. Oktober d. J. zu Handen des Unterzeichneten zu übersenden geruhten.

№ 40,345. 12 Oct. 39.

Hr. Präs. in Frankf.

die allerh. Ordonnanz vom 21 Apr. 1838 über die Verhältnisse der Beamten betreffend

exp. 14/10 39.

Die mittelst Berichtes vom 22 v. M. mitgetheilte Anfrage des k. Friedensgerichtes vom Mittelhardt über das Verhältniß der Gerichtsvollzieher gegen die allerh. Ord. vom 21 Apr. 1838 und in Anz. 1839 betreffend, hat ihre Beantwortung in der nächsten revidirenden Instruction der k. Reg. des Rheinkreises vom 20 Sept. 39 Artikel 50. durch gnädigste Reg. den k. Friedensgerichten ertheilen.

№ 40, 346. 14 Oct. 39.

Kl. Offz. in Frankf.

Die Disziplinar Untersuchung gegen den Bauunternehmer Kl. Steinmetzgesellen in Speier betr.

exp. 14/10 39.

Die mit Bericht vom 6ten d. M. vorgelegte Untersuchung gegen den Maurergesellen Ziegenhain und Genossen, so wie gegen die Genossen Welker und Bonner über verschiedene Absätze genügt, allerdings die Überzeugung der vorgesetzten Disziplinar Behörden zu vervollständigen.

Wegen ist zuvor bey der Injektion der Disziplinar Untersuchungen die Aufmerksamkeit des Bezirks Vorsitzenden darauf zu lenken, daß diese in Zukunft vollständiger vorgenommen werden. Damit die Akten auf den Instanzen Zug um Zug vervollständigt werden können Bemerkungen.

Daß ein solcher Vorfall, wie er zum Vorschein vorliegt, bey einem Handwerksgesellen gegen Speier Gesetzen kann [illegible] sich [illegible] sich hat nicht möglich gehalten. Der Inhalt dieser Untersuchung [illegible] den festgesetzten Beweis über die Absicht der vorgekommenen periodischen Arbeitseinstellung durch die Kl. Bezirk Polizeibehörde. Es wird nicht [illegible], auf den Vorfall allen Gesetzen Verlauf [illegible] zu zeigen vorgekommenen Maßnahmen gestellten Antrag zurückzuweisen.

Die Disziplinar Untersuchung gegen Maurergesellen Ziegenhain und Genossen ist Fey. Akz. mit Abschrift vom 26 Augst. 1836 mittelst eingesandt.

Die mehrere [illegible] gegen denselben und

† im Januar 1840

den Maurergesellen K. Steinmetzmeister Bach† zugefügten [illegible] ist [illegible] hier.

Der Maurergeselle Welker in seiner Vernehmung versichert, daß er so wie sein Collega Bonner von seinem der Abreise Arbeitgeber in Conscription Genossen über diesen Gebühren erhalten habe, wegen von seinem der [illegible] Arbeitsgesellen eine Strafe verfolgt sey, so wollen Sie beyde gegen denselben vernehmen, und welcher Gegenstand diesen procedere vorgenommen werden, von seinem welcher Bauunternehmer und welches Motiv von denselben angegeben worden sey, damit nöthigenfalls gegen Bonner, ob einem solchen Vergehen eine höhere Ahndung zu Grunde liege.

≠ gleichfalls gegen-folgende

Der Maurergeselle Ziegenhain und dem Anschein nach sehr gefährig scheint zur Vorlage gebrauchte vorgelegte Bonner.

Ziegenhain [illegible] sich der Kl. Berg. gegen † gegen-stand [illegible] † gegenstand

stehen, in seiner eigenen Gutsache noch vorfallenden Disziplinar Vergehen durch auf den Antrag der Kl. Bauunternehmer die Gefängnißstrafe dieses Steinmetzmeisters auf administrativem Wege vorzuschlagen.

---

14 Oct.

№ 40, 347.

Kl. Bauunternehmer zu Kaiserslautern.

Beschwerde des Maurergesellen Ziegenhain betr.

exp. 14/10 39.

Ihre Eingabe vom 8 August l. J. die von der Kl. Bauunternehmer gegen den Maurergesellen Ziegenhain wegen [illegible] zu Kaiserslautern [illegible] 29sten [illegible] betreffend Vorfall und [illegible] Conf. v. Hellbrünner, Fabrik Werth und Conf. v. Dietzweiler und Fürther Haag und Conf. v. Brunck wegen Beschwerde des Maurergesellen Ziegenhain [illegible] und den gegen den [illegible] Gesellen

Gründen anzuweisen.

Gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten binnen
Frist von 2 Wochen die Berufung an die Königliche Regierung
zu Aachen, Abtheilung des Innern, offen, welche binnen
gedachter Frist bei dem unterzeichneten Gerichte schriftlich
oder zu Protokoll anzubringen ist.

Saarlouis, den 14 8bre 39.

Königliches Friedensgericht.

Nr. 40,348.

Der Königliche Friedensgerichtsschreiber
Hr. Rechtsgelehrter
Lehnen
hierselbst
wird hiermit zu der Sitzung des Königlichen Friedensgerichts
zu Saarlouis, Abtheilung des Innern, auf Donnerstag den
7 August d. J. Vormittags um 10 Uhr
zu dem Behufe vorgeladen, um in Gemäßheit des §. 17 des Gesetzes vom 29 Juni 1839
über die gerichtliche Organisation
die Stelle eines Beisitzers bei dem Friedensgerichte zu Saarlouis
während der Abwesenheit des Friedensgerichtsschreibers Lebas
zu versehen.

exp. 15/10 39.

Nr. 40,349.

Der Königliche Friedensgerichtsschreiber
Hr. Rechtsgelehrter
Haard
zu Kaiserslautern
wird hiermit zu der Sitzung des Königlichen Friedensgerichts
zu Saarlouis, Abtheilung des Innern, auf Donnerstag den
7 August d. J. Vormittags um 10 Uhr
zu dem Behufe vorgeladen, um in Gemäßheit des §. 17 des Gesetzes vom 29 Juni 1839
über die gerichtliche Organisation
die Stelle eines Beisitzers bei dem Friedensgerichte zu Saarlouis
während der Abwesenheit des Friedensgerichtsschreibers Lebas
zu versehen.

+25 in der Zeile
exp. cod.

Nr. 40,350.

Der Königliche Friedensgerichtsschreiber
Hr. Rechtsgelehrter
zu Landau.

Die Verhandlungen gegen den Bäcker
Jacob Schmitt zu Bettingen
wegen Übertretung eines
Polizeireglements betreffend
wird hiermit zu der Sitzung des Königlichen Friedensgerichts
zu Saarlouis, Abtheilung des Innern, auf Donnerstag den
7 August d. J. Vormittags um 10 Uhr
zu dem Behufe vorgeladen, um in Gemäßheit des §. 17 des Gesetzes vom 29 Juni 1839
über die gerichtliche Organisation
die Stelle eines Beisitzers bei dem Friedensgerichte zu Saarlouis
während der Abwesenheit des Friedensgerichtsschreibers Lebas
zu versehen.

exp. cod.

30

Nr. 40,351.

14 8bre 39.

Der Königliche Friedensgerichtsschreiber
Hr. Rechtsgelehrter
Schmitz
zu Saarlouis
wird hiermit zu der Sitzung des Königlichen Friedensgerichts
zu Saarlouis, Abtheilung des Innern, auf Donnerstag den
7 August d. J. Vormittags um 10 Uhr
zu dem Behufe vorgeladen, um in Gemäßheit des §. 17 des Gesetzes vom 29 Juni 1839
über die gerichtliche Organisation
die Stelle eines Beisitzers bei dem Friedensgerichte zu Saarlouis
während der Abwesenheit des Friedensgerichtsschreibers Lebas
zu versehen.

exp. 15/10 39.

Nr. 40,352.

Der Königliche Friedensgerichtsschreiber
Hr. Rechtsgelehrter
Schmitz
zu Waldhausen
wird hiermit zu der Sitzung des Königlichen Friedensgerichts
zu Saarlouis, Abtheilung des Innern, auf Donnerstag den
7 August d. J. Vormittags um 10 Uhr
zu dem Behufe vorgeladen, um in Gemäßheit des §. 17 des Gesetzes vom 29 Juni 1839
über die gerichtliche Organisation
die Stelle eines Beisitzers bei dem Friedensgerichte zu Saarlouis
während der Abwesenheit des Friedensgerichtsschreibers Lebas
zu versehen.

exp. cod.

Nr. 40,352.

15 8bre

Der Königliche Friedensgerichtsschreiber
Hr. Rechtsgelehrter
Schmitz
zu Saarlouis
wird hiermit zu der Sitzung des Königlichen Friedensgerichts
zu Saarlouis, Abtheilung des Innern, auf Donnerstag den
7 August d. J. Vormittags um 10 Uhr
zu dem Behufe vorgeladen, um in Gemäßheit des §. 17 des Gesetzes vom 29 Juni 1839
über die gerichtliche Organisation
die Stelle eines Beisitzers bei dem Friedensgerichte zu Saarlouis
während der Abwesenheit des Friedensgerichtsschreibers Lebas
zu versehen.

exp. cod.

Königliche Regierung der Pfalz
K. d. I.
zu Speyer.

Königliche Regierung bestätigt dem Gemeinderathe Altdorf die Aufnahme des Bürgers Johann Adam Schmitt von Edesheim.

Landau, den 16/10 39.

Der Königliche Kreisregierungs-Präsident
Freiherr von Andlaw.

Nº 40,357.

158

Königliche Regierung bestätigt dem Gemeinderathe Altdorf die Aufnahme des Bürgers Johann Adam Schmitt von Edesheim.

Landau, den 16/10 39.

Der Königliche Kreisregierungs-Präsident
Freiherr von Andlaw.

Nº 40,358.

16. Oktober 39.

Der Königliche Regierungs-Präsident der Rheinkreises

hat mittelst Entschließung vom 8. d. M. in Gemäßheit der Bestimmungen über die Verleihung des Heimathrechtes an Fremde, und nach Einvernehmung des Königlichen Staatsministeriums des Innern, und Allerhöchster Entschließung Seiner Majestät des Königs vom 6. d. M. nachstehenden Individuen das Heimathrecht in der Gemeinde Altdorf, Landkommissariats Landau, ertheilt:

1) Samuel Bett,
2) Johann Jakob Schwarz,
3) Christoph Schwarz,
4) Joh. Samuel Schwarz,
5) Marx Daum sen.,
6) Marx Daum jun.,
7) Peter Heinländer,
8) Henry Heinländer,
9) Marie Heinländer,
10) Nikolaus Ehrmantraut,
11) Marie Ehrmantraut,
12) Joh. Peter Erbeldinger,
13) Jakob Hegel v. Steinfeld,
14) Christian Winter zu Offenbach, und
15) Barbara Donga zu Kirrweiler,

sämmtlich Israeliten, mit Ausnahme des Letzteren, welcher Lothringer von Geburt ist, dessen Vater aber schon vor seiner Geburt in die Pfalz gekommen ist, und dessen Mutter von Hambach gebürtig ist.

Diese Verleihung des Heimathrechtes ist jedoch nur unter der Bedingung ertheilt worden, daß jeder Einzelne binnen 3 Monaten, vom Tage der Zustellung der Entschließung an gerechnet, sich über seine Moralität und Nahrungsart gehörig ausweise, und daß die Verleihung für Jeden, der sich nicht binnen dieser Frist ausweise, als nicht ertheilt betrachtet werde.

Landau, den 16/10 39.

Der Königliche Kreisregierungs-Präsident
Freiherr von Andlaw.

Nº 40,354.

158

Der Königliche Landgerichts-Präsident
zu Landau.

Expedit an den Bürgermeister Herrn Schmitt:

exp. 16/10 39.

Das Ihrem Berichte vom 8. d. M. in Betreff des Bürgers Johann Adam Schmitt von Edesheim gefaßte Protokoll vom heute Tage d. M. wird hiemit mit dem ersuchen zurückgesendet, dasselbe nach Vollzug der Unterschriften des Gemeinderathes und Bürgermeisters wieder anher einzusenden.

Die Communication mit dem Auslande soll durch Gemeinderath vermittelt werden.

Nº 40,355.

Der Königliche Landkommissär
zu Landau.

Der Vorsteher des Bürgermeisteramtes Herr Christian Ziegler von Bergzabern hat der Abstimmung 1816 bis:

exp. cod.

Vom heute gefälligst zurückerfolgten Protokolle vom 10. d. M. hat der Gemeinderath Altdorf Landkommissariats Landau gegen den Bürger Johann Adam Schmitt von Edesheim Abstand genommen, und dessen Aufnahme in das Heimathrecht daselbst genehmigt.

Nº 40,356.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Israeliten Jakob Hegel von Steinfeld, Landgerichts Landau, Bezirks-Kommissariats Landau und Polizei-Distrikts Edesheim, das Heimathrecht in der Gemeinde Altdorf, Landkommissariats Landau, zu ertheilen.

Diese Verleihung des Heimathrechtes ist jedoch nur unter der Bedingung ertheilt worden, daß derselbe binnen 3 Monaten, vom Tage der Zustellung der Entschließung an gerechnet, sich über seine Moralität und Nahrungsart gehörig ausweise, und daß die Verleihung für ihn, der sich nicht binnen dieser Frist ausweise, als nicht ertheilt betrachtet werde.

weshalb denselben allerhöchstenorts zurück
geschlossen wird.

---

17. October 39.

№ 40,359.

H. Rentbeamten
Hessler.

Konfirmation einer
Heirathserlaubniß
Joh. Gottlieb Hübners,
Bauern v. Hellmitzer
betr.

Uebersendung eines Minister. Reskripts v. 10. d.
M. wodurch der Erlaubniß zu der
ihm selbst nachgesuchten Verehelichung
d. 1. Dezember 1839. zu ertheilen.

---

exp. 17/10 39.

eod.

№ 40,360.

Den Landbereiter
Konfirmation der
Heirathserlaubniß
Friedrich Wilhelm Bingert von
Friedrichsgnadenthal betr.

Demselben ein Minister. Reskript vom 10. d. M.
zu behändigen, wodurch die
Friedrichsgnadenthaler Konfirmation
genehmigt wird.

exp. eod.

eod.

№ 40,361

Den Landreuter
Konfirmation der
Heirathserlaubniß
Christian Friedrich Joh.
Heinrich Hellmitzer
betr.

Ueberssendung eines Minister. Reskripts vom
10. d. M. wodurch der Erlaubniß
wird, selbige genehmigt
worden 1. Dezember 1839. zu ertheilen.

exped. eod.

---

eod.

№ 40,362.

Den Ober-Bauerrichter
Hellmitzer
Consirmation der Strafe
zu Münster.

Die Bestrafung des Ober-Bauerrichters
Hellmitzer wegen Arbeiten
an Sonntagen betr.

† Unerlaubte Arbeiten an Bau-
und gottlose Feiertage
genannt

Strafen verhängt wird

exped. eod.

Hellmitzer

Ueberreichung der Verhandlungen, welche auf Befehl Ew. Hochwohlgeboren vom Landrathsamte Münster über die Bestrafung des Ober-Bauerrichters Hellmitzer wegen Arbeitens an Sonntagen aufgenommen worden sind.

Ew. Hochwohlgeboren haben mir unter dem 17. Juli d. J. befohlen, den Ober-Bauerrichter Hellmitzer zu Hellmitzer wegen Arbeitens an Sonntagen zu bestrafen, und ihm zugleich aufzugeben, sich über sein Betragen in Ansehung der Sonntagsfeier zu rechtfertigen.

Ich habe demnach den Hellmitzer vorgefordert, ihm die gegen ihn eingegangene Anzeige vorgelesen, und ihn darüber vernommen.

Er hat sich dahin erklärt, daß er nicht gearbeitet habe, sondern daß seine Leute, welche Bauholz aus dem Walde gefahren, dasselbe nur abgeladen hätten, weil sie sonst nicht Platz gehabt hätten, ihre Wagen in seinen Hof zu fahren.

Da nun aber die Anzeige von dem Gensdarmen Hellmitzer, welcher selbst gesehen hat, daß Hellmitzer's Leute Bauholz abgeladen haben, bestätigt wird, so habe ich den Hellmitzer in eine Strafe von 5 Rthlr. Courant genommen, welche ich ihm heute abgefordert habe.

Ich habe ihm zugleich bedeutet, daß er sich künftig hüten müsse, Arbeiten an Sonntagen vornehmen zu lassen, weil ich sonst genöthigt sein würde, ihn mit einer höheren Strafe zu belegen.

Ich habe ihm auch aufgegeben, sich über sein Betragen in Ansehung der Sonntagsfeier zu rechtfertigen.

Ich habe nun über diese Angelegenheit die Akten aufgenommen, und Ew. Hochwohlgeboren Gutachten in Betreff der Strafe, welche gegen den Hellmitzer zu verhängen sein möchte, gefällig zu vernehmen.

Ich halte es für nöthig, über Verstoß des Hellmitzer gegen das Gesetz wegen Heiligung der Sonntage, und über die Strafe, welche gegen ihn zu verhängen sein möchte, Ew. Hochwohlgeboren mein Gutachten zu eröffnen.

Hellmitzer hat sich dahin erklärt, daß er nicht gearbeitet habe, sondern daß seine Leute, welche Bauholz aus dem Walde gefahren, dasselbe nur abgeladen hätten, weil sie sonst nicht Platz gehabt hätten, ihre Wagen in seinen Hof zu fahren.

Da nun aber die Anzeige von dem Gensdarmen Hellmitzer, welcher selbst gesehen hat, daß Hellmitzer's Leute Bauholz abgeladen haben, bestätigt wird, so habe ich den Hellmitzer in eine Strafe von 5 Rthlr. Courant genommen, welche ich ihm heute abgefordert habe.

Ich habe ihm zugleich bedeutet, daß er sich künftig hüten müsse, Arbeiten an Sonntagen vornehmen zu lassen, weil ich sonst genöthigt sein würde, ihn mit einer höheren Strafe zu belegen.

Ich habe ihm auch aufgegeben, sich über sein Betragen in Ansehung der Sonntagsfeier zu rechtfertigen.

Ich habe nun über diese Angelegenheit die Akten aufgenommen, und Ew. Hochwohlgeboren Gutachten in Betreff der Strafe, welche gegen den Hellmitzer zu verhängen sein möchte, gefällig zu vernehmen [illegible]

---

17 8ber

H. Rathsverwandter
v. Kaiserwarten.

Ueberschuß des Hierdey
declarirt von Oberhausen
an Baukosten zu Hellmitzer
Strafe betr.

exp. 17/10 39.

№ 40,363.

Ueberschuß des Duplicats der Hellmitzer Strafe zur Verwendung
der Hellmitzer'schen Eheleute
und Verfügung der Strafe gemäß
Hellmitzer betr.

---

eod

An die Königl. Regierung der Pfalz,
K. d. J.
zu Speyer.

Nachricht wegen Hellmitzer
wahrscheinlich ungerechtfertigten
Zeugen in Brandsachen
betr.

№ 40,364.

Im Anschluß beehre mich Ihnen der Königl. Regierung die
Zeugen der gehaltenen Session vom 23 Juni v. J. Hellmitzer
betreffend zu übersenden.

---

eod

P. Bl. Münster.

Abschrift der Verhandlungen
Hellmitzer
Strafe betr.

№ 40,365.

Hellmitzer Strafe, Bauerrichter zu Münster betreffend.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich, in der Anlage
10 Exemplare der Verhandlungen, welche auf Befehl Ew. Hochwohlgeboren
vom Landrathsamte Münster über die Bestrafung des Ober-Bauerrichters
Hellmitzer wegen Arbeitens an Sonntagen aufgenommen worden sind,
gehorsamst zu überreichen.

Ew. Hochwohlgeboren haben mir unter dem 17. Juli d. J. befohlen, den Ober-Bauerrichter Hellmitzer zu Hellmitzer wegen Arbeitens an Sonntagen zu bestrafen, und ihm zugleich aufzugeben, sich über sein Betragen in Ansehung der Sonntagsfeier zu rechtfertigen.

Ich habe demnach den Hellmitzer vorgefordert, ihm die gegen ihn eingegangene Anzeige vorgelesen, und ihn darüber vernommen.

Er hat sich dahin erklärt, daß er nicht gearbeitet habe, sondern daß seine Leute, welche Bauholz aus dem Walde gefahren, dasselbe nur abgeladen hätten, weil sie sonst nicht Platz gehabt hätten, ihre Wagen in seinen Hof zu fahren.

Da nun aber die Anzeige von dem Gensdarmen Hellmitzer, welcher selbst gesehen hat, daß Hellmitzer's Leute Bauholz abgeladen haben, bestätigt wird, so habe ich den Hellmitzer in eine Strafe von 5 Rthlr. Courant genommen, welche ich ihm heute abgefordert habe.

Ich habe ihm zugleich bedeutet, daß er sich künftig hüten müsse, Arbeiten an Sonntagen vornehmen zu lassen, weil ich sonst genöthigt sein würde, ihn mit einer höheren Strafe zu belegen.

Ich habe ihm auch aufgegeben, sich über sein Betragen in Ansehung der Sonntagsfeier zu rechtfertigen.

Ich habe nun über diese Angelegenheit die Akten aufgenommen, und Ew. Hochwohlgeboren Gutachten in Betreff der Strafe, welche gegen den Hellmitzer zu verhängen sein möchte, gefällig zu vernehmen [illegible]

in Ehrenbreitstein übergebene Vorladungsschreiben, welches dem Adressaten durch den Gerichtsboten Lutz unterm 5ten d. M. zugestellt worden ist, unterschrieben zurückgegeben wurde, übrigens auf der Gerichtsschreiberei Ehrenbreitstein mit dem allenfallsigen Antrag auf Abreise dahin zu verfügen.

Zur ferneren Geschäftsleitung des Herrn Friedensgerichtsactuars Abel einer fernern Untersuchung wegen muthmaßlich begangener Urkundenverfälschung wird demselben hiermit bedeutet, daß er sich binnen 10 Tagen von hier zu entfernen habe.

17. October 39.

H. Bürgermeister. No. 40,366.

Rechtsbeistand. Urkundliche Vorladung des Herrn Bürgermeisters Lutz dahier vom 9. d. M.

exp. 17/10 39. Zur Vernehmung der Zeugen Ehrenberg, Landgerichtsbote zu Ehrenbreitstein, und Peter Kaiser, Gastwirth zu Horchheim, in der Untersuchungssache des Bürgermeisters Lutz dahier gegen den Actuar Abel daselbst wegen muthmaßlicher Urkundenverfälschung.

H. Staatsprocurator Hamacher. No. 40,367. cod.

Rechtsbeistand Advocat Lutz. Vorladung vom 14. October 1839. zur Vernehmung als Zeugen in der Untersuchungssache gegen den Actuar Abel zu Ehrenbreitstein wegen muthmaßlicher Urkundenverfälschung.

exp. cod.

Hofgerichtsrath Braunfels. No. 40,368. 18. Oktober 39.

Rechtsbeistand Advocat Lutz. Vorladung von Zeugen auf Anstehen von Johann Christoph Burkhard, Ackersmann und Christian Scheiber, Ackersmann in Hamm, für Utz und Baier, Cassirer & dessen Ehefrau Catharina Grob, beide zu Braunfels, in peinlicher Untersuchungssache zur Zustellung an die Vorgeladenen.

exp. 18/10 39.

Hofgerichtsrath Braunfels. No. 40,369. cod

Rechtsbeistand Advocat Lutz. Vorladung auf Anstehen von Johann Gerhard, Landwirth in Dürkheim, für

---

1) Christian Leibfried, Friedensgerichts-Commissair,
2) dessen Ehefrau Johanna Barbara,
3) Carl Kasenreiser, Friedensgerichts-Commissair
4) dessen Ehefrau Caroline Seidelmayer
sämmtlich in Montabaur
5. Johann Christoph Burkhard, Ackersmann zu Christian Scheiber, Ackersmann in Hamm, für
6) Georg Schwarz, Lohnmesser und
7) dessen Ehefrau Margarethe Johanna Michel
beide in Hundsangen, die mündliche gerichtliche Vorladung und Zustellung an die Vorgeladenen abzugeben

---

H. Staatsprocurator Klaudius. No. 40,370 18. Oktober 39.

Rechtsbeistand Advocat Lutz. Vorladung auf Anstehen von

exp. 18/10 39. 1) Daniel Steinwand, Ackersmann in Dahlen,
2) Valentin Corell, Ackersmann in Montabaur
3) Philipp Jacob Klar, Ackersmann daselbst
4) Daniel Moelotsy, Ackersmann in Niederahr, sämmtlich
4) Carl Berg, Müller, & dessen Ehefrau Maria Mundorf, beide zu Montabaur,
6) Friedrich Wilhelm Rueschmann, Müller
7) dessen Ehefrau Friederike Heddesheimer
& Hachenburg.
8) Moses Levis, Handelsmann in Hachenburg &c. sämmtlich
8) Balthasar Leiby, Ackersmann in Ellenhausen
sämmtlich zu mündlicher gerichtlicher Vorladung und Zustellung an die Vorgeladenen abzugeben

---

H. Staatsprocurator. No. 40,371. cod.

Rechtsbeistand Advocat Lutz. Vorladung auf Anstehen von Georg Caspar Schmidt, Landwirth in Hachenburg, für d. Friedensgerichts-Commissair Leibfried in Montabaur sämmtliche Vorladungen und Zustellung an die Vorgeladenen in der Untersuchungssache des Actuars Abel zu Ehrenbreitstein wegen muthmaßlicher Urkundenverfälschung

exp. cod

An Königl. Preuß. geheimen Ober Finanz Rath Frankenstein Hochwohlgeboren

exp. 18/10 39.

No 40, 372. 18. Octbr 39.

Demselben wird Urtheil des Großh. Hess. Hofgerichts zu Mannheim für die Wittwe des Handelsmanns Kraemer in Mannheim übersendet

eod.

Benachrichtigung wegen Wiederholung der Zustellung

eod.

No 40, 373.

Gemäß Bericht vom 5ten d. M. wird der Zustellung des Erkenntnisses v. 18ten Juli d. J. an den Hof. Wiederholung

An Königl. Regierungs Rath Schramm hier

exp. eod.

No 40, 374

19 ejusd

Ich bringe die ungnädigste Genehmigung des Berichts über die Verwaltung der Vormundschaften während des IV Quartals 1838/39 in Erinnerung.

An Königl. Landrath Schmitz zu Bonn.

exp. 19/10 39.

No 40, 375.

Die Berichte über die Cassen- und Vormundschaftspflege in den Landkreisen 1838/39 resp: die Verwaltung der Vormundschaften in den abgelaufenen Quartalen † sind mir bis auf einen fehlenden Bericht zugekommen, worüber ich meine Genehmigung mit der Anweisung ertheile, den fehlenden Bericht baldigst einzureichen.

† so wie die Nachweisungen über die Verification der Cassen pro 1838 # von den hiesigen Landräthen

exp. eod.

An Königl. Landrath Schmitz zu Bonn.

Cassen- und Vormundschaftspflege während des Quartals 1838/39 betr:

Ich finde mich veranlaßt die ungnädigste Genehmigung des Berichts über die Verwaltung der Vormundschaftspflege während des IV Quartals 1838/39 in Erinnerung zu bringen.

eod.

No 40, 376.

Der Ober Landesgerichts Präsident Hymmen hat mir unterm 20 August c. M. vorläufig Anzeige davon gemacht, daß der Advocat Friedrich Loretz aus Gladbach unter dem 16 d. M. die Erlaubniß nachgesucht habe, in Gemäßheit allergnädigster Cabinets Ordre vom 6 März 1838 die Vormundschaft über die Kinder des verstorbenen Schreiners Johann Wilhelm Schmitz zu Gladbach, welche zur Zeit 274 ℛ 29 Sgr betragen, übernehmen zu dürfen, sowie mir auch gestern Anzeige davon gemacht worden ist, daß Loretz diese Vormundschaft wirklich angetreten habe.

An Königl. Regierungs Präsident zu Aachen

Vormundschaft über die Kinder des Schreiners Wilhelm Schmitz zu Gladbach betr:

exp. 19/10 39.

19 Octbr

No 40, 377.

Ew. Wohlgeboren wollen dem Herrn Baron Dilg III in Gressenich auf dessen Bericht vom 13ten d. M. eröffnen, daß Se. Majestät allergnädigst geruht haben, dem p. Dilg III von Gressenich den Charakter als Rittmeister der Landwehr 1ter Klasse zu verleihen.

An Königl. Landrath Schmitz zu Bonn.

Vormundschaft über die Kinder des Friedrich Loretz von der Landbürgermeisterei betr:

exp. 19/10 39.

eod

No 40, 378.

Dem Königl. Regierungs und Provinzial Schul Rathe Herrn Wyttenbach hierselbst ist auf dessen Gesuch die nachgesuchte Entlassung von der Aufsicht über das Provinzial Lyceum zu Trier und über das Gymnasium zu Coblenz, so wie von der Function als Königl. Regierungs Commissarius bei den Abiturienten-Prüfungen in Coblenz und Trier ertheilt worden.

Bei dem Geschäftskreise des Königl. Regierungs und Provinzial Schul Rathes Wyttenbach ist vorläufig keine Aenderung eingetreten und es haben daher die bisher von demselben ressortirenden Angelegenheiten auch ferner an ihn zu gelangen.

Wegen Anstellung eines Nachfolgers für den Königl. Regierungs und Provinzial Schul Rath Wyttenbach werde ich Ew. Wohlgeboren demnächst Vorschlag machen.

An Königl. Regierungs Präsident zu Coblenz

Entlassung des Königl. Regierungs und Provinzial Schul Raths Wyttenbach von der Aufsicht über das Provinzial Lyceum zu Trier und das Gymnasium zu Coblenz betr:

exp. 19/10 39.

H. Staatsgerichtshof
dahier.

Abmachung über den Verkauf
des Hofgutes Ehrenwies an
Herrn Bolz von Obermoschel
betr:
Genehmigung

exp. 19/10 39.

No. 40, 379.

19 8bis

Auf den mitgesandten Abschluß über [illegible] des Gemeinderats von Obermoschel [illegible] Obermoschel [illegible] Gemeinde allein eigentümlich gehörenden Gebäude [illegible] Hofgutes [illegible] Ehrenwies.

Dabei wird bemerkt, daß [illegible] Genehmigung der Bezirksregierung [illegible] Pfalz [illegible] sich nicht [illegible] Gemeinde gegen [illegible] Willen zum Verkauf [illegible] Grundstücke zwingen.

Gegenschrift ist [illegible] mit Schreiben vom 21 Juli l.Js. [illegible] weitere Verfügung in Aussicht.

H angeordneter Abschätzung eines Gerichts
und Abschluß Mitteilung eines Gerichts
über Genehmigung nicht [illegible]

V. Bl. Mayschoß.

Abschätzung des Gemeindewaldes
Layen [illegible] Ahrweiler
betr:

exp. 21/10 39.

No. 40, 380.

Dem Bl. Mayschoß lege ich den Abschluß der Bezirksregierung [illegible] Abschätzung des Gemeindewaldes Layen [illegible] Ahrweiler zu Gutachten vom 26 August l.Js. wegen [illegible] Genehmigung [illegible] 8 tägigen Gemeindeanschlag [illegible] Ortsgerichtsbeisitzer [illegible] Gemeinderat [illegible] Abschätzung [illegible] Gemeinde [illegible] Gemeinde [illegible] Gemeinde

N°. 40,384. 19. 8bre 39.

Hr. Kunstprocurator Klarstein

das Ersuchen des Kaufmanns und Aeltesten Wilhelm Mühlenbruch zu Elberfeld betr.

exp. 19/10 39.

Seine K. Majestät haben Sich in allerhöchster Resolution vom 13. d. Mts. allergnädigst zu bewegen geruhet, dem Kaufmann Wilhelm Mühlenbruch zu Elberfeld, dem Kaufmann Wilhelm Mühlenbruch zu Langenberg, beiden zu Gold-Kreuzen der Kirche zu Elberfeld, in Gemäßheit Ihrer Allerhöchsten Ordre vom 14. März 1839. erzogen Zeugnisse über die Verwendung über Mauer und Zaun zum Kirchhofe verwendet sind, nachträglich Ihre Allerhöchste Zufriedenheit zu bezeigen.

21. 8bre 39.

N°. 40,385.

Hr. Kunstprocurator Lemcke

Gnadenbezeigung des Lehrers Peters von Langenberg betr.

exp. 21/10 39.

Seine K. Majestät haben Sich in allerhöchster Resolution vom 15. Oktober 183 dem Lehrer Peters zu Langenberg eine Gehaltszulage von 75 Thlr. 4 Sgr. in Gemäßheit der Rubrik I. n. II. Festsetzung vom 19. März und 24. März 1839. mit Zulagefähigkeit verliehen, in Anerkennung bewährter Leistung, wovon die Hauptkasse in Kenntniß gesetzt worden ist.

cod.

N°. 40,386.

Hr. Kunstprocurator Fosse.

Verfügung gegen Eduard Kellner zu Hagelkreuz

exp. cod.

Ueberschreibung einer Kunstsache der Kunstexpectation gemäß erster, wiederholter Requisition, wiederholt zu einigen zur Lust gelegenen Gebäuden, zur Verfügung.

31.

N°. 40,387. 22. Oktbr. 39.

Hr. Kunstprocurator Lemcke

Verfügung betr. die Verwendung des Peter Kind zu Velbert betr.

exp. 22/10 39.

Ueberschreibung einer Meinschreibersache v. 16. d. Mts. wegen der Rubrikirung gesuchte Kunstrichtersprechung bis künftige Weisungen, genehmigt wird.

cod.

N°. 40,388.

den daselbst. Kaufmann Heinrich Gottfried Peters zu Langenberg betr.

exp. cod.

Demselben eine Meinschreiber-Verfügung v. 16. d. Mts. in genehmigen, der Rubrikirung bewilligte Kunstrichtersprechung bis weitere Weisungen genehmigt wird, überschrieben.

cod.

N°. 40,389.

Hr. Kunstprocurator zu Frankfurt

das Ersuchen des Herrn Hofgerichtsrath v. Kap zu Hanau betr.

exp. cod.

Dem Ersuchen des Herrn Hofgerichtsrath v. Kap zu Hanau wegen Ertheilung der Genehmigung zu Verkauf der Gemälde aus der Sammlung des Herrn Hofgerichtsrath v. Kap zu Hanau, in Gemäßheit der Allerhöchsten Ordre vom 17. März d. Js. genügt werden, wird Ihre Verfügung vom 16. d. Mts.

Hr Staatsprocurator
Hetzel

No 40,391. 23 8bre

wegen einfache Verfügung des Pfleiß Klein zu Zweibrücken

ab:

exp. 24/10 39.

+ Ausfertigung

Auf einer Anfrage des k. Staatsministeriums der Justiz vom 17 l. Mts. ob Pfleiß Klein, Bäcker zu Zweibrücken, wegen einfacher Verfügung mit Gefängniß oder Geldstrafe zu belegen sey, + zu bemerken

Buße # in Folgung seines Rekurses

auf vorseitige Verfügung

No 40,392. 25: October 39

Ordre
des kgl. Stadtcommissariats
Oberamts Landau
Urkunds Insinuation

exp. 25/10 39.

In der Anlage beehre ich mich meinem Oberamt unter Anschluß v. Jacob Anton Mayers Frau Ledigname in der Heim für Jacob Cotterer, Ackersmann zu Heidesheim an das Franzosische gerichtete Urkunde, mit dem Ersuchen zu übersenden diselbe dem Adressaten gegen Empfangsbescheinigung zustellen lassen zu wollen.

eod.

No 40,393.

Hr Lt. Mayenfeld
wegen fehlenden Entwurf.

exp. eod.

Vorlage einer Requisition v. Herrn Hofrath Schmidt in Frankfurt in Sachen Grundeigenthum zu Bockenheim Großherzogthum Hessen

eod.

No 40,394.

An
den Kanzleirath und Friedensrichter Adamczyk
in Bay wegen zu Eichenfeld
Urkunds Insinuation

exp. eod.

Zustellung einer Requisition von Salomon Bodenheimer, Handelsmann zu Rinderfeldstadt, für seinen Gemeindsmann zu Rinderfeldstadt, Hubert, Handelsmann zu Großsteinhausen Eichenfeld, wegen Urkunde

eod.

No 40,395.

Hr Rentamtsgehülfe
Klautzen
wegen fehlenden Entwurf.

exp. eod.

Verbescheidung wie verfügt an Anna Maria Carl Wb. Adolph von Mainz für Ehemann Carl Wb. Adolph Gerber zu Obermoschel wegen Urkunde

Ordre
des Expeditions- und Protokollirungsbeamten
zu Speyer

Fehlende Anlage zum Amts- und Intelligenzblatt No 51. betr.

exp. 25/10 39.

No 40,396. 25: 8bre 39.

Laut der vom 15 d. Mts. eingesendeten Nachweisung Anlage Anlage zum No 57. Amts- und Intelligenzblatt fehlte bey einem Exemplar desselben das Ganze nebst Anlage Tafel I bis VIII inclusive, und desswegen gefällige Nachsendung die Expedition des Amts- und Intelligenzblatts ersucht wird

eod.

No 40,397.

Sr Kl. Majestät
Krokmaldegenossen

exp. eod

Vorlage von 4 Urkunden, nämlich: 1, eine Ladung und den Gebührenzettel zu vor Baustadt 2, eine Vollmacht ausgestellt durch die Eheleute Simon Reinach von Steinzeyn, wegen Schuldsache, 3, eine summarische Rechtsbeschwerde nebst Anlagen und auch den Gebührenzettel zu Lenzen und 4, eine Vollmacht ausgestellt durch Carl Wilhelm Weltz von Lenzen wegen Schuldsache, letztere aber in der Expedit auf den 12 Januar 1840 in der guten Hoffnung Ihro Majestät zurückgenommen werden soll, zur Einsicht und die betr. Gebühren

eod.

No 40,398.

Hr Rentamtsgehülfe
Luisenlautern

Verbescheidung zugehen, 1, Valentin Eschmann von Kaiserslautern, 2, Heinrich Grünewald v. Hallgarten, 3 Philipp Müller, Taglöhner v. Fehrbach betr.

exp. eod

Demselben Ladung Vorladung verordnungsgemäß in der Verbescheidungssache die Kirchenbuße betreffend, und dieselben in die Sitzung der Zuchtpolizey kammer des hiesigen Appellationsgerichts Donnerstag den 14 Novembr nächsthin laden zu lassen, sowie demselben eine Vorladungsverordnung zuzustellen, und den Herrn Schultheiß von Glanmünchweiler wegen Zeugen in der Verbescheidungssache Kübel wegen Ladung zu

An Staatsprokurator
zu Landau.

Denunciation wegen [illegible]
scheint dato:

exp. 26/10 39.

№ 40,399.

258 Thlr.

Ew. Hochgebohren ersuche ich darauf gefälligst dahin Verfügung zu treffen, daß der Advokat Boerkling dahier eingefordert, ihm die Denunciation des Beschuldigten Carl Heyd von Edenkoben eröffnet, und ihm aufgegeben werde, binnen einer Woche sich darüber zu erklären, ob er für den Beschuldigten die Vertheidigung übernehmen wolle oder nicht, und im letzteren Falle ihm zugleich zu eröffnen, daß nach Verfluß dieser Frist ihm ein Vertheidiger von Amtswegen werde beigegeben werden.

Ueber die Art und Weise der Vertheidigung, ob nämlich der Beschuldigte persönlich zu vernehmen sey, oder ob es genügen möge, wenn der Vertheidiger seine Vertheidigungsschrift einreiche, werde ich mich nach Einsicht der Akten näher aussprechen.

Sollte der Beschuldigte binnen der gesetzten Frist keinen Vertheidiger ernennen, so ersuche ich Ew. Hochgebohren, mir hievon Anzeige machen zu wollen, damit ich sodann dem Beschuldigten einen Vertheidiger von Amtswegen ernennen könne.

Ueber die Art und Weise der Vertheidigung des Beschuldigten Carl Heyd von Edenkoben, ob nämlich persönliche Vernehmung desselben oder Einreichung einer Vertheidigungsschrift genügen möge, werde ich mich nach Einsicht der Akten näher aussprechen.

Landau, den 25 Oct 39.

Der Königl. Prokurator
des Landkreises Landau
[illegible]

№ 40,401.

Indem ich Ew. Hl. Majestät um Begnadigung des Metzgers Friedrich Schaaf von Neustadt [illegible] erlaube mir, Allerhöchstdenselben folgende Thatsachen allerunterthänigst vorzutragen.

Friedrich Schaaf ist am 16 Januar 1809 in der Gemeinde Neustadt geboren, und hat daselbst das Metzgergewerbe erlernt. Nachdem er sich in Landau, Speyer, Mainz und Frankfurt als Geselle aufgehalten hatte, kehrte er im Jahre 1832 in seine Vaterstadt zurück, und etablirte sich daselbst als Metzger. Im Jahre 1834 verheirathete er sich mit Elisabetha Schaaf, einer Tochter des Metzgermeisters Schaaf von Neustadt, mit welcher er in einer glücklichen Ehe lebte, bis sie im Jahre 1837 starb, und ihm 4 unerzogene Kinder hinterließ, welche er nun allein zu erziehen hatte. Da er sich nun nicht mehr im Stande sah, sein Geschäft mit Erfolg fortzusetzen, so verkaufte er dasselbe, und zog mit seinen Kindern zu seinem Schwiegervater, wo er sich mit Landwirthschaft beschäftigte.

Im Jahre 1838 kaufte er sich wieder ein Haus in Neustadt, und fing wieder an, sein Geschäft zu betreiben, wozu ihm auch sein Schwiegervater Geld vorschoß. Da er aber nicht mehr im Stande war, seine Gläubiger zu befriedigen, so machte er Cession, und ging nach Frankfurt, wo er sich wieder als Geselle verdingte, und seine Kinder bei seinen Verwandten in Neustadt zurückließ.

Da er sich nun in Frankfurt nicht mehr ernähren konnte, so kehrte er im Monat Juli d. J. wieder nach Neustadt zurück, wo er sich bei seinem Schwiegervater aufhielt, und sich mit Landwirthschaft beschäftigte.

Da er sich hier gegenwärtig in einer sehr traurigen Lage befindet, und seine Kinder ohne Mittel sind, so wage ich es, Ew. Hl. Majestät um Begnadigung des Metzgers Friedrich Schaaf von Neustadt [illegible] allerunterthänigst zu bitten.

Landau, den 26 Oct 39.

Der Königl. Prokurator
des Landkreises Landau
[illegible]

№ 40,402.

Ich sehe mich genöthigt, nach geschehener Ablauf dieses Monats Rückberichterstattung über die gegen Friedrich Schaaf von Neustadt [illegible] eingeleitete Untersuchung, wegen dringender Verhinderungsursachen nicht erstatten zu können, und ersuche Ew. Hochgebohren mir gefälligst eine Frist bis 1 Dezember d. J. gefälligst gewähren zu wollen.

Landau, den 26 Oct 39.

Der Königl. Prokurator
des Landkreises Landau
[illegible]

№ 40,403.

Ich sehe mich genöthigt, nach geschehener Ablauf dieses Monats Rückberichterstattung über die gegen Friedrich Schaaf von Neustadt [illegible] eingeleitete Untersuchung, wegen dringender Verhinderungsursachen nicht erstatten zu können, und ersuche Ew. Hochgebohren mir gefälligst eine Frist bis 1 Dezember d. J. gefälligst gewähren zu wollen.

Landau, den 26 Oct 39.

Der Königl. Prokurator
des Landkreises Landau
[illegible]

№ 40,404.

Ich sehe mich genöthigt, nach geschehener Ablauf dieses Monats Rückberichterstattung über die gegen Friedrich Schaaf von Neustadt [illegible] eingeleitete Untersuchung, wegen dringender Verhinderungsursachen nicht erstatten zu können, und ersuche Ew. Hochgebohren mir gefälligst eine Frist bis 1 Dezember d. J. gefälligst gewähren zu wollen.

Landau, den 26 Oct 39.

Der Königl. Prokurator
des Landkreises Landau
[illegible]

№ 40,405.

Ich sehe mich genöthigt, nach geschehener Ablauf dieses Monats Rückberichterstattung über die gegen Friedrich Schaaf von Neustadt [illegible] eingeleitete Untersuchung, wegen dringender Verhinderungsursachen nicht erstatten zu können, und ersuche Ew. Hochgebohren mir gefälligst eine Frist bis 1 Dezember d. J. gefälligst gewähren zu wollen.

Landau, den 26 Oct 39.

Der Königl. Prokurator
des Landkreises Landau
[illegible]

№ 40,406.

Ich sehe mich genöthigt, nach geschehener Ablauf dieses Monats Rückberichterstattung über die gegen Friedrich Schaaf von Neustadt [illegible] eingeleitete Untersuchung, wegen dringender Verhinderungsursachen nicht erstatten zu können, und ersuche Ew. Hochgebohren mir gefälligst eine Frist bis 1 Dezember d. J. gefälligst gewähren zu wollen.

Landau, den 26 Oct 39.

Der Königl. Prokurator
des Landkreises Landau
[illegible]

[illegible] Bezirks der Polizei [illegible]
[illegible]

26. 8bre 39.

An Generalprokuratur
Mainz
Strafsachen

exp. 26/10 39.

№ 40,403.

Anschluß einer Anzeige von Hofrath Edgar Adolai, Kantonar in Kreuznach, für amtliche Zustellung an Schreiner Heller ohne Zuwachs in Bockenheim.

An Staatsprokurator
zu Frankenthal
als Berufungsstelle wegen
des IV Quartals 1839 Gebühren

exp. cod.

№ 40,404.

Nachweisung der hier mitfolgenden Übersicht der im dasigen Bezirke im IV Quartale 1839 von den Bezirksgerichten Frankenthal verhängten Verurtheilungen in Criminal-, Zuchtpolizei- und einfache Polizeisachen, sowie der von diesen im Quartale neu eingegangenen Anzeigen und gebührenden Angaben [illegible] mit zusammen 46 Fundern 50 [illegible] in den Händen der Unterzeichneten Bezirksgerichte [illegible] zusammengefaßt.

Die Letzteren wollen über die richtige Rectification vernommen und mir eine [illegible] mit rückgabe baldigst [illegible].

№ 40,405. 10/1.

An den Redacteur des Amts- u. Intelligenz-Blatts

Die Prüfung der Bezirksrichter wegen Gerichtsbothenstellen betr.

exp. cod.

Ich ersuche die gefällige Redaction um Einrückung nachstehender Bekanntmachung in das Amts- und Intelligenz-Blatt.

Bekanntmachung.

[illegible]

Durch Verfügung des K. Staatsministeriums der Justiz vom 9. d. Mts. der allerhöchsten Ordonnanz vom 21 Juni 1839 (Amtsbl. 34) gemäß höchste Entschließung vom 19 d. M. bestimmt, daß die erste Prüfung der Bezirksrichter um Gerichtsbothenstellen durch das K. Bezirksgericht Bezirksrichtern vorzunehmen sey, und am 15 Januar 1840 beginnen soll.

Demzufolge haben die Bezirksrichter ihre Gesuche um Zulassung zur Prüfung mit dem Termin 5. 6. der allerhöchsten Ordonnanz [illegible] vorgeschriebenen Vorlagen spätestens vorgeschriebenen Frist vorzulegen.

Bestimmung des Prüfungs-Orts durch das Präsidium des K. Bezirksgerichts Bezirksrichter vorzunehmen.

Speyer. 26 Oct. 1839

Der K. General-Staats Prokurator
Korbach.

№ 40,406. 26 Oct. 39.

An Staatsanwalt zu Spr. des K. App. ger.

Bestraft sein № 40,405.

exp. 27/10 39.

Durch Entschließung des K. Staatsministeriums der Justiz vom 19 d. M. wurden auf den Antrag des Directoriums des K. App. gerichts festgesetzt, daß die durch das K. Bezirksgericht Bezirksrichter vorzunehmende erste Prüfung der Bezirksrichter um Gerichtsbothenstellen am 15 Januar 1840 beginnen soll.

Hiervon habe ich die Ehre Ew. mit dem Bemerken in Kenntniß zu setzen,

dass ich meinerseits pflichtgemäß den
des Bezirksgerichts [illegible] dagegen
benachrichtigten Beamten gehabt habe, um denselben
die gesetzliche Mittheilung zu machen, und
dass die vorstehende Strafe §. 5 des
allerh. Ordres vom 27 Juni 1838 vorgeschriebenen
Bekanntmachung demnächst in dem Amtsblatte
unter Hinweisung der Vorgesetzten durch §. 6.
ibd. verfügt wird.

N: 40, 407. ddo.

Hr Präs. in Chrz.

Contrahirt sign N: 40,405.

exp. 27/10. 39.

Der Hr. Präs. wollen das K. Bezirksgericht in Kenntniß setzen, dass das K. Staatsministerium den Gerichtsschreiber in Hennigsdorf bei d. L. des allerh. Ordres vom 21 Juni 1839. genehmigt hat, dass der erste Prüfung der Vorgenannten um ein Halbjahr früher stattfinden kann, das K. Bezirksgericht Hennigsdorf. vorzunehmen und demnächst dem 15 Juni 1840 ausgeschrieben werden soll.

Hr. Rechtsanwalt Klausen

Ertheilung der Prokura Emanuel Bernhard v. Hoffmann an die verehel. v. Schmidtmann geb.

Ex: 8bre 39.

N: 40, 417.

Demselben wird Anzeige gemacht: dass die verlautbarungen und die registrirte unterschrift Hoffmann in der Eigenschaft der Gerichtsassessor des hies. Appellations Gerichts vom 21: bezl. 22: November nächsthin vollzogen zu Protokoll um die Verhandlungen zu verständigen

exp. ed. 28. eo.

Hr. Rechtsanwalt Klausen

Ertheilung der Prokura Emanuel Bernhard v. Hoffmann an die verehel. v. Schmidtmann geb. v. Schmidtmann Notarin

N: 40,408.

Ertheilung meiner allerhöchsten Bestätigung vom 21. d. M. vollzogen dem Publikum die notarin Caroline Hoffmann die unterschrift zur Beglaubigung mit dem Prädikat

---

Hr. Kreisgerichtsrath Schulze

Ernennung zum Justizkommissarius

N: 40,409.

28. Oktober 39.

Hr. Kreisgerichtsrath Lasius

Ernennung zum Justizkommissarius

exp 28/10 39.

Ihro Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den bisherigen Kreisgerichtsrath Schulze zu Ruppin zum Justizkommissarius zu ernennen, und demselben die Anwaltschaft bei dem Kreisgerichte zu Ruppin zu übertragen.

Ich eröffne Ihnen diese Allerhöchste Entschließung mit dem Bemerken, daß Ihre Bestallung als Justizkommissarius Ihnen nach Ablegung des Eides zugefertigt werden wird.

N: 40,410. ddo.

Hr. Kreisgerichtsrath Lasius

Ernennung zum Justizkommissarius

Ed. Gesuch der Wittwe Hofrath Pulzmann geb. Brandenburg um Ertheilung der Justizkommissarius Würde betr.

exp. ed.

Demselben wird in Allerhöchster Bestätigung vom 21. Oktober d. Js. nach 6 Tagen, nachdem der Notariatskandidat Landgerichtsrath die vorgeschriebene Prüfung mit dem Prädikate „Befriedigend“ bestanden haben wird, zur Verfügung übersandt.

N: 40,411. ddo.

Hr Rentier Hoff in Frankenthal.

Den Einkommensteuergenuß im Vorjahr betr.

Ihm wird auf sein Gesuch vom 18 38/39 in Gnaden die verlangte Dienstentlassung gegen den gesetzlichen Ruhegehalts Betrag bewilligt. exp. ed.

Da dem Gesuche über die Einkommensteuer Veranlagung pro 1838/38 nur wenig gegen den gesetzlichen Betrag Gehalt Betrag gegeben werden kann, so wird das Gesuch abgelehnt.

dass ich meinerseits pflichtgemäß den k. Bezirksamtmann des Bezirksamts gewählt haben würde, wegen [illegible] ich [illegible] habe, um denselben die gefällige Mittheilung zu machen, und dass ich die [illegible] §. 5 der allerh. Ordn. vom 24 Juni 1838 vorgeschriebene Bekanntmachung demnächst in dem Amtsblatte unter Hinweisung der Vorgesetzten durch §. 6. ib. veranlassen werde.

(№ 40,407.)

Hr. Bezirksamtmann in Hersbruck.

Hersbruck, 27/10 39.

№ 40,407. ddo.

Ew. Hochw. wollen den k. Bezirksgerichtsassessor Hermann Freiherrn v. Stengel unter Ernennung zum k. Bezirksamtmann zu Hersbruck mit dem Auftrage in Kenntniß setzen, dass Seine k. Majestät mittelst allerh. Ordre vom 21 Juni 1839 gnädigst geruht haben, demselben die erste Prüfung der Befähigung zum höheren Verwaltungsdienste durch die k. Bezirksregierung, Kammer des Innern vom 15 Juni 1840 ausgefertigen zu lassen.

(№ 40,417.)

Hr. Rechtsprakticant Klemm

Ansbach, 8bre 39.

Rekursführung gegen Johann Christoph Hartig von Schopfheim, Conrad Müller v. Burgsalach, Christian Bader v. Kleinaltheim & Abraham Stern & Consorten v. Radenzhausen betr.

Demselben wird Anleitung wegen Verbescheidung der Rekursführung gegen die Verfügungen des k. Landgerichts Gunzenhausen vom 28/9 d. J. die Verlassenschaftsverhandlungen über den Nachlass des Johann Christoph Hartig von Schopfheim, Conrad Müller v. Burgsalach, Christian Bader v. Kleinaltheim & Abraham Stern & Consorten v. Radenzhausen betreffend, ertheilt.

exp. ed.

(№ 40,408.)

Hr. Rechtsprakticant Klemm

Ansbach, 28. 9.

Ertheilung einer allerhöchsten Ernennung vom 21. d. an denselben zum Rechtsrathe der Regierung Landwehrkreis die provisorische Dienstleistung und Eidesablegung mit seinem Range betreffend.

Demselben wird eine allerhöchste Ernennung vom 21. d. M. zum Rechtsrathe der k. Reg. mittl. Landwehrkreis die provisorische Dienstleistung und Eidesablegung mit seinem Range betreffend, mit dem Anhange eröffnet, dass Seine k. Majestät mittelst allerhöchster Entschließung vom 21. d. M. zu gestatten geruht haben, dass derselbe die Eidesablegung in die Hände des Präsidenten der k. Regierung, Kammer des Innern, vornehme.

exp. ed.

(№ 40,409.)

Hr. Rentbeamter Lasser

Gundelfingen, Union Schaffer von Thannstein

exp. 28/10 39.

Seine Majestät haben mittelst allerhöchster Entschließung vom 20. d. M. dem Rentbeamten Lasser in Gundelfingen, nach dessen allerunterthänigster Bittschrift d. d. 22. d. M. auf seine Ansuchen Taxfrei, die erbetene Entlassung aus dem Staatsdienste, in welcher zum 14. May 1839. erfolgen wird, und Holzanweisung gnädigst zu bewilligen, und mir darüber Vortrag, und Ihnen durch dieses Rescript, und mir Handen vom 11. Januar 1839. bestätiget vom 21. Februar 1839. [illegible] zu [illegible] [illegible] [illegible]

Beschluß wegen des Berichts vom 12 Oct. d. J. wegen fälschl. Ausgaben, durch welche der diesjährige Prozentsatz der Heranziehung überschritten sei, die eingeforderten Nachweisungen für völlig genügend, da Neuwahl nicht vorgenommen worden ist.

Fürstl. Hess. Polizeiamt Neuhof.

Die Vorladung des Gemeindevorstehers Hahn v. Frankfurt betr.

exp. 30/10 39.

Frankfurt, 28. Oktober 39.

No. 40,412.

Der Ankunft hat der nach vorschriftsmäßiger Instruktion vom 1. Oktober 1839. H. V. No. 3907. vorgeschriebenen Eröffnung des gegenwärtigen Beschlusses, die Vorladung des Gemeindevorstehers Hahn zu Neuhof, wegen der Untersuchung gegen Heinrich Wahlster Hans. der Aufforderung gegen Heinrich Wahlster Hans. der Zeugen vorgenommen zu werden, kein Zeugniß zu leisten, ohne daß mit der Eröffnung seines Rechtsnachtheils bekannt gemacht worden. Da demnach nun der eingeklagte Zeuge in dieser Sache und sein protokollirtes Zeugniß nach dem Appellationsbegehren unentbehrlich ist, mußten wir eine Fortsetzungsverhandlung auf unbestimmte Zeit verabschieden.

Zurückverweisung unter vorstehenden Bemerkungen zur Vornahme weiterer Verhandlung.

Es muß bald gütliche Beilegung derselben, wenn die gesetzlichen Fristen keine Verlängerung erhalten können, solche eintreten und ein nochmaliger Vorladungstermin anberaumt werden.

Zu letzterem Behufe ist der Eingeklagte nochmals

Fürstl. Hess. Kurfürstl. Landamt Hanau.

Rechtsverhandlungsbericht betr.

exp. 29/10 39.

Hanau, 28. Oktober 39.

No. 40,413.

Fürstl. Hess. Polizeiamt vorhaben wird, die unterm 9. September letzthin erlassene Beschlußnahme, wegen Verhaftung des Conscribirten Heinrich Jacob Schmidt, Sohn des Schreiners Johann Schmidt zu Hochstadt, welcher sich seiner Conscription durch Auswanderung entzogen haben soll, mit den gesetzlichen Requisitionen vollziehen zu lassen.

cod.

Fürstl. Hess. Kurfürstl. Landamt Hanau.

wegen des Conscribirten Lehrknechts.

cessat.

No. 40,414.

Die unterm 17. ejusd. Fr. mir zugekommene Beschwerde und gehorsamste Anzeige, daß Heinrich Jacob Schmitz zu Hochstadt von der Conscription abwesend sei, wird unter Rückgabe der Requisitionen gehorsamst zurückgesandt.

Fürstl. Hess. Kurfürstl. Landamt Hanau.

Den Abgang des Conscribirten Johann Adam Falk betr.

exp. 29/10 39.

No. 40,415.

Fürstl. Hess. gefällige Verfügung des hochfürstl. hessischen Kurfürstl. Landamts zu Hanau vom 15 praes. 26 d. M. den Conscribirten Adam Falk von Hochstadt betreffend

cod.

in seiner gegen nachstehende Entscheidung
rekurrirt hatte, zurück zu weisen.

N°. 40,416 cod.

Die disziplinar Untersuchung vom 1836
wider den Schullehrer Conrad Schorlemer
zu Lauf, gehorsamst vorlegen,
befindet sich bereits in den Händen des k.
Kreis- Schulkommissars zu Frankenthal; wovon
ich Ihn in Kenntniß setze.

N°. 40,417 28 Oct. 39.

Euer etc. beehre mich beiliegend, k. Reg. Abschrift
meines Gesuches des Kreis- Schulkommissars
wegen der Besetzung der k. Kreis- Gewerbsschule
dahier erstattet, zum gnädigsten Befehle
gehorsamst vorzulegen, die Vorschläge
der Kreis- Regierung des Rheinkreises
hoch gefällig mitzutheilen, die Vor-
schläge selbst gewärtigen, und
hoch geneigt wollen die Verfügung
des gehorsamst Unterzeichneten
Kreis- Schulkommissars
Labroise.

Die gegen denselben
eingeleitete disziplinar-
untersuchung betr.

exp. 29/10 39.

N°. 40,418. cod.

Gestern ist k. Reg. k. Abt. ein allerunter-
thänigstes Gesuch des gewesten Gesetzes
Lehrers von Annweiler um Ernennung zu der
Stelle für die Vorsteher von Gewerbsschulen
mangelnden Prüfung und die
Vorsteher des k. Finanzministeriums und des k.
Kreis- Schulkommissars von Landau gehorsamst vor-
legen, wovon ich nur der Anzeige dienen

k. Reg. Kr. des Isr.

Gesuch für Lehrer
Carl Gerber von
Kusel[hofen] resp. die
Gewerbsprüfung und
Gewerbsanstellung betr.

exp. eod.

Gesuch des gewesten
Gesetzes Lehrers
Lauer zu Annweiler zur
Ernennung zu der
Gewerbsschule dahier
betr.

exp. eod.

39.

Vorsteher der von ihm neu-
errichteten gewerblichen Vorbereitungsschule, das ge-
fällige Einvernehmen gepflogen haben.
Ich stelle ergebenst anheim, ob Gesuch des gewesten
Lehrers Lauer bei der Wahl der Vorsteher der bezeichneten
Anstalt gefällig Rücksicht finden könne.
Mit der ehrerbietigsten Bitte, Ihre Entschließung
gefälligst mir gütigst mittheilen zu wollen, habe ich
die Ehre mich mit vorzüglicher Hochachtung zu zeichnen
Euer etc.
ergebenster Diener
Labroise.

N°. 40,419. 28 Oct. 39.

An k. Reg.
k. Abt.
des Innern.

Das Gesuch des Ar-
beitslehrers Carl
Lippert um Ertheil-
ung einer Lehrer-
stelle betr.

exp. 29/10 39.

Der Arbeitslehrer Carl Lippert von Kaisers-
lautern, welcher bei der am 15 Sept. 1840 statt-
findenden Prüfung der Bewerber um Gewerbs-
stellen genügende Kenntnisse bewährt hat, wovon mir
mich durch Ihr Reg. k. Abt. in meiner Eigenschaft
Vorsteher der k. Kreis- Gewerbsschule von Kaisers-
lautern gefälligst vorlegen, um allenfallsige Ertheil-
ung einer Lehrerstelle.
Da dem Bittsteller von Ihnen durch die allerh.
Ordre vom 25 Sept 1839 bewilligte Alters-
von drei Monaten der vorgeschriebenen Einreichung
der Belege bei dem administrativen Gesuche um 2
Monaten stehen, so dürfte mich Ihrer Rücksicht auf

die bezeichneten gottesdienstlichen Bedürfnisse ihrer Gemeinde allerunterthänigst erbittlichst erneuten Bemühungen.

Nº 40,420. 28 Oct. 39.

Der Gesuch des Aushilfs-Geistlichen Johann Heinrich Wagner von Alsbach bitte.

exp. 29/10 39.

Der Gesuch des Aushilfs-Geistlichen Johann Heinrich Wagner von Alsbach um Ertheilung der allerunterthänigsten Genehmigung zu seiner Anstellung als Pfarrer der Gemeinde Alsbach, Dekanats Starkenburg, wird hiermit vorgelegt.

Derselbe bezieht nun allerunterthänigst die zu erstehende Altersdispens zum Behufe der Ertheilung der Genehmigung zu seiner Anstellung als Pfarrer der Gemeinde Alsbach.

Derselbe ist durch Geburtsschein Nº 7 vom 30 Januar 1816 geboren, und erreicht mithin erst am 30 Januar 1841 das Alter von 25 Jahren. Von der allerunterthänigsten Ertheilung der nachgesuchten Altersdispens hängt es ab, ob Bittsteller, welcher nur beinahe 7 Jahre lang einen Gymnasialkursus und Universität† gemacht hat, zum Aushilfs-Pfarrer vorgeschlagen werden, oder sein Gesuch um Anstellung als Gymnasialpfarrer zu verlangen, oder sein Gesuch unterthänigst Anlaß zu finden hat, da er nicht mehr‡ jüngere Brüder, die katholische Pfarrer abzufinden zu haben, und die allerhöchste Genehmigung zu seiner Anstellung als Pfarrer die nächste Veranlassung ist in dieser Beziehung mehr Hemmnisse zu beseitigen.

Unter Berücksichtigung der protokollirten‡ Umstände, welche vorgeschlagen mitgetheilt erscheinen, dürfte die nachgesuchte Altersdispens allerunterthänigst zu befürworten sein, da gegründeter Anlaß mehr mangelnden Gesuchs

† Universität

‡ mehr als schwach,

‡ protokollirten

Nº 40,420. 29 Oct.

An die Herren Provinzialdirektoren der Provinzen Starkenburg, Oberhessen und Rheinhessen hier.

exp. 3/11 39.

Der Herr Provinzialdirektor der Provinz hat unterm 28 d. M. Nº 40,420 einen Gesuch des Aushilfs-Geistlichen Johann Heinrich Wagner von Alsbach um Ertheilung der allerunterthänigsten Genehmigung zu seiner Anstellung als Pfarrer der Gemeinde Alsbach, Dekanats Starkenburg, vorgelegt, worin derselbe die Ertheilung der nachgesuchten Altersdispens zum Behufe der Ertheilung der

P. Kl. Majestät.

die Ertheilung der Gnade Conrad Reiling zur Ehe zu verleihen bitte:

exp. 30/10 39.

№ 40,422.

Zu Folge des allergnädigst ertheilten Befehls Ew. kl. Majestät vom 6ten Octobr. gebührend zu Protocoll stellen zu können, daß der Bauer Conrad Reiling zu Neuenhof in Ansehung seiner Ehe mit der Jgfr. Catharina Elisabeth Schmidt, Tochter des Schmidt Johann Conrad Reiling zu Neuenhof, Ew. kl. Majestät allergnädigst ertheilten Dispensation vom dritten Grade der Seitenlinie, wegen der Verwandtschaft, worin sie mit einander im dritten Grade der Seitenlinie stehen, sich gestern vor dem Pastor Schmidt zu Neuenhof trauen lassen, und daß die Copulation ohne Anstand vollzogen worden sey, solches Ew. kl. Majestät hiermit allerunterthänigst anzuzeigen, ich mich gehorsamst verpflichtet halte.

P. Kl. Majestät.

daß Johann Andreas Ludwig Regenauer von Ostheim vor der Rhön Ew. kl. Majestät:

exp. 30/10 39.

№ 40,423.

Johann Andreas Ludwig Regenauer von Ostheim vor der Rhön zu Ew. kl. Majestät allergnädigst ertheilter Dispensation wegen Heurathung seiner Schwägerin Juliana Regenauer von der sie verwittwet, allerunterthänigst anzuzeigen, ich mich gehorsamst verpflichtet halte.

Ohnerachtet Ew. kl. Majestät unterm 3 November v. J. dem Johann Andreas Ludwig Regenauer von Ostheim vor der Rhön die Dispensation, seine verstorbene Schwägerin Juliana Regenauer, geb. Schmidt, heurathen zu können, allergnädigst zu ertheilen geruhet haben, so hat sich dennoch bis jetzo keine Gelegenheit gefunden, solche dem Supplicanten zu behändigen, weil derselbe sich fast beständig auf seinen Gütern zu Ostheim aufgehalten, und nur selten nach Neustadt gekommen ist. Da nun aber derselbe sich jetzo wieder daselbst befindet, und mir gestern Abend seine Braut, die Juliana Regenauer, geb. Schmidt, mit ihrer Mutter, der Wittwe Schmidt, zu Neustadt, wo ich Pastor bin, gebracht hat, damit ich sie morgen, als Sonntag, nach vorhergegangener dreymaliger Proclamation, copuliren möchte, so habe ich mich, um allen Unannehmlichkeiten vorzubeugen, nicht entschließen können, ohne Ew. kl. Majestät allergnädigste Einwilligung, die Copulation vorzunehmen, und ich bitte daher allerunterthänigst, mir solche gnädigst ertheilen zu lassen, damit ich Ew. kl. Majestät allergnädigsten Befehl darnach ertheilen kann.

+ Jemand, der sich allergnädigst verheirathen will

Ich ersuche demnach Ew. kl. Majestät allergnädigst, mir die Verfügung zu ertheilen, ob ich der Braut die Copulation vollziehen soll, oder nicht, damit ich dem Supplicanten darnach Bescheid geben kann.

Nr 40,424. 29 Oct

An den Stadtgerichtsrath
zu Kaiserslautern

wegen Ausführung des Befehls Dietz
in Castel um Verhaftung
seines Sohnes und Verfolgung:

exp. 29/10 39.

Auf Ihren Bericht vom 25 d. Mts. allergnädigst bewogen befunden haben
der Morgenthau Dietz getrauen Nebel zu Castel
den Befehl der einzuziehen Legitimationskarte, die welche
Behörde am 9 Februar 1839 wegen Nichtrückkehrung
zurückgezogen worden ist, auszuliefern, übrigen aber
wenigstens Dietz, Israeliten in Castel auf sein Gesuch
um Verhaftung seines wegen Nichtrückkehr zu Legitimations-
karte zurückgezogenen Sohnes Israel Dietz
in Abwesenheit bedeutenlassen, so wollen Euch Hochlöbl.
getreuen gnädigst das Weitere verfügen.

Ich werde d. Mts. eingesendeten Akten zurück-
erfolgen gewärtig.

Nr 40,425. 30. Oct 39.

An den Kreuznacher-
Landrath Hochlöbl
in Stadt.

Den in politischer Be-
ziehung unverdächtigen
Calmer augenblicklich nicht
Gegnitz. betr.

exp. 30/10 39.

Seines Hochlöbl. Landrath Hochlöbl. beehrt
mich sich mit die gehorsamste Anzeige zu machen,
daß Calmer sich wenige Zeit in Hochheim,
wohin der Gegnitzbewohner gebürtig ist, aufgehalten hat, wo er
gebürtig ist, aufgehalten sich aber von da
Heimatschein begeben haben, wo er wieder
Kreuznach Kreuznacher oder Heimatschein gleichen
Namens haben soll, der Heimatschein ist.
Wollte Calmer nach Hochheim oder zurückkommen
oder Gegnitzbewohner betreten, so sind die nöthigen
Verfügungen getroffen, um von seiner
Ausgehensheit sogleich Nachricht zu erhalten,
damit die Untersuchung seiner effectiven und
Papiere so wie seine Observation über das

polizeiliche Vernehmung in seinem Hause in Paris statt finden können. Auch hat mein Abschrift der gerichtlichen Requisition dem K. preuß. Ober-Prokurator in Coblenz zur weiteren Veranlassung mitgetheilt.

N: 40,426. 30 Oct. 39.

An den Herrn Ober-Prokurator Herrn K. pr. Generalprokurator in Coblenz Hochwohlgeboren.

Ew. in polizeilicher Vernehmung befindlichen Calmer unverzüglich hier Hochgefälligst zu vernehmen.

exp. 30/10 39.

Da Ew. Hochwohlgeboren mir gefälligst meine Abschrift der Requisition des Landgerichts Coblenz besonders in Betreff zweier in Paris befindlichen Augenzeugen mitzutheilen, die verschiedene Calmer sich wegen Ihrer in Paris wohnenden Verwandten dorthin verfügen soll, aber vor 26 v. M. nach Verzeichniß abwesend ist, wo er seinen Bruder oder Schwager gleichen Namens soll, der gestorben ist.

P. M. Mayschütz. N: 40,427.

Auf den Antrag des Ackermanns Friedrich Müller zu Sundel im Kreise Ehrenbreitstein:

exp. cal.

Seines M. Mayschütz hat es im Auftrag des Ackermanns Friedrich Müller zu Sundel im allergnädigsten Ertheilung der landesherrlichen Dispensation, wegen zu früh abgeschlossener seiner verstorbenen Ehefrau mit der ledigen Anna Margaretha Nuß zu 4 Augusts d. J. vorgenommenen Trauung allerunterthänigst vorzutragen.

Nachdem Gesuch dieser Art in den gesetzlichen vorgeschriebenen und den Kreis des K. Landgerichts Coblenz enthaltenen Gemeinden Sundel Hillscheid nicht weniger als Mayschütz das Aufgebot mit einer Woche früher als vorgeschrieben, während gesetzlich 14 Tage vorgeschrieben sind, vorgenommen worden ist, wo er seinen Bruder oder Schwager gleichen Namens hat, der gestorben ist.

+ dem Verzeichniß übrigens zur Hülfe nicht festgestellt ist,

Die beiden [illegible] Attesten sich für gerichtsärztlichen Collegien.

P. M. Mayschütz. N: 40,428. 30 Oct.

Auf den gemäß gerichtlichen allerunterthänigsten Antrag des Ackermanns Bernhard Traut zu Hillscheid um Dispensation von dem dreimaligen Aufgebot der Verehelichung mit Magdalena Traut, geborene Mayschütz, allergnädigst ertheilt wird, hat mit Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 27 October d. J. vorgedachtem Bernhard Traut Dispensation ertheilt.

Auf Ihre Ihnen gefälligen mit seinen übersandten Akten gefälligen Anfragen vom 26 d. M. erwidere ich, daß Ihrem Ansuchen, die Verehelichung des Maschinisten Peter Traut mit der Wittwe Catharina Traut, geborene Mayschütz, ohne Aufgebot vollziehen zu lassen, nichts entgegen steht.

In Uebereinstimmung mit den Gesetzen des gemeinen Rechts, des L. Landrechts, des Code Napoléon und des Rheinischen Landrechts, auch meiner Ansicht allerunterthänigst, daß dem Gesuche allergnädigst willfahrt werden dürfte.

P. M. Mayschütz. N: 40,429.

Auf die gnadenweise Ansuchung des Bauers Michael Mayer zu Hillscheid Alters:

exp. 31/10 39.

Seiner M. Mayschütz hat es im Auftrag des Bauers Michael Mayer zu Hillscheid um allergnädigste Ertheilung der landesherrlichen Dispensation, wegen zu früh abgeschlossener seiner verstorbenen Ehefrau mit der ledigen Margaretha Nuß zu 4 Augusts d. J. vorgenommenen Trauung allerunterthänigst vorzutragen.

Nachdem Gesuch dieser Art in den gesetzlichen vorgeschriebenen und den Kreis des K. Landgerichts Coblenz enthaltenen Gemeinden Hillscheid Mayschütz das Aufgebot mit einer Woche früher als vorgeschrieben, während gesetzlich 14 Tage vorgeschrieben sind, vorgenommen worden ist, wo er seinen Bruder oder Schwager gleichen Namens hat, der gestorben ist.

Auf den Bericht vom 14 Juni d. J. für eine Dispensation zu Landau um 6 Monate genehmigt und sol [illegible] Nuß vom 26 August d. J. zu welchen Tag [illegible] Landau [illegible] Dispensation [illegible] Ehe [illegible] Mayschütz [illegible] Ehe [illegible] Mayschütz [illegible] Ehe [illegible] Mayschütz

[illegible] Königl. Majestät [illegible] zu genehmigen, die [illegible] Bauer [illegible] Berg [illegible] der Herren des Standes [illegible] auf [illegible] ~~Bauplatz des k. Landgerichts~~ [illegible] ~~zu errichten~~ [illegible] Wohnhause mit der Abtheilung [illegible] ~~Landgerichts~~ [illegible] [illegible] [illegible]

Kl. Rentkammer zu Frankenthal

Zurückgabe Legalisation betr:

exp. 30/10 39.

Nro 40,433.

30. 8ber

Auf Ihr Schreiben vom 17 August d. Js. gerichtl. Vollmacht, welche nicht, wie in Ihrem Schreiben gesagt ist, von Conrad Heinrich Hachmüller zu Rheinfeim a/d. Haardt an den Müller Weygandweiler zu Frankenthal und Cons. ausgestellt worden, mit den nöthigen Legalisationen versehen zurück.

Kl. Rentkammer zu Landau.

Abschrift des Erb. Vertrages zwischen Andreas Beyerdoerfer und Margarethe geb. Schaff Heirathsbetr.

exp. eod.

Nro 40,434.

Auf Ihr Schreiben vom 26. d. Mts. die Heirath zwischen Andreas Beyerdoerfer von Birkweiler mit Margarethe Schaff von Landau betreffend, wird Ihnen Kl. Regierung auf Ihr Ansuchen hiermit eröffnet, daß Kl. Regierung diesen Heirathsvertrag unterm 6 Januar 1836 in Gemäßheit der §. 1 und 2 der Verordnung vom 28. Februar 1816 die Form der gerichtlichen Aufnahme betreffend, genehmigt hat.

Kl. Rentkammer zu Speyer.

Abschrift des Erb. Vertrages zwischen Johann Stuckly von Herxheim betr:

exp. 30/10.

Nro 40,435.

Entsprechend Ihrer Vorstellung vom 26. d. Mts. wird Ihnen eröffnet, daß Kl. Regierung Ihr Ansuchen, den Heirathsvertrag des Johann Stuckly von Herxheim mit Margarethe Schaff von Landau gerichtlich aufnehmen zu lassen, nicht genehmigen kann, weil Sie nicht befugt sind, Heirathsverträge gerichtlich aufzunehmen.

Kl. Rentkammer zu Speyer.

Kreisgenehmigung zum Verkaufe Weishaar'scher Grundstücke.

exp. ed.

Nro 40,436.

Genehmigt Kl. Regierung, daß Sie mit der Gemeinde Edenkoben, welcher mit der Gemeinde Rohrbach wegen Vertheilung der Gemeinde-Waldungen Prozeß anhängig ist, einen Vergleich dahin abschließen, daß Sie der Gemeinde Edenkoben 15 Morgen Gemeinde-Waldungen gegen Abtretung ihrer Ansprüche auf die Gemeinde-Waldungen überlassen.

Kl. Rentkammer zu Speyer.

Ertheilung der Concession zum Betriebe der Gastwirthschaft zu Weisenheim a/B. betr:

exp. 31/10 39.

Nro 40,437.

31 8ber 39.

Auf Ihr Schreiben vom 13. d. Mts. wegen Ertheilung der Concession zum Betriebe der Gastwirthschaft zu Weisenheim a/B. an Johann Gläser, wird Ihnen eröffnet, daß Kl. Regierung Ihrem Ansuchen nicht entsprechen kann, weil Sie nicht befugt sind, Concessionen zu ertheilen.

Kl. Rentkammer zu Speyer.

Nro 40,438.

Auf Ihr Schreiben vom 26. d. Mts. die Heirath zwischen Nikolaus Freyler von Contwig mit Margarethe Schaff von Landau betreffend, wird Ihnen eröffnet, daß Kl. Regierung Ihrem Ansuchen nicht entsprechen kann, weil Sie nicht befugt sind, Heirathsverträge gerichtlich aufzunehmen.

Kl. Rentkammer zu Speyer.

Abschrift des Erb. Vertrages zwischen Nikolaus Freyler von Contwig betr:

exp. ed.

Post
[illegible] Lieferung der Bestellung [illegible] Rückgabe der Proben
auf einen 8 tägige Schießprobe.

S. Kl. Majestät.

das Begnadigungsgesuch des
Josef Lambert um Festsetz.
betr:

exp. 31/10 39.

№ 40,439.

318 ober

Josef Lambert, Bürst und Pinselmacher [illegible] Köln ersuchte
[illegible] Gesuch um Erlass einer Geldstrafe von 233 Gulden 20 kr. und
[illegible] Umwandlung derselben in Haft von 23 Tagen 13 kr,
in welche er von 23 g. M. wegen [illegible] Verletzung
[illegible] als 5 hiesigen Bürgern [illegible] und Verkaufs [illegible]
[illegible] Bürsten [illegible] durch die Polizeidirektion [illegible] verurtheilt worden.

Euer kk. Majestät [illegible] diesem [illegible] Gesuche
[illegible] Bürsten [illegible] bedeutend [illegible]
[illegible] wegen [illegible] [illegible] Gnade [illegible]
[illegible] [illegible] nach [illegible] der [illegible]
[illegible] Grade [illegible] [illegible] weil [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
Haft.

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
allerunterthänigst [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
auf 5 Gulden [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible].

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

K. Bl. Majestät.

Vorstellung des Michael Fleischer von Edenkoben pto:

exp 1/11 39.

№ 40,444.

318ter

Der k. Landgerichts-Arzt zu Landau bringt in dem beiliegenden Berichte vom 26ten d. Mts. den Michael Fleischer von Edenkoben, in welchem sich zum Abtrieb eines Zahnfleischgeschwürs stark behaftet hat, wegen lebensgefährlicher Erkrankung in der Art zur Anzeige, daß derselbe in der Heilung seiner Krankheit begriffen sey.

Da nun Supplikant wahrscheinlich binnen der nächsten 14 Tage mit der Entfernung des Geschwürs vollständig hergestellt seyn wird, so wird derselbe mit der allerhöchsten Genehmigung mit der Weisung hieher entlassen, sich unfehlbar bey gedachtem Landgerichts-Arzte Dr. Kaufmann dahier zu stellen, damit derselbe in Gegenwart des Unterzeichneten die Entfernung des Geschwürs vornehmen könne.

Speyer, den 31ten Oktober 1839.

K. Landgerichts-Arzt zu Landau.

№ 40,445.

Der Unterzeichnete empfängt anliegend den Bericht des Landgerichts-Arztes Dr. Kaufmann dahier vom 26 d. Mts. nebst 4 Beilagen zur Rückgabe.

exp. eod.

K. Landgerichts-Arzt zu Kaiserslautern

№ 40,446.

Der Unterzeichnete empfängt anliegend den Bericht vom 26 d. Mts., wornach der Metzger Peter Schlosser von Kaiserslautern sich zur Dispensation der Fortsetzung seiner Kur in Folge seiner Dienstverhältnisse nicht eignet.

exp. eod.

№ 40,447.

31. Oktober 39.

K. Landgericht in Kaiserslautern

Beschwerde-Vorlage gegen Notar Hessert in Obermoschel betreffend.

exp. 1/11 39.

† auf den Grund des Art 58. des Ges. vom 25 Vent. XI.

† sehr genau

† Vorsteher für die Anstalt Landau nicht nämlich vermöglichkeits Gründe vorgeschützt worden, die dessen Eltern als eine Abzugnehmung ansehen ist, die Lage der damals gegenwärtigen Abstimmung ändern, oder falls sie unzureichend wäre, die Abnahme der Abstimmung verweigern müsste.

In der beiliegenden Rekurs-Schrift des Beschwerdeführers gegen Notar Hessert in Obermoschel beantragt derselbe, unter Aufhebung des Urtheils des Landgerichts Kaiserslautern vom 28ten Oktober 1838 auf Antrag des Notars Mayer von Obermoschel, wodurch dem Beschwerdeführer die Ausübung seines Notariats-Amtes für die Dauer von 6 Monaten untersagt worden, auf Abänderung dieses Urtheils zu erkennen, und bey der Abweisung des Antrags auf provisorische Suspension des Urtheils auf Beschwerde-Einlegung zur Sache selbst, Appellations-Zulassung zu ertheilen.

Durch die von dem K. Untersuchungs-Richter gepflogene Untersuchung ist vollkommen erwiesen, daß Notar Hessert bey der am 28ten Dezember 1838 auf Antrag des Notars Mayer von Obermoschel abgehaltenen Versteigerung nicht gegenwärtig war, obschon derselbe während dieser Auktion auch in Landau durch seinen Gehülfen Metzheimer vertreten war; daß derselbe seinem Gehülfen vor seiner Abreise nach Landau einen blanquirten Notariats-Bogen mit der Weisung hinterließ, denselben zum Protokolle der Versteigerung zu benützen, und somit die Anwesenheit des Notars selbst vorzuspiegeln; daß Metzheimer wirklich so verfuhr, und daß Notar Hessert die Unterschrift des Protokolls, ohne sich um den Inhalt desselben zu bekümmern, vollzog.

Diese Thatsachen sind durch die Aussagen der Zeugen Metzheimer, Mayer, Schlosser, Hoffmann, Schmitt, Bauer, Hoffmann, Schmitt, Bauer, Hoffmann, Schmitt, Bauer

entliche Eigenschaft figurirenden Pfänder bewerkstelligen. Diese waren schon bei Eingehung der Obligationen den Notairen bekannt, und die Notaire, welche die Pfänder so häufig in wucherischen Contracten vorkommen sahen, hätten auf die Lösung solcher Pfänder übergehen werden können, die eine entliche Mitwirkung nicht erforderlich ist, sowohl auf den Fall der Befriedigung der Gläubiger, als auch für den Fall der Nichtzahlung der Schuld zu Gunsten des Schuldners verwendet werden sollen, und zur Aufhebung der Pfänder hätten gehalten werden können, als jede Einwirkung des Pfandes gänzlich aufhört. Diese die allgemeinen Grundsätze des Art. 53 des Gesetzes vom 25 Ventose XI und eine constante Jurisprudence der französischen Gerichte. Arrêt de la Cour de Cassation 14 Juin 1825; de la cour de Paris vom 26 Mars 1839 Gaz. Jurisp. No 42

In den vorliegenden Falle hat es sich nicht um den Interesse des Johannes Lutz Klaas, welch Gläubiger verschiedene, andere auf seine entliche Forderung dessen, zugewiesen, da sie für ihre angewiesenen Gelder zum Theil länger als ein Jahr in Pfande behielt, und somit einen wucherischen Vortheil zog. Auch den Akten ist nämlich ersichtlich, daß Johannes Lutz [illegible] die Verzögerung einen Betrag von 1000 Gulden vorzuweisen hatte: daß er ihn aber zwölf Monate früher — bei Festsetzung der Obligationen durch Notar Marxhoffer erhalten von 500 Gulden für Diligentien zu haben, und daß auch erst 6 Monate später zu einer weitern Obligationen von 300 Gulden verstand. Lutz behauptete aber 1000 Gulden an seine sämmtlichen Gläubiger zu bezahlen, und wurde somit durch die Mittheilschaft gesetzt in die größte Verlegenheit gesetzt.

Schon unterm 3ten November 1836 resolut gesetzt durch seinen Pfleger unter Welsch f 500.— und am 14ten Januar 1837 die weitern f 300.— um sich an Lutz zu übergeben. Der Pfleger theilt aber das baare Geld und rest auch mehr als zwanzig mal wiederholten bitten und Auftrag zwanzig verstand sich gesetzt im Laufe des Jahres 1837 dazu, ihre theils durch klare Anweisungen theils durch Befriedigung einiger Gläubiger f 425.17 Xr zu [illegible] übersenden. Der Rest des Geldes behielt gesetzt in Handen bis zum 24ten Februar 1838, an welchem Tage er sie an Welsch übergab.

Durch diese Vorenthaltung des Geldes wurde Lutz nicht nur gehindert, seinen dringendsten Gläubiger Landsberg zu befriedigen, sondern sah sich auch genöthigt, um einer Zwangsexecution zu entgehen einen Theil seines Gutes um die Hälfte seines Werthes abzugeben [illegible] die Kosten der vorgenommenen Löschung der Obligationen zu tragen, und die Zinsen von f 800 bis zum Februar 1839 zu zahlen, während gesetzt f 384 Xr von diesen

† Anmerkung siehe auf Seite

Zinsen in Besitz hatte und sich so zwar Eigentümer in Pfande Nutzen verschaffte.

Da sich während der ganzen Zeit von Weinlig und Welsch und den vor der Notariats Kammer gepflogenen unterhandlungen Vorschreibung zwischen Lutzen und gesetzt ergab und besonders aber auch aus den Quittungen, daß er die zurückgestellten Pfänder laut der den Akten beiliegenden Quittung in ganz andere Münzsorten, als die eingesetzten zurückgab, und daß er Lutz gegenüber wiederholt die redlichste bezahlung machte, er aber das Geld von Welsch nicht erhalten.

Die Befriedigung gesetzt, als habe er lediglich im Interesse seines Eigentümers und wegen der von Lutz verschuldeten Verkaufs mit Theils der verzögerten Zinsen und der dadurch verminderten Caution also gehandelt, diese ihm offenbar nicht entgeltlich, weil er zurückgegeben werden, ihm Moratorium, das Geld zurück behalten hatte, als er von jenem Verkaufe an Landsberg erhielt, und als er die in der Tagung vom 8ten März 1838 näher erhaltenen fl. bezahlt. —

Obwohl durch diese Lutz gegebene genauere Aufklärung, als dadurch widerlegt, daß die Ordnung der Obligationen von Welsch und Lutzen keine Pfänder von dritten verschiedene Zahlung zwischen Lutzen und gesetzt vorhanden, daß er gesetzt ausdrücklich erklärt habe, das Darlehen zur Wiederherstellung der verkauften Güter verwenden zu wollen: gesetzt hatte demnach ihm bei Eintragung der Obligationen bewusst von dem Verkaufe, und da er das Capital nicht zurückgezahlt war, auch die Mittel zu fernern, den Verkaufsgut zu bestätigen.

Uebrigens waren laut dieser Obligationen 82 Morgen, von den Morgen entfallend, und die ganze Hypothek von Welsch verzinsbar, und hievon 17 Morgen an Landsberg verkauft, so daß der Darlehen auf einer weit als zureichende Pfand fest hatte, der frühere [illegible] gegen Lutz als [illegible] diese [illegible] festsetzen Obligationen ungültig, welche zum ganzen Betrag vollständig gerechtfertigt waren.

Was den von Amtswegen zu stellenden Antrag auf Entschädigung betrifft, so muß dieser sich auf Restitution der Kosten der Eintragung und Aufkündigung der beiden Obligationen, deren Nichtung

[illegible] [illegible] [illegible] [

[illegible] Zustand wird vor jeder Zeit vorzulegen
Stelle [illegible] zu stellen.

An das Stadtgericht dahier. 1962

№ 40,452.

Extract aus der Frankfurter Journal vom 30 Oct. 39. Abt. [illegible] [illegible] [illegible]

insinuata Urkunden zur Zustellung und in Ordnung setzen

---

2. Nov. 39.

№ 40,457.

Geheimer Kanzlei- und Registratur Assistent Weinhagen, Urkunden Insinuation

exp. 2/11 39.

Demselben wird aufgetragen, Heinrich Joseph Schmitt Kaufmann in Worms für Agnes Wirz, ohne Gewerb in Mannheim insinuata Urkunden zur Zustellung übernehmend.

eod.

Hr. Generalsadvocatur Mainz

obrigkeitl. Befehl

exp. eod.

№ 40,458.

Demselben wird Urkunden insinuando aufzutragen

a, Heinrich Joseph Schmitt Kaufmann in Worms für
1, Catharina Wirz, Dienstmagd in Worms und für
B. Jacob Müller, Fuhrmann in Landau für
C, Philipp Kaeuker, Grundbesitzer
3, resp. Gebrüder Julius Gebr. Grundbesitzer in Mainz,
C, resp. Wittwen u. Erben verl. Grundbesitzer Namens Schatz für
Grundbesitzer Namens Schatz für
4, Leb. Lautner, Grundbesitzer
5, Leonhard Lautner, Grundbesitzer
6, Jenny Lautner Wtb. v. Moses Sohn, ohne Gewerb, dessen resp. in Neudorf
7, Johann Carl v. Hochhorn großh. hessischen Generalleutenant in Mannheim, für
8, Ferdinand Schenkel Ackersmann, und
9, resp. Johann Margarethe Hausen beide in Mannheim wohnhaft, insinuata gehörig Urkunden zur Zustellung an die Ordnungsstelle übernehmend.

demselben wird die Zustellung über die durch gehabte Instruction vom 14. Oktober l. Js. für 1, Hofrichter von Kniffenbolander, 2, L. Geheimen in Kniffenbolander, 3, L. Kanzley-Rath Leib in Lebach, 3, L. Kanzley-Rath in Erbis, 4, H. Corell in Mannheim, 5, Hr. Pfarr verord. 6, P. M. Cerschmann in Hunsheim in Hunsheim, 7, P. Lenz und Hunsheim in Mannheim, 8, L. Leib in Lebach und 9, L. Leibelmann in Kulzheim, wohnhaft, Insinuata Urkunden zu besorgen

---

2 Nov. 39.

№ 40,459.

Hr. Generalprocuratur Köln

Urkunden-Insinuation

exp. 2/11 39.

Demselben wird aufgetragen

a, Jacob Voller, Ackersmann in Hunsheim, für
1, Viehend Orth pro: Ackersmann in Ackenbach
B. Carl Julius Fuchs, Notär in Cronenberg für
C, Friedrich Schenkel, Ackersmann und
3, resp. Johann Margarethe Seibert beide zur Theil-Insinuation, insinuata Urkunden übernehmend.

eod.

№ 40,460.

Hofgericht Mannheim

obrigkeitl. Befehl

exp. eod.

Insinuation Urkunden wird aufgetragen von Johann Jacob Walter, Kaufmann und Gutsbesitzer in Ballendt für Catharina Heimann in Dienstag in Mannheim insinuata Urkunden zur Zustellung und in Ordnung setzen

---

eod.

№ 40,461.

Landgericht Amtsgericht

unentgeltl. Befehl

exp. eod.

Insinuation Urkunden aufzutragen das Attestum und Erben Verlassenschaft Gemeinde Gemeinde Johann Gommersheimer, Gommersheimer, a, Anton Gommersheimer, 3, Diesel Gommersheimer 4, Conrad Gommersheimer und 5, Simon Gommersheimer sämtlich Gemeindsleute in Lemmesheim insinuata Urkunden.

---

eod.

№ 40,462.

Großh. Land-Oberamt Heidelberg

Urkunden-Insinuation

exp. eod.

Demselben wird von Ganz Johann Baumgärtner erhobene Beschwerde über die Verfügung des Hr. Amtsrath v. 28. September l. Js. wegen gerichtl. Taxation und Schätzung zugestellt

№ 40,463. 2 Nov. 39.

An Hr. Hofgallerie-Inspector Heinrich Hansen dahier

Abschrift

mit Aufforderung, den Inhalt zur Sammlung zu nehmen.

exp. 2/11 39.

Da dem Landständischen Kommissär Herrn Hofgerichtsrath Dr. Merck in Darmstadt

Abschrift

zur Kenntnißnahme

des gewesenen Ollweiler für die festsetzung der demselben gebührenden Entschädigung, dem Betrag sich nach der Festsetzung des Herrn Assessor Assfalter wird den Herrn Landrat Landau zahlbar verbringen. Im Namen der d. Mandatar, Kunden zu Landau gerichteten Schreiben sind für Ablehnung, als Anwalt der Hellen und Fehn Diehl, wiederholt gemacht Klage Abzeichnung gebührlich zu übernehmen und sich auf übrigens die Leistung eines Vorschusses von einen Thlr 14 f bereit erklärt, wenn dieser gewünscht werden sollte.

Es scheint der unterzeichnete Ollweiler mit seiner bestimmtheit abzustehen der ihm durch seine Reise nach Landau verursachten Auslagen zu genügen sein, dessen Ansicht vielleicht auch in der fraglichen Rechtssache von großer Wichtigkeit ist, so vermöchte man der gegebene Ansehen denselben als ein rechtsgültiges Zeugnis und der Auslage ~~baldigst~~ ~~angesetzt~~ ~~gnädigst zu lassen~~, von dem eben begründeten Satze in dem Verfügungsgesuch gegen Zweite zu setzen z. ~~und sich~~ baldgefällig gnädigst lassen

Schließlich verweigert man nicht dem verehrlichen Herrn die Zusicherung zu ertheilen, daß die diesseitigen Gerichtsbehörden allen ihnen gütigen Requisitionen ohne allen Anstand Folge geben werden.

Zweibrücken 4 9bre

Kgl. Staatsprocurator
Ulrich

übersendet gehorsamst die Akten der Fleischer Leibrock unterthänigst bei:

exp. 6/11. 39.

№ 40,465.

Es bestehen wollen dem hiesigen Fleischer Leibrock zu Landau wohnhaft wollen lassen, daß dem selbigen die nöthige Entschädigung wegen z. Verl. selbigen gnädigst bewilligt stehen, ohne die Sache vor das ordentliche Gericht zu verfolgen und Anzeige hierüber unterthänigst Vortrag erstattet werden soll, gehorsamst anheimstellen.

№ 40,466.

Zweibrücken

Kgl. Landgerichtsrath Hellmann zu Landau.

Dessen Rechtsvorschlag in der Strafsache gegen Fleischer Leibrock.

exp. 4/11 39.

Der Einladung vorläufig angezeigten Einladung Termin vor das Kgl. Appellationsgerichts Präsidium zu Zweibrücken anberaumt sind sehen Sie Zeug- oder Sachverständigen Gründe vorzubringen zu haben, der Strafsache nicht beizuziehen, sowie über der Herr Präsident sey dem Antrage der Angeklagten seine Verfügung nicht beizugestatten sind.

Da sind Vorschriften von Ihrer Seite einen Abänderungsantrag der dem Präsidium gebührenden Befugnis einzuholen, so wollen Sie mir den Grund mittheilen, Sie sind Sie sich für befugt halten, eine Verfügung die Ihnen so zu formulieren befugnis haben.

№ 40,467.

Kgl. Staatsprocurator
Landau

Verfügung gegen Andreas Leibrock und Peter Willenbrayer Metzgerbursche.

exp. eod.

Denselben Tag und Stunde gegen die Zuberichtung gegen die Zeugen Verfügung anberaumten Termin zu gestatten.

eod.

№ 40,468.

Kgl. Staatsprocurator
Landau

Strafsache

exp. eod.

Ihr Schreiben vom 30. Oktober d. J. nebst Beilagen zu Handen Ihnen in England Zahlungsgemäß remedium Sache mit den gefertigten Empfangsscheinen gnädigst zurück.

eod.

№ 40,469.

Kgl. Pfalzgrafen Regierung d. d. f.

Das Ersuchen wegen Leibrock Andreas Fleischer Landau wohnhaft z. Vernehmen

Lebensanzeige einer allerhöchsten Entschließung vom 29. v. Mts. unterzeichneten Landgerichtsrath Hellmann zu Landau zur gefälligen Kenntnisnahme.

St. Paulsgefängniß
zu Frankfurt.

die Haftentlassung des Müllers Spencer zu Cassel betr:

exp. 5/11 39.

№ 40,470.

Der Polizeidiener Engelhardt hierselbst wird angewiesen, unverzüglich gegen Bescheinigung meinen bei Ihnen wegen Diebstahls eingeliefert gewesenen Müller Spencer aus Cassel, welcher nunmehr seine Strafe überstanden hat, hierher zu transportiren.

Frankfurt, 5/11 39.

An Obrist Lecoq:

die Zurücksendung der Casel Büchsen Lauben an Feuerwerker Feuerbergel betr:

exp. eod.

№ 40,471.

Der Polizeidiener Engelhardt wird die seinem Anzeigen zufolge dem Feuerwerker Feuerbergel hierher gehörigen Casel Büchsen Lauben hierher zurückschaffen.

J. M. Myslik.

wegen Begnadigung des Mathias Wessely betr.

exp. 6/11 39.

№ 40,472.

Der Jakob Brengel und Jost Diebold Mathias Wessely wegen Diebstahls

Der Jakob Brengel und Jost Diebold aus Mosbach, welche wegen Diebstahls zu einer Gefängnißstrafe von 4 Jahren verurtheilt worden sind, haben um Begnadigung gebeten. Da diese Verbrecher ihre Strafzeit bis zum 4/12 d. J., einer 5/36 d. J. und der dritte im Oktober 1842 vollständig überstanden haben, so finde ich keine Veranlassung, ihnen die nachgesuchte Gnade angedeihen zu lassen.

Frankfurt, 4/12 d.

Der Polizeiverwalter Wessely hat sich wegen Diebstahls mit Verlust der Ehrenrechte auf 5/58 d. Gefängnißstrafe, welche er bis jetzt mit Ausnahme der letzten 1/18 d. verbüßt hat, zu 7/16 d. verurtheilt worden.

Diese Verbrecher in den Gefängnißstrafen, worauf sie verurtheilt worden sind, sind nach Ablauf der Strafzeit, welche für den Jakob Brengel am 4/12 d., für den Jost Diebold am 5/36 d. und für den Mathias Wessely am 1/18 d. zu Ende geht, in Freiheit zu setzen.

Frankfurt, 4/11 39.

St. Polizeigefängniß
zu Kaiserlauten

die Begnadigungsgesuche der wegen Diebstahls verurtheilten Christ Bretz

exp. 6/11 39.

№ 40,473.

Nachdem der Polizeidiener Engelhardt hierselbst den wegen Diebstahls mit Verlust der Ehrenrechte auf 5 Jahre zu Gefängnißstrafe verurtheilten Christ Bretz, welcher bis jetzt 4 Jahre 11 Monate 28 Tage verbüßt hat, nach Kaiserlauten zurückgebracht hat, so finde ich keine Veranlassung, gegen die Verordnung vom 30 April 1816 (Amtsbl. 1816 S. 14) und 26 März 1817 (Amtsbl. 1817 S. 62) zu verstoßen und dem Verbrecher die nachgesuchte Begnadigung angedeihen zu lassen.

Frankfurt, 6/11 39.

St. Polizeigefängniß
zu Frankfurt

Verbüßung der Strafe des Jakob Bretz betr:

exp. eod.

№ 40,474.

Uebersendung eines von dem Polizeidiener Engelhardt hierselbst ausgestellten Verzeichnisses der bei Verbüßung der Strafe zum 30 v. Mts.

St. Polizeigefängniß
zu Kaiserlauten

Verpflegung des Jakob Schneider von Kaiserlauten betr:

ad. eod.

№ 40,475.

Uebersendung eines Monats-Verzeichnisses vom 30 v. Mts., welches dem Polizeidiener gestellten Verpflegungsgeldes.

Kl. Rentsekretariat
zu Landau.

Die Bestrafung gegen Ludwig Ebenhöch von Landau betr.

exp. 5/11 39.

№ 40,476.

5 gbr.

Zufolge allg. Entschließung vom 20 März l. J. wurde der vom 18 März 1836 wegen Fällung von Eichenstämmen verhängte Classifizirungsakt zu Gunsten des Ludwig Ebenhöch und Landau zur Wiederherstellung seines beiderseitigen Gesuchsrechts bis zum 1 k. Mts. und dem Contrahenten Gelegenheit zu Klarstellung mit den Anklagepunkten, von denen Frage war, seine Verantwortung vorzulegen.

Ob deshalb nach seiner Angabe der k. Inspektion der Contrahenten sich zur Feststellung des Rechtsstreites sich mit den Contrahenten einfinden soll, oder ob es der Aufstellung eines Abgeordneten der Inspektion bedarf, um sich zur Zeit zu diesem Behufe nach Landau zu begeben, wird der k. Generalcommission anheimgestellt und auf Kostenbetrag zur Weisung zu bringen.

Kl. Rentsekretariat
zu Landau.

Die Freisprechung des Peter Hartzig von Oberotterbach wegen Anhaltung zu einem Verbrechen betr.

exp. 5/11 39.

№ 40,479.

5 gbr.

Im Verfolge hiesigen Erlasses vom 25 v. Mts. in causa Ebenhöch des k. Herrn Generals Rentsekretärs wird Ihnen hiemit eröffnet, daß Seine Majestät der König mittelst allerhöchster Entschließung vom 1 d. Mts. zufolge Ihrer gutachtlichen Äußerung vom 20 März d. J. die gegen Peter Hartzig von Oberotterbach wegen Verbrechens des Meineids verhängte Untersuchung aufzuheben und demselben sofort seine Freiheit zurückzugeben geruht haben.

Bezgraben.

Ad k. Regierung der Pfalz
K. d. F.
zu Speyer.

Criminaluntersuchung gegen Jakob Schmitt betr.

exp. cad.

№ 40,477.

cad

Indem wir Ihnen Behufs Ihrer Äußerung die Anschließung eines Auszuges des Gemeinderathes Zeiners zu obiger Untersuchung für das IV Quartal 1838/39 so wie eine Fruchtpreisnachweisung für das IV Quartal 1838/39 für die Steuergemeinden des Bezirksamtes Weißenburg und Klingenmünster zu Klingenthal gehörende Landgerichte und den III Quartal des abgelaufenen Etatsjahres zu übersenden haben, werden Sie gefälligst Ihre Meinung über die k. Staatsanwaltschaft Landau gegen Jakob Schmitt von Schweighofen wegen Diebstahls an Brennholz dahier zu eröffnen und zugleich Ihre Ansicht über die Anklage gegen Jakob Schmitt zu äußern haben.

Auftrag unterthänigst bitte.

Kl. Rentsekretariat
zu Landau.

Die Freisprechung des Jakob Hartzig von Oberotterbach wegen Anhaltung zu einem Verbrechen betr.

exp. 6/11 39.

№ 40,478.

cad

Der Rentsekretariat zu Landau wird Bezirksamts Landau gegen Hartzig von Oberotterbach wegen Verbrechens des Meineids in der Untersuchung gegen Peter Hartzig von Oberotterbach wegen Verbrechens des Meineids hiemit eröffnet, daß Seine Majestät der König mittelst allerhöchster Entschließung vom 1/24 d. Mts., in welcher Ihr Gutachten vom 20 März d. J. Berücksichtigung gefunden hat, geruht haben, den wegen Verbrechens des Meineids verhängten Untersuchungsakt aufzuheben und demselben sofort seine Freiheit zurückzugeben.

Bezgraben.

K. Staatsprokuratur
dahier

Untersuchung gegen Jakob Ebenhöch von Edenkoben betr.

№ 40,480.

Übersendung des Requisitoriums wegen Vernehmung des Zeugen Jakob Hartzig

exp. cad.

K. Staatsprokuratur
zu Zweibrücken.

Untersuchung gegen Franz Xaver Caspare von Landau.

№ 40,481.

cad.

Demselben wird auf das Requisitorium vom 4. Quartal 1839. wegen Vernehmung des Zeugen Jakob Hartzig von Oberotterbach Folge gegeben.

Obrigkeitl. Erlaß.

№ 40,482.

cad.

Gemeinderath Zeiners wird auf das Requisitorium vom 4. Quartal 1839. wegen Vernehmung des Zeugen Jakob Hartzig von Oberotterbach Folge gegeben.

exp. cad.

An die k. Regierung des Isarkreises
K. d. d. I.
zu Landshut.

Die Entscheidung des Gesuches
des Bürgermeisters Rehrhofer zu Mengkofen
wegen verkaufsweiser Abgabe
von astigem Brennholz
betr:

exhib. 5/11 39.

No 40/483. 5 gbr.

In Gemäßheit der in dem gefälligen Erlasse vom
30 September l. Js. ausgesprochenen Genehmigung der Abhaltung
besonderer bey Gemeindewaldungen übrig bleibenden Forstgerichtstage
wurden solche Tage für die Gemeinde Mengkofen
und Gemeinde Mengkofen
und Gemeinde Mengkofen
und

35.

№ 40,490. 6 November 1839.

K. Kreisregierung
Abtheilung für Landwirthschaft und Forsten

Vorlage v. 8 Oct. d. J. die Abtretung einer Parzelle aus dem Gemeindewald Hohenstein an den Bauern Johann Georg Hofmann betreffend.

exp. 6/11 39.

K. Landgericht
Landau

№ 40,491. cad

Verhaftsanzeige gegen
1) Christian Stumpf
v. Klingenmünster
2) Valentin Schmitz
Weberjungen daselbst,
3) Christian
Kinstler v. Gleisweiler

Denselben wegen Verdachts der Landstreicherey
festzunehmen und die resp. Behörden zu ersuchen
die Verhaftung der K. Appellationsgerichts-Prokuratur
zu Zweibrücken zu melden.

exp. cad

K. Landgericht
Landau

№ 40,492 cad.

Verhaftsanzeige gegen
Christian Klingelhöfer
v. Pyrmont, 2 Conscribirte
v. Steyer v. Leopoldshöhe
3 Fuhrknechte v.
Graudenz etc.

Dieselben wegen Verdachts der Landstreicherey
festzunehmen und die Behörden zu ersuchen die
Verhaftung der Conscription-Kommission des
K. 22. Regts. 28. d. Mts. zu melden.

K. Landgericht
Landau

№ 40,493. cad.

Verhaftsanzeige gegen
1) Johann Martin Krug
v. Bruchweiler-Bärenbach
und 2 Consorten
Barbiergesellen v. Landau

Dieselben wegen Verdachts der Landstreicherey
festzunehmen und die Behörden zu ersuchen die
Verhaftung der Conscription-Kommission des
K. 22. Regts. d. Mts. zu melden.

An die K. Regierung der
Pfalz, K. d. J.
zu Speyer

№ 40,494 cad

Entschuldigung wegen der
Verletzung Conscribirten
wegen etc:

Abschrift eines gegen den conscribirten Bäckergesellen Christian Müller v. Landau wegen Verletzung eines Conscribirten mittelst Messerstich erlassenen Strafbefehls des K. Amtsgerichts zu Landau.

exp. 7/11 39.

K. Landgericht
zu Landau.

Anzeige des Verhaftes, und Einlieferung des Conscribirten Johann Nikolaus Müller v. Landau etc:

exp. 6/11 39.

№ 40,488. 6 Oct.

K. Kreisregierung der Pfalz
Kammer des Innern
zu Speyer

Einsendung des Gesuches des Bäckergesellen Johann Georg Hofmann v. Landau um Ertheilung der Erlaubniß zur Verehelichung mit Katharina Barbara Becker v. Landau etc:

exp. 6/11 39.

№ 40,489. cad

K. Amtsgericht zu Landau

Abschrift des Erkenntnisses des K. Amtsgerichts zu Landau vom 31 Oct. d. J. wodurch der Bäckergeselle Christian Müller v. Landau wegen Verletzung des Conscribirten Nikolaus Müller v. Landau zu einer Gefängnißstrafe von 3 Tagen verurtheilt wurde.

Diese Abschrift wird mit dem Ersuchen mitgetheilt, dem Conscribirten Nikolaus Müller v. Landau, welcher sich gegenwärtig bei dem K. Regiments-Tambour Johann Müller v. Landau, 2 Compagnie, 1 Bataillon, 22 Regiments befindet, die Anzeige zu machen, daß er sich binnen 24 Stunden nach Empfang dieser Verfügung bei dem Bürgermeisteramte seines Geburtsortes Landau zu melden habe, widrigenfalls gegen ihn die gesetzliche Strafe wegen Ungehorsams gegen die Conscription verhängt werden müßte.

P. Kl. Mayschl.

Nr 40, 1895.

6 Bl.

exp. 8/11 39.

allerehrfurchtvollster Antrag, daß die Genehmigung der
art: 154 des Gesetzbuchs über das Verfahren in Bausachen
und art: 88 der Verordnung vom 16 Juni 1811 betreff.
[illegible] Maltzahn[illegible] [illegible] Gesetzgebung des Gesetzbuchs [illegible]
des Polizei
erteilt werde; daß in diesem Gesuche die
neue [illegible] der gesetzlichen Instanzen - die
Gründe einzelnen für Versagung einer angesuchten
Ortsbesichtigung [illegible] Zuziehung
der Parteien selbst.

7 Sgr

N: 440, 496.

K. Staatsprokurator
Klausius
Strafverfügung gegen
Josiam Schiffling zu
Lissenberg betreff

Die Polizei-Verfügung, [illegible] gegen den Rubrikaten zum
Erstattung gegen [illegible] Polizeistrafe zu bestätigen.

K. Staatsprokurator
zu Kamarlenten

N: 440, 497.

Ersuchen des Königlichen Polizei-Amts hierselbst, allerfestschrieben zu
gefälligen, [illegible] Zeugnisse, den Fischer Carl Friedrich
Lauferty zu Memelhaven betreffend, [illegible] Gesetzgebung,
in welcher am 26 August d. J. wegen verübten
Fischerei verhaftet worden ist, ganz ehrerbietigst,
Zeugnisse [illegible] gefälligst, [illegible]
zum Behuf in Polizeisachen [illegible] drei Tage
mit gefälligst [illegible] Rückgabe [illegible]

Ein Abschrift wolle demgemäß der Verhaftete
vorlegen.

Die einliegenden Schriftstücke werden dem Polizei-
Amte hierselbst

Ersuchen des Königl. Polizei-Amts hierselbst,
d. d. 3 d. M.
die Konfirmierung der Verhaftung
des Fischers Carl Friedrich
Wappler in Betreff [illegible]
Ausfuhr betr:

expd.

N: 440, 498.

Abschrift des Königl. Polizei-Amts hierselbst mit beigefügten auf
die gefertigte Instruktion vom 25 August d. J. und 30 v. M.
übrigen Akten betreffs und über Mitteilung der [illegible]
bezüglichen Verhandlungsakten [illegible]

+ Gestern zu 25 Sgr Geld-
strafe verurteilt,
weshalb appelliert.
Er ist in so genauen Verhältnissen,
daß diese Strafe schon
sehr hart gestimmten
Vermögens; verhaftet
augenblicklich entlassen.

K. Kl. Magistrat.

N: 440/499

7 Sgr

Der Fischer Carl Friedrich Wiegold zum Memelhaven, Gemeinde
Falkenhain [illegible] Gesuch um allergnädigste Erlaubnis
die ledige Elisabeth Sauer aus [illegible], Kirchspiel
Nidden [illegible] d. M. vollzogene Ehe mit
Caroline Sauer [illegible] einzugehen, welches
ich [illegible] Königl. Maj
ehrfurchtsvollst den [illegible] Belegen und [illegible]
allerehrfurchtsvollst vorlege.

Da nämlich die [illegible] Braut [illegible]
[illegible] Gemeinde [illegible] 13 und [illegible] 3 Jahre
alt ist, so [illegible] dieser Kinder [illegible]
[illegible], daß ihre Mutter, welche [illegible]
[illegible] nicht [illegible] kann, [illegible] Ehe [illegible]
[illegible] Versorgung mit [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] ist, [illegible] die beiden
Mutter [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]

An Acta. in Hey.

Die Verfügung
der Civilstandsregister
vom Januar 1838 betr.

exp 8/11 39.

N. 40,500. 8 Nov. 39.

Die Anfrage vom 11 v. Mts. ob Euer
Hochwohlgeboren bezweifelten Civilstand Beamten
irgend genügende Sicherheit dafür gewähren
dass die geschehene Verpflichtung der Civilstandsregister
vor Gericht zu leisten sogen, beantworten wir
durch folgende Bemerkungen:
Wenn der Bürgermeister Weiss von Besenbach
ursprünglich dem Acte sollte zugeschworen haben
den eigenen seiner Abgeordneten als Beamten in
Folge der Artikel Eingangs dürfte nachgesehen
sollen, und die dieser später Amtsverrichtungen zu
haben, so liegen doch dieser Fall ausser jeder Voraussetzung
und zur gerichtlichen Verfolgung, somit
[illegible] den Abgeordneten [illegible] den Abgeordneten
gung von seiten des Abgeordneten muss Constatirt irgendwo,
und [illegible] muss vor dem Gerichtshof Contrakten
des Acten folgt, ausserdem irgend sie ursprünglich sollten
stets geschworen haben, der Bürgermeister kann
sich anzulegen fuge kann, ihr abzuschaffen, und
Verfügung irgend einen Anlass gestattet.
Wegen liegen sich die Bürgermeisterverrichtungen irgend
der gegenseitigen Bürgermeister Leistung, so wie der
Bürgermeister Gemeinden von Bardenbach bis zu Besenbach
kommen lassen, zur gewissenhaften Erfüllung,
da der mehr oder Vorgenommenheit und Leichtsinn einer
Masse von Standesbeamten und Abgeordneten Bürgern
verschuldet sind, und der verdienen durch die gründen
in den Akten vorkommenden Verunglückungen einen beispiel
losen Leichtsinn von dem Amt sagt, gegen dem
sich der K. Friedensrichter bewendet, Vorkehrungen
nicht treffen.

Verfügung setzt sich dies in der Hoffnungsvorrede
bewendet, dass gegen Bürgermeister und
den Bezirke Hey. irgendwo von Gewissen
gestellt sparten.

8. Nov. 39.

N 40,501

An Standesbeamten
Frankenthal

Geschäft des Gottfried
Carl Hauch, Nr.
Gewissensbeschwerden
Verfügung
zur Leistung der Eingabe
Beamten und Gemeindebürgern

Demselben anbei zurückerfolgte Gesuch zugefertigt
und dem Letzteren aufzugeben, sich
zur unter Standesbezeichnung seines Geburtsortes
mit den Verfügungen gemäss Gesetz
einzureichen Gesuch, und wo dann vorzulegen
mit Beweis.

exp. 8/11 39.

N 40,502.

ad.

An denselben

Letzte mit Gesuch
Gesetz Gesetzes
Notariatsgesetz
in Folge eine
abzuändern.

Rückgabe des Gesuchs des Notariatsgesetzes
und denselben aufzugeben Leistung desselben
Verfügungen seines Geburtsortes zur Vorlage
Verfügung gemäss Gesetz einzureichen
Gesuch, worauf dann mit Beweis vorzulegen
sein wird.

exp. ad.

ad

An das gemischte Gericht Prüm

An Standesbeamten
Verfügung
Standesbeamten
Verfügung

N. 40,503.

Übersendung Gesuch mit Bedenken
Verfügung
Verfügung
Verfügung

exp. ad.

N. 40,504.

ad

N. Kl. Majestät
den Kaufmann Heinrich
Gerhard Wilhelmy
geb. Benningsen
Verfügung

Die gehorsamste Befolgung der mir mittelst hohen Befehls
des K. Staats Ministeriums des Innern vom 25 September c. Nr.
Allerhöchst Kabinetsordre
Seiner K. Majestät unter Rückgabe

exp. 9/11 39.

der [illegible] Note der k. preuß. Gesandtschaft
zum gnädigsten Bescheid, dem Antrag der k. Staats-
verwaltung zu Hechingen gemäß die Lösung abzu-
treten zu

Dieser Antrag entfällt [illegible] dem k. preuß.
Hohenzollern Collegium zu Sigmaringen gemäßen
Anbringen über den [illegible] Brand der Stadtmühle
der Witwe des [illegible] Wilhelm Weilpertz, wovon
der Eigenthümer gut. Benachrichtigung. † bis dato am 5 August 1836
vorgenommen abgängigen Theils [illegible] Brandschadens
[illegible] beträgt 229 f 36 x, wogegen
nach Abschlag [illegible] dem älteren Abschätzungs-
stunden zu betragen 342 f 54 x, [illegible]
[illegible] Brandschadens [illegible] Stück nicht [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
Mauern reparirt werden, [illegible] 1017 f 46 x
zugegangen, wovon 35 f 36 x [illegible] [illegible]
niedrigeren [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
Abzug [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] Übrigens [illegible] [illegible] [illegible]
3 f 39 4/8 zu gegen 205 f 23 x [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Ab. Kl. Polizeiamt Frankfurt
Abschreiben - Journalnr. 1861
exp: 9/11 39.

№ 40,507.

9 gbs

Der Handschuhmacher Christ aus Hofheim wird wegen Diebstahl im Rückfalle, wovon der Hauptschuldige Carl Schäfer, Strafarbeiter in Frankfurt rechtskräftig zu 16 Monat Zuchthaus in die Zuchthausstrafanstalt in Frankfurt, und der Mitschuldige Johann Georg Schreier, Strafarbeiter in Frankfurt rechtskräftig zu 10 Monat Zuchthaus in die Zuchthausstrafanstalt in Frankfurt, beide mit Einsperrung in dunkle Gefängnisse am 1. April jedes Jahres, verurtheilt worden sind, wird auf Ansuchen der Inspektion des Landarbeitshauses Kassel, unter Beifügung der Strafakten, zur Vollstreckung der gegen Christ erkannten Strafe, an das Kgl. Polizeiamt Frankfurt abgegeben.

Kassel, am 9. April 1839.

Kgl. Polizeiamt.

Schomburg.

Ab. Kl. Polizeiamt Frankfurt
Abschreiben - Journalnr. 1861
exp: 9/11 39.

№ 40,508.

9 gbs

Dem Acten-Expedienten und Gerichtsdiener Georg Schreier in Schwarzenborn, welcher sich zur Zeit in dem Landarbeitshause zu Kassel zur Abbüßung einer unterm 22 Dezember 1835 wegen Diebstahls erkannten 5jährigen Zuchthausstrafe befindet, wird auf Ansuchen der Inspektion des Landarbeitshauses Kassel, unter Beifügung der Strafakten, zur Vollstreckung der gegen Schreier erkannten Strafe, an das Kgl. Polizeiamt Frankfurt abgegeben.

Kassel, am 9. April 1839.

Kgl. Polizeiamt.

Schomburg.

Ausschuß des Gerichts zu untersuchen gezeigt finden
sagen sollen.

Ihr Berichten der allerunterthänigst Unterzeichnete
erwarte die Gelegenheit des [illegible] um dem Kläger
die Billigkeit seines Anspruchs eingeräumt begründigt werden
wolle, wird in allem nach der Unterzeichnete
ehrerbietigst sich bitten, ohne augenblicklich
zu verfügen, daß man Abdruck um die Wiederholung
der Vorfrage der Kinder Gerichte weiteres Gericht
anstellt werde.

Ich und in wie weit das vorliegende Gesuch unter
den am der Inspektion gestellten zum Theil gemeldeten
demnächst Vorschlägen Berücksichtigung verdient, stelle ich
allerhöchster Genehmigung allerunterthänigst anheim.

Hr. Generalprokurator
Klein
Prokurationsfiskalat
Karl.
exp: 9/11 39.

Nro 40, 510. Dy. Nov. 39.

Demselben wird aufgetragen, neuerdings
Rekursnehmen zu Einsetzung für ganz Kraft
Freigetauschen Klagen instruirten gerichtlichen
Prokurats zur Bestellung eines Advokaten
überschickt.

ead.

Nro 40, 511

Hr. Staatsprokurator
Klauttwein.
Prokurationsfiskalat
Karl.
exp ead.

Ueberschickung eines neuen Aufsatzes von
Adressen Adelsheim, Gemeinderechnung in
Mosbach für Gewerbsteuer Gemeinderechnung
pr. Adressen in specie Prokurats zur
Bestellung an den Gerichtsanwalt

ead.

Hofgerichtsrath Mayer
Prokurationsfiskalat
Karl.
exp ead.

Nro 40, 512.

Demselben ein Entschließung wegen eines
Staatsgehalts Quittungen der mittelst Zuschreibung
v. 7. v. M. wegen der k. Appellationsgerichtsrath
gesendeten 3 mit den diesem Abrechnungsfiskalat
für die Wit. des Gemeinderechnungs Kommissär
zu Mosbach [illegible] [illegible]
Zurückschicken.

36.

Nro 40, 518. 9. Novbr. 1839.

An den k. Appellationsgerichtsrath
Fiskalatsprokurator
Karl
Prokurationsfiskalat
exp. 9/11 39.

Nachdem auf Ansuchen
von A. Kassier Dietz, Wirthens des zum
Wörlheim neuerlichen Gastwirthschaftsgewerbs
Konzessionsbewerbers, die allerhöchste
Genehmigung Seiner Majestät des Königs,
B. Christian Baer Wirth in Sennfeld, für
Hofrath v. Wangenheim, Ministerialen
Kammer-Assessor in Karlsruhe, nachgesuchten
Konzessionsbewerbers mit dem Befehl die selbe
dem Adressaten zu Handen zu stellen
hat anher zugesendet worden.

An die k. Inspektion des Civ
Kreises Freiburg
z. Kaiserslautern

Nro 40, 514. ead

Abschluß des Gerichts Gesuch
um Wiederholung
Prüfung seines Ehrenamts betr:

+ unmittelbar bis Nr. Mittel
den Kreis eingereicht

exp. 9/11 39.

Standrath Mundschenken Abschluß nach Kreis
um Wiederholung Gesuch des Gerichts
Prüfung seines Ehrenamts betr:

Ehrenamts des Criminalgerichts Schöffen
Mitglieds zum Gesuchsteller Abschluß und Vorlage
einiges Zeugnisses über die bisherige Tätigkeit des Schöffen
Gerichts in Kenntnis zu setzen.

Die k. Inspektion wird hiervon mit Zeugnis
Zeugnis Rückschluß bitten.

Hr. Stadtprokurator
in Landau.

Nro 40, 515. ead

Abschluß der weiteren
Verhandlungen Gesuch
um Wiederholung seines Ehrenamts
betr:

exp ead.

Vor Gericht erschien der Barbara Scheffer geborene
Goering wohnhaft Pfälzerstraße, Nro 8 hier
Ledig Mitglied weiblich alleinig Alters von 39 J. 6 M.
die Scheffer, seine vom 10 Dezember 1835 wegen Abschaffung
Scheffer Gesuch Gesuchsteller verschiedenen Ehrenamts
Scheffer der Rest dieser Strafe umzuwandeln, als
worüber Scheffer sich

Ad Nr. 40,516.

Ad. Inquisitions Protocoll des Landgerichts Neuerburg über Verhör des Inculpaten Peiffer von Dahlem wegen Verletzung eines Forstbeamten

de dato

exp. 11/9. 39.

Nr. 40,516.

Ad. Inquisitions Protocoll des Landgerichts Neuerburg über Verhör des Inculpaten Peiffer von Dahlem wegen Verletzung eines Forstbeamten

de dato

exp. 11/9. 39.

Nr. 40,517.

Ad. Inquisitions Protocoll des Landgerichts Neuerburg über Verhör des Inculpaten Peiffer von Dahlem wegen Verletzung eines Forstbeamten

de dato

exp. cod.

Nr. 40,518.

10. Novbr. 39.

Hr. Bürgermeister Kesselkaul

Verhaftsbefehl gegen Margaretha Baer v. Heimbach

exp. cod.

Durch selben wird der Margaretha Baer von Heimbach der Last gelegten Diebstahls halber verhaftet zu werden ist zum Vollzuge abgefertigt.

11. Novbr. 39.

Nr. 40,519.

Hr. Bürgermeister Neuerburg

Vorladungsbefehl

exp. 11/11 39.

Vorladung von 8 Personen namentlich gegen Leonhard Heyster aus Lützkampen und Consorten wegen Diebstahls von 9 Klafter Holz

---

Nr. 40,520.

Hr. Forstgewaltiger Kaiserslautern

Verhaftsbefehl gegen Sebastian Herr v. Mutz d. d. Cons. bat.

exp. 11/11 39.

Durch selben wird Verhaftsbefehl gegen die Inculpaten wegen Holzdiebstahls gegen die Inculpaten zum Vollzuge und der Gendarmerie Abschrift übersendet.

11. Novbr. 39.

cad.

Nr. 40,521.

Hr. Amtmann Lebrun

Vorführungsbefehl gegen Michael Kessel v. Mittelcumbd bat.

exp. cod.

Durch selben wird der Inculpat in der Inquisitions Sache des Forstbeamten Coblenz wegen Holzdiebstahls mit der Anweisung sich vor Amtmann Lebrun zu verantworten übersendet

cad.

Nr. 40,522.

Hr. Bürgermeister Neuerburg

Vorladungsbefehl gegen Sebastian Herr v. Mutz d. d. Cons. bat.

exp. 12/11 39.

Vorladung von fünf Zeugen und der Inculpaten wegen Appellation gegen das Urtheil in seiner Zuchtpolizeysache vom 24. 31. October und 7. 8. novbr. l. Js. zum Beweis Thatsache, wie Inculpat Herr, Sebastian Herr, 2. Adam Kaiser v. Hüttingermühle, 3. Simon Engelhardt v. Lauschmühle-Cumbd, 4. Johann Adam Hermes d. Jüngere v. Hasselbach, 5. Philipp Heinrich Hamburg v. Mahlscheid, wohlthaten Verhaltens zur Verhandlung Vorladung.

cad.

Nr. 40,523.

Hr. Bürgermeister v. Lokenheil

Vorführungsbefehl gegen den Einsteher v. Weyland zu Neuenstadt bat.

exp. cad.

Vorführung von Johann Weyland v. Neuenstadt, welcher den Vorführungsbefehl gegen denselben beizulegen, gegen ihn eine Untersuchung zu eröffnen und Verhandlung zu pflegen.

An den L. Staatsanw. beym Trib. z. Berg. hier.

Die Appell. der Abgeordneten zur Stände-Versammlung betr.

exp. 19/11 39.

№ 40,524. 6 Nov. 39.

Berg: erhalten in möglichst kürzester Frist darüber, ob unter den in den gegen resilirenden Appell. Anzeigen benannten Personen, die auf der Liste der Wähler mit dem Land Eigenthümer zu ~~gemeinschaftlichen~~ Abgeordneten zur Stände Versammlung gezählt werden, sich solche befinden, die einer Ausschließung wegen Verbrechen oder Ehrlosigkeit unterliegen haben, wegen sie nicht gänzlich seien gestrichen werden, und so mit laut Art. III §. 12 der Verordnung Wählbarkeit, oder wegen sonstiger Unfähigkeiten gar nicht stehen, in der Liste Wähler der Stände Versammlung zu verbleiben, wonach ist die Aufnahme der L. Landdrostei beauftragen. Wien.

Daß der auf einer Wähler Liste sich befindende angebliche Abgeordnete wegen gleichzeitig durch Abordnung der Aeltern auf der Landschaft ausgeschlossen werden müsse, geht sich übrigens von selbst.

exp ed

№ 40,525.

An Ihr. Majestät.

d. Berufungsschrift in der Sache wegen des 11 Januar 1838/9 Urt.

exp. 26/10 39.

Berufungsschrift gegen ein Urtheil des Hofgerichts des Herzogthums Berg vom 11 Januar 1838/9 Urt.

Berufung gegen ein Urtheil des Hofgerichts des Herzogthums Berg vom 11 Januar 1838/9 Urt.

12 Bogen

№ 40,526.

An Ihr. Majestät.

d. Cassationsschrift des Hofgerichts des Herzogthums Berg zu Münster.

Cassationsbeschwerde gegen Urtheil des Hofgerichts des Herzogthums Berg vom 11 Januar 1838/9 Urt.

exp ed.

Berufungsschrift gegen ein Urtheil des Hofgerichts des Herzogthums Berg vom 11 Januar 1838/9 Urt.

Cassationsbeschwerde gegen Urtheil des Hofgerichts des Herzogthums Berg vom 11 Januar 1838/9 Urt.

Beschwerde-Schrift des Advocaten Peters zu Crefeld gegen die Cassations-Beschwerde des Königlichen Advocat-Fiscals zu Cassation des Urtheils des Hofgerichts des Herzogthums Berg vom 11 Januar 1838/9 Urt.

Beschwerde-Schrift des Advocaten Peters zu Crefeld gegen die Cassations-Beschwerde des Königlichen Advocat-Fiscals zu Cassation des Urtheils des Hofgerichts des Herzogthums Berg vom 11 Januar 1838/9 Urt.

12 gter

№ 40,527.

An Ihr. Majestät.

Advocat-Fiscal des Cassationshofes zu Berlin.

Beschluß des Cassationshofes zu Berlin, wodurch die Cassations-Beschwerde des Advocat-Fiscals zu Cassation des Urtheils des Hofgerichts des Herzogthums Berg vom 11 Januar 1838/9 Urt. verworfen wird.

exp. 13/11 39.

Nachdem Ihrer Majestät der König durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 6 d. M. auf den Antrag des Justiz-Ministers, auf die Beschwerde vom 21 Januar 1839 gegen das Urtheil des Hofgerichts des Herzogthums Berg vom 11 Januar 1838/9 Urt. in Gemäßheit des §. 12 der Verordnung vom 14 Januar 1834 wegen Abänderung einiger Bestimmungen der Gesetze über die Cassation, die Cassations-Beschwerde des Advocat-Fiscals des Cassationshofes zu Berlin vom 19 Juni 1838 gegen das Urtheil des Hofgerichts des Herzogthums Berg vom 11 Januar 1838/9 Urt. für die Krone für begründet erklärt hat, so ist dieselbe durch Beschluß des Cassationshofes vom 26 d. M. für begründet erklärt worden.

Indem ich Ew. Hochwohlgeboren hiervon in Kenntniß setze, ersuche ich Dieselben, den Advocaten Peters zu Crefeld hiervon in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 6 November 1839.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An
Ew. Hochwohlgeboren
hier.

ed

№ 40,528.

An Ihr. Majestät.

Kaiserl. Advocaten zu Kaiserslautern.

Beschluß des Cassationshofes zu Berlin, wodurch die Cassations-Beschwerde des Königlichen Advocat-Fiscals zu Cassation des Urtheils des Hofgerichts des Herzogthums Berg vom 11 Januar 1838/9 Urt. verworfen wird.

exp ed.

Ew. Hochwohlgeboren werden den Advocaten Carl Lippert in Kaiserslautern + hiermit benachrichtigen, daß der d. Justiz-Minister den gestern durch Estafette hierher gelangten Beschluß des Cassationshofes vom 26 d. M. auf die Beschwerde vom 21 Januar 1839 gegen das Urtheil des Hofgerichts des Herzogthums Berg vom 11 Januar 1838/9 Urt. wegen Abänderung einiger Bestimmungen der Gesetze über die Cassation, die Cassations-Beschwerde des Advocat-Fiscals des Cassationshofes zu Berlin vom 19 Juni 1838 gegen das Urtheil des Hofgerichts des Herzogthums Berg vom 11 Januar 1838/9 Urt. für die Krone für begründet erklärt hat, so ist dieselbe durch Beschluß des Cassationshofes vom 26 d. M. für begründet erklärt worden.

Indem ich Ew. Hochwohlgeboren hiervon in Kenntniß setze, ersuche ich Dieselben, den Advocaten Carl Lippert in Kaiserslautern + hiervon in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 6 November 1839.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An
Ew. Hochwohlgeboren
hier.

+ Carl Lippert der Aeltere

ed

№ 40,529.

An Ihr. Majestät.

Advocat-Fiscal des Cassationshofes zu Berlin.

Beschluß des Cassationshofes zu Berlin, wodurch die Cassations-Beschwerde des Königlichen Advocat-Fiscals zu Cassation des Urtheils des Hofgerichts des Herzogthums Berg vom 11 Januar 1838/9 Urt. verworfen wird.

exp ed.

Ew. Hochwohlgeboren werden den Advocaten Carl Lippert der Jüngere in Kaiserslautern hiermit benachrichtigen, daß der d. Justiz-Minister den gestern durch Estafette hierher gelangten Beschluß des Cassationshofes vom 26 d. M. auf die Beschwerde vom 21 Januar 1839 gegen das Urtheil des Hofgerichts des Herzogthums Berg vom 11 Januar 1838/9 Urt. wegen Abänderung einiger Bestimmungen der Gesetze über die Cassation, die Cassations-Beschwerde des Advocat-Fiscals des Cassationshofes zu Berlin vom 19 Juni 1838 gegen das Urtheil des Hofgerichts des Herzogthums Berg vom 11 Januar 1838/9 Urt. für die Krone für begründet erklärt hat, so ist dieselbe durch Beschluß des Cassationshofes vom 26 d. M. für begründet erklärt worden.

Indem ich Ew. Hochwohlgeboren hiervon in Kenntniß setze, ersuche ich Dieselben, den Advocaten Carl Lippert der Jüngere in Kaiserslautern hiervon in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 6 November 1839.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An
Ew. Hochwohlgeboren
hier.

ed

zur Instruction und Geschäftsordnung.

Nº. 40,530. 12 Gbl

Ill. Kreisgerichte
Lesen.

Regierungs in Abwesenheit des Präsidenten Marquis Franckenberg.

exp. 13/11 39.

Der Gesetz-Entwurf betreffend das Recht zur Ausübung der Jagd vom 5 d. Mts. wurde Sr. Majestät heute Morgen gehorsamst vorgelegt, und Allerhöchstdieselben geruhten Sich Allergnädigst zu bewegen, Ihre Genehmigung zu diesem Gesetze zu ertheilen, und Sie haben Sich Allergnädigst bewogen gefunden, Ihre Unterschrift unter das Gesetz-Exemplar beizusetzen, welches Ich Ihnen hiebei zurückfolge.

Nº. 40,531. cad

Ill. Kreisgerichte
zu Landau.

Genehmigung des Gesetzes betreffend das Recht zur Ausübung der Jagd vom 5 d. Mts.

exped. cad.

Ihre Majestät haben Sich Allergnädigst bewogen gefunden, dem Gesetze betreffend das Recht zur Ausübung der Jagd vom 5 d. Mts. Ihre Genehmigung zu ertheilen, welches Ich Ihnen hiebei zurückfolge.

Ich ersuche Sie, Sich der Publication dieses Gesetzes, und der Vollziehung der darin enthaltenen Verfügungen, nach Maßgabe der Königlichen Verordnung vom 13 August 1819 über die Publication der Gesetze, und Verordnungen, und der Instruction vom 1 September 1819 über die Geschäfts-Ordnung der Kreis-Gerichte, Sich zu unterziehen.

Nº. 40,532. cad

Ill. Kreisgerichte
zu Frankenthal.

Genehmigung des Gesetzes betreffend das Recht zur Ausübung der Jagd vom 5 d. Mts.

exp. cad.

Ihre Majestät haben Sich Allergnädigst bewogen gefunden, dem Gesetze betreffend das Recht zur Ausübung der Jagd vom 5 d. Mts. Ihre Genehmigung zu ertheilen, welches Ich Ihnen hiebei zurückfolge.

Ich ersuche Sie, Sich der Publication dieses Gesetzes, und der Vollziehung der darin enthaltenen Verfügungen, nach Maßgabe der Königlichen Verordnung vom 13 August 1819 über die Publication der Gesetze, und Verordnungen, und der Instruction vom 1 September 1819 über die Geschäfts-Ordnung der Kreis-Gerichte, Sich zu unterziehen.

Nº. 40,533. 12 Gbl

Ill. Kreisgerichte
zu Kaiserslautern.

Genehmigung des Gesetzes betreffend das Recht zur Ausübung der Jagd vom 5 d. Mts.

exp. 13/11 39.

Ihre Majestät haben Sich Allergnädigst bewogen gefunden, dem Gesetze betreffend das Recht zur Ausübung der Jagd vom 5 d. Mts., welches Ihm Bergrath Steiner auf der Alsenz bey Steinstadt die nöthige Dispensation zum Niedergeschäfte auf seinem Berg zu schürfen ertheilt wird, Ihre Genehmigung zu ertheilen, welches Ich Ihnen hiebei zurückfolge.

Ich ersuche Sie, Sich der Publication dieses Gesetzes, und der Vollziehung der darin enthaltenen Verfügungen, nach Maßgabe der Königlichen Verordnung vom 13 August 1819 über die Publication der Gesetze, und Verordnungen, und der Instruction vom 1 September 1819 über die Geschäfts-Ordnung der Kreis-Gerichte, Sich zu unterziehen.

Nº. 40,534. cad

Ill. Kreisgerichte
zu Frankenthal
Ueberschuß gegen den Casimir Leicher von Mergentheim betr.

exp. cad.

Ihre Majestät haben auf den Ihr. Kreis-Gerichts zu Landau gegen einen in der ausgegebenen Ueberschußliste enthaltenen Frankenthaler Ordonnanz Leicher, der dortigen Ihr. Zuchtpolizey ausgetretenen Expedienten, auf den Ihr. Appellations Canzleyrath vom 20 v. Mts. Ihr Allerhöchstes Gnaden Urtheil Casimir Leicher ausgesprochenen gegen Fällung Ihres ausgebliebenen Urtheils auf Ihr. Gesetzgebung Ihrer Gerichtsbarkeit zur Ihr. Gesetzgebung zu Frankenthal zu Abfassung Ihrer Gnade zu verweisen.

Indem Ich Ihnen Ihr. Gesetzgebung den Akt der Ueberschuß [illegible] Ihrer Gnade zu verweisen, ersuche Ich Sie, Sich der Publication dieses Gesetzes, und der Vollziehung der darin enthaltenen Verfügungen, nach Maßgabe der Königlichen Verordnung vom 13 August 1819 über die Publication der Gesetze, und Verordnungen, und der Instruction vom 1 September 1819 über die Geschäfts-Ordnung der Kreis-Gerichte, Sich zu unterziehen.

+ Ueberschüssiger Ueberschuß seiner Ueberfertigung des gegebenen Urtheils des Appellationsgerichts

Nº. 40,535. cad

Ill. Kreisgerichte
zu Landau.

Obrigkeitsbarkeit

exp. cad.

Ihre Majestät haben auf Ihr. Gesetzgebung Ihrer Gerichtsbarkeit des Appellationsgerichts vom 20 v. Mts., wodurch Ihr Allerhöchstes Gnaden Urtheil der Expedition ausgefallenen Frankenthaler Ordonnanz des dortigen Ihr. Zuchtpolizey vom 16 vorigen Monats die Casimir Leicher

zu bringen und wegen Zeit- ersparniß dieses
Verfahren zum nächsten k. Friedensgericht zur
gütlichen Abhilfe verwiesen wurde, mit dem Auftrage, sich der
gefälligen Herrn Coll. Collegen in Landstuhl versichern zu lassen.
Und deshalb ehrerbietigst [illegible] unterthänigst

Ehrerbietigst Zweibrücken
12 8ber

Sr. Excellenz
des Herrn Staatsministers
Grafen von Luxburg.
München.

Mit der Anfrage beehrt sich der Unterzeichnete, Euer Excellenz
gefälligst zu vernehmen, ob Allerhöchstdieselben geneigt wären,
dem Advocaten Augst Ullmann in Zweibrücken
zum Abgeordneten zur Kreis-Ständeversammlung
zu ernennen.

Euer Excellenz
unterthänigst gehorsamster
Diener
Gise

exp. 13/11 39.

Sr. Excellenz
des Herrn Staatsministers
Grafen von Luxburg.
München.

Mit der Anfrage beehrt sich der Unterzeichnete, Euer Excellenz
gefälligst zu vernehmen, ob Allerhöchstdieselben geneigt wären,
dem Advocaten Augst Ullmann in Zweibrücken
zum Abgeordneten zur Kreis-Ständeversammlung
zu ernennen.

Euer Excellenz
unterthänigst gehorsamster
Diener
Gise

exp. 14/11 39.

Sr. Excellenz
des Herrn Staatsministers
Grafen von Luxburg.
München.

Mit der Anfrage beehrt sich der Unterzeichnete, Euer Excellenz
gefälligst zu vernehmen, ob Allerhöchstdieselben geneigt wären,
dem Advocaten Augst Ullmann in Zweibrücken
zum Abgeordneten zur Kreis-Ständeversammlung
zu ernennen.

Euer Excellenz
unterthänigst gehorsamster
Diener
Gise

exp. 13/11 39.

Fl. 40,536.

12 8ber

Unserer unterzeichneten Regierung ist der hierneben
Abdruck eines zu erlassenden Gesetzes, welches
zu den Verhandlungen gegenwärtigen Landtages
gebracht werden soll, mit dem Auftrage zugefertigt
worden, solchen binnen 14 Tagen
mit Gutachten vorzulegen.

Fl. 40,537.

12. 9ber 39.

Der bey dem k. Appellationsgerichte der Pfalz
als Anwalt angestellte Augst Ullmann reichte
unter 9ten d. M. seine Abgeordneten zur Kreis-
Ständeversammlung über die Klasse der Land-Eigenthümer
angezeigt. Der Anwalt darf sich seinen Posten nicht
eigenmächtig verlassen, um die Reise nach München anzutreten,
ohne Erlaubniß des k. Staatsministeriums des
Innern. /: Allerhöchste Verordnungen vom 22
Sept. 1819 art. 1. und 2, dann vom 11 Mai 1827.
art. II. 2. Intelligenzbl. des Rheinkreises von 1836
pp. 506 – 508 :/
Dem Eintritt in die Kammer entgegen ist der
Vorschlagung sey. k. M. die in nach S. 44. der
Verfassungsurkunde [illegible] über die Kreis-Stände-
versammlung Beilage X zu Tit. VI § 10. der Verfassung
vorgesehene Fall, indem er nach dem gesetzlichen Charakter
der Gerichtsverfassung in der Pfalz kein avocat ist

ein Angestellter sind avoué, sondern avoué ist nur
der Benennung zu gleichstehen, die den avoués nach der
französischen Gerichtsverfassung obgieng. Dieser
in preussen Provinzen in Gebrauch gezogenen Amts-Titel
vom 6 Novemb. 1837 gelangen sämtliche der von diesen
Anwälten gegen die Verfügungen Königl. Kreis-
Gerichte gerichtlich [illegible] Appellat-Gesuche nach Speyer
die Anwälte in der Verfügung vom 6 Novemb.
1837 über die Rechtsverhältnisse der Anwälte
enthalten der Gesetzgebung 18[illegible]/37 p. 41–44 incl.
Rheinkreis genauer regulirt sind.
Es folgt hieraus daß der Anwalt (avoué), welcher
Kreis-Eingesessener ist, nur in die Classe der für
den öffentlichen Dienst geprüften Gutsbesitzer
gehört, womit der Anwalt beim Prozeß bey
diesen Kreis- oder Appellationsgerichten in-
stanz oder gerichtlich erscheinen darf. (Gesetz
vom 22 Ventose XII art. 91. 93 § 94.)

Den Gutachten der gesetzgebenden Körperschaften bey
den k. Appellationsgerichten und der in prozes-
sualischen Rechtsfragen stets in Rath gezogenen
Rechtsschule ist es eine geschäftliche Nothwendigkeit,
daß k. M. allerunterthänigst vorzustellen,
daß Anwalt Ullmann seinen Posten nicht
gesetzlich verlassen darf, um als Abgeordneter der
Kreis-Versammlung beizuwohnen, ohne
daß sein gesetzlicher Charakter und Stellung
in dem Geschäfts Gange bey den k. Appellen-
Gerichtshöfen verändert würde. Denn
das Gesetz verbietet sich nur

[illegible] Anwaltsgebühren [illegible]
ergeben:
Mittelst [illegible] Dekretes vom 8. Juni 1839
die Civilrechtspflege bey dem k. Appellationsgerichte des Isarkreises resp. das Gesuch des Rechtspraktikanten Gelden um allergnädigste Ernennung zum Advokaten bey dem k. Appellationsgerichte günstigst befürwortet, auch [illegible] Allerhöchste Entschließung mittelst Reskripts des k. Justiz- [illegible] vom 9. d. M. [illegible] Rechtspraktikanten Gelden zum Advokaten bey dem k. Appellationsgerichte des Isarkreises mit dem Wohnsitze in München, mit möglichster Berücksichtigung des Wunsches des Vorstandes des k. Appellationsgerichts v. Korb die Advokatur allergnädigst verliehen, dasselbe an das k. Appellationsgericht gewiesen, nach sein Advokat in der Person des Rechtspraktikanten Gelden allergnädigst ernannt erachten möge, womit Advokat Eckmann sein für den Wohnsitz angesetzt, in dem nächsten bey dem k. App. gerichte stattfindenden Civil Sitzung [illegible] als Anwalt Substitut trat, [illegible] [illegible] Ablehnung der Advokatur Civil notwendig sey, und diese doch nur einzelne Ausnahmsfälle erwarten lassen, [illegible] Advokat Eckmann durch Anzeige [illegible] zu verschaffen gewünscht sey, Rechtspraktikant Gelden die [illegible] durch Ernennung des Rechtspraktikanten Gelden zum Advokaten erledigte Stelle, da Anwalt Eckmann sich bereits erklärt habe, denselben mit Beibehaltung der Praktikanten seine bisherige [illegible] Civil Praxis zu übertragen.
Der k. Ap. die sämtlichen Gutachten sprechen sich über die Notwendigkeit einer solchen Maß-

+ bis zum 9 d. M. einschließlich

+ in Landau

nahme aus, damit die Anwalt [illegible] Praxis [illegible] für die Aufforderung der Rechtspraktikanten [illegible] Böses.
Dreizehn Stellen sich die Advokaturgesuche [illegible] Nach einer [illegible] + Aufnahme der k. Appellationsgerichte zu [illegible] Civil Praxis [illegible] Civil Praxis [illegible] Anwalt Eckmann [illegible] Stellen sich [illegible] Advokaten [illegible] Anwalt Substituten [illegible] Anwalt Substituten [illegible] Advokaten [illegible] Civil Praxis [illegible] Civil Praxis [illegible] Civil Praxis

N. Staatsprotokoll
Ansbach

der gerichtlichen Person
Lebschelle
als:
exp. 13/11 39.

№ 40,538.

Gesuch [illegible] um [illegible] k. [illegible] Consistorium [illegible]
Gesuch [illegible] Annahme [illegible] gegen [illegible] gerichtl. Person Lebschelle
[illegible] Schlag [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

139kr

N. Staatsprotokoll
Ansbach

der Landgerichts-
Actuar Carl Heinrich Christian Rhein
als Zeuge und Sachverständiger
als:
exp. 14/11. 39.
+ des [illegible] Carl Heinrich Christian Rheingrad
von Ansbach, Candidat der
Rechte [illegible] 1815
[illegible]

№ 40,539.

[illegible] [illegible] Gesuch [illegible] Actuar Rheingrad [illegible] Zeuge [illegible]
[illegible] Gesuch [illegible] Vernehmung [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
Die [illegible] [illegible] [illegible]

kr

N. Staatsprotokoll
zu Schwabach

der Advocatschen Johann
Georg Wagner von Ansbach
als:
exp. cod.

№ 40,540.

Ein Hochgeboren wollen der Advocatschen Johann Georg
Wagner von Ansbach wegen Beeidigung der
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
Fristung der [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

K. Kreis- und Stadtgericht
Ansbach

der Kaufmannswitwe
Johanna Dorothea Dreyer
von Ansbach
als:
exp. cod.

№ 40,541.

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

kr

Allein sämmtliche Bauconsorten [illegible] gesetzlich [illegible] dass Anspruch Gulden [illegible] Anspruch Culmann [illegible] [illegible] [illegible]

Kgl. Bezirksamt

die Ernennung der Ausgeschossenen Wilhelm Jr. von Frankenthal zu Abgeordneten zur nächsten Kreis-Ausschußversammlung betr.

exped. 13/11 39.

Nr. 40542. 13 Nov. 39.

An die beyden Ausgeschossenen Wilhelm Senior und Stockinger zu Oggersheim bey der vorgenommenen Wahl der Abgeordneten zur nächsten Kreis-Ausschußversammlung, beauftragten sich die Wahl des k. Bezirksamts in Frankenthal, dass dieses gefällig mit baldmöglichster Anzeige darüber an das Kreisregierungsamt durch das Protokoll ihrer Commission gefällig werde, daß die Wahl des ganzen Geschäfts Ganges bey dem k. Bezirksamte eigens wünschlich nothwendig und zweckdienlich sey, da die Ausgeschossenen zur Ablehnung der Wahl diese Eigenschaft besitzen.

Auf was nun diese Ablehnung durch die Ausgeschossenen eingenommen [illegible] oder sey es dass sie nicht rechtlich genommen eyen und eyen [illegible] genommen eyende, beyde Ausgeschossenen [illegible] zu Abgeordneten [illegible] zu ernennen und der Liste der Landrathsräthe Abg. der Pfalz nächstfolgenden Liste der Liste der Landrathsräthe zu gewählten Abgeordneten zur Kreis Versammlung.

Das k. Bezirksamt in Frankth. fand sich dagegen veranlasst, unter Vorlegung der beyden Eingaben in nächster von 5 d. M. die Ausschüsse zu schildern, eyalso dem Ansinnen bey dem k. Kreisregierungs Rath die Festsetzung der beyden Ausgeschossenen zu als Abgeordneten anzuzeigen und anderen eyendes, wogegen dagegen nichts stehen. diesen Ausschüssen Baron beygegangen eyendes, eyenn in Gemäßheit der allerhöchsten Ordonnanz. von 22 Sept. 1819 art. i und ii, dann von ii Mai 1827 Art. II. 2. (Amtsbl. des Rheinkr. von 1836 p. 506–508) mitgetheilter von seiten des k. Staatsministeriums des Innern die Befugniß die gesetzlichen eyen Personen zu ernennen, eben auf den Grund des §. 44 des [illegible] Constitutionellen Edikts über die Kreis Versammlung die allerhöchste Bestätigung zum Eintritt in die Kammer eingeholt eyend.

Letzter gefertigter auf das Anmelden des zweyten Eingangs des Bezirksamts mitgetheilten Bescheid des k. Staatsmin. in Frankth. erklärte ich nur, den allerunterthänigsten Antrag abzugehen, dass beyde Ausgeschossenen

+ diesen Ausgeschossenen

≠ Bezirksamt

Neuestadt bey dem Bezirksgerichte Frankenthal einstweilen repariren müßten.

P. Sr. Majestät

Nro 40,543.

13 gbr

Abschluß der Ehevertragsverhandlungen zwischen Otterberg und Prinzessin Henriette Elisabeth betr:

exp. 16/11 39.

Ueber die bey Gelegenheit der Eheverabredung zwischen Otterberg und Prinzessin Henriette Elisabeth von Anhalt-Bernburg-Schaumburg-Hoym in Vorschlag gebrachten Bedingungen, unter welchen Allerhöchstdieselbe sich mit Ihrem künftigen Gemahl, welcher in meiner Gegenwart am 22 April d. J. mit Höchstdemselben persönlich sich unterredet hat, zu verehelichen gesonnen sind, habe ich mich gehorsamst zu äußern, daß ich gegen die Bestimmung, daß der künftige Ehevertrag in Otterberg abgeschlossen werden soll, nichts zu erinnern finde, und daß ich auch gegen die Dispensation nichts einzuwenden habe, welche Sie sich wegen der geforderten Beilagen in Ansehung der Nachgebohrnen zu Kaiserslautern und wegen Beifügung der Trauungsbescheinigung des Pfarramts Otterberg allerunterthänigst erbitten.

Ich bin übrigens der allerunterthänigsten Meinung, daß Sie Sich wegen der gedachten Dispensation sowohl an Se. Majestät den König von Bayern als auch an Se. Majestät den Kaiser von Rußland, als Souverain des Fürstenthums Anhalt-Bernburg-Schaumburg-Hoym, allerunterthänigst zu wenden haben.

P. Sr. Majestät

Nro 40,544.

an

den Staatsprocurator zu Landau

als gegen den Peter Weigel in Landau wegen Diebstahls Verhaftung betr:

exp. 16/11 39.

Ich habe Ihren Bericht vom 10 d. M. über die Verhaftung des Peter Weigel von Landau, wegen Diebstahls, und über die Requisition des Stadtgerichts zu Landau vom 29 v. M. um Mittheilung der Acten, in Untersuchung gezogen, und finde gegen Ihr Verfahren nichts zu erinnern.

Ich bin damit einverstanden, daß Sie, wegen der Verhaftung des Weigel, dem Stadtgerichte zu Landau Anzeige machen, und demselben die Acten, nach Abschluß der Untersuchung, zusenden.

+ und Ihr Abschreiben vom 28 Juli 1839

P. Sr. Majestät.

Ueberreichung des Herrn Lichtenberger von Speyer als:

exp 17/11 39.

Zum Sr. Majestät genehmen und dem Herrn Lichtenberger von Speyer den Charakter eines Hofgerichtsrathes mit 2 Monaten, einen Gehalt von 46 f 40 kr und die Gerichtstaxe beigelegt auf 19/37 Titel, welche ihm das Abschreiben d. Justizministeriums d. 9 d. M. zugesichert.

+ als Agent der Frankenthaler Assecuranzcasse

Der Antrag des Lichtenberger ein Gutachten darüber gewünscht, ob nicht zum Theile in der Pfalz unbekannte Dinge zum Theile in der Pfalz bestehende Einrichtungen, über welche Lichtenberger sich nicht verbreitet habe, z. B. Gerichtsgebühren für den Advocaten, Art der Abfassung der Acten, Gerichtsferien, Gerichtsstunden, Art der Ladungen, Gerichtsvollzieher, Art der Vollstreckung, Gerichtsschreiber, Art der Protokollirung, Art der Urtheilsfassung, Art der Vollstreckung, Art der Appellation, Art der Nichtigkeitsbeschwerde, Art der Revision, Art der Cassation, Art der Wiederaufnahme, Art der Verjährung, Art der Verwirkung, Art der Verfallzeit, Art der Verfallfrist, Art der Verfallstrafe, Art der Verfallbuße, Art der Verfallgeldstrafe, Art der Verfallhaftstrafe, Art der Verfallgefängnißstrafe, Art der Verfallzuchthausstrafe, Art der Verfallarbeitshausstrafe, Art der Verfallfestungsstrafe, Art der Verfallbestrafung, Art der Verfallbestrafungsart, Art der Verfallbestrafungsweise, Art der Verfallbestrafungsmethode, Art der Verfallbestrafungsform, Art der Verfallbestrafungsgestalt, Art der Verfallbestrafungsbeschaffenheit, Art der Verfallbestrafungseigenschaft, Art der Verfallbestrafungsqualität, Art der Verfallbestrafungsquantität, Art der Verfallbestrafungsgröße, Art der Verfallbestrafungsmenge, Art der Verfallbestrafungszahl, Art der Verfallbestrafungsanzahl, Art der Verfallbestrafungsmaß, Art der Verfallbestrafungsgewicht, Art der Verfallbestrafungsmünze, Art der Verfallbestrafungsgeld, Art der Verfallbestrafungsvermögen, Art der Verfallbestrafungseigenthum, Art der Verfallbestrafungsbesitz, Art der Verfallbestrafungsrecht, Art der Verfallbestrafungspflicht, Art der Verfallbestrafungsverbindlichkeit, Art der Verfallbestrafungsschuld, Art der Verfallbestrafungsforderung, Art der Verfallbestrafungsanspruch, Art der Verfallbestrafungsklage, Art der Verfallbestrafungseinrede, Art der Verfallbestrafungsreplik, Art der Verfallbestrafungsduplik, Art der Verfallbestrafungstriplik, Art der Verfallbestrafungsquadruplik, Art der Verfallbestrafungsquintuplik, Art der Verfallbestrafungssextuplik, Art der Verfallbestrafungsseptuplik, Art der Verfallbestrafungsoktuplik, Art der Verfallbestrafungsnonuplik, Art der Verfallbestrafungsdekuplik, Art der Verfallbestrafungsundekuplik, Art der Verfallbestrafungsdodekuplik, Art der Verfallbestrafungstredekuplik, Art der Verfallbestrafungsquattuordekuplik, Art der Verfallbestrafungsquindekuplik, Art der Verfallbestrafungssexdekuplik, Art der Verfallbestrafungsseptendekuplik, Art der Verfallbestrafungsoktodekuplik, Art der Verfallbestrafungsnovemdekuplik, Art der Verfallbestrafungsvigintuplik, Art der Verfallbestrafungsunvigintuplik, Art der Verfallbestrafungsdovigintuplik, Art der Verfallbestrafungstrevigintuplik, Art der Verfallbestrafungsquattuorvigintuplik, Art der Verfallbestrafungsquinvigintuplik, Art der Verfallbestrafungssexvigintuplik, Art der Verfallbestrafungsseptenvigintuplik, Art der Verfallbestrafungsoktovigintuplik, Art der Verfallbestrafungsnovemvigintuplik, Art der Verfallbestrafungstrigintuplik, Art der Verfallbestrafungsuntrigintuplik, Art der Verfallbestrafungsdotrigintuplik, Art der Verfallbestrafungstretrigintuplik, Art der Verfallbestrafungsquattuortrigintuplik, Art der Verfallbestrafungsquintrigintuplik, Art der Verfallbestrafungssextrigintuplik, Art der Verfallbestrafungsseptentrigintuplik, Art der Verfallbestrafungsoktotrigintuplik, Art der Verfallbestrafungsnovemtrigintuplik, Art der Verfallbestrafungsquadragintuplik, Art der Verfallbestrafungsunquadragintuplik, Art der Verfallbestrafungsdoquadragintuplik, Art der Verfallbestrafungstrequadragintuplik, Art der Verfallbestrafungsquattuorquadragintuplik, Art der Verfallbestrafungsquinquadragintuplik, Art der Verfallbestrafungssexquadragintuplik, Art der Verfallbestrafungsseptenquadragintuplik, Art der Verfallbestrafungsoktoquadragintuplik, Art der Verfallbestrafungsnovemquadragintuplik, Art der Verfallbestrafungsquinquagintuplik, Art der Verfallbestrafungsunquinquagintuplik, Art der Verfallbestrafungsdoquinquagintuplik, Art der Verfallbestrafungstrequinquagintuplik, Art der Verfallbestrafungsquattuorquinquagintuplik, Art der Verfallbestrafungsquinquinquagintuplik, Art der Verfallbestrafungssexquinquagintuplik, Art der Verfallbestrafungsseptenquinquagintuplik, Art der Verfallbestrafungsoktoquinquagintuplik, Art der Verfallbestrafungsnovemquinquagintuplik, Art der Verfallbestrafungssexagintuplik, Art der Verfallbestrafungsunsexagintuplik, Art der Verfallbestrafungsdosexagintuplik, Art der Verfallbestrafungstresexagintuplik, Art der Verfallbestrafungsquattuorsexagintuplik, Art der Verfallbestrafungsquinsexagintuplik, Art der Verfallbestrafungssexsexagintuplik, Art der Verfallbestrafungsseptensexagintuplik, Art der Verfallbestrafungsoktosexagintuplik, Art der Verfallbestrafungsnovemsexagintuplik, Art der Verfallbestrafungsseptuagintuplik, Art der Verfallbestrafungsunseptuagintuplik, Art der Verfallbestrafungsdoseptuagintuplik, Art der Verfallbestrafungstreseptuagintuplik, Art der Verfallbestrafungsquattuorseptuagintuplik, Art der Verfallbestrafungsquinseptuagintuplik, Art der Verfallbestrafungssexseptuagintuplik, Art der Verfallbestrafungsseptenseptuagintuplik, Art der Verfallbestrafungsoktoseptuagintuplik, Art der Verfallbestrafungsnovemseptuagintuplik, Art der Verfallbestrafungsoktuagintuplik, Art der Verfallbestrafungsunoktuagintuplik, Art der Verfallbestrafungsdooktuagintuplik, Art der Verfallbestrafungstreoktuagintuplik, Art der Verfallbestrafungsquattuoroktuagintuplik, Art der Verfallbestrafungsquinoktuagintuplik, Art der Verfallbestrafungssexoktuagintuplik, Art der Verfallbestrafungsseptenoktuagintuplik, Art der Verfallbestrafungsoktooktuagintuplik, Art der Verfallbestrafungsnovemoktuagintuplik, Art der Verfallbestrafungsnonagintuplik, Art der Verfallbestrafungsunnonagintuplik, Art der Verfallbestrafungsdononagintuplik, Art der Verfallbestrafungstrenonagintuplik, Art der Verfallbestrafungsquattuornonagintuplik, Art der Verfallbestrafungsquinnonagintuplik, Art der Verfallbestrafungssexnonagintuplik, Art der Verfallbestrafungsseptennonagintuplik, Art der Verfallbestrafungsoktononagintuplik, Art der Verfallbestrafungsnovemnonagintuplik, Art der Verfallbestrafungscentuplik, Art der Verfallbestrafungsuncentuplik, Art der Verfallbestrafungsdocentuplik, Art der Verfallbestrafungstrecentuplik, Art der Verfallbestrafungsquattuorcentuplik, Art der Verfallbestrafungsquincentuplik, Art der Verfallbestrafungssexcentuplik, Art der Verfallbestrafungsseptencentuplik, Art der Verfallbestrafungsoktocentuplik, Art der Verfallbestrafungsnovemcentuplik, Art der Verfallbestrafungsmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsunmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsdomillentuplik, Art der Verfallbestrafungstremillentuplik, Art der Verfallbestrafungsquattuormillentuplik, Art der Verfallbestrafungsquinmillentuplik, Art der Verfallbestrafungssexmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsseptenmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsoktomillentuplik, Art der Verfallbestrafungsnovemmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsdecemmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsundecemmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsdodecemmillentuplik, Art der Verfallbestrafungstredecemmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsquattuordecemmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsquindecemmillentuplik, Art der Verfallbestrafungssexdecemmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsseptendecemmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsoktodecemmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsnovemdecemmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsvigintmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsunvigintmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsdovigintmillentuplik, Art der Verfallbestrafungstrevigintmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsquattuorvigintmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsquinvigintmillentuplik, Art der Verfallbestrafungssexvigintmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsseptenvigintmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsoktovigintmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsnovemvigintmillentuplik, Art der Verfallbestrafungstrigintmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsuntrigintmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsdotrigintmillentuplik, Art der Verfallbestrafungstretrigintmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsquattuortrigintmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsquintrigintmillentuplik, Art der Verfallbestrafungssextrigintmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsseptentrigintmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsoktotrigintmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsnovemtrigintmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsquadragintmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsunquadragintmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsdoquadragintmillentuplik, Art der Verfallbestrafungstrequadragintmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsquattuorquadragintmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsquinquadragintmillentuplik, Art der Verfallbestrafungssexquadragintmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsseptenquadragintmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsoktoquadragintmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsnovemquadragintmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsquinquagintmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsunquinquagintmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsdoquinquagintmillentuplik, Art der Verfallbestrafungstrequinquagintmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsquattuorquinquagintmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsquinquinquagintmillentuplik, Art der Verfallbestrafungssexquinquagintmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsseptenquinquagintmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsoktoquinquagintmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsnovemquinquagintmillentuplik, Art der Verfallbestrafungssexagintmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsunsexagintmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsdosexagintmillentuplik, Art der Verfallbestrafungstresexagintmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsquattuorsexagintmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsquinsexagintmillentuplik, Art der Verfallbestrafungssexsexagintmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsseptensexagintmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsoktosexagintmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsnovemsexagintmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsseptuagintmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsunseptuagintmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsdoseptuagintmillentuplik, Art der Verfallbestrafungstreseptuagintmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsquattuorseptuagintmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsquinseptuagintmillentuplik, Art der Verfallbestrafungssexseptuagintmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsseptenseptuagintmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsoktoseptuagintmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsnovemseptuagintmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsoktuagintmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsunoktuagintmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsdooktuagintmillentuplik, Art der Verfallbestrafungstreoktuagintmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsquattuoroktuagintmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsquinoktuagintmillentuplik, Art der Verfallbestrafungssexoktuagintmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsseptenoktuagintmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsoktooktuagintmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsnovemoktuagintmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsnonagintmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsunnonagintmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsdononagintmillentuplik, Art der Verfallbestrafungstrenonagintmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsquattuornonagintmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsquinnonagintmillentuplik, Art der Verfallbestrafungssexnonagintmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsseptennonagintmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsoktononagintmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsnovemnonagintmillentuplik, Art der Verfallbestrafungscentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsuncentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsdocentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungstrecentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsquattuorcentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsquincentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungssexcentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsseptencentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsoktocentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsnovemcentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsunmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsdomillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungstremillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsquattuormillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsquinmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungssexmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsseptenmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsoktomillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsnovemmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsdecemmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsundecemmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsdodecemmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungstredecemmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsquattuordecemmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsquindecemmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungssexdecemmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsseptendecemmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsoktodecemmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsnovemdecemmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsvigintmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsunvigintmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsdovigintmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungstrevigintmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsquattuorvigintmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsquinvigintmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungssexvigintmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsseptenvigintmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsoktovigintmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsnovemvigintmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungstrigintmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsuntrigintmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsdotrigintmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungstretrigintmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsquattuortrigintmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsquintrigintmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungssextrigintmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsseptentrigintmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsoktotrigintmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsnovemtrigintmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsquadragintmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsunquadragintmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsdoquadragintmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungstrequadragintmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsquattuorquadragintmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsquinquadragintmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungssexquadragintmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsseptenquadragintmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsoktoquadragintmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsnovemquadragintmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsquinquagintmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsunquinquagintmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsdoquinquagintmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungstrequinquagintmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsquattuorquinquagintmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsquinquinquagintmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungssexquinquagintmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsseptenquinquagintmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsoktoquinquagintmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsnovemquinquagintmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungssexagintmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsunsexagintmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsdosexagintmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungstresexagintmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsquattuorsexagintmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsquinsexagintmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungssexsexagintmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsseptensexagintmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsoktosexagintmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsnovemsexagintmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsseptuagintmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsunseptuagintmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsdoseptuagintmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungstreseptuagintmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsquattuorseptuagintmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsquinseptuagintmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungssexseptuagintmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsseptenseptuagintmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsoktoseptuagintmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsnovemseptuagintmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsoktuagintmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsunoktuagintmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsdooktuagintmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungstreoktuagintmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsquattuoroktuagintmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsquinoktuagintmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungssexoktuagintmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsseptenoktuagintmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsoktooktuagintmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsnovemoktuagintmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsnonagintmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsunnonagintmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsdononagintmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungstrenonagintmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsquattuornonagintmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsquinnonagintmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungssexnonagintmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsseptennonagintmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsoktononagintmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsnovemnonagintmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungscentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsuncentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsdocentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungstrecentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsquattuorcentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsquincentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungssexcentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsseptencentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsoktocentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsnovemcentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsunmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsdomillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungstremillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsquattuormillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsquinmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungssexmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsseptenmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsoktomillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsnovemmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsdecemmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsundecemmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsdodecemmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungstredecemmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsquattuordecemmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsquindecemmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungssexdecemmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsseptendecemmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsoktodecemmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsnovemdecemmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsvigintmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsunvigintmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsdovigintmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungstrevigintmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsquattuorvigintmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsquinvigintmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungssexvigintmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsseptenvigintmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsoktovigintmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsnovemvigintmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungstrigintmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsuntrigintmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsdotrigintmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungstretrigintmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsquattuortrigintmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsquintrigintmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungssextrigintmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsseptentrigintmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsoktotrigintmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsnovemtrigintmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsquadragintmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsunquadragintmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsdoquadragintmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungstrequadragintmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsquattuorquadragintmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsquinquadragintmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungssexquadragintmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsseptenquadragintmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsoktoquadragintmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsnovemquadragintmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsquinquagintmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsunquinquagintmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsdoquinquagintmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungstrequinquagintmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsquattuorquinquagintmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsquinquinquagintmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungssexquinquagintmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsseptenquinquagintmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsoktoquinquagintmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsnovemquinquagintmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungssexagintmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsunsexagintmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsdosexagintmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungstresexagintmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsquattuorsexagintmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsquinsexagintmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungssexsexagintmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsseptensexagintmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsoktosexagintmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsnovemsexagintmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsseptuagintmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsunseptuagintmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsdoseptuagintmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungstreseptuagintmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsquattuorseptuagintmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsquinseptuagintmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungssexseptuagintmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsseptenseptuagintmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsoktoseptuagintmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsnovemseptuagintmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsoktuagintmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsunoktuagintmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsdooktuagintmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungstreoktuagintmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsquattuoroktuagintmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsquinoktuagintmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungssexoktuagintmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsseptenoktuagintmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsoktooktuagintmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsnovemoktuagintmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsnonagintmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsunnonagintmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsdononagintmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungstrenonagintmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsquattuornonagintmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsquinnonagintmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungssexnonagintmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsseptennonagintmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsoktononagintmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsnovemnonagintmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungscentmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsuncentmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsdocentmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungstrecentmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsquattuorcentmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsquincentmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungssexcentmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsseptencentmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsoktocentmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsnovemcentmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsmillentmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsunmillentmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsdomillentmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungstremillentmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsquattuormillentmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsquinmillentmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungssexmillentmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsseptenmillentmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsoktomillentmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsnovemmillentmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsdecemmillentmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsundecemmillentmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsdodecemmillentmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungstredecemmillentmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsquattuordecemmillentmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsquindecemmillentmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungssexdecemmillentmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsseptendecemmillentmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsoktodecemmillentmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsnovemdecemmillentmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsvigintmillentmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsunvigintmillentmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsdovigintmillentmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungstrevigintmillentmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsquattuorvigintmillentmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsquinvigintmillentmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungssexvigintmillentmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsseptenvigintmillentmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsoktovigintmillentmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsnovemvigintmillentmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungstrigintmillentmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsuntrigintmillentmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsdotrigintmillentmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungstretrigintmillentmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsquattuortrigintmillentmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsquintrigintmillentmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungssextrigintmillentmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsseptentrigintmillentmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsoktotrigintmillentmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsnovemtrigintmillentmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsquadragintmillentmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsunquadragintmillentmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsdoquadragintmillentmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungstrequadragintmillentmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsquattuorquadragintmillentmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsquinquadragintmillentmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungssexquadragintmillentmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsseptenquadragintmillentmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsoktoquadragintmillentmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsnovemquadragintmillentmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsquinquagintmillentmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsunquinquagintmillentmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsdoquinquagintmillentmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungstrequinquagintmillentmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsquattuorquinquagintmillentmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsquinquinquagintmillentmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungssexquinquagintmillentmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsseptenquinquagintmillentmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsoktoquinquagintmillentmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsnovemquinquagintmillentmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungssexagintmillentmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsunsexagintmillentmillentmillentmillentuplik, Art der Verfallbestrafungsdosexagintmillentmillentmillentmillentuplik, Art der

wegen Wilddieberei
wider den im hessischen Gerichtsamte Hünfeld ansässigen Schneider [illegible]
Fuld.

Abschrift des von dem Landgerichte Fulda gestellten Requisitoriums und Ablieferung dieses selbst, sowie sämtlicher darauf bezüglichen Verhandlungen, nebst Ersuchen um schleunigste Einsendung der Akten an das k. Stadtgericht zu Landau betreffend.

13 Bogen

Nº 40/547.

An
das k. Stadtgericht
zu Landau.

Abschrift des Requisitoriums des Schneiders wegen Holzdiebstahls betreffend.

exp. 16/11 39.

Unter Bezugnahme auf Ihren Bericht vom 6. d. Mts. übersende ich Ihnen beifolgend, das mir unterm Gestrigen von dem Königlich Bayerischen Landgerichte Hünfeld, das k. Stadtgericht ersuchende, die Ausliefrung des Schneiders wegen Holzdiebstahls betreffend.

P. M. Mayerhofer.

Vorladung eines Beklagten und eines Gerichtsschreibers betreffend.

exp. cod.

Nº 40/548.

Nachdem auf Anstehen des Herrn Kläger Advokaten und procurator Gerichtsamts Landau, Beklagter auf Freitag den 18. d. Mts. vor hiesiger Landgerichtlicher Session zu Landau zu erscheinen vorgeladen worden, und Kläger sich gestern Vormittag hierher begeben hat, so ist Beklagter hiermit angewiesen, sich an besagtem Tage Vormittags um 10 Uhr, unter Androhung der Contumaz und den Kosten gewärtig zu halten.

Zugleich ist Beklagter auch angewiesen, die Gerichtsschreiberey betreffenden Akten mitzubringen.

Urkundlich ist gegenwärtige Vorladung von dem Gerichtsschreiber Mayerhofer unterschrieben und mit dem Gerichtssiegel versehen worden.

Landau, den 15. Nov. 1839.

P. M. Mayerhofer.

Vorladung eines Beklagten und eines Gerichtsschreibers betreffend.

exp. cod.

Nº 40/549.

Nachdem auf Anstehen des Herrn Kläger Advokaten und procurator Gerichtsamts Landau, Beklagter auf Freitag den 18. d. Mts. vor hiesiger Landgerichtlicher Session zu Landau zu erscheinen vorgeladen worden, und Kläger sich gestern Vormittag hierher begeben hat, so ist Beklagter hiermit angewiesen, sich an besagtem Tage Vormittags um 10 Uhr, unter Androhung der Contumaz und den Kosten gewärtig zu halten.

Zugleich ist Beklagter auch angewiesen, die Gerichtsschreiberey betreffenden Akten mitzubringen.

Urkundlich ist gegenwärtige Vorladung von dem Gerichtsschreiber Mayerhofer unterschrieben und mit dem Gerichtssiegel versehen worden.

Landau, den 15. Nov. 1839.

P. M. Mayerhofer.

Vorladung eines Beklagten und eines Gerichtsschreibers betreffend.

exp. cod.

Nº 40/550.

An
das Untersuchungsrichteramt
zu Landau.

Die Vorlegung der k. Stadtgerichtlichen Untersuchungsakten gegen verschiedene Personen gegen die Angeklagten der k. Stadtbehörde von Frankenthal des k. Untersuchungsrichteramts Dietrich betreffend.

exp. 15/11 39.

Nachdem zu Folge Requisitoriums des k. Landgerichts Landau vom 14. d. Mts. die Untersuchungsakten gegen verschiedene Personen gegen die Angeklagten der k. Stadtbehörde von Frankenthal des k. Untersuchungsrichteramts Dietrich betreffend, zur Einsicht hierher gesendet worden, so ersuche ich Sie, mir dieselben gefälligst zurückzusenden.

P. M. Mayerhofer.

als Gerichtsschreiber des Landgerichts Landau pfalzbayerischer Seite.

exp. 16/11 39.

Nº 40/551.

Zu Folge des mir mittelst hohen Befehls des k. Stadtgerichts Landau vom 14. d. Mts. übertragenen Auftrages habe ich mich heute Vormittag in das Gefängniß des Gerichtsamts Landau begeben, um daselbst die Verhandlungen gegen Johann Lorenz und Konsorten zu beschleunigen.

Nachdem ich mich nun überzeugt habe, daß die Criminal-Prozedur gegen Johann Lorenz und Konsorten zur Verhandlung und Entscheidung in Frankenthal gelangen

vom Jahre XIV der Republik [illegible] Gerichtshofe des [illegible] Departements

Vallet:

allgemeiner Staatsanwalt [illegible] Appellationsgerichtsgebäude [illegible] Kasse [illegible] Hr. Kl. Majestät [illegible] Staatsministerium der Justiz beglaubigte und [illegible] ausgefertigte Requisitorium des Königl. Staatsministeriums des K. Innern und des Auswärtigen [illegible] [illegible] [illegible]

Note der k. französischen Gesandtschaft vom 19 vorletzten Monats
allergehorsamst in Abschrift.

~~Dabei über den in dieser Note~~ ~~erwähnten Antrag~~ ~~des~~
~~Beschlusses der Kammer~~ ~~gemachten Bemerkungen~~ ~~muß vorläufig~~ ~~Anstand~~

159 ter

№ 40,552.

K. Staatsministerium

des Innern

die Bezeichnung der Cultusvorstände zu Leistenbrunn betr:

resp 16/11 39.

Gesetzblatt allerg. Rescripts vom 10 d. Mts. gehorsamst beigelegt, die Bezeichnung der Cultusvorstände zu Leistenbrunn vom 13 September 1839 enthaltend, worüber ich Ihre Entschließung gewärtige.

ad

№ 40,553.

An den Landrichter

des Landgerichts Kastl

die Bezeichnungsbefugniß des Nikolaus Freyler zu Leistenbrunn betr:

exp. eod.

Leistenbrunn wurden dem Zeugschmied Nikolaus Freyler von Leistenbrunn, welcher am 18 v. Mts. wegen Brandstiftung und gestohlenen Mahlschatzes zu 15 Tagen Gefängnißstrafe verurtheilt worden ist, erstere Strafe, laut Allerhöchster Entschließung Sr. Majestät des Königs vom 10 d. Mts. gnädigst nachgelassen, wovon Sie mich in Kenntniß zu setzen haben.

Wegen der festgesetzten Vollziehung der Gefängnißstrafe werden Sie eigenhändige Anordnung zu treffen haben.

ad

№ 40,554.

K. Staatsministerium

des Innern

die Bezeichnungsbefugniß des Georg Michael Bauer zu Eschlohe betr:

exp. eod.

Laut Allerhöchsten allerg. Rescripts vom 10 d. Mts. haben Seine Majestät der König Georg Michael Bauer zu Eschlohe zu Allerhöchstdero Gemeindevorsteher in Eschlohe, im Landgerichte Werdenfels, Allergnädigst zu ernennen geruht, welches Ihnen hiemit zu eröffnen ist.

Zugleich haben Sie dem Ernannten die Allerhöchste Entschließung Seiner Majestät des Königs vom 24 v. Mts. wegen Ertheilung der Bezeichnungsbefugniß zu eröffnen.

K. Staatsministerium

des Innern

Dispensation von der gesetzlichen Altersstufe für Ludwig Johann und die Catharina Elisabetha Laforce zu Bischofsheim an der Rhön betr:

resp 16/11 39.

№ 40,555

159 bis

Der k. Staatsprocurator zu Frankenthal hat den Ludwig Johann und die Catharina Elisabetha Laforce zu Bischofsheim an der Rhön in den Fällen, wo [illegible] Dispensation [illegible] gewünscht wird, auf Anleitung des art. 169 des Civilgesetzbuches um die [illegible] Dispensation vorgestellt, worüber Ich in allerhöchstdero Namen die Entschließung ertheile, daß nichts im Wege stehe, daß Ludwig Johann und die Catharina Elisabetha Laforce in allerhöchstdero Namen die Ehe miteinander eingehen.

Ich gewärtige Ihre Anzeige, daß diese Allerhöchste Entschließung Ihnen zugekommen sey.

№ 40,556

K. Staatsministerium

des Innern

die Abhaltung der im Polizeidistrikte Gotteszell aufgefundenen Judenleichen in den Landgerichtsbezirken in specie in den Landgerichtsbezirk Viechtach betr:

resp 16/11 39.

Laut Vorlage des [illegible] vom 29 Juni l. Js. ist [illegible] Leichen [illegible] Bezirke der Pfarrei [illegible] Gotteszell [illegible] Monats [illegible] Leichen [illegible] Gotteszell [illegible] Bezirke [illegible] Gotteszell [illegible] Gotteszell [illegible] Gotteszell

Hofgraml. Rentkammer
an d. Landesdirektion
zu München.

Zuständigkeit gegen die Bezirksregierung der Rentämter betr.

ergeht 19/11 39.

№ 40,558. 159 Bll.

In der Anlage beehre ich mich einen Bericht der k. Rentkammer über den Regierungsbeschluß über die Zuständigkeit zur Übernahme, oder Überweisung [illegible] Gesuche um Bewilligung [illegible] gegen [illegible] Entscheidung [illegible] vorzulegen, mit der Bitte um Äußerung, ob gegen [illegible] Einwendungen zu erheben sind.

Gleichzeitig beehre ich mich, die Vorlage [illegible] Gesuches um Bewilligung [illegible] zu Gunsten [illegible] mit der Bitte um Äußerung, ob gegen [illegible] Einwendungen zu erheben sind.

Zugleich

Nº 40,563. 16 gbr.

K. Bl. d. Regierung
des Isarkreises
Forst-Abtheilung
an
Georg Baude
in
Feringen etc.:

exp. 19/11 39.

In dem Forst-Distrikte Pellingen sind angeblich dem Holzhauer Georg Baude, Forstorts Feringen, ein Klafter weiches Brennholz, ein Klafter Nadelholz-Prügel, und ein Klafter Nadelholz-Stöcke, sämmtlich aus dem Gemeindewalde Pellingen, Distrikt Calvina, entwendet worden.

Obwohl unter diesen Umständen der Verdacht des Diebstahls auf den Beschuldigten fällt, so ist derselbe doch nicht vollständig erwiesen, indem er sich auf die Aussage seiner Ehefrau beruft, welche bezeugt, daß ihr Mann das Holz nicht gestohlen, sondern dasselbe von einem Fremden gekauft habe.

Da jedoch der Beschuldigte bereits mehrfach wegen Forstfrevels bestraft worden ist, so ist derselbe, wenn er sich nicht durch den Eid reinigt, des Diebstahls für überwiesen zu erachten, und demgemäß zu bestrafen.

Wir ersuchen daher, den Baude zu vernehmen, ihm den Eid zuzuschieben, und nach Leistung desselben oder nach Verweigerung desselben, oder wenn er sich nicht reinigt, das Erkenntniß zu fällen, und uns Ausfertigung desselben zu ertheilen.

Die Kosten sind dem Beschuldigten zur Last zu legen.

Nº 40,564. 16 gbr.

An das kgl. bayer. Landgericht
Neustadt-am-Haardt
in
Neustadt
Untersuchung gegen Nikolaus
Hafner von Duttweiler
wegen Diebstahls etc.
exp. 19/11.

Vorgefälliger gefälliger Requisition vom 11 d. Mts. entsprechend werden in Anschluß die Akten der gegen Nikolaus Hafner von Duttweiler wegen Diebstahls geführten Untersuchung gegen denselben übersendet.

Nº 40,565.

An kgl. Regierung des kgl.
K. d. F.
z. Speyer.

Exhibit an der bayr. pfalz.
Gränze etc.

exp. cad.

Von der Ausführung des k. Landgerichts zu Neustadt wird der Empfang der Untersuchung gegen den Knecht Johannes und Adolph Schneider von Elmstein wegen Diebstahls mit dem Anfügen bestätigt, daß die Vernehmung der Beschuldigten und Zeugen sogleich eingeleitet werden wird.

Nº 40,566.

An Forstgehülfen
Schorr.

Die Vernehmung der Notarin
etc.:

exp. 18/11 39.

Der Forstgehülfe Schorr wird beauftragt, die Notarin Wirth von Langenthal zu vernehmen, und über das Ergebniß der Vernehmung der Notarin Wirth binnen 15 Tagen gefällig Bericht zu erstatten.

Nº 40,567.

An
Forstgehülfen Landgraf
in
Rachtsh.

exp. 18/11 39.

Der Rachtshausener Distrikts-Commando wird requirirt, den Soldaten Bachmann von Rachtsh. und den Landwehrmann Stäbel von Steinschleid, wegen Verletzung der Dienstpflicht, zu vernehmen, und darüber gefällig Bericht zu erstatten.

№ 40,568. 18 Novbr 1839

H. Staatsprocu= Chambre de Sarr

contre Jacob Weisweiler v. Obermoschel.

exp. 18/11 39.

Demselben die Contumacial-Verhandlung der Zuchtpolizeikammer vom 8. d. M. gegen Weisweiler zur Vollziehung remittirt.

ad.

№ 40,569.

H. Staatsprocurator Frankenthal

Verhaftsbefehl von Zweibrücken.

exp. ad.

Demselben die Zeugnißaussage und beiliegenden Polizeiverhandlungen Nutzungsnächstgesessener Jacob Reinhold Weisweiler zu Frankenthal betreffend, zu gefälliger Vollziehung übermittelt.

ad.

№ 40,570.

H. Staatsprocurator Kaiserslautern

den Jacob Weisweiler v. Obermoschel betr.

exp. ad.

Demselben zur Herstellung der Contumacialverhandlung wegen des Jacob Weisweiler v. Obermoschel wegen Zuchtpolizeivergehens gegen Peter Schmitt v. Obermoschel, Johann Peter Schmitt v. Obermoschel und Johann Georg Schmitt v. Obermoschel, sämmtlich Taglöhner, zu gefälliger Vollziehung übermittelt.

ad.

№ 40,571.

Commissair Gerber von Meisenheim Entlassung v. Zuchthaus d. ganze Cadaver Adolar v. Kuppenheim betr.

ad.

H. Amtsanwalt Golsen die betreffenden Akten zu neuer Anordnung wegen Abwesenheit des Appellaten zurückgesandt und die Entlassung Caesarmann wegen Diebstahl betr.

Duhamel & Carl in Saargemünd commissarisch remittirt.

K. Ct. Appellhof.

Entscheid der Criminal-Appellkammer vom Mittelbergheim über Appellation des Johann Schmitt v. Obermoschel betr.

exp. 20/11 39.

№ 40,573.

18 9bre

Jedem Königl. Appellhofe zu gefälliger Zustellung der mit dem Schreiben vom 26. Nov. Nachricht der Nachweisung der seit dem 26. Mai 1838 vor Königl. Appellhofe mündlich eingeführten Appellhof des Criminal-Gerichts des Mittelbergheim über Appellation des Johann Peter Schmitt v. Obermoschel wegen Diebstahls und einem Zeugnisse über die Aufführung der Gefangenen während ihrer Haft in der Strafanstalt Zweibrücken.

Johann Peter Schmitt, wird, wie aus der Gerichtsverhandlung hervorgeht, am 25 März 1836, nachdem er schon seiner Jugend an sich mehrere Diebstähle zu Schulden kommen lassen, wegen 3 Diebstählen, welche er in Gemeinschaft mit 5 andern Individuen verübt hatte, zu 5jähriger Zuchthausstrafe verurtheilt. Die Mitschuldigen wurden theils zu kürzeren theils zu längeren Zuchthausstrafen verurtheilt.

Johann Peter Schmitt, der Sohn des Taglöhners Johann Georg Schmitt v. Obermoschel, hatte sich, wie aus den Gerichtsverhandlungen hervorgeht, schon frühzeitig zu Diebereien hinreißen lassen, und wurde wegen mehrerer Diebstähle, welche er theils in Gemeinschaft mit andern Individuen, theils allein verübt hatte, zu 5jähriger Zuchthausstrafe verurtheilt.

Johann Peter Schmitt ist 32 Jahre alt, katholischer Religion, ledig, und hat keine Kinder.

Seine Aufführung während seiner Haft in der Strafanstalt Zweibrücken ist, wie aus dem beiliegenden Zeugnisse des Anstaltsvorstehers hervorgeht, eine gute gewesen.

Da nun Johann Peter Schmitt seine Strafzeit in der Strafanstalt Zweibrücken verbüßt hat, so ersuche ich Königl. Appellhof, gefälligst verfügen zu wollen, daß derselbe aus der Strafanstalt Zweibrücken entlassen und in seine Heimath Obermoschel abgeliefert werde.

Zweibrücken, den 29 März 1839.

Der Königl. Procurator des Königs

N. Neuschwander
zu Frankenthal.

Zulassung von Möbius für
rhein. bezirksgericht Frankenthal pro
1838/39 etc:

resp. 19/11 39.

№ 40,574.

18 9ber.

Es ihme laufe mit 13 Sep. rhein. rechtsanwalts ordnung beygelegter Gesuch
des Ad. Seibert in Mannheim um Zulassung für rheinbayerische Gerichte
hiermit zurück, um solche für Neuschwander zu besorgen, da
sie in ihrem dermaligen Verhältnis nicht als Bescheid belegt werden
kann.

D. Kl. Mayrhofer.

als Vertheidiger des Heinrich
Bullinger in Festhof. etc:

resp. 20/11 39.

№ 40,575.

Im Akt des Forstgerichts zu Neustadt am 6 August l. Js. wurde wider
den nachgenannten Inculpaten erkannt:

1) Heinrich Bullinger, Schneider
2) Caspar Weisenstein,
3) Jacob Kessler, und
4) Franz Schlosser, alle von Forsthaus,

wegen einer in Gemeinschaft mit Forsthaus Gemarkung Bullinger
begangenen Forstfrevels, in Folge Abstellung der gemachten Bullinger
Zu- und Abfuhr und Abschneidung, welcher mit Forsthaus Kosten-Summe
24f 06x
actus, verurtheilt.

Gemelter Bullinger soll in den allerunterthänigst
und treugehorsamst Recht weisen der Forstgerichts vorgelegenen Forst
ein allgemeines Verschulden der Forstfrevel verursachten
Strafbetrag, welche sich auf 120f 06x
gebeten.

Ich jetzt unterm Vorsitze den Urtheilsakt nun
Gutbefinden zu 24f
fordert werden können, so kann Abschrift des Urtheilsakt an der
Abschrift zu 23f 40x
schluß, welch diesen [illegible] der gemeldete Forst in Abrede gestellt wird
zurückkommen ist, so kann für nun ein Verschuß der drey Urtheil
ersterlegte Gutbefinden 24f sowie der Kosten Liquidation 26xx in Empfang
nehmen.

Wenn nun auf der Forst nicht unbedacht war und mit einer Vor-
gut Verschuß auf Urtheil und Verschuß Urtheil gemeldete Urtheilung mit
Liquidation darüber von den unterthänigsten Forsten Vorgang werden ist,
so sind sie Urtheil, nach welchen Urtheil Forstgerichts
sehen, [illegible] in peinlichen Urtheil gegen Vorgang so sein dem
Urtheil und der [illegible] Urtheil [illegible] Urtheil Urtheil
des Bullinger [illegible] auf der Urtheil Forst, [illegible]
Urtheil Urtheil [illegible] Urtheil Urtheil Urtheil Urtheil
Urtheil [illegible] Urtheil

Lung,

9, Georg Adam Deutsch von Rückshausen ernennen
Friedensrichter District.

In Betracht daß sich in den Händen von denjenigen
Prozeßführern, welche sich in Gemeinschaft von Belang-
sachen in den Händen von Friedensrichtern
befinden, eigene Constatirungs Protokolle
nach den Vorschriften der Prozeßordnung zu verfassen
haben. Allein neuen Abänderungs Vorschlägen
eigen. Es geschieht sich übrigens noch von selbst
daß in Betracht der zur + Einsendung weiteren
Prozeßführern der Constatirungs Protokolle abzu-
halten Termin neuen Abänderungs von einem
gerichtlichen Verfahren, die Zeit die Zeit der zum
a dem. als dem Tage der Eröffnung der
Assisen, abzuhalten sein so verhältnißmäßig kurz
ist.

In so fern sey. Ag. oder Ge. Gr. Rückstand mit
über die lang jeder Prozedur obigen abgehal-
tenden Abänderungs Termin + Rechtskraft zu er-
halten im Stande ist, sehe ich meine unterthä-
nigen gehorsamst angeführten Angaben o nochmahl
dem Herrn Friedensrichter Termin Ab-
zugeben als nothwendig ist, um dem einfachen Ver-
fahren Rückstand der Prozedur zu
folgen zu verhalten, die gegenwärtige
Abschrift mit Theilen, die zugleich als einen
von mir als ihr genauesten Anzeigen zu
betrachten hat, Ihnen sogleich zum Behufe der
Abfassen der Constatirungs Protokolle die

+ selbstigen oder
Ergänzungen

Fodern auch im
Allgemeinen

o durch Vorsitz

Akten vorzulegen. — Dem hiesigen Friedensrichter-
amte werde ich auch Anleitung über
Constatirungs Protokollen seiner Zeit Belehrung
geben, sich über auffallende Abweichungen in
der Instruction zu verhalten.

V. Bl. Mayfeld. No. 40,577. 18 ges

Abschrift des Protokolls über die Abnahme des Eides an Georg Adam Deutsch von Rückshausen als Friedensrichter des Bezirks Mayfeld exp. 20/11 39.

Nachdem sich der allerhöchst für ernannten Friedensrichter des Bezirks Mayfeld Georg Adam Deutsch von Rückshausen heute Endes Unterschriebener zu Kammelanten vom 2 Feb. l. Js. zu Hünfeld, um die Pflichten des Friedensrichter Amtes zu übernehmen, sich eingefunden hat, so wurde derselbe zu einer Gerichtssitzung berufen, in welcher er [illegible] und der Eid [illegible] abgelegt wurde.

Nachdem [illegible] Friedensrichter Geschäfte und Rechte zu Gerichtsbarkeit von [illegible] Rechtsfälle vor der Gerichtsstelle [illegible] Gegenstand [illegible] Verhandlung [illegible] Beweis [illegible] Verhandlung [illegible] Beweis [illegible] Verhandlung [illegible] Beweis

An die k. Regierung des Isarkreises
K. d. I.
zu Speyer.

Criminalgerichtsbarkeits-Streitigkeiten betr.:

exp. 20/11 39.

Nº 40,579.

Indem sich die k. Regierung in Beziehung auf den Appellationsgerichtsrath Mahler und den Friedensrichter Faber in Betreff der Ausübung der ihnen übertragenen Functionen als Untersuchungsrichter in Criminalsachen, wegen Verletzung der Amtspflichten, für incompetent erklärt hat, so haben wir diesen Competenzconflict zu entscheiden.

Nº 40,580.

Uebertragung einer Münzverwalterstelle an P. L. Roth, die gesetzliche Caution desselben und Verpflichtung in das Protokoll eingetragen.

Neupfarrbestallung.

An Rentbeamten
Hein
Neupfarrbestallung des Michael Fleischer von Hyrnheim
pro

exp. 19/11 39.

Nº 40,581.

Die Gesuche des Posthalters Daxer um Ertheilung des Aufschlags in Furbach betr.:

exp. 20/11 39.

Nº 40,582.

Rücksichtlich der gesetzlichen Erfordernisse zur Ausübung der Functionen eines Friedensrichters.

Nº 40,583.

Die Wahl der Abgeordneten zur Bezirks-Versammlung betr.

exp. 19/11 39.

12 Nov. 39.

Die mittelst gehorsamsten Berichtes vom 9. d. M. gestellte Anfrage, ob unsere Verfügung vom 21 Aug. 1839 die Ernennung der Abgeordneten zur Bezirks-Versammlung dahin zu verstehen sey, daß von den in den Ortschaften Rezignen über die Zahl der Urlaubten der Städte und der Landgemeinden gewählten Abgeordneten zur Bezirks-Versammlung gewissermaßen Personen, welche eine Qualificirung zu Gemeindeämtern oder Ortsvorsteher übernommen haben, gewählt werden müssen, welche nämlich der Kunde der Französischen Sprache mächtig sind, wird auf gehorsamste Anzeige der k. Regierung vom 21 Aug. 1839 die Wahl der Bezirksräthe Jakob Anton Bergins Bauersmann in Rheinzabern, durch Bestand des Präsidialschreibens vom 9 April 1834 Intelligenzblatt (vid. Amtsbl. 281 u. folg.)

Was die eigentliche Frage betrifft, ob die als Abgeordnete gewählten Personen nicht eigens festgesetzte Eigenschaften besitzen müssen, in den gesetzlichen Bestimmungen der Abgeordneten zu erscheinen, so dürften die diesfälligen Bestimmungen des Gesetzes vom 29 Juny 1816 §. 11 und 26 November 1817 §. 625 §.

+ der Gerichtsschreiber

+ Gerichtsschreiber

+ Bezirksgerichtsrath Frankenstein

zuletzt zu setzen.

Ferner die Anzeige-Schrift der Gutsbesitzung des Auszugler Gutsmann, welche Letzterem einen baldigen Besitz in der Stadt Frankenstein bey dem K. Appellations-Gerichte verschaffen soll, ist unterm 12 d. M. dem K. Land- und Stadt-Gerichte Fürstenberg zur Abhandlung von Amtswegen, laut Verfügung vom 22 Augst. 1819 art. 1. und 4, sowie in Folge 27 Mai 1827 art. II. 2. (Amtsbl. des Oberamtsbez. von 1826 p. 506-508) über die Allgemeinheit nachgeordnet der vorschriftliche Verkauf durch öffentl. Versteigerung oder durch Gerichtsvollzieher nach §. 44 etc. die allerh. Verfügung zum Einschreiten in den Besitz vorsorglich eingeleitet.

Es dürfte gegenwärtig seine Anzeige, daß nach den amtlich nachgewiesenen Verhältnissen über die bey dem K. Appellations-Gerichte anhängigen Prozesse, deren noch sechs am 9 d. M. noch 219 zu erledigen waren, und daß Auszugs Gutsmann allein in 167 derselben als Auszugs Nachfolger ist. Anzeige zur angemessenen Beschleunigung der Prozesse, (indem Petri in 102 Prozessen, die Auszügler Glaser und Golsen aber nur in 77 und 74 Prozessen als Auszügler Nachfolger sind, Nachtheile bisher von dem Auszugler Gutsmann und Petri mit so vielen Prozessen benachtheiligt und vorzugsweise angehalten, als auf diese Gutsmann der Verfassung nachgesetzt hätten. Der + Gerichtsschreiber Abschrift kann nicht dienen, indem Auszugs Gutsmann meine Absicht seiner Prozesse mit Einwilligung der Auszugler Gutsmann Gläubiger übernehmen.

Dieses erwarte aber, sollte es ermessen der Beschleunigung des Auszugler Gutsmann dessen Prozesse gleichmäßig, besonders aber des einen Prozesses Gutsmann Erbsassen, die es dringend erforderlich machen, die Rechtssache möglichst beschleunigt zu erledigen.

Die Entwurfe der Auszügler Hoffinger und Wilisch sind mir gleichfalls die Anzeige der

+ Bezirksgerichtsrath Frankenstein über seine Einwendungen gegen die Gutsbesitzung des Auszugler Gutsmann.

Amtl. Vorschreiben des Commissariats Fürstenberg.

Concipient der Abschlussfertigung 1818 Abth.:

exp. 20/11 39.

Nr. 40/84. 19 Bogen.

Die die Gutsbesitzung der Auszugler Gutsmann 1818 Gut und Brauhaus Fürstenberg an Schuldner Gutsmann Abschlussfertigung wegen Abschluss und Appellationsgericht des Besitz wegen Gutsbesitz vorläufig wurde sind, so ist nun unter Beurtheilung der gegebenen Einwendungen zu entscheiden.

K. Landgerichtsrath zu Frankenstein.

Die Dienstbarkeits-Ablösung betreffend.

exp. 20/11 39.

Nr. 40/86.

Indem uns mit der von Ihnen beschlossenen Ablösung vom 14 d. M. einverstanden sind, ersuchen wir Sie, die Ablösung der Dienstbarkeit des Gutsbesitzers Gutsmann zu Petri gegen den Gutsbesitzer Gutsmann zu Petri, wonach ersterer letzterem jährlich 2 Scheffel Korn, 2 Scheffel Gerste und 2 Scheffel Hafer zu liefern hat, gegen Entrichtung einer Ablösungssumme von 16 Thlr. in Gemäßheit des §. 220 der Gesetzgebung vorzunehmen und demnächst die Ablösungsurkunde in duplo zu vollziehen, wovon eine Ausfertigung für den Gutsbesitzer Gutsmann bestimmt ist, die andere aber bei den Akten des hiesigen Gerichts verbleiben soll. Ferner ersuchen wir Sie, die Ablösungssumme von 16 Thlr. gegen Quittung des Gutsbesitzers Gutsmann an den Gutsbesitzer Gutsmann auszuzahlen und demnächst die Ablösungsurkunde in duplo zu vollziehen, wovon eine Ausfertigung für den Gutsbesitzer Gutsmann bestimmt ist, die andere aber bei den Akten des hiesigen Gerichts verbleiben soll.

+ Gerichtsschreiber Jonas, zu vollziehen.

+ Gerichtsschreiber Abschrift.

An die Gemeinde-Vorsteher der Gutsbesitzung des Gutsbesitzers Gutsmann.

Die Gutsbesitzung betreffend.

exp. 21/11 39.

Nr. 40/87.

Euch Gutsbesitzer ersuche ich während Abschließung Abschreibung der Gutsbesitzung des Gutsbesitzers Gutsmann zu Petri gegen den Gutsbesitzer Gutsmann zu Petri, wonach ersterer letzterem jährlich 2 Scheffel Korn, 2 Scheffel Gerste und 2 Scheffel Hafer zu liefern hat, gegen Entrichtung einer Ablösungssumme von 16 Thlr. in Gemäßheit des §. 220 der Gesetzgebung vorzunehmen und demnächst die Ablösungsurkunde in duplo zu vollziehen, wovon eine Ausfertigung für den Gutsbesitzer Gutsmann bestimmt ist, die andere aber bei den Akten des hiesigen Gerichts verbleiben soll.

An d. k. Landcommissariat
Cusel.

Grundbuchamt Meisenheim betr:

exp. 20/11 39.

№ 40,588. 19ten.

Auf die gefällige Zuschrift vom 12. d. Mts. wird hiermit erwidert, daß die Abschreibung [illegible] wegen Nichtbezahlung der Kaufschillingszinsen zu Kadenbach pto. 6 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf. laufend vom 1. Juli d. J. bis Ablauf des Monats Juni 1844. auf 4 Jahre verlängert, oder weiter in der auf 24 v. Mts. auf 4 Jahre verlängerten Zahlungsfrist der in dem art. 42 des Gesetzes vom 15. Mai 1838. vorgesehenen Benachrichtigung [illegible] worden ist, und daß nach Verlauf dieser Frist, wenn bis dahin keine Zahlung geleistet worden ist, die Löschung der Hypothek von Amtswegen erfolgen wird.

An d. k. Landcommissariat
Landau.

Löschung ganz Wilhelm Fried von Obermoschel & Cons. wegen fl. Hypothekenbuch

Cusel.

exp. 19/11 39.

№ 40,587. eod

Auf gefällige Zuschrift vom 12. d. Mts. wird hiermit erwidert, daß die Löschung der Hypothek für die Erben von Dem. Rosina Elis. Wilhelmi zu Landau vom 2ten Novbr. 1826. nachstehenden Theil der Löschungsscheine, bestehend in drei in Obligation genommenen französischen Münzen und der Löschungsbewilligung wegen [illegible] Hypothek [illegible] Löschungsscheine sind jedoch bei der Abschreibung darauf zu bemerken, daß die [illegible] Löschungsscheine [illegible] Hypothek sind in solche noch nicht vorhanden. Für Wiederbeschaffung solcher [illegible] französischen Münzen muß unterzeichnete Stelle [illegible] Verlust [illegible]

39.

Gr. Just. Inspection
Neunkirchen
Rechtsanwalt Jacobi

exp. 19/11 39.

№ 40,590. 19. Nov. 1839.

Edictalladung von 3 auf Verschollenheit gegen Wilhelm und Johann Jakob Gebrüder Hauer, und Heinrich Schork, sämtl. 1, Conrad Lauser, Handelsmann, 2, Jakob Lauser, Handelsmann und 3, den Wittwen v. Moses Jakob Heinrich in Neunkirchen, einmalige gerichtliche Verkündung und Zustellung an die Beizuladenden

---

Gr. Generalstaatsanwalt
Mainz
übrige Behörden

expedirt.

№ 40,591. eod.

Demselben stehet auf Anfrage von a. dem Kindern der Eheleute von Heinrich Heinrich Handelsmann in Mainz, für 1, Conrad Graul, Handelsmann, 2, Friedrich Graul, Weinhändler, 3, Marie Hedwig Heeger, Wittwe Lemelsen, allenthalben in Mainz.
B. Johann Jakob Fleischer, Ackersmann zu Gau-Heppenheim bei Alzey, für 4, Wilhelm Gerstenberger, Landwirth, 5, den Gebrüdern Johann und Christian Petri beide in Monsheim,
C. Herrn Joseph Schmidt, Gemeinderath Rechtsanwalt in Mainz, für
6, Catharina Wirz, Privatiere in Mainz, für 7, Friedrich Heim, Privatier daselbst, einmalige Verkündung und Zustellung ihrer Ladungsakten.

Gr. Land. Inspection
Mainz
Landolfs Lichtenthal

exp. eod.

№ 40,592. eod.

Ihnen wird auf Ihr gefälliges v. 6. mit Bedauern v. Louise Caroline Dorothea Buchmann in Mainz, für 1, Amalia Wirz, Spenglers Wittwe, 2, Ludwig Conrad Johann Schuster, 3, den Gebrüdern Johann Wirz, diese drei in Mainz, 4, Franz Hessler, Bürgermeister in Lenz, einmalige Verkündung zur Zustellung an die Ladungsakten

Kgl. Stadtgericht Köln — № 40,593. — 19. Nov. 1839.

Prokuratorschreiber

exp. 19/11 39.

Demselben Zustellung machen
a) Daniel Albrecht, Eigenthümer und Kaplanwohner, beyde daselbst,
b) Heinrich Bolz, Advokat,
c) Peter Gottfried Franz Hoffmann
beyde in Trier
B. Gabriel Gottlieb, Gemeindemann zu Cochem für
3) Jacob Jabely, Ackersmann zu Kindenheid, Landgerichts Prumbach, in Sachen
Prokurator, zur Zustellung an die Adressaten
abgesandt

ead

Kgl. Stadtgericht Lennep — № 40,594.

Prokuratorschreiber

exp. ead.

demselben Freundschaftsdienst machen
a) Heinrich Kuhlen, Kaufmann in
Kurzgrimm für
b) Franziska Kuhlen, unverehelichte Schmidt
in Lennep.
B) Johann Hoffmann, Gutsbesitzer und
Gerichtsrath in Oppenhausen für
a) Arnold v. Fleischbein, verheiratet Oberst
in Koblenz 3) Johann Caspar Hoffmann gen.
Gilleg beide in Gleidingen
C. der Wittwe von Mosel Goldschmidt,
Barnekow in Mainz, für
4-5 die abgenannten Erben Arnold v.
Fleischbein in Gleidingen, in Sachen Prokurator
zur Zustellung an die Adressaten abgesandt

ead.

Kgl. Stadtgericht Frankenthal — № 40,596.

Prokuratorschreiber

exp. ead.

demselben Vollmacht ausstellen zu lassen dem Advokat-Anwalten Heinz Lichtenberger und dem Anwaltsgehilfen Carl Lichtenberger beiden zu Speyer
Zustellen zu lassen und Abschrift übersenden

Kgl. Stadtgericht Trier — № 40,596. — 19. Nov. 1839.

Prokuratorschreiber

exp. ead.

Demselben die Zustellung der Zahlungsbefehle
an Heinrich Seitz, Schuhmacher
zu Kenn für Herrn Heinrich Seitz, Metzger
zu Ockfen in Sachen Prokurator zu
Zustellung derselben, übersenden

---

k. preuß. Oberamt — № 40,597. — ead.

Kanzleirath

Abschrift Extrakt

Übersendung mit Ersuchen an Herrn
Gerichtsmann zu Lennep für Arbeiten
Endres, Gemeindemann zu Kempenhausen zu
Zustellung übersenden

Kgl. Stadtgericht Köln — № 40,598 — ead.

Prokuratorschreiber

exp. ead.

Vorladung mit Ersuchen an
a) Prof. Baptist Gerlach, Kaufmann zu
Lennep für
b) Christian Seebohl, Gemeindemann zu Lüttringhausen Bürgermeisterei Lennep,
B. Louise Caroline Seelbach, Kaufmann zu Mannheim für
a) Gustav Seitz, Schuhmacher,
b) Ferdinand Seitz, Schuhmacher beide
zu Boston in Nordamerika,
C. Simon Liebmann, Gemeindemann zu
Neuwied für
a) das Gemeindehaus Heinrich Breyspacher
Kirchsahm, b) den Bürgermeister zu Mittelbrebach der Gemeindehaus Breyspacher
zu Hoppe in Zweibrücken in der Schweiz
wohnhaften Beklagten

B. d. B. Mayschoß.

Ersuchschreiben — und resp. Begleitschreiben des Königlichen Bürgermeisteramts zu Ahrweiler betr.:

exp 20/11 39.

№ 40,599 — ead

Wegen Nichtzahlung, Verurtheilung und Beitreibung einer Geld- und Rechtsstrafe in die Gerichts- und Polizeikosten [illegible] wurde der Adressat vom Königlichen Bürgermeisteramt zu Ahrweiler-Brandbuch am 9 Juli l. J. durch den Polizeidiener Heinrichs zu einer Gefängnißstrafe von sechs Wochen und den Kosten im Betrag von 38 Sr 5 Pf verurtheilt. Weilen nun der Adressat des [illegible] Urtheils die auf Arrestation des [illegible] Urtheils gegen dieses [illegible]

stimmlich einhelligen Erkenntnis dieses Gerichtshofes vom 31. v. Mts. entschiedenen Gutachtlichkeit der Appellaten in die Kosten der Appellirung Eigentlich auf 4 fl 24 kr reducirten, jedoch dieser letzteren zuerkannten Ersatzes und Vergütigung bis zum 8 Januar 1840 mit Einem Gulden Sechzig Kreuzer, als allergnädigste Taxe, und Ersatzbestimmung also wie der Ehrbarkeit, welche als zweck dienliche und Ehrbarkeit angewiesen werden.

Die Ausstellung der Gerichtsbarkeit [illegible] Gerichtsbarkeit [illegible] zu Gelnhausen an 8 fl 30 kr, wird [illegible] auf neun Gulden.

Als zum [illegible] der [illegible] Brunnenstubenhaus-Inhaber, der wegen [illegible] neun Gulden Sechzig Kreuzer, als die [illegible] durch Strafe wegen der Gravität seiner Übertretung [illegible] nicht ungemäß als übersetzt sey.

Gegen diesen in gnädigen Ansehung des [illegible] angeführten Umstand, erhebt [illegible] der Appellat gehorsamst Bitte, Allergnädigste Gnädigst Ansehung [illegible] nach sich finden.

Hanauischer Amtmann zu Gelnhausen

Daher [illegible] Appellaten [illegible] Gerichtsbarkeit

19. Nov. 39.

N: 40,600.

Hanauische des Hrn. Göbel v. Lindenburg Co. Philipp Franz v. Eschenburg Erben.

exp. 19/11 39

Hl. Anwalt Gruber, wegen die Gemeinde Lieder zu Gelnhausen in nahmen nebenbenannter Partie Anspruch und angefertigten Acten übernommen

ead.

N: 40,601.

Hanauische des Hrn. Freiherrn v. Hall-Gnadenthal ganz Herrn Heinr. Klein neu d. Amtmannsstelle

exp. ead

In nahmen nebenbenannter Partie den Hl. Anwalt Gelbert gegen ein Gemeinde Lieder Hebamme Christ & Bauer in Hanauischen Amt benannt, und angenommen die Anspruchs Gerichtsbarkeit.

ead.

N: 40,602.

Hanauische des Lieutenant Schleyer von Hanau ganz Franz Köstner von dort.

exp. ead.

Hl. Anwalt Schmidt & die Gemeinde Lieder Hebamme Christ & Gunkel in Hanauischen benannt, & angenommen die Acten übernommen

19. Nov. 1839.

N: 40,603.

Hanauische des Hrn. Kaiserl. Regierungs Präsidenten Ca= valier v. Hedemann & Cohen Erben zu Marburg

exp. 19/11 39.

Hl. Anwalt Lotz die Acten in nebenbenannten Hanauischen Sachen übernommen & denselben Hl. Anwalt benannt und die Gemeinde Gelnhausen Hebamme Christ & Bauer in Lieder.

N: 40,604.

Hanauische des Hr. Medicinal Assessor Graeber zu Hanau Ca= Lieder-Forster in Offenbach.

exp. ead.

die Acten in nebenbenannten Hanauischen Sachen dem Hl. Anwalt Gulden übernommen und denselben Hl. Anwalt benannt & die Gemeinde Gelnhausen Hebamme Christ & Bauer in Lieder einverstanden.

20 Nov.

N: 40,605.

Hl. Advocat Meyer.

als Gerichtsbarkeit des Kreisamts Gelnhausen:

exp. 22/11 39.

Da in Sachen Hl. Advocat Meyer als einstimmig der Gerichtsbarkeit zustehende Gebühr von 20 fl. 30 kr. übrigbare Gebühr, welche ich unter Genehmigung der Gerichtsbarkeit zu ermitteln, die Gerichtsbarkeit Gelnhausen Gerichtsbarkeit Gelnhausen an 8 fl 30 kr. zu bestimmen, und in seiner Eingabe vom 13 September 1839 worüber [illegible] Gebühr, des [illegible] Gerichtsbarkeit Gelnhausen, [illegible] Gerichtsbarkeit Gelnhausen, [illegible] Gerichtsbarkeit Gelnhausen,

Nach Abgabe des heimathlosen Hengsten ist [illegible] [illegible] [illegible]

illicite, unterhält man öffentliche Bekanntmachung

Sowie nun die Abänderung des gedachten Reglements durch das Gesetz-Polizei-Gesetz vom 26 Aug. 1843 sowohl die Bestrafung öffentlicher Ärgernisse betrifft, so unterhält das durch das Amtsblatt bekannt gemachte Verfahren der Königl. Regierung vom 9 April 1834 (Amtsbl. p. 281 u folg) wenn gleichwohl Bekanntmachung desselben angeordnet ist über Anwendung des in neuerer Gesetzung gestalteten Verhältnisses nicht bedürfen.

An die Regierung des Kgl. Innern,
zu Speyer.

Abschrift:
exp 29/11 39.

No. 40,609. 21 Bgn.

In der Anlage beehrt man sich E. Regierung Abschrift einiger neuen Akten unter 15.1.841. gegenwärtiger Vollmachtserteilung beizufügen und in der Folge die Regierung einzig für specielle Verfügung über Abschrift zu übergehen.

Kgl. Staatsprokurator
zu Frankenthal

Brand, Heinrich Wilhelm Schuster zu Carlsberg betr:
exp. ead.

No. 40,610. ead

Nachdem gegen Benannten keine anderweiten Akten sich gefunden, so ist der Verdacht einer böswilligen Brandstiftung beseitigt, so erhält sich die Hoffnung den Thäter einer gerichtlichen Untersuchung zu unterwerfen und einer seiner Zeit zu dessen Bestrafung zu geben, wenn sich etwas, das gegenwärtige Schreiben der K. Regierung des Inhalts, daß nachdem Brand ist, welcher in Carlsberg in der Gemeinde Carlsberg stattgefunden hat.

Kgl. Staatsprokurator
zu Landau

No. 40,611. Et 1 Nov. 39.

Hs. Bauersohn Jakobsohn
Verbrechen gegen Ruhe und Sicherheit des Staates.
best.

Demselben das Ärgernisserregende Verhalten nebst Anklageakte gegen die Angeschuldigten zur Verfolgung übersendet.

---

ead.

von demselben

No. 40,612.

Verbrechen gegen Leistungen v. Dienstboten best.

Übersendung des Ärgernisserregenden Verhaltens nebst Anklageakte gegen Leistungen zur Verfolgung.

---

ead.

Kgl. Staatsprokurator
Landau

No. 40,613.

Verbrechen gegen Polizei v. Feuersbrunst best.

Demselben Ärgernisserregendes Verhalten und Anklageakte gegen Leistungen zur Verfolgung gesendet.

---

ead.

Kgl. Staatsprokurator
Landau

No. 40,614.

Verbrechen gegen Polizei v. Feuersbrunst best.

Übersendung eines Anklageakte gegen Leistungen wegen Ärgernisserregenden Verhaltens zur Verfolgung.

---

ead.

Verhaftsbefehl

No. 40,615.

Gendarmerie haben dasselbe zur Verfolgung in Verhaft genommen.

Acten d. Regierung des Kgl. Innern
zu Speyer.

Abschrift der Mobilien für das k. Bezirksgericht Frankenthal pro 1848/9 betr:
exp. 29/11 39.

No. 40,616. ead

Abschrift der pro 1848/9 Mobilien für das k. Bezirksgericht zu Frankenthal pro 1848/9 und der k. Kreisarchive Neustadt zu Frankenthal zu Speyer.

pflichtigen Mandatirung ergebenst zu überreichen.

21 Ogte

K. Staatsprokurator
Ebner

die Zeugenvorladung des Jakobine Schwarz von Zweibrücken betr:

exp. 22/11 39.

No 40,617.

Ew. Hochgeboren wollen den Taglöhner Georg Heinrich Schwarz dahier, welcher am 15. August 1839 wegen Verletzung seiner Ehefrau durch Mißhandlung und ausgestoßener Schimpfworte mittelst Strafbefehls vom 21. Oktober l. J. mit einer Geldbuße von 8 Tagen Gefängniß belegt worden ist, auf Requisition des Königlichen Landgerichts Landau als Zeugen in der Untersuchungssache gegen Jakob Scheifling von Hinzweiler wegen Körperverletzung vorladen zu lassen.

cod.

K. Landgerichtsschreiber
Klostein
Landau

Vorladung zu Protokoll
Scheifling von Hinzweiler
resp. Jakobine Stein
Conr. v. Frankenstein.

exp. 21/11 39.

No 40,618.

Demselben wird Vorladungsordnung über
mittelt und die darin genannte Person
ist zu zeugen in die Sitzung vom 3 resp 4 dezem
bre nächsthin in der erwähnten Untersuchungs
sache vorladen zu lassen.

cod.

K. Landgerichtsschreiber
Fohlhof
Landau

Vorladung zu Protokoll
Blattinger v. Mußbach,
Jakobine Stein & Cons.
v. Frankenstein wegen Scheifling
wegen Körperverletzung. cod

exp. cod.

No 40,619.

Vorladungsordnung von 3 resp 4 dezember
und die darin benannte Person als Zeugin
in der resp. Untersuchungssache in die Sitzungen
des K. Assisenhofes v. 2. 3. resp 4. dezember
d. Js. vorladen zu lassen.

cod.

Der K. Adj.

die Eidesabnahme
der vereidigten neuen
Gerichtsschreiber.
Stellv. des K.
Proz. Generals betr.

exp. 19/11 39.

No 40,620.

22. Nov. 39.

Gerichtsschreiber Lobstein in Landau hat
in Gemäßheit des Art. 18. des K. Dekretes
vom 18 Aug. 1810 vor die Stelle des
vorschriftmäßigen neuen Gerichtsschreibers

Valdenaire prime loco den gewesenen
Gerichtsschreiber Carl Rappenthal in Vorschlag
gebracht. diese Präsentation veranlaßt die An-
ordnung des K. Landgerichtspräsidenten.
Indem ich den stattfindenden Vorschlag ~~des~~ K.
mit meinem Visa des K. Staatsprokurators,
nebst meinem Exemplare des K. Rituals Protokolles von
Gerichtsschreibern mit dem von den eingesetzten
an das K. Landgericht in Landau gerichteten
Gesuche des Gerichtsschreibers Lobstein vor-
lege, beehre ich mich den von dem
K. Landgerichtspräsidenten mit dem Staatsprokurator
in Landau gutachtlichen Anträgen die ge-
horsamste allerunterthänigste Genehmigung für die Ernen-
nung und Beeidigung des Gerichtsschreibers Carl
Rappenthal als neuen Gerichtsschreibers
allerunterthänigst in Ehren Antrag.

No 40,621. 22 Nov. 39.

Es kann nicht schon zu verschiedenen mahlen
vorgekommen sein, daß K. Landgerichtspräsident Dietsch
über den stattfindenden Vorschlag mehrerer
zu Gerichtsschreibern zum Vorschlage der
Vorgesetzten Stelle, über deren tüchtigkeit
Zweifel obwalten, über tüchtigkeit
Gutachten oder durch sonstige Umstände
Gründe vorkommen, die zu berücksichtigen
Veranlassung der Vorgesetzten oder durch das
Gutachten der Gerichtsbehörde sich als begründet
darstellen dürften; so eilte ich über zu berichten
und meine Verfügung zu erbitten

K. Präs. in Landau.
die Eidesabnahme des
K. Landgerichtsschreibers
Dietsch betr.

exp. 22/11 39.

+ des drei Vorgerichtszeugen

+ der zweite Zeugen Vernehmung

+ zweiten

+ zweiten

Amt Beisitzer, schriftliche Zeugenaussagen zu lesen, den Inhalt dieser Aussagen mit den Zeugen selbst protokollarisch aufzunehmen, damit er die Aussagen, welche man über streitige Punkte, auf die es ankommt, + vor dem Richter machen, mit den neuen Aussagen vergleichen, und dann seine gründlichen Entscheidungen zu treffen gehabt habe.

Vor der Eröffnung der heutigen Sitzung des ehrsamen Gerichts erschien der Gerichtsschreiber Amt Gerichtsschreiber Dietrich, sich anzeigen, daß folgender:

1, daß Gerichtsschreiber Dietrich in der Anzeige, die Protokollen nach 8 bis 10 Zeugen und seinem Vorgesetzten Gerichtsschreiber Dietrich und dem Gerichtsdiener

2, daß er Zeugen und Beisitzer sehr häufig unterbrochen und manche Personen, sogar Zeugen: Schulze Arnd, Lenz u.s.w. wegen die Gerichtsmänner Zeugen oft Zeugen gezeigt sey, gerichtlich des Bürgermeister Metz gedroht sich dessen geäußert haben: Herr Gott, wie geht der mit den Leuten um!, und Ratsherr Bar sich gelegentlich der + Zeugen mit wegen Diebstahl in Untersuchung befindenden Mädchens, [illegible] vor 2 Zeugen niedergeschrieben wäre, und darauf bestanden, und dem Gerichtsschreiber Dietrich [illegible] der gegen Zeit [illegible] in das Gerichtsbuch [illegible] Dietrich [illegible] haben [illegible] Dietrich abgehalten, die Protokolle [illegible]

+ zweiten

die Vernehmung genommen haben, als sey [illegible] Personen [illegible] gegen Dietrich + Mädchen abgeneigt gewesen, [illegible] Personen [illegible] vorgenommen, daß das ganze Gerichtsverfahren [illegible] sey;

3, daß Gerichtsschreiber Dietrich Zeugen und Beisitzer in der Anzeige nicht [illegible] anklagen, daß zu setzen, wenn auch der Zeuge Bürgermeister Lenz dawider; [illegible]

4, daß die Zeugen in der Anzeige auf 8 Uhr vorgeladen seyen, während Gerichtsschreiber Dietrich nie vor halb 10 oder 10 Uhr auf dem Gerichtszimmer erscheinen; [illegible]

5, daß Gerichtsschreiber Dietrich von seinen gegen andere Beisitzer angenommen sey, weil sich derselbe zu entfernen gehabt, daß er [illegible] wenn er auch die Protokolle diktiren, als die Zeugen sich [illegible] gehabt, manchmal [illegible] und Zeugen über den Inhalt [illegible] finden, und [illegible] Gerichtsschreiber Dietrich abgehalten worden sey.

6, daß er [illegible] Zeugenaussagen niederschreiben lasse, wie sie [illegible] aber gar kein Gewicht darauf legen,

7, daß er mit den Protokollaufnahmen der Gerichtsbeisitzer gewöhnlich 8–14 Zeugen hinzuziehen lasse, ehe er den Inhalt seiner Protokolle [illegible] Beisitzer [illegible] [illegible] gewesen sey.

ad 2, rügt der Kläger folgende Prozeßmängel nachstehend:

a, eine + Beweisführung gegen mehrere zum Beweis gestellte Thatsachen, in welcher gegen einige Zeugen Ablehnungsgründe vorgebracht wurden,

b, eine ~~Beweisführung~~ in Folge eingelegter Beweisführung gegen Beweisbescheidigung zum Abschluß eines gerichtlichen Vergleichs, in welcher ein gerichtlicher Beisitz als sachverständiger Arzt über Lösung von dem Beweisführungsgegner stipulirt, ~~und~~ in den engeren Gerichtsrath aufgenommen, und sich nachträglich selbst für befangen erklärt hat,

c, eine in Widerspruch gegen Beweisführung, über welche Beweisgegnerischerseits Thatsachen Bescheid zu verschaffen im Stande sey, von dem gerichtlichen Ort oder Orte von dem Beweisführungsgegner abgefordert, diesen beinahe um den Beweis gebracht habe,

ad 5, eine in offenbarer gegen Treu und Glauben gegen Ehrenrührung eines Beweisführungsgegners gerichtete Beweisführung;

ad. 6, a eine Beweisführung gegen Beweisgegnerin eines Augenscheins Gutachtens von einem Bauverständigen, zum Beweis der Absicht des Beklagten gegen die Klägerin Bauten aufzuführen,

b, eine Beweisführung gegen mehrere Thatsachen von Klägerseits gegen unbestimmtes Mißverständniß und Abgeneigtheit.

Hieraus folgert der Kläger eine Reihe

+ die Beweisführung

I, der Beweisgegnerischerseits vorgebrachten Mängel, daß Beweisführer Mehrere und drei Zeugen eidlich über innere Absichtungen des Beklagten vernommen, welche Aussagen sie in der einen oder anderen Beziehung zu seinem Vortheil hatten. Auch gegen + nur gelegentliche Thatsachen Beweis Abnahme Beklagter Seits, über welche ich Zeugen stellen.

II in Betreff der Punkte 6 und 7 Klage ein

+ Klage Protokolle

wichtiger Prozeßurkunden unterschlagen und Verfälschungen, ob und in wie fern die Angaben von Absetzung sich als gegründet darstellen. (Über Feststellung dieser Prozeßurkunden bestand vor der Hand nicht.)

III, die von Absetzung namentlich gemachten 6 Prozeßmängel vorgebracht und nicht übergangen, nemlich

IV nicht Etwas Beweis so wie über Etwas ob. Thatsachen über die Abgeschmackungen zu können haben, welche Ein Beyspiel in Betreff der festgestellten Thatsachen oder in anderer Beziehung, die neue Abstellung nothwendig gemacht haben.

---

22 Bl.

Nr. 40,622.

Kl. Stadtgerichtsrath Carl

Klägers

gegen

Beklagten

Beweisführung

exp. 22/11 39.

Abschrift des unter Nr. 40,621 auf obrigkeitliche Verfügung des Stadtgerichts Rath Carl Wettrich in Sachen Klägers wider Beklagten vom 16 November 1839 zur Prüfung und Bescheidung, ob für den Fall der Beweisführung gegen Beweisgegnerin wider den Fall nicht gegen Beweisführung, wegen vorbemerkter Thatsachen gegen die Beweisgegnerin eingeschritten, diese über die Artikel ihres unterm 17 Jan. c. den Herrn Stadtgerichtsrath Hirschfeldt zu vernehmen seyen.

Nr. 40,623.

Kl. Stadtgerichtsrath

zu Landau.

Ehescheidungsklage

Wilhelmine Friederike Conr.

wegen Beleidigungen

Urth:

exp. cod.

Ehescheidungsklage wollen Pfarrer ein Zeugniß über den Leumund der Ehefrau des Beklagten, welches in vorliegender Sache Fall, wo dem Beklagten Beweis auferlegt werden soll, nicht ungültig sey.

H. Rechtsanwalt
Dr Lardon.

Verschiedenheit der Aussage
Margarethe Becker
geb. Feiler von Ehrenbreitstein betr:

exp. 23/11 39.

№ 40,624.

22 Oct

Ueberfendung eines schriftlichen Verhörs des Bürgermeisters der Stadt Ehrenbreitstein betr. Verschiedenheit der Aussage der Margarethe Becker geb. Feiler von Ehrenbreitstein betr:

H. Rechtsanwalt
Dr Hasselbach.

Untersuchung gegen Anna
Maria Krick v. Vlmen
wegen Brandstiftung betr:

exp. cod.

№ 40,625.

cad

Einsendung zweier Vertheidigungsvorlagen in vorbenannter Criminaluntersuchung überreicht.

Generalprokurator
zu Köln.

Urkundenausfertigung

exp. 23/11 39.

№ 40,626.

Demselben zwecks weiterer Veranlassung Abschrift des Gesuchs des Gemeinderaths Wahlster, Gutsbesitzers in Zweibrücken für Gemeinderath Christoph Fuchs Ackermann daselbst und des Herrn Advokaten Adrian Lucas Wahlster, beiden zu Koblenz wohnhaft, Urkundenausfertigung zu den Acten zu übersenden.

Oberamtsgericht
Hadamar

Vollzug Entwurf.

exp. cod.

№ 40,627.

cod.

Uebersendung eines Gesuchs des Advokaten Hoeder, Agenten zu Frankenthal für Carl Christoph Blasius, Gemeinderathmann zu Hilgenroth wegen Urkundenausfertigung zur Zustellung

---

Hofgericht Marienberg

Urkundenausfertigung

exp. cod.

№ 40,628.

cod.

Uebersendung eines Gesuchs des Mennegerichtsschöffen Sauer, Wittib, Namens ihres Sohnes Gemeinderath Sauer, Acten wegen Abfassung eines Erbtheilungsvertrags mit Mobiliarinventar Urkunden

---

H. Rechtsanwalt
Dr Hasselbach.

Verschiedenheit der Aussage
Christoph Fuchs Ackermann
von Zweibrücken betr:

exp. 23/11 39.

№ 40,629.

22 Oct

Zufolge Gesuchs des Rechtsanwalts Dr Hasselbach zu Ehrenbreitstein vom 16. Mts. gegen die Verhaftsbefehle des Bürgermeisters der Stadt Ehrenbreitstein vom 16. Mts. gegen Christoph Fuchs Ackermann von Zweibrücken, Verhaftsbefehl aufzuheben, Vorlage des Gesuchs des Bürgermeisters der Stadt Ehrenbreitstein vom 16. Mts. und Verhaftsbefehl

unter Angabe des Grundes, und welchen dato Gesuche der allerseits[illegible] Rta [illegible] im Vorlage gebracht worden, zu machen.

P. Bl. Mayrhof.

da von dem Freigesungs-Amte Frauenkirchen Peter Kessel zu Frauenkirchen empfohlen, sein Dispensgesuch bto:

exp. 24/11 39.

N.o 40/632.

22 ejusd

Zufolge des Auftrages des k. k. Landesgerichtes Frauenkirchen vom 29 April l. J. wurde Freidig Peter Kessel Freisingmeister zu Frauenkirchen, für die Person des Freisingmeisters zu Frauenkirchen, [illegible] Mühlhausers [illegible] Pfleger und Gutsinhabers Adolf Haas bei dem k. Friedensgerichte zu Pfleger vorgemittelt. Der sohin dieser Bestellung Kessel um 2 Mai darauf nach Pfleger, wo er von seinem Vorgänger wieder nach Frauenkirchen zurückgebracht ist.

Die Entscheidung für diese mit Akten Beilagen besorgt dessen Analogie des art: 88 des Gesetzes vom 18 Juni 1811 vom Entscheidung vom 18/12 d. J. dessen die [illegible] [illegible] [illegible]

(N° 40,639. 23 Nov. 39.

Kgl. Regierungen der K. Bayr. Rheinkreises.
Zweibrücken.

die Geschäftsführung der K. Bayer. Landes-Justiz-Kommission Dietsch betr.

exp. 23/11 39.

Bei dem der K. Bayer. Landes-Justiz-Kommissär Dietsch sich in Landau befindet, war es in dem Falle über seine Bauern-Klagen die Geschäftsführung Bauern-Klagen machen zu müssen. Resultat dieser zu bewirken, geht vor allem zu gewärtigen, daß sie auf solcher vorgenommenen Klagen gegen die Gutsherrschaften gründen und dann vorgenommene Landes-Justiz-Kommissäre zu bestehen gehabt haben. Da nun in Landau die Landes-Justiz-Kommissäre bereits eingetreten, um Lösungs-Klagen bey zu vernehmen, so ist es von Nöthen sind festzustellen, welche Bauern-Klagen bey Gutsherrschaften bey Eingesessenen in dieser Beziehung gemacht haben, um welche Bauern-Klagen über den Landes-Justiz-Kommissär Dietsch zu machen sind vorzumerken sind Landau; weshalb ist um gefällige Rücksendung, mit Mittheilung der obigen statt gehabten Correspondenz ersuche.

ead.

(N° 40,640.

K. Staatsprocurator
Landau

Urkundsperson

exp. 23/11 39.

demselben wie auf Requisition d. Bayer. Landes-Justiz-Kommissär in Bezug auf Landau-Klagen, über die einschlägigen instruirten Verhandlungen zur Einsicht übersendet.

(N° 40,641. ead

K. Staatsprocurator
zu Landau

Oberjustizrath Detroffé

exp. ead.

Uebersendung von vier auf Requisition des Herrn Eugen Croenlein, Gutsbesitzer zu Hochstein, für 1, Franz Xaver, Gutsbesitzer und Hofbesitzer Johann Clara Thomas, beide in Dierbach, 2, Christian Boerschig in Dierbach, 3, Christian Boerschig in Dierbach, 4, Michael Dürkes, Gutsbesitzer in Flemlingen für 4, Peter Henry Ackermann unserem Hofmeister bey Mittelstadt, instruirten Verhandlungen, so wie wir davon des Hofgerichts-Assessor Herr Hermann Hofrath Haschen Hofgerichts-Assessor

---

Auf den D18 dieses Vertrages s. Amtsblatt 1833 p. 542) und auf die abgeschlossene Vollzugsbestimmung vom 27 Juli 1836 s. Amtsblatt 1836 p. 449) ist abseiten Hanau Behörden Rücksicht genommen, wegen Handels und Verkehr mit Allgemeine Zollvereins Angehörige Handelstreibenden, Juden selbst in 3te Absatz der Handeltreibenden, Abgabepflichtigen Gewerbe für das Hausiren betreiben Gewerbsschein nachsuchen müssen, oder Käufenden, welche nicht Hausiren selbst, Juden nur Waaren abgeben dürfen, um den Bestellungen Aufträgen, Gewerbsschein, wenn sie zu Verrichtung zu diesem Gewerbebetriebe in den Ortschaften, in welchen sie ihren Wohnsitz haben, auf Entrichtung der gesetzlichen Abgaben Gewerbe haben, oder im Dienste solcher inländischen Handeltreibenden oder Kaufleute stehen".

Hiernach folgt daß die Staatsbürgerschaft bayerischen Gewerbsleute, welche mit inländischen Waaren Handel und Verkehr Zollvereinsgebiet Baiern nicht Statt finden kann, und selbst diesen Gewerbsleute Juden nicht.

Da sich aber die Bestimmungen Falle ergeben in welchen bayerischen Handelsgeschäft ohne Patent betrieben werden und zwar in neuerer Zeit um der artiger Contravenient andern Grund Bayerischen worden ist, weil sich sein Handel auf das Ausland beschränkt hat, so werden die Herrn Staatsprocuratoren angewiesen, die K. Friedensrichter sowie die Bürgermeister des öffentlichen Ausrufers bey der Strafe und dafür daß diese verwendet dazu der Polizei und dafür Handel auf den Eingang verbotener Zollvereinsgegenstände und die Hinweisung erfolgte Abgabe verordnung mit der Aufforderung aufmerksam zu machen, sich Handel verbotenen Gewerbe dadurch zu entziehen.

auf eine Mittheilung der Regierung der Pfalz

№ 40, 642. 23 Nov. 39.

Hr Direktor des K. Opp. gerichts.

Disziplinar Untersuchung gegen Aktuars Eckmann betr.

Von dem K. Bezirks Assessor Hr Petersen habe ich erfahren, daß Aktuars Eckmann sich bey der Disziplinar Untersuchung in Abrede gestellt habe, in seiner Abschrift an mich das Wort schuldigen Lassung unterstrichen zu haben. Diesen Ableugnung gemäß zu dem + Obergerichtsdirektors Protokoll, welches von meinem Amte nicht herausgenommen, damit es nicht scheine als wenn dem mir vorgehaltenen Abstraktion des Protokolls durch Weglassungen zugegangen.

+ gegen exp. 23/11 39.

Der gegen mich erhobene ist auch meine Ansicht, daß das Protokoll in dem Zustande eingereicht ist, wie es vorliegt, und daß das Wort schuldigen unterstrichen war, und daß der Herr Generalsuperintendent diese Unterstreichung mir in dem letzten Augenblicke zurückgestellt hat.

+ Setzen nicht schuldigen wort ?

Ich bitte Hrn. Hr. diese Erklärung zur Kenntniß des K. Opp. gerichts zu bringen, und verbleibe mit vorzüglicher Hochachtung

Ergebenster
Petersen

N° 40,647. 25. Nov. 39.

H. Landgericht
Zweibrücken
Urkundenangelegenheit

exp. 27/11 39

Demselben zu Handen des Herrn Notars Schreiber zu Bliesmengen-Bolchen 2 Mtl. unter Verweisung zu dessen Urkunden zur Legalisation eines die französ. respl. englische Gesandtschaft betreffenden Ehrenbürgerschaft-Diplomes.

N° 40,648.

An d. Regierung der Pfalz, K. d. I.
zu Speyer.

Königliche Regierung wolle die drei [illegible] gefälligst zu beschaffen, [illegible]
die k. Bürgermeisterämter Germersheim, Landau und Homburg [illegible]
[illegible] nicht vorgeschrieben sind, [illegible]
welche an solchen Tagen [illegible] abgehalten werden, [illegible]
ungerechtfertigten Betreten [illegible] zu verhindern, [illegible]
[illegible] zu [illegible] (alinea) [illegible]
[illegible] Vorschrift des Art. 2 des Gesetzes vom 14 Thermidor [illegible]
[illegible] Gerichtsbarkeits-Grenzen [illegible]
[illegible] Art. 753 des Gesetzbuches [illegible]
[illegible] Art. 96 [illegible] 1332 des [illegible] Gesetzbuches vom 18 Juni 1811
[illegible] Art. 753 des Gesetzbuches in Verbindung mit [illegible]
[illegible] Cour de Cassation vom 27 August 1807, 14 April 1814 und 8 März 1832 [illegible] Art. 753 des Gesetzbuches in Verbindung [illegible]

Man hat [illegible] Anfragen zum Behufe [illegible] zu beantworten und wegen [illegible] gefällige Mittheilung [illegible] zu werden.

N° 40,649. 27. Nov. 39.

K. Regierung der Pfalz
K. d. J.
Verhaftsvorzeigung
betr.
exp. 28/11 39.

Vorzeigung von 5 Individuen und den Befehl die Hauptpolizey-Kammer protokollarischen Appellirinnen gegen das Urtheil vom 14. und 15. d. Mts. gegen 1) Theresia Müller, Pfarrers von Kusel Frau von Kusel, 2) Friedrich Bibel von Glan-Münchweiler, 3) Louise Lang von Landau, 4) Katharina Bachmann von Krähenhorst und 5) Anton Meiner von Minfeld, welch Letztere Verhaftung.

N° 40,650. ad

An die Königl. Regierung der Rheinkreises, Kammer des Innern
Rheinkreis-Angelegenheiten
exp. ad.

Wird unter Rückschluß der gefälligen Zuschrift vom 19. v. Mts. die Kgl. Hauptprokuratur zu Landau ersucht, wollende dem Inspektor Schwab zu Landau die Weisung ertheilen zu wollen, sich sogleich nach Empfang dieser Verfügung nach Homburg zu begeben, um daselbst die Untersuchung gegen Johann Hoffmann von Homburg wegen Diebstahl zu führen.

N° 40,651. ad

An H. Hauptprokurator zu Landau
Rheinkreis-Angelegenheiten betr.
exp. ad.

Demselben wird Vorladungsordonnanz zu dem [illegible] Rheinkreis-Angelegenheiten [illegible] die [illegible] Sitzung des Assisenhofes vom 6. d. Mts. [illegible]

N° 40,652. 28. Nov. 1839

An K. Majestät
Urkundenangelegenheiten
exp. ad.

Vorlage von 21 Urkunden, nämlich 16 Civil-Heirathsvertrags-Ausfertigungen, einer Einbürgerungsakte zur Heirath, 2 Vollmacht und 2 Lehrzeugnisse, endlich Zeugniß zur Naturalisation [illegible] französische Gesandtschaft

P. Pl. Regist. 37

Abführung des Restbetrags, der Gulden zum Abstrebe- und Wasserbaufond pro I Semester 1839/40 etc:

exp. 28/11 39.

№ 40,653.

Nachdem der hiesselbes. Collegialbeschluß vom 8 Oktober c. M. gemäß Abstrebe- und Wasserbauten pro I Semester 1839/40 mit Einschluß des Restbetrags von 1839/40 mit 1750 fl, Abstrebe- Stellungen und Wasserbauten pro 1839/40 mit 250 fl, der nächstjährigen Beitrag des Abstrebe Staats pro 1839/40 mit 430 fl, der Beitrag des Abstrebe Culmsee pro II Semester 1839/40 mit 1000 fl, sowie zum Unterhalt des Abstrebe Auerbach für das I Semester 1839/40 diesseitige Beiträge mit 1000 fl, zusammen 1972 fl betragend, collegialiter erkannt:

P. Pl. Regist. 38

Beiträge zum Abstrebe- Stellungen und Wasserbaute pro I Semester 1839/40 exp: Restbetrag des Abstrebe Gulden und laufenden Beitrag des Abstrebe Staats pro 1839/40 etc:

exp. 28/11 39.

№ 40,654.

Zur Abschluß werden die Restbeträge des Abstrebe Gulden zum Abstrebe- Stellungen und Wasserbauten pro I Semester 1839/40 mit 250 fl, der nächstjährige laufende Beitrag des Abstrebe Staats pro 1839/40 mit 430 fl, der Beitrag des Abstrebe Culmsee für das II Semester 1839/40 mit 1000 fl, sowie zum Unterhalt des Abstrebe Auerbach für das I Semester 1839/40 diesseitige Beiträge mit 1000 fl, zusammen 1972 fl betragend, collegialiter erkannt:

I. Von der Staatsstraße

Schlosser, Peter, Hübein, Hellen und Culmsee in Graudenz, Hedwig, Kleuser, Gravius, Karl und Starkinger in Kauernick, Wagler, Jacob, Keller I und Bollwein in Lunau, Starkinger, Braun und Spatz in Graudenz

ihre Beiträge zu 10 fl = . . . 170 fl.-

II. Von der Ungrafschaft

Hadlich in Jastrow, Kirchgesser in Kauernick, Hartwig und Carl in Lunau

ihre Beiträge zu 5 fl 30 sgr . . 22 fl

zusammen 192 fl.

Rechnet man hierzu die restirenden Reste des Abstrebe Gelder mit 250.

ferner der laufende Beitrag des Abstrebe Staats pro 1839/40 mit . . 430.

ferner der Beitrag des Abstrebe Culmsee für das II Semester 1839/40 mit . . . 1000.

so ergiebt sich Abstrebebetrag gegenwärtiger Bauperiode mit Einschluß von 4456 fl 30 sgr

(in Worten vierhundert sechzig sechs Gulden 30 sgr.)

Zugleich hat sich der Vorsteher des Deichverbandes Lunau, Hellen, dahin erklärt, daß er sich verpflichte, die Hälfte der Kosten für die Ausführung der Arbeiten, welche an dem Abstrebe Lunau vorzunehmen sind, zu tragen, wenn die andere Hälfte von dem Deichverbande Lunau getragen werde.

Demnächst wurde in Erwägung gezogen, daß es sich empfehle, die Ausführung der Arbeiten an dem Abstrebe Lunau, welche nach dem Gutachten des Wasserbauinspektors Hellen vom 14 Februar 1845 [illegible] sind, [illegible] zu lassen, und daß es sich empfehle, die Ausführung der Arbeiten an dem Abstrebe Lunau, welche nach dem Gutachten des Wasserbauinspektors Hellen vom 14 Februar 1845 [illegible] sind, [illegible] zu lassen,

Hierunter sind die vorstehend verzeichneten Restbeträge aus der Rechnung des hiesselbes. Collegiums vom 8 Oktober c. M. gemeint. Abstrebe Gelder

Abstrebe- Stellungen und Wasserbauten pro I Semester 1839/40 etc:

Hierüber hat der Vorsteher des Deichverbandes Lunau, Hellen, [illegible] erklärt, daß er sich verpflichte, die Hälfte der Kosten für die Ausführung der Arbeiten an dem Abstrebe Lunau, welche nach dem Gutachten des Wasserbauinspektors Hellen vom 14 Februar 1845 [illegible] sind, [illegible] zu lass

Beiträge zu liefern. Ebenso gibt [illegible] Beschwerde-
führung [illegible] für das Jahr 1836/37, indem [illegible] Beschluß vom 9 Februar 1848, [illegible] Schätzungs- und Brandversicherungs-Beiträge für 1837/38 pro, welche [illegible] Beschwerde-führer [illegible] 11 Januar 1849 [illegible] Entscheidung [illegible] sind.

† [illegible] 12 Dezember 1837 eingesandten

Ref. Abt.

Die Abschätzungen der Brandschäden an den verbrannten Gebäuden der Gemeinde [illegible] betreffend.

exp. 26/11 39.

Es ist [illegible] Beschluß der [illegible] Abschätzungen [illegible] Beschwerden [illegible] Zahlungs-Anordnung [illegible] Folge [illegible] setzen.

269

Nº 40,655.

Abschätzungsbehörde der Gemeinde [illegible] Bezirksamts [illegible] pto:

exp. 27/11 39.

Abschätzungsbehörde des Gerichts, Bezirksamts Kusel und dessen [illegible] Cassirung betr. Vorschuß zu Löschungen pto:

Es ist [illegible] vom 28 v. M. [illegible] Abschätzungsbehörde [illegible] Gebäude [illegible] Gemeinde [illegible] Gebäude [illegible] Gemeinde [illegible] Gebäude [illegible] Gemein

der Pfalz erschienen das Staatshandbuch 1838/39 unterhalten, ihre gefällige Verabfolgung an die Militärbehörden der K. Regierung zu veranlassen.

№ 40,659. 27 Nov. 39.

An das Präsidium der K. App. Ger. in den 4 Kreisen. Postumschlagen bey den Ger. gemeldet.

Verbrauch ersetzt geprüft. Spey 27/11 39.

Verabfolgung von Exemplaren:

1 für das K. App. Gerichts, 5 Ministerien und 9 Gerichtsstellen — 22

2, das Ger. Gerichts Vorst. 4 Ministerien, 2 Ger. Vorsteher, und 1 Gerichts. und 9 Friedensrichter — 22

3, das Ger. Gerichts Frankenthal, 3 Mitgl. des Ger. Vorst. 1 Ger. Assessor, 17 Ministerien, 1 Gerichtsschreiber und 6 Friedensrichter — 22

4, Bezirksgerichts Landau, 3 Mitgl. der Kammer. 1 Ger. Assessor 7 Ministerien 1 Gerichts. und 7 Ministerien und 6 Friedensr. — 22

5, Ger. Gerichts Zweibrücken, 2 Mitglieder der Kammer. 2 Ger. Assessor, 1 Gerichts. und 7 Ministerien und 10 Friedensrichter — 26

6, an das K. franz. Kammergericht in Ingelheim durch gütige Vermittlung des Justiz Ministeriums — 1

115

Vom Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

№ 40,660.

Ersuchen gegen Hugo Wagner aus Lons. der Verhaftung betr.

exp. 27/11 39.

Ersuchen, Verhaftung des Schlossers Wagner aus Lons. der betreffend.

Vom K. Staatsministerium der Finanzen.

№ 40,661.

Abschrift der Verfügung vom 23 Aug. 1838, die Verabfolgung der Ministerialblätter an die Gerichtsstellen betreffend.

exp. 27/11 39.

Vom K. Staatsministerium des Innern.

№ 40,662.

Ersuchen, die Verabfolgung der Ministerialblätter an die Gerichtsstellen betreffend.

exp. 27/11 39.

Vom K. Staatsministerium des Innern.

№ 40,663.

Ersuchen, die Verabfolgung der Ministerialblätter an die Gerichtsstellen betreffend.

exp. 27/11 39.

Vom K. Staatsministerium des Innern.

№ 40,664.

Ersuchen, die Verabfolgung der Ministerialblätter an die Gerichtsstellen betreffend.

exp. 27/11 39.

An die Gerichtsstellen.

№ 40,665.

Verabfolgung der Gesetzblätter an die Gerichtsstellen betreffend.

exp. eod.

abschlussig condemnirt werde, was nun seinerseits [illegible] Zeitschrift zum 22 d. Mts. bemerken wolle.

St. Bruttgerichtsrathes Ulrich

Nro 40,666.

27 Oct.

Ad Regierungsbeschluß der Rheinkreis Regierung vom 28 Oct. 39.

Dem Beschwerden beiliegend, was sich hier durch Vorlegung des Beschwerden Regierungsbeschluß dem Beschwerden, welcher bey dem k. Bruttgerichtsrathe des Innern übergeben worden und nun keinem Anstande begegnet, den Beschwerden unter Zurücklassung [illegible] Beschwerden Einsicht das Beschwerden vom 20 Mai 1816 (Amtsblatt 1816 S. 14) und der Verordnung vom 26 November 1817 (Amtsblatt 1817 S. 625) gemäß [illegible] zu lassen.

Ad Beschwerden

Nro 40,667.

Ad Regierungsbeschluß des Rheinkreis vom [illegible]

exp. 28/11 39.

Dem k. Bezirksgericht [illegible] vom 21 Oct. [illegible] und [illegible] Joseph Lambert zu [illegible] Nro vom 23 September 1839 [illegible] Abschrift zu nehmen, [illegible] zu lassen, [illegible] Beschwerden [illegible] zu [illegible] Abweisung [illegible].

Da vom 26 m. Mts. [illegible] Beschwerden [illegible] Beschwerden [illegible] Beschwerden [illegible] Beschwerden [illegible] zu lassen.

St. Bruttgerichtsrathes v. Blankenstein

Nro 40,668.

Ad Beschluß des Rheinkreis Regierung vom [illegible] und 2 Conscripten [illegible] Beschwerden [illegible]

exp. ead.

† Durch Zustellung dieses Beschlusses vom 22 d. Mts. ist Beschluß der Rheinkreis Regierung vom [illegible] rechtskräftig geworden.

St. Bruttgerichtsrathes Ulrich

Nro 40,669.

27 Oct.

Ad Beschwerden des G. Delattre in Ehlen gegen Heintz in Ehlweiler und Klotz Wwe in Merzkirchen wegen [illegible]

exp. 28/11 39.

Dem Beschwerden wurden die Akten zweier Beschwerden [illegible] Delattre in Ehlen gegen Heintz in Ehlweiler und Klotz Wwe in Merzkirchen zur [illegible] Entscheidung mit dem Bemerken [illegible] Beschwerden [illegible] Beschwerden [illegible] Beschwerden [illegible] Beschwerden

Ad decr. Regierung der Pfalz
K. d. I.
zu Speyer.

den Abschluß der Rechnungen
in den Friedensgerichts-
bezirken Frankenthal
Landau Kaiserslautern
Zweibrücken für das II und
III Quartal 1844/45 betr:

exp. 29/11 39.

No. 40/671.

Indem man sich beehrt, der Regierung eine Reclamation des Friedensgerichts zu Kirchheimbolanden gegen den Abschluß der Gebühren in den Register des Friedensgerichts pro II & III Quartal 1844/45 gefälligst beilegen zu wollen, stellt man es der Kreisstelle vorbehaltlich weiterer Verfügung anheim, ob die fraglichen Gebühren auf den Grund der Gebührenordnung, die Ausstellung des Friedensgerichtes selbigen unter Beifügung der Bürgermeisterei zu Marnheim aufzutragen sind, oder nicht.

Hr. Generalstaatsprocurator
der Rheinpfalz
zu Zweibrücken.

Cassationsbeschwerde gegen Appellationsurtheil
betr:

exp. cod.

No. 40/672.

Gegen das gedachte Urtheil ist im Auftrage des Ackermann
Cassationsbeschwerde gegen Christian Mauser in Kaiserslautern,
wegen Nichtbefolgung der Vorladung vor das k. Zuchtpolizeigericht
daselbst eingelegt worden, und ist dieselbe
[illegible] des k. Zuchtpolizeigerichts Kaiserslautern
vom [illegible] des Appellationsgerichts Zweibrücken
[illegible] condemnatorische Urtheil des k.
Friedensgerichts zu [illegible] reformirt und gemeldeter Mauser
zu der diese wegen Vollstreckung [illegible] Vorladung
und [illegible] beigebrachte [illegible] worden ist, über Cassation
[illegible] Rechnung getragen [illegible].

Hr. Advocat

Hr. L. M.

die gerichtliche Verhandlung
gegen den k. Friedens-
gerichtsschreiber
Martini von Lambsheim
betr.

exp. 28/11 39.

No. 40/673.

28 Nov. 39.

In dem gehorsamsten Berichte vom 7 Sept. d. J. die Eigenthumsbesitzung der in dem Kirchheimbolandener Friedensgerichtsbezirke wohnhaften k. Notar Hoch betreffend, habe ich bemerkt, daß gegen den k. Friedensgerichtsschreiber Martini in Lambsheim der als Bürgschaft für die Dienst des Notars Hoch in Grün. wohnhaften 3ten Notariatsstelle, (in Betracht gezogene den Hypothekenschein

mit gehorsamstem Berichte vom 18 Juni d. J. vorgelegt worden ist, eine disciplinar Untersuchung eingeleitet sey, worüber sich Klage vorgebracht haben, von dem Friedensgerichtsschreiber Martini [illegible] Notar Hoch [illegible] unserem Untersuchungsrichter in blanco auf Abwesenheit Caution zu verhaften, unter [illegible] offenbarer falscher Voraussetzung all falsch die Untersuchungsrichter zu Verhaft- und Festnahmsbefehlen diene, und somit [illegible] Martini durch sein in höchst grade auffallendes Benehmen zu dem allgemeinen verbreitetsten Argwohn Anlaß gegeben haben, daß er sich an dem Mobiliar Vermögen Depositen Hoch Defraudationen habe zu Schulden kommen lassen.

Infolgen Mittheilung des k. Staatsprocurators zur Einleitung der disciplinar Untersuchung, und nun von Gerichtsschreiber Martini eingegangenen Vorstellungsschrift, in welcher er erklärt, daß sey k. Reg. d. Pf. die allergnädigste Verleihung der in Lambsheim erledigten Notariats stelle zugesagt hätten, haben den k. Staatsprocurator dahin [illegible], über den vermaßigen Stand der Untersuchung [illegible] neuen Bericht zu erstatten. Es liegt dieser Bericht und der Vorstellungsschrift in Abschrift zur vollen gründlichen Einsicht mit folgenden ehrerbietigsten Bemerkungen vor.

Als sich der Verdacht in Lambsheim bemerkt gemacht hatte, daß Notar Hoch in Geschäftsführung manchen [illegible] sey, und von ihm allerhand unrechtliche Abgaben vorgenommen, gerichtsschreiber Martini sey mir gegen Gerichtsschreiber

+ sorgfältig in Verwahrsam bei der Gerichtsstelle

+ und wo in einzelnen Fällen es für ihn sehr schwierig sein würde, sich in seinem nächsten Wohnort einen Arzt zu suchen.

neu, wenn von Robert Bosch Unterzeichnete, in erster Linie die allerzuverlässigsten Krankenpflegerinnen seiner Truppe und die Angestellten Martini und wenn möglich von diesen Letzteren Unterzeichnete

Wunsch der Direktion des A. Arb. gemäß war mit nur einigen Worten, daß Robert Bosch die vorliegenden Urkunden die Angelegenheit sich mehr zur Vorlage und Unterstützung bei der allerhöchsten Stelle eignen, somit mit Hoffnung von Erfolg wäre, daß Robert Bosch gewiß eigenen können, + und dies veranlaßte mich mit dem Angestellten Martini mit mir einige Tage später zu Robert Bosch hinaus, um ihn zu seiner Absicht mit Baumwoll zu bringen, daß er gelegentlich vor in nun in der Nähe befindliche Heil-Anstalt gebracht werden sollte. Da Robert Bosch mit einer Leiter in den Garten der Arzt einzelne zum Abzeigt zu stehen, Holz schauen und den Garten [illegible], um in seinem Hofe Bäume anzuzeichnen, so waren diesem Absicht dringend notwendig, damit Angelegenheit eingeleitet und Aufsehen vermieden werde. Unterzeichnete wurde mit dem Angestellten Martini von dem A. Arbeiter-Sekretär der Bezirksgruppe Arb. und mir ersucht, daß der Urlaub für Robert Bosch, um in seine Heil-Anstalt gebracht zu können, ein offizieller nachgesucht werden, was Dank entsprochen ist.

Die Unterschriften Unterschriften in blanco wurden Angestellten Martini sich + von Robert Bosch [illegible] vorgelegt wollten, wenn durch die Abwesenheit der Arbeiter und der Angestellten Martini [illegible] [illegible] [illegible]

eine Schuld bey der ersten Klasse beabsichtigt
zu haben.
Gegen Notariat Horch läßt sich dem Klagen zu Protokoll
nehmen, der wesentliche Thatsachen sagt.
Beweis: Zeugen-Vernehmung des Notars Horch
über die Behauptungen des Klägers, daß er für die gestellte
Frist Notar Gerichtsschreiber Martini ersucht
d. Anwalt Prokurator der Beziehung Schreibmaterialien
[illegible] eine Erklärung, als er mir
Auftrag ertheilte, ein er mit Absendung verschonen
habe, sogar den Klagenden ersuchte er sich vor-
+ schon Anzeige habe
+ schaffen wollte schaffen sollen, weil als Notar
in Ausübung seines Amtes gehalten sey zu sorgen, gewissenhaft,
daß jeder seine Anzeigen als eigentl. er durch seine
Verbindung Anlaß zu dem öffentlichen Gerüchte
geben könne Ausübungen zu Last lege, gegeben
habe, wenn die disziplinar Untersuchung einzuleiten
sey. Wenn ihm Zeugen Vorschuß verhalf habe, sollte
er mir nicht sagen. Das Personale erfordert nicht
meinen Anspruch verbindet, denn ich für voll-
kommen zurechnungsfähig halten.
Gegen das Gesuch sehen der Anzeigung der Einzel-
nen Gesuch über Ausübungen dem die
Gläubiger Martini sich eingestehen durch die Einzel-
o sich schuldig gemacht haben sollen
+ mit Ausübungen abweichen + neue Klagerung verhalten eine
der K. Anwalt Prokurator in seinen Behauptungen
wesentlich nur wiederholt. Als Beweis Momente
stellen sich:
1, daß der Beweis des Ausübungen bestätigt
gewesen ist, als Notar Horch ihn mündlichen
Gesetz Gesuch [illegible] Gerichtsschreiber Martini

+ nach der Entlassung des Notars Horch von diesem Gläubiger

gestellt, und daß gemeinschaftlich beinahe dem Anzeich-
nung vor Handen ist, von welchem Gesuche in
Verbindung der einen, ersichtlich aus dem öffentlichen
Verkehr Gerüchte die ehrenden Martini das Anzeichnung
von Horch in Gläubigen in seinen 3 Klagen von
Hey. nachgewiesen Ausübungen haben genügend haben
angesehen lassen; [illegible]
2, daß dem Manual oder Protokolle Buch verschiedene
Gesuche, ersichtlich Notar Horch [illegible] Kapitalien verzeich-
nisse sind und sehr genau sind,
3, daß Gerichtsschreiber sehen, über Ausübungen
[illegible] von denen die Leben erhalten, daß sie gewissenhaft
angaben
4, daß Gerichtsschreiber Martini Gläubiger + von Horch gebrauchen sind,
die spätestens ohne die allgemeinen Bemerken über
Ausübungen nicht genügend verzeichnet
gewesen seyen,
5, daß er sich Mühe gab, die Leben zu bestimmen
die Gerichtsschreiber Notar Horch
die Gerichtsschreiber Notar Horch zu
schützen, und
+ in Gläubiger-Anzeigen 6, daß er das + Gesuch des Notar Horch gegen über
den Ausgang um 15,000 f. auf seiner Hand Bauten
erhalten, und um um 14,000 f. verringert sind,
während seine Forderung zum Notar in Hey. noch
nicht [illegible] Kapital gezogen ist.
Diese Forderung stellt Gerichtsschreiber in seinen Ma-
nual und genau ist die Bezeichnung, daß
gerichtsschreiber noch gewissenhaften Absätzen zu haben
sagen".
Die vorliegenden Gutachten sind der Art, daß
die Vorgehen Untersuchung sich [illegible] nun sehr

zu dem Gensdarmerie Wachtmeister Martini [illegible] über [illegible] Beschwerde [illegible] Ob Gensdarmerie Wachtmeister Martini [illegible] im Jahre 1838 überhaupt [illegible] Recht [illegible] Pönale zu [illegible] Pönale, [illegible] Ob er einen Verfolgungsgrund [illegible] Pönale [illegible] Ob er sich [illegible] Pönale [illegible] Allein diese allerunterthänigst vorzutragen findet sich [illegible]

+ [illegible] Art der Vorstellung

+ [illegible]

28 Oct. 39.

No. 40,674.

An k.k. Hauptmannamt

Oberen.

[illegible] Chaussee-Geld Defraudation [illegible] Gensdarmerie Wachtmeister [illegible] aus Linz Abtr:

vom 25 Oct. [illegible]

exp. 30/11 39.

Indem ich in der Anlage den [illegible] Expeditsakten [illegible] Gensdarmerie [illegible] gehorsamst [illegible] Defraudations-Akte [illegible] Pönale [illegible] Ordnungsstrafe [illegible] Defraudation [illegible] Pönale [illegible] Allerhöchsten [illegible] Gensdarmerie [illegible] Pönale [illegible] Gensdarmerie [illegible] Pönale [illegible] Gensdarmerie [illegible] Pönale

sub [illegible] 8 genannte [illegible] Gemeinde [illegible] in [illegible] Gemeinde [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] Vorsteher

[illegible] wesentlichen, indem [illegible] [illegible] [illegible]

+ verfassungsmäßigen Gehalt

Kleinen Beamten.

Eine Hauptaufgabe und Pflicht der Beamten der Staatsbehörde wäre es, einem solchen Treiben [illegible] durch Anwendung der disziplinar. Vorschriften bey Zeiten ein + Ende zu machen, bey dem K. Staatsministerium der Justiz und Inneren nachdrücklich zu beantragen.

Mit dieser Anheranziehung trete ich ins Jahr 1835 ein, die Akten der Beamten der Staatsbehörde, speziell des Appellhofes sey K. Ob. Ger. sind benutzt.

Die Staatsprokuratoren wurden beauftragt Vierteljahrlich Einreichungsliste über die Vergehungsliste der Beamten zu übersehen. Die allerhöchsten Ernennungen über den Abgang der gerichtlichen Beamten, die zur Ehre bloß den Namen und den Charakter verliehen wurden, hörte ich im Jahre 1836 in der Amtsblatt verkünden, damit diesen Beamtencharakter vorgeschrieben wurde können, ich bin dieß ganz gewiß. Die Ansicht daß die Anwälte in der Pfalz nicht avocats seyen, sey in Frankreich die Anwälte nicht avoués, sondern avocats, nämlich Rechtsbeistände, seyen, gegen welche die Vorzeigungsliste die Disziplinar-Untersuchung in letzter Instanz (mit alleiniger Bestätigung durch den K. Staatsminister der Justiz) zu fällen haben, wurde endlich dem K. App. gerichte durchgesetzt; obwohl die Anwälte in der Prozessordnung vom 6 Nov. 1837 unter Gerichtsschreiber stehen, sind sie disciplinarisch gerichtet worden.

+ dem K. App. gerichte

Auch die Gesetze dieser disziplinar gegen die Advokaten nur gradatim wurden

+ mit Genehmigung und Billigung des Staatsministers

wurden, zwar gerade zu.

Erst aber das K. App. gericht gegen den Advokaten Eckmann, welchem wir schon mehrere Anlass zu disziplinar Strafen gegeben hatten, eine disziplinar Entscheidung erlassen wurde, wie die vom 25 v. M. gefallen, kann man in seinen Grade beurtheilen. Diese disziplinar Entscheidung ist nämlich des in der Sitzung des Appellhofes I Staatsprokurator Petersen gegen den bezeichneten Advokaten Eckmann ist mit folgenden Gründen abgefassten Conclusum gegangen worden.

Anwalt Eckmann spricht der einseitigen Entscheidung des appellhofischen Gerichts Sitzungen des K. App. gerichts vom 6 ten v. M. ab, durch den K. Staatsprokurator dazu aufgefordert, nicht Folge, ohne Entschuldigungs Gründe vorgebracht zu haben; eine Strafe verdient, dass seinem Benehmen Achtung des aufgefordert zum Schutze der gesetzlich vorgeschriebenen Form Ordnung stets sind, und nicht-billigenden Bemerkung zu machen, [illegible] die von unserem Appellhofe nach der Sitzung abgefasste aufgesprochen wurden.

Es sollte demselben Anw + Anwalt Eckmann auch, vor seiner Entschuldigung Gründe zu hören zu lassen. (Akt. N° 1.)

Es erschien sodann unterm 6 Novemb. eine Erklärung die [illegible] unterschrieben in incorrecten Form abgefasst, vom Inhalt meiner Schrift und die Erklärung enthält, dass [illegible] * zu seiner Vertheidigung gegeben in Wiederspruchsrichter gegeben sie auf den K. Prokuratoren sollte Ehrenerklärung geben Bemerken, dieses sich gebrauchte ohne Widerlegen seien entgegnen können, dass der K.

* (Der angeklagte Eckmann unterlich)

„ Appellat. habe sogleich den Grund, welche die Entsetzung
„ einer vorherigen Entscheidung, als eine Einleitung
„ welche seine Angeklagten vor der Untersuchungs Sitzung
„ überhaupt anbringen, genehmigt, für sinnwidrig
„ befunden und jede weitere Deliberation gegen
„ diesen Punkt schlechterdings überflüssig sey.
„ Acta No 2. "

Einige Tage später reichte Advocat Calmann + eine
Feder, ~~ab~~ ohne für seine fünftägige Entfernung vom
Amtssitze und Vorschrift der allerh. Abwesenheitsgesetze
vom 22 Augst. 1819 und in Mon 1827 art. 11 und I al. 1.
(Amtsbl. von 1836 p. 506–508) weder von dem General-
Domänen Administrator einen Urlaub nachgesucht noch er-
halten zu haben.

+ als Appellanten

~~Der Advocat Calmann sahe in~~ In der Confession
sah durch Rescript vom 24 Febr. 1837 (Acta B.) dem
Advocaten Calmann bewilligte eigene Abstellung der
drey Appellat. schuldigen Antwort einen Abschlag vor-
theilt, der A. Appellationsgericht der Stadt Trier in einem
Bescheide vom 18 Aug. 1838 (Acta ~~A. 5 und 6~~) die
Genehmigung ertheilt für das A. Bezirks gericht Calmann
in seinem suspendirten Amtsorgan nachstehenden Artikel
~~gemäß sahe und~~ gegen die Artikel der
die Verzeichnung der Kaufgeschäfte, Abschreibgeschäfte,
Abschriftwesen und Lagerungsbuch nachstellen, auch den An-
trag ~~über~~ der A. Domainenbeamte genommen hatte
(siehe Acta A in Verbindung mit Acta 5 und 6), und
Advocat Calmann verordnete gehorsamlich einen
von ihm eben Urlaub unterzeichneten Bericht dieses
Inhalts vom 12 August 1838 über die gehorsamliche
Vorstellungen ~~seinen~~ mit den Vorstellen seinen
eigenen eigenen eigen, dass in seinen übrigen
Fällen Bürgschaft seiner seiner Collegen sich von dem

+ Eigenthum.

A. App. gerichte als Vorgesetzter Gerichts zu genommen
eigenthum gehabt haben, (Acta No 12) so eigen dass
der von Vorgesetzt gegebenen Abschreibung einer
förmlichen Vorgesetzter Entscheidung unzweifelhaft.

Es ~~entgegen~~ verfolgte der unterzeichnete Anzeigeschreiben
(Acta No 7 eigentlich vom 19 Nov. einen Abschreibung von
dem A. App. gerichte und vom 25 ej. das Verschreiben
zur Folge hatte, durch eigentlich verfügt eigenen:
1, dass in dem Abschreiben des Advocaten Calmann
in der Sitzung vom 6 d. M. abstehen von dem Gründen
Vorgesetzten einzelnen, und ~~eben~~ + ~~eigentlich~~ dass demselben
Vorgesetzter Gründe vorgenommen habe, einen unterschiedlichen
Abschreibung der dritten eingeschränkten Artikel
gegenüber eigenen Vorgesetzten, eigentlich das Gesetz die
Anzeigen nicht vorgeschrieben, in seiner Sitzung zu ver-
stehen, ~~und dadurch~~ gegen der Art.
35 des Gesetzes vom 6 Juli 1810 die Genehmigung der
Gründe nur für Einzelnen vorschreiben, die gegenden
Vorgesetzten fragen; und eigentlich unterschieden zugleich von
dem Präsidenten des A. App. gerichts verfügten
Anzeigen vom 16 Nov. Calmann als Gründe ~~vorgeschrieben~~
~~(Vorgesetzt und vorher~~ (a.) demselben die Gründe der
Abschreibung Vorgesetzter einzugeben, und diesen
dann neue eingezogene Verschreibung eingeben haben;
eigentlich Vorgesetzten Gründe vorgenommen fragen, neue
Vorgesetzter Gründe zu nehmen;

+ obgleich nr

2, dass Advocat Calmann nicht notfragenweise gehabt
haben, sein Verlaubs Gesuch bey dem General Domai-
nen Administrator einzureichen, eigentlich er nach dem
Gründen über die Convocation der Vorgesetzten
Gründen in seiner vorgenommen müssen, und der
Verlaubs dass nicht Gründen eingezogen eigentlich
dürfen, eigentlich in seinen Falle dem

+ als Appellanten
auch seiner beurlaubt,

Art 26 gegenwärtiger Ordnung der Advokat oder gerichtliche Beamte die Anzeige seiner Festsetzung derjenigen Behörden machen, gegenüber sich derselbe seiner Amtsverrichtungen entziehen, in dieselben Einrichtung stehe, oder in deren gerichtlichen Archiven sich die Akten befinden, welche Advokat Eckmann gemäß ausdrücklich der Decision vom Eilft Arrêten vom Directeur des K. App. gerichtshof verlangt haben, daß seine Festsetzung nicht länger dauern könnte, als die Akten in seiner Archive verbleiben könnte;

daß der Directeur durch diese Abgeschlossenheit, welche übrigens nur fünf Tage andauern, die Besorgung der Akten der gehörigen Amtsstelle genommen und der Partey die Mittel nicht an gerichtlichen gelassen haben, wodurch Advokat Eckmann nicht in dieser Beziehung von jeder Verzögerung-Absprechung zu entbinden sey;

3, daß der Brief von Advokat Eckmann an Allgemeinen Raum beleidigenden oder gegen die Achtung, die der K. Gerichtsbehörde gebühren, anstoßenden Ausdrücken enthalten;

daß demnach die Art 26 dieser neuen Einrichtung gemäßen zu Disciplinarstrafen gezogen werden und den Hr. Präsidenten solche Anordnung geben könnten, welche sich schon über Mittel Personen allgemeinen Inhalten; Advokat von Eckmann in gegenwärtigen und über die gehörige Verbindung wiederhergestellten eigenen sagen, indem der Ausdruck Mittel Personen nicht auf einen öffentlichen Beamten passen, welcher in öffentlichen Amtsverrichtungen gehandelt sondern und in dieser Eigenschaft nicht als Mittel Person gegenüber Eckmann und dem Präsidenten seinen Beamte oder egalen;

daß dieser Advokat in dieser Beziehung nicht mit diesigen Akten gehandelt haben, welche von dem Generalprocureur des Appellationsgerichtshofes vom 4 Aug. 1839 beobachtet sollten, gestalten die Aufgenommen eigentl, Einsicht zu geben, unter Abgrenzstrafe zu den Papiere der Advokaten.

Es ist gegenwärtig aufgenommen, ein des K. App. gerichtes neue solche Festsetzung verlassen Beamte, die + folgt drei Arten mit Gnade Klassen positiver gesetzlichen Bestimmungen, also gegen die Grund principien der Disciplin verstoßt, mit denen Beamtenbildung fürsorge unmöglich zu machen droht.
Diese aufgenommen Punkten sind besonders fallen, und zwar:

ad 1. Es ist (schon in der Natur der Ehrenstellen und Functionen Pariser gegründeten Vorschrift) daß die Advokaten und Appellationsgerichtshof der besonders Prüfung der gesetzlichen Gerichtsitzungen, der für durch Abgrenzstrafe allen Personen und dem Rande von Strafen der General Prokurator gehindert gemacht soll, in gegenwärtigen Fällen zur Vorschrift gemacht ist, den Advokaten und Angeklagten ihre Pflichten vorzuhalten, bringen müssen, wenn durch die neuen gegründeten Klagen bestraft hätten (wie Art. 33 und 34 des Arrêtes vom 6 Juli 1810. Bull. N. 330).
Der gegenwärtige Einschaltung Einschaltung der Art. 34 die Anzeige Verhältnis der Advokaten und Angeklagten, gegen. der Gesetzgeber muß gewiß ganz Beamten vorzuschreiben, daß der General Prokurator die Advokaten und Angeklagten durch ihre Pflichten aufmerksam machen

+ über der Sitzung

fall, den sie für genügend hält, ergeben sich noch
Zweifel + obwaltende Punkte.

Diesen Hauptpunkt, so wie den Antrag, welchen
der Advokat dem Gerichtshofe auf dem Präsidialwege
gegen über, welcher sich zu rechtfertigen wünschte,
nach den gesetzlichen Regeln der Competenz
zu behandeln hat, hat, nachdem
Seiten mündlicher Abhandlung vor dem Präsidenten
vor der Sitzung dazu in Bereitschaft zu setzen
und das Rüstverfahren zu entscheidigen gesetzlich
ist, hat der K. Appellationsrath zunächst zunächst weiter
Act nehmen, obschon diese Momente in dem weiteren
Verlaufe ≠ sich ergeben sollten, und obschon dieses Aber-
stehen seitens so, oder das ungünstig in der Ab-
handlung ergeben, dass der Rüst vorgenommen Anzeige
neue Thatsachen beizubringen hatten, seine Entschei-
dungs Gründe bey dem Antrage vorzudringen.

≠ sogleich oder in der Sitzung

Nur in den Fällen muss in Bayern nach dem Gesetz
≠ gesetzwidrigen ergeben, Art. 35. ib. ≠ welcher vorschreibt, dass der Gerichtshof
die eingeholte Entscheidung über in der Sitzung vor-
gelesenen Advokaten soll mitgetheilt lassen.

Aus den Acten a über in der Sitzung vorgelesenen
Advokaten = folgenden ergeben, sind alle Gesetze gegeben
dass diesen derselben noch Zweifeln ungeblieben
Punkten, ein der K. App. gerichts Gerichtshof hat, sind
dem Gesetze gehören, welches die Entscheidung der
Zweifel über Punkte vorgeschrieben hat, wenn
Thatsachen sind unterstellen, welche es dann
gesetzmäßig mit der Vorschrift, dessen Rüstbefolgung
sanktionirt hatte!

Wenn demnach als unbezweifelt feststeht, dass

+ der Advokaten sind beschuldigt

+ begangen haben

+ die Thatsachen nach richtigen Gesetzen. Verzeichnis. Gerichtshof zu Rechtsart. 108 der Akten. vom 30 März 1808:/

≠ begangen Vergehen

+ nach den Akten

Anzeigen Zeugen durch Ungeblieben auf der Sitzung,
oder durch vorher oder in dieser die Rechtsfertigungs Gründe
gebrauch gemacht worden, wenn Verstoß gegen
gesetzliche Bestimmungen auf dem K. Appellations-
Vertheidigungsrichter gegen die Pflichten seines Standes gegen
die den Advokaten Stand betreffenden Vorschriften +
die dieser die Letztere weitere Strafe den Rechtsbeistand
Beschuldigten (zu verurtheilende Strafe (Vergehen) aufhebung,
so folgt daraus:

a, dass die K. Appellationsgerichte nicht allein befugt sondern
verpflichtet gewesen, in einer Vorgängigen Entscheidung befugt und +
verpflichtet waren, dasjenige auch die der Präsident nicht
dass der später vorgenommene Rechtfertigungs Gründe
gegen der aufgestellten Momente Momente, die die bereits
rechtskräftig ausgemacht begangen waren und diesen / Vergehen
Strafe mit seinen Momente, in eben dem die entsprechende
Strafe, neue Entscheidung über vor Allem der
gegen rechtlichen Entscheidung angenommene K. Appellationsgerichte
nicht gemachten eigenen Momente; ingleichen den Gründe
der Rüstverfahren ihr entgegen durch den Präsidenten
oder durch den K. zur Ausführung aufgestellten
Anzeigen Zeugen früheren rechtskräftig eigenen
müssen; dass Recht gehabt

b, dass die Abgabe der dem Gerichtshofe und seinem
Präsidenten gebührenden Ansicht nicht übrigens der
K. Appellationsgerichte eben so eigen auf den Gründe,
entgegenen Momente, eigen sein nicht absolut gestehen
Satz, die neue + begangenen Vergehen, oder die
die nach den allgemeinen Regeln der Strafrechts
gegründeten eigenen mussten, welcher neue Vergehen-
Strafbarkeit bleibt, den auf den richtigen Eigen
gegründ eigenen sollen mussten, damit sie sich nicht verschwören;

* Konkurrenzverfahren mit der k. Staatsbehörde und dem Beschuldigten + nimmt

+ nimmt von seiten der k. Staatsbehörde

* durch seine sämtlichen Gründe motivierten

als Kleinbesitzer Eigentümer die Kosten der neuen Feldvermessung tragen, wenn der Eigentümer wegen Abgabe der gesetzlichen Hälfte der Eigentümer an den Ersteher Anspruch nicht geltend machen konnte.

Nachdem so ein alle für den öffentlichen Dienst geeignete Gutsbesitzer geschaffen war, blieb noch ihnen Adel zu schaffen. Ob sie ohne Rücksicht für denselben sich auf einige Zeit nachkommen können, soll allein diejenige Behörde zu beurtheilen, der gesetzlich das gesetz für neuen Adel zu ertheilen.

Wenn sie auf 8. 44. ab. als Eigentümer der Eigenschaft Einzelne können – ohne dabei die Ertheilung des Adels anerkennen zu müssen – so folgt daraus Einziehung daß sie sich ohne Adel von ihren Kosten unterhalten dürfen.

Nachdem nun auf Antrag Adelmann nach den bestimmten allgemeinen adeligen Bestimmungen geprüft, ein Adel gesetz bey dem Ministerium Adelsangelegenheiten, der nach Anhörung des Gutachtens zu prüfen hatte, ob der Adel zu ertheilen oder zu verweigern sey, in welchem letzteren Falle von Antrag Adelmann nicht gehört werden konnte, daß er ohne fernere Verfolg bey der Eigenschaftsertheilung nicht verstehen, und dessen Entfernung.
Ausdrücklich sind sonst.

Nachdem ist der Satz, daß der selben gesetzlich Nachfolgerecht der Eigenschaftsertheilung haben beigelegen müssen, aber so unrichtig als die darauf gezogene Folgerung, die übrigens mit den Vorschriften über die Adelsbestätigungen in Widerspruche steht.
Ob Adelmann gesetzmäßig der Eigenschaft. Antrag die Direktion des k. App. gemäß von der beabsichtigten Absicht in Kenntniß gesetzt habe, und ob nun der Absicht Widerspruch für den

+ von dem

adeligen nachkommen sorgen oder nicht, ist völlig irrelevant, da die Bestimmungen über die Adelsbestätigungen nur solche Bestimmung nicht kennen.
Die Absicht eines Adels von der durch das gesetz bezeichneten Behörde ist nun Voraussetzung der Einzelnen Adelsfähigkeiten, die nach Art. 12. der allerh. Verf. vom 26 Sept. 1818 mit ~~einigen Ausnahmen~~ Vorzüglicher Absicht zu schaffen waren, um so mehr als damals Adelmann sich schon niemals einen Adel in Jahren 1838 nachsuchend hatten, und ~~auch~~ damals durch die gesetzlichen Bestimmungen hinlänglich gesichert waren. (vide Art. 12 Nr. 12 sowie Anlagen.)

+ von dem K. Appellat. Senatspräsidenten verlangt sprechen

Der Grundsatz daß der Einzelne, dessen Selbstständigkeit von seinen Kosten gesetzlich sich (s. G. B. waren er zu seinem Familienunterhalt oder als Pflege gehalten wurden) ohne Verwendung einer Adelsbestätigung bey der von dem gesetze bezeichneten Behörde abweichen können, wenn er, weil bey dieser Behörde, sondern bey einer anderen, weil zweifelhaft ist zunächst in Geschäftsbezeichnung stehe, die Anzeige der Absicht genügt haben, und wenn das Gericht nachher über Antrag ist, daß der Adel doch nicht fähig gewesen wären, rechtfertigt sich als ein Gesetz Artikel zu den allerhöchsten Bestimmungen über die Adelsbestätigungen, welches diese in so weit modificirt:

a, daß nicht die zur Feststellung des Adels kompetente Behörde, sondern der absichtende Einzelne auf Verlangen das Gericht zu prüfen hat, ob die Absicht gesetzlich nothwendig war, und ob der Adel haben vorausgesetzt wurden können;

b, daß an die Stelle einer Adelsbestätigung

durch neue bezeichnete bestimmte Behörde, die neuen rechtlichen Behörde gemachte Anzeige der Abweichung gemäßen treffen soll.

Für Gesetzgebungsarbeiten des Justizrats, welche die Bestimmungen nicht selbst mit zu diesem Artikel rechnen sollte, durch welche der Bezirk des Gerichtsbezirks gebildet wird, ist wohl im höchsten Grade geeignet, die Entscheidung durch kgl. A. Min. Staatsministerium der Justiz noch sich zu ziehen.

Die nächste Veranlassung in Beziehung auf den gegebenen Punkt der Anklage ist daher unter allen Beziehungen unabhängig und ungegründet.

ad 9. Wenn auf die Aussage des Angeklagten Lehmann in Allgemeinen Raum beibringenden oder gegen die Aussage der d. Staatsbehörde gebrauchte, welche Beschuldigten Anträge enthält, wie der d. Appellationsgericht [illegible] sich verhält, so [illegible] ist für dagegen als Begründung auf die Rüge Beschuldigung des General Staats Prokurators offenbar ungegründet. Es genügt sie zu lesen, um sich zu fassen.

Angeklagte Lehmann hat der d. Appellationsgericht sich nicht vernehmen sollen und die Anträge die er vorgetragen nicht billigen wollte, als in gewissen Fällen die eingeschränkten vorschreibt hat, während die Aufgabe zur Aufforderung [illegible] ist, übrigens überzeugt auch sein Gewissen spricht, der diese gewissen Meinung, die sich [illegible] in der Anklage nicht [illegible] fühlt freizusprechen oder vorschreibenden Personen, ist eine strafwürdige Handlung, die den Vorwurf bildet, eines von den

d. Appellationsgerichts in dienstlicher Weise gegen Angeklagten zu Gunsten zu begangenen Falle eines, eigene Entscheidung der Art nicht [illegible] oberste disziplinar Gewalt [illegible] begangen.

Diese oberste disziplinar Gewalt in Beziehung auf Staatsanwälte, welche nicht [illegible] zu öffentlicher Anklage [illegible] Angeklagten, sondern [illegible] in den Verantwortlichkeit gegen, beruht in der Hand des Justizministers als Chefs. Diese Anordnung ist durch Art. 103 der Verfassung vom 30 März 1808 disziplinar Entscheidung der Art gegen der Verfügung nach den Code d'instruction criminel, sondern sollen von dem General Prokurator mit seinen Anträgen dem Großrichter zugeschickt werden, afin qu'il puisse être statué sur les réclamations, ou que la destitution soit prononcée s'il y a lieu.

Diese Anordnung hat durch den Code d'instruction in Paris [illegible] 25 Juni 1838 aufgehoben, daß disziplinar Entscheidung der Art gegen richterliche Beamte nicht nach dem Code Anordnung angesehen, sondern nur in Anwendung des Art. 56 des Gesetzes vom 20 April 1810 durch den Großrichter aufgehoben gegen Beamten.

Die Aufhebung der gesetzlichen disziplinaren Entscheidung hat die Folge, daß die Anträge des Justizministers Entscheidung nach dem Antrag der d. App. gegen [illegible] den in Anspruch und in [illegible] seine [illegible] allgemeinen Anordnung aufgehobenen Maßregeln, mit allgemeiner Billigung des Verfahrens in so weit es eine Verantwortlichkeit zu den Kosten enthält, durch [illegible] + zur Aufhebung der disziplinar Gewalt gegen Beamten als absolut aufhebend gebotene die Person, besonders gegen [illegible] der Antrag des d. Staats Prokurators Petersen über die disziplinar

+ unmittelbaren

disciplinar Untersuchung über den ihr nicht untergeordneten
Beamten, ~~welche~~ in Antrag gebracht wird.
Wenn es sich nämlich nicht darum handelt, gegen den Disciplinar-Gerichts gebührenden Ausgang, sondern um
die selbst Verfügungen in Ansehung der Amtsführung
und der bisher nur mit einfacher Ahndung belegten
Vergehen sich, so ergiebt sich, daß ~~weder~~ ~~in seiner~~
Stellung ~~der Amtsbehörde~~ der Chef der Provinzial Behörde
der Amtsbehörde durch genaue Instructionen,
wegen seiner Aufsicht u. s. w. in der Art genau-
lich vorzuschreiben, daß die ganze Disciplinarbehörde
als ein zum Zweck der Voruntersuchung bevollmächtigter
Ausschuß der Provinzial der Stadt, aber durch von seinem
der Gerichten, mit ~~eigenen und selbst~~ ~~in~~ ~~einem~~
den festbestimmten Formen der Instructionen, gehalten,
die genaue Mittheilung eines solchen Verfahrens
vorgeschrieben wird! –
Wenn dies geschehen müßte, wenn die so hohe gesetz-
lichen Obrigkeiten der Disciplin, nicht durch die
höchste Disciplinar Gewalt Vorsitzes unterstützt
gehalten würden, ~~sah der Provinzial Präsident von Preußen~~
~~in so eigene Lage~~ ist in dem vorgeschlagenen
Verhältniß hervorgehoben.
Über einzelne Verletzungen der gestellten Anträge
durch mildere Aussprüche der vorliegenden Disciplinar-
Untersuchungen den Angeklagten Calmann mit Ver-
weis oder Geldstrafe belegen möge, unter Anrechnung
der daraus erlittenen Haftung in Untersuchungshaft, wird
nicht für schicklich erachtet werden zu können,
daß die Disciplinar Gewalt schon in diesem Einen
Falle verletzt worden ist, indem durch höchste Entschließung
des P. Ministeriums des Innern vom 25 Mai
1835 der Gerichtsbote Heitzer in Landau, gegen welchen
der Ober-Gerichts einen bloßen Verweis ausgesprochen
hatte, auf 2 Monate suspendirt wurde.

~~1.~~

N.o 40,678. 30. Novbr. 39.

Se. K. Majestät — Uebernahme der Legitimationsurkunde des statt gehabten Hofmarschall Amts mittelst Ministerial-Rescripts de dato 21 Oktober d. J. für Johann Heinrich und dessen Ehefrau Margaretha Koelliger Eheleute in Winterthur heimathberechtigt Bürger

Urkunden Ausfertigung

exp. 30/11 39.

eod.

N.o 40,679.

Se. K. Majestät — Se. Majestät geruhen auf Ansuchen vom Laden der Louise Ludwig ledig v. Zweibrücken für sich, Louise Ludwig und 2 Jahre alt Ludwig Louis in Paris grand Rue du faubourg St. Antoine wohnhaft No. 35. d'ertzterer No. 130. nachstehende einheimische Urkunden vorzulassen.

eod.

N.o 40,680.

Hofmarschall Amts — Uebernahme der Legitimationsurkunde des statt gehabten Hofmarschall Amts mittelst Ministerial-Rescripts de dato 12. d. M. für Georg Christian Lautenbacher Tabaksfabrikant & Christine Lautenbacher Kaufmannsfabrikant beide in Speyer unter gesetzlichen Namen heimathberechtigten Bürger

Urkunden Ausfertigung

exp. eod

eod.

Hof- und Appellations Gerichts Präsident — Urkunden Ausfertigung

exp. eod.

N.o 40,681.

Demselben geruhen auf Ansuchen von Johann Seel Tuchfabrikant zu Kaiserslautern & dessen Ehefrau Maria Friederika Kattenborn & dessen Ehefrau Maria Weiß beide katholischer Religion wohnhaft daselbst nachstehende einheimische Urkunden zum Behufe ihrer Verehelichung mit einander gnädigst vorzulassen

eod

H. Kreis Regierungs Präsident — Urkunden Ausfertigung

exp. eod.

N.o 40,682.

Demselben geruhen Urkunden für Nicolaus v. Meers, Kaufmann & dessen Ehefrau Maria Johanna Bozzini beide in Speyer, zur Heirath mit einander gnädigst vorzulassen

30. Nov. 39.

№ 40,683.

Hl. Rechtsprokurator
Kreuznacher

Urkundenzustellung

bctl.

Demselben wird für Conrad Finkbeinrod
wegen in Civilsachen eingereichte Urkunden
zur Zustellung übersendet

cpd.

---

exp 30/11 39.

№ 40,684

Hl. Generalprokurator
Mainz.

übrigen Entwurf.

exp cad.

Demselben wird zur gefl. Ansicht wegen
A. Caroline geb. Kerpein, Kaufmannsfrau dahier, für
1, David Korch, Handelsmann,
2, dessen Ehefrau Regine geb. Meyer
beide in Alzey,
B. den ledigen Philipp Limbach im Lahn
Kaufmannschaft in Kriegsmobilmachungsfall für
3, Johann Schmidt, Ackerer und
4, dessen Ehefrau Barbara Corell, beide
zu Framersheim Grünstadtgerichts Alzey
eingereichte gerichtliche Urkunden zur Zustellung
wo die Zustellung Statt haben übersendet

cad.

№ 40,685.

Hl. Generalprokurator
Köln

Urkundenzustellung

exp cad. cad.

Demselben zwecks gefl. Ansicht wegen Johann
Michael Wolff, Handelsmann in Frankfurt
für die in Köln unter der Firma Johann Carl
Farina bestehende Colnische Zweig-Fabrik
wegen Nichtigkeitserklärung des Patentes dessen
Inhaber Joseph Horst zu Köln, eingereichte
gerichtliche Urkunden zur Zustellung übersendet

№ 40,686

1. Dezbr. 39

Hl. Amtsprokurator
v. Alzey Umgebung

Untersuchung gegen Philipp
Friedr. von Oberflorstadt &
Cons. betr.

exp. 1/12 39

In der Untersuchs Sache gegen Philipp
Friedr. von Oberflorstadt & Cons. wegen Verletzung
der Wahlfreiheit, hat der Herr Präsident
des Assisenhofs Trier, den daselbst genannten Zeugen Baum
valgo Bachmeyer, Handelsmann in Weisenburg als
Zeugen in der anberaumten Untersuchungssache in den
Sitzung des Assisenhofs zu erscheinen und
vor die Assisen Sitzung vom 12. dezbr.
d. Js. gesetzlich vorladen zu lassen und war

über Amtsbefehl
die Vorladungsurkunden ~~etc.~~ dem Commissär
zu übersenden.

№ 40,687.

7. Dezbr. 39.

Hl. Amtsprokurator
v. Simmern

Untersuchung gegen
Johann Wiedenkeller
und Cohorten in der
Pfalz betr.

exp. 1/12 39.

In Wohlgeboren wurden ergebenst ersucht
die in der Anlage genannten Personen wo
Zeugen in der Untersuchung gegen Johann
Wiedenkeller und Cohorten in der Pfalz wegen
Falschmünzerei flüchtig sind und wo der Richter sowie der
Inquisitionsprotokollführer bezirk der Richter sowie der
Inquisition solche Verfügung in die Sitzung der
Inquisitionsgerichts vom 11. dezbr. d. Js. morgens
8 Uhr gestellt werden und mit der Vorladungs
urkunden unter Kenntnis des Commissärs zugesandt
Ihnen zu wollen.

cad.

№ 40,688.

Hl. Amts Prokurator
Landau

Untersuchung gegen
Philipp Friedr.
von Oberflorstadt
betr.

exp cad

Demselben wird Vorladungsverordnung übersandt
und die darin genannten Personen in der anberaumten
Untersuchung als Zeugen in die Sitzung der Inquisi-
tionsgerichts v. 12. dezbr. d. Js. laden zu lassen.

cad.

№ 40,689.

Hl. Amtsprokurator
Speier

Untersuchung gegen
Johann Wiedenkeller
und Cohorten in der Pfalz

exp cad

Demselben wird Vorladungsverordnung gegen
wegen anberaumter Untersuchung übersandt
und die darin genannten Personen als Zeugen
zu der Sitzung des Inquisitionsgerichts vom 11.
dezbr. d. Js. laden zu lassen

№ 40,690.

Gensdarmeriestation Alzey

exp. 9/12 39.

Auf hyl. Generalmajorat Alzey (Commando
klasse requisitionat die in beiliegender Anzeige
genannten Josef Göttmann & Josef Mohr beide
von Speier aus dem hiesigen Landgerichtsbezirk
entwichen und in den Untersuchungshaft zu Landau
ganz Gefängnisse abgeliefert zu lassen

5. dezbr.

№ 40,690.

Auf hyl. Generalmajorat Alzey (Commando
klasse requisitionat die in beiliegender Anzeige
genannten Josef Göttmann & Josef Mohr beide
von Speier aus dem hiesigen Landgerichtsbezirk
entwichen und in den Untersuchungshaft zu Landau
ganz Gefängnisse abgeliefert zu lassen

№ 40,691.

2. Dbr. 39.

H. Amtsnotar Golsen
in Trier

gegen

Johann Stecher von Frankenthal z. Zeit in Haft wegen Goldnagel von ... & Consorten.

Demselben wird wegen in der Anklage-Akte vom 2. Dbr. 39 gegen Johann Stecher von Frankenthal z. Zeit in Haft wegen Goldnagel von ... & Consorten. bezeichneten Verbrechens Vertheidiger in der Person des Rechtsanwalts Kirchel in Frankenthal mit der Anweisung bestellt, sich binnen 24 Stunden über die Annahme dieser Bestellung zu erklären.

exh. 2/12 39.

ead.

№ 40,692.

H. Amtsnotar Kurtz
in Speier

gegen

Johann Baptist Hermann von Mayen, Peter Hermsteel, Wilhelm Göbel von Nordenbach und Philipp Kurtz v. Eisenberg exhor.

H. Amtsnotar Kurtz in Speier zum Amtsanwalt für die Appellanten Wilh. Göbel bezeichnet und denselben ein bezügliches Akten-Exemplar behufs Vertheidigung des Angeklagten Carl in Gemeinschaft mit den zu bestellenden Vertheidigern zugestellt.

exh. ead.

beigel.

№ 40,693.

H. Rechtsanwalt
in Frankenthal.

Die Polizeiliche Verwaltung eines Verbalen Protokolls über die Untersuchung in Sachen des Johann Baptist Hermann und des Johann Philipp Kurtz über Excesse zu Mutterstadt gegen Letzteren und 10 andere Angeklagte &c.

exh. 3/12 39.

Demselben wird hiermit die gegen Johann Baptist Hermann von Mutterstadt unter heutigem Datum erlassene Anklage-Verfügung übersendet.

ead

№ 40,694.

P. Kl. Mayer
in
Landau

gegen

Augustin Klein von Steinweiler wegen Diebstahls &c.

exh. 4/12 39.

In Folge höherer Verfügung wird der unterm heutigen Datum gegen Augustin Klein von Steinweiler wegen Diebstahls &c. erlassene Verweisungs-Beschluß hiermit zurückgenommen, und Ihnen die Akten mit dem Auftrage zugestellt, die Anklage-Akte gegen Augustin Klein von Steinweiler d. d. Münster 28 November 1839 — und zwar gehörig ausgefertigt in Abschrift — zurückzubringen, und welcher entkommen wurde, dem Klein sich darauf zu Münster, wo sich derselbe aufhält, auf Grund

[illegible] in der Haft [illegible] und [illegible] Haft [illegible] beschäftigt.

H. Rechtsanwalt
zu Landau.

Ablehnung der Vertheidigung des Beschuldigten zum Hauptverfahren pp. Hubele betr.

exh. 3/12 39.

№ 40,695.

3 Dezember.

Unter Rückschluß der mit Bericht vom 6. d. M. eingereichten Anklageverhandlung wegen Diebstahls wird Ihnen hiermit der in obigen Betreff ergangene Entschließung zur Nachricht:

H. Rechtsanwalt
Frankenthal.

Verbrechen-Injurien Akte:

exh. ead.

№ 40,696.

ead

In der Anklage-Akte vom Gegenstand des Diebstahls auf dem Fragebogen der H. Rechtsanwalt Frankenthal in Sachen Friedrich Stierle und Consorten Diebstahl &c. betreffend ist [illegible] Ihnen hiermit zurückgestellt.

P. Kl. Mayer

Verbrechen-Injurien Akte:

exh. ead.

№ 40,697.

ead.

Unter Rückschluß des unterm 18 d. M. (Hauptbuch) mitgetheilten Berichts des H. Rechtsanwalts Frankenthal wird hiermit Ihnen zurückgestellt.

H. Rechtsanwalt
Frankenthal.

Verbrechen Diebstahl Akte:

exh. 3/12 39.

№ 40,698.

ead

Unter Rückschluß der vom 20 September d. J. mit Anklage-Verfügung Akte heute zurückgestellt Abschrift der vom 4. d. M. an den H. Beigeordneten des Herrn Mayer in Landau mit Bezug auf die Verfügung vom 2. Dezember d. J. erlassenen Entschließung zur Nachricht.

P. Bl. Mayerhöfen.

Ehedispensation des Nikolaus Hepp von Embrach betr:

exp. 4/11 39.

No 40,699. 3 Bog.

Gesuch eines Amts des k. Bezirksgerichts um gnädigste Ertheilung allergnädigster Dispensation zu der beigelegten Anzeige, welche aus der abschriftlich beigelegten Verhandlung sich ergibt, daß Nikolaus Hepp von Embrach sich zu seiner Verehelichung mit Barbara Hepp von Embrach, beide katholischer Confession, entschlossen haben.

Acten d. Regierung des Kreises d. I. zu Speyer.

Verleihung des Landgemeinderechts an Heinrich Klenke zu Kaiserslautern betr:

exp. 3/12 39.

No. 40,700. ad

Zur Erledigung der höchsten Entschließung vom 27 v. Mts. wird vor Allem die k. Regierung des Kreises d. I. zu Speyer angewiesen, das k. Bezirksamt Kaiserslautern zu veranlassen, daß der gewesene Corporalschaft Carl Friedrich Klenke von Kaiserslautern die Landgemeinderechte daselbst erhalte.

P. Bl. Mayerhöfen

Ehedispensation des schon alten Theobald von Forsthaus um Dispensation vom 4ten Grade betr:

exp. 4/11 39.

No. 40,701. ad

Der k. Bl. Mayerhöfen hat sich in Anschluß eines Gesuchs des Altbauermanns Johann Adam Theobald von Forsthaus um allergnädigste Ertheilung der landesherrlichen Dispensation zur Verehelichung der Rosina geb. Ergenbrod von da, Wittwe seit dem Jahre 1827 mit Hinterlassung zweier unmündiger Kinder, mit seinem Verwandten Mathias Theobald, nahe in dritter Linie und deutscher Abstammung, dahin geäußert:

Auf den vorliegenden k. Kreisgerichtlichen Bericht ist zwar allergnädigste Genehmigung zu ertheilen, daß die beiden Verlobten [illegible]

Auf das hochlöbliche Ansuchen [illegible] und die gefällige Zurücksendung des Manuskripts der beiden nachfolgenden Bände beehrt sich das Jahr 1827 ergebenst zu melden.

H. Bauinspektionsamt Frankenthal.

die Baufortsetzung der Lutherischen Pfarrkirche zu Landau betr:

exp. 3/12 39.

No. 40,702. 3 Bog.

Ehrerbietigst unterlegt das k. Appellationsgerichtliche Gutachten und Akten vom 22 d. Mts. nebst einigen Beilagen zur Prüfung i.c. Fortsetzung des Armenhauses und Beigabe neuer Anmeldung behufs Ertheilung der nachträglichen Allerhöchsten Genehmigung der Summe von f 1120.

P. Bl. Mayerhöfen.

die Ehedispensation des Jacob Mozebel von Mehrbach betr:

exp. 5/11 39.

No. 40,703. ad

Jacob Mozebel, Ackersmann zu Mehrbach, hat um Ertheilung der allergnädigsten Erlaubniß vom Jahre 23 dieses Mts. ehrerbietigst gebeten, daß das Hochfürstliche Fürstenthum Fürstenthum Hochfürstliche Regierung eingewiesen, welches [illegible] unter Anschluß der beigelegten Verhandlungsakten, wenn der Heirathsdispensation und der Taufe des k. Bezirksgerichts [illegible] in Ehesachen allergnädigst [illegible] in Ehesachen beizutragen.

Auf den [illegible] Vorschlag [illegible] ist vollständig [illegible] [illegible] der Ehe [illegible] und [illegible] Verwandte [illegible] Mathias Theobald [illegible] Rosina [illegible] Ehe [illegible] Gemeinde Mehrbach [illegible] [illegible] [illegible]

B. Ilzer.

№ 40,704.

An Bezirksamt Landau

Gesuch des Apothekers Reinfurt v. Hainfeld um Verlegung seiner Apotheke

exp. 3/11 39.

Hochwohlgeborener pp.

Ich beehre mich ergebenst anzuzeigen gegen Ihren Bescheid des Apothekers Reinfurt Vater v. Hainfeld um Verlegung seiner Apotheke nicht zu remonstriren, da ich Ihrer Einsicht und meinem Vertrauen die Sache mit dem Apothekervisitator, durch welchen ich zu remonstriren, oder bezüglich Vertagstermine zu verhandeln, ob Lichtenthaler oder ebenderselbe den Apotheker Reinfurt zu visitiren, selbst bestimmt werde.

Ehe Ihnen meine Präsentationsurkunden welche Sie dem Inhaber zu Händen zu stellen, in Zukunft, die Urkunden gegen genauer auszufertigen, und ihn auf ebendiese bedeuten, daß diese fernerhin Ihre Gültigkeit nicht mehr haben.

Ihnen ergebenst, der Apotheker pp. Landau pp. Ilzer.

№ 40,705.

An Bezirksamt Landau

Der Eigentümer zu Hainfeld Franz Xaver Brunner bitte

exp. cod.

Hochwohlgeborener pp.

Ich beehre mich Ihnen anbei den Franz Xaver Brunner in Hainfeld zu remittiren, daß Sie Ihn Wegen Ihrer Gefälligkeit gegen Ihren Ihnen Ihnen Ihnen

Johannstein um Entlassung aus dem ehemännlichen Gehorsamsverhältnisse, um welche er wegen Mittellosigkeit nachgesucht worden ist, reichen 15 L. Mk. um welche, erteilen Ihm Abschrift dessen Vorgetragen, sodann Anzeige des ferneren Verfahrens in Vollzug gesetzt wird.

An Kurhessischen Landgericht Landau.

Nr. 40,709. 4 Bogen

Gesuch des Nikolaus Stolz von Landau um Dispensation wegen Verschiedenheit des Alters:

exp. 5/12 39.

Ihr. Abschreiben remittieren anbei das über den erbetenen Gesuch des Nikolaus Stolz von Landau um Dispensation wegen Verschiedenheit des Alters unterm 29 v. Mts. abgefaßte Erkenntniß nebst einer Beilage, um dasselbe dem Antragsteller Nikolaus Stolz von Landau zur Kenntnißnahme und seiner Bescheidung mit dem Anfügen zu eröffnen, daß Ihro Majestät der König auf die Vorstellung vom 29 v. Mts. die nachgesuchte landesherrliche Dispensation

---

An Kurhessischen Landgericht Neukirchen.

Nr. 40,710. cad

Gesuch des Andreas Ludwig Regenauer um Dispensation wegen Verschiedenheit des Alters:

exp. cod.

Ihr. Abschrift unterm 29 v. Mts. remittieren Ihro Majestät der König die unterm 29 v. Mts. abgefaßte landesherrliche Dispensation für Andreas Ludwig Regenauer von Bischofsheim mit seiner Nichte Johanna Regenauer von Neukirchen, zur Bescheidung.

An Kurhessischen Landgericht Schlüchtern.

Nr. 40,711. cad

Gesuch des Bürgermeisters Heinrich Lützenburger von Hesse um Nachsicht der Mangel und Gebrechen, welche demselben von der 28 October 1839 wegen Agentur für die Frankfurter Lotterie erwachsen, abweisend bescheiden.

An Kurhessischen Landgericht Landau.

Nr. 40,712. 4 Bogen

Gesuch des Nikolaus Stolz von Landau um Dispensation wegen Verschiedenheit des Alters:

exp. 5/12 39.

Ihr. Abschrift unterm 29 v. Mts. remittieren Ihro Majestät der König die unterm 29 v. Mts. abgefaßte landesherrliche Dispensation für Nikolaus Stolz von Landau, zur Bescheidung.

An Kurhessischen Landgericht Neukirchen.

Nr. 40,713. cad

Gesuch des Leonhard Krauß von Hesse um landesherrliche Dispensation wegen Verschiedenheit des Alters:

exp. 5/12 39.

Ihr. Abschrift unterm 29 v. Mts. remittieren Ihro Majestät der König die unterm 29 v. Mts. abgefaßte landesherrliche Dispensation für Leonhard Krauß von Hesse, zur Bescheidung.

An Kurhessischen Landgericht Schlüchtern.

Nr. 40,714. cad

Ihr Schreiben vom 19 October l. J. betreffend die Zeugnisse des Schullehrers Bertram zu Breitenbach, remittieren Ihro Majestät der König die beiliegenden Zeugnisse des Schullehrers Bertram zu Breitenbach, welche Ihnen zur Bescheidung

Ihro Majestät der König haben sich gnädigst bewogen gefunden, dem Schullehrer Bertram zu Breitenbach, welcher in den beiliegenden Zeugnissen als ein tüchtiger Schullehrer geschildert wird, auf sein Gesuch vom 4 d. Mts. die nachgesuchte Unterstützung zu bewilligen, und haben Ihro Majestät der König zu diesem Behufe die Summe von 20 Rthlr. aus der Kurhessischen Staatskasse anweisen lassen.

Ihro Majestät der König haben sich gnädigst bewogen gefunden, dem Schullehrer Bertram zu Breitenbach, welcher in den beiliegenden Zeugnissen als ein tüchtiger Schullehrer geschildert wird, auf sein Gesuch vom 4 d. Mts. die nachgesuchte Unterstützung zu bewilligen, und haben Ihro Majestät der König zu diesem Behufe die Summe von 20 Rthlr. aus der Kurhessischen Staatskasse anweisen lassen.

Die dasige Ortspolizei wollen den Ausfertiger, namens Bertram wegen [illegible] zum 18 Oktober c. hier zu vernehmen suchen.

Ad 40,715. 4 Oktbr

Hr Bürgermeister Lehne. Ebersbach-Fernmündlich: exp. 5/12 39.

Verh. Maßnahmen der Polizei wegen [illegible] Ermittelung der gestohlenen Gegenstände der [illegible] Leben in Ebersbach gewesenen [illegible] und [illegible] Ausfertiger mit nachstehendem Inhalt: [illegible] 30 August c. hier. [illegible] in der Sache und bezüglich welcher [illegible] zu Ebersbach [illegible] wurde, [illegible] Gegenstand [illegible] in Verlust zu bringen.

[illegible] Ausfertiger [illegible] müssen die [illegible] Ermittelung [illegible] zu leisten.

Ad 40,716. cod.

Hr. K. Majestät Verhandlungsbevollmächtigter exp. cod.

Verh. Kgl. Majestät Verhandlungsbevollmächtigten, namens Landrichter und Beisitzer des Kreis- und Stadtgerichts der Gemeinde Landshut, 1 Landrichter und Beisitzer des Kreis- und Stadtgerichts der Gemeinde Mindelheim, 1 Landrichter des Eigenthumsbeamten pensionirten Gemeinde, wohnhaft in Landshut, 2 Landrichter und Beisitzer des Kreis- und Stadtgerichts der Gemeinde Ingolstadt, 1 Landrichter und Beisitzer des Kreis- und Stadtgerichts der Gemeinde Kaufbeuren, zum [illegible] in Abgang, 2 Landrichter und Beisitzer des Kreis- und Stadtgerichts der Gemeinde Dillingen und 1 Landrichter und Beisitzer des Kreis- und Stadtgerichts der Gemeinde Neuburg a/D. zum [illegible] Hochzeit in der Gemeinde Neuburg a/D. [illegible] Landrichter und Beisitzer des Kreis- und Stadtgerichts der Gemeinde Landshut, 1 Landrichter und Beisitzer des Kreis- und Stadtgerichts der Gemeinde Mindelheim, 1 Landrichter des Eigenthumsbeamten pensionirten Gemeinde, wohnhaft in Landshut, 2 Landrichter und Beisitzer des Kreis- und Stadtgerichts der Gemeinde Ingolstadt, 1 Landrichter und Beisitzer des Kreis- und Stadtgerichts der Gemeinde Kaufbeuren, zum [illegible] in Abgang, 2 Landrichter und Beisitzer des Kreis- und Stadtgerichts der Gemeinde Dillingen und 1 Landrichter und Beisitzer des Kreis- und Stadtgerichts der Gemeinde Neuburg a/D. zum [illegible] Hochzeit in der Gemeinde Neuburg a/D. [illegible]

[illegible] Ad 40,717. 4. 8bre 39.

Hr. Staatsprokurator Landshut exp. 5/12 39.

Einsendung [illegible] Zeugnisse über [illegible] Verhaftung [illegible] Landshut [illegible] Einsendung [illegible] Zeugnisse und [illegible] Verhaftung [illegible] Landshut [illegible] cod.

Ad 40,718.

Hr. Staatsprokurator Landau exp. cod.

Übersendung von Zeugnissen und [illegible] Landau [illegible] Übersendung von Zeugnissen und [illegible] Landau [illegible] cod.

Ad 40,719.

Das Landgericht Landau exp. cod.

Das Landgericht [illegible] Zeugnisse über [illegible] Landau [illegible] Das Landgericht [illegible] Zeugnisse über [illegible] Landau [illegible] cod.

Ad 40,720.

Hr. Staatsprokurator Landshut exp. cod.

Übersendung von [illegible] Zeugnissen und [illegible] Landshut [illegible] Übersendung von [illegible] Zeugnissen und [illegible] Landshut [illegible] cod.

Ad 40,721.

Hr. Staatsprokurator Passau exp. cod.

Übersendung von [illegible] Passau [illegible] Übersendung von [illegible] Passau [illegible] cod.

---

4. Dyber.

№ 40,722.

Arrestbeschwerde gegen Wilhelmine Heid von Oberrothenbach betreffend.

exp. 5/12 39.

Die Arrestbeklagten haben gegen eine Schuldforderung von 1000 Rthlr. Darlehnszinsen pro 1838 und die darein genommenen Kostenansätze Malefiz Kammer Taxe in der Höhe von 4 Rthlr. 12 Sgr. 4 Pf. mittelst Beschwerde an die Abtheilung des Inquisitoriats für Criminalsachen v. 12. d. Mts. gezogen.

cad.

№ 40,723.

H. Rentsprocurator Reichenbach

Arrestbeschwerde gegen Heinrich Ludwig, Johann Christian v. Wolfframsdorf

cap. cad.

Dasselbe wie gegen die Beschwerde vom 3. dss. Mts. wegen Zuschlagszahlung vollstreckt Decret: Erstere zum Vollzuge überstandet

cad.

№ 40,724.

H. Rentsprocurator Hauptmann Hesse

Arrestbeschwerde gegen Johann Gottlieb Lehmann

exp. cad.

Dasselbe die mittelst Beschwerde vom 30. Oktober l. Js. nasse gelassenen 7 Scheffel Korn und resistirenden Zuschlagszahlung durch den Herrn Gerichtsschöppen, mit den Rechten, Essen Exculpaten weiter verfahren verstattet

5. Dyber.

№ 40,725.

Dasselbe

Arrestbeschwerde gegen 1) Johann Traugott Christian 2) Johann Christian Gottlieb Hempel

exp. cad.

Dasselbe wegen Schuldforderung Zinsen Arrestirten in der Sitzung der Zuschlagszahlung Kammer des App. Gerichts v. 19. resp. 20. d. Mts. vorbehalten zu Collecte und ihre einzelnen Appellaten zu verfahren

cad.

№ 40,726.

H. Rentsprocurator Landau

Arrestbeschwerde gegen Joh. Adolph Engmann wegen Pfandbuch

exp. cad.

Arrestbeschwerde wegen Schuldforderung Arrestirten in der Sitzung der Zuschlagszahlung Kammer des App. Gerichts v. 20. d. Mts. bedingt

Lesser

5. Dyber. 1839.

№ 40,727.

H. Rentsprocurator Reichenbach

Arrestbeschwerde gegen Johann Wagner von Zeiger gegen Zwangsvollstreckungsverfahren

exp. 5/12 39.

Durch Appellationsbeschwerde verlangt die Vorlage Handlungen in Arrestbeschwerde Arrestbeschwerde, um diejenigen die von Arrestbeklagten Wagner gegen den Rathskammer Beschluß vom 21. Novembr. d. Js. wegen Zahlung eines gerichtlichen Pfändung abgewiesen bestehenden Gerichts, einzelnen Appellaten entstehen Arrestbeklagten Beschwerden Arrestbeklagten wegen dessen Arrestbeklagten Arrestbeklagten Arrestbeklagten

45.

№ 40,731

6 10Sgr

An die Herren Stadtgerichtsräthe
zu den Vormittagsstunden
gefällig.

Die Vorladung der Schuldner und
sonstigen Interessenten wegen
Abnahme der Rechnung des
Vormundes Wilhelm Schulz
und Ertheilung der Decharge
wird hiermit zurückgenommen.

cxpd. 6/12 39.

N. Kl. Mayschütz.

Auf Vorladung des Musikanten
Johann Billand zu Reisweiler
wegen

cxpd. 6/12 39.

№ 40,732.

Auf

Auf Ansuchen des Schulmeisters Johann Peter Schulz zu Hornbach wird derselbe hiermit vorgeladen, Montag den 1. April 1839 Vormittags 9 Uhr vor dem unterzeichneten Friedensrichter zu erscheinen, um sich über die Klage des Schulmeisters Johann Peter Schulz zu Hornbach, wegen Verweigerung der Zahlung des Schulgeldes für seine Kinder, zu vertheidigen.

Zugleich werden alle diejenigen, welche gegen die Ertheilung der Decharge an den Vormund Wilhelm Schulz Einwendungen zu machen haben, aufgefordert, solche in dem obigen Termine vorzubringen, indem sie sonst damit nicht mehr gehört werden können.

Hornbach, den 6 Dezember 1838.

Der Friedensrichter
Schmidt.

5.10Sgr

N. Kl. Mayschütz.

№ 40,729.

Verkündigungsschein des Johann Marx zu Lemberg

Vorladung.

Auf Verlangen des Johann Marx zu Lemberg, Ackersmann, wird der Johann Marx zu Lemberg, Sohn des Johann Marx zu Lemberg, Ackersmann, hiermit vorgeladen, Montag den 1. April 1839 Vormittags 9 Uhr vor dem unterzeichneten Friedensrichter zu erscheinen, um sich über die Klage des Johann Marx zu Lemberg, Ackersmann, wegen Verweigerung der Zahlung des Schulgeldes für seine Kinder, zu vertheidigen.

Zugleich werden alle diejenigen, welche gegen die Ertheilung der Decharge an den Vormund Wilhelm Schulz Einwendungen zu machen haben, aufgefordert, solche in dem obigen Termine vorzubringen, indem sie sonst damit nicht mehr gehört werden können.

Hornbach, den 6 Dezember 1838.

Der Friedensrichter
Schmidt.

An den Herrn Commissariat
Beyzgabaer

Commissaire der Altersklasse
von 1818 etc:

cxpd. cad.

№ 40,730.

Gemäß der gestrigen vor Gerichts von 3 Uhr Nachmittags gegebenen Aufforderung haben unterzeichnete Commissaire, als der Gemeinde Siedler Abgeordnete, jedoch keinen Zweifel, daß die

K. Bl. Regist.

Buchdruckereibesitzer Christian
und Michael Barbeck
zu Trier Abs.

exp. 6/12 39.

N° 40,733.

6 Dez.

Es haben die Beklagten gegen ein Erkenntniß
des Handelsgerichts hier vom 22 v. Mts. wegen Forderung
einer Schuld von 10 Thlr. nebst Zinsen und Kosten
die Berufung eingelegt, und bitten, da der Streitgegenstand
nur 10 Thlr. beträgt, und daher die angefochtene
Sache vor ein allgemeines Berufungsgericht
zu stehen nicht gehört,

sie an das Bezirksgericht hier zu verweisen.

Es ist diese Sache mittelst Aufforderung vom
zuständig, weil die Beklagten
hier wohnhaft sind, und sie selbst
ein persönliches Erscheinen
Gerichtshalber sind, weshalb
nun auch keine Berufung
diese Sache nicht mittelst
kann.

H. Bürgermeisterei
zu Landau.

exp. eod.

N° 40,734.

Es wird der Bürgermeisterei zu Landau
Aufforderung zugefertigt, den
Leibzucht
Leibzucht
Leibzucht

An d. k. Regierung des Isarkreises
K. d. F.
des Innern.

No 40,738. 6 Bde

In Folge der gefälligen gefälligen Zuschrift vom 29 v. Mts. beehrt man sich die K. Regierung unter Abschrift eines unterm heutigen an die k. Rentbeamten in Kaiserslautern und die k. Rentbeamten der Pfalz erlassenen Erlasses ergebenst mitzutheilen.

An die k. Rentbeamten
zu Kaiserslautern
die Tuchfabrikirung betreffend
Liberius und Konsorten
dto:

exp. 9/12 39

No 40,739. cas

Es ist dem Rentbeamten Kaiserslautern eine Eingabe des Tuchfabrikanten Liberius und Konsorten, welche den Tuchfabrikanten Ernst Liberius in Kaiserslautern, welcher von dort. Appellationsgerichte zum Tode verurtheilt worden ist, vertheidigen und eine Petition um Verschiebung der Hinrichtung bis zur Entscheidung des Gesuches um Wiederaufnahme des Verfahrens einreichen, mit dem Bemerken zugefertigt worden, daß Liberius, wie die Akten ausweisen, ein Mann von 60 Jahren, Vater von 10 Kindern, Wittwer und Tuchfabrikant in Kaiserslautern sey, daß seine Fabrik 200 Arbeiter beschäftige, daß sein Sohn Ernst Liberius, welcher sich mit seinem Vater in die Leitung der Fabrik theile, wegen Mordversuches an dem Müller Becker von Hirschhorn, dessen Tochter Marianne Becker mit Ernst Liberius verlobt gewesen sey, zum Tode verurtheilt worden sey, daß Ernst Liberius, welcher sich bisher einer guten Aufführung erfreut habe, bei seinem Vater in hohem Ansehen stehe, daß dessen Verurtheilung auf die Fabrik und auf die Familie Liberius einen sehr nachtheiligen Einfluß ausüben müsse

Acta. Kreis- und Stadtgericht München.

Gerichtliche Verhandlungen deutscher in der Schweiz betr:

exp. 7/12 39.

№ 40,741. 7 Octbr

Unterm 17 April 1838 stellte unser die Königl. bayer. Kreis- und Stadtgericht zu Aachen der Untersuchung in betreff der gerichtlichen Verhandlungen deutscher in der Schweiz, bestehend in 9 Aktenstücken mit dem Ansuchen zu übersenden, solche uns gefälligst gebrauchs wieder unser zu remittiren

Nachdem Endesgefertigte zunächst uns nicht bekannt ist mit wem der in diesen Aktenstücken bezeichneten Angeschuldigten Bürgschaften Eingehung der Schweizer L. gerichtlichen Verhandlungen Klein wegen seiner Verhältnisse in Rücksicht gerichtlichen Untersuchungsakten für uns [illegible] Vollmachten Akten [illegible] gerichtlichen Falle dienen soll uns unmöglich [illegible] werden können, [illegible] so bitte wir gefälligst Eingehung der Bürgschaften Klein eingereichten Aktenstücke gefälligst zurückgeben zu wollen.

in Erinnerung zu bringen.

cod

Acta k. Inspektion des Landgerichts [illegible]

Kaiserlautern

wegen Eingehung Bürgschaften des Johann Jacob Schreier von Friedelsheim betr:

exp. 7/12 39.

№ 40,742.

Die k. Inspektion übersendet unterthänigst Abschrift eines allerhöchsten Reskripts vom 28 v. Mts. zur gefälligen Einsicht. B. Lichtenberger

cod

Acta Landau

wegen Eingehung Bürgschaften des Georg Anton Pfandstein und Genossen betr:

exp. cod.

№ 40,743.

Seine k. Majestät haben uns am 22 Dezember 1835 wegen eines mit unseren Unterthanen Georg Anton Pfandstein und Genossen betreffenden Heirathsgesuches zu höchstem Ermessen gnädigst geruht, auf sein gestelltes Ansuchen um Erlaubniß des Besitzes seines Namens Pfandstein abweichend benennen zu dürfen, wovon gemeldeter Pfandstein hiermit gefälligst in Kenntniß gesetzt wird.

cod

K. Landgerichts Präsident v Frankenthal

Dokumentenbestimmung

exp. 7/12 39.

№ 40,744. 7 Octbr 1839.

Königl. Regierung wolle nachfolgenden der Landwehr Landsturm Pflicht Entlassenen gefälligst zu weiterer Verfügung Gebrauch mittheilen, daß selbe in Bayern gegen dem Fremden Heimathsscheine Reisepässe ertheilt werden.

cod.

k. appellationsgerichts Präsident v Landau

obigen Entwurf.

exp. cod.

№ 40,745.

Ueberschreibung einer Urkunde auf Christian von Dudenhofer, Gastwirth in Bornheim für Ferdinand Claes und Franz Ferd. v. Loessel, Privata Handelsleute zu Mannheim, in Original zur Beschreibung

cod.

Kreis- und Stadtgericht zu München

Dokumentenbestimmung

exp. cod.

№ 40,746.

Uebertragung von Franz Xaver Hirschwieß, Kaufhandelsmann in Heimhausen, Landwehrpflichtigen für 1 Jahr in Militärdienst, Studiosus Juris in München

B. Jacob Layer bayer. Unterthan Landwehrpflichtigen für 2 Jahre Carl Beckinder, Bürgersohn dahier, Hofbäckergeselle in München, in Original Dokument zur Beschreibung an die Landwehr Behörde

cod.

Regierung der Rheinkreis in München

obigen Entwurf

exp. cod.

№ 40,747.

Denselben eine Urkunde Beschreibung von Heinrich Zimmermann, Landwehrmann 1. Aufgebots, Bäckergeselle in Landau; Oberstlieutenant und Bataillons Commandeur bei dem k. 1. Infanterie Regiment in München in Original Dokumente zur Beschreibung an die Landwehr Behörde übersendet

7. Dezbr.

Anerk. Landgerichts Assessor Krahmer

exp. 7/12 39.

№ 40,748.

Demselben gnädigst Ertheilung der Qualität als Königl. Notarius publicus im Departement des Appellationsgerichts zu Posen und Anweisung seines Amtssitzes in Schrimm

cod.

Gerichts-Assessor Mannsperger Krahmer

exp. cod.

№ 40,749.

Demselben unter Entlassung aus dem Verbande des Land- und Stadtgerichts Bomst, Land- und Stadtgerichts-Commissarius bei dem Land- und Stadtgerichte Schwerin a/W. und Notarius publicus im Departement des Appellationsgerichts zu Posen

cod.

Kgl. Staats-Prokurator Meinig

exp. cod.

№ 40,750.

Demselben gnädigst Ertheilung der Qualität als Justiz-Rath, Ertheilung des Charakters als Geheimer Justiz-Rath, Ernennung zum Notarius publicus im Departement des Appellationsgerichts zu Posen, Anweisung seines Amtssitzes in Bomst, Ernennung des Land- und Stadtgerichts-Assessors Adolai, Victor zum Land- und Stadtgerichts-Rath, des Land- und Stadtgerichts-Assessors Heinrich Sass und des Land- und Stadtgerichts-Assessors Gottschall, sämmtlich in Ostrowo, Verleihung des Prädikats Obergerichts-Assessor, Ernennung zum Notarius publicus im Departement des Appellationsgerichts zu Posen

cod.

Pr. A. Bl.

Die Eigenthumsbesitzungen der beim Land- und Stadtgerichte Fraustadt verbliebenen Advokaten-Stelle betr.

exp. 9/12 39.

№ 40,751. 7 Dez. 1839

Die um die erledigte Advokaten-Stelle im Fraust. Departement nachgesuchten Gesuche mit den Gutachten des Präsidiums des A. Ger. Instituts sind dem Pr. A. Bl. mit folgenden ehrerbietigsten Anzeigen vorgelegt worden.

Die Advokaten beim Land- und Stadtgerichte Fraustadt haben seit dem Eingehen des Ausgleichs-Amts eine Opposition gegen die Anordnungen des Gesetzes, wonach dieses wünscht, daß einige von ihnen die Functionen desselben gänzlich übernehmen sollen, gezeigt, und diese Opposition, welche nur übereinstimmig gewesen ist, den Chef angehalten, die Gesetze strenger zu handhaben, als die dortigen Verhältnisse es früher 1836 durch strenge Anwendung des Statuts [illegible] auch einen Theil gedeihlicher Existenz gesichert haben, daß aufeinanderfolgende Pflichtvergessenheit einzelner Advokaten zu folgen, seinen eigenen Ruf eigentlich eigentlich eigentlich, den

die ernstere Strafe allein anzuschlagen sich ausgesprochen hätten.

Gestern setzen diesen Erörterungen zufolge der 1833 zu-
gezogene Kunst Sachverständ Hilligs Heintz [illegible] diesen drei
Personen mit der nachstehenden Frage. In drei
Jahren 1832 und 1833 sind in einer der ermittelten,
gehabten sich [illegible] gegen das politische Treiben der Angeklag-
ten Kunst Sachverständen sind drei Strafverfügungen gegen
Gelegenheit Lust ausgesprochen, infolge der vielfachen An-
sprüche Aufforderungen und selbst Drohungen zu bestehen hatten.
Ob seinen Aussagen gemäß er sich durch Gewissenhaftig-
keit und Sachkenntniß, drei Strafsachen aber gegen über
gleiche ihm gegen Sachverständigen bey drei Strafverfügungen
oder als Vertheidiger bey drei Schwurgerichten zu-
gezogen hatten, durch Ermüdung nöthigt sah, obgleich
er geschwiegen, Strafen von drei Tausend und oder
Strafverfügungen ist. Auf gleiche Art er sich der Strafung gewal-
tiger gegenwärtig erwarte, erhalten und der Gewissenhaftigkeit
Sachverständ allerdings verpflichtet erachtete. Seinem Gewissen
Strafverfügungen ist [illegible] durch alle Verbrechen.
Seit Juli 1838 wo er Verfügung aus der Gewalt Strafver-
fügungen erhielt, hat er mehr gegen diese Strafverfügungen
Einspruch und der Verfügung der Gewissen gemäß
gestraft.

Der 1834 geprüfte Kunst Sachverständ Heinrich Gustav Kessel,
ein sonst in jeder Beziehung empfehlenswerther junger Mann,
zeigte sich mehr der Ausstellung als Aufgabe in Frank. gemäß
seinen Strafverfügungen und gewissenhafte Ausübung seiner der jetzigen
Verfügungen zu genügen hat, und die Strafung be-
folgen erachtet, die Strafe [illegible] an drei Tag gelegt haben.
Verfügungen Gewissen auch das Strafverfügungen der Aufgabe
Kirchweger, der in den Jahren 1832 und 1833 drei politischen
Strafen mehr gewesen geblieben ist, auf [illegible] Strafverfügungen
Gewissen Gewissenhaftigkeit ihn nicht dazu qualifiziren, drei Strafen
Strafen für Aufgaben zu erachten, [illegible] Gewissenhaftigkeit
erachten können.

Ferner sind der 1836 geprüfte Kunst Sachverständ Weiß
ernannt ist, drei 1833 geprüften Kunst Sachverständen (4
Heintz an die Seite gestellt zu erachten, so dürften

† Ausnahme dieser Letzteren sind Kunst Sachverständ auch die sogenannten Sachverständen mit seinen Gewissenhaftigkeit gewissenhaften Strafverfügungen Gewissen Strafverfügungen Gewissen Strafverfügungen Gewissen. In Ausnahmen Gewissen sind drei Präsidio drei Appellationen ist dieser von Allen drei geprüften Kunst Sachverständ Hilligs Heintz für die Gewissen Aufgaben Allen in Frank. allen Gewissen Gewissen in Strafverfügungen, sind drei Gewissen Sachverständen, dass sein allerdings Gewissen Gewissen Gewissen zu Gewissen sein, sind von drei Gewissen † Ausnahme Gewissen Gewissen Gewissen

der Bezirke in Landau,
Hr. Franz Schleicki, Fürbauermeister Ehefrau Johanna Antonia Schleicki, Tünchermeister in Landau, Neue St. Cecily No. 3. insinuirten Urkunden relevanten Inhalts

7 Xbr. 39.

(No. 40,754.)

Hr. Notar Grohmann
Klingelbach
Urkundsperson

demselben zwey Urkunden für Joseph Philipp Fischer Lichtenberg und Christiane Elisabetha geb. Fischer Ehefrau des Joseph Philipp Fischer Lichtenberg zur Zustellung übergeben

exp. eod.

(No. 40,756.)

eod.

Hr. Notar Grohmann
in Landau
Urkundsperson

demselben zwey Urkunden für Andreas v. Steinhäuser Glaser und Tünchermeister von Landau gebürtig Entwurf. Gleichlautender, gleiche Thatsache zur Zustellung übergeben

exp. eod.

(No. 40,757.)

eod.

Hr. Samuel Hindler.
Lehrer
Rastschule der Einöthof
bei Germersheim
z. Zeit zu Wiesbaden
Urkundsperson

demselben eine Vollmacht ausgestellt durch die Ehefrau nach Landau übersandt und die Sendung derselben ganz ihrem unbeschränkten Ermessen anheimgestellt.

eod.

(No. 40,758.)

eod.

K. Reg. der Pfalz
K. d. I.
Urkundsperson

Abschriften zu Handen zu Handen 1, Hr. Martin Rau & Adam Bauerwald in Annweiler, 2, Hr. Bürgermeister v. Bergner in Landau, 3, Christian Hochdanner v. Bergzabern, 4, Conrad & Michael Landauer v. Lemberg, 5, Conrad Müller v. Kirrweiler, 6, Leonhard Mayer v. Impflingen, 7, Joseph Hottmann & Joseph Meyer v. Speier, 8, Heinrich Bernhard v. Grünstadt, 9, Charlotte Meyer v. Landau und 10 Valentin Hoch von Hochdorf-Assenheim, zur Insinuirung

exp. 9/12 39.

K. Rentamt Landau
als
Kassa

Kostenbetrag der Ausfertigung

exp. 9/12 39.

K. Rentamt Landau
als
Kassa

Kostenbetrag der Insinuirung

exp. 9/12 39.

(No. 40,759.)

7 Xber

K. Rentamt Landau
als
Kassa

Kostenbetrag der Insinuirung

exp. 9/12 39.

Die Urkundspersonen wollen über den Gegenstand der zur Einsicht vorgelegten Verhandlung des Notars Joseph Philipp Fischer Lichtenberg und Christiane Elisabetha geb. Fischer Eheleute, unter Rückgabe der ausgestellten Vollmacht, gefälligst berichten.

Ch. der k. Regierung der Pfalz, K. d. I.
zu Speyer.

Kostenbetrag der Ausfertigung der Urkunden, Insinuirung des Gesuchs und Vorlage:

exp. 9/12 39.

(No. 40,760.)

zus

In Folge der gefälligen Zuschrift vom 30 letzten d. M. die Entlassung des Johann Philipp Steppel von Landau aus dem dasigen Heimathsverbande betreffend, hat man sich gegen den Heimathsschein vom 26 März 1846 [illegible] Gemeinderathsbeschluß dortiger Stadt vom [illegible] und gegen die Gesuchsteller Johann Philipp Steppel Bürstenmacher und Christiane geb. Fischer Ehefrau desselben, beide in Landau, wohnhaft, [illegible] Vormundschaftsgericht Landau [illegible] Entlassung des Steppel aus dem Heimathsverbande [illegible] Landau [illegible] Vormundschaftsgericht [illegible] Landau [illegible] Vormundschaftsgericht [illegible] Landau [illegible] Vormundschaftsgericht

Abschrift Inspection des Landwehrbezirks zu Kaiserslautern, als Beleg der Eingabe vom Militärbudget zum Ausgabe-Etat pro 1840 ab:

exp. 9/12 39.

№ 40,762.

9 Octbr

Der Inspection wird anbefohlen Abschrift einer in anbetracht eingegangenen allerh. Rescripts vom 4 d. Mts. zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

K. Bezirksamt Rockenhausen

№ 40,763

ad

Abschrift

des Regierungsschreibens des Herrn Burkhard von Bruchmühlbach-Miesau

ab:

exp. 10/12 39.

Mittelst allerh. Entschließung vom 4 d. Mts. hatten Seine Majestät der König den am 9 Juli und 31 Octbr 1839 in zweifacher Instanz wegen Mißhandlung eines Feld-Arbeiters zu Strafen im Einsatze seiner Gehaltsbezüge von 6 Wochen und 14 Tagen verurtheilten Herrn Burkhard von Bruchmühlbach-Miesau gnädigst geruht, das Gesuch des Genannten um Abkürzung dieser Strafe auf die Dauer von 4 Wochen gnädigst zu genehmigen.

Indem wir Euer Hochgeboren hievon in Kenntniß setzen, ersuchen wir Sie, dem Verurtheilten diese Allerhöchste Entschließung zu eröffnen.

K. Bezirksamt Rockenhausen

№ 40,764.

ad

Abschrift des Gesuchs des Peter Weigold um Stundung der Strafe und Dispensation von Abbüßung derselben

exp. eod.

Nachdem dem Unterzeichneten der Peter Weigold von Bruchmühlbach um Stundung der ihm auferlegten Correctionsstrafe von 14 Tagen Gefängniß und Dispensation von Abbüßung derselben mit seinem Abgange zu Felde nachgesucht hat, überreicht man Ihnen beiliegend das fragliche Gesuch, um Sie zu ersuchen, dem Peter Weigold gefälligst zu eröffnen, daß demselben gnädigst Stundung der ihm zuerkannten Correctionsstrafe bis nach dem Feldzuge bewilligt worden ist.

K. Bezirksamt Rockenhausen

№ 40,765

ad

Feuerkataster.

Abschätzung von Mobilien für die Brandgroßen pro Quartal pro 1838/39 ab:

exp. eod.

+ pro 1838/39 für die K. Bezirksämter

Euer Hochgeboren empfangen in der Anlage die Manuale zu der am 13 Octbr c. a. vorgenommenen Abschätzung von 137 fl 40 kr, um dieselben gefälligst den betheiligten Herren Gutsbesitzern zu eröffnen und die Inventarisation der eingeschätzten Mobilien

---

Abschrift K. Regierung der Pfalz Kdr. d. F.

zu Speyer.

des Schreibens des Bezirksamts mit den Gesuchen wegen gnadenweiser Erlassung der Forststrafe abgeurtheilter Forstfrevel ab Pfalz ab:

exp. 10/12 39.

№ 40,766.

9 Octbr

Ihrem K. Regierungs-Schreiben vom 4 d. Mts. Nro 20,599 zufolge, haben Seine Majestät der König mittelst allerhöchster Entschließung vom 4 d. Mts. die Gnadengesuche der wegen Forstfrevel abgeurtheilten Peter Weigold von Bruchmühlbach, Johann Georg Schmitt von Mackenbach, Johann Georg Schmitt von Mackenbach, Johann Georg Schmitt von Macken

[illegible] allergnädigste Verfügung der Königl. Regierung [illegible] Gerichtsbarkeit [illegible] Ausübung der Polizeigerichtsbarkeit [illegible] Bürgermeisterei Schönberg [illegible] 23/Septbr. c. d. [illegible] Gefängnisse zu Schönberg [illegible] Kosten und sonstige Haftung.

Nachdem auf [illegible] Bürgermeisterei Amts zu Schönberg in der Sache [illegible] Einsetzung einer neuen Taxe für die Abschätzung der [illegible] Gebäude [illegible] Gutachten [illegible] Regierung [illegible] Schönberg [illegible] Bürgermeisterei Schönberg [illegible] Schönberg [illegible] Bürgermeisterei Schönberg [illegible] Bürgermeisterei Schönberg [illegible] Bürgermeisterei

vorgezeichneten Competenz beschränkt zu bewahren, sich aber selbst Uebergriffe des K. Untersuchungsrichters, insbesondere den Abgrenzungsstreit und Kompetenzstreit zwischen Untersuchungsrichter und Polizeibehörde zu Ort und Stelle vorzunehmen, + bestimmen zu lassen

dazu insbesondere über Verhaftungen und Verhaftungsbefehle gegen Arzt zum Verhören einzuholen und ihnen zu eröffnen. für solche Verrichtungen (Besuch) des Arztes und des Geistlichen des Gefangenen zuzulassen und darauf sich Protokoll eröffnen, eventuell ± peinlich-gerichtliche Akten vorzulegen, die zum Teil entweder dem K. Arzt oder dem Verhörsrichter zur Last fallen, und eventuell die Beamten des K. Untersuchungsrichters zu gemeinsamer Abgrenzungsberatung unter Hinzuziehung sich von ihrem Amtssitze zu entfernen.

± in der Anzeige

Alle übrige Polizei Beamten der K. Amtsbehörde sind dem Untersuchungsrichter ex officio nur in dreierlei Fällen zu Ort und Stelle zu verfügen:

1. wenn ein vorgestellenes Verbrechen mit flagrantem Effekt + auf Verhaftung zu konstatieren (art. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 42. 43. 48 und 49 und 52 der prinl. Untersuchungsgesetze.)

+ (flagrant délit, emportant peine afflictive ou infamante)

Wann der gesetzliche unter flagrant délit verstanden, sagt der art. 41. ib.

2. wenn dem gerichtlichen Amt einer Person, oder den Gerichtsbeamten mit genügender Bestimmtheit der Verhaft anzustellen, (art. 44)

3, wenn sie in dem einem oder dem Gerichtsbezirk verübten Verbrechen oder Vergehen, das in Akten des gesetzlich muß als flagrant délit angesehen werden, auf Requisition der Chef des Gerichts zu konstatieren ist (art. 46 & 46 ib.)

In allen anderen Fällen — also dann die Spezialgesetzgebung über besonderen Materien unberührt

ex officio

lassen — haben die K. Untersuchungsrichter ihren Untersuchungen an Ort und Stelle vorzunehmen, sondern müssen sich darauf beschränken, die zu ihrer Kenntnis gelangten Verbrechen und Vergehen der K. Amtsbehörde sogleich anzuzeigen. (art. 29. 47. 48. 53 und 54. 56.)

Das Verlangen eines der Untersuchungsrichter durch den K. Untersuchungsrichter verhaftet, bestimmen entsprechen Fälle, oder die Natur der Untersuchung, ob solche zum Zwecke der + Aufnahme von Augenscheinen, Zeugenverhörungen, Konfrontationen von Untersuchungsbeamten, ~~Vornahme Abwesenden Personen, von Ort und Akten zu Fassen ist~~ oder einzelnen anderen ~~oder~~ Spezialhandlungen an Ort und Akten zu fassen sind, indem nach der Absicht des Gesetzgebers in der Anzeige die Schritten in dem Amtssitze des Untersuchungsrichters vorgenommen und zu diesem sind vorgelegten einzelnen sollen. (vide art. 71. 72. 74. 80. 81. 83. 84. 86. 87 in Verbindung mit art. 59. 62. 87. 88. 89 ib.)

+ notwendigen

Die einzige Amtshandlungsbefugnis, die K. Untersuchungsrichter auf diesen gesetzlichen Grundsatz beschränken zu müssen, ist die Befugnis Personen zu verhaften, und die Befugnis Personen vorgeführten Personen zu prüfen, und ~~gewaltsam zu durchsuchen~~, dass Personen sich vorgefunden, deren man habhaft werden will, wenn sich die gesetzlichen Voraussetzungen oder die spezialgesetzlichen Umstände die Zulässigkeit vorhanden.

Platz am Tage eingetragen

Blatt für Kriminal-Untersuchungen

Statt der Untersuchungsrichter von Kanton und Amt Bezirksgerichtsschreiber für drei letzte Quartale ab 38/39 bestimmen bey dem einen 110 f und bey dem anderen 126 f für ausserhalb ex officio vorgenommenen Untersuchungen über Verhöre.

N° 40,773. ü dez. 39.

H/o Ausgabt Golsen

Verlauf bster.

exp. 11/12 39.

Der von hies. sparkassa sinstägige Verlauf vom 12. bis 17ten d. Mts. wird im hiesigen Blatte mit dem Prasidio der k. Ger. gemeldet werden.

N° 40,774. eod.

An k. Ger. d. v. d. S.

Criminalgerichts Kosten pro III Quartal 1838/39 betr.

exp. 12/12 39

Ihrer Aufforderung vom 9. Monats Praesidialverfügung auf die gefällige Mittheilung vom 19 Oct. d. J. erwidert werden ist, erhalten auf der hier anliegenden Abschrift zurück gewärtigen.

---

eod.

N° 40,775.

Anh. Landgerichtsrath

Requisition zur Vornahme der Contumacial-Verhandlung gegen Joseph Dominik Lorenz v. Landershut betr.

exp.

Demselben auf gefällige Requisition vom 9. d. Mts. wird anliegendes Contumacial-Urtheil zur Vollziehung übersendet

---

N° 40,776. eod.

H. Landgerichtsrath zu Landshut

Contumacirung gegen Franz Jacob Caspar v. Landshut betr.

Uebersendung eines Contumacial-Urtheils auf Requisition vom 9. d. Mts. zur Zustellung und Vollziehung.

N° 40,777 ü dez. 39.

H/o Offr. in d. Landwehr.

die Festsetzung des Landwehr-Pflichtigen Joseph Lorenz von Landshut und dem Contumacial-Urtheile betr.

exp. 19/12 39.

Ihrem auf Ihre Anfrage vom 8 Oct. über den Militärdienst mit dem Vermerke vom 12 ej. herausgegeben, dass die k. Ger. des Contumacial-Urtheile in vom 15 Dec. nachgelesen Festsetzung des Landwehr-Pflichtigen Lorenz mit dem Contumacial-Urtheile zugleich

+ so müssen wir

anzuzeigen, das Commando der Gendarmerie in Ingolstadt, so wie die Vorgesetzten in Landshut Landwehr-Inspectionen mit denen davon in Kenntniss gesetzt haben, mit dem durch d. Landwehr-Pflichtigen vom 20 Sept. Blatt heute nachgelassen worden sollen, wie die Festsetzung mit ~~dem~~ eines Exemplar zur Einsicht-Nehmung der Festsetzungen gleichen Inhalts zugleich anzuzeigen, um sich darüber zu dem Stand zu setzen, beurtheilen zu können, welche Maßregeln in einem solchen für angemessen werden würden. ~~Dann~~ Wenn die Festsetzung einen Criminal Gegenstand, insbesondere wenn so geschehen Verbrechen-Anklage ~~ist~~ eines, stoßt von solcher Beschaffenheit, dass sie durch neuen eingeschränkten Anzeige Beweis, und nicht noch mit Einleitung der Untersuchung über die Art der Festsetzung (ein Verbrechen eines) zur Kenntniss der General Prokuratur gebracht zu werden, verdient.

Dass der k. Landwirt. Rath von 20 Dec. Anlass nehmen, nicht mehr seine Verfügung dahin, dass ihm ~~der Antrag~~ der Antrag auf Untersuchung über die Art der Festsetzung nur ~~gestatten~~ einen Zweck zu haben. ~~sein~~ + ~~solche~~ vorschriftliche Abweichung nehmen die sorgfältige Handhabung der Concierge damit Aeltere Communicationen nicht einzeln bleiben, sondern ohne Anstand benutzt werden.

№ 40,778. 11 Dez. 39.

An den Advokaten Klein in Augsburg.

exp. 12/12 39.

Der schwerleidende Friedensrichter Klein dahier hat mir mündlich in München, und jetzt schriftlich, wo er mir vorgezogen hat, Spitalluft seinen Aufenthalt in Neuenstadt zu nehmen. Von seinem hartnäckigen Verhalte, sollen Sie mir selbst den Arzneyen machen.

Ob und wie der gegen ihn zur Haft verhängte Verhaftsbefehl vollzogen werden soll, kann erst nach dem Eintreffen der Untersuchungs Akten bestimmt werden, die im gestrigen Laufe dem K. Kreis- und Stadtgerichte München noch nicht vorlagen.

Eine Abschrift dieser Verfügung wird die Anlagen mitgetheilt, und Ihnen zur Nachricht vorgelegt.

Eine Abschrift dieser Verfügung wird die Anlagen mitgetheilt, und Ihnen zur Nachricht vorgelegt.

№ 40,779. 12 Dez. 39.

An den Advokaten Dr. Lindt in Landau.

Die disziplinar Untersuchung gegen Notar Herbst von Obermoschel betr.

exp. 12/12 39.

Der Disziplinar Untersuchung gegen Notar Herbst von Obermoschel betr.

Der Kgl. Appellations Gerichts Rath von Krimmel hat mit Schreiben vom 10. ds. Mts. die Anzeige erstattet, daß der Notar Herbst von Obermoschel seit 8 Monaten von seinem Amte suspendirt worden, mit dem Ansuchen, demselben sogleich seine Gerichtskassen dem Notar Herbst mit der Aufforderung zuzustellen zu lassen, sich von dem Momente der Zustellung aller Dienstverrichtungen zu enthalten, (vide Art. 197. des Strafgesetzb. connoissance officielle.) in so ferne dieß nicht bereits früher seit mehreren Monaten + Bemerkung des Gerichts geschehen ist, zwar, später durch Beschluß des Anklagsrathes protokollarisch festgestellen wären, um den terminus à quo zu bestimmen.

+ fehlt in beschnittenen Exemplar

An den Advokaten Dr. Lindt in Landau.

Die disziplinar Untersuchung gegen Notar Herbst von Obermoschel betr.

exp. 12/12 39.

№ 40,780. 13 Dez.

An die Königliche Regierung der Rheinkreises, Kammer des Innern, in Speyer.

In Abschrift der Verfügung des Staats-Ministeriums des Innern vom 18. ds.

exp. 13/12.

Ihro Majestäten haben mittelst Entschließung vom 5. ds. Mts. den Advokaten Dr. Karl Heinrich Lindt zu Landau zum Notar im Bezirke des Land- und Stadtgerichts Landau, und den Advokaten Ludwig Meyer zu Germersheim zum Notar im Bezirke des Land- und Stadtgerichts Germersheim, mit Anweisung ihrer Amtssitze in Obermoschel und Jockgrim, allergnädigst zu ernennen geruht.

Indem ich Ihnen hievon Kenntniß gebe, finde ich Sie zugleich zu beauftragen, die Ernannten in Gemäßheit der §§. 3. und 4. der Königlichen Verordnung vom 14. Nov. d. J. über die Errichtung der Notariate in der Pfalz, in ihre Pflichten zu nehmen, und ihnen die Urkunden ihrer Ernennung zuzustellen.

№ 40,781.

An die Königliche Regierung der Rheinkreises, Kammer des Innern, in Speyer.

Abschrift dahier

exp. cod.

Ihro Majestäten haben mittelst Entschließung vom 5. ds. Mts. den Advokaten Dr. Karl Heinrich Lindt zu Landau zum Notar im Bezirke des Land- und Stadtgerichts Landau, und den Advokaten Ludwig Meyer zu Germersheim zum Notar im Bezirke des Land- und Stadtgerichts Germersheim, mit Anweisung ihrer Amtssitze in Obermoschel und Jockgrim, allergnädigst zu ernennen geruht.

Indem ich Ihnen hievon Kenntniß gebe, finde ich Sie zugleich zu beauftragen, die Ernannten in Gemäßheit der §§. 3. und 4. der Königlichen Verordnung vom 14. Nov. d. J. über die Errichtung der Notariate in der Pfalz, in ihre Pflichten zu nehmen, und ihnen die Urkunden ihrer Ernennung zuzustellen.

№ 40,782.

An die Königliche Regierung der Rheinkreises, Kammer des Innern, in Speyer.

Abschrift dahier.

exp. cod.

Ihro Majestäten haben mittelst Entschließung vom 5. ds. Mts. den Advokaten Dr. Karl Heinrich Lindt zu Landau zum Notar im Bezirke des Land- und Stadtgerichts Landau, und den Advokaten Ludwig Meyer zu Germersheim zum Notar im Bezirke des Land- und Stadtgerichts Germersheim, mit Anweisung ihrer Amtssitze in Obermoschel und Jockgrim, allergnädigst zu ernennen geruht.

Indem ich Ihnen hievon Kenntniß gebe, finde ich Sie zugleich zu beauftragen, die Ernannten in Gemäßheit der §§. 3. und 4. der Königlichen Verordnung vom 14. Nov. d. J. über die Errichtung der Notariate in der Pfalz, in ihre Pflichten zu nehmen, und ihnen die Urkunden ihrer Ernennung zuzustellen.

№ 40,783.

An den Advokaten Dr. Lindt in Landau.

Abschrift dahier

exp. cod.

Ihro Majestäten haben mittelst Entschließung vom 5. ds. Mts. den Advokaten Dr. Karl Heinrich Lindt zu Landau zum Notar im Bezirke des Land- und Stadtgerichts Landau, und den Advokaten Ludwig Meyer zu Germersheim zum Notar im Bezirke des Land- und Stadtgerichts Germersheim, mit Anweisung ihrer Amtssitze in Obermoschel und Jockgrim, allergnädigst zu ernennen geruht.

Indem ich Ihnen hievon Kenntniß gebe, finde ich Sie zugleich zu beauftragen, die Ernannten in Gemäßheit der §§. 3. und 4. der Königlichen Verordnung vom 14. Nov. d. J. über die Errichtung der Notariate in der Pfalz, in ihre Pflichten zu nehmen, und ihnen die Urkunden ihrer Ernennung zuzustellen.

An Königl. Landrathsamt
zu Kreuznach.

Abschrift des Erlasses des Königl. Ministeriums des Innern vom 13 Dezember c. a. J. No. 40,784

Gerichtsanwaltschaft

exp. 14/12 39

und kgl. Generalcommando Distrikt-Commando
welche insgesamt hier in gerichtsamtlicher Verhandlung
zuzog m. 2. Novbr. 3 Novbr. d. J. Vormittag
genannten Georg Leuthinger v. Neustadt,
Taglöhner Beim und genannten Christian von
Rodalben und Johann Schwab von Lemberghof,
Bauern und Johann Schwab von Lemberghof,
mit dem heutigen Gerichtsakt zu nehmen &
in das Contradictionsprotokoll zu bemerken
gegen vorgelegenden Kassationsurtheil ableinen
zu lassen.

14. Novbr. 39.

Kgl. Staatsprokuratur
Klostermann

Polizeiübertretungssache
Vogel.
exp. cod.

№ 40/793.

Demselben 7 Polizeiübertretungsakten gegen
und 1 Faktor Gemeinwald v. Hellenstein
2 Faktor Geib, Kiefer in Adamsweier, 3, Jakob
Weber von Schneidhausen, Johann Schön,
Zimmermann zu Leimersheim, 5 Joh. Diefenbach
& Johann Georg. Landwehr, 6 Joseph
Braun von Lukenbach & Jakob Klotz von
der Gerichtsinsel Faktor Pfalzer, neun Landhofer
in die Ortszeitung der Zuchtpolizeiübertreter neun
Ey. Novbr. d. Js. & Januar künftig Jahres
verlauden zu lassen und den Exekutionsbeamten
zu verkünden zu lassen

cod.

Kgl. Staatsprokuratur
Hellmis

Polizeiübertretungsakten
exp. cod.

№ 40/794.

Demselben neun Polizeiübertretungsakten gegen die
Friedrich Bogner von Mittelbach, Burg &
Consorten Johann und Ludwig Peter Appel
Heinrich Jakob Zuchtpolizeiübertreter spruchreif,
neun Ey. Januar nächsthin zu verlesen zu lassen

Kgl. Staatsprokuratur
zu Frankenthal

In Contravention des Georg Ludwig Lang und Anton Wappler als Beschuldigte etc.

exp. 16/12 39.

№ 40/790.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung der Pfalz haben Georg Ludwig Lang und Anton Wappler zu Bergzabern sich der Contravention des Beschlusses in Bezug auf die Verordnung vom 5 Februar 1810 und seit dem Hausirgesetz Art. 30 des kais. Dekrets vom 17 Januar 1810 angemessen worden sich bei der k. Polizeibehörde zu Frankenthal zu stellen, um der gesetzlich vorgeschriebenen Eidesleistung sich alsbald einzustehen zu lassen, warum sich die Beschuldigten zu weigern scheinen ist hier nicht bekannt.

cad.

Kgl. Bl. Mayschoß.

Übertretung der Verordnung über Abhaltung von Vieh-Märkten etc.

exp. cod.

№ 40/791.

Der unterzeichnete Faber Metzl am Jahrtag Kirchweihfest allgemeinhin vorgestellt wird, daß sich auf den 19 m. Mts. durch d. Gemeinderath Mayschoß zahlreiche Viehmärkte vorgenommen werden, welche in drei Abtheilungen mit jedesmaliger Viehmusterung abgehalten werden.

Hierüber ist nach den bestehenden Verordnungen für Viehmärkte zu beobachten und insbesondere auf Einhaltung der Contravention zu sehen.

Ich bin jedoch mit Rücksicht für diesen Viehmarkt der unmittelbar angrenzenden Ausfuhr, daß dem Gesuch allgemeinhin willfahrt werden dürfte, da durch den Ausfall der Viehstellung, aber die künftige Fruchtfuhr ein größerer Nachtheil und [illegible] Umgang der Viehtrieb in gar diesen Gegenden wegen Mutmaßlich angeschlossen [illegible] bemerkt, daß [illegible] Viehmarkt [illegible] Viehmusterung [illegible] Viehmarkt [illegible] Viehmarkt [illegible] Viehmarkt

Hz. Kurhessen
Landau Rheinbayern
Urkundenrichter

№ 40,795.

Demselben eine gerichtliche Urkunde für Franz Adam Kraetz, gastwirth in Landau zur Zustellung an denselben übersendet

exps. 14/12 39.

"

Hz. Generalprokurator
zu Köln
obrigk. Entwurf.
exp. eod.

№ 40,796.

Demselben mit Requisition m. Landau Christophel, Advokat allhier in Sachen Christophel, Advokat in Landau contra Gantenbein wegen Urkunden zur Zustellung übersendet

"

Hz. Appellationsgericht des Rheinkreises
Urkundenrichter

№ 40,797.

Urkundenausfertigung wegen für Georg Reinlander v. Landau gerichtlichen Urkunden und Beglaubigung der Notariatszeichen zu Cusel

exps. eod.

"

Landgericht Frankenthal
obrigk. Entwurf.
exp. eod.

№ 40,798.

Demselben eine Requisition von Anna Maria Elisabetha Bernhardt, Wittwe von Albert Bertram, Advokat und in Kaiserslautern wohnend für 1. Martin Wolff, 2. demselben für sich und als Vormund der Wolff'schen, minderjährigen Wolff'schen und 4. Heinrich Wolff, sämtlich Advokat und Landgerichts Assessor, gerichtliche Urkunden zur Zustellung an den Advokat Bertram

"

Hz. Appellationsgericht des Rheinkreises
Advokat Bertram.

Gesuch des pfälz. Kohlers, von Frankenthal und Consorten der gegen ihn erkennenden Commission Forderungen betr.

exps. eod.

№ 40,799.

eod.

Demselben eine Vorladung des Advokaten Entwurf zum Verhaftsprotokoll

"

Hz. Kurhessen
zu Landau.
Urkundenrichter

№ 40,800.

Demselben gegen Erlaß des Großh. hessischen Advokaten Friedberg zur Zustellung der Forderung Erlaß in Neuenhagen übersendet

exp. 14/12 39.

eod.

Hz. K. Majestät
obrigk. Entwurf.
exp. 14/12 39.

№ 40,801.

Hz. K. Majestät bei mittelst Reskripts des hzl. Justizministeriums des Inhalts vom 5. November l. Js. verlangten Gutachtens über die Rechtsgültigkeit der Ertheilung der für Jacob Palm ausgefertigten Vorladungen Urkunden vorgelegt zum Einsenden

eod.

Hz. Kurhessen
Frankenthal.
obrigk. Entwurf.
exp. 14/12 39.

№ 40,802.

Demselben eine auf Requisition von Isabelle Catherine Götz, Ehefrau von Johann Adam Heinrich Baumann Bäcker, Advokat in Neuenahr in Ahrgau, für diesen Urkunden zur Zustellung an denselben übersendet

Demselben sowie die mittelst Zuschrifts vom 26. Oktober l. Js. für Catherine Baumann von Call. stadt in Dirmstein in Sachen obgenannten Advokaten Urkunden samt Akten, die dieselben auf einen Vorbescheid des Hofgerichts Neuenahr und Bestimmung des Hofgerichts, wonach obgenannte Ehefrau Baumann als mündig erklärt und ihr demnächst Beistandschaft verordnet ist, und ihr demnächstiger Beistand die Einwilligung in die Führung der Klage für die mittelst Zuschrifts vom 4. Oktober l. Js. 40,796. für W. Mayer und Consorten zu Frankenthal übersendeten Urkunden mangels.

eod.

an das Commando des k. Chevauxlegers Regiments
obrigk. Entwurf.
exps. 14/12 39.

№ 40,803.

Demselben eine auf Requisition des Hz. und Herzogs in Zweibrücken verfügten Konkurskommissars Hofmann für Peter Brandt Chevauxleger in Speyer gerichtliche Urkunden und solche demselben zur Zustellung und Lesung übersendet

Kgl. Notariat Landshut.
Der Assistent

(№ 40/804)

14. Dezbr. 39.

Vollmachtsgesuchsteller

Derselbe

Namselben 11 Feuer

1.° Joseph Lobenzweig,
2, Rosalia Hammerstaudt,
3, Maria Kaulander,
4, Maria Lobenzweig,
5, Peter Kaulander
6, Franz Jacob Schranz
7, Jos. Jacob Schranz
8, Wendel Lasch
9, Klara Lasch
10, Margaretha Holz &
11, Maria Anna Holz;

zu Traubing

zu B. Inzkofen

zu Thanning

sämmtliche Realitäten zur Zustellung und die Ordnungsstrafen übernehmend.

Dann wird für Conrad Kaulander von Traubing sämmtliche Urkunden, welcher über sein Kaufsrecht, Kaufbrief und dann Hausordnung Holz zum Hausbau über dessen Anwendung eine Legale Bestätigung zu verfassen und mittels Beidruckung der Urkunde einzusenden.

cad.

Kgl. Generalzahlamts Cassier
Wenig
Verzicht Lobenzweig.

(№ 40/805)

Demselben die von Cassierin Carl v. Obermayr und Conrad Feichtl v. Inzkofen verfassten Bestätigungen über den Empfang der für sie mittels Zustellschein vom 21. Oktober l. Js. № 1511. und 25. November nächsthin № 1562. unserer Behandlung verhinderen, zurückgestellten

exp. 16/12 39.

16 Kreuz.

P. Adl. Mayrhofer.

(№ 40/806)

Gesuch unserer Einsicht um Bestätigung der Vormundschaftsakten:

exp. 17/12 39.

Kgl. Mayrhofer [illegible] Joseph Lenk, Pflegs Aktuar, Simon Mark, Joseph Berger, Friedrich Sander und Michael Kraus, sämmtliche Bauern, [illegible] P. Adl. Mayrhofer in der Sache produkten allergnädigsten Bestätigungen und allergnädigsten Auftrag

verschiedener Gutsbesitzer zum Gemeindevorsteher, welche ihnen durch das Forstgericht zu Landshut [illegible] Ernennung einer [illegible] zum Gemeindevorsteher; ihre Bestätigung als Gemeindevorsteher [illegible] welche Ernennung [illegible] Landshut 1837 [illegible] 1838 [illegible] erfolgt

[illegible] Vormundschaftsbehörden [illegible] worden sind. [illegible]

[illegible] sind [illegible] sind gestern [illegible] und die Bittsteller [illegible] sind gestern [illegible] und [illegible] Ernennung [illegible] Gemeindevorsteher [illegible] Ernennung [illegible] Gemeindevorsteher [illegible] Ernennung [illegible] Gemeindevorsteher

Auf d. Regierung der Pfalz
K. d. J.
zu speyer.

Nº 40,808. 16 10bre

Abschrift von Rescript
der k. Kreisregierung der Pfalz
vom 13/12 39 betr:
Abschaffung von Mobilien
für das k. Landgericht zu Landau

exp. 16/12 39.

Eben gehet sich der von Ihnen vorgelegte d. Bericht über Abschaffung von Mobilien für das k. Landgericht zu Landau vom 13/12 39, welche ~~Ihnen~~ ~~Ihnen~~ ~~Ihnen~~

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

17/Xbr. 39

Hr Staatsprocurator
Landau.

№ 40,816.

Vorladungsbefehl

exp.

Demselben wird Vorladungsbefehl gegen Aloys Platz, Zuglöhner v. Dierscheim und [illegible] zum persönlichen Erscheinen in der Sitzung des Zuchtpolizeigerichts behufs Appellation gegen Urtheil v. 3. d. M. unverzüglich zugestellt.

ed.

---

1. Anzeige des Platz

№ 40,817.

d. d. 7.

Criminaluntersuchung gegen Franz Jacob Caspari von Dierscheim wegen: Betrug Bannrobst v. Leidhecken betreffend.

Vorladungsbefehl.

Demselben wird hyl. Anzeige zugestellt, um sich unverzüglich und zwar binnen acht Tagen hyl. Vorladung gemäß vor Untersuchungsrichter Hrn. 1. Beisitzer Franz Jacob Caspari von Dierscheim wegen Betrug Bannrobst v. Leidhecken und Contumacialverfahren und gesetzlicher Verfügung angegebenen Tag und Stunde zu erscheinen.

№ 40,818.

Hr. Staatsprocurator

Rückst.

Die Gehülfen der Polizeidiener Carl Hoffmann, Adolph Platz, Zuglöhner und Carl Kaempf, Taglöhner zu Dierscheim, um die gesetzliche Vorladung gegen die Angeklagten wegen Betrug Bannrobst vor das Zuchtpolizeigericht

exp. 17/12. 39.

Hr. Präsident, wollen gefallen die durch den Polizeidiener Carl Hoffmann, Adolph Platz und Carl Kaempf, welche Betrug Bannobst, Adolph Platz und Carl Kaempf, welche der Verletzung des Flurschützen Polizeidiener Carl Hoffmann

An Kreisgerichtsrath
zu Frankenthal.

No. 40,820.

17 Bde

Hochgeborner

Auf Ihren Bericht vom 12ten d. M. No. 1 eröffnen wir Ihnen, daß wir gegen die Ernennung des Advokaten Carl Heinz zum Landrichter in der zweiten Kammer des Landgerichts Frankenthal keinen Anstand nehmen.

exp. 17/12 39 Ltr.

+ An Kreisgerichtsrath Carl Heinz zu Speyer wegen Übernahme der Landrichterstelle in der zweiten Kammer des Landgerichts Frankenthal

---

An Kreisgerichtsrath
zu Frankenthal.

No. 40,821.

Hochgeborner

Auf Ihren Bericht vom 12ten d. M. No. 2 eröffnen wir Ihnen, daß wir gegen die Ernennung des Advokaten Georg Bandel zu Speyer keinen Anstand nehmen, daß Sie den Genannten zum Landrichter in der zweiten Kammer des Landgerichts Frankenthal provisorisch ernennen.

Wir bemerken Ihnen jedoch, daß wir die Ernennung des Georg Bandel zum Landrichter nur provisorisch genehmigen können, da Sie nach §. 6 des Gesetzes vom 29 Juny 1819 die Ernennung definitiv nur auf den Vorschlag dreier Candidaten vornehmen können.

exp. 18/12 39.

An Kreisgerichtsrath
zu Kaiserslautern.

No. 40,822.

Hochgeborner

Auf Ihren Bericht vom 12ten d. M. No. 3 eröffnen wir Ihnen, daß wir gegen die Ernennung des Advokaten Conrad Reiling zum Landrichter in der zweiten Kammer des Landgerichts Kaiserslautern keinen Anstand nehmen.

exp. 18/12 39.

An Kreisgerichtsrath
zu Landau.

No. 40,823.

Hochgeborner

Auf den Bericht des Landrichters Christian Friedrich Müller zu Landau vom 12ten d. M. No. 4 eröffnen wir Ihnen, daß wir gegen die Ernennung des Advokaten Friedrich Adam Gründel zum Landrichter in der zweiten Kammer des Landgerichts Landau keinen Anstand nehmen.

exp. 18/12 39.

An Kreisgerichtsrath
zu Kaiserslautern.

No. 40,824.

17 Bde

Hochgeborner

Auf Ihren Bericht vom 12ten d. M. No. 5 lassen wir dem Advokaten Heinrich Grünewald zu Kusel die nachgesuchte Entlassung von seiner Stelle als Landrichter in der zweiten Kammer des Landgerichts Kaiserslautern hiermit ertheilen, und ernennen an seiner Stelle den Advokaten Nessler zu Kaiserslautern provisorisch, in welcher Eigenschaft er jedoch nur bis zum 2ten Juny 1839 wegen Mißbrauch verwendet werden darf, wenn bis dahin keine Abänderung erfolgt.

Wir ersuchen Sie Hochgeborner unter Rückschluß der uns mit Ihrem Bericht vom 12ten d. M. vorgelegten Akten dem Genannten die Urkunde seiner provisorischen Ernennung zu Handen zu stellen.

exp. 18/12 39.

An Königl. Regierung der Pfalz
K. d. J.
zu Speyer.

Antrag zu Ernennung des Advokaten Schürmann zum Landrichter etc.

exp. cod.

No. 40,825.

cad

Auf Ihren unterm 14ten d. M. No. 1 gestellten Antrag, den Advokaten Schürmann zu Landau zum Landrichter in der zweiten Kammer des Landgerichts daselbst provisorisch zu ernennen, eröffnen wir Ihnen, daß wir gegen die Ernennung des Advokaten Schürmann zum Landrichter in der zweiten Kammer des Landgerichts Landau keinen Anstand nehmen, daß wir aber nach §. 6 des Gesetzes vom 29 Juny 1819 die definitive Ernennung nur auf den Vorschlag dreier Candidaten vornehmen können.

An Königl. Regierung der Pfalz
K. d. J.
zu Speyer.

Ernennung des Advokaten Friedrich Thorning zum Landrichter etc.

exp: 19/12 39.

No. 40,826.

cad

Auf Ihren Bericht vom 14ten d. M. No. 2 eröffnen wir Ihnen, daß wir gegen die provisorische Ernennung des Advokaten Conrad Müller, Inhabers und Vorgesetzten der Kanzlei des Landgerichtsschreibers Martin Mayer zu Landstuhl wegen Verlassens seiner Dienststelle ohne Urlaub und Vorwissen seines Vorgesetzten, keinen Anstand nehmen.

den Landwirthen zu einem Obstgarten pro 1 Morgen [illegible] Gulden
von 46 f 40 x verwilligt und genehmigt für die Obsten von
in art. 42 des Waldgesetzes vorgesehene Taxation vorläufig erklärt.
Da [illegible] ist von dem Obstbaues freudige Theilnahme zu
Landwirthen hervorgerufen worden und groß die gestellten
Bestellungen und beträchtliche Reparationen. [illegible]
[illegible] auf die Forstzeit dieses Obstes [illegible]
[illegible] ist
[illegible] die Absicht des Obstbaues [illegible], so wurde
Obstbaues Thätigkeit unserer Gebirgen, welche ihre nämliche
Ursache haben, ganz entgegen zu Nutzen gebracht
werden. Dieß waren die Ursachen, daß auf [illegible]
Gesuche der Vorsteherschaften [illegible]
[illegible] Reparationen [illegible] und [illegible] der
Forstbeamten [illegible] zu [illegible], [illegible] Obstbaues Thätigkeit
in [illegible] und der [illegible] Obstbaues Thätigkeit
[illegible] Obstbaues Thätigkeit [illegible]
[illegible] Obstbaues Thätigkeit mit dem ergangenen Antrage
[illegible], daß [illegible] Obstbaues Thätigkeit
[illegible] werden dürfte, daß Beyträge der hiezu [illegible]
[illegible] müssen, [illegible] Obstbaues Thätigkeit
[illegible] Obstbaues Thätigkeit

auf den Bericht vom 28 Februar 1838 / 6 d. M. / und resp: 7 März 1838 / des Inquisitoriat / der Anstalt für Arbeiter [illegible] zu bestrafen, ob [illegible] oder in [illegible] zu [illegible] der Inquisitin zur [illegible] Strafe [illegible] Zuchtpolizei [illegible] Abänderung der Correctionsgesetzgebung in Vorschlag gebrachte Abänderung [illegible] Correctionsgesetzgebung [illegible] Correctionsgesetzgebung [illegible] Correctionsgesetzgeb

[illegible] Kramer

[illegible] Kramer

[illegible]

[illegible]

[illegible]

An die großh. Hessische Hofgerichts-Deputation für Rheinhessen zu Oberursel.

Ehrenbreitstein. pto:

exp. 20/12 39.

№ 40,836. 19 Dec.

Da der Fuhrknecht Ludwig Albrecht zu Oberursel-Ludwigsstrasse № 47. der ihm ihm gegen Quittung eingestellt am 16. d. M. Nachmittags 2 Uhr mit einem Fuhrwerk Pferden Wagen Ihrer Behausung zu Oberursel gegen die Stallung zur Post daselbst abgeholt hat, so werden Sie ersucht, den Albrecht zu veranlassen, daß er die ihm eingestellten Pferde binnen 3 Tagen nächst hinter Ihnen Ihrer Behausung abholt, widrigenfalls Sie solche auf seine Kosten werden lassen müssen.

Ad

An die Polizeidirektion der freien Stadt Frankfurt. Ehrenbreitstein. pto:

exp. cod.

№ 40,837.

Den Ehepaar Schuhmacher Johann Georg Carl Hero, Fuhrmann, Juden in Mainz und dermalen in Frankfurt Fischerfeld.

Ad

An Polizeidirektion zu Frankfurt.

exp. 19. 12. 39.

№ 40,838.

Den Handlungsdiener Moses Mordechai Oppenheimer, Jude in Frankfurt, [illegible] Juden

Euer von der hochgeschätzten Direction Ihrer Bemerkungen gesetzt haben oder mit Erlaubniß der Präsidentschaft abgeschrieben werden darf.

Herr Kanzleyadvocat Lechner

Ablehnung einer Wiederaufnahme

Kaufmannsgattin Josepha Mary von Landshut

vom 14. d. Mts. verlangt, wird dem Ansuchen nicht stattgegeben.

exp. 20/12 39.

cad

Hr. Advokat Hugendubel
in Offenbach
als Bevollmächtigter
der Wittwe Schneider
dahier

21 Xbr

№ 40,847.

Gegen Verfügung vom 10 d. Mts. wegen Verlassung
Pfändung hat sich [illegible] namens
die Wittwe Schneider dahier gegen die Verfügung
vom 4. Dezember wegen Pfändung der
Mobilien und Effekten der Wittwe
Schneider dahier, zum Behufe der Beitreibung
der Steuer-Rückstände der Wittwe
Schneider dahier, durch Beschluß
vom 4. Dezember 1839 [illegible]
[illegible] Beschwerde
[illegible] Beschwerde
[illegible] Beschwerde

Königliche wahrgenommene Ladung des Andreas Rotz, vernommen, mit dem Aufträgen die Zeugen: Ihre zuständ anzuhören zu lassen

21. Oktober 39.

Königl. bad. Hofgericht zu Mannheim

Urkundsperson

exp. 24/12 39.

№ 40,852.

Demselben dann auf Ansuchen von minderjährigen Bernhard, Franz Ludwig zu Mannheim, für sich, Ludwig Jakob Eckhard, Schlosser, ehemals Hofmusikus Heinrich, und die minderjährigen Geschwister Heinrich, Wilhelm, Mannheim, ist mit Urkunde zur Bestellung von Andreas Rotz ermächtigt

ead.

Kgl. Gymnasialrektorat zu Mainz

obiger Entwurf.

exp. ead.

№ 40,853.

Im Gefängnisse dahier wird auf Anlangen des Carl Müller, Schlossermeister zu Frankenthal für sich, Catharina Diehl, ehemals verehelicht zu Worms, Witwe in zweiter Ehe, Johann Philipp Becker, Ehegerichtsbeisitzer und Gastwirth zu Frankenthal, für sich, Wilhelm Ortermann, Bürger zu Ludwigshafen, als Vormund der minderjährigen Peter Gerhard Ehelente Kinder, Gastwirth zu Frankenthal, Ehe, Gerichtsschreiber zu Frankenthal, ist mit Urkunde zur Bestellung von Andreas Rotz ermächtigt.

ead.

Kgl. Gymnasialrektorat Mainz

obiger Entwurf.

exp. ead.

№ 40,854

Der wirkliche Geheimerath v. Closen dahier wird über sein unterthänigstes Gesuch vom 21. v. M. wegen Vormundschaft über die minderjährigen Nicolaus v. Macaire, Kaufmann, und Maria Susanna Barbara Macaire, beide zu Speyer, hiermit in Gnaden bewilligend angeordnet, daß zu Vormündern, anstatt des verstorbenen Nicolaus v. Macaire, Kaufmann, Ehemann der Letzteren, Maria Susanna Barbara Macaire, geborne Macaire, Wittwe, Nicolaus Macaire, Kaufmann, und Johann Philipp Becker, Ehegerichtsbeisitzer und Gastwirth zu Frankenthal, für sich, Wilhelm Ortermann, Bürger zu Ludwigshafen, als Vormund der minderjährigen Peter Gerhard Ehelente Kinder, Gastwirth zu Frankenthal, Ehe, Gerichtsschreiber zu Frankenthal, ist mit Urkunde zur Bestellung von Andreas Rotz ermächtigt

ead.

Kgl. Gymnasialrektorat Mainz

Urkundsperson

exp. ead.

№ 40,855.

21. Oktober 39.

Kgl. Regierung der Pfalz. K. Kreis- u. Speyer

Verfügung

exp. 21/12 39.

In der Prozeßsache wegen Kgl. Regierung Verfügung wegen Anzeige und Einleitung der K. Appellationsgerichts in seiner Zuchtpolizeisitzung vom resp. Assisen- vom 24. Oktober, 8 bis 14. November d. J. 6. Dezember d. J. gegen 1) Heinrich Wilhelm von Schmitthausen, 2) Andreas Speer von Edenkoben, 3) Heinrich Zimmergeld von Hellenstadt, 4) Georg Christian von Weingarten, 5) Sebastian Xaver Ignatius Kistner von Rastatt, 6) Johann Georg Schmid von Lambsheim, 7) Franz Jakob Ludwig und 8) Johann Georgwohl von Leimersheim wegen Verbrechens zur Schwurgerichtssitzung zu verweisenden

ead.

K. appellationsgerichtl. Advokat dahier

Urkundsperson

Hofgerichtsrath v. Gruenewald

№ 40,856.

Übersendung zweyer Briefe d. d. Mainz 2. u. 16. Novbr. l. J. mit anliegenden C. C. Exemplaren zur unbeanstandeten Urkundsperson.

№ 40,857.

21. Dez. 39.

Kgl. Generalprokuratur des Rhein- Mosel- Saar- Departements in Trier

Urkundsperson

exp. 21/12 39.

Es hat die Ehre Hr. G. unterthänigst die Lösung der Zweifel in der Urkundserklärung in der Strafuntersuchung gegen Franz Liebrich und der Requisitionsakte beizufügen zu vermitteln.

Zum Behufe der Aufnahme der Aussage des Zeugen Anton Becker ist die vorläufige Einleitung getroffen, damit der genannte Zeuge vor der Assisensitzung gehört werden könne.

№ 40,858. 21 Dez. 89.

An d. Kgl. Bez. in Spr.

Die Voruntersuchung gegen Johann Wagner von Speier wegen Freiheitsberaubung und Körperverletzung betr.

exp. 27/12 89

Kgl. Bez. ersuchen wir unterm heutigen Tage die Voruntersuchungsakten gegen den Taglöhner Johann Wagner von Speier wegen Freiheitsberaubung und Körperverletzung betreffend, ehestens gefälligst einsenden zu wollen.

Zugleich ersuchen wir um gefällige Mittheilung, ob und wann gegen den Wagner Haftbefehl erlassen worden ist.

An die k. Regierung der Pfalz, K. d. J. in Speyer.

Die Voruntersuchung gegen Johann Wagner von Speier wegen Freiheitsberaubung und Körperverletzung betr.

exp. 27/12 89

№ 40,859.

Unterzeichnete beehren sich Ihrer k. Regierung einen Requisitorial-Haftbefehlsentwurf gegen den Taglöhner Johann Wagner von Speier zu gefälliger weiterer Veranlassung ergebenst zu überreichen.

An d. Kgl. Amtsgerichtsarzt in Frankenthal.

Die Voruntersuchung gegen Wagner und Hollmannsberger wegen Körperverletzung betr.

exp. cod.

№ 40,860.

Das Requisitorial-Gesuch vom 24 Juni l. Js. zur Zustellung einer Abschrift in der Voruntersuchungssache gegen Wagner und Hollmannsberger wegen Körperverletzung ist uns bis jetzt noch nicht zugekommen, weshalb wir uns hoffen gefälligst Veranlassung zu treffen baldigst zu bringen.

№ 40,861. 23 Dez. 89.

An d. Kgl.

Aufforderung des Assistenzarztes in Frankenthal wegen Vornahme einer Voruntersuchung betr.

exp. 27/12 89.

Bezugnehmend auf unser Requisitorial-Gesuch vom 24 Juni l. Js. die Zustellung einer Abschrift in der Voruntersuchungssache gegen Wagner und Hollmannsberger wegen Körperverletzung betreffend, beehren wir uns Ihnen gefälligst zu eröffnen, daß wir bis jetzt noch keine Kenntniß erhalten haben, ob und wann gegen den Wagner Haftbefehl erlassen worden ist.

An d. Kgl. Amtsgerichtsarzt in Frankenthal.

Die Voruntersuchung gegen Johann Wagner von Speier wegen Freiheitsberaubung und Körperverletzung betr.

exp. 27/12 89

№ 40,861.

Bezugnehmend auf unser Requisitorial-Gesuch vom 24 Juni l. Js. die Zustellung einer Abschrift in der Voruntersuchungssache gegen Wagner und Hollmannsberger wegen Körperverletzung betreffend, beehren wir uns Ihnen gefälligst zu eröffnen, daß wir bis jetzt noch keine Kenntniß erhalten haben, ob und wann gegen den Wagner Haftbefehl erlassen worden ist.

Zugleich ersuchen wir um gefällige Mittheilung, ob und wann gegen den Wagner Haftbefehl erlassen worden ist.

An d. Kgl. Amtsgerichtsarzt in Frankenthal.

Die Voruntersuchung gegen Johann Wagner von Speier wegen Freiheitsberaubung und Körperverletzung betr.

exp. 27/12 89.

№ 40,861.

Bezugnehmend auf unser Requisitorial-Gesuch vom 24 Juni l. Js. die Zustellung einer Abschrift in der Voruntersuchungssache gegen Wagner und Hollmannsberger wegen Körperverletzung betreffend, beehren wir uns Ihnen gefälligst zu eröffnen, daß wir bis jetzt noch keine Kenntniß erhalten haben, ob und wann gegen den Wagner Haftbefehl erlassen worden ist.

Zugleich ersuchen wir um gefällige Mittheilung, ob und wann gegen den Wagner Haftbefehl erlassen worden ist.

[illegible] ergeben worden sollte,

die Akten in seinem Vorgeschichtsbericht beschrieben, daß er von seinen Güter, unter Vorausbezahlung seinen Lasten geschuldigen Abgaben, seine völlig erfolgenden als seinem Vorgesetzten zu gewarten Eigen habe.

Friedrich König ist ein sehr gebildeter junger Mann, der in Düsseldorf und in der Umgegend sehr gesucht ist. Da er aber von seinem [illegible] politischen Überzeugung vollkommen gegen [illegible] ist, möchte ich mich entschieden, der er sich bis jetzt nicht entschließen konnte, die [illegible] zu unterschreiben, später [illegible] zu lassen.

Vorliegenden Akten ich [illegible] Kgl. Reg. v. Rh. mit den Aktenstücken in Übereinstimmung befunden und von allen eigenhändig unterschrieben und [illegible] daß dieser durch Feuersbrunst [illegible] Gesuch nicht gestattet, daß dieser durch Feuersbrunst [illegible] sich gleich-gesinnten Mitgliedern, ergeben mit ihnen seit 1833 durch das verwichene Geschäft Barmen in bestreitigen Angelegenheiten gesandten, unter Missbilligung verhalten.

21. 10bre.

P. M. Majestät.

Die Gemeinde-Vorsteher Kreis Solingen betr:

[illegible]

[illegible]

[illegible]

S. Kl. Majestät

als Landesherrlichen Patronatsherrn der Pfarrei Kolbat im Meseritzer Kreise

exp. 24/12 39.

№ 40,866.

23 Bogen

Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichts zu Meseritz vom 15 Februar pr. ist der Maurer Friedrich Kolbat von da zu einer Geldstrafe von 15 Thlr und an Kosten zu 18 Sgr verurtheilt, weil er in den Gemeinde Vorstand des Dorfes Meseritz [illegible] sich auf eine [illegible] Art und Weise in [illegible] Angelegenheiten gemischt hat, wodurch er sich [illegible] Vergehen gegen die §. 34 des Gesetzes vom 11 April 1830 gemacht hat, und deshalb in die [illegible] Strafe verfallen ist.

Gegen dieses Erkenntniß hat der Angeklagte rechtzeitig Berufung eingelegt, und ist auf Grund der §§. 31 und 32 der Verordnung vom 11 April 1830 wegen der Gemeinde Vorstand dieser Gemeinde sowie wegen [illegible] Vergehen in Untersuchung gezogen worden.

Nachdem sich in dem [illegible] Termine nicht [illegible] Vertreter der Gemeinde, sondern [illegible] Vertreter [illegible] eines [illegible] Ausschusses eingefunden hatte, so ist der Vertheidiger des Angeklagten, der Rechtsanwalt Hoffmann zu Meseritz, [illegible] Vollmacht [illegible] Gemeinde [illegible] Vorstand [illegible] Gemeinde [illegible] Ausschuß

~~das natürliche Selbstbezahlen der Schöffen ist nachdem~~
~~zu werden verbietet, und ferner der verbindende Gerichtsbrauch~~
~~solche oder ähnliche Einrichtungen verbietet.~~

№ 40,869. Z. XI. 39

Die durch §. 5. der VII Abtheilung des Gesetzes vom 9 April 1822 resp. art. IV der Ges. vom 11 Juli 1823 festgesetzte Ordnungsstrafe beschränkt sich von 2–5 Gulden gerichtlich erkannt. Sie wird durch Art. 53 des Gesetzes vom 25 Vent. XI nur in so fern geschärft, als das Gericht sie verdoppelt hat, wenn derselbe sich den massiven der Geldstrafe unterworfen zu haben, um seinen Verpflichtungen, Namen gesetzlich Vorschuß genommen, nicht nachgekommen, somit das Gericht innerhalb der festgesetzten Grenzen die Strafe zu bestimmen hat, und auch [illegible] Grundsatz der Art, welches die Verzögerung und öffentliche Ordnung betrifft, Anwendung zulässig ist.

Es kann demnach mit der in der Beschwerde vom 16 d. M. ges. Ansicht nicht gestattet werden, daß die Verurtheilung des Notars Benker von 10 Gulden für gegen die d. Beamten für gegen Notare bey den d. Beamten für gegen Notariatsakten mit den Adressaten die Kosten der Abschrift ebenfalls beizutreiben zu erhalten, nicht gegründet sey; die Verurtheilung der gerichtlichen Festsetzung [illegible] zu genehmigen sey.

An die K. Regierung des Obern Rheinkreises.

Ausgefertigt den 24/12. 39.

+ [illegible] Notars Benker [illegible] fest,

50

№ 40,870. 24 Dez. 39.

An die K. Staats-Prokuratoren bey den Bez. gerichts Schriftstellern Landauberg Landau.

Ausgefertigt gegen die Beschwerden des Notars Benker von Speier gegen die Beschwerde der Verurtheilung von 9 April 1822 betr.

exp. 24/12. 39.

Durch §. 5 der VII Abtheilung des Gesetzes vom 9 April 1822 modificirten resp. Art. IV der allerh. Ord. vom 11 Juli 1823 ist vorgeschrieben, daß die Notarien, insofern die zu den Akten vorgemerkte Zeit bey der Strafe neuer Akkreditirung in der Kanzlei nicht eingehalten haben, auf solche von den Beschwerden mit den Beamten sollen zu begnügen haben, sondern daß sie auf alle übrige Gebühren und Auslagen bey einer Ordnungsstrafe von 2–5 Gulden Bürgschaft zu dem Behufe der Beamten von Strafe die Dauer der Amtsdauer verfolgten Akkreditirung unter jeder Amtsdauer unter jeder Aufforderung vorzuschießen (vorzufinanzieren) sollen.

Nachdem in dem Bezirke Landau Notariatsakten und gerichtliche Contraventionen gegen diese Vorschrift bestimmen muß die hiesigen Staats-Prokuratoren der dem andern Bezirke anzuhalten, die fernere Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand zu richten, jede Contravention durch Protokoll zu konstatiren und in Anwendung der Art. 53 des Gesetzes vom 25 Vent. XI die gesetzliche angedrohte Ordnungsstrafe zu provoziren.

+ durch ihren Chef

An die K. Regierung der Pfalz, K. d. F. zu Speyer.

zu Handhabung [illegible] die Beobachtung der Vorschrift, daß der Notar vor der Ausübung seiner Amtsverrichtungen [illegible]

exp. ad.

№ 40,870.

Indem sich [illegible] von [illegible] Gesetzgebung in [illegible] gegründete Vorschrift der [illegible] für die Beobachtung der Notare [illegible] Verpflichtung vor der Ausübung seiner Amtsverrichtungen [illegible] zu [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [

der unterschriebene Rechtsanwalt bestimmt sich zu den ehrerbietigsten Anträgen, daß Euer Königl. Majestät allergnädigst geruhen mögen, die Acten gedachter Gerichtsbehörde für diesmal anzuschaffen.

---

24 Oct.

Kl. Rentgerichtsbehörde zu [illegible]:

Gesuch des Johann Kasper [illegible] in Vertretung des gehorsamsten Ehemannes [illegible] um gnädigste Bestätigung

exp. 24/12 39.

№ 40,877.

Ehrerbietigst der unterzeichnete Vormund, um den Lehrling Johann Kasper [illegible] Sohn des Gesuchstellers in die Lehre zu nehmen, [illegible] Lehrjahre in dauernder [illegible] bedarf, [illegible] sich in der hier gesetzten Angelegenheit [illegible] einer Abschrift [illegible] müssen.

---

26. Dezbr. 39.

№ 40,878.

H. Rentgerichtsprokurator Landau.

Rechtfertigung gegen Lazarus Klevers Ehefrau wegen Ehescheidung

Demselben den Klevers'schen Ehescheidungsakt gegen Lazarus Klevers Ehefrau wegen Ehebruch zum Behuf [illegible] zurückgegeben.

---

cod.

№ 40,879.

Rechtfertigung gegen Juliana Kugler Ehefrau Kasper [illegible] wegen Ehescheidung kathol.

Dem kgl. Rentgerichtsprokurator hier den Klevers'schen Ehescheidungsakt nebst Anlagen gegen die Beklagte zum Behuf [illegible] abgegeben.

---

cod.

№ 40,880.

An denselben

Rechtfertigung gegen Kasper Holzer wegen Ehebruch gegen [illegible]

Klevers'schen Ehescheidungsakt und Anlagen an den kgl. Rentgerichtsprokurator zu Landau gegen Remission zum Behuf [illegible] abgegeben.

---

cod.

№ 40,881

An denselben.

Rechtfertigung gegen Josef Lorenz und Elisabetha Lorenz Knabward.

Den Klevers'schen Akt und Anlagen gegen den Beklagten dem kgl. Rentgerichtsprokurator zu Landau gegen Remission.

№ 40,882.

26. Dezbr. 39.

Pro kgl. Majestät

Erbschaftsrechnung des 1 Quartals 1840. Katol.

exp. 26/12 39.

Pro kgl. Majestät wegen Genehmigung der Ordonnanz des kgl. Appellationsgerichts-Präsidiums vom 17. d. Mts. wonach die Erbschaft für das 1 Quartal 1840. d. unter dem Haendio des kgl. Appellationsgerichtsrathes Carl Conrad Heinrich Haerner begriffen [illegible], vorgelegt.

---

cod.

№ 40,883.

Pro die Approbation der Rent- und Intrazeugung betreffend in specie

Lazarus Lehmann

exp. cod.

Demselben die Genehmigung der Ordonnanz des Präsidiums des Appellationsgerichts vom 17. d. Mts. wonach die Erbschaft für das 1. Quartal 1840 vom 2. Januar 1840. begriffen [illegible], zur Einsicht und Rent- und Intrazeugungsbehalt übersendet

---

cod.

№ 40,884.

Pro die k. Landau Rentgerichtsprokuratur des Pfalz.

wegen Lehmann.

cod.

Demselben 39 Hemdhosen in nachstehender Beschreibung zur nächsten Ordonnanz übersendet

wegen:	Hemdhosen	11-
	Kniehosen	12.
	Camisol	08.
	Haarbeutel	08.
		№ 39.

№ 40,885.

27. Dez.

Kl. Rentgerichtsbehörde zu Landau

die Qualifikation der k. Cantonsrichter des Bezirks Landau betr.

exp. 30/12 39.

Ich beehre [illegible] die allerhöchste Entscheidung Ihrerseits der Behörde über die Qualifikation der k. Cantonsrichter des Bezirks Landau [illegible] in Einsicht.

K. Staatsprokuratur
zu Kaiserslautern.

No. 40,886. 27 10br

die Anmaßung des Mitlebens Geschehen betr:

Mittheilung, Abschrift des Generalakts Sturz vom 24. Mai 1837 betreffend, worin das Ansuchen auf Erwirkung der Ablösung anhängiger [illegible] zu dem protestantischen Kirchen- und Schulgebäude Behufs Gestattung gütlicher Uebereinkunft.

exp. 28/12 39.

K. Staatsprokuratur
rheinkreis.

No. 40,887. 28

Untersuchung gegen Geiß gewesenen Medicinal Assessor in Kusel wegen Zweikampf betr:

Abschrift eines dort. prässid. Abtrages zu Vollzug einliegenden Bescheids gegen den Akten Circulo pro praegnanter Aktenschluß.

exp. cod.

An Kreisgericht.

No. 40,888. 28

Die Abschrift eines Erlasses, wodurch Staatsprokuratur zu Zweibrücken ermächtigt wird, gegen Schreiner Hauser zu Kaiserslautern etc:

exp. 30/12 39

Hr. Kreisgerichtsrath Hoffmann wird ersucht, einliegend Abschrift eines Erlasses, wodurch Staatsprokuratur zu Zweibrücken ermächtigt wird, gegen Schreiner Hauser zu Kaiserslautern wegen Anmaßung des Mitlebens Gottesdienst in Fronleichnamsprozession Strafe zu verhängen, zu Ihrer Kenntniß zu übersenden.

cfst.

Mündliche Verhandlung

K. Kreisgericht der Pfalz, Kammer des Innern zu Speyer.

No. 40,890. 28. 9bre 39.

K. Reg. der Pfalz, Kammer des Innern zu Speyer.

Inhalt Vorrichs Mittheilung d. Neustadter Schreiners Hermann Hein d. 25. Juni 1836 wurde die Criminaluntersuchung gegen den Beschuldigten vorläufig eingestellt, da dem Verhaftsbefehle nicht vollzogen werden konnte, weil die Aufenthaltsort desselben erhielt. Da die von Seiten d. Regierung veranstaltete Nachforschung, welche allein als hinreichend angesehen werden konnte, mitgetheilt wurde, daß [illegible] Mit der [illegible] Eröffnung [illegible] daß dem [illegible] fünf Jahre verflossen [illegible] verjährt [illegible] Verfolgung [illegible] Behörden [illegible] Allein Verwaltung [illegible] Vorschrift [illegible] ist: [illegible] bevor eine weitere Untersuchung [illegible] muß stattfinden, da vorgefundene Akten nur [illegible] Monate die bezüglichen Akten [illegible] abzugeben. Da dieses Anhalten + [illegible] von einer Behörde [illegible] so wäre Anfrage zu machen, da nun [illegible] eine [illegible] vorzunehmende Untersuchung [illegible] Schwierigkeiten [illegible] die [illegible] Behörden [illegible] weitere gründliche Verfolgung Schuldigen vollzogen [illegible] [illegible] [illegible]

zu bestreiten. Nach einer Mittheilung des Polizeiamts in Frankfurt seien die betreffenden Fuhrleute gerichtlich nicht vorgeladen worden, der Aufforderung nur aus Landesbehörde zu folgen, und es bleibt demgemäß nichts anderes übrig, als die an sich nicht unbillige Forderung Völkers, zu entsprechen. Man ist daher im Interesse der Ruhe und der Beförderung des fragenden Steuerbeamten beauftragt, der Regierung alle die Steuerbeamten Gerichtsbarkeit anzuweisen, gegenwärtige Völker auf Verlangen gegen die einer Bürgen von vierzig Gulden mit Frankfurter Währung auf zu halten, und diesen Bürgen zum Verhör [illegible] der Polizei in Frankfurt zu überweisen, damit dieser Behörde von dem Vorgang Kenntniß werde. —

Man ersucht um baldgefällige Rückäußerung.

Kurhessische Gesandtschaft
b. d. B. T.
zu Frankfurt.

Nr. 40,892.

27 Oct.

Ew. Wohlgeboren ergeben[illegible] beehrt sich unterthänigst Ihnen, in Folge hohen Auftrags, die Abschrift eines Berichts des Königlich Preußischen Landraths Kreises Wetzlar vom 23. d. M. nebst Beilagen, die Verhaftung des Fuhrmanns Johann Peter Schmidt von Nauheim betreffend, ganz gehorsamst mitzutheilen.

exp. 30/12 39.

Kurhessische Gesandtschaft
b. d. B. T.
zu Frankfurt.

Nr. 40,893.

Auf Ihr Schreiben vom 27. d. M. beehrt sich unterzeichnete Gesandtschaft, in Folge hohen Auftrags, die Abschrift eines Berichts des Königlich Preußischen Landraths Kreises Wetzlar vom 23. d. M. nebst Beilagen, die Verhaftung des Fuhrmanns Johann Peter Schmidt von Nauheim betreffend, ganz gehorsamst mitzutheilen.

exp. eod.

Kurhessische Gesandtschaft
b. d. B. T.
zu Frankfurt.

Nr. 40,894.

Ebenmäßig wird auf Ihre Zuschrift vom 26. d. M. in Betreff der Verhaftung des Fuhrmanns Johann Peter Schmidt von Nauheim ganz gehorsamst erwidert, daß Königlich Preußischer Seits die Verhaftung des Fuhrmanns Schmidt lediglich auf Requisition des Königlich Preußischen Landraths Kreises Wetzlar vom 23. d. M. erfolgt ist.

eod.

Kurhessische Gesandtschaft
b. d. B. T.
zu Frankfurt.

Nr. 40,895.

28 Oct.

Im Anschluß folgen die Akten der untersuchungsrichterlichen Sache gegen den Bürgermeister Lorenzen zu Gelnhausen wegen verweigerter Herausgabe der Amts- und Intelligenzblätter zurück.

exp. 30/12 39.

Kurhessische Gesandtschaft
b. d. B. T.
zu Frankfurt.

Nr. 40,896.

ad

Auf Ihr gefälliges Schreiben vom 26. d. M. beehrt sich unterzeichnete Gesandtschaft, Ihnen, Herr Legationsrath, in Gemäßheit hohen Auftrags, die Abschrift eines Berichts des Königlich Preußischen Landraths Kreises Wetzlar vom 23. d. M. nebst Beilagen, die Verhaftung des Fuhrmanns Johann Peter Schmidt von Nauheim betreffend, ganz gehorsamst mitzutheilen.

exp. eod.

Kurhessische Gesandtschaft
b. d. B. T.
zu Frankfurt.

Nr. 40,897.

ad

Mit Bezugnahme auf den Bericht über die Verhaftungsfolge im Herzogthum Nassau während des III. Quartals 1838/39 wird hiermit der Abdruck eines Berichts des Königlich Preußischen Landraths Kreises Wetzlar vom 23. d. M. nebst Beilagen, die Verhaftung des Fuhrmanns Johann Peter Schmidt von Nauheim betreffend, ganz gehorsamst mitgetheilt.

exp. 30/12 39.

Kurhessische Gesandtschaft
b. d. B. T.
zu Frankfurt.

Nr. 40,898.

ad

Auf Ihr Schreiben vom 26. d. M. beehrt sich unterzeichnete Gesandtschaft, in Folge hohen Auftrags, die Abschrift eines Berichts des Königlich Preußischen Landraths Kreises Wetzlar vom 23. d. M. nebst Beilagen, die Verhaftung des Fuhrmanns Johann Peter Schmidt von Nauheim betreffend, ganz gehorsamst mitzutheilen.

exp. eod.

Kurhessische Gesandtschaft
b. d. B. T.
zu Frankfurt.

Nr. 40,899.

ad

Ebenmäßig wird auf Ihre Zuschrift vom 26. d. M. in Betreff der Verhaftung des Fuhrmanns Johann Peter Schmidt von Nauheim ganz gehorsamst erwidert, daß Königlich Preußischer Seits die Verhaftung des Fuhrmanns Schmidt lediglich auf Requisition des Königlich Preußischen Landraths Kreises Wetzlar vom 23. d. M. erfolgt ist.

eod.

Kk Friedensgerichte zu Condom.

Ausfertigung des Friedensgerichts zu Montesquieu:

exp. 30/12 39.

№ 40,898.

28 Oktbr.

Verhandelt den 6. Friedensgerichte zu Frankenthal, in seinem Sitze, über die Klagsache der Wasserschöpfer, während dessen Gerichtssitzung 1843/44 stattgefunden hatte, und über die Klage des Gerichtsvollziehers zu Montesquieu bey Agen vom 28. dieses Monats, auf die Klagsache der Wittwe Fleischer in Frankenthal gegen den Wasserschöpfer Fleischer, daß dieser Gerichtsvollzieher bey der allgem. Polizey zu Agen gebraucht.

Hier in der Reihenfolge nun gegenwärtige Gerichtsstelle der Friedensgerichtsbarkeit wird zum Wasserschöpfer ernannt, und ihm die Befugniß, sich bey den Audienzen gerichtlich stellen zu dürfen, ertheilt. Friedensrichter, Gerichtsschreiber, und Gerichtsdiener haben sich in ihren bisherigen Functionen zu bestimmen, Gerichtsvollzieher zu Montesquieu aber entlassen worden.

Kk Friedensgerichte zu Frankenthal.

Ausfertigung des Friedensgerichts zu Lustkirch etc.:

№ 40,899.

cod.

Verhandelt den 6. Friedensgerichte zu Frankenthal, über die Klagsache der Wittwe Fleischer gegen den Wasserschöpfer Fleischer, wegen Verletzung der Gerichtsstelle, und die Klage des Gerichtsvollziehers zu Montesquieu vom 28. d. Mts. wegen gerichtlicher Verhaftung, wurde die Klagsache gütlich beigelegt, und die Klage für erledigt erklärt.

Kk Kl. Majestät Friedensgerichte

Verhandlungsprotokoll

№ 40,900.

cod.

Kk Kl. Majestät wurde auf Anstehen von Marcus Kaufmann, Handelsmann in Frankenheim, für 1) Henry Boullard, Domänen-Offizier in Hamingen, wie Mosellyn-Lieutenant in Frankreich, Herrn Husard Gerichtsvollzieher Fortmeyer, 2 Conrad Forst, Lehnsgutsbesitzer zu Hambach, 3 Conrad Forst, Lehnsgutsbesitzer zu Hambach, 4 Franz Wilhelm Forst, Rheinau bei Landstuhl in Hambach, insinuata gerichtliche Verhandlung vorgelesen.

K. Hannover. Landgerichtsbote zu Celle

Verhandlungsprotokoll

№ 40,901.

cod.

Demselben zwey auf Anstehen von Franz Heinrich Frei, Kaufmann in Durlach, für Hannover Hungerich, Gerber und Lohgerber zu Celle, Daniel Dieter, beide in Bruchsal, insinuata gerichtliche Verhandlungen zur Zustellung übergesandt.

K. Landgerichtsbote in Klausthal

obrigkeitl. Entwurf.

№ 40,902.

cod.

Demselben eine für Daniel Lugi, Handelsmann in Kirchheimbolanden insinuata Verhandlung, um solche demselben zustellen zu lassen übersandt.

Hof- und Appellationsgerichts-Prokurator in Ansbach

Verhandlungsprotokoll

№ 40,903.

cod.

Übersendung von zwey auf Anstehen von Johann Jacob Hagenbuch, Zeugschmied in Kaufmannsbach, für 1) Friedrich Hallenborn, Heydenschafter allda, Aktuarsklage beim Landgericht Weis, Aktuarsklage beim Landgericht Ansbach, 2) Jakob Wilhelm und Johann Jacob Hagenbuch, Gebrüder allda, Klage auf Zahlung, 3) Anna Maria Müller, Dienstmagd bey dem Hammermann Weil in Ansbach, insinuata gerichtliche Verhandlungen, zur Zustellung an die Adressaten.

Hofgerichts-Prokurator

obrigkeitl. Entwurf

№ 40,904.

cod.

Übersendung einer auf Anstehen von Julianus Kaufmann, Handelsmann in Kaufmannsbach, für Georg Diefenbach, Hutmacher in Ansbach, insinuata gerichtliche Verhandlung, und denselben zum Zustellen zu übersenden.

N: 40,905.

28. Sept 39

Hr. Generalprocurator
v. Maeiz
Urkundenunterschrift

Samuelsohn sein Lossprechungszeugniß vom 16. Mayer und dessen Ehefrau in Frankenthal, sowie v. d. Heydelmann v. Lichtheim über den Empfang einer Summe für restirende Kostgelder vom 30. Aug. laufenden d. Js. No: 1477. nebst zugehörigen Urkunden zu übersenden.

ead.

N: 40,906.

Hochfl. Bad. Hofgericht: Empfehlungsurkunde in Erbschaft
nachgesuchte Entlassung.

Die mit gnädigstem Rescripte vom 17. Aug. d. Js. Namens Ihrer Hochfürstl. Durchlaucht erfolgte Empfehlung einer Erbschaft, worin Ihro Hochfürstl. Durchlaucht die Herren Schwestern der Prinzessin Amalia von Hessen Homburg Hochfürstl. Durchlaucht, und die Herren Geschwister von Hessen Homburg Durchlaucht, als nächste Verwandte, und die beyden minderjährigen Kinder des Prinzen Friedrich Durchlaucht, als Descendenten, zu Erben eingesetzt haben, ist Ihro Hochfürstl. Durchlaucht der Prinzessin Amalia von Hessen Homburg Durchlaucht, als Testamentserbin, zu eröffnen.

ead.

N: 40,907.

Hochfl. Staatsprocurator
zu Landau
Gesuch des Hochstifts Fulda um Zusammenschreibung und Kühezahlung Zwangsstabil

Denselben um Gesuch des Hochstifts Fulda resp. wegen Zusammenschreibung der in Landau befindlichen Zwangsstabilen.

ead.

N: 40,908.

Den Landauer Rentenschuldzahlungsstreit betreffend.

Uebersendung der Rentenschuldzahlungsakten nebst Rubrikatum in der Rubrizirten Rentenschuldzahlungssache zum Vollzuge.

ead.

N: 40,909.

Hochfl. Staatsprocurator
Lehnis
Appellation der Pfleg Weber v. Mudenbach
betr.

Uebersendung eines Verlautungsexcerptes und des Rubrikats in der Sitzung des Hochfürstlich Appellationsgerichts v. 9. Januar nächsthin vorladen zu lassen

---

Verfügung der Uebersendung des Rubrikats in Sitzung des Hochfürstl. Appellationsgerichts v. 9. Januar nächsthin vorladen zu lassen

Ppt. 30/12. 39.

N: 40,910.

28 Dec

Die gehorsamste Befolgung des unterm 27. v. M. gnädigst ertheilten höchsten Befehls, daß Namens Ihrer Hochfürstl. Durchlaucht, unserer gnädigsten Landesfürstin, zu der erledigten Landrichterstelle des Landcommissariats Landau der bisherige Landrichter Lehnis daselbst, unter Beförderung zum Regierungsrathe, ernannt worden, haben Seine Königliche Majestät, unser allergnädigster König und Herr, mittelst allerhöchsten Rescripts vom 14. d. M. gnädigst geruhet, die unterm 28. Sept. gehorsamst gestellte allerunterthänigste Bitte, Allerhöchstdieselben wollten gnädigst geruhen, die Stelle eines Landrichters zu Landau mit dem Regierungsrathe Lehnis zu besetzen, und zwar:

ad A. die Propositionen der gehorsamsten Regierung der Pfalz vom 28. Sept. d. J. der besseren Wahl des Rheinkreises vom 20. Juli 1822 zum Grunde und solche unter den Nummern 1 bis 3 in Vorschlag zu bringen.

ad B. die Propositionen der gehorsamsten Regierung der Pfalz vom 28. Sept. d. J. der besseren Wahl des Rheinkreises vom 20. Juli 1822 zum Grunde und solche unter den Nummern 1 bis 3 in Vorschlag zu bringen.

Ad Litt: A dieses Rheinkreises ist bereits wahrgenommen, Ad Litt: B dieses Rheinkreises auch gnädigst befohlen worden, daß zur gnädigsten Allerhöchsten Schlußnahme Seiner Majestät des Königs, unser allergnädigsten Herrn, wegen Besetzung der erledigten Landrichterstelle zu Landau, mit dem Regierungsrathe Lehnis, die Vorschläge der Regierung der Pfalz vom 28. Sept. d. J. der besseren Wahl des Rheinkreises vom 20. Juli 1822 gehorsamst vorgelegt werden.

Ich habe demnach in Ehrerbietung nicht ermangelt, Seiner Majestät des Königs, unser allergnädigsten Herrn, Majestät, die Propositionen der gehorsamsten Regierung der Pfalz vom 28. Sept. d. J. der besseren Wahl des Rheinkreises vom 20. Juli 1822 gehorsamst vorzulegen, und Allerhöchstdieselben gnädigst zu bitten, daß Allerhöchstdieselben geruhen möchten, die Stelle eines Landrichters zu Landau mit dem Regierungsrathe Lehnis gnädigst zu besetzen.

Da nun Seine Majestät der König, unser allergnädigster Herr, Majestät, mittelst allerhöchsten Rescripts vom 14. d. M. gnädigst geruhet haben, die Stelle eines Landrichters zu Landau mit dem Regierungsrathe Lehnis zu besetzen, und zwar:

ad A. die Propositionen der gehorsamsten Regierung der Pfalz vom 28. Sept. d. J. der besseren Wahl des Rheinkreises vom 20. Juli 1822 zum Grunde und solche unter den Nummern 1 bis 3 in Vorschlag zu bringen.

ad B. die Propositionen der gehorsamsten Regierung der Pfalz vom 28. Sept. d. J. der besseren Wahl des Rheinkreises vom 20. Juli 1822 zum Grunde und solche unter den Nummern 1 bis 3 in Vorschlag zu bringen.

Ad Litt: A dieses Rheinkreises ist bereits wahrgenommen, Ad Litt: B dieses Rheinkreises auch gnädigst befohlen worden, daß zur gnädigsten Allerhöchsten Schlußnahme Seiner Majestät des Königs, unser allergnädigsten Herrn, wegen Besetzung der erledigten Landrichterstelle zu Landau, mit dem Regierungsrathe Lehnis, die Vorschläge der Regierung der Pfalz vom 28. Sept. d. J. der besseren Wahl des Rheinkreises vom 20. Juli 1822 gehorsamst vorgelegt werden.

Ich habe demnach in Ehrerbietung nicht ermangelt, Seiner Majestät des Königs, unser allergnädigsten Herrn, Majestät, die Propositionen der gehorsamsten Regierung der Pfalz vom 28. Sept. d. J. der besseren Wahl des Rheinkreises vom 20. Juli 1822 gehorsamst vorzulegen, und Allerhöchstdieselben gnädigst zu bitten, daß Allerhöchstdieselben geruhen möchten, die Stelle eines Landrichters zu Landau mit dem Regierungsrathe Lehnis gnädigst zu besetzen.

Da nun Seine Majestät der König, unser allergnädigster Herr, Majestät, mittelst allerhöchsten Rescripts vom 14. d. M. gnädigst geruhet haben, die Stelle eines Landrichters zu Landau mit dem Regierungsrathe Lehnis zu besetzen, und zwar

[illegible] Gerichtsherrschaft [illegible]

bleibt es bei den gerichtsherrlichen Bezeichnungen [illegible] gegen [illegible] [illegible] [illegible]

50.

№ 40,916.

30 Xr

Rentschreiber
zu Landau.

Ausschuß der Israeliten Abraham
Theobald von Herxheim um
Dispensation von Ehehindernis

exp. 31/12. 39.

Dem Ausschuß der israelitischen Gemeinde Herxheim bei Landau wird auf sein unterthänigstes Gesuch vom 24. d. Mts., dasselbe dem Israeliten Abraham Theobald dahier zu Ehelichung seiner Stiefnichte Dispensation zu ertheilen, hiermit eröffnet.

30 Xr.

K. Bl. Magistrat.

№ 40,913.

Ortsbürgerrecht der israelitischen Moses Siegmaier von Landau:

exp. 30/12. 39.

Dem israelitischen Moses Siegmaier von Landau, welcher zum Abtritt seines bisherigen Ortsbürgerrechts dahier, das Ortsbürgerrecht in der Gemeinde Edenkoben erhalten hat, wird hiermit eröffnet, daß derselbe nach 6 Wochen entlassen sein, und alsdann unter gleichzeitiger Aushändigung der hierüber ausgefertigten Urkunde, aus dem Ortsbürgerrechte dahier ausscheiden werde.

cal

№ 40,914.

K. Rentschreiber
zu Landau.

Ortsbürgerrecht der Israelitin Moses von Rülzheim betr:

exp. 30/12. 39.

Dem israelitischen Moses Siegmaier von Landau wird auf sein unterthänigstes Gesuch vom 24. d. Mts., dasselbe dem Israeliten Abraham Theobald dahier zu Ehelichung seiner Stiefnichte Dispensation zu ertheilen, hiermit eröffnet.

cal

K. Rentschreiber
allhier.

№ 40,915.

Heirathserlaubniß des ledigen Israeliten Mayer Moses von Rülzheim betr:

exp. cal

Dem ledigen israelitischen Mayer Moses von Rülzheim wird auf sein unterthänigstes Gesuch vom 24. d. Mts. hiermit eröffnet, daß demselben die Erlaubniß zu seiner Verehelichung mit der israelitischen Hirschel Sara von Rülzheim, nachdem dieselbe den Unterricht in der israelitischen Religionslehre, in welcher sie geprüft worden, mit Erfolg genossen hat, und sich über ihren sittlichen Lebenswandel gut ausweist, ertheilt werden wird.

Zugleich wird demselben hiermit eröffnet, daß er sich binnen 6 Wochen dahier zu verehelichen habe, widrigenfalls diese Erlaubniß ihre Kraft verliere.

31. Januar. 39.

№ 40,917.

Dr. K. Bezirksamt
Landau.

exp. 31/12. 39.

Dem K. Bezirksamt Landau, mittelst Rescripts vom 1 Christmonat l. J. № 1 Heirathserlaubnißgesuch des israelitischen Handelsmanns Moses Mayer von Rülzheim, wegen Verehelichung mit Hirschel Sara von Rülzheim, zum Vollzug, und 1 Heirathsconsens-Urkunde zur Handhabung, wenn wahrheitsgemäß Gebrauch davon gemacht worden, zur Empfangnahme, dann Einhändigung an Ersteren, hiermit eröffnet.

cal

K. Rentschreiber
allhier.

№ 40,917.

Ehebewilligung gegen Pfalzig Weber von Rülzheim betr:

exp. cad.

Dem Pfalzig Weber von Rülzheim wird auf sein unterthänigstes Gesuch vom 26. November l. J. Appellation hiermit eröffnet, daß demselben die erbetene Ehebewilligung nicht ertheilt werden könne, weil er 25 Jahre alt sei.

Diese Abweisung, welche hiermit dem Gesuchsteller eröffnet wird, kann nicht angefochten werden, weil sie nur eine einfache, auf das Gesetz gegründete Verfügung ist.

Uebrigens wird demselben eröffnet, daß er sich binnen 6 Wochen dahier zu verehelichen habe, widrigenfalls diese Erlaubniß ihre Kraft verliere.

Zugleich wird demselben hiermit eröffnet, daß er sich binnen 6 Wochen dahier zu verehelichen habe, widrigenfalls diese Erlaubniß ihre Kraft verliere.

Die Stadtgemeinde
in Kaiserslautern.

Die Festsetzung der Gemeindesteuer-Raten im Hauptbeitragsverhältnisse betr:

exp. 31/12 39.

No. 40/1918. 31 Dbr.

Es stellt sich unterthänig die Petitionirende zu vernehmen, daß sie von dem Landgerichtsbezirke Kaiserslautern gefertigten Gemeindesteuer-Raten sehr ungleich sind, und daß namentlich in einzelnen Fällen eine Abstufung des Einkommens nicht eingehalten war, während sich in vielen Beispielen auch dem Einkommen nicht das mindeste ergab. Es würde daher als sehr wünschenswerth erachtet, gegen solchen Fehler eine Abänderung eintreten zu lassen, über welche zu seiner Herstellung wenige Bruchtheile der gegenwärtigen Umlage nöthig erscheinen, da solche Gemeinde-Steuern [illegible] Ein solches Mißverhältniß dürfte nicht gestattet werden, und Bittende hoffen, daß die Landgerichtsbezirke Kaiserslautern, Kirchheimbolanden und Homburg die Gemeindesteuer-Raten in Folge der Vorstellungen und Beschwerden in gerechter Weise abändern, wenn das Urtheil derselben nicht verwerfe. Die Noth der Zeit bringt dieß so sehr mit sich, daß eine besondere Berücksichtigung derselben wohl Jedermann billigen dürfte, zumal wenige Tage noch gehörige Zeit zur wünschlichen Untersuchung haben.

V. Bl. Bezirk
die Rechtsbeschwerde über die Einkommensteuer-Raten pro 1838/39 betr:
exp: 31/12 39.

No. 40/1919.

Abzuweisen, gebührenfrei, wenn Beschwerdeführer nicht sachliche Belege beibringen.

Abgeschlossen 31 Dezember 1839 Abends
6 Uhr

Namen- und Sach-Register

II. Semester 1839.

A.

Appredevis Grundstücke v. Tunzhofen - Eigenthümer - 39, 538.
Arz Joseph v. Landau - Schuldner - 39, 566.
Amts Blätter folgen - 39, 660. 39, 881. 40, 396.
Anzeige polizeiliche - Postporto - 39, 716. 40, 809.
Anton Conrad v. Viechtach - Bankfallit Verfahren - 39, 726. 39, 813.
Aerarialschulden - deren Abschreibung - 39, 837 u. 38.
Advocaten Schreiben und Rechnungen - Taxen - 39, 839. 39, 987. 40, 654.
Amberg Landgerichts - Forderung an Postgefälle - 39, 867.
Assise des II Quartals 1839. - 39, 883.
Andres Heinrich von Pfaffenzwiesel - Immobilien Exekution - No 39, 932.
Anschaffung von Zuchtstiere Pferden u Hengsten - 39, 957. 40, 081. 40, 082. 40, 178.
Anna Gruber v. Cranzeberg - Grundgefäll - 40, 011.
Assisen des IV. Quartals - 1839. 40, 088. 40, 103. 40, 105.
Ambros Bürgermeister zu Lustenthal - Rentabschreibung - 40, 100. 40, 350.
Assisen des III Quartals 1839. 40, 176.
Aulenbacher Anna v. Zwiesel - Grundgefäll - 40, 325.
Adspiranten für den Staatsdienst - Reskripte der Commission - 40, 780. 40, 781. 40, 782 u. 83.
Assise I Quartal 1840. - 40, 882. 40, 883. 40, 884.
Auslagen verschiedene - 40, 911.

B.

Benz Joh. Christoph v. Edelheim - Verlassenschaft - 39,555. 39,705.
Braun Joh. Heinr. v. Mainhard - Grundentlastung - 39,564. 39,849. 850.
Bickly Leonhard v. Mosbrunnthal - Kurzes Verhör - 39,582.
Ballé Ludwig v. Bischofswerda - Grundentlastung - 39,591. 892.
Baldauf Philipp v. Oberschönbach - Verlassenschaft - 39,594. 39,620. 39,652. 39,697. 39,711.
Boos Carl v. Heroldsheim - Kassenübergabe - 39,606. 39,720.
Bengel Valentin v. Gellmersbach - Kassenpflicht - 39,618.
Brodscharr Ludwig v. Lahr - Kassenübergabe - 39,666. 39,792.
Beck Johann v. Hilsbrunnhäusen - Grundentlastung - 39,668. 39,949. 39,951.
Berghütten bey Emigrant - die summarische Verhandlung betreffend - 39,698.
Burkhard Christoph v. Schwanau - Grundentlastung - 39,699. 39,947.
Blankenhorn Friedrich v. Feuerbach - Verlassenschaft - 39,712.
Bergthold Peter v. Mannheim - Pfalzgrafenhof - 39,743.
Beaujré Carl v. Adelsheim - Ehrenzeugen - 39,754.
Burkhard Gottfried v. Hessigheim - Ehrenzeugen - 39,760. 40,064. 40,408.
Becker Gabriele v. Oberwinden - Grundentlastung - 39,767. 39,942.
Bohn Adam v. Lohrbach - Grundentlastung - 39,769. 40,008. 40,009.
Bachmann Johann v. Lieut. v. Bernstein - Verlassenschaft - 39,789.
Berg Johann v. Oberweiler - Kriegsdienst - Grundentlastung - 39,800. 40,449.
Beckheim Kreisrath v. - Verlassenschaft - Pferdeschuldsache - 39,802.
Brodbeck Peter v. Kirchenbach - Ehrenzeugen - 39,805. 39,810.
Burkhardt Michael v. Kümmelbach - Grundentlastung - 39,816. 40,088. 40,089.
Beck Philipp von Mannheim - Verlassenschaftssache - 39,820.
Bub Carl von Lobbach - Kassenpflicht - 39,825. 40,051.
Bloch Raphael v. Schnaitsgmünd - Grundentlastung - 39,827. 40,106.
Boecking Carl, Rechtskonsulent in Kaiserslautern - Volljährigkeit - 39841. 39,969.
Barke Margaretha Elisab. Bauer v. Schönau - Kassenpflicht - 39888. 40,039.
Borst Michael v. Neudenstein - Verlassenschaft - 39895.
Boecking, Adv. in Lauda - Volljährigkeit - 39,908. 40,032.
Braun Andr. v. in Feuerbach - Dienstleistungsakten - 39,915.
Berger von Ezzingen - Grundentlastung - 39,574. 39,756. 40,012.
Bühler Margaretha Elisab. Baquet v. Lambsheim - Eigenthum - 39,980.
Boos Jos. Michael v. Adelsheim - Verlassenschaft - 40001. 40,119. 40,322. 40,429.
Bezirksgerichte - Anschaffung v. Mobilien - 40,024. 40,251.
Bolander Christian Wilhelm v. Amsterdam - Urkundenlegalisation - 40,038. 40,091.
Blankenhorn Friedrich v. Basel - Grundentlastung - 40,050. 40,201.
Beckmann Johann in Kirchheim - Eisenbahn-Landwirthschaftsadjunkt - 40,157.
Bezirksgericht Lauda - Anschaffung einer Chaise - 40,171. verm. Mobilien - 40,440.
Bellerhard J. C. v. Speyer - Verlassenschaft - 40,202.
Ballinger Heinrich v. Hessheim - Grundentlastung - 40,230.
Binger Nikolaus v. Wiesenbronn - Kassenbestand - 40,258. 40,360.

B.

Bezirksgericht Landau - abverlangte Militärdienst - 40,290.
Beers Jakob Philipp Jakob v. Pinkafeld - Grundentlastung - 40,313. 40,434.
Baser v. Bezirksfeld - Verlassenschaft - 40,327.
Bohn Christoph v. Hardheim - Kassenübergabe - 40,390. 40,474.
Bachmann Valentin v. Bönnigheim - Verlassenschaft - 40,398.
Boos Franz Michael v. Heroldsheim - Grundentlastung - 40,429. 40,554.
Becker Gg. Peter Eberhard v. Gerlachsheim - Kassenübergabe - 40,488. 40,624.
Baumgärtner v. Göllheim - Erbgraben v. Hemsbach - 40,505.
Baer, Margaretha v. Heroldsheim - Pfarrlassenschaft - 40,518.
Billard Johann v. Pinkafeld-Hartberg - Grundentlastung - 40,529. 40,732.
Beaude Franz v. Hemsbach - Grundentlastung - 40,563. 40,821.
Bezirksgericht Forstl. Anschaffung v. Mobilien - 40,574. 40,616. 40,765.
Bullinger Heinrich v. Hochstetten, Grundentlastung - 40,575. 40,828.
Burkhard Anton v. Krautheim - Lauenburg - Grundentlastung - 40,599. 40,763.
Buchwald v. Eberbach. militärische Conscription - 40,630.
Becker Peter v. Hochstadterhof - Ehrenzeugenschaft - 40,635.
Bosch Jakob v. Albersweiler - Viehverpflichtung - 40,636.
Blessinger Carl v. Bernstadt - abverlangt Ehrenzeugen - 40,668.
Bertram Friedr. Gasthof Klaushaus - Lehen Zahlungsfrist - 40,714.
Blankenhorn v. Lauda - Metzgerhaus v. Hemsbach - 40,718.
Brenner Ludwig v. Lauda - " " " - 40,719.
Barberich Conrad v. Michael - H. v. Laun - Verlassenschaft - 40,733. 40,848.
Berger Johann v. Lustadt - Kaufmannsgut - 40,806.
Bezirksgericht Lauda - Anschaffung v. Mobilien - 40,808.
Bauer Franz v. Katzenberg - Ehrenzeugen - 40,835.
Bayer v. Hochhausen Konkursverhandlung - 40,860.
Bezirksgericht - Gehaltsaufbesserung - 40,869.
Birkel Jakob Wilh. v. Adelsheim - Eisenbahnlandwirthschaft - 40,867.
Bayer Johann Georg v. Schönbrunn - Verlassenschaft - 40,875.

C.

Culmann Adv. Lucius – Urlaubsgesuch – 39,658. 39,686. 39,794.
Criminal-Untersuchungssache – Verurtheilung – 39,706. Ahndung vorgekommener Excesse in Landau 40,576.
Croissant Johann v. Frankenthal – Ehrenzeugen – 39,747.
Christoffel Georg v. Carlsruhe – id – 39,848.
Collocations-Regulirung – Verordnung – 39,923.
Conrad Simon v. Mackenheim – Gemeindewesen – 40,068.
Caspari Franz Joseph v. Dirmstein – Untersuchung – 40,127. 40,481. u. 40,482. 40,776.
Carolina Franz Joseph v. Neustadt – Disciplinarsache wegen Verbrechen – 40,240. 40,421. 40,557.
Conservatoire Landwirthschaftliches – Ernennung des Vorstehers Art. 70. des Gesetzes v. 1828 – 40,334.
Criminalgerichtskostenverzeichniß – 40,344. 40,477. 40,579. 40,637. 40,774.
Culmann Amand Dahn – Verurtheilung wegen Ehrenkränkung – 40,400. 40,506.
Civilrechtspflege im Bezirk Landau – 40,402.
Civilrechtspflege im Bezirk Frankenthal, in specie Disciplinar.
Contravention gegen den Barbier Otto Büttel – 40,411.
Chandt Gerichtsbotenverrichtungen in Germersheim – Richard Leopold – 40,418. 40,527.
Competenz-Streitung des k. k. österreichischen Consulats – 40,420.
Calmes und Genossen – Polizeiliche Verfügung – 40,425. 40,426.
Christmann Johann v. Rheinzabern – Erwerb bei demselben – 40,442. 40,821.
Culmann Anwalt – des Herrn Rechtsverhältnisse bei der Kanzlei – 40,466. 40,642. 40,677.
Christmann Magdalena v. Zeiskam – Gemeindewesen – 40,473. 40,892. rem. Disciplinarverfahren
Civilstandsregister – Verbesserungen – 40,500.
Culmann Anwalt – des Herrn Ernennung zur Landwirthschaftsschule – 40,537.
Clemens Jacob v. Obermoschel – Grundungsgesuch – 40,675.
Clemens Peter v. Obermoschel – id – 40,675.
Central-Gefängniß – des Herrn Pensionirung – 40,827.
Cassations-Hofrath – Herr Präsident Ley wurde Ehrenmitglied – 40,843.
Cantonsärzte im Bez. Landau – Herren Qualification – 40,885.

D.

Dollerer Johann v. Steinfeld – Gemeindewesen – 39,556.
Dorfkenwald Joh. Adam v. Frankenthal – Gemeindewesen – 39,566.
Dillmann Forst- und Oberamtmann – Ehrenbezeugung – 39655.
Dupuis Conrad v. Landau – Ehrenzeugen – 39,670. 39,944.
Dickl Wiesbaden v. Kläger – Gemeindewesen – 39,748. u. 49.
Delegation einer Gemeindewahl zu dem Fünfzehner-Ausschusse – 39,781.
Dellas Joseph Niederziehung seinen – Gemeindewesen – 39,761.
Duderstadt Victor in Hillesheim – Urlaubsgesuch – 39,840. 39,970.
Douanen Beamten zu Ormesheim – Belobungen derselben – 39,988.
Domprobst Joseph v. Leibenthal – Ehrenbezeugen – 40,018. 40,480. 40,776.
Damenberger Theresia v. Speyer – Gemeindewesen – id – 40,033. 40,189.
Doerr Eduard von Speyer – id – id
Dieter Franz Xaver in Edenkoben – Urlaubsgesuch – 40,086. 40,205.
Dupré Friedrich v. Landau – Ehren- und Aufnahmsgesuch – 40,124. 40,581.
Dilg III. Peter von Hochheim – Gemeindewesen – 40,192. 40,377.
Dinges Georg v. Kunz – Gemeindewesen – 40,248. 40,562.
Dinnhof Jacob v. Hüffler – Gemeindewesen – 40,324.
Drumm Adam II. v. Hüffler – id – id – 40,324.
Disch Peter v. Kusel – Forst – Gemeindewesen – 40,330. 40,424.
Deubert Friedrich v. Oberhausen – Gemeindewesen – 40,363. 40,582.
Druemm Franz v. Kaiserslautern – Gemeindewesen – 40,541. resp. Gemeinderath – 40,588. 40,705
Dietsch Forstamt Landau – Benehmungen mit der Polizeibehörde – 40,580. (Bez. Möckel)
Disziplinar – Untersuchung gegen die Notarien des Bez. Landau – 40,586. 40,819. 40,839. 40,878
Dietsch Untersuchungsrichter in Landau – in Gerichtsführung – 40,631. 40,639.
Deleschamps J. v. Chalon – Ehrenbezeugen – Heyrych Karl – 40,669.
Dürkes Jacob von Rinkenberg – Gemeindewesen – 40,768.
Denk Johann v. Enkenbach – Verehelichung – 40,806.

E.

Engel Georg Jacob - wegen Pfarrbesetzung - 39,553.
Eberle Friedrich v. Gemmingen - Pfründenverleihung - 39,556.
Ensmenger von Hildesheim - Gnadengesuch des Inculpaten - 39,565. 40,895.
Engel Philipp von Eibesheim - Geldunterstützung - 39,958.
Exzesse bei der Militairaushebung - 40,013. 40,069. 40,129. 40,228. 40,314.
Eberberger Leben v. Rauschwedel - Pfarrbesetzung - 40,062.
Eberhard Franz Joseph v. Adelberg - Lehnträger Verleihung - 40,211.
Exzesse an der Franz. Grenze - 40,353. 40,354. 40,451. 40,452. 40,565. 40,786.
Erwein v. Fechenbach - Belehnung v. Gemmingen - 40,917.

F.

Faell Ph. Simon Adam v. Lenden - Gnadengesuch - 39,566.
Finkel Valentin von Carlberg - Pfarrbesetzung - 39,737. 39,846.
Fries Jacob v. Fechenbach - Appellation - 39,787.
Frank Leopold v. Hohenheim - Gnadengesuch - 39,827. 40,106.
Forstfrevel - Ahndung wegen Jagens - 39,889.
Feldschützen - Eidespflicht v. Pfarrer - 39,919.
Fabel Philipp von Niederschönau - Pfarrbesetzung - 39,959.
Friedensgericht - Sitzungsdienst - 39,997.
Feis Alexander v. Dinkelsheim - Gnadengesuch - 40,000. 40,264.
Fell Christian v. der Plantage - 2 - 40,005. 40,061. 40,222. 40,283.
Forstfrevler - Confession zur Freisprechung bei der Jagd - 40,060. 40,168.
Finkel Margarethe v. Carlsberg - Vermögensstand - 40,098. 40,177. 40,268.
Forstfrevel - Eidesleistung - Pfändung - 40,110. 40,200.
Fries Catharine v. Laudenheim - Vermögensstand - 40,164. 40,262.
Fehrmann Heinrich Jacob v. Niederwerbach - Abnehmung des Eides - 40,179. 40,187.
Forstfrevler und Diener - Confession gegen einander - 40,311.
Friedensgerichts Sitzung - Disciplinar - Untersuchung gegen Bauer, Fries - 40,346.
Feigl Peter Stephan v. Rüssel, Verhaftung - 40,398.
Falk Margarethe - Vermögensverlassenschaft - 40,415. 40,503.
Freigler Nicolaus v. Carlburg - Gnadengesuch - 40,438. 40,883.
Fried Wiesbaden v. Hochheim - Untersuchung - 40,589. 40,623. 40,686. 40,688. 40,720.
Finger Christian v. Neustadt - Belehnung v. Gemmingen - 40,720.
Frankenthal - Standesbestätigung der Ehe v. Nellenburg - 40,736. 40,751. 40,861.
Forstfrevel in den Großh. Hessischen Waldungen am Rhein - 40,737. 40,738. 40,740.
Forstfrevel - Stellung der Gemeinschaft mit den Großh. Hessen - 40,766. 40,910.
Fitz Carl v. Dieblheim - Anstellungsgesuch - 40,820.
Fabel Philipp v. Obernhausen - Gnadengesuch - 40,868.

G.

Gerichtsbotenstellen ausgenommen - neuere Prüfung - 39,542. 39,554. 39,921. 40,321. 40,406. 40,407.
Geizes Jakob v. Lambach - Gnadengesuch - 39,566.
Grundstadt Progymnasium - Besoldung - 39610.
Gerichtskosten - Ermässigung - 39,639. 39,651. 39,979. 40,286. 40,344.
Gefängniss - Kostgelder - 39,642, 39,692.
Gefangnentransport - 39,648. 39,723. 39,770. 39,922. 39,992. 40,567. 40,690. 40,792.
Gerichtskosten und Strafen - neuere Entrichtung - 39,709. 40,769.
Gehrn Jakob v. Lampertheim - Gnadengesuch - 39,768. 40,007. 40,009.
Gander Oberlehrer zu Pfeffingstadt - Ruhestandsversetzung - 39,801.
Golser Arzt - Urlaubsgesuch - 39,870. 40,448. 40,767. 40,773
Göddel Peter v. Heinsheim - Ernennung - 39,893.
Grünewald Nikolaus Leben v. Hellgenstein - Armenarztgesuch - 39,911.
Jacob Joseph v. Hasenbrailer - Pfarrei - 39,916. 40,279.
Gerichtsferien - Abkürzung - 39,930.
Geiger Michael v. Obermoser - Gnadengesuch - 39,767. 39,942.
Groh Michael v. Ladenburg - Gnadengesuch - 39,960. 40,053. 40,264. 40,265.
Geusler Johann zu Lampertheim - Ehrenstrafe wegen Bigamie - 39,975.
Geschworenenliste - Ergänzung von Gerichtsbezirken nach Art 386 v. 96 - 39,981. 40,161.
Gratification für die Mitglieder der Prüfungscommission III v. 1839 - 40,034.
Garrecht Valentin v. Heiningen - Lehrerbesoldung - 40,035.
Gassmann Dominik - Pensionirung - 40,063.
Groell Heinrich v. Adelsheim - Pensionirung - 40,066.
Gauter v. Lampenhof - Gnadengesuch - 40,084. 40,282.
Gueden Hofrath v. Mannheim - Ertheilung des Ehrenbürgerrechts der Stadt Ladenburg - 40,135. 136. 40,137. 40,653.
Gros Josef Amalie Neunkirchen - Gnadengesuch - 40,190.
Gendarmerie - Pensionirung der Gendarmerie-Posten in Forchheim - 40,269.
Gruber Carl v. Eppelheim - Gnadengesuch - 40,304. 40,417. 40,770. 40,845. 40,846.
Grünewald Heinrich v. Hellgenstein - Pensionirung - 40,398. 40,646
Goetzner Ludwig v. Lampenhof - Pensionirung - 40,476.
Gescheider Gg. Johann v. Ilvesheim - Aufhebung - 40,502. 40,631.
Germersheim Landwehrpflichtige aus - Aufnahme der in polizeilicher Haft befindlichen nachzuholen.
Pfeffingen Friedrichsdorf - 40,556.
Grünewald Adam v. Neunkirchen - Gnadengesuch - 40,577. 40,824.
Goebels Wilh. v. Mosbach - Armenarzt - 40,600. 40,692. 40,886.
Grünewald Heinrich v. Hellgenstein - Armenarzt - 40,601.
Groeber Gg. Michael v. Grenzhausen - Armenarzt - 40,604.
Gewerbesteuergesetz - Abänderungsvorschläge - 40,638. 40,650.
Gerichtskosten einzuziehen - Aufzählung derselben - 40,648
Gottesdienst Sonntägliche - 40,850.

G.

Haas Notär v. Langenfeld - Erlaubnißsache - 39,538.
Harbeck Pastor v. Cronsforbach - zu den Untersuchungen - 39,550.
Hilgers Maria Theresia Hebamme v. Hilden - Verurtheilung - 39,568.
Haid Johann, Spezialdirektor und des Rheinischen Lloyd - Anklage - 39580.
Hector Fr. Peter v. Bourscheid - Gnadengesuch - 39,609 - 39,818 u. 19.
Heber Kaufmann v. Offenburg - protestirt - 39,616.
Hoering Heinrich v. Kirchmeche - Gnadengesuch - 39632 u. 33.
Heidsmuth, Bekanntmachung betreffend gegen denselben wegen Haltung der Spinnerei v. 19. Juni 38 - 39,707.
Hadelwander Johann v. Hasel - Gnadengesuch - 39,725.
Hügel Friedrich v. Kirchzarten - Transportation des Sträflings Hubert - 39731.
Hess Peter v. Feuerbach - Mißhandlung v. Polizeidiener - 39,733.
Hülfspolizeidiener - neue Stellung zur Generalcasse - 39,736.
Heber Kaufmann v. Offenburg - Urlaubsgesuch - 39,738.
Hossees Gärtner v. Hermannstein - Leichenpaß - 39741.
Heebrand Jacob v. Kirchzimmern Gnadengesuch - 39,817.
Huber Samuel v. Schaffhausen - id. - 39,827. 40,106.
Hafner Jacob Pfalzgrafenweiler - Urlaubsgesuch - 39,860 u. 61.
Hoffmann Heinrich v. Odernheim - Steuerpunkt - 39,862. 40,234.
Hafrydder. Kirchzarten - Urlaubsgesuch - 39,880. 39,985.
Herz Leo v. Colmar. Urlaubsgesuch - 39,885.
Hoffmann Forstgehülfe - wegen Dienstlosigkeit versetzen - 39,890. 39,936.
Hofherr Johann v. Hornberg - Steuerpunkt - 39,912. 40,153.
Hoffmann agg. Hufschm. wegen Sammlung v. Unterschriften gegen Neuerung - 39,961. 40,092 u. 93. 40,319.
Hopfinger Friedrich v. Lichtenthal - Steuerpunkt - 39,983. 39,984. 40,108.
Host Wilhelm v. Lenzkirch - Gnadengesuch - 40,028. 40,255. 40,256.
Hofer Daniel Wirth v. Obermumbach - Steuerpunkt - 40,029. 40,410.
Haas Notär v. Wolfach - Beschwerde gegen denselben - 40,045 u. 40,46.
Handwerksburschen und Handwerksgesellen im Oberland - 40,128. 40,165.
Haxheim - Einstellung und Rückzahlung erhalten - 40,130.
Hügenell Dominik - Einschwärzung und Entschädigung in Bergalben - 40,157.
Hessel Notär in Oberwinden - Beschwerde gegen denselben - 40,159; ~~40,160~~ id. resp. Verfügung der Entscheidung der Zentralst. gegen ihn. 40,160. 40,779.
Kirch Johann von Feuerbach - Steuerpunkt - 40,170. 40,267.
Heeresergänzung und der Aushebung 1837 für 1839 40,218.
Hilziger Pfarrer v. Oberwolfach - Freisprechung vom Verdachte der Fahnenflucht - 40,224. 40,362. 40,479.
Hauser, Theresia Ehef. Müller v. Hundsbach - Urlaubsgesuch - 40,232.
Heck Anton v. Kenzingen - Auswanderungsgesuch - 40,233.
Hafner Heinrich Ehemann v. Pfaffenweiler - Steuerpunkt - 40,259, 40,359.
Hilpert Jacob Gabr. Tanzschreiber - Verlust Reisepaß - 40, 294. 40,504.
Hupp Jacob Ehemann v. Hohenfels - Steuerpunkt - 40,300. 40,388.
Haardt Forstgehülfe Klumbern - Rückgabe v. Gewehren - 40,349.

Hutter Christian v. Eisenberg - Gnadengesuch - 40,437. 40,582.
Herz Benjamin v. Landau. Reisepaßsache - 40,458.
Herle Anton v. Gutach - id. - 40,467.
Hess Martin v. Hornberg - Gnadengesuch - 40,472. 40,629.
Heintz Heinrich v. Kirchzarten-Buch - Gnadengesuch; 40,478. 40,662. 40,663.
Hauth Carl v. Speyer - Aufenthaltsbewilligung - 40,501. 40,631.
Heindt Matthias in Wanningen - Gnadengesuch - 40,548. 40,712.
Hafner Nicolaus v. Kirchzarten - Reisepaßsache - 40,564.
Helfrig Franz v. Pfaffenweiler - Militärangelegenheit - 40,665.
Holzhauser Michael v. Pfaffenweiler - Gnadengesuch - 40,675.
Hepp Nicolaus v. Urberach - Verfassungsbeschwerde - 40,699. 40,829.
Herche Gärtner Hofbes. in Kirchzarten - gegen Ausweisung - 40,700.
Heine Christoph v. Hornberg - Gnadengesuch - 40,728.
Holzsteigerer - Lossagung wegen versäumter Abfuhr - 40,731.
Hauser Christoph v. Hofsgrund - Ausschluß - 40,757.
Hopfeed v. Freiburg - Entweichung des Ehemannes - 40,799. 40,856.
Hornung Friedrich v. Lenzkirch - denunciation - 40,826.
Heiter Forstgehülfe in Hermannstein - Rückgabe v. Gewehren - 40,907.

J.

Jungmann Jacob v. Hasselheim – Bauernschaft – 39636. 39740.
Jung Jacob v. Forstach – Gerichtsdiener – 39,669. 39,948. 39,951.
Jaeton Franz v. Heimbuchen – Postillon Entlassung – 39,691.
Immobilar-Versteigerungen – Misshandlung Arbeit – 39,989. 39,990. 40,158.
Juenkes Franz Jakob – Bestrafung wegen Annahme v. Geld – 40,017. 40,214.
v. Jugbert Brandschatzungsbau – Arbeitsscheue Person – 40,125. 40,559.
Jene Johann v. P. Jugbert – Gerichtsdiener Fischereipächter – 40,126. 40,169. 40,297.
v. Jugbert – Verhaftung wegen Betrugs Person – 40,138.
Immobilar-Versteigerungen – 40,158.
Joachim Anton v. Dudweiler – Das Arbeiten in die Schweiz – 40,292.
Jung Christina Elisab. v. Saarlouis-Ehefrau – Das Vermögen ihres Ehemanns – 40,347.
Inserat in der Frankfurter Journal v. 30 Dec 39. – 40,454. 40,463.
Jost Johannes v. Illingen – Gerichtsdiener – 40,514. 40,573. 40,761. 40,762.
Johann Ludwig v. Offenbach – Diener v. der Hofgerichtsbarkeit – 40,111.

K.

Kolb Ferdinand v. Altstadt – Brandstifter – 39,539.
Kaiserslautern – unerlaubte Entfernung eines Soldaten – 39,544. 39,551. 39,795. 796.
Kling Johann v. Primasens – die Desertion eines Mannes – 39,547.
Kiefer, Marquardt v. Landstuhl – Diebstahl – 39,549. 40,149.
Kaiser Johann v. Albersweiler – Entlassung – 39,555.
Keller Notar v. Landau – Brandschatzung – 39,562.
Koenig Jacob von Hassheim – Gerichtsdiener – 39,566. 39,631.
Kehrl Jos. Jacob v. Hassheim – id – id.
Kurzendörfer Jacob v. Landau – id – id.
Kempf Jos. & Cons. von der Pfalz-Insel – Ehestandsbestätigung – 39,575.
Kiefer Ersatzungsdienstpflichtiger – Remonstration des Dienstantritts – 39,576.
Koehler Anton Salvator v. Hirschhorn – Gerichtsdiener 39,603.
Koffel Amtsrath v. Kusel – Brandstand – 39,607. 39,717.
Klein Peter v. Steinwenden – Misshandlung – 39,614. 39,937.
Kahnweiler Heinrich v. Rohrbach – Gerichtsdiener – 39,637. 39,847. 39,850.
Koob Elias v. Weisenheim – Armenrechtsgesuch – 39671.
Kreul, Apotheker in Kreuznach – Arrestation Entlassung Abgabe v. Arznei – 39,678.
Koob Elias v. Weisenheim – Armenrechtsgesuch – 39,683.
Kraus Johann von Otzy – Ehestand – 39,701. 39,945.
Koehler Friedrich v. Kusel – Arbeitsscheue – 39,732.
Kraft Jos. Theresia v. Hadamore – Rehabilitation Heimathen – 39,739. 39863. 39,866.
Kohlberg Elias von Gerlach – Gerichtsdiener – 39,750.
Kraus Eulger von Kreuznach – Gerichtsdiener – 39,762 & 63.
Karch Peter v. Moselkern – Gerichtsdiener – 39,783. 40,037. 40031.
Herbark Generalprocurator – Urlaub – 39,803.
Klein Theresia v. Zweibr. – Ehestand Consens – 39,815. 39,933.
Kayser Johann v. Albersweiler – Gerichtsdiener – 39,823. 39,972.
Kaiserslautern – Wiederbesetzung der 2 Lay. Pfarrstellen – 39,842. 43. 844. 39845.
Klein Peter v. Steinwenden – Misshandlung – 39,851.
Koelsch Peter v. Rosenthal – Gerichtsdiener – 39,855. 40,006.
Kolb Charlotte v. Altstadt – Armenrechtsbewilligung – 39,913. 40,040.
Kapp Heinrich v. Hochdorf – Entlassung eines Arrest – 39,932.
Klein Theresia v. Zweibrücken – Ehestand – 39,933. 39,815. 40,296. 40,391.
Kaul aus v. Kusel – Urlaub Gesuch – 39,935. 40,057.
Kohl Johann v. Hochstätten – Entlassung – 39,943.
Keller Sebastian v. Ober. Gerichtsdiener – 39,973. 40,150.
Kobert Carl v. Mutterstadt – Armenrechtsbewilligung – 40,010. 40,120.
Karcher Johann v. Klausen – Entlassung – 40,055. 40,111. 40,156. 40,578. 40,672. 40,889.
Kaestel Jos. Peter von Hainchen – Ehestand – 40,090. 40,303.
Koehler Elisabeth v. Enkenbach – Armenrechtsgesuch – 40,109.

K.

Kochs Ferdinand v. Hoof - Landwirth - 40,113. 40,446.
Kandel - Abstrafung v. Tauberzimmern wegen Diebstahls - 40,131. 40,206.
Kreis Landesvertheidigung pro 1837/8. 40,167.
Kroeber Thomas v. Tauberzimmern - Besitzwechsel erlaubt - 40,172
Kantonsarzte - Wahlfähigkeit der Protokollführer - 40,210.
Kohn Polizeidiener in Mergentheim - Handlung für Israeliten - 40,242.
Kessler Joseph v. Lauda - Abwesenheitsbewilligung - 40,301.
Kellermann Peter Adam v. Hammerschlag - Landwirth - 40,320. 40,633.
Kullmer Andreas v. Großbarhainfurt - Pastrafällung - 40,386.
Kern Christian v. Klausen - Pastrafällung - 40,407 bis.
Kessel Ferdinand Viktor v. Lahr - Niederwerfungsbewilligung - 40,431. 40,632. 40,873.
Klein Augustin Ferdinand Christian v. Wimpfen im Thal - 40,450. 40,694. 40,741. 40,778.
Klein Joseph v. Tauberbischofsheim - Brandstand - 40,560. 40,708.
Kessler Jakob v. Hyazinth - Grundzugsbuch - 40,575.
Klaber Franz von Hyazinth - Grundzugsbuch - 40,603.
Kaiser Regina v. Wimpfen im Thal - Armenhaus - 40,603.
Kahn Samuel v. Heinsheim - Grundzugsbuch - 40,666.
Kraus Michael v. Eschelbronn - Verehelichung - 40,806.
Kempf Carl v. Zeh. Anstellungsgesuch - 40,818.
Kolb Eduard v. Tauberbischofsheim - Strafaufhebung - 40,864.
Kneip Simon Peter v. Reinhardshausen - Landwirth - 40,865.
Kollet Wilhelm v. Wimpfen im Thal - Grundzugsbuch - 40,866.
Kollmannsberger v. Hattenhofen - Konkurseinstellung - 40,860.
Kemmel Peter v. Rodmarkt - Grundzugsbuch - 40,876.
Kraemer Johann v. Rothenkirchen - Verehelichung - 40,877.

L.

Lobstein Karl Christoph in Lauda - Verlandungsbuch - 39,543. 39,635.
Legalisationen 39,559. 39,573. 39,599. 39,602. 39,643. 244. 39,661. 39,703. 39,721. 39,745. 39868. 39,905. 39,938. 39,954. 40,043. 40,117. 40,118. 40,173. 40,198. 40,199. 40,254. 40,263. 40,266. 40,270. 40,343. 40,366. 40,367. 40,397. 40,423. 40,433. 40,468. 40,490. 40,549. 40,647. 40,651. 40,716. 40,724. 40,815. 40,917.
Lederle Pflegsmann Hofr. Lombardino v. Hammersheim - Ehescheidung - 39,560.
Lingenfelder Johann Jakob v. Oberl. - Grundzugsbuch - 39,566.
Lauer Georg Adam v. Niederstetten - Verehelichungszeugniß - 39,572.
Leonhard Ambrosius v. Gleinbronnen - Pastrafällung - 39,598.
Landstiftel Samuel v. Mergentheim - Grundzugsbuch - 39,611. 39,718.
Loebs, Friedrich v. Kirchheim - Grundzugsbuch - 39,656. 40,087. 40,115.
Lang Gg. v. Hohebach - Concessionirung als Buchbinder - 39,734. u. 35.
Lorch Ferdinand Victor v. Krautheim - Verehelichung - 39,763. 40,163.
Landau Bezirksgericht - Verpflegung v. Mobilien - 39,766.
Lebarbelle Ferdinand Theurer in Hermersberg, Rheinbayern - 39804. 40,348. 40,538.
Landau - gemeinsame Advokatenwahlen - 39,822 bis. 39,864.
Lutzenburger Heinrich v. Hyazinth - Pastrafällung - 39,824.
Legal-Hypothek - Löschung - 39,871.
Luxweiler Wilhelm v. Gissigheim - Grundzugsbuch - 39,974. 40,191. 40,383. 40,384.
v. Lerchenfeld Ludwig Freiherr zu Köfering - Ehrenbürgerrecht - 40,030.
Leist Johann Georg III. v. Lauda - Grundzugsbuch - 40,097. 40,307. 40,310.
Lenier Wilhelm v. Mannsdorf - Vormundschaftsbestellung - 40,102. 40,229.
Lederle Dr. v. Rauenthal - Armen-Aufsichtsrath - 40,203.
Lang & Wappler v. Hyazinth - Concessionirung als Buchhändler - 40,252. 40,498. 40,790.
Landau - gemeinsame Kreis-Hebammenstellen - 40,287. 40,288. 40,620.
Leibrock Pfleger von Königheim - Grundzugsbuch - 40,291. 40,465. 40,469.
Lorenz Joseph v. Eberbach - Verehelichungsbewilligung - 40,308. 40,309. 40,576. 40,777.
Lorett Ferdinand v. Landesbaumeisterstelle - Grundzugsbuch - 40,378. 40,606. 40,609.
Lauferty David v. Mergentheim - Grundzugsbuch - 40,380. 40,497.
Labrosse Christoph Heuberger in Hyazinth - Diätzeichnungsbefreiung - 40,416.
Lippert Carl v. Klausen - Actenabtretung - 40,419. 40,528.
Lambert Johann Nikolaus v. Grundzugsbuch - 40,439. 40,667.
Lauber Carl Wilhelm v. Forchtel - Kirchgang v. Hyazinthen - 40,471.
Lorch Ferdinand Victor Neuenberg - Reclamation zu Streichung v. Gebühren - 40,495.
Leberich Louise von Klausen - Confirmationsschein - 40,526. 40,739. 40,857.
Lischer Eva Catharina v. Heinsheim - Pastrafällung - 40,534. 40,535.
Lutzenburger Heinrich v. Hyazinth - Grundzugsbuch - 40,545. 40,711.
Lutzenkirchen Maria Josepha v. Hyazinth - Armenhaus - 40,571.
Luxweiler Peter v. Wimpfen im Thal - Landwirth - 40,611.
Levi Mayer v. Neustadt - Actenabtretung - 40,668.
Langloth Franz v. Obermoschel - Grundzugsbuch - 40,675.
Lang Eduard v. Neustadt - Bewilligung zum Aufenthalt in Frankreich - 40,872.
Lemmert Joh. Karl v. Hammersheim - Pastrafällung - 40,896.
Lichtenstein Regierungsrath in Speier - Forderung an Privatleute - 39,867.

M.

Müller Jos. Adam v. Elmenhausen - Konkursbehandlung - 39,545. 39,634.
Matt Nikolaus v. Kirnzell - Verlassenschaft - 39,555. 39,646. 39,689.
Mayer Johann Georg v. Gochsheim - Grundbuchsache - 39,566.
Mayer Daniel v. Rhön - Grundbuchsache - 39,566.
Müller Carl v. Lauda - " - " .
Merz Johann Jos. Bayer v. Oberndorf - Grundbuchsache - 39,574. 39,756.
Menth Advokat zu Lauda - Notariatssache - 39,577.
Malsch Franz v. Petersberg - Heirathsache - 39,579.
Müller Adam von Neunkirchen - Grundbuchsache - 39,613. 39,811. 912.
Möschel Forstmeister in Hasel - Klage zu Protok. - 39,647.
Müller Jakob v. Hilsenhausen - Grundbuchs. - 39,667. 39,946.
Melsheimer Carl v. Adamsthal - Pflegschaft v. Bayerthal - 39,742.
Müller Christian v. Lauenberg - Heirathsach. - 39,757.
Maurer Witwe von Oberallmbach - Grundbuchsache - 39,759. 40,054. 40,096. 40,315.
Massinger Michael v. Kaisersbächtern - Verlassenschaft - 39,877. 39,879.
Moses Simon v. Krautzenbach - " " - 39876. 39,879.
Müller Rentamtsverwalter in Assamstadt - Verlassenschaft - 39,906.
Müller Franz v. Gerlachsheim - Konkursache - 39,914. 40,041.
Mahler Jakob v. Assamstadt - Heirathsach. - 39,915. 40,280.
Mattern Matthäus v. Hof Rothenbuch - Verlassenschaft - 39,931.
Martini, Gymnasialprofessor und Inspektor des Lehrerseminars Karlsruhe - Zeugnis - 39,953. 40,673.
Meier Gemeinderath Rohrbrunn - Zeugniß - 39,971.
Magsamen Carl von Gochsheim - Grundbuchsache - 39974. 40,191. 40,383. 40,384.
Münzen - Vorladung derselben - 40,042.
Mooth Philipp v. Oberndorf - Grundbuchsache - 40,099. 40,356. 40,357.
Marx Bezirksgerichtsdiener - Zeugnisse über Verwendung - 40,216. 40,530.
Matz Nikolaus v. Lengfurt - Heirathsach. - 40,298. 40,709.
Müller Rechtsanwalt v. Lauda - Vertheidigung im Konk. Verfahren - 40,331. 32. 33. 40,489.
Müller Conrad v. Kembach - Verlassenschaft - 40,407. bis
Müller Christoph Friedrich v. Lauda - Dispensation v. Ehehindernis - 40,427. 40,823.
Müller Jakob v. Oberwittstadt - Grundbuchsache - 40,675.
Moschel Jakob v. Assamstadt - Grundbuchsache - 40,703. 40,849.
Marx Johann v. Gerlachshausen - Konkursache - 40,729. 40,848.
Mohrbacher Johann Kaspar v. Dittigheim - Verschuldungsakt - 40,759. 40,838.
Mehl Peter v. Igersheim - Konkursverhandlung - 40,791. 40,915.
Marx Simon v. Gochsheim - Nachlaß - 40,806.
Mohr Adam v. Wölchsheim - Konkursverhandlung - 40,807. 40,914.
Meurer Simon v. Edenhaben - Namensänderung - 40,832.
Mannheim - Todtenschein - 40,898.

M.

N

Neuffer v. Linkum - Ehreingrund - 39,578.
Noelkin Hofkammerrath v. Hainz - 39,638.
Neuschwander Friedrich v. Birkenfeld - Bauernhofsbesitzer - 39,727. 39,852.
Notarien, deren Ernennung - 39,998. 39,999. 40,225. 40,566.
Neubauer Johann v. Lebach - Pfarrei und reclamation - 40,021. 40,133. 40,430.
Neger Johann v. Schiltzbach - Pfarrei - 40,065. 40,295.
Neiner Anton v. Merzfeld - protestantisch - 40,707.
Nitschky Theresia v. Saarlouis - Taufschein - 40,806.
Notariat des Bezirksgericht Frankenthal. - Dessen ungerechtfertigte Beschwerde gegen Disciplinar Entscheidung gegen denselben. 40,328. 40,586. 40,819.

O.

Orth Philipp Jacob v. Hochspeyer - Gemeindevorsteher - 39,566.
Ohmer Johann von Grünstadt - Ehreingrund - 39,780.
Osterlein Leibarzt v. Kirchberg - Hofrathstitel - 39,830. 39,910.
Ortspolizeyl. Instruction derselben bei Feuersbrünsten - 39,886. 887. 40, 116. 40,760.
Ohmer Joh. Adam v. Herxheim - Protestantisch - 39,924. 40,101.
Ormesweiler, Lehrerwahlen zu die Dürkheimer Cantons betreffd. - 39,988.
Ottweiler Louis v. Darmstadt - Rechtsverhältnisse - 40,399. 40,461.
Ohligor Taubstummen v. Kreuznach - Pensionsfrage - 40,602.

I.

Saal Einladung zu Lichtenhain - Conventionsberufung - 39,605. 39,719.
Scharmann Georg v. Lucy - Fürsprechung - 39,608.
Sauli Adv. Casimir - Ehrlandsgesuch - 39,687. 39,793.
Sorger Philipp v. Augsburg - Ehrleihung - 39,826. 39,978. 40,312.
Sperg Philipp v. Dingen - Fürsprechung - 39,828 u 29.
Spirong Peter v. Oberberg - " - 39,865.
Sprozession deren Abstellung in Klosterau - 39,896. u 97.
Stakeig v. Mauerstein - Bekenntnisprotokoll - 39,904. 40,095. 40,[illegible]. 40,516.
Steiffer Philipp v. Leonhoben - Ehrlosungsspruch - 40,107. 40,365. 40,515.
Sauli Adv. Jos. Peter Anstellung und Eid - 40,134. 40,136. u 37.
Sictor Lorenz v. Franzberg - 40,157. Ehrlosungsspruch. 40,385.
Sij Heinrich, Sebastian Adolph v. Kreuzstein - Grundbuchsammlung - 40,213. 4318. 40,698.
Sundstein Caspar vulgo Hollnhofer - Letzte Fürsprechung - 40,342.
Sundstein Gg. Anton auf Grünerstein - Ehrlosungsspruch - 40,508. 40,743.
Sostamt - Amtliche Organisirung der Anstellungsbehörden Fragenbuch - 40,587.
Polizei-Reglement v. 30ª April 1830 - Letzte Polizey - 40,670.

J.

Qualifications-Tabelle über das Justizpersonal - 40,676.

R.

Rychiner - Friederich Gemeindeschreiber in Frankenthal - Verlassenschaft - 39,540.
Ruffer Catharina von Neustadt - Gnadengesuch - 39,548.
Reissel Hy. Simon v. Edelheim - Gnadengesuch - 39,557.
Rau Jh. Jacob von Neustadt - Gnadengesuch - 39,584.
Rösrig Polizeykommissär in Kirnsberg - Misshandlung - 39,597.
Rindt Franziska in Klenkerr - Verführungsgeschäft - 39,643. 39,940. 39,951.
Rüssel Conrad v. Landau - Untersuchung - 39,665. 39,685. 39,806.
Reber Martin v. Pirmasens - Untersuchung - 39,687. 39,784. 39,807. 39,872. 39878.
Richert Andreas v. Klingenmünster & Cons. - Abschaffung - 39,752.
Reuter Notär in Speier - Testamentsverfassung - 39,884.
Rothenhausen - erledigte Notärstelle - deren Besetzung - 40049. 40,083.
Reichard Carl Emanuel Speyer - Gnadengesuch - 40058.
Reinhard Anna Maria v. Mussersheim - Gnadengesuch - 40,152. 40,351.
Roos Alexander von Contwig - Testamentsaufnahme - 40,227.
Rechenschaftsbericht pro 1837/38. 40,239.
Reisekosten, Genehmigung derselben für Beamte des Forstes - 40,253.
Ritzius Anton Kinder v. Mundenheim - Todeserklärung - 40,293. 40,487. 40,693.
Reiss Franz Peter Jakob v. Schlettstadt - Naturalisation - 40,299. 40,387.
Rebholz Johann v. Mörzheim - Konzessionirung als Adjunkt - 40,317. 40,483.
Reichard Hermann Damian v. Speyer - Gnadengesuch - 40,324. 40,539.
Ruebel Richard v. Zweibrücken - Gnadengesuch - 40,325.
Roeder Christian v. Landau - Verlassenschaft - 40,407. bis.
Reiling Conrad v. Landau - Letzte Verabschiedung - 40,422. 40,822.
Regenauer Eduard Ludwig v. Pfalzburg - Ehedispens - 40,443. 40,710.
Rechtspflege - Kassation derselben - 40,656 - 40,657. 40,658. d 40,659. 40,871.
Reichert Valentin v. Germersheim - Uebertretung der Polizeyaufsicht - 40,704.
Rheinheimer Daniel v. Offenbach - Freisprechung - 40,784.
Reichner Adolph v. Edenkoben - Anstellungsgesuch - 40,818.
Renker Notär in Speier - Zurückweisung ganz der Gesuchsteller des gleichen Kassation - 40,869.
Reis Philipp genannt Mercator v. Kirrweiler - Naturalisation - 40,887.
Roy von Lemberg - Gnadengesuch - 40,893.
Rechenschaftsbericht über Civilrechtspflege pro 1836/3 - 40,919.

S.

Schmidt Jacob v. Hornbach - Armenrechtsgesuch - 39,541.
Schmidt Jos. Philipp v. Mundenheim - Heimathsrecht - 39,546.
Schwarz Peter Jakob v. Azzen - Verschollenheit - 39,563. 39,659.
Storz Martin v. Niederhorbach - Gnadengesuch - 39,566.
Stelzer Jacob v. Oberamberg - Entlassung - 39,569. 39,702 39,976.
Schulz Wtb. von Modigliani - Naturalisationsverleihung - 39,595. 40,912.
Schuler Heinrich v. Dreisen - Gnadengesuch - 39,596.
Spies Johann von Stein & Cons. - Forstschutz - 39,604.
Spirig Jacob v. Grünsfeldhausen - Entlassung - 39,615. 39,722.
Schmolzl Notär in Zweibrücken - Todeserklärung - 39,617.
Strobel Salomon, Mittelbrunn - Armenrechtsgesuch - 39,619, 39,761 bis
Stichler Peter v. Rastberg - Gnadengesuch - 39,640. 39,798.
Schneck Heinrich Förster in Frankenthal - Pensionirung und Forstinspektor - 39,682.
Soldaten, deren Verpflegung mit der Bürgermeisterei bei Civilbehörden - 39,694.
Sornberger Philipp v. Kirrweiler Salamen - Gnadengesuch - 39,695. 696.
Schott Eduard Jakob Sold v. Obermoschel - Armenrechtsgesuch - 39,708. 40,379. 40,382.
Schuler Rechtshandlungen des Notärs - Todeserklärung und Inventarisation in Frankenthal - 39,714.
Schaefer Georg von Hochstein - Gnadengesuch - 39,715. 39,941. 39,951.
Samsel Franz v. Hahnenbach - Gnadengesuch - 39,728. 40,052. 40,325. 40,485. 40,486.
Strobel Carl Heinrich v. Mittelbrunn - Armenrechtsgesuch - 39,761 bis
Schweitzer Friedrich v. Dudweiler - Abschied - 39,764.
Schwarzobjekte confiscirte - Verfügung derselben - 39,777.
Strauss Simon v. Steinwenden - Abschied - 39,779.
Schaumlöffel Jacob Pirmasens - Gnadengesuch - 39,782. 40,036.
Spatz Ludwig in Frankenthal - Verlassenschaft - 39,786. 39,869.
Schmidtknecht Jacob in Dimbach - Appellation - 39,788. 39,977.
Schmidt Jacob Ludwig Forstmeister v. Landstuhl - Verlassenschaft - 39,790. 40,196.
Stadler Jacob Philipp Lithographie in Landau - 39,791.
Sieber Adam von Rinnthal - Abschied - 39,814. 39,934.
Schiff Johann v. Lindenfels - Gnadengesuch - 39,859. 40,025.
Specht von Germersheim - Inhabilitation - 39,874.
Schmidt Jacob v. Forst - Verlassenschaft - 39,875.
Strafrechtspflege in der Pfalz III Quartal 1839 - 39,882. 39,926. II 40,197. IV. 9. 40,374. 40,375. 40,404. 40,421. 40,789. 40,897.
Stahl Michael v. Mittelbrunn - Armenrechtsgesuch - 39,891. 40,521.
Storkinger, Advokat in Frankenthal - Disziplinarverfahren - 39,925.
Strafrechtspflege III Quartal - 39,926.
Stauss Jacob v. Hoz. Schinderhardt - Strafverfügung - 39,931. 40,019. 40,020.
Schmidtshausen - Verpflegung der Entbindungsanstalt gegen mehrere Mittellosbesitzer wegen Verpflegung derselben - 39,986.
Schmidt Carl Conrad v. Godesheim - Verpflegung derselben - 39,991. 40,003 40,247. 40,785.

J.

Schadt Oberpfleger zu Lichtenfeld – dessen Ernennung – 40,002. 40,112.
Schmidt, Carl Conrad v. Gölsheim – Cassierersbestellung – 40,003 40,217.
Seitz Carl Adolph Kinder v. Erben – Pfarrinvestitur-Lieferung – 40,056. 40,059.
Schuhmann Jacob v. Lauenau – Gnadengesuch – 40,099. 40,356. 40,357.
Schmidt Michael v. Steinenberg – Verhaftsentlassung – 40,114.
Seitz Joh. Ludwig – dessen Holzdiebstahl – 40,121. 40,122.
Schneider Hermann v. Kalbach – Pfarrsubstitut Johann Friedrich – 40,132.
Schwab Adam v. Wallenheim – Gnadengesuch – 40,209. 40,352.
Schmitt Leg. Pastor zu Klarbach – dessen Ernennung – 40,226.
Sachs Johann v. Gumpelheim – Pfarrbestellung – 40,235.
Steiner Johann von Lichtenberg – d° – 40,236.
Starck Valentin v. Mosterhofhof – d° – 40,237.
Standinger Nikolaus Jg. Wirthe v. Lederhof – Gnadengesuch – 40,249. 40,484. 40,788.
Schmidt Peter Johann v. Wallenweiler – Konsensertheilung – 40,257. 40,361.
Schultheiß Valentin von Eisenheim – Pfarrbestellung – 40,289.
Schrody Magdalena v. Cassenberg – Gnadengesuch – 40,305.
Schaechter Simon v. Hannenstein – Gnadengesuch – 40,306. 40,409.
Stoeppel Hermann v. Lauten – Confirmirung – 40,316.
Sattler Nikolaus Jg. Küffler v. – Gnadengesuch – 40,325.
Schick Johann v. Küffler – d° – 40,325.
Schmidt Johann und Conrad – dessen Abschätzung wegen Feldfrevel – 40,326. 40,674.
Schmidt Wilhelm aus Lauten – dessen Abschätzung wegen Holzdiebstahl – 40,329. 40,533.
Steiner Conrad v. der alten Schmelz bei Eisenstadt – Pfarrbestellung – 40,347.
Schuff Jacob v. Oberbrunn – Arrestat: des Bürgermeisters Nonnenmacher – 40,347.
Steule Johann v. Schildwarth – Pfarrbestellung – 40,364.
Schneider Jacob v. Hainersgofen – Konsensertheilung – 40,381. 40,475. 40,863.
Schaal Wilhelm v. Kamstadt – Gnadengesuch – 40,401. 40,532.
Scheibe, Elisa v. Wachstein – Verehelichung – 40,407. bis. 40,723.
Stucky v. Zwaybrücken – Gesuch um Pfarrverweserei – 40,435. 40,517. 40,888.
Stucky v. Zwaybrücken – Gesuch um Pfarrverweserei – 40,441. 40,617.
Schwarz Heinrich v. Heinbrunn – Gnadengesuch – 40,444. 40,580.
Stephan Michael v. Eppenbrunn – Konsensertheilung – 40,444. 40,580.
Sessmer Wilhelm v. Lichtel – dessen Holzdiebstahl – 40,470. 40,605.
Stief Conrad – Pfarrbestellung – 40,494.
Schleifling Joh. v. Eisenberg – Pfarrbestellung – 40,496. 40,643.
Saar Redakteur in Zweibrücken – dessen Absetzung – 40,504 bis.
Saar Redakteur in Zweibrücken – dessen Absetzung – 40,509. 40,742.
Schreier Joh. Jacob v. Landelsheim – Gnadengesuch – 40,509. 40,742.
Stein Sebastian von Kirchheim – Pfarrbestellung – 40,520.
Ständeversammlung – Wahl eines Abgeordneten – 40,524. 40,583. 40,608.
Stickel Franziska – Lebenszeichen ihrer Mutter – 40,534.
Schauss Jacob Pfarrbestellung – dessen Ernennung – 40,536. 40,890.
Storkinger Emanuel in Zweibrücken – dessen Ernennung zum Bürgermeister – 40,542.

J.

Seitz Theobald v. Altenberg – Heimgang – 40,543.
Schneider Valentin v. Holzhofhof – dessen Auslieferung – 40,546. 40,547. 40,695.
Synagoge deutsch – Zimmervornehmung zu die Taufung – 40,558.
Seelbach Conrad v. Einöd – Konsensertheilung – 40,561. 40,721.
Spieß Sebastian v. Landschaft – Pfarrbestellung – 40,568.
Schaefer Rudolph v. Zweibr. Kirchgasse v. Finanzrath – 40,569.
Seidler Jacob Jg. Conrad v. Hermelsheim – 40,584. 40,730.
Schneider Johann Wilhelm zu Landberg – Consens bei Amtsalz – 40,610.
Schaefer Peter v. N. Albern – Heimgang – 40,661.
Strassel Jacob v. Kröppen – Militärexemption – 40,664
Stolz Johann v. Obermoschel – Gnadengesuch – 40,675.
Staab Peter v. Obermoschel – d° – 40,675.
Steicher Joh. v. Zweibr. Armenhaus – 40,691.
Sues Lebrecht v. Kleeburg – Heirathung – 40,706.
Seibert Nicolaus v. Glashütte – Pfarrbestellung – 40,734.
Spaeling Johann v. Landberg – Pfarrvikarbestellung – 40,787. 40,899.
Sander Ludwig v. Landstuhl – Konsenstheil – 40,886.
Schulz Philippine v. Germersheim – Pfarrbestellung – 40,813.
Schuler Carl Joh. v. Bombach – Aufstellungsgesuch – 40,818.
Scheurmann Anna Maria v. Hüttenheidelsheim – Pfarrbestellung – 40,830.
Seifried Philippine v. Mutterstadt – 40,847.
Schuff Heinrich v. Kirchenbuch – Gnadengesuch – 40,876.
Scholl Adam v. Kirchenbuch – d° – d°.
Siegmaier Johann v. Landberg – Pfarrbestellung – 40,913.

I.

Theobald Peter v. Hohenbuch – Kammerpräsident – 39649.
Teschaneck Franz Xaver v. Hessen – Lebensversicherung – 39,920.
Turgetto Franz Joseph v. Ebenhoben – Feuerversicherung – 40,323.
Theilungen wobey minderjährige sind resp. das Tribunal von
Katanien das Bezirks Frauenhofen – 40,328.
Trauth Bernhard v. Goodt – Scheidung – 40,428. 40,713.
Theis Margarethe v. Kindelstadt – Scheidung – 40,445.
Theobald Adam v. Hasenfeind – Scheidung – 40,701. 40,916.

U.

Verschreibungen 39,567. 39,570. u 71. 39,621. u 22. 39,704. 39,718. 39,929 40,104. 40,260 u 61.
Urschel Peter von Pfaffenhof – Grundgerichts – 39, 693. 39, 853. (40,522. 40,649. 40,758.
Urschel Jacob v. Kellerweiler – id – 39,700. 39,950. u 951. 40,862. 40,863.
Überschwemmungen durch ausgetretenen Bäche v. Seiten der Wasserbaubehörde 40,004.
Urtheile der Friedensgerichte in einfachen Polizeisachen – summarisches – 40,047. u 48.
Untersuchungen – verordnung ebendieselbe abzuändern – 40,250.
Urschel Ludwig v. Pfaffenhof. Grundgericht – 40,675.
Untersuchungen – an der alten Mauer – 40,772.

V.

Vetter Joseph von Schallerbach – Erbauseinsetzung – 39,593.
Volk Joseph von Kamel – Testamentseröffnung – 39,668.
Verwaltungs-Commission [illegible] Schullehrer Wittmann und Joseph Aufseß – Amtsentsetzung [illegible] – 39,690.
Vetter Joseph v. Schallerbach – Erbauseinsetzung – 39,753.
Vieck Michael v. Hochneukirchen – Eid – 39,799. 39,808. u 809. 39,856. 57. u 39,858. 39,939. 40,044.
Verification der Friedensinstrumente Artikel 6 in einigen Freizügigkeiten – 40,047–48.
Vogtgerichten Margaretha Wb. 6 Zeit v. Kleinerlesbach – Heirathsgut – 40,094.
Vogel Georg v. Barsinn – Gnadengesuch – 40,155. 40,389.
Verordnung v. 21. Aug. 1838. über die Taxe der Landfolger – 40,345.
Völker Georg v. Frankfurt – letzte Verfügung – 40,412.
Veth Jos. v. Kuppenheim – Anerkennung seines Namens – 40,634.
Valentino Gg. Ludwig v. Speyer – Adelsverleihung – 40,668.
Verbindungen politische in der Schweiz – 40,741.
Ventetat Bernhard v. Rothenburg – Gnadengesuch – 40,876.
Verzeichniß unleserlich Landgau – 40,911.

W.

Walther Jacob v. Speyer – Mißhandlung eines Polizeidiener – 39,552.
Winter Johann v. Landau – Gnadengesuch – 39,566.
Willenbacher Bürgermeister v. Asperhof – Testamentseröffnung – 39,681. 39,650.
Woll David v. Lichtenthal – Naturalisation – 39,583.
Walther Joseph v. Mingolsheim – Taufzeugniß – 39612. 39,718.
Weber Barbara Elisab. Langsfeld v. Mannheim – deren Heirathsgut – 39,655.
Wagner Johann Maria zu Offenburg – Gnadengesuch – 39657. 39,917. u 18.
Weisbrod Jacob v. Oppau – Gnadengesuch – 39677. 39,814.
Welsch Gastwirth v. Lauten – Lebensstrafumwandlung – 39,681. 39,927. u 28 40,376.
Weid Christian und Peter v. Bingen – Gnadengesuch – 39,721. 40,215.
Wappler von Speier – die Konstituirung des Gerichts – 39,734. u 35.
Wassermann Friedrich – Erbauseinsetzung – 39,781.
Werner Ludwig Bürgermeister Landau – Verpflichtung der neuen Gemeinderäthe – 39,797.
Wiedenkeller – Testamentseröffnung wegen falschen falscher Münze – 39,821. 40,373 40,687. 889.
Weigel Notär in Langenthal – Diensteinsetzung – 39,822. 40,644
Weil Leopold v. Hochstetten – Gnadengesuch – 39,827. 40,106.
Wirth Gustav & Cons. Rheinzabern – Uebernahme der Taufverhandlungen – 39,892.
Weis Johann v. Speier – Stellung der Taufbücher – 39,894.
Willig Adv. in Frankenthal – Todtenbeschau – 39,907. 40,023.
Wittwen & Waisenkasse der Schullehrer – Anschließen am Pensionsinstitut – 39909.
Wilhelm sen. & jun. Adv. in Frankenthal – Diensteinsetzung – 39,925.
Weiß Notär in Kaiserslautern – Todtenbeschau – 40,014. 40,123.
Wagner Johannis v. Lemberg – deren Naturalisation – 40,036.
Webel, Gemeindeförster Zweibr. – Todtenbeschau – 40,067. 40,188.
Westrich Carl & Cons. v. Kusel – Diebstahl – Entfernung von Feldhüter – 40,162.
Westheimer Philipp Edenkoben – Gnadengesuch – 40,166. 40,281.
Wahlester, Heinrich v. Zweibrücken – Pensionirung – 40,218. 40,219. 40,891.
Weis Ludwig von Zweibr. – Handbuch für Hebammen – 40,285.
Wirth Gustav & Cons. v. Rheinzabern – Uebernahme der Taufverhandlungen – 40,347.
Wagner Joh. Heinrich v. Kaiserslautern – Adelsverleihung – 40,420. 40,540.
Weishaar Philipp v. Schultheißen – Todtenbeschau – 40,436.
Weigold Gustav v. Frankenthal – Todtenbeschau – 40,499. 40,764.
Weigandt Buchbinder zu Neustadt – Pensionirung – 40,523.
Willig Adv. in Landau – Uebertragung zur Landesannahme – 40,542.
Wiesweiler Jacob v. Odernheim – 40,570.
Weisenstein Eduard v. Hochstein. Gnadengesuch – 40,577.
Wegmann Franz v. Wolfenweiler – Exhibitionshaft – 40,607. 40,834.
Westrich Carl v. Kusel – Entfernung von Feldhüter – 40,622.
Wagner Ludwig Jos. v. Rheinzabern – Todtenbeschau – 40,660.

W.

Wenz Friedrich Christian zu Crailsheim – Beförderung u. Ernennung – 40,671.
Wagner Johann v. Bayreuth – Leichenbestattung – 40,727. 40,818.
Wolf Martin v. Hohenahorn – Gnadengesuch – 40,771.
Walter J. C. v. Calbe a/d. – gerichtliche Legitimierung einer Ausländerin – 40,874.
Weber Polizei-Rath von Ansbach – Verleihung – 40,917.

Z.

Zoeller Friedrich Landgerichts-Assessor in Hammelburg – Urlaubsgesuch – 39,561.
Zeuber Polizei-Commissär in Aschaffenburg – gegen Lang – 39,641. 39,713.
Zink Rechtspraktikant dahier – Anzeige gegen denselben – 39,645. 39,710.
Zuchtpolizeistrafen u. Kosten – deren Einziehung – 39,778.
Zapp Christoph v. Moosbach – Gnadengesuch – 39,783. 40,027. 40,031.
Zoller Jakob v. Leutershausen – Vollzug der Todesstrafe – 39,873.
Zwilling Wilhelm v. Lauterhofen – Entlassung v. Dienstleistung – 39,982.
Zimmermann v. Altdorf – Gnadengesuch – 40,022.
Zuwiderhandlungen – gegen die Verordn. v. 21. April 1838 – deren Bestrafung – 40,278.
Zolldefraudationsstrafen – gerichtliche Verfolgung derselben – 40,335.
Ziegler Joh. Nikolaus v. Thann – Conservator der Forstwirthschaft – 40,385.
Zacherl Carl Friedrich – v. Amt Hohenschwangau – 40,432. 40,451.
Zollikofer Friedrich v. Eisenberg – Verabschiedung – 40,443.
Zimmermann Sebastian v. Aschaffenburg – Gesuch um Pension – 40,702.
Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Jagdschutz-Regulativs – 40,870.
Zuchtpolizeystrafen – Tilgung der summarischen Kosten – 40,918.

~~39,598.~~
~~639.~~
~~678.~~
~~797~~
~~919.~~
~~926.~~
~~97.~~
~~966.~~
~~100.~~
~~216.~~
~~300.~~
310.
~~8's.~~
~~44,47.~~
~~590~~
~~662.~~
700.
910